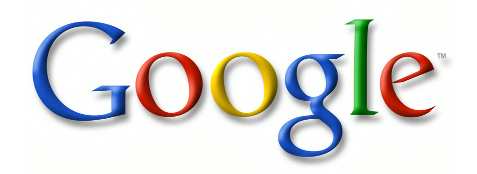





THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
·LIBRARIES·
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
ARTES SCIENTIA VERITAS
1817





Zeitschrift

des Vereins

für

hessische Geschichte und Landeskunde.



Achter Band.

Kassel, 1860.
Im Commissions-Verlage von J. J. Bohné.
(August Freyschmidt.)

Kassel.
Druck von Döll und Schäffer.
(L. Döll.)

Inhalt.

I.

Beiträge zur Geschichte der Cistercienser Nonnenklöster Frauensee und Kreuzberg und deren spätere Schicksale.

Vom Pfarrer Büff zu Völkershausen bei Vacha.

Wenn noch verschiedene Ergänzungen zu dem früheren Aufsatz über Kreuzberg, B. VII. S. 36. ff. d. Bl., hier nachgebracht werden, so wird man es dem Sammler jener Nachrichten, der zwar in der Nähe des Ortes, nicht aber der Quellen, sich befindet, nachsehen, daß er hier noch nachzubringen sich bestrebt, was ihm dort entgangen war. Und wenn die Notizen über das Kloster Frauensee auch kein vollständiges Bild dasiger Verhältnisse bieten können (die Nachrichten sind hier spärlicher gegeben als dort), so dürften sie doch des Versuchs, ihren Inhalt im Zusammenhang darzustellen, nicht unwerth sein.

1) Das Cistercienser Kloster zu Frauensee.

Gegend und Ortsverhältnisse.

Der Ort des späteren Klosters Frauensee, in die Schenkung Carls des Großen i. J. 786 an das Stift Hersfeld mit eingeschlossen*), gehört zu den bewaldetesten und rauhe-

*) Wenck hess. Gesch. Urk. B. II. Abth. 1. S. 14. — Landau, Territorien S. 199.

sten der ganzen Umgegend. Der Raum der dazu nöthigen Gebäulichkeiten, überall mit Baumwuchs umgeben, und der dem Walde abgewonnene Ackerboden befanden sich unmittelbar vor einem, über 30 Acker haltenden und mehr als 50 Fuß tiefem See, der jetzt noch, nachdem es bis zum Jahre 1776 gelungen ist, einen Abzugsstollen zu graben, ihn um 30 Fuß tiefer, und damit den kleinern nebenliegenden See trocken zu legen, mit Grauen in den Schlund der ehemaligen Wassermasse blicken läßt, die selbst in späterer Zeit den nächst der Stelle des ehemaligen Klosters entstandenen Ort zu verschlingen drohte. Dieser, wie es scheint, in der Urzeit durch Einsenkungen entstandene See gab dem Kloster und dem späteren Orte den Namen. In geringer Entfernung finden sich noch mehrere zum Theil mit Wasser gefüllte kleinere Einsenkungen, als der Elfensee, jetzt trocken gelegt und zu einer Wiese umgewandelt, und der an der Landstraße von Fulda nach Eisenach gelegene s. g. Hautsee, welchem ein Abzug nicht hat gegeben werden können. Eine darauf befindliche schwimmende Insel (die Haut), etwa ½ Acker groß — der See hält gegen 5 Acker — durch die zusammengewachsenen Wurzeln darauf stehender Büsche gehalten, gab ihr den Namen. Zerklüftungen mancherlei Art in der Nähe der umliegenden Bergabhänge zeigen, was sich vielleicht in der Zukunft noch ergeben könnte.

Entstehung des Klosters und die Advokatie über dasselbe.

Es läßt sich freilich über dessen Gründung kaum etwas Anderes als Vermuthungen äußern. Nach einer spätern Angabe, deren Grundlage jedoch nicht bezeichnet ist, sich vielmehr fast in die Sage verliert, hätten die Nonnen zum See zuerst ihren Sitz am Kohlbach, unterhalb Gerstungen, oder in Netra gehabt, und wären von da in die Einöde

zum See übergesiedelt *). Welche Veranlassung sie dazu gehabt, und mit wessen Hülfe sie es ausgeführt, darüber ist eine Vermuthung nicht zu äußern. Erst im Jahre 1202 tritt das Kloster in lacu urkundlich hervor, wo Hermann, Landgraf zu Thüringen, sich mit Berthold von Salzungen wegen der Advokatie über dasselbe vergleicht und diesem, gegen Abtretung derselben, eine Hufe in Hermandrot übergiebt. Es wird weiter im Jahre 1222, wo nach Bertholds Tode dessen Bruder die abgetretenen Rechte über das Kloster aufs neue sich anmaßt, die Sache mit des Probstes Elbinus Beistimmung dahin verglichen, daß derselbe nicht nur seines vermeintlichen Rechtes sich begibt, sondern auch gegen Erlegung von 43 Mark auf die Advokatie über Bertrans, Engelroth, Seebach und Tann, welche er zu Lehn gehabt, zum Besten des Klosters verzichtet, und dieselbe an Abt Ludwig zu Hersfeld und damit der Kirche in lacu übergibt **).

Schutzherrlichkeit.

Von einem päpstlichen Schutzbriefe, wie bei Kreuzberg, ist zwar nirgends die Rede, desto häufiger aber kömmt der zu ertheilende Schutz der Landgrafen von Thüringen vor. So bekennt 1309, dat. Wartberg in die assumpt. virg. glorios., Friedrich, Landgraf von Thüringen, als Dominus terre, daß er die Jungfrauen-Kirche in lacu, die auf seinem Grunde und Boden gelegen sei, in seine Protection genommen, und dieselbe von allen Lasten und Beschwerden befreit habe. Von seinem Nachfolger desselben Namens wird 1334 dieser Schutzbrief in seinem ganzen Umfange erneuert, und vom Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen 1444 abermals bestätigt und ein Privilegium darüber ertheilt. Dieselbe Bestätigung erfolgte 1474, und haben die Landgrafen von Thüringen und Herzöge von Sachsen bis auf spätere

*) Spalatin und Gottingus. S. Heusinger, Sagen des Werrathals. S. 38.

**) Urk. im Staatsarchiv zu Kassel über Frauensee.

Zeiten die Landeshoheit über das Gebiet des Klosters stets behauptet und in Geltung erhalten.

Gütererwerb.

Die Gütererwerbungen und Schenkungen kommen hier in gleicher Art, wie bei Kreuzberg, doch in weit geringerer Zahl vor. So vermacht Bernhard von Salza dem Kloster zum See 1250, zum Heile der Seele seines verstorbenen Bruders, den Ertrag eines Pfundes, das jedoch mit 6 Mark wieder abgelöst werden könne. Desgleichen 1 Hufe zu Schornstete, welche Gieseler von Welsbach, Bürger zu Eisenach, und dessen Ehefrau Bertrade dem Kloster zum See eingegeben und für den Altar des heil. Bernhard, den der Viceepleban Theodorich zu Gerstungen und Gottfried von Lupnitz daselbst aufgerichtet haben, geschenkt. Davon mußten jedoch jährlich 2 Pfd. Wachs nach Fulda entrichtet werden.

Die weitern bedeutendsten Erwerbungen, durch Schenkung oder Kauf, sind folgende:

Ludwig und Albrecht Gebrüder von Crayenberg verehren 1330 dem Kloster zum See 40 Pfd. Pfennige, und versprechen diese künftige Ostern ohne Wiederspruch zu entrichten.

Dieselben vermachen dem Kloster 1338 eine halbe Pfanne Salz zu Salzungen, die jährlich zu Michaelis 6 Pfd. Schillinge erträgt.

Hermann von Wildprechtrode bekennt 1386 acht Viertel Korn jährliche Gülte, um 40 Pfd. Heller wieder ablöslich, an die Klosterjungfern zum See verkauft zu haben.

Berthold von Vahrenbach verehrt 1404 dem Kloster zum See 10 Pfd. Heller zu einem ewigen Lichte.

Dietrich Möller und Ehefrau werden 1514 für 10 Gulden, die sie zum Klosterbau geliehen, nicht nur aller guten Werke des Klosters theilhaftig gemacht, sondern es wird

ihnen auch zugesagt, daß für sie und ihre Eltern Vigilien und Seelenmessen im Kloster gehalten werden sollen *).

Zahl der Klosterschwestern und die Bedingungen zur Aufnahme derselben, sowie Vermehrung der Klostereinkünfte.

Daß die Zahl der Bewohnerinnen des Klosters, im Vergleich zu den Einnahmen, gleichwie zu Kreuzberg, nach und nach zu groß zu werden drohte, und man daher auf Einschränkungen und Vermehrung der Einkünfte Bedacht nehmen mußte, ergiebt sich hier, wie dort, aus Folgendem: Der Dechant des Stifts Petri zu Mainz setzte bereits 1233 die höchste Zahl der Nonnen, „alt und jung" , wie es in der Urkunde heißt, auf 66 fest. Würden jedoch, so wird in Uebereinstimmung mit Probst, Aebtissin und Konvent, 1285 weiter festgestellt, Klosterjungfrauen in die Welt wieder zurückgehen, so sollte das Kloster deren bewegliches und unbewegliches Vermögen, Lehengüter allein ausgenommen, ob sie es schon hätten verschenken können, an sich behalten. Auch wird 1354 durch Johann, Abt zu Hersfeld, befohlen, keine Schwester wieder aufzunehmen, die nicht 12 Mark Silbers zu ihrem Unterhalte mit ins Kloster bringen könne. Zugleich wird erinnert, daß man die Waldungen und Gehölze genauer, wie bisher, in Obacht nehmen, überhaupt künftig mit besserer Oekonomie verfahren möge **).

Einnahmen und Gerichtsbarkeit.

Da die ganze Umgebung des Klosters anfangs aus Holz und Wald bestand, daher die urbar zumachenden Ländereien erst diesem abgewonnen werden mußten, so läßt sich denken, daß in Zeiten, wo es an Händen noch fehlte, die daraus zu ziehenden Einnahmen nur spärlich und langsam wachsen konnten. Und es übte dieß seinen Einfluß auf das, was

---

*) Urk. im Staatsarchiv zu Kassel.

**) Daselbst.

außerhalb durch Schenkung oder Kauf erworben wurde, ebenfalls aus. Da es jedoch an früheren Zeugnissen darüber fehlt, so müssen hier spätere zu Hülfe genommen, und von diesen rückwärts geschlossen werden.

Die Aebtissin des Klosters zum See, Margarethe von Lerbach, übergab zwar 1526, Dienstags nach Symplicii, alle brieflichen Urkunden des Klosters laut beigefügter Specification dem Klostervogt Flach, aber außer den wenigen, aus welchen das vorstehende gezogen ist — 26 an der Zahl — findet sich nichts mehr vor. Auch die alten Registerlein, welche Flach von 1535, 1536 und 1537 seinem Nachfolger hinterließ, sind zwar im Jahre 1614 in den Erbzinsbüchern noch als vorhanden bezeichnet; allein von da an fehlen sie, der 30jährige Krieg hat sie mit hinweggenommen. Die Klosterrechnung von 1594, nebst denen des folgenden Jahrhunderts, diese jedoch nicht ohne bedeutende Lücken, sind es allein, welche sich noch finden, und aus welchen in Betreff der Einnahmen hat geschöpft werden können.

Die Orte aus welchen das Kloster seine Zinsgefälle bezog, waren: Frauensee, Dönges, Lindigshof, St. Just, Springen, Hof Alberts, Hetzenberg, Wüstendiez, Horschlitt und Auenheim, Brems- und Scheuchesmühle, Hußfeld (bei Pferdsdorf), Marksuhl, Burkhardrode, Teichmühle, Tiefenort, Windischsula, Breidenbach, Harnrode, Berka, Dippach, Zell, Hersfeld, Epicheneln, Stadt und Amt Gotha, Tenneberg. Die zuerst genannten 12 machten die s. g. Vogtei aus, ohne daß jedoch, wie bei Kreuzberg, je von eigenen Leuten dabei die Rede ist. Daß indessen ein Vogtei- oder Klostergericht schon früher bestanden habe, ergibt sich aus den Bestimmungen eines Vertrags zwischen Sachsen und Hessen von 1540, worin gesagt ist: das Gericht über Schuld und Schaden solle bei Landgraf Philipp „als Besitzer des Erbgerichts" bleiben, die Gerichtsbarkeit über Hals und Hand aber Sachsen gehören. Aehnlich behält sich Sachsen bei entstehenden Bergwerken das Berggericht vor, sowie die

Hälfte der Nutzung, sofern die Ausbeute in edlen Metallen, Gold oder Silber, bestehen würde *).

Die Einnahmen des Klosters — man wird annehmen dürfen, daß diese 1594 mindestens nicht weit von den frühern abwichen — bestanden, außer dem Klostergute, in 679 Gulden 23 Gnacken an Geld, und 255 Vrtl. an Früchten, Korn und Hafer, nebst 305 Zinshahnen, 205 Rauchhühnern, 7 Zinsgänsen, und 10 Schock Eier. Das Klostergut enthielt 225 Ack. Ackerland, und 74 Ack. an Wiesen, Gärten und Triften und brachte gegen 200 Vrtl. ein, an denen jedoch für die Bearbeitung beinahe die Hälfte wieder abging. Von 1602 ab war dasselbe auf eine Reihe von Jahren, mit Einschluß der Hand- und Fahrdienste, für 450 Gulden verpachtet. Ein nicht unbedeutender Theil der weitern Einnahmen mußte, wie sich das denken läßt, aus den Waldungen gezogen werden. Das Jahr 1594 gibt, und ziemlich gleich die folgenden, 173 Gulden für Holz und Schweinemast an. An Rottäckern und Rottwiesen, die früheren waren längst in Erbleihegüter übergegangen, werden in den Rechnungen an 1200 Ack., die größere Hälfte für den Ort Frauensee selbst, aufgezählt. Sie brachten, durchschnittlich den Ack. zu 2 Gnacken Zins berechnet, 57 Gulden 6 Gn. ein. Die letzten 400 Ack. waren laut Vertrag von 1540 — jedoch unbeschadet der Wildbahn, die Sachsen allein für sich in Anspruch nahm, und nur die niedere Jagd auf den Feldern dem Vogt überließ — von Sachsen bewilligt; außer diesen sollte aber späterhin keine Abgabe von Rottland mehr stattfinden. Im Jahre 1595, wo Landgr. Moritz 12,000 Gulden auf die Klosterbesitzung dargeliehen erhielt, die mit 600 Gulden jährlich verzinst werden mußten, wird die Klostereinnahme, nach Abzug der Besoldungen, und übrigen Ausgaben, auf 1200 Gul-

*) Urk. im Rechnungsamt Crayenberg zu Tiefenort.

den berechnet, welches auch der Wirklichkeit ziemlich nahe kommen mochte.

Gebäulichkeiten.

Diese sind mit dem Neubau der Kirche (1855 bis 1857) nunmehr gänzlich verschwunden, und Nachrichten über dieselben aus früherer Zeit nur noch spärlich vorhanden. Zwar ist 1602 noch von einem Klosterhause die Rede; auch die Kirche mit der Probstei bestand damals noch in früherer Weise; aber über die Lage und innere Einrichtung von dieser ist so wenig etwas zu sagen, als von jener es sicher ist, ob sie durch Veränderungen im Laufe der Zeit mehr oder weniger umgestaltet worden war. Von Reparaturen und Verbesserungen an beiden ist zwar mehrfach die Rede, aber ein deutliches Bild der Gebäude ist daraus nicht zu entnehmen. Schindeln zur Deckung der Probstei werden 1602 angeschafft, ein neues Vorgebäu der Treppe hergestellt, die wüste Kammer am zweiten Thurm nebst der Stube des Vogts 1605 ausgebessert, auch unter der Verwaltung des Abts Joh. Bernhard zu Fulda, der die katholische Konfession im Stift wieder einzuführen strebte *), an der Kirche, die durch Brand gelitten hatte, 175 Gulden verbaut. Aber, wie gesagt, ein deutliches Bild der Gebäulichkeiten läßt sich daraus nicht entnehmen. Es scheint selbst, daß die Ausbesserung der Kirche nicht vollständig gewesen, oder daß sie später wieder aufs neue verwüstet worden sei; denn 1685 wird beides, Pfarrhaus und Kirche, an dieser namentlich der Thurm, so baufällig bezeichnet, daß eine Reparatur nicht länger verschoben werden dürfe. Die fürstliche Kanzlei in Rotenburg schlägt indeß das Gesuch ab, indem die Einnahmen des Klosters durch die vergangenen Kriegsläufte so tief gesunken seien, daß an solche Ausgaben zur Zeit nicht gedacht werden könne **). An die Stelle des Klosterhauses, das

*) Ledderhose, iur. hass. princ. in abb. Hersf. p 111.

**) Acten im Reg. Arch. zu Cassel über Frauensee.

vielleicht längst schon zusammengesunken war, ließ Landgraf Wilhelm 1632 bis 1633 das s. g. steinerne Haus, mit einem Kostenaufwande von 1032 Gulden erbauen. Dasselbe wurde dem herrschaftlichen Beamten angewiesen und von ihm bewohnt, die Probstei, so viel davon noch übrig war, dem Pachter des Klostergutes übergeben, dessen Fruchtboden sich im Dachgeschosse der Kirche befand. Diese wurde so lange in ihrem dürftigen Zustande von der Gemeinde benutzt, bis endlich ihre Baufälligkeit dieß nicht länger gestattete. In der Neuzeit trat eine freundliche, durch fürstliche Municifenz reichlich verzierte, an ihre Stelle. Der Rest der Probstei mußte damit ebenfalls fallen, und seitdem ist kein Stück von den alten Klostergebäulichkeiten mehr zu sehen.

Ordenspersonen und Geistlichkeit.

Auch hier fließen die Quellen spärlich. In der Regel sprechen die noch vorhandenen Urkunden nur vom Probst, Aebtissin und Convent, ohne die Namen derselben zu nennen. Von zweien der Pröbste wird, außer dem oben genannten Elbinus 1222, noch zweier, des Probstes Hermann Hill (1488—1492) und Georg von Weitershausen (1511—1527) gedacht *).

Von den Aebtissinnen werden genannt: eine Lucardis 1315, Hedwinis 1404, Katharina von Benhausen 1514,

*) Letzterer that sich insbesondere dadurch rühmlich hervor, daß er von Frauensee aus der unter Abt Volpert Riedesel bewirkten Incorporation des Stifts Hersfeld mit Fulda eifrigst widersprach, sich zum Administrator des verwaisten Stifts erklärte, und dadurch den Grund zur Wiederauflösung dieser dem Stifte nachtheiligen Verbindung legte. Die geharnischten Reden des Abts Hartmann zu Fulda (Schannat, Cod. probat. hist. Fuld. p. 348), welche das Räthliche des Unternehmens für beide Stifter darthun, und zugleich das nicht gerechtfertigte Bestreben von jenem zeigen will, erreichten ihren Zweck nicht; Hartmann mußte zuletzt selbst die Wiederauflösung aussprechen. Ledderhose a. a. O. p. 153.

und Margarethe von Lerbach 1526; desgleichen findet sich der Verzichtbrief der Klosterschwester Margarethe von Breidenbach, gen. Breidenstein, die gegen eine Rente von jährlich 3 Vrtl. Korn auf ihre Berechtigungen verzichtete *). Von den Geistlichen werden nur zwei vor der Reformation bezeichnet. Ein Kaplan 1506, der aber von Salzungen aus, in der Kapelle neben dem Chor — vielleicht der des heil. Bernhards — zu fungiren hatte; und Joh. Gepse, welcher 1527 Kaplan zum See genannt wird **).

Die Dotirung der Pfarrei, welche an die Stelle der früheren Kaplaneien trat, war wahrscheinlich schon Landgraf Philipps Werk. Es trug dieselbe ursprüglich nur 15 Gulden an Geld, 12 Vrtl. Korn, 6 Vrtl. Gerste und 5 Vrtl. Hafer aus den Klostereinkünften ein, wozu noch ein Beitrag von durchschnittlich 3 Gulden 12 Gn. aus der Gemeinde für Haltung der Kommunion kam. Vom ehemaligen Siechenhaus war ferner noch eine gewisse nicht näher bezeichnete Summe übrig, welche, auf einen Garten oder Ländereien geliehen, dem Pfarrer den sonst gänzlichen Mangel an diesem ersetzen sollte. Es scheint, daß die Unzulänglichkeit

*) Die große Verschiedenheit der Abfindungen von Klosterpersonen in Hessen — oft steigen sie auf mehrere hundert Gulden oder zu einer bedeutenden Anzahl von Vierteln Früchte, oft sind sie viel geringer als die vorstehende — gründeten sich, wie man annehmen muß, theils auf das mehr oder weniger Eingebrachte — bisweilen wird dies als Hauptgeld auch ausdrücklich bezeichnet —, theils wohl auch auf die Kräfte des Klosters selbst, oder auf die mehr oder mindere Neigung in die Welt zurückzukehren, die Wahrscheinlichkeit hier bessern Erwerb und Unterkommen zu finden, oder dort mit mehr Ruhe und Gemüthlichkeit leben zu können.

Nach v. Rommel, Gesch. von Hessen Bd. III. A. S. 292, wo die Aebtissin von Lauerbach genannt wird, werden noch 4 andere Klosterschwestern in Frauensee abgefunden, und aus dem Kloster entlassen, als: Lepse von L., der Aebtissin Schwester, Agade von Weitershausen, Friedericke von Buttlar und Katharine Schützemeister.

**) Stephan; Stofflieferungen zur deutschen Geschichte S. 100 und Urk. im Staatsarchiv zu Cassel über Frauensee.

der Besoldung oder andere Gründe ihre zeitweilige Erhöhung nothwendig machten; denn es findet sich, daß diese später mit Hinzunahme des Decems von den Höfen Lindig und Hetzenberg, auf 29 Gulden und 19 Vrtl. Korn, 7$^1/_2$ Metze Waizen und 7 Vrtl. 6 Metzen Hafer stieg. Pater Reimerus, dem unter der Verwaltung Abt Bernhards zu Fulda 1629 die Pfarrei übertragen war, wurde bereits der Geldbetrag mit den zuerst bezeichneten Früchten auf 20 Gulden erhöht, wobei der Vogt für dessen Beköstigung vom 23. Juli 1629 bis 24. Februar 1630 noch 70 Gulden 11 Gn. in der Klosterrechnung für ihn vergütet erhielt. In den zunächst darauf folgenden Jahren 1632 und 1633 ist dem Pfarrer der Besoldungsbetrag, vielleicht der damaligen Kriegsläufte wegen, auf 58 Gulden erhöht, dagegen das Korn auf 15 Vrtl. gestellt. Jener geht zwar späterhin auf 29 Gulden wieder zurück, die bezeichneten Früchte aber bleiben, jedoch wie ausdrücklich dabei gesagt wird: „aus Gnaden.“ Es scheinen trotz dem verhältnißmäßig nicht eben geringen Besoldungsbetrage Gründe, sich weg zu wünschen, vorhanden gewesen zu sein, denn nirgends kömmt wohl ein so häufiger Wechsel der Geistlichen vor, als zu Frauensee während dieser Zeit *). Auch werden einige Mal, vielleicht bei Vacanzen, Besoldungsbeträge dem Pfarrer zu Friedewald überwiesen, der also, obschon in ziemlicher Entfernung, wie es scheint zur Aushülfe dienen mußte. Der Grad der Sittlichkeit in der Parochie, was indeß vielleicht zum Theil der Individualität der Berichterstatter zuzuschreiben ist, wird nicht selten als ein wenig erfreulicher geschildert.

---

*) Johannes Habermann 1594, Vitus Korngiebel 1602, Johannes Renner 1612, Johannes Thürmer 1614, Reinhard Matheus 1627, Pater Reimerus 1629, Nikolaus Meise 1632, Johannes Hoßbach 1635, Christoph Limburg 1639. Nach dieser Zeit fehlt ein Geistlicher auf längere Zeit ganz. Dann: Joh. Friedr. Schlemmer 1671, David Pfaff 1685 u. A. (Reg. Arch.)

Besitzer des Klosters seit der Reformation. Verträge mit Frauensee und den anliegenden Orten. Schluß.

Landgraf Philipp zu Hessen, dem wegen Unterdrückung des Bauernaufruhrs im Stift Hersfeld 1525 und den deshalb aufgewendeten Kriegskosten von 12,000 Goldgulden, die Hälfte der Stadt Hersfeld, der hersfeldische Antheil von Berka, und das Kloster zum See pfandweise eingeräumt war, kam damit zuerst in den Besitz desselben. Aus einer Pfandverschreibung, welche Landgraf Philipp an Ludwig von Boyneburg 1540 über 4000 Goldgulden ausstellt, und ihn damit auf die Klostereinkünfte anweist, ist ersichtlich, daß er es zu jener Zeit noch in Besitz hatte. Abt Michael Landgraf belehnt Hessen 1557 mit der Hälfte von Frauensee zu rechtem Mannlehn; und A. Crato Weissenbach behielt sich, als er 1592 auf das Stift resignirte, unter Anderem die Einkünfte von Frauensee, hersfeldischen Antheils, vor. Daß Landgraf Moritz 1595 abermals 12,000 Gulden auf die hessische Hälfte der Klostereinkünfte lieh, ist bereits oben erwähnt. Und diese Hälfte blieb, bis Frauensee zuletzt mit Hersfeld ganz an Hessen fiel *). Während dessen besaß jedoch Hessen-Rotenburg den hersfeldischen Antheil vertragsweise mit Petersberg auf längere Zeit, und als Abt Bernhard zu Fulda 1629 im Stift gegenreformirte, nahm dieser die Einkünfte von Frauensee auf die Zeit seines Besitzes ein.

Im Laufe der Zeiten hatten sich auch mancherlei Irrungen mit den Einwohnern in Betreff der Holzberechtigung und Hute erhoben. Schon im Vertrage von 1540 wurde zwar die Viehhute, wie sie hergebracht, in den sächsischen Wäldern ferner zu üben zugestanden, aber genau dabei bestimmt, in welcher Weise dies zu geschehen habe, damit der Wildbahn nicht Schaden geschähe. Es wird dies 1562 auch den umliegenden Orten, Wünschensula, Horschlitt, Bosserode,

*) Urk. im Reg. Arch. zu Cassel.

Berka und Breidenbach, in herkömmlicher Weise, jedoch mit Ausschluß der Gehege und ebenmäßiger Schonung der Wildbahn, gestattet. Mehr Mühe kostete es, die Streitigkeit über die Holzberechtigung zwischen den sächsischen und hessischen Orten in den nahen Wäldern zu schlichten; sie hatten schon zu so manchen und bedauerlichen Excessen, Pfändungen und Schlägereien geführt und man lag bereits seit längerer Zeit im Prozesse darüber. Endlich gelang auch dieses, in einem Vertrage von 1574 *). Von dem Gehölze nämlich, das kalte Fleck genannt, sollte das Amt Kraienberg zwei Theile, und Frauensee einen Theil zur Beholzigung erhalten, und beiden zugemessen werden, desgleichen wurde die Feldmark zwischen Frauensee und Kieselbach genauer und deutlicher bestimmt. Die Wüstung und Holz, das Griffards genannt, worüber ebenfalls manche Irrungen vorgefallen waren, sollte dagegen Frauensee allein bleiben. Ebenso wurde sich wegen des Waldes Zehnhausen, zwischen Frauensee und Tiefenort, verglichen und die künftige Grenze näher bezeichnet. Ueberall sollte jedoch diese Vereinbarung keinen Einfluß auf Hut- und Triftgerechtsame haben, vielmehr diese bei dem bisherigen Herkommen sämmtlich bleiben und gelassen werden.

Im Jahre 1736 wurde Frauensee mit dem Amte Landeck an Sachsen, gegen Entsagung der Ansprüche an Hanau-Münzenberg, abgetreten — wobei jedoch die Bestimmung festgesetzt war, daß der evangel. reformirte Gottesdienst, ohne Einführung einer andern Religion, oder eines Simultaneums, beibehalten werden müsse —, es kam aber durch Erbkauf 1742 wieder an Hessen zurück **). Seit 1816 ist das Amt Frauensee, einschließlich des Orts Gospenroda, nach Staatsvertrag vom 2. Sept. 1815, von Hessen getrennt, und definitiv mit dem Großherzogthum S.-Weimar-Eisenach vereinigt.

---

*) Urk. im Rechn.-Amt zu Tiefenort.

**) Ledderhose, Kirchenstaat S. 229.

2) Das Kloster zu Kreuzberg.

Ursprung und Gründung.

Wenn B. VII. S. 42 ff. d. Bl. 1190, als das Jahr der Erbauung der Kirche und Gründung des Klosters bezeichnet wird, weil im folgenden 1191sten Jahre von Papst Cölestin III. ein Schutzbrief für dasselbe ausgestellt ist, so wird man dies nicht im strengen Sinne des Wortes zu nehmen haben, da jeden Falles es eines größeren Zeitraums zu Errichtung eines solchen Werkes bedurfte; auch die Zeit des Schutzbriefs *) nicht nothwendig mit der seiner Gründung zusammen fällt. Zwar weist der im Anfang des Jahrhunderts in Frankreich entstandene Orden der Cistercienser bereits mehrere in Hessen gestiftete Klöster auf, als: Aulesburg, später Haina 1140, und Germerode 1144 **); doch dürfte der Ursprung des Klosters zu Kreuzberg als ein späterer, der Zeit des Schutzbriefes nahe liegender, gedacht werden müssen, weil die bezeichneten Güter wegen ihrer noch verhältnißmäßig geringen Zahl und Einnahmen ***), neben dem Ausdruck, daß sie von Königen und Fürsten geschenkt seien — (nicht erkauft, wie doch später so häufig vorkommt) — eher auf einen Anfang, als auf eine längere Dauer, schließen lassen. Und wenn darauf hingedeutet wird, daß der Besitz von Häusern in Hersfeld der Sammlung, vor ihrem Einzug in Kreuzberg, zur Wohnung gedient haben dürfte, so kann freilich auch auf andere Weise und zu anderen Zwecken ihr Er-

*) Er wird irrthümlich S. 48 und 56 Stiftungsbrief genannt.

**) Justi, die Vorzeit v. 1821 S. 79, und Schmincke, Gesch. des Klosters zu Germerode, Bd. VII. S. 2 d. Bl.

***) Von den auch noch in späterer Zeit mit Zinsbeträgen für das Kloster vorkommenden Orte, als Kreuzberg, Salzungen, Hersfeld, Zella, Ostheim bei Gotha, ist auf die 1593 in den Zinsregistern fehlenden: Ingemarstat, Eckstete, Suavehusen, Goltheim und Helingen zu schließen.

Erwerb und ihre Benutzung Statt gefunden haben, wenn auch solche Umzüge geistlicher Genossenschaften vom Kleineren zum Größeren, mindestens zu jener Zeit, nicht ungewöhnlich sind, wie der Ursprung des Klosters zu Frauensee, und die damit verbundene Sage schon zeigt, und wie sich auch bei anderen findet *). Fragt man nach dem eigentlichen Gründer, dem Stifter des Klosters, so tritt eine gleiche Ungewißheit hervor, und das um so mehr, da eine Schutzherrlichkeit des Territorialherrn, wie bei Frauensee, nirgends genannt ist. Doch war dasselbe auf thüringischem Boden erbaut. Der Pfalzgraf Ludwig hatte ein Erbgut daselbst: es liegt also nahe, neben dem genannten Guntherus de Cruceberc auch diesen, wenn nicht für den eigentlichen Stifter, doch gewiß als Beförderer und Beschützer desselben, sich zu denken.

Gebäude und Räumlichkeiten.

Es wird stets eine schwere Aufgabe bleiben, da, wo Pläne und genaue Bezeichnungen ehemaliger Gebäulichkeiten und Räume fehlen, sich später diese noch genau zu vergegenwärtigen. Auch Benennungen und andere Zeichen, die auf dieselben zurückgehen, sind häufig nur ein Mittel irre zu leiten; denn man vergißt bei ihnen zu leicht, daß sie entweder zufällig sind, oder daß die Sage nur einen Kern hat, der in seinen vielfachen Umhüllungen um so schwerer sich erkennen läßt. So auch bei Kreuzberg. Das nördliche, durch einen Zwischenbau westwärts mit der Kirche verbundene Gebäude, und mit derselben fast ein Dreieck bildend, wird zwar das alte Schloß genannt; aber namentlich in seinen unteren Theilen, die mit den oberen, bei eigenen Ausgängen, nicht in Verbindung stehen, allgemein für einen Rest des Klosters gehalten. Bisweilen scheint man sich auch an dieser Stelle die Probstei

*) Die Cistercienser in Haina s. a. a. O.

gedacht zu haben; was um so leichter möglich ist, da länger als ein halbes Jahrhundert das Kloster nur von Pröbsten noch bewohnt war, oder mindestens in deren Besitz sich befand. Selbst die vorhandene Sage von einem Mönch, der sich von Zeit zu Zeit darin sehen lasse, dort umgehe, scheint nicht undeutlich darauf hinzudeuten *). Betrachtet man jedoch das Gebäude, namentlich auf der nach der Kirche hin gerichteten Seite näher, was wegen des beschränkten Raumes zwar nicht leicht ist, so ergibt sich, daß es von dieser Seite ehedem frei gewesen sein müsse, da vermauerte Fenster- und Thüreingänge sich hier zeigen, die beweisen, daß so nahe ein anderes Gebäude nicht gestanden haben könne. Es würde auch dieß ohnedem eine sonst bei Klostergebäulichkeiten ungewöhnliche Lage und enge Begränzung derselben andeuten, die mit den bedeutenden späteren Einnahmen und zahlreichen Bewohnerinnen wenig übereinstimmen würde. Man ist daher genöthigt, sich nach einem anderem Raume für die ehemaligen Klostergebäude umzusehen, und dieser scheint sich auf der Südseite der Kirche nicht undeutlich zu zeigen. Dort, in dem jetzigen s. g. Küchengarten, haben sich von Zeit zu Zeit noch bedeutende Reste von Mauerwerk beim Aufgraben des Bodens gefunden; dort zeigen sich seitwärts der Kirche, rechts und links, noch zwei vermauerte Thüren, welches die Aus- und Eingänge des Kreuzganges zur Kirche gewesen sein können. Denkt man sich um diesen die Hauptgebäude des Klosters, so dürften sie einen nicht unbedeutenden Raum des bezeichneten Gartentheils eingenommen haben. Der spätere Kreuzgangsgarten, ½ Ack. 15 Rth. groß, welcher sich 1644 in dieser Weise noch aufgeführt findet, nebst dem, demselben

*) Fast sollte man sich hier zu der Meinung hingeleitet fühlen, es sei unter demselben der Mönch Guntram aus der kölnischen Diöcese zu denken, von Bonifaz IX. 1393 eingesetzt, aber durch Clemens VII. bald wieder vertrieben, der seine verlorene Probstei suche.

nahen, noch jetzt im abgegränzten Raum vorhandenen s. g. Rebenthal *), war ohne Zweifel, nach Verödung des Klosters, an seine Stelle getreten und vom Klostervogt zu ökonomischen Zwecken benutzt. Was die Lage der Gebäulichkeiten selbst betrifft und deren innere Räume, welche später nur noch als fürstliche Gemächer, oder Wohnungen für den Klostervogt, namentlich aufgeführt werden, so ist es schwer, ihren ursprünglichen Zustand zu ermitteln. Entweder ist überhaupt in den vorhandenen Schriften nur vom Kloster und dessen Gebäuden, seltener von der Probstei, die Rede; oder es wird ein langes Haus, rothes Haus, Kalkhaus, Kemnate, Back- und Brauhaus, Meyerei rc. genannt, ohne über ihre Lage Aufschluß zu geben. Daß sich indeß der Haupteingang zur Kirche westwärts durch ein hohes Gewölbe, unterhalb des Thurms, jetzt das fürstliche Erbbegräbniß, hingezogen habe, ist noch an den in der äußern Wand befindlichen Zeichen zu erkennen. Die Klostergebäude mußten also eine solche Lage haben, um von ihnen leicht zum Haupteingange gelangen zu können. Ein gewölbter zweiter Eingang an der nördlichen Seite der Kirche, dicht am Thurm, jetzt ebenfalls vermauert, scheint der Eingang für die Dorfbewohner gewesen zu sein. An seine Stelle ist ein anderer, oberhalb aus dem Schloßgebäude zur Kirche führend, getreten.

Daß die Klostergebäude aber noch später, und bis zum 30jährigen Kriege, von Bedeutung gewesen sein müssen, zeigt neben dem, was über Reparaturen und sonst in den Klosterrechnungen dieser Zeit vorkommt, daß bei Uebernahme des Klosters durch Landgraf Moritz und Abt Joachim 1593 noch über 2000 Vrtl. Früchte, welche auf den dasigen Klostergebäuden lagernd aufbewahrt wurden, mit übergeben werden konnten.

*) Der Anbau von Reben war für die damaligen Klostergemeinschaften um so nöthiger, da der zum kirchlichen Gebrauche nicht zu entbehrende Wein nicht so leicht wie jetzt aus der Ferne bezogen werden konnte. Auch in Frauensee befand sich ein solches Rebenthal.

Das Reformationszeitalter.

So spärlich auch hier die Quellen schon im Allgemeinen zu fließen pflegen, so mußte doch dieß bei der Abtei Hersfeld um so mehr der Fall sein, da die Aebte bei ihrer Hinneigung zum Lutherthum, als geistliche Reichsstände, um den von der Gegenseite drohenden Gefahren, dem späteren geistlichen Vorbehalt und Anderem was entgegen stand zu entgehen, und ihre Würden und Einnahmen nicht zu verlieren, vorsichtig dabei zu Werke zu gehen, und Aufsehen zu vermeiden verbunden waren *); doch auch das Wenige, was sich hier in Betreff Kreuzbergs noch findet, wird nicht ganz ohne Interesse sein.

Die Erschütterungen des Bauernkrieges i. J. 1525 trafen zuerst in herber Weise auch das Kloster zu Kreuzberg. Der im Fuldagrund zusammengelaufene und bald] bis Vach vorgedrungene Bauernhaufe lagerte zwar zunächst vor dem Schloß in Völkershausen. Nachdem er aber hier durch Vergleich mit Hans v. V. seinen Zweck erreicht, oder mindestens zu erreichen geglaubt hatte, erschien er Montags nach Quasim. vor Vach, beraubte und verwüstete das in dasiger Vorstadt gelegene Servitenkloster und mit diesem gleichzeitig das zu Kreuzberg. Der schon Freitags vorher geschehene Beitritt desselben zu den 12 schwarzwälder Artikeln vermochte nicht, es vor diesem Schicksal zu schützen **).

---

*) Dieß war jedoch nicht immer möglich. So schreibt (Walch Luth. Schr. Bd. XXI. p. 85 ꝛc.) im Jahre 1523 Luther an Spalatin: „Leset hier neue Dinge von Eisenach und mein neugieriger Wirth schreibt: der Abt von Hersfeld läßt allen freien Ausgang., sowohl München als Nonnen. Und der Pfarrer in Hersfeld hat nach seiner ersten Frau eine andere genommen."

**) Bericht des Amtm. und Stadtraths zu Vach an L. Philipp Mont. n. Quasim. 1525 (Reg. Arch.): „Sey sinnt aber vonn stunde vor Vach ins Mönchscloster gezogen, dasselbige dermaßen verwüstet mit sampt dem Closter zu Creuzbergk, das wir uns vß mitleyden in dieselbige sach hynzulegen auch begeben." Die Urkunde des Klosters über dessen Beitritt zu den schwarzwälder Artikeln s. d. Beil.

Das Nächste, was sich jetzt wieder zeigt, ist das Jahr 1537, wo Probst Kremer zu Kreuzberg ein neues Verzeichniß der bestehenden Zinsnota und Einnahmen des Klosters aufnehmen läßt, und zugleich die Ausgaben desselben bezeichnet *). Nach den Ausgaben ergibt sich, daß damals noch 3 Ordenspersonen, deren Namen jedoch nicht genannt werden, aus den Klostereinkünften zu unterhalten waren. Es erhielt eine jede 8 Gulden jährlich in halbjährigen Raten **). Weiter kommen 6 Gulden für Hrn. Michael, den Kaplan, „von wegen seines Lohns", der im folgenden Jahre ausdrücklich Michael Landgraf genannt wird, vor. Wahrscheinlich war hier der victus et amictus, der zu jener Zeit auch bei Civildienern als ein Hauptbestandtheil der Besoldung sich fand ***), noch außerdem verliehen. Derselbe fungirte also seit 1524, wo er zum Kaplan daselbst ernannt war, noch fortdauernd in dieser Eigenschaft zu Kreuzberg, indem von einem andern Geistlichen nirgends die Rede ist †). Zwar wird ein Georg Wahlfadt

*) Die Namen der Orte stimmen, soweit nachzukommen ist, fast genau mit den spätern überein, obschon ein bestimmter Betrag von Geld- und Fruchtzinsen nicht angegeben ist. Das Register bezieht sich zum Theil auch auf das folgende Jahr 1538, ist aber leider nicht vollständig. (Reg. Arch. zu Cassel. Repert. II. coll. 21.)

**) Man darf sich diese Summe jedoch nicht zu gering denken, da ihnen vielleicht noch freier Tisch mit andern Vortheilen zufloß, so lange sie das Kloster mitbewohnten. Selbst aber ohne dieß ist zu bedenken, daß nach dem damaligen Münzfuße die kölnische Mark zu 7 Gulden ausgeprägt wurde. Zieht man dabei den höher stehenden Werth des Geldes in Betracht, so ist das allein schon eine Pension, die nicht unbedeutend erscheint.

***) Bernhardi, Kassel ums Jahr 1580, im hess. Jahrbuch für 1855. S. 26 ff.

†) Nur ein Mal kömmt von einem Geschenke „dem Raid" vor. Ob dies Balthasar Raid, Pfarrer zu Hersfeld von 1523 bis 1552, war, der vielleicht in geistlichen Geschäften daselbst gewesen sein könnte, ist nicht zu entscheiden. Es ist aber anzunehmen, daß zwischen den Jahren 1538 und 1545 die Feststellung veränderter Parochialverhältnisse zu Kreuzberg stattgefunden habe.

mehrmals genannt, ohne daß jedoch ein Besoldungsansatz — nur einmal erhält er 6 Gnacken Opfergeld — sich fände. Da er jedoch den noch vorhandenen 3 Klosterjungfern stets ihre Deputate bringt und auch dem Vogt manche Einnahmen besorgt, so bleibt es unentschieden, ob er der im Jahre 1545 von Kreuzberg zum Pfarrer nach Vach berufene Georg Wahlfadt, oder ein Anderer dieses Namens war.

In der Mitte des Jahres 1538 tritt, nach dem Tode des Probstes Kremer, Andreas von Kreuzburg als Probst zu Kreuzberg auf. Das Einnahme- und Ausgabe-Verzeichniß des Klosters endet aber bald, nachdem noch einige Ausgaben für Türkensteuer, Arbeiten an einer Mauer des Klosters und für Arme angemerkt sind, ohne Abschluß und Unterschrift. Ein weiteres dergleichen Verzeichniß findet sich, wie bereits bemerkt ist, erst 1593, unter Landgr. Moritz und Abt Röll, in den Klosterrechnungen wieder, welche von da ab bis zur Landgräfin Hedwig Sophie und der Uebergabe von Kreuzberg an Hessen-Philippsthal fortgeführt, und in dem Archive des Amts Vach, wenn auch mit manchen Lücken, aufbewahrt werden.

Die Pröbste Michael Landgraf, und Crato Weiffenbach.

Die Einnahmen der Klöster fielen, nach deren Säkularisation, allein den Pröbsten zu, soweit ihnen nicht Verpflichtungen für abgefundene Klosterpersonen und erneuerte geistliche Einrichtungen auferlegt waren, oder die Verwaltung der Güter und die Erhaltung der Gebäude Verwendungen nöthig machte. Dasselbe Recht hatten ihre Nachfolger, wenn man die Stellen wieder zu besetzen für gut fand, was in der Regel im Stift Hersfeld der Fall war. Sie bedurften aber auch dieser Erhöhung der Einnahmen, denn neben dem Aufwand, den sie ihrer Würde gemäß zu machen hatten, kamen noch bedeutende Zahlungen bei ihrer Ernennung zum Dechanten, Coadjutor oder Abt hinzu. Der

bei Erhebung zu den beiden letzten Stellen für päbstliche und kaiserliche Bestätigung zu machende Aufwand war insbesondere sehr bedeutend *).

In der Regel ergänzte sich die Abtei aus den Stiftern zu Rasdorf und Hünfeld. So war es auch bei Michael Landgraf, der mit dem geringen Kirchendienste eines Kaplans zu Kreuzberg den Anfang seines geistlichen Wirkens gemacht, und diesen eine Reihe von Jahren, bei geringer Einnahme, versehen hatte. Nach dem Tode von Andreas von Kreuzburg 1552 bereits zu der Würde eines Dechanten des Stifts und Probstes zu Petersberg erhoben, erhielt er auch die erledigte Probstei zu Kreuzberg. Schon 2 Jahre später zum Coadjutor erwählt, trat er im Jahre 1556 als Abt in die höchste Würde des Stiftes ein. Seine Verdienste um die Abtei sind bekannt; und daß er deßhalb seine Sorgfalt für die Probstei Kreuzberg, dem Orte seines langjährigen früheren Wirkens werde fortgesetzt haben, läßt sich nicht in Zweifel ziehen. Bereits 1557 schloß er einen Vertrag mit Landgr. Philipp ab, der die früheren Verpflichtungen des Stiftes, wegen Unterdrückung des Bauernaufstandes, regelte **). Von seiner geistlichen Wirksamkeit sind die Kirchenvisitationen, welche er 1560 bis 1566 in den Stiftspfarreien vornehmen ließ, Zeuge ***). Und von

*) Für Michael Landgraf wird die Ausgabe allein für die päbstliche Confirmation seiner Erhebung zum Abt 1556 auf 795 Goldkronen und die kaiserliche Bestätigung auf 360 Goldgulden berechnet. A. Weiffenbach gibt 1592 an, daß bloß seine Ernennung zum Coadjutor ihm an die fünftehalb tausend Gulden gekostet hat.

**) Auch hierbei ist Kreuzbergs gedacht. Ledderhose a. a. O. S. 185: „Item behalten wir vns, vnserm Stifft, vnd Closter Creuzbergk vor, die Jacht vfm Stückich, auch andre Jachten, was wir deren herpracht haben."

***) Reg. Arch. Die Relationen über dieselben, die auch Auskunft über den damaligen Stand der Konfession geben, aus dem Dnnkel hervorgezogen zu sehen, würde nicht ohne Interesse sein. Die Klosterpfarreien sind jedoch von der Visitation ausgenommen, „weil gnädig-

seinem im Stifte erworbenen Vermögen gründete er 1570, mit einem Aufwande von 40,000 Gulden, eine Schule, das spätere Gymnasium, zur höheren Ausbildung von Dienern der Kirche und des Staates. Eine zum Segen des Landes wirkende That, die mehr spricht, als Worte ausdrücken können.

Ludwig Landau aus Hünfeld, Dechant des Stiftes, nach dem Tode Landgrafs 1571 zum Abte erwählt, ernannte mit Einwilligung des Landgrafen Wilhelm, als Erbschutzherrn, Crato Weiffenbach zum Dechanten, und zugleich zum Probste zu Kreuzberg und Frauensee. Da derselbe die Probstei Gellingen schon besaß, erhielt er damit 3 der ansehnlichsten Pfründen des Stifts *). Abt Landau hatte sich bereits bei Antritt seines Amtes gegen Landgrafen Wilhelm, unter Beistimmung des Dechanten Weiffenbach, verpflichten müssen, des Landgrafen Sohn, sofern derselbe ins Stift werde gesetzt werden können, die Abtei gegen hinlängliche Recompenz, wieder abzutreten und zu überlassen; jedoch fügte Weiffenbach hinzu, daß er hoffe, man werde in diesem Fall ihm den Besitz der Probsteien Gellingen und Kreuzberg nicht entziehen. Im Jahre 1588 zum Coadjutor ernannt, mußte dieser sich ebenfalls reversiren, eine besondere Vergütung für Uebernahme und Besorgung dieses Amtes nicht zu beanspruchen; auch was er in seinen innehabenden Klöstern und Probsteien erworben, und in sparsamer Haushaltung bei seinem Tode zurück lassen würde, sollte nach Stiftsherkommen bei dem Stifte bleiben. Aehnliches wurde gleichzeitig dem Erbschutzherrn versprochen; wobei zugleich eine Resignation auf das Stift, wenn sie erfordert würde,

---

ster Herr diese schon genugsam kennen würde." Ein ehrendes Zeugniß für ihn selbst.

*) Das folgende Speziellere über ihn ist aus Acten geschöpft, die sich im Rech. Archiv befinden. In spätern Urkunden wird er gewöhnlich von Weiffenbach genannt, wie das seiner Würde gemäß und in ähnlichen Fällen auch bei anderen geschah.

und daß er ohne dessen Zustimmung keine Ordenspersonen aufnehmen, und in dasselbe einführen wolle, ebenfalls und ausdrücklich hervorgehoben war *).

Da Weissenbach jedoch die päbstliche und kaiserliche Bestätigung zum Abte des Stiftes — er war bald nach seiner Ernennung zum Coadjutor, und nach dem Tode seines Vorgängers zum Abte erhoben – unter dem Vorwande, er sei vom katholischen Glauben abgefallen, nicht erlangen konnte, resignirte er 1592 oder, wie man es nannte, stand ab von der Regierung des Stiftes. Sein Nachfolger war der bisherige Dechant Joachim Röll, welcher ohne Anstand die päbstliche und kaiserliche Bestätigung erhielt, obschon bei ihm die Verweigerung derselben, wäre es bekannt gewesen, näher lag als bei Jenem **). Da hier die Beziehungen Weissenbachs zu Kreuzberg besonders hervortreten, so wird es nicht unangemessen sein, diese etwas näher ins Auge zu fassen.

---

*) Ledderhose a. a. O. p. 221. Dabei wurde zugleich ausbedungen, kam jedoch nicht in die Urkunde: „Die Jagd zu Kreuzberg solle gemeinsam und das Wildpret ad mensam frugalem kommen." Ferner: sofern der Coadjutor zur Succession käme, wolle er das Kloster zu Kreuzberg mit allen seinen Rechten dem Landgrafen und seinen männlichen Erben zu Lehn geben. Früher war dazu bereits ein Herr von Cornberg bestimmt. (Reg. Arch.)

**) Es hatte Joachim Röll, als Canonicus zu Raßdorf, bereits am 12. Nov. 1581 schriftlich sich gegen Hessen erklärt: „Er habe zwar in seiner Jugend aus Armuth und weil er die Sache nicht anders gewußt, die Schule der Jesuiten besucht, jedoch sei er kein Anhänger derselben, seine Meinung sei eine andere." Ferner: „würde er als Conventuale des Stifts Hersfeld aufgenommen werden, so wolle er sich dem im Stift hergebrachten Religions-Exercitio augsburgischer Konfession unterwerfen, demselben sich keineswegs widersetzen, oder befördern, daß eine Aenderung damit vorgenommen werde." Gleichmäßig geschah dieß von Konstantin Faber und Berthold Rüdiger bei ihrer Aufnahme ins Stift 1587 (Reg. Arch.) Und Nikol. Selig war es, der 1594 folgte. (Ledderhose a. a. O. S. 239.) Sämmtlich Genannte kamen ebenfalls aus den Stiftern Raßdorf und Hünfeld nach Hersfeld.

Crato Weissenbach, aus Niederaula gebürtig, oder wie man ihn seit seiner Resignation zu nennen pflegte, „der abgestandene Herr", war, wie dieß ausdrücklich bezeugt wird, ein alter schwacher Mann, dem es an eignem, selbständigen Handeln fehlte, und der sich von seinen Verwandten, namentlich seiner Schwester Tochtermann Michael Eckhardt, welcher, wie es scheint, sein steter Begleiter war, zu sehr leiten ließ. Woher auch alle das Uebel, das ihn in seinen letzten Lebenstagen noch so hart treffen sollte, abzuleiten ist.

Man unterhandelte vorerst, da man von beiden Seiten einsah, daß eine Resignation nicht mehr zu umgehen war, über die Bedingungen derselben. Landgraf Moritz hielt — Instruct. v. 17. u. 24. Oct. 1592 — nicht dafür, daß es angemessen sei, den alten Mann mit den Probsteien. die er inne hatte, und deren Verwaltung zu beschweren. Er meinte, freie Wohnung und Tisch zu Hersfeld, mit nothdürftiger Beholzigung, 4 Pferde nebst den nöthigen Dienern und 1000 Thaler baar, würde das Bessere für einen Mann in seinem Alter, der sich nur noch mit Gott und seinem seligmachenden Wort zu beschäftigen habe, sein. Jedoch gestand er ihm, wenn er lieber wollte, auch Kreuzberg und zuletzt, da er zugleich auf Gellingen und Frauensee beharrte, auch dieses zu *). Nachdem er hierzu ebenfalls die nöthige Zusicherung Seitens des Stifts erhalten hatte, scheint er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Kreuzberg aufgeschlagen zu haben, wenigstens wird er bei seinen Zwistigkeiten mit dem Abt Röll, die leider so sehr zu seinem Nachtheile ausschlugen, stets als dort wohnend genannt.

Schon bei der einzunehmenden Huldigung Abt Joachims zu Kreuzberg, 13. Nov. 1592, fand dieser es sehr

*) Man wollte in Gellingen für ihn, als einem entfernten Orte, oder weil das Gerücht von daher schon Mancherlei verbreitet hatte, einen Provisor setzen, der die Aufsicht führen, und die zu erhebenden Einnahmen an ihn abliefern sollte, mußte aber darauf verzichten, weil er auf deu Vorschlag einzugehen in keiner Weise zu bewegen war.

auffallend, daß der gerade gegenwärtige Vogt von Gellingen dieselbe verweigerte. Was zwischen beiden Herrn daselbst weiter vorgefallen, ist nicht bekannt geworden; aber Ersterer verlangte bald nachher von Letzterem Aufschluß über das bei Uebernahme der Abtei vorgefundene Geld, und behauptete, von den dahin gehörigen Kleinodien, namentlich den silbernen und vergoldeten Bechern, fehlten mehrere. Abt Weiffenbach gab zu, daß er von Letzterem etwas nach Kreuzberg mitgenommen habe, nach seinem Tode werde man es schon finden; und von Jenem müsse doch vorerst der bedeutende Aufwand, den er bei seiner Ernennung zum Coadjutor gehabt habe, ihm vergütet werden. Abt Joachim sandte jetzt zwei Abgesandte nach Kreuzberg, um Weiffenbach das Conventssiegel abzufordern; es wurde aber verweigert, weil noch etliche Briefe, um Lehngeld zu empfangen, damit zu siegeln seien. Die Sache war nun so weit, daß sie auf irgend eine Art zum Ausbruch kommen mußte, — und das geschahe bald.

Am 27. Dec. 1592 — so wird erzählt — als Abt Weiffenbach Abends eben von Tisch aufgestanden, sei Michael Eckhardt bei ihm erschienen und habe ihm etwas ins Ohr geflüstert, worauf Jener blaß geworden, eilends mit ihm zur Thüre gegangen, und sich zur Flucht bereitet habe. Weil jedoch die Schlüssel zum Thore, um die Kutsche herauszubringen, nicht alsbald zu finden gewesen wären, so seien beide in tiefem Schnee durch den Garten entflohen, von da sie sich auf Pferde gesetzt und nach Kieselbach und Eisenach entkommen wären. Weiffenbach erklärt dagegen in seiner Rechtfertigung an den Landgrafen, nicht aus bösem Gewissen sei er flüchtig geworden, sondern weil ihm die gewisse Nachricht zugegangen sei, 200 Bewaffnete, vom Abt Joachim abgeschickt, wären ganz in der Nähe, ihn gefangen weg zu führen; er habe daher Alles seit langen Jahren Ersparte, Hausgeräthe, Kleider, Geld &c. verlassen und eilends fliehen müssen, um nur seine Freiheit, sein

Leben zu retten. Wogegen ihm Abt Joachim nachsagt, er habe eine Kiste, 5 Centner schwer mit Geld, der Abtei gehörig, entwendet und nach Frankfurt weggeschickt; mit dem Klosterhof in Gellingen, welchen er fälschlich als erkauft und sein Eigenthum angegeben, habe er sich von Sachsen, mit seinem Bruder Balthasar, — zwei andere Brüder habe man zur Zeit dort nicht dazu angenommen — belehnen lassen. Er wendet sich zugleich wegen der thüringischen Zinsen um Hülfe an Sachsen und um Austrag der Sache an Landgraf Moritz. Von dort wird darauf erwiedert, man habe die dasigen Zinsen zur Zeit mit Beschlag belegt, und werde den zu ihnen geflüchteten Abt ausliefern, sofern es ohne Gefahr für ihn geschehen könne. Landgraf Moritz erklärt, er glaube, man habe von beiden Seiten etwas zu viel gethan, und schlägt, um ein Abkommen zu treffen, eine Zusammenkunft in Rotenburg vor. Ein Mandat des Kaisers Rudolph de non offendendo, während dessen eingegangen, blieb ohne Erfolg, da es später nach besser erkannter Information wieder zurückgenommen wurde. Die Ablieferung Weissenbachs geschahe, ein Jahr nach seiner Flucht aus Kreuzberg, zu Zella bei Vach, weil in Vach das Geleit streitig sei. Die Abfindung, auf welche man sich in Rotenburg verglich, bestand aus 1500 Gulden jährlich aus den in Besitz gehabten Klostergütern, mit dem Wohnsitze in Rotenburg und der Zusicherung, die Sache wegen der Belehnung mit Gellingen alsbald wieder rückgängig zu machen. Abt Weissenbach überlebte jedoch das Abkommen nicht lange, denn die hinterbliebenen Anverwandten erhielten, nach Vergleich vom 31. Aug. 1595, einen Theil — es ergab sich, daß in Straßburg 15,060 Gulden auf seinen Namen verzinslich angelegt waren — seines Nachlasses. Sein baar hinterlassenes Vermögen betrug 11,892 Gulden, die in Kreuzberg und sonst von ihm hinterlassenen aufgehäuften Früchte und andere Gutsinventarien bekam das Stift zugleich mit jenen Ueberschüssen.

Kreuzberg unter hessischer Administration. Aufbau des fürstlichen Schlosses zu Philippsthal. Schluß.

Anfangs scheinen zwar die Einnahmen noch nach Hersfeld geflossen zu sein; der Ausdruck „an meinen gnädigsten Herrn" läßt dieß zwar zweifelhaft, aber Abt Joachim stand doch, nach Abgang von Abt Weiffenbach, zunächst als Herr zu Kreuzberg da, und ohne besonderes Uebereinkommen, von dem sich nichts findet, hatte er dieselben zu beziehen. Auch finden sich noch später zu Kreuzberg Immobilien, als von ihm hinterlassen bezeichnet *). Bemerkenswerth bleibt es zwar, daß die Revenuen-Rechnungen von 1593 und die zunächst darauf folgenden weder im Namen des Abtes, noch des Landgrafen aufgestellt und abgehört sind **). Später findet sich Landgraf Wilhelm, als Administrator des Stiftes, in denselben ausdrücklich genannt. Joachim Röll starb 1606, Prinz Otto folgte in der Verwaltung des Stifts, und nach seinem Tode i. J. 1617 Landgraf Wilhelm, dessen Bruder; doch hatte dieß auf die Verwaltung der Probstei Kreuzberg keinen Einfluß.

Die darauf folgende, und fast das ganze Jahrhundert andauernde, schwere Zeit war für Kreuzberg eine besonders harte; denn der 30jährige Krieg trat bald darauf mit allen seinen Schrecken ein und dauerte, in seinen Folgen, lange über seinen Schluß hinaus. Anfangs zwar fühlte man dessen Druck weniger. Das Klostergut war 1618 auf längere Zeit für 912 Gulden jährlich verpachtet; auch gingen die übrigen Einnahmen noch ziemlich regelmäßig ein. Aber die durch Tilly's und seiner Söldner Durchmärsche bald

*) Ein Himmelbett, mit Abt Joachims Wappen versehen, wird noch bis nach dem 30jährigen Kriege im Klosterinventarium als vorhanden aufgeführt.

**) Es scheint, daß dieß aus Rücksicht gegen Abt Weiffenbach geschah. Die zunächst folgenden Rechnungen fehlen; die von 1597 scheint in Hersfeld abgehört, ohne Angabe, wohin die Beträge geflossen.

nach Anfang des Krieges sich steigernden Lasten, die folgenden Kämpfe zwischen Kaiserlichen und Hessen um den Besitz von Vach, insbesondere die für ganz Hessen so schwere Zeit von 1634 — 1637, wo Kroaten und Panduren wetteiferten, das wenige übrig Gebliebene noch aufzuzehren und zu zerstören, konnte auch für Kreuzberg nicht ohne die herbsten Folgen bleiben. Nach 12 Jahren, in dem Jahre 1649, werden an Zinsen von verbrannten Häusern und verwüsteten Gütern noch 330 Gulden an Geld, 252 Viertel Korn und 268 Viertel Hafer — beinahe die Hälfte der ganzen Einnahme — als unbeibringlich aufgezählt. Den zu Kreuzberg Angestellten konnten deßhalb ihre Besoldungen nur theilweise ausgezahlt werden. So gibt Pfarrer Sueder zu Vach, der seit 1641 die Pfarrstelle zu Kreuzberg mit versehen, 57 Gulden an Geld, 49 Viertel Korn und 42 Viertel Hafer an, welche ihm bis dahin rückständig und unausgezahlt geblieben waren. Den übrigen Dienern ging es nicht besser. Zur Unterhaltung der Klostergebäulichkeiten konnte wenig geschehen. Man hört nur zuweilen von Unterziehen eines Balkens, oder Stützen einer Wand, um sie nothdürftig aufrecht zu erhalten. Die namentlich bei den Plünderungen eingeschlagenen Fenster mußten später mit bedeutenden Kosten wieder ersetzt werden, um nur das Innere gegen die Witterung zu schützen. Außerhalb des Klosters sah es nicht besser aus. Zu Heiligenrode war schon früher auch der letzte noch aufrecht stehende Bau zusammengestürzt. Die Mühle zu Kreuzberg, die sonst wegen ihren Einnahmen von Bedeutung war, lag 20 Jahre nach dem Kriege noch wüst; und die einzelnen Häuser und Gebäude, die an den Zinsorten des Klosters verbrannt oder sonst zusammengestürzt waren und als solche bezeichnet werden, sind kaum zu zählen. Es war Zeit, daß bessere Verhältnisse für Kreuzberg eintraten, und sie erschienen.

Schon die Landgräfin Hedwig Sophie hatte Manches zur Verbesserung dasiger Zustände gethan, war hülf-

reich eingetreten, wo die Noth es verlangte. Doch der Zeitpunkt, der entscheidend für Kreuzberg werden sollte, kam erst da, wo 1685 Landgraf Karl an seinen jüngeren Bruder, Landgraf Philipp, das ehemalige Kloster abtrat, um sich daselbst eine fürstliche Wohnung, die unter dem Namen Philippsthal von da an bestand, einzurichten. Und es wurde diese Abtretung durch Hinzufügen der Vogtei und anderer Gerechtsamen 1733 noch erweitert und ergänzt *).

Alsbald wurden zur Ausführung des Baues Anstalten getroffen. Landgraf Philipp, der sich 1680 mit der Gräfin Katharine Amalie von Solms vermählt und seinen einstweiligen Sitz in Hersfeld genommen hatte, war selbst in der Nähe, die Fortschritte des Baues zu betreiben. — Eine Menge Materialien an Bauholz und Steinen, jenes zum Theil von Niederaula und andern entfernten Orten hergeschafft, wurde zusammen gehäuft und eine bedeutende Anzahl von Menschen mit Holzschneiden, Steinbrechen, Kalkbrennen und Hinwegräumen der alten Klostertrümmer beschäftigt. Das seitwärs an der Straße von Norden nach Süden laufende, ehemals als Probstei oder zu ökonomischen Zwecken verwendete Gebäude nebst der Kirche blieb stehen. Das ganze von Nordwärts nach Südost, von der Straße bis fast zu Ende der Kirche sich ausdehnende Schloßgebäude**) nebst den zur Oekonomie nöthigen Räumen wurde neu aufgerichtet und bis zum Jahre 1692 vollendet. Auch die Kirche erhielt noch bis zum Jahre 1733 mehrfache Veränderungen, die jedoch nicht sämmtlich zu ihrem Vortheil

*) Da diese Zeit mit ihren Folgen bereits ihre Bearbeiter in v. Rommel Gesch. v. Hessen Bd. IX. S. 52, und Bach Kirchenstatistik S. 540 gefunden hat, so werden hier wenige Andeutungen genügen.

**) Es kann dies daraus mit Gewißheit geschlossen werden, daß in dem 1686 aufgestellten Accorde über den Aufbau der neuen fürstlichen Residenz die Fläche, auf welcher das neue Gebäude zu stehen kommen sollte, genau mit der des jetzt an der bezeichnete Stelle bestehenden übereinstimmt.

ausfielen. Schon an sich von der Nordseite um ein Bedeutendes in die Erde gesenkt, durch den Aufbau hoher Nebenschiffe, selbst durch die Nähe des Schloßgebäudes eines Theils ihres Lichtes beraubt, hat sie etwas düsteres und kellerartiges, dem auch durch die Umwandlung aus einer Klosterkirche in eine evangelische nicht abgeholfen werden konnte. Sodann traten durch die auf Befehl der Landgräfin Hedwig Sophie 1675 geschehene Hinwegräumung des katholischen Hochaltars und des Nonnenchors, durch die Verschließung des früheren Haupteinganges von der Westseite her und dergleichen mehr Veränderungen ein, welche die Zeit und die Benutzung derselben verlangte, obschon sie nicht dem Plane des Gebäudes in seiner ersten Gründung entsprachen. Nach dem, was unter früheren Verhältnissen erbaut war, konnten sich die spätern nicht richten, jene mußten sich diesen fügen.

Auch die kirchlichen Verhältnisse waren hier noch mehrfachen Veränderungen unterworfen. Landgraf Philipp gründete nach Aufbau des Schlosses eine besondere Hofgemeinde, und berief, mit Einwilligung des Landgrafen Karl, den Pfarrer zu Herleshausen zum Hofprediger nach Philippsthal. Der Hofgottesdienst wurde Anfangs im Schlosse, als aber die Gemeinde zu stark wurde, nach beendigtem Gottesdienste der Dorfgemeinde in der Kirche gehalten. Es ging indeß der besondere Hofgottesdienst nach Versetzung des Pfarrers i. J. 1699 wieder ein. Nach dem Jahre 1725 wurde abermals ein besonderer lutherischer Hofgottesdienst in einer daselbst im Schlosse noch vorhandenen, jetzt zu anderen Zwecken benutzten, Kapelle eingerichtet, weil die Prinzessin Caroline Christine, Herzogin zu Sachsen-Eisenach, Gemalin des Landgrafen Carl I., dieser Konfession war, und man nach der Sitte der damaligen Zeit einen besonderen Gottesdienst deshalb für nöthig hielt, welcher späterhin jedoch ebenfalls wieder einging. Die früheren Verhältnisse wurden nun wieder hergestellt und blieben seitdem bestehen.

Beilage.

Das Kloster zu Kreuzberg tritt den 12 schwarzwälder Artikeln bei. Freitag vor Ostern 1525.

Wir Agnes von Reckerodt, Eptissyn, vnd Margareta von Haune, priorin, Auch Johann kremer propst des Klosters. Creutzbergk bey Bach, thun kund vnd bekennen öffentlich in vnd mit dießem brive allmenniglich, vor vns vnd vnßer Nachkommen oder Besytzer vnd Innehaber des Klosters Creuzbergk, das wir mit gutem wiessen vnd willen gereden vnd geloben Godt vnd seinen Heiligen, das wir sein göttlich wort hand haben, schützen, schyrmen vnd vertheidigen wollen, vnd nachvolgen seinen worten, vnd bekennen nochmals, das wir forthan nach Inhalt der angezeigten zwölffen Artikeln von Christlicher Freyheit, vnd auch ob sich zue mehr erfunden, was Inhalts wir begryffen vnd betroffen, alße vffrichtig halten wollen, gereden vnd geloben vnd bekennen hyrmit, alles frey ledig vnd los zu geben vnd zu lassen, was gefrygt hatt Gott vnd der Allmechtige durch vnd in Christo seinem gelybten Sohne, daß wir Sollichs alße auß gutem wyllen vnd gleubigen Hertzen gegen Godt alßo bekennen, vnd wir forther auch vnßern glauben mit nachfolgenden werken beweissen wollen, solliches zu allen Christgleubigen Hertzen erzeigt, bekennen vnd bekannt haben, vnd zu einer meherbeweysung vnd bestetigung dem Christlichen glauben vnd zu vrkundt, haben wir, obgedachte Eptissyn vnd priorin, vnßeres Closters vnd Convents Insigill vnd glaubliche beweysung vor vns vnd vnßere nach kommen, an dieß schrifft thun hencken, des vorgenannten probst mit vnd wegen der probstey mitgebrauch besthem, vff freytagk nach dem heiligen Ostertage Im Jare tausent fünff hundertt vnd fünff vnd zwanzigk.

(L. S.)

II.

Heinrich I., Bischof von Hildesheim (1247 — 1257).

Von E. F. Mooyer in Minden.

Auf dem Bischofsstuhle in Hildesheim war dem Siegfried I. († 12. Nov. 1227), welcher am 26. Januar 1221 resignirte, zwischen dem 23. Juli und 1. Sept. desselben Jahres Konrad II. v. Riesemberg gefolgt, der, wie jener, ebenfalls abdankte, und zwar im Jahre 1247 (vgl. Pertz Mon. Germ. hist. IX. 861, Lüntzel die ältere Diözese Hildesheim 201), aber erst am 18. Dec. 1248 oder 1249 mit Tode abging (das.; vgl. Vaterländ. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1840 S. 114).

Die letzteren Urkunden, welche Konrads II. als Bischof gedenken, sind aus dem Jahre 1246 (Lüntzel a. a. O. 266; dessen Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim II. 195, 243, 253. Würdtwein Nova subsid. dipl. I., 317. v. Hodenberg, Archiv des Klosters Wülfinghausen 24. Baring, Beschreibung der Saale II, 254, [v. Kotzebue] Chronicon Montis Francor. Goslariae 17; v. Ludewig Reliq. Mss. I., 265), und zwar vom 1. Mai (Lüntzel 315, Baring II. 254), 15. Juni (das. 199; Würdtwein l. c. I., 314), 25. Juni (v. Hodenberg, Archiv des Klosters Wülfinghausen 24), 27. Aug. (Würdtwein l. c. 318) und endlich vom 23. December (Crusius Geschichte der Stadt Goslar 95, jedoch ohne Quellenangabe). Wenn er noch am 15. Mai 1247 (mit Pontif. XXVI.) als Bischof auftreten soll (Heineccius Antiq. Goslar. 267, Chron. Montis Franc. Goslar. 20), so dürfte dabei doch wohl ein Irrthum obwalten, denn sein Nachfolger, unser Heinrich I., nennt sich bereits in einer Urkunde vom 26. März 1247 erwählter Bischof von Hildes-

heim (v. Guden Cod. dipl. Mogunt. I, 597; Urkundliche Geschichte des Geschlechts der von Hanstein II. 21); es wäre denn, daß Konrad sich, nach seiner Abdankung, noch Bischof genannt hätte, wie solcher Fälle allerdings mehrfach vorkommen.

Von Einigen wird angenommen, Konrad habe bereits im Jahre 1245 seine Würde niedergelegt, und Heinrich sei damals Bischof geworden (Leuckfeld Antiq. Walkenred 190; Bucellin I. 18; Brusch Magni operis de omnibus Germaniae episcopatibus epitomes T. I. p. 207b; aber mit 1246: Steffens Auszug aus der Geschichte des Hauses Braunschweig-Lüneburg 191; Origg. Guelf. IV, 67; Wolf, Geschichte des Geschlechts von Hardenberg I. Urk. 6; Lüntzel Gesch. II, 257), für welche Annahme der Umstand zu sprechen scheint, daß Heinrich bereits 1245 als Bischof angeführt wird (Schannat Vindem. lit. I, 205, wenn die undatirte Urkunde in dieses Jahr zu setzen ist, welches nicht anzunehmen ist, da darin des Konrads als verstorben gedacht wird), nicht minder die Angabe, er sei vom Erzbischof von Mainz geweiht, und zu dem, vom Pabste Innozenz IV. ausgeschriebenen, Konzil in Lyon gereist (Chron. Hillesheim in Paullini Syntagma 95), welches bekanntlich vom 8. Juni bis 17. Juli 1245 stattfand. Dieser Angabe widersprechen indessen die Pontifikatsjahre, welche sämmtlich auf das Jahr 1247 hinweisen.

Der Familienname des in Frage stehenden Bischofs Heinrich ist bisher, so viel ich weiß, durchaus nicht bekannt gewesen; auch sind die Nachrichten über die geistlichen Würden, welche er bis zu der Zeit bekleidet hat, als ihn das hildesheimsche Domkapitel erwählte, nicht minder diejenigen über seinen Gegner, zum Theil so widersprechend, daß es nicht überflüssig erscheinen möchte, diese etwas näher zu beleuchten. Lüntzel in seiner Geschichte Hildesheims giebt uns (S. 257—261) nur einige wenige Nachrichten über ihn.

Aus zwei Mittheilungen, welche mir mein verehrter

Freund, der Archivar Dr. Landau in Cassel, vor einigen Jahren gemacht hat, glaubte derselbe entnehmen zu müssen, daß Heinrich, seinem Geschlechte nach, einer von Apolda gewesen sei, wie ich denn diese Vermuthung auch im Correspondenzblatte des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine, Jahrg. V. 1857 Nr. 8, Mai, Sp. 85 veröffentlicht habe. Als mir nun vor Kurzem die selbstgenommene Abschrift des Fragments eines alten Kalenders (im Geh. Staats-Archiv zu Berlin, 2 Blätter auf Pergament, im Kasten XII. Nr. 17, anscheinend aus einem Nekrologium des Stifts Fritzlar) wieder unter die Hände kam, fand ich darin folgende Einzeichnung: VII. Kal. Jun. Urbani pape mar. Ø. Heinricus Eps. Hild' de Rusteb'g. Hieraus ergiebt sich, daß Heinrich zum Geschlechte der Vitzthume von Rusteberg gehört hat, dessen Stammvater allerdings Dietrich I. Vitzthum von Apolda war (vgl. Falckenheiner Geschichte der Hessischen Städte und Stifter II, 173), so daß Landau's Vermuthung nicht ohne Grund war. In wiefern aber die Schenken und Vitzthume von Apolda mit den Vitzthumen von Rusteberg (und von Hanstein), zur Zeit des hildesheimischen Bischofs Heinrich I., verwandt waren, wird wohl noch einer weiteren Ermittelung bedürfen; so viel erhellt freilich aus Urkunden, daß Glieder beider Geschlechter sehr häufig zusammen in Urkunden auftreten, wobei zu bemerken ist, daß dieselben Vornamen in beiden gebräuchlich waren. Mögen hessische und thüringische Historiker dies weiter aufzuhellen suchen, denn beider Stammbäume scheinen mir noch mancher Vervollständigungen, wie auch einiger Verbesserungen, zu bedürfen.

Wer der Vater unsers Heinrichs war, bleibt noch zu ermitteln. Von den älteren Vitzthumen in Rusteberg erscheint ein Lambert (dessen gener 1139 Hartlieb hieß) von 1126 (Wolf, Geschichte des Eichsfeldes II. 80; Urk. Gesch. des Geschlechts der v. Hanstein II, 13) bis

1139 (das. 82, Urk. Gesch. der v. Hanstein II, 13, Origg. Guelf. IV, 545); dann findet sich in den Jahren 1141, 1148 und 1151 ein Gerlag (das. 82), dagegen ein Dietrich 1121 und 1123 (Urk. Gesch. der v. Hanstein II, 39), doch fragt es sich, ob dieser noch identisch sein kann mit Dietrich, Vitzthum in Apolda, dessen 1171 gedacht wird (das. I, Urk. 3, II, 16, 40; Falckenheiner II, 173). Dieser letztere nun hatte zwei Söhne, nämlich Heidenreich (Idenricus), der von 1162—1193 als Vitzthum in Rusteberg erscheint, und Helmwig (Helmvicus, Hellenwicus), der von 1193—1196 dieselbe Würde bekleidete. Einer von diesen Beiden muß der Vater unsers Heinrichs gewesen sein, obgleich sich bis jetzt eine nähere Andeutung hierüber weder aus Urkunden noch aus Chroniken hat ergeben wollen, auch fragt es sich, welcher von beiden der Vater der beiden Brüder Dietrich (von 1205 — 1239 Vitzthum in Rusteberg) und Heidenreich von Hanstein (ebenfalls von 1239 — 1256) war, auch ob unser Heinrich für einen Bruder dieser beiden letzteren, oder für deren Neffe gelten darf. Da ich wegen Mangels an Urkunden nicht in der Lage bin, diese Verhältnisse aufzuklären, so muß ich dies einem Andern überlassen.

Den hildesheimischen Chroniken zufolge (Leibnitz, Scr. rer. Brunswic. I. 752, 774, II, 795; Paullini Synt. 95; Brusch Magni oper. I. 206b; Bucellin I. 18; Leukfeld Antiq. Walkenred 190; Lüntzel Gesch. II, 257 u. a.) war Heinrich bis zur Zeit, als er vom größeren Theile des Domkapitels zum Bischof erwählt wurde, Probst des Martinsstifts in Heiligenstadt (von 1232 bis 1247, vgl. Wolf Eichsfeld. Urkundenbuch 5, dessen Gesch. der Stadt Heiligenstadt 17), nach den beiden Notizen vom Dr. Landau, vorher auch, was nicht bekannt gewesen zu sein scheint, Scholaster in Fritzlar. Von den übrigen Domherren in Hildesheim war Hermann, bis

dahin Probst auf dem Cyriaksberge in Braunschweig, erwählt worden, der erst nach zehnjähriger Gegnerschaft mit seinen Ansprüchen zurückgetreten sein soll (Vogell Gesch. des Geschlechts v. Schweichelbt 16), und der sich selbst in einer Urkunde vom Jahre 1249 erwählten Bischof von Hildesheim nennt (Origg. Guelf. IV, 210).

Was nun zuvörderst diesen Gegner Heinrichs anlangt, so findet sich allerdings in der von mir auf Grund von Urkunden aufgestellten Reihenfolge der Pröbste des gedachten Cyriaksstifts eine Lücke von etwa zwölf Jahren, welche durch Hermann auszufüllen sein würde, doch müßte er bei seiner Wahl zum Bischofe, oder doch bald nachher, förmlich jener Würde entsagt haben, da mit dem Jahre 1251 an seiner Statt ein anderer Probst auftritt. Sehen wir dieses Verzeichniß näher an, so stoßen wir auf einen Folkbert (Volpertus) in Urkunden aus den Jahren 1196 (Origg. Guelf. III. 605, Original im Geh. Staatsarchiv zu Berlin laut Regesten I, 94), 1197 (das. III, Praef. 66, Urkundenbuch des historischen Vereins für Niedersachsen II, 38, Leuckfeld Antiq. Walkenr. 411; Küntzel Gesch. II, 255), 1198, 1203, 1204 (Küntzel 255, Origg. Guelf. III, 773), 1207 (das. Origg. Guelf. III, 779), 1219 (Joannis Scr. rer. Mogunt. II, 688, v. Guden Cod. I, 463) und 1226 Origg. Guelf. III. 712, Küntzel Gesch. II, 255) dann auf einen Kraft (Crachto, Crahto, Crafto), wenn nicht schon 1227 (das. IV, 106) doch in den Jahren 123[illegible] (das. 136), 1234 (das. 141), 1235 (das. 153, III, 71[illegible] 1236 (v. Hodenberg, Arch. des Kl. Wülfinghausen [illegible] 1237 Origg. Guelf. IV. pr. 65 u. 171; Küntzel Gesch. 256), 1238 (das. 178) und 1239 (das. pr. 68), wel[illegible] bald nachher in einem Monat August mit Tode abg[illegible] (Wedekind Noten zu einigen Schriftstellern des Mi[illegible] alters Gf. IV, 430), —. der auch wohl der frühere her[illegible] liche Geheimschreiber (scriptor) war, dessen bereits [illegible] [illegible]elf. III, 701, vgl. IV, 223 [illegible]

von 1244), — wenn nicht ein Probst R. zum 16. Juni 1239 einzuschalten sein möchte (das. IV, 178, 180). Danach tritt ein Ditmar (Detmarus) auf, den ich urkundlich im April 1251 (das. 233; Pfeffinger, Histor. v. Braunschweig-Lüneb. I, 255) und am 12. Oktober 1254 (Leuckfeld Antiq. Poeldens. 65) angetroffen habe. Hierauf findet sich in meiner Liste eine Lücke, worauf ein Heinrich erst am 2. Aug. 1289, am 1. Jan. 1293 (Leverkus Urk. Buch des Bisthums Lübeck I, 343, 349) und am 24. März 1302 (v. Hodenberg, Archiv des Klosters Loccum 339) erscheint *).

Wollte man annehmen, es möchte hierbei hinsichtlich des Namens des Stifts ein Irrthum obwalten, und es sei das Blasiusstift in der Burg zu Braunschweig gemeint, so finden sich hier in der Reihenfolge der Pröbste nicht blos Widersprüche, sondern auch augenscheinliche Fehler, denn nach einem Burchard (1198, 1226) erscheint ein Folk-

*) Es mag hierbei erwähnt werden, daß sich ein anderes Stift auf dem Cyriaksberge vor dem Brühlerthore bei Erfurt befindet, welches für Nonnen des Benedictinerordens eingerichtet war (von Falkenstein Thüring. Chron. 1129, Thuringia sacra 536) von dessen Pröbsten ein Gerhard, einem handschriftlichen Kalender der Augustiner zu Erfurt (Heft von 33 Blättern in 4to saec. XV. mit Nachträgen bis saec. XVIII, im Geh. Staatsarchiv zu Berlin Kasten XII. Nr. 16), sowie einem Liber defunctorum benefactorum conventus Erfordiensis veteris (eben dort, Kasten XII. Nr. 18) zufolge, am 25. Juni eines unbekannten Jahres starb; ein Konrad in Urk. aus den Jahren 1227 (Eckardt Tria dipl. [illegible] Vinar. 17, vgl. Schultes Director II, 620) und 1228 (v. Gudenus Cod. I, 498, Schannat Vind. lit. II, 19; vgl. Schultes Dir. II, 645), und ein Heinrich mit der Aebtissin Adelheid und der Priorin Kunigunde 1318 (Thur. sacra [illegible]) namhaft gemacht werden. Ferner, daß sich ein Cyriakskloster in [illegible], eine Cyriakskirche in Duderstadt, eine andere in Gernrode, eine dritte in Lüneburg befinden, und daß die Klöster in Wimmelburg und Frose den h. Cyriak zum [illegible] hatten, anderer hier zu geschweigen.

bert (Volpertus), welcher zugleich Domherr in Mainz war, als Probst des Blasiusstifts (wenn er nicht identisch mit obigem Folkbert sein sollte) in Urkunden vom 10. Juni 1223 (v. Guden II, 38) und Mai 1225 (das. 43), dann ein Rudolf (doch nicht etwa zugleich Probst des Cyriaksstifts?) in Urkunden vom 14. Mai 1236 (v. Hodenberg Archiv des Klosters Wülfinghausen 2), 1238 (Küntzel, Gesch. II, 255), 1241 (Hannover. Beiträge von 1762 S. 52), 13. Nov. 1245 (Origg. Guelf. IV, 204), 1. Oktob. 1248 (das. Praef. 72, v. Erath Cod. dipl. Quedlinb. 180) und 1249 (das. IV, 230) und in demselben Jahre am 1. März ein Heinrich (das. 231), der auch im April 1251 (das. 232, 233), 1260 (das. III, pr. 88) u. f. genannt wird, gleichwohl soll am 12. Oktob. 1254 ein Ludwig v. Horlage Probst gewesen sein. (Leuckfeld Ant. Poeldens 65). — Solche Widersprüche, wie sich oben gezeigt haben, beweisen zur Genüge, wie sehr historische Forschungen erschwert werden, so lange es noch an vollständigen und zuverlässigen Serien von Vorstehern der verschiedenen Stifter und Klöster fehlt.

Von diesem Hermann wird ferner berichtet, er sei ein Graf von Gleichen gewesen (Origg. Guelf. IV, 67, Leibnitz III, 134; Küntzel Gesch. II, 258). In diesem Falle hieß sein Vater Lambert († 1228), doch scheint mir die in der angezogenen Urkunde vom Jahre 1249 von Otto, Herzog von Braunschweig († 9. Juni 1252) hervorgehobene Verwandtschaft (consanguinitas) etwas sehr gesucht (das. IV, 210 vgl. 68), wenn die Verwandtschaft nicht etwa auf eine andere Weise zu ermitteln sein möchte (vgl. v. Spilker Beitr. II, 273 und Gebhardi in den Hannover. gelehrten Anzeigen von 1752 S. 1271). — Was aus Hermann geworden, nachdem er zum Bischof von Hildesheim erwählt worden war, darüber berichten die Chroniken nichts, ich glaube indessen annehmen zu dürfen, daß er nach jener Zeit sich nach Cammin gewandt habe.

Es wird zwar angeführt, ein Hermann, Graf von Gleichen, sei Domherr in Cammin gewesen, dort im Jahre 1249 zum Coadjutor des Bischofs Wilhelm I. erwählt, und, als dieser 1252 resignirt habe, in dessen Stelle als Bischof getreten (v. Ludewig Scr. rer. Bamberg II, 589); diese Nachrichten müssen indessen irrig sein, denn einmal habe ich ihn unter den Domherren in Cammin in Urkunden nicht angetroffen, und was die Coadjutorschaft betrifft, so scheint diese dadurch vermuthet worden zu sein, daß eine Urkunde desselben vom 16. Sept. 1259 (vgl. Baltische Studien X. Hft. I, 170) irrthümlich in das Jahr 1249 gesetzt worden ist (v. Dreger Cod. Pomer. I, 313, vgl. 314 Anm. a und 337 Anm. a). Daß er erst 1252, und zwar vor dem 16. Febr., zum Bischof von Cammin erhoben worden ist, erhellt unter anderen auch daraus, daß er diese Urkunde als in seinem ersten Pontifikatsjahre ausgestellt angiebt (das. I, 337), wie außerdem die Angaben von seiner Erwählung durch die Bezeichnung der Pontifikatsjahre in verschiedenen späteren Urkunden auf jenen Zeitpunkt zurückführen.

Alle diese Angaben stimmen sehr wohl damit überein, daß, nachdem er zum Besitz des Bischofsstuhls in Hildesheim nicht gelangen konnte, er, seiner Würde nach, ein anderes Unterkommen in Cammin gefunden haben könne. Ist meine Vermuthung richtig, dann ist er in Cammin Bischof bis an seinen Tod geblieben, welcher im Jahre 1288, nach dem 19. Nov., erfolgte (vgl. mein Onomastikon 23, woselbst jedoch das mit einem Fragezeichen in Klammern gesetzte Jahr 1251 zu streichen ist, weil ich dazu durch eine Urkunde in Lisch' Mecklenburgischen Urk. I, 89, die in das Jahr 1253 — mit Electionis nostre anno secundo — gehört, verleitet worden bin, vgl. auch Baltische Studien XV. Hft. I, 197). — Wenn unser Hermann, der in einer Urkunde vom 28. April 1268 als ein Bruder des Grafen Albrecht II v. Gleichenstein († 24. März 1290)

angeführte Hermann sein sollte (Urk. Buch des histor. Vereins für Niedersachsen Hft. II, 260), dann ist es mir dabei auffallend, daß seine Würde als Bischof von Cammin darin nicht erwähnt wird; ebenso, daß er 1228 (Schannat Vind. lit. II, 10) und 1262 (Schöttgen u. Kreysig dipl. I, 724) nicht als Sohn Lamberts bezeichnet wird. — In dem Stammbaume der Grafen von Gleichen finden wir zwar noch einen Hermann als Sohn eines Bruders unsers Hermanns, entweder Heinrichs († 3. Mai 1257) oder Ernst IV. († 1287), doch war dieser mainzischer Domherr, erscheint als solcher im Jahre 1287 (v. Guden I, 823; Wolf, Gesch. des Eichsfeldes I, 162), auch wohl 1290, und starb an einem 7. Nov. (Joannis II, 363; Wolf a. a. O.)

Doch kehren wir endlich zu Heinrich zurück, so lauten die mir von Dr. Landau, wahrscheinlich aus noch ungedruckten Urkunden, mitgetheilten Auszüge folgendermaßen: 1247 »Statuimus, ut de obedienciis, quae vacare ceperunt ad presens ex uenerabilis fratris nostri Hyldesemensis episcopi quondam vestri scolastici cessione deputentur ad scolastriam sex modi annuatim siliginis et auene«, und noch bezeichnender: 1266 IV. Kal. Novb. (29. Oktob.) »quod bene memorie dominus Henricus quondam Fritslariensis scolasticus, dum ad episcopatum Hyldenshemensis ecclesie vocatur.« Die erstere Urkunde scheint verschieden von derjenigen vom 26. März 1247 zu sein, welche dem Herrn Verfasser der urkundlichen Geschichte des Geschlechts der von Hanstein vorgelegen zu haben scheint, da dieser dieselbe (Bd. II, 21) folgendermaßen verzeichnet: „Die Brüder Hermann und Heinrich von Wolfershausen in Fritzlar erhielten vom (mainzischen) Erzbischof Siegfried die Jurisdiction über villa Dyetmelle — oberste Gerichte genannt, — als Lehn wiederkäuflich (deren ihr Vater einst vom Landgrafen entsetzt worden), und überließen

bei einem Wiederkauf dem erwählten Bischof Heinrich von Hildesheim, dem Grafen Adolf v. Waldeck und dem Vitzthum Heidenreich v. Rusteberg den Verkaufspreis zu bestimmen (gedr. in v. Guden I, 597)." Die zweite Urkunde vom 29. Oktb. 1266 lautet ihrem Inhalte nach, zufolge derselben Familiengeschichte (I, Urk. 7, Nr. 27 und II, 31), so: „Dietrich genannt v. Appolt und Küppold, beide Domherren in Fritzlar, stiften aus der von ihnen bewohnten Curie daselbst dem gewesenen Scholaster daselbst Heinrich, welcher bei seiner Erhebung zum Bischofe von Hildesheim ihnen das Haus geschenkt hatte, eine Seelenmesse." Wir finden ferner unsern Heinrich mehrfach mit Gliedern der Geschlechter v. Apolda, v. Hanstein und Rusteberg in Urkunden zusammen, auch andere Glieder derselben Geschlechter, z. B. 1145 (Urk. Gesch. der v. Hanstein I, Urk. 3), 1195 (v. Erath Cod. 106), 1207 (Urk. Buch des hist. Vereins für Niedersachsen II, 55), 1213 (v. Guden I, 429), 1223 (das. I, 487), 1233 (das. I, 519, 521, 522 — 524, Origg. Guelf. IV, 178), 1239 (das. I, 554, Origg. Guelf. IV, 178, 180), 1243 (Böhmer Electa jur. civ. III, 126), 1247 (vgl. oben). 1268 (Origg. Guelf. IV, pr. 11), 1269 (das. Praef. 11, 12) u. f.

Da nun die Würde eines Probst eine höhere war, als die eines Scholasters, so ist wohl anzunehmen, daß Heinrich die letztere früher als jene, wenn nicht etwa beide zusammen zu gleicher Zeit bekleidet haben wird. In welchem Stifte Heinrich seine geistliche Laufbahn eröffnet habe, das ist noch zu ermitteln, da indessen während des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts, namentlich im Stifte zu Fritzlar, verschiedene Personen aus den gedachten Geschlechtern angetroffen werden (in Fritzlar z. B. 1215 Konrad v. Rusteberg vgl. v. Guden I, 433, Kuchenbecker Analecta Hass. Coll. III, 350 XI, 126, 129; der Scholaster Helwig v. Rusteberg, der am

3. Mai 1324 Domdechant wurde, vgl. Gesch. der v. Hanstein I. Urk. 14; Dietrich v. Apolda, Domherr 1213 vgl. v. Guden I, 429, und um 1269 vgl. Gesch. der v. Hanstein I, Urk. 7; ein anderer, der vor 1240 Dechant wurde, vgl. Falckenheiner I, 236, II, 178; aber 1260 als Domherr erscheint, vgl. das. I, 103; Lippold v. Hanstein, Scholaster 1290 † 3. Apr. 1316, u. a.), so wird nicht fehlgegriffen werden, wenn wir unseren Heinrich auch dort aufzuspüren suchen. Leider aber enthalten die von mir dieserhalb durchgesehenen gedruckten Urkunden der Andeutungen zu wenige, um einigermaßen zu einem befriedigenden Resultate zu gelangen. Es mag nur erwähnt werden, daß er nicht wohl identisch sein kann mit dem gleichnamigen Kirchherrn (plebanus) von Rusteberg, da desselben im Juni 1244 Erwähnung geschieht, (Böhmer Elect. jur. civ. III. 126). Ob er für eine Person mit dem fritzlarschen Domsänger Heinrich zu nehmen sei, dessen 1196 (Falckenheiner II, 175), 1213 (v. Guden I, 429) und 1215 (das. I, 436; Kuchenbecker IV., 350, XI, 130) gedacht wird, bleibt zu ermitteln, da dieser möglicherweise Dechant wurde, wie ein solcher (nach dem Dechanten Adelold 1215 † 7. Mai) im Jahre 1233 (Kuchenbecker XI, 132) und 1238 (Wenck hess. Gesch. II, Urk. 154) angeführt steht, dem aber 1241 bereits ein Rembold gefolgt war (Wolf, Gesch. d. Eichsf. I, Urk. 22), überdies, weil 1233 schon ein Konrad (doch nicht etwa der 1215 als Domherr angeführte Konrad v. Rusteberg?) als Domsänger genannt wird (Kuchenbecker a. a. O.). Gleichwohl erscheint ein Domsänger Heinrich auch 1235 (Schmincke Monim. Hass. IV, 660) und 1237 (Wenck III. Urk. 112), der 1241 diese Würde nicht mehr bekleidete, indem dann ein Günther urkundlich auftritt. (Wolf, Gesch. I. Urk. 22.)

Auch unter den Custoden Fritzlars wird der Name Heinrich angetroffen, z. B. 1196 (Falckenheiner II,

175), aber 1215, sowie 1235 (Schmincke Mon. IV, 660) schon ein Konrad.

Wann Heinrich Scholaster wurde, steht nicht fest, denn nach einem im Jahre 1196 erwähnten Ludwig (Falckenheiner II, 175) stieß mir urkundlich ein Adelold in den Jahren 1213 (v. Guden I, 429) und 1223 (das. 488) auf; erst 1238 findet sich unser Heinrich, um welche Zeit er den Probst (wohl Burchard, Graf von Ziegenhain) vertrat (Wenck II, Urk. 154); sonst habe ich ihn in Urkunden nicht auffinden können. Nach ihm fand ich erst Lippold v. Hanstein seit 1290 († 3. Apr. 1316), wenn nicht vielleicht ein Wilhelm diese Würde 1278 bekleidete (Falckenheiner I, 138),

Als Domherr in Fritzlar wird auch ein Heinrich, welcher zugleich Notar des Erzbischofs von Mainz war, im Jahre 1213 angeführt (v. Guden I, 429), der vielleicht identisch war mit dem, welcher 1223 als Protonotar des Landgrafen von Thüringen (Kuchenbecker IX, 163), 1227 als Notar (Thur. sacra 104, Schannat Vind. I. 119; v. Falckenstein Thür. Chr. 1286, Hahn, Monum. I, 90) und 1228 als Geheimschreiber (scriptor) desselben (das. 109) vorkommt.

Zu bedauern habe ich es, daß ein Verzeichniß der Dignitarien des fritzlarischen Domstifts, soviel ich weiß, bis jetzt noch nicht veröffentlicht worden ist *), denn ich würde dadurch der Mühe des Aufsuchens der betreffenden Personen wahrscheinlich zum Theil überhoben worden sein.

Auch im St. Martinsstifte in Heiligenstadt kommen Glieder der obenerwähnten Geschlechter vor, wie z. B. ein Arnold v. Rusteberg als Domherr 1308 (Böhmer

*) Ein handschriftliches nicht ganz vollständiges Verzeichniß unter dem Titel: Series dominorum Praepositorum, Decanorum etc., quantum post saecularisationem permisit aetas, von dem gelehrten fritzlarschen Scholaster v. Speckmann hinterliegt auf der Casseler Bibliothek. Vgl. Falckenheiner I, 135.

Elect. jur. civ. III, 154). Von den Pröbsten habe ich mir zwar, größtentheils auf Grund von Urkunden, ein chronologisches Verzeichniß angelegt, doch enthält dasselbe bei einigen derselben nur einzelne Jahrszahlen. Heinrich wird indessen seine geistliche Laufbahn nicht in Heiligenstadt eröffnet haben, woselbst wir zwar im Jahre 1227 einen Scholaster dieses Namens verzeichnet finden (Wolf, Gesch. d. Eichsf. I, Urk. 19), doch ist dieser mit unserem Heinrich um deswillen nicht zu identifiziren, weil beide Personen zusammen um 1232 in einer Urkunde namhaft gemacht werden (das. Eichsfeld. Urk. Buch 5). Ich glaube ferner nicht, daß Heinrich eine und dieselbe Person gewesen ist mit einem Magister Heinrich, den der hildesheimische Bischof Konrad II. im Jahre 1235 seinen Kleriker nennt (Schannat Vind. I, 200), da das Stift in Heiligenstadt nicht zu seinem Kirchensprengel gehörte; ebenso wenig war er der Notar (vgl. oben bei dem braunschweig. Probste Kraft) des Herzogs Otto von Braunschweig-Lüneburg, der urkundlich 1244 (Origg. Guelf. IV, 201), 1245 (das. 205) und 1247 (das. 216, 219, 223) erwähnt wird, da schon 1251 ein Arnold als dessen Amtsnachfolger auftritt (das. 233). — Wie lange der oben erwähnte Heinrich das Amt eines Scholasters in Heiligenstadt bekleidet, weiß ich nicht anzugeben, nach ihm stieß mir um 1260 ein G. (Urk. Buch des histor. Vereins für Niedersachsen II, 231) und im Jahre 1261 ein Helbold auf (Wolf, Gesch. d. Eichsf. I, Urk. 30, vgl. dessen Comment. de archidiaconatu Heiligenst. Dipl. 4).

Fassen wir nun die Pröbste von Heiligenstadt in dem betreffenden Zeitabschnitte ins Auge, so kommt ein Philipp als solcher in Urkunden aus den Jahren 1213 (v. Guden I, 429; Wolf, Comm. de archid. Heilig. 12), 1215 (das. 436; Kuchenbecker IV, 354; XI, 129; Wolf a. a. O. 12) und 1223 (das. 487; Wolf a. a. O. 12) vor. Von hier ab zeigt mein Verzeichniß eine Lücke,

die erst durch unsern Heinrich unterbrochen wird. Es mögen hier die Urkunden allegirt werden, worin seiner als Probst gedacht wird; diese Allegate werden sich aus den Urkunden der hessischen Stifter sicherlich, wie dies auch für Fritzlar der Fall sein wird, noch sehr vermehren lassen. Daß Heinrich diese Würde bereits im Jahre 1232 bekleidet hat, erhellt aus dem Umstande, daß er als solcher unter den Gefangenen sich befand, welche der hessische Landgraf Konrad am 15. Sept. 1232 in Fritzlar machte (Würdtwein Subsid. dipl. nova VI, 18; vgl. v. Guden I, 517; v. Rommel, Gesch. von Hessen I, 308), wie er denn auch damals schon in einer undatirten Urkunde zum Vorschein kommt (Wolf, Eichsfeld. Urk. Buch 5). Sodann wird er angetroffen 1233 (Origg. Guelf. IV, 178), 1234 (Scheidt's Anmerk. zu v. Moser's Staatsrecht. Cod. 776; nach v. Hodenberg in einer Urk. des Klosters Hilwardshausen), 1235 (Schmincke IV, 660), 1238 (Schannat Vind. I, 98; Böhmer Fontes rer. Germ. II, 400), 1239 (v. Guden I, 552, 564; Origg, Guelf. IV, 178, 180), 1240 (Bär Beiträge zur mainzischen Geschichte II, 284) 1241 (Wolf, Gesch. d. Eichsf. I. Urk. 21; v. Spilcker Beitr. II, Urk. 88), 1243 (Böhmer Elect. jur. civ, III, 126) und 1245 (Falke Corp. Trad. Corb. 867; Harenberg Hist. Ganderh. 1722). Zuletzt erscheint sein Name in einer Urkunde vom Jahre 1246 (Origg. Guelf. IV, 67); ich weiß jedoch nicht anzugeben, wer sein unmittelbarer Amtsnachfolger gewesen ist, denn erst 1260 finde ich einen Dietrich namhaft gemacht (Falkenheiner I, 103) und dann einem Arnold, welcher zugleich Domscholaster und Probst des Viktorsstifts in Mainz war, in den Jahren 1262 und 1264 (Joannis II, 317; Wolf Comm. de archid. Heilig. 33 und dipl. 5), welcher am 17. Jan. 1268 mit Tode abging (das. II, 317, 616; Wolf l. c. 12).

Heinrich's Wahl zum Bischof erfolgte im Jahre

1247, und zwar vor dem 27. Febr.; da er sich am 27. Febr. 1252 in seinem sechsten Regierungsjahre befand, wie er sich denn auch bereits am 26. März 1247 Erwählter (aber noch nicht Bestätigter) schrieb (v. Guden I, 597; Gesch der v. Hanstein II, 21). Es mag mir, der Vollständigkeit wegen, gestattet sein, auch hier der wenigen Urkunden zu gedenken, die ich augenblicklich nur anzuführen weiß, worin sein Name angetroffen wird. Zuerst erwähnen seiner, ohne Nennung des Namens, zwei Urkunden aus dem Jahre 1249 (Lauenstein Hist. dipl. Hildesh. I, 3; Origg. Guelf. IV, 242; Pufendorf Observ.); dann eine vom 23. Juli 1249 (das. I, 42; Lüntzel Gesch. II, 259); darauf eine vom 29. Juli 1250 mit Pont. IV. (Origg. Guelf. IV, 481; v. Hodenberg Arch. des Kl. Loccum 104, aber 124 irrig zum 1. Aug. 1254), ferner 1251 (Mencken Scr. rer. Germ. III, 263); 1252 am 27. Febr. mit Pont. VI. (Origg. Guelf. IV, 241; Lüntzel Gesch. II, 258 Anm. 1) und 8. Okt. mit Pont. VI. (v. Hodenberg Arch. des Kl. Wülfinghausen 25), 1253 mit Pont. VII. (das. 25) und 14. Oktobr. (Origg. Guelf. IV, 490; v. Hodenberg Arch. des Kl. Loccum 118), 1254 (Crusius Gesch. der Stadt Goslar 97) mit Pont. VIII. (v. Hodenberg Arch. des Kl. Wülfinghausen 27), am 11. März mit Pont. VIII. (Würdtwein Subs. dipl. nova I, 328), 19. April mit Pont. VII. (das. 327), am 1. Mai (Chron. Montis Franc. Gosl. 24), 1255, Bege, Burgen und Schlösser im (Braunschw. 50); am 15. April mit Pont. IX. (Urk. Buch des hist. Vereins für Niedersachsen II, 212) und 16. Juli (Leuckfeld Antiq. Walkenrd. 191), und zuletzt 1256 (Bege 148) am 6. Jan. (Origg. Guelf. IV, 490). Sein Tod erfolgte im Jahre 1257, und zwar am 25. Mai (Pertz Mon. IX, 862; vgl. Vaterländ. Archiv des hist. Vereins für Niedersachsen Jahrg. 1842. S. 452 und Jahrg. 1849. S. 400; Lüntzel Gesch. II, 261, Spangenberg's Vaterl. Arch. 1832, Hft. I, 10; vgl. mein Onomastikon 48; Lünig

Teutsches Reichsarchiv XIX, 538; Chron. Mont. Franc. Gosl. 29; dagegen Bursch Magni operis I, 207 a. mit März, und Leuckfeld Antiq. Walkenr. 191; Vogel 16 und Chron. Hillesh. in Paullini Synt. 96 mit 1. Mai.)

Heinrichs Nachfolger, Johann v. Brakel, noch 1218 Domherr in Hildesheim, 1228 und 1229 Domkellner in Hildesheim, auch Probst des dortigen Moritzstifts bis 1257, und Probst von Ölsburg von 1234 bis 1246, tritt urkundlich bereits im Sept. 1257 als Bischof auf (Küntzel Gesch. II. 262; Pertz Mon. IX, 862; Crusius 108), war am 14. März und 26. Aug. 1258 in seinem ersten Regierungsjahre (v. Hodenberg, Arch. des Kl. Loccum 139, 140, vgl. 134, 137 und 138), in demselben Jahre aber auch im zweiten (das. 133; Grupen Origg. et Antiq. Hannover. 47); ebenso am 3. Juli 1259 (das. 141, 142), am 1. Aug. (Leuckfeld Ant. Poeldens. 107) und am 7. Aug. (wohl VII. Id., nicht VII Non Aug.) 1259 (v. Hodenberg a. a. O. 110); vgl. Vaterländ. Arch. des hist. Vereins für Niedersachsen Jahrg. 1843 S. 44, auch Jahrg. 1849 S. 403.

Vorstehende Erörterungen mögen zeigen, wie wichtig uns Nekrologien werden können, wenn man einzelne Einzeichnungen in solchen beachtet, namentlich gilt dies in Bezug auf die Familiennamen der Bischöfe, besonders in früheren Zeiten. Gerade durch eine solche Notiz ist es mir früherhin gelungen, das Geschlecht des mindenschen Bischofs Werner (1153 † 10. Nov. 1170) zu ermitteln (vgl. meine Urkundlichen Nachrichten von den Dynasten von der Bückeburg und Arnheim, in der Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen Jahrg. 1853); nicht minder habe ich jetzt das Geschlecht des mindenschen Bischofs Konrad I. aus einer, erst kürzlich durch den Druck bekannt gewordenen, Urkunde ermittelt, der hiernach nicht, wie alle Chroniken und Genealogien angeben, und wie ich danach (in meinem Onomastikon 70) anzunehmen gezwungen war,

ein Edelherr v. Diepholz war, sondern zu den Rübenbergern gehörte. Doch hierüber ein anderes Mal.

III.

Hessen

vom 13. Juli 1757 bis zum 21. März 1758.

Mitgetheilt vom Archivar Dr. Landau.

Die nachfolgenden Verse — ein Gedicht ist's in doppelter Beziehung nicht zu nennen — fand ich in einem Privatarchive und halte sie, der darin erzählten Thatsachen wegen, einer Mittheilung nicht für unwerth. Sie geben uns ein lebendiges Bild von den schweren Drangsalen, welche unser Land im Anfange des siebenjährigen Krieges zu erdulden hatte. Ist die Erzählung auch in der Form von Versen gegeben, so hat die Poesie doch eben nicht darauf eingewirkt; und würde auch eine schlichte Mittheilung in ungebundener Rede willkommener sein, so schien mir eine Umwandelung in eine solche doch nicht rathsam, weil Manches dadurch verloren gegangen und insbesondere die Frische des Gleichzeitigen geschwächt worden wäre. Ich betrachte das Schriftstück deshalb als eine Urkunde und gebe es, wie es vor mir liegt.

„Nun schüchtres Heßenland, bist du in Feindes Händen.
Ein Bösewicht erschien, dein Heiligthum zu schänden;
Dies war der Unglücks-Tag, der dir zu Hertzen drang:
O fürchterlicher Ton! der schwartzen Drommell Klang
Erschallt. Es führt die Schaar, ein Foullon voller Ängsten,
Euch handvoll gelbes Volck; wie, war euch nicht am bängsten?
Durch Außenwerck und Wall, ins offne Thor herein:
O hätte man gedörfft: wo wäre eu'r Gebein?

Ihr Frantzen zieht herein, mit tactisch albern Schritten,
Der Landsoldate weicht betrübt nach seinen Hütten;
Der Commandant erfüllt, ein höheres Gebot,
Er übergibt den Platz, weil Foullon pocht und droht.
Was will das Räuber=Volck? man kennt es an den Säcken;
Egyptern gleicht der Zug: wer solte nicht erschrecken?
Mit Bären=Fellen war ihr magrer Kopf umhüllt,
Und aller Bürger Hertz von Wehmut angefüllt.
Dem Vortrupp folgeten sechstausend gleiche Krieger;
Es war kein Gegenstand, doch wollten sie wie Sieger,
Von männiglich verehrt und hochgepriesen seyn,
Ob nähmen sie das Land durchs Loos der Waffen ein.
Ein Theil faßt festen Fuß, besetzet Thor und Wälle,
Der andre ziehet durch. O Forst du wirst die Stelle,
Wo man im Winkelmaß ein spöttisch Lager schlägt,
Das dem, ders halb versteht, Verwunderung erregt.
Der Anger schont man nicht; die Garten und die Fluren
Empfinden nach und nach der Fouragierung Spuren.
Doch binnen weniger dann kurtzer Zeit Verlauf,
Fällt dieses Blendwerck hin; man hebt das Lager auf.
Nun Völcker! nun wohin? verlaßt ihr unsre Mauren?
Doch nein! Ihr zieht ins Land. Wer sollte nun nicht trauren?
Heißt das, das Durchzugs=Recht? Ihr aber weichet nicht;
Nach Marburg, Ziegenhayn ist euer Marsch gericht;
Auch Rinteln war besetzt. Sind das die Freundschafftsproben?
O nein! Kein Heyde kann ein solch Verfahren loben.
Man sieht, was Ludewig für Groll im Hertzen hegt;
Ein unerhörtes Joch wird Heßen auffgelegt.

O Himmel! wie verkehrt sich nun der Lauff der Zeiten!
Ein Feldherr fängt nun an, Befehle zu verbreiten.
Ein Foullon, ein Luccé, sind Herren unsrer Stadt;
Berchini, der noch mehr Gewalt in Händen hat,
Befiehlt, und folglich wird der Staaten Ruh gekräncket,
Weil man das Heßenland gantz zu verheeren dencket.

Die Forderung bricht aus an Früchten, Heu und Geld,
So unerschwinglich groß, daß mans nicht möglich hält.
Nun liefern Unterthan und Bürger ihre Waffen;
Mit Pulver und Geschütz hat ihre Faust zu schaffen.
Befehle schlägt man an, Gesetze schreibt man aus,
In ihren Händen ist, so Zeug= als Vorraths=Haus.
Rath, Bürger, jedermann, muß sich durch Zwang bequemen
Das Einquartierungs=Joch in Häußern anzunehmen.
Der Fürsten Häuser sind von gleicher Last nicht frey.
Der Feinde Vorschrifft gilt! Es liegt die Policey.
Und wie? das Gotteshaus wird selbsten nicht verschonet:
Man bebet! weil nun Mars im Heiligthume wohnet.
Der Tempels Pforten stehn mit starcker Macht besetzt;
Allein warum? Ihr sprecht: daß sicher ohnverletzt
(Der Vorwand ist erdacht!) uns nicht in unsern Lehren
Wo der Gemeinemann, in Andacht möchte stören;
Westphalens Friedensschluß verbände euch dazu.
Doch wer verlangt den Schutz? Ihr Störer deutscher Ruh?
Gezückter Schwerter Blitz, Soldaten und Mußqueten
Sind vor das Feld gemacht, hier aber nicht von nöthen.
Der schlauen Pfaffen List! steigt ihre Galle schon.
Jedoch es ist umsonst! Greift ihr Religion
Und die Gewißen an? Habt Ihr euch gar verschworen?
Nun sind wir umgebracht, so seyd ihr mit verlohren.
Weg mit der Vespernacht! Nehmt keine Kirchen ein,
Les't Messen wo ihr wolt. Wir werden standhaft seyn.

Was kömmt dort von dem Rhein? Es sind Soubisens Heere,
Von Völckern, von dem Troß und von der Stücken Schwere
Sind Straß und Gaßen voll. Man sieht den lautern Wust,
Kein Tag gebieret mehr Ergetzlichkeit und Lust.
Vom frühsten Morgen an bis in die finsteren Nächte,
Zeigt sich von Mann und Roß ein Auffzug. Doch wie schlechte,
Wie arm, wie nackt und bloß schickt Francreichs Ludewig
Die Caravanen her? O König! schäme dich!

Soll Deutschland dieses Volck, dies magre Volck ernähren?
Und der Gensdarmerie könnt gar die Welt entbehren.
Ein rother Rock, auff dem ein Rand von Silber sitzt,
Prahlt starck, allein der Kerl, der schon vor Ängsten schwitzt,
Wird, weil ihn das Gehäus der steiffen Stiefel drücket,
Umsonst ins Feld, zur Schlacht als ein Soldat geschicket.
Ein jeder kennt von uns der Wildengänse Flug,
Und solcher Reihen gleicht der Esquadronen Zug.
Sie ziehn bald hin bald her, den Landmann blos zu quälen,
Doch wenn es Schläge gibt, so wird der Rothrock fehlen.
Die Zahl der Krieger ist viel schwächer als ihr Troß;
Wann man zehn Mäuler zählt, so sieht man kaum ein Roß.
Mit Eseln Galliens wird Deutschland überladen;
Das schellende Getöß thut unsern Ohren Schaden.
Die Gaßen sind so voll von schmutzigem Geschmeiß,
Daß man den Herrn vom Knecht nicht zu erkennen weiß.
Ein jeder Tag gebärt beym Durchmarsch neue Plagen,
Und wer kann alle Last, die wir erlitten, sagen?
Wie? wann man Vieh und Gaul auf unsre Fluren trieb,
Daß manchem Wiesengrund kein Gräschen übrig blieb?
Kein lächerlicher Zug war täglich anzusehen,
Als wann ein Officier, wie doch der Zeit geschehen,
Mit Trommell und Piquet, ohn' mindeste Gefahr,
Viel Hundert Thieren noch zur seltnen Deckung war.
Ihr Rückzug brachte stets viel Trillionen Fliegen,
Die als ein Bienenschwarm in alle Häuser stiegen.

Berchini! nein, es schreckt uns noch nicht dein Gebot.
Die Neustadt bleibt doch stehn, wir fürchten keine Noth.
Das Schantzen wird dich nicht für tapfre Sieger decken;
Verstör nur das Gebüsch: es sind nur Haasen-Hecken.
Ein Maulwurff hat fürwahr in einer halben Nacht
Ein beßer Außenwerck, als ihr zum Stand gebracht.
Allein o dies Gewühl war nur, ihr solt euch schämen,
Ein ungerechtes Geld den Bürgern abzunehmen.

Nicht beßer war einmal der ausgeübte Streich,
Vor lauter Übermuth, man sah die Thorheit gleich,
Die Heerden unsers Viehs in unsre Stadt zu treiben.
Ein Reuter brach das Bein. Der Kerl soll lahm verbleiben!
Ein Rind ward umgebracht, durch einen Räuberstich,
Nur daß man sich mit Euch, um seinen Werth verglich.
Fürwahr, wollt eur Thun bis auff die Spitze bringen,
Man würde seltsam Zeug zu Eurem Schimpff besingen.

Doch was betäubet mich? man greifft ja zum Gewehr.
Ein halb geladen Stück kracht ja so spöttisch her.
Doch halt, ein Marschall wird gleich seinen Einzug halten.
Laß, Richellieu, dein Blut in Deutschland nicht erkalten:
Hannover gleichet nicht Portmahons heißem Brand;
Dein Feur verraucht vielleicht. Du bist nicht Schuld! das Land,
Das Clima bringt es mit. Ein Held wird oft zum Lamme.
Du sahst nicht Magdeburg. Dein Ziel gieng nur bis Hamme.
Du sahst die Weser nur. Sie kam dir böhmisch vor.
Drum — wo gerath' ich hin? daß ich den Zug verlor,
Den Richelieu zu Fuß in unsre Thore setzte,
Der uns voll Höfflichkeit kein Haar am Haupt verletzte.
Du eiltest, um dein Heer doch wenigstens zu sehen.
Nach Roßbach kommst du nicht; du ließest das geschehn,
Was dort Soubisens Muth und Hildburghausen thate.
Wer weiß ob Pompadour dich nicht zu schonen bathe?
In Braunschweig war dir wohl; du warest viel zu klug,
Du bliebest unbesiegt, als man die Helden schlug.
D'Estrée war schon so frech, die Lorbeeren dir zu rauben;
Du hubst die Blätter auf, beym Saft der goldnen Trauben.
Kein Marschall Galliens war prächtiger als du;
Dein Feldgeräthe bracht im Durchzug Stunden zu.
Die Pracht war königlich bis auff den Hühner-Wagen.
Von diesem Wunderbau wird noch die Nachwelt sagen,
Daß wenn aus langer Nacht der Vater Noa käm,
Er zu der Arche noch, von ihm den Abriß nähm.

Dies seh mir noch erlaubt, von dem Minorca Helden,
Zu seines Sieges Ruhmgeschichte dir zu melden,
Daß er und sein Gefolg zum Glück uns bald verließ,
Wann gleich uns Monden lang ein Wind von Ambra blies;
Denn jeder Stuhl auf dem der Feldherr bloß geseßen,
Hegt noch den Bisams Duft. Wer kann ihn dann vergeßen?

Ein neuer Gegenstand wird plötzlich offenbar.
Der jähe Wall, der sonst mit Holtz bebüschet war,
Muß um den Fürsten Sitz, gestümpfft? Nein! bis zur Erden,
So wie das Gras gemäht, kahl abgehauen werden.
O seht! wohin geräth der Frantzen Eigennutz?
Man lachet, wenn ihr sprecht: es forderts unser Schutz.
Und wie! was seh ich noch: o Sonntag, Vierzig Wagen!
Wo kommen sie dann her? Wer sollte nun nicht klagen?
Dein Pulver, Gudensberg und Felsberg, führt man fort.
Verräther! schliesst du nicht? Ein Bößwicht hat den Ort
Des Vorraths angezeigt. Die schwartze That erschrecket.
Gerächet werde sie! der Galgenstrick entdecket.
Mit Schaudern sah ich selbst, die Schwefel Donnerfahrt,
Daß jedem wer sie sah, betrübt zu Muthe ward.
Ihr Räuber! hättet euch selbst, so wie uns betrogen,
Wenn durch ein Fünckchen Feur, die Stadt wär aufgeflogen.

Und kaum erholt man sich, so sieht man seine Ruh
Aufs neue schon gestört. Duc d'Ayen fährt gar zu,
Des Fürsten edlen Sitz gantz unerlaubt zu schänden.
Führt Stück und Mörser auf, läßt ihren Schlund so wenden,
Als schöß er, solt die Stadt ihm ungehorsam seyn,
O Schicksal! auf sie gar mit Feuerkugeln drein.
Doch heimlich spottete man dieser Frevelthaten.
Tyrann! wer hat dir doch die Schandthat angerathen?
Entweihest du also der Freystadt Burg und Schloß
Durch Unbesonnenheit, durch mörderisch Geschoß?
O! dörffte Wilhelms Volck nur seine Schwerter zücken,

Die Rache spaltete dir Kopf und Rumpf in Stücken.
Nein! wahrlich die Gewalt, die dir der König gab,
Mißbraucht dein Unverstand. Ein Pair, ein Marschals-Stab,
Ein Prinz von Gallien muß nichts so kühnes wagen;
Ein Fürst des Reichs will mehr als alle diese sagen.
Und dessen Heiligthum verschont der Unsinn nicht?
Der Eyfer geht zu weit, der allen Wohlstand bricht.
Man schränkt die Freyheit ein; Befehle gibt man aus:
Geschlossen sey nach zehn ein jedes Bürgerhaus.
Man wage sich hernach nicht in der Stadt zu gehen,
Besonders ohne Licht. Wo Wacht und Posten stehen,
Da weiche man entfernt auf ihren Ruf zurück.
So hart und eisern wird nun Cassel dein Geschick.
Den frechen Officier erfreut stets unser Schaden,
Des Rasens bunter Klee auf unsrer Esplanaden,
Wird sonder Achtsamkeit, aus blosem Übermuth,
Zertreten und verheert. So machts die Natterbrut.

Allein auf einmal hat das Glücksrad sich gedrehet.
Der Hochmuth sincket hin! der Schwarm, den ihr dort sehet,
Ist zaghaft. Zischelt sich mit leiser Stimm ins Ohr.
Hier steht ein gleicher Trupp. Man frägt: Was geht dann vor?
Doch niemand will bestürzt die reine Wahrheit sagen,
Bis Fama Lermen bläst: Die Frantzen sind geschlagen!
Soubisens ganzes Heer ist Vögeln gleich verscheucht.
Und wißt, die Reichs-Armee samt Hildburgshausen fleucht.
O Roßbach! Friedrich siegt! Seht! wie Standart und Fahnen
Sich durch Fuld, Heßenland, den Weg nach Hanau bahnen.
Der Feldherr dencket selbst, es wird am fernen Mayn
Vor mich und vor mein Volck noch eine Freystadt seyn.
Paris, Du wirst diesmal dich nur geduldig fassen;
Die Reichs-Armee war Schuld! Und Sachsen ist verlassen.
Hier ist ein Sammelplatz von aller Seltenheit.
Kaum war Soubisens Heer geschlagen und zerstreut,
So kömmt La March der Graf, und Condé durchgezogen,

Ich weiß nicht, waren sie verjagt und auch verflogen?
Noch bleibt die Achtsamkeit für Prinzen vom Geblüt;
Sie ruhn im Schloß die Nacht, und man war sehr bemüht,
Nach Hofes Art und Pracht sie höflich zu empfangen,
So daß sie auch vergnügt nach Franckreich abgegangen.

Sagt! wie, verkündiget hier der Carthaunen Knall
Von Preußens naher Macht wohl einen Überfall?
Wie! was betäubt das Ohr? was für ein neuer Schrecken
Fährt nun durch Mark und Bein. Eilt, plötzlich zu entdecken,
Was die Bewegung sagt. Man sieht die Garnison
In voller Rüstung stehen. Ists glaublich? rücket schon
Der kühne Feind herein? Nein! Nein! nichts von dem allen,
Prinz Clermont hat uns nur zu plötzlich überfallen.
Er kömmt, der Feldherr kömmt, nur ohnvermuthet an,
Dies macht, daß jeder sich sogleich nicht finden kann.
Nur dies erregt den Lerm! Ja, ja, wir sehn ihn kommen,
Den Prinzen, der hernach das Kriegsheer übernommen,
Was ihm war anvertraut. Wir hatten ihn gesehn,
Er hat uns nicht gekränkt, uns war kein Leid geschehn.
Was hat er dort gethan? Nichts! aus dem Cantoniren
Den Rest von Galliern zum Rheine hinzuführen.

Uns soll ein neuer Schutz, nun durch Soubisen blühn.
Duc d'Ayen ziehet ab, und Ludwig schickt dir ihn,
Den Helden! und vielleicht regiert er dich mit Güte.
Ja sein Vermählungs-Band, von Heßischem Geblüte,
Hat, weil er liebreich war, die Proben dargelegt,
Daß ihn manch schmachtend Herz zur Gegenhuld bewegt.
Mars liebt nicht stets den Krieg. Mit Bällen, Operetten
Ward nun der Adelstand, bey köstlichen Banquetten,
Den halben Winter durch vergnüget und ergötzt,
Ja mancher Schönen Reitz bestrickt, in Brand gesetzt.
Bellona lermt nicht stets; sie will auch bey den Kriegen,
So wie die Venus ruht, in Schwanenbetten liegen.

Drum, Cassel, war auch dir ein solches Glück bescheert.
Allein wie mancher rief: Es hat zu kurz gewährt.
Soubise mußte fort. Und sehr viel Seufzer waren,
Die ihn begleiteten, als er davon gefahren.
Sein hier zu vielem Ruhm geführtes Regiment
Hat, weil es friedlich war, Paris uns früh entwendt,
Dort muß er Rechenschaft von Roßbachs Siege geben.
Er hat uns nicht gedrückt; der gute Prinz soll leben.

Nun hat hier Broglio das Ruder in der Hand:
Ein Prinz, es fehlt ihm nicht an Einsicht und Verstand.
Die Schärfe liebt er nicht, doch muß er das erfüllen,
Waß Ludwig ihm gebeut. Er treibt mit Widerwillen
Die Forderungen ein, die man erpressen soll,
Doch dabei bleibt sein Herz von Menschen-Liebe voll.
Die Ruh ergötzet uns, bis allgemach hernach,
Gleich einem Wolckenbruch, die Noth hernieder brach.
Nun dorffte Broglio nicht mehr das Land verschonen;
Rath, Bürger, jedermann, die wir in Heßen wohnen,
Betrifft ein Donnerschlag. Man fordert Silber, Gold,
Was ein Gepräge hat. Der Klang der Glocken rollt
So kläglich in der Lufft, die Drangsal anzudeuten;
Es muß gelieffert seyn, sonst folgen Thätlichkeiten,
Mit jäher Plünderung, die der Soldate dräuet.
O Schrecken! wer ist wohl der nicht das Übel scheut.
Die allgemeine Noth nun eilends abzuwenden,
Trägt jeder ungesäumt, mit jammervollen Händen,
Den saur ersparten Schweiß, und gibt in der Gefahr
Des letzten Hellers Werth, zur Landes-Rettung dar.
Zog Foullon gleich nach Wien, so kam ein Crancé wieder.
Ein jeder preßt, erzwingt und stärcket sein Gefieder.
Milin bereichert sich. Lucée der Intendant
Weiß, blüht mein Weitzen nicht, so trägt des Nachbars Land.

Verhängniß! wird dich bald der Bürger Flehen rühren?
Ja! doch was sah ich dort vor Lasten von uns führen.
Ists Mehl, ists Weitzen, Korn? Von aller Gattung Frucht
Wird täglich weggeschickt. Doch Himmel, wie verflucht,
Raubt man auch das Gewehr? Das sind ja Wilhelms Stücke!
Die Säbel hören uns! Und was ich dort erblicke
Sind Wagen mit Collets. Was herrscht für eine Zeit?
Wird so nach Kriegsgebrauch ein Waffenhaus erbeut?
Eu'r unbrauchbar Geschütz vertauschet ihr mit gutem.
Tropheen schont ihr nicht. Das Hertze möchte bluten,
Wann sich o Schimpf! o Spott! es gar zu Tage legt,
Daß man nun zum Verkauf das Kriegsgeräthe trägt.
Die Grenadirer-Mütz, Pallasche und Pistolen,
Ja Stiefeln beut man feil. Die Wacht hat sie gestohlen,
Die doch zum sichern Schutz, zum Zeughaus war gestellt.
Raub! den kein Türck vor recht, vor höchst verdammlich hält.
Der Allerchristlichste! läßt der sein Volck auch plündern?
Verewigt diese That! erzählt sie Kindeskindern.
Vergiß des Pulvers nicht, du aufgebrachter Kiel,
Der fortgeschafften Zahl von Fäßer waren viel.
Gesetzt, man hätt' es auch mit Recht davon gefahren,
Wie aber sollte man dann alle Vorsicht sparen?
Die Tonnen wiesen sich mit Stroh und Heu bedeckt;
Ein Bau'r der droben saß, wie hat der mich erschreckt!
Ich sah ihn Rauch und Dampf aus seinem Munde hauchen,
Die Pfeiffe glühete, vom frechen Taback schmauchen;
Ihm war gantz wohl dabey: Er kannte nicht die Fahrt,
Allein denckt jener Angst, wie mir zu Muthe ward?

Nun fängt der Himmel an, sich endlich aufzuklären:
Es scheint, die bange Qual wird nicht mehr lange währen.
Man wählt sich Geißeln aus; der Forderungen Rest,
Die man im Lande noch an Geld zurücke läst,
Hierdurch nach Kriegs-Gebrauch zur Sicherheit zu bringen.
Sie werden abgeschickt; Gewalt kann alles zwingen.

Der Wagen fordert man fünfhundert an der Zahl,
Die täglich stets zum Dienst, zur Ladung allemal,
Bey Straf ganz ohnverfehlt beordert, sollen stehen.
Wie, Feinde, wollt ihr nun so willig von uns gehen?
Was treibt euch hierzu an? Fürwahr kein Selbst-Entschluß!
Ein Ferdinand rückt an. Heißt das gewollt? Ich muß!
Ja eilt! ein muthig Heer hat euch sonst abgeschnitten;
Dann seyd ihr ganz besiegt und müßt um Gnade bitten.
Mein Broglio zieht ab. Wer hätte das gedacht.
Mit Ordnung zog er hin. Das hat ihm Ruhm gebracht!

Nun jauchze, freue dich, du ganz erlöstes Hessen!
Du wirst zwar lange Zeit der Drangsal nicht vergessen,
Die du erlitten hast. Wünsch', daß nur dort am Mayn
Dein Hanau, so wie du, befreyet möchte seyn.

IV.

Lateinische Inschriften des Kurfürstenthums Hessen.

Zusammengestellt und erklärt von Prof. K. Klein in Mainz.

Verzeichniß der angeführten Schriften.

Appel, F., Hand-Katalog der Sammlungen des Kurfürstlichen Museums. Kassel 1849.
Borghesi, B., sulle iscriz. del Reno in den Annali dell' Inst. archeol. Rom. XI. (1839.) S. 128 ff.
Dieffenbach, Ph., Urgeschichte der Wetterau (Archiv für hessische Geschichte u. s. w. Bd. IV. Darmst. 1845.)
Fuchs, J., Alte Geschichte von Mainz. 2 Bde. Mainz 1771.
Gerning, die Heilquellen am Taunus. Leipzig 1813.
Gruter, J., Inscriptiones antiq. 2 Bde. Amstelod. 1707.
Hanauer Magazin. 8 Bde. Hanau 1779—85.

Hefner, J. v., das römische Bayern. 3. Aufl. Münch. 1852.
Henzen, G., Inscriptionum Latin. collectio. Turici 1856.
Klein, K., Ueber die Legionen, welche in Obergermanien standen. Programm des Mainz. Gymn. 1853.
Lehne, Fr., Die römischen Alterthümer der Gauen des Donnersberg. 2 Bde. Mainz 1836.
Zeitschrift des Vereins zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer in Mainz. I. Band. 1851.
Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde und Geschichte. Wiesbaden 1827 ff.
Orelli, J. C., Inscriptionum Lat. collectio. 2 Bde, Turic. 1828.
Ring, M. de, Mémoires sur les etablissements Romains du Rhin etc. 2 Bde. Paris 1852.
Schlereth, Die Römer im Kinzigthale. (Arnd, Zeitschrift f. Hanau. Bd. I. S. 197).
Steiner, J. v., Codex inscriptionum Romanarum Rheni. Darmstadt 1837. (Stein. I.)
— — Codex inscriptionum Romanarum Danubii et Rheni. Seligenstadt 1851 ff. (Stein. II.)
— — Geschichte und Alterthümer des Rodgaus. Darmstadt 1833.
— — Geschichte und Topographie des Maingebiets u. s. w. Darmstadt 1834.
Wagener, P. Th., Handbuch der Alterthümer aus heidnischer Zeit. 2 Bde. Weimar 1842.
Zumpt, De Augustalibus et Seviris Augustalibus Berolini 1846.

A. Inschriften, welche im Kurfürstenthume gefunden worden sind.

I. Großkrotzenburg.

1. Gefunden im J. 1835 beim Graben eines Hauskellers nächst den Wingerten. (Steiner.) In Besitz des Pfarrers Kreisler zu Hosenfeld bei Fulda.

PRO . SALVTE . VICTORIA . ET
REDITV . IMPP . CÆSS . L
SEPTIMII . SEVERI . PERTINAC
IS . ET . M . AVRELI . ANTONINI
5 ET . P . SEPTIMII . GETAE . PIORVM
AVGGG . ET . IVLIAE . DOMNAE
AVGVSTAE . MATRIS . AVGG . ET
caSTRORVM . Q . AIACIVS
moDESTVS . CRESCENTIA
10 .... LEG ... G .. OIV ... p. Ch. 209/11.
....
....

Für das Wohl, den Sieg und die Rückkehr der Kaiser der Cäsaren Lucius Septimius Severus Pertinax und Marcus Aurelius Antoninus und Publius Septimius Geta der frommen Augustus und der Julia Domna Augusta der Mutter der Augustus und des Lagers (weihet) Quintus Aiacius Modestus Crescentianus Legat .....

Steiner I. 213; II. 618; Borghesi *) a. a. O. 130; Henzen 5496.

2. Im Jahre 209 unserer Zeitrechnung unternahm Kaiser Septimius Severus mit seinen beiden Söhnen Caracalla und Geta einen Feldzug nach Britannien. Auf diesen Feldzug bezieht sich die Inschrift; sie kann nicht früher gesetzt werden, weil Geta erst in diesem Jahre den Titel Augustus erhielt, der ihm hier gegeben wird. Der Kaiser kehrte jedoch nicht zurück, sondern starb im J 211 zu Eboracum (York). Also fällt der Altar zwischen diese Jahre.

5. Der Name Geta ist theilweise ausgelöscht, indem

---

*) Borghesi sagt: „daß er von seinem theuern Kellermann kurz vor dessen Tode eine Copie dieses Steines erhalten habe." Olaus Kellermann reiste von seiner Heimath Dänemark im J. 1837 nach Rom, wo er im September an der Cholera starb. Auf dieser Reise sah also Kellermann den Stein.

der Kaiser Caracalla, nachdem er seinen Bruder, den Kaiser Geta, mit eigner Hand in den Armen der Mutter Julia Domna ermordet hatte, nach damaliger Sitte den Namen Geta's auf den Denkmälern auszulöschen befahl, was hier nicht vollständig geschehen ist.

Steiner hat am Anfange nur E, damit ist aber T verbunden.

7. mater castrorum. Mutter des Lagers oder des Heeres, ein ehrendes Beiwort, welches den Gemalinnen oder Müttern der Kaiser gegeben wurde; vgl. Hefner das römische Lager (1852) S. 48.

10. Nach den Räumen scheint hier gestanden zu haben: NVS . LEG . AVGVSTORVM . PR . PR. In den folgenden zwei Zeilen stand wahrscheinlich das Jahr.

---

2. Auf dem obern Theile einer Ara, welche, bis an dieses Wort in die Erde versenkt, einem Remisepfosten zur Unterlage diente und im Jahre 1833 anderweitig verwendet wurde (Steiner).

Krug NEPTVNO Dreizack.

Dem Neptunus . . .

Stein. II. 619; ebend. Rodgau 9.

Von dem Neptunus sind am Rheine wenige Denkmäler erhalten.

---

3. Auf dem Fragmente einer Basis, worauf nur noch der linke weit auswärts stehende Fuß eines kleinen Reliefbildes und ein Theil der Nische, in welcher es angebracht war, zu sehen ist, gefunden 1848 beim Ausgraben eines Kellers. (Steiner.) In der Sammlung des H. Steiner in Kleinkrotzenburg.

Theile eines Fußes

. . . . . S △ P . ERA

. . . . . FI . IIIIVI

. . . .

den . . . . . : Publius Era . . . . ., Sohn des . . . . Viermann.

Steiner II. 623.

1. Steiner erklärt matronis; S scheint sacrum zu sein. △ dient statt eines Punktes.

2. Die quattuorviri, ein Kollegium von vier Männern, übten in den Städten der Provinzen die Rechtspflege, besorgten die Wege u. s. w.

---

4. Als im Jahre 1828 die neue Kirche erbaut und die Fundamente der alten Kirche ausgebrochen wurden, fand man einen Ziegelstein mit der Inschrift:

LEG XXII PRPF

Dieselbe Inschrift wurde im Jahre 1832 entdeckt als der dasige Einwohner Augustin Krämer in seiner Hofraithe nahe an dem Wege, der aus dem Dorfe nach Hanau zieht, eine Miststätte vertiefte. (Steiner.)

Die zwei und zwanzigste Legio die erstgeworbene fromme getreue.

Steiner. Maingebiet 165.

Die zwei und zwanzigste Legion, von Kaiser Claudius errichtet, kam gleich damals nach Mainz und hatte über 300 Jahre ihr Standquartier daselbst; vgl. meine Schrift: Ueber die Legionen u. s. w. 12.

---

5. Ziegelabdrücke, welche in den Fundamenten eines römischen Gebäudes 1834 gefunden worden sind, und auch 1827 und 1832. (Steiner.) Sechs Exemplare in der Sammlung des H. Steiner in Kleinkrotzenburg.

LEG XXII . P . P . F

wie Nr. 4.

Steiner I. 214; II. 620 (wo er das Jahr 1835 angibt); ebend. Rodgau 9.

---

6. Stempel auf einem kleinen Backsteine, gefunden 1844 in den Substructionen eines römischen Gebäudes in der Nähe des Dorfes auf der Beune. (Steiner.) In dessen

Sammlung.

COH . IIII
VINDE
LICO.
. . V . .
5 A I . . I

Die vierte Cohorte der Vindelicier . . . . .
Steiner II. 621.

2. Die Vindelici, deren Hauptstadt Augusta Vindelicorum (Augsburg) war, wohnten zwischen der Donau und Rhätia (Tyrol) im südlichen Bayern und Württemberg; sie dienten in 4 Cohorten, davon eine, die vierte, lange Zeit am Pfahlgraben stand; vgl. Annalen des Vereins für nass.-Alterth. VI. 43.

---

7. Stempel auf einer großen Backsteinplatte — gefunden 1848 auf der Beune in der Substruction eines römischen Gebäudes. (Steiner.) In dessen Sammlung.

COH IIII VINDELICOR im Kreise,

wie Nr. 6.

Steiner II. 622.

II. Hanau.

8—10. Im Frühjahre 1769 hinter dem Schloß von der neuen Brücke an und nach dem Heegwalde zu wurde gefunden eine Todtenlampe:

ATTILIVS F

ein Teller mit brauner Erde mit dem Töpfernamen

Occiso figulus

Im Jahr 1777 zwischen Hanau und Rückingen am Ende des Waldes Stücke zerbrochener Gefäße, auf einem:

Fictorinus fig.

Einige dieser Sachen befinden sich in der fürstlichen Sammlung zu Birstein oder zu Hanau in vielerlei Händen. Steiner Maingebiet 225 nach dem Hanauer Magazin I. 186; III. 212; Steiner I. 215, II. 626 (wo er

das Jahr 1770 statt 1769 angibt und citirt: OCCISo F. und FICTORINVS F.

III. Rückingen.

11—12. Südwestlich davon heißt eine 40 Morgen haltende Stelle die Altenburg, wo eine Römerstätte war; hier wurden 1802 Backsteine gefunden mit

LEG . XXII . PRPF

und COH III AQ

Sie kamen auf das Schloß zu Birstein. Steiner II. 624; Schlereth, die Römer im Kinzigthale 14 u. 23; Dieffenbach, Urgeschichte der Wetterau 177.

Ueber die zwei und zwanzigste Legion siehe Nr. 4. Die dritte Cohorte der Aquitani, welche in Gallien zwischen der Garonne und den Pyrenäen wohnten, lag in Germania unter der Regierung des Kaisers Vespasianus, vgl. Arneth zwölf röm. Miltiärdiplom 29.

IV. Bergen.

13. Am 27. Okt. 1802 wurden auf den Pfarräckern neben dem Kellergraben zwei Ziegelsteine gefunden mit der Aufschrift:

LEG . XXII . PR . PF

am 28. Okt. 1802 ein zerbrochener Ziegelstein mit

XXII PR

am 17. Nov. 1802 am Kellergraben zwei Ziegelsteine

XXII . PR . P . F

am 18. Nov. 1802 daselbst ein Ziegelstein mit der Inschrift:

LEG . XXII . PR . PF

am 5. Dec. 1802 daselbst eine Platte mit der Inschrift:

LEG XXII P R P F

Steiner, Maingeb. 152 bis 154 aus dem Manuscript des Pfarrers Herrmann, der daselbst Nachgrabungen anstellen ließ. Steiner I. 216; II. 627; Gerning Heilquellen 190 (nennt Steiner der 22. u. 23 Legion, letzteres ein Versehen); Wagener 121; Dieff. Urgesch. 178. Sie sind nicht erhalten.

B. Inschriften, welche auswärts gefunden wurden und im Kurf. Museum zu Kassel aufbewahrt werden.

In Appel's Hand-Katalog der Sammlungen des Kurfürstlichen Museums u. s. w. (Kassel 1849) wird eine ziemliche Anzahl von Steinen und Denkmälern mit Inschriften angeführt, welche letztere jedoch nicht beigefügt sind. Auf briefliche Nachfrage hat der Verf. mir im Jahre 1851 die folgenden Abschriften überschickt, mit dem Bemerken: „von allen den hier aufgeführten ist mir bis jetzt kein Fundort bekannt geworden." In mehreren erkannte ich sogleich alte bekannte, längst vermißte Inschriften. Seitdem hat Steiner in seinem codex inscr. etc. (1854) mehrere veröffentlicht; andere erscheinen hier zum erstenmale gedruckt. Die Fundorte derselben sind:

I, Zahlbach.

Sechs Inschriften des Kasseler Museum sind in diesem zur Stadt Mainz gehörenden Orte gefunden worden und wurden, seitdem sie von Fuchs (Mainzer Geschichte I. u. II. Band) veröffentlicht sind, von den spätern Herausgebern für verloren gehalten, indem bis jetzt Niemand von deren Dasein in Kassel etwas wußte. Wie sie dorthin kamen, weiß man nicht; wahrscheinlich hat die Sociélé des Antiquaires de Cassel — wie sich damals dort ein wissenschaftlicher Verein nannte! — sie in Mainz acquirirt; vielleicht durch Geschenk von kurfürstlich Mainzer Seite *), indem von diesen Steinen einige, wie Fuchs bemerkt, zur Sammlung vor dem kurfürstl. Schlosse in Mainz gebracht waren; von wo sie also nach Kassel kamen, wie es scheint nach

*) Um jene Zeit wurden auch viele römische Steine von Mainz dem kurfürstlichen Museum in Mannheim geschenkt. Gercken Reisen III. (1786) S. 62: „Verschiedene Steine mit Inschriften sind auch von Mainz nach Kassel gekommen, die ich dort gesehen habe."

dem Jahre 1780, weil die Société in diesem Jahre im I. Band ihrer Mémoires (und mehr erschien nicht) keine Erwähnung jener Erwerbung thut.

14. Ein zerbrochenes Stück Stein, welches im 1769 Jahre in dem Jungfrauenkloster Dalheim bei Mainz unter den Trümmern der bei dem Brand zusammen gebrochenen Mauern gefunden worden. (Fuchs.)

LARIBVS
COMPETALI
BVS SIVE
QVADRIVI

(Die untere Hälfte der fünften Zeile fehlt.)

Den Laren auf den Scheidewegen oder Kreuzwegen .....
Fuchs I. 64 mit Abbild.; Lehne 104; Steiner I. 482, II. 540; Zumpt. de August. I; Klein, Zeitschr. des Mainz. Ver. I. 484; Orelli 1664 u. 2105; Ring, II. 52; Appel, Katal. IX. 87 (ohne die Inschrift).

1. Die Laren waren die Schutzgötter des Hauses der Wege u. s. w.; vgl. die angeführte Stelle der Mainzer Zeitschrift, wo die Inschriften der Wegegötter gesammelt sind.

---

15. Ein Stück eines zerbrochenen Steines, welches ich ohnweit dem Kloster Dalheim am Hipperich habe ausgraben lassen im Jahre 1769. (Fuchs.)

.... IDIVS
... TROM
... MENS
.. O . MIL
5 .. II. ADI
.. XXX STIP
.. E . T . F . I

... idius Clemens (Sohn des ...) aus der Tribus Tromentina von Äquum, Krieger der ersten Legion. der helfen-

den (alt) 30 Jahre, im Dienste . . . . ; (der Erbe) ließ nach dem Testamente den Stein machen.

Fuchs I. 122; Lehne 140; Steiner I. 377, II. 535; Appel, Kat. 89 (ohne die Inschrift).

4. O ist wahrscheinlich der Ueberrest von AEQVO, da Aequum in Dalmatien (Han bei Spalatro) zur tribus Tromentina gehörte, und mehrere Krieger dieser Legion aus Aequum waren; vgl. Lehne 138, 142.

5. Fuchs hat II und auf dem Stein ist vor I noch ein Ueberrest, der nicht von der Zahl II, sondern von G in LEG herrühren wird; denn II kann nicht stehen, da die leg. II. niemals am Rheine war. Die erste Legion, mit dem Beinamen die helfende, wurde in Spanien zuerst aufgestellt, kam um das Jahr 100 unserer Zeitrechnung nach Mainz, wo sie etwa 50 Jahre ihr Standquartier hatte; von da zog sie nach Pannonien (Theile von Oesterreich und Ungarn); der Stein also ist über 1700 Jahre alt. Vgl. meine Schrift über die Legionen u. s. w. 21.

7. Der erste Buchstabe wird wahrscheinlich E gewesen sein; der Fuß desselben fehlt nämlich. Ueberhaupt kann die ganze Inschrift, außer Zeile 1, ganz leicht restituirt werden . . . . IDIVS | . . F . TROM | CLEMENS | ÆQVO MIL LEG I ADI | ANN. XXX STIP | X . H . E . T . F . I.

---

16. Ein Stück Stein — ist im Jahre 1769 nach dem Brand im Kloster Dalheim bei Mainz an der Brandstätte der abgebrannten Scheune ausgebrochen worden. Ich habe solches zu den anderen alten römischen Steinen bringen lassen. (Fuchs.)

....

IS . T . F . . L . CASTVS
ꟷB . E . COS
C . VıL . P

. . . is Castus, des Titus Sohn, Begünstigter des Consular (liegt hier); Cajus Villius setzte (den Stein).

Fuchs I. 188 mit Abbild.; Steiner 475, II. 307 (setzt den Stein unrichtig nach Mainz); Appel Katal. IX. 92 (ohne die Inschrift).

1. Steiner nimmt L als die tribus Lemonia, was unrichtig; F L steht für FIL.

2. Beneficiarius ein Begünstigter ist durch seinen Vorgesetzten von manchen Diensten befreit. Die Bezeichnung eines solchen mit B E ist selten, daher corrigirt Steiner BF. Der mittlere Querstrich in B tritt links hervor und hat vorn einen Querstrich

3. Fehlt bei Steiner.

---

17. Ein Stein, welcher bei Zahlbach (1770 fügt die lateinische Ausgabe von Fuchs 1772 bei) ist ausgegraben worden. Die Buchstaben sind sehr unförmlich. — Der Stein ist vor das kurfürstliche Schloß zu den andern gebracht worden. (Fuchs.)

ACAEKV
ESRASI
ANMPPT
RPCOS

Fuchs I, 228; Appel Katal. IX. 90 (ohne die Inschrift)

1—4. Die Erklärung von Fuchs: Augustus Caesar Vespasianus imperator tribunitia potestate consul ergibt sich eigentlich nicht aus der Inschrift, so wie sie bei Fuchs vorliegt und auf dem Stein deutlich zu lesen ist.

---

18. Ein kleiner Steinsarg, gefunden 1759 bei dem Kloster Dalheim. (Fuchs.) Der Deckel hat
auf der äußeren Seite SNORCF
auf der innern DTRPVCOSIIP

Snor, des Cajus Sohn, in der tribunitischen Gewalt

zum fünftenmal Consul zum zweitenmal Vater (des Vaterlandes)

Fuchs I. 232; Steiner 461. II. 305 (verlegt den Stein nach Mainz) und Zusätze im II. Theile S. 370; Appel IX. 84.

2. Die tribunitia potestas V. consul. II. bekleideten die Kaiser Commodus, Septimius Severus, Gordianus und Aurelianus in den Jahren 165, 197, 242 und 275; also kann eins dieser Jahre gemeint sein. Steiner in den Zusätzen corrigirt in Zeile 1 GORDIAN, so daß die Inschrift in das Jahr 242 falle. — D am Anfange paßt nicht; man erwartet PM (pontifex maximus) oder AVGustus.

---

19. Ein kleines Stück Stein — welches im Kloster zu Dalheim im Jahre 1770 ist ausgebrochen worden. (Fuchs.)

L . LIVIVS A
CAM . ATRIA
. . . .

Lucius Livius A . . . . . . aus der tribuis Camilia, von Atria (?) . . . .

Fuchs I. 227 mit Abbild.; Lehne 338; Steiner 462, II. 457 u. 2427 nebst Zusätzen II. Theil S. 371; Appel Kat. IX. 86.

1. A, wie die Abbildung bei Fuchs deutlich hat, läßt Lehne aus; noch jetzt ist der erste Strich von A erhalten.

2. So die Inschrift, nicht AIRIA wie die Herausgeber. Atria ist nach Plin. III. 10 die ältere Schreibart statt Adria oder Hadria (jetzt Adria) in Oberitalien, welche nach dieser Inschrift zur tribus Camilia gehört. Hadria in Picenum gehörte zu einer andern tribus; vgl. Grotefend Zeitsch. für Alt. Wiss. 1836 S. 930.

Von der dritten Zeile sieht man nur Spuren.

II. Weisenau bei Mainz.

20. Ein Grabstein, dessen kleine Giebelfläche mit einer sonnenähnlichen Figur ausgefüllt ist. Er ist nur 16 Zoll breit, oben rund und der untere Theil abgebrochen. — Dieser Stein ist neben der oberen Heerstraße über Weisenau gegen Mainz zu herausgegraben worden; ich habe ihn erst im Jahre 1772 gefunden. (Fuchs.)

P . SEPETVMIE
NVSLFFR
ONTOANXXV
DST

Publius Sepetumienus Fronto des Lucius Sohn, alt fünf und zwanzig Jahre. . . . .

Fuchs II. 168 u. 260; Lehne 341; Steiner 316, II. 547 u. 2430; Appel Katal. IX. 81 (ohne die Inschrift).

1. Das zweite P scheint fast ein R zu sein; Steiner an dritter Stelle SEPTVMIENVS, wie auch Lehne mit Auslassung von E schrieb.

4. Der zweite Buchstabe scheint ein O oder S zu sein; Steiner liest stipenDIORum, aber der letzte ist T.

Jetzt ist von der vierten Zeile keine Spur mehr zu sehen.

III. Unbekannter Fundort.

Von den folgenden Inschriften ist bis jetzt weder über den Fundort, noch die Zeit, wann sie nach Kassel kamen, irgend eine Notiz veröffentlicht. Sie sind ohne Zweifel nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts acquirirt worden; mehrere scheinen aus Italien zu stammen. Einige werden hier zum erstenmale veröffentlicht; andere hat erst Steiner im J. 1854 seiner Sammlung einverleibt.

21. Ein größerer Grabstein von Marmor.

D . M
L . AVRELIVS . TERENTIVS
SIBI . ET
C . TICHERNE . SVAE
zwei Sphinxe

Den Schattengöttern; Lucius Aurelius Terentius (hat) sich und der Caia Ticherne seiner (Gattin den Stein gesetzt).

Appel Katal. IX.. 65 (ohne Inschrift); Steiner II. 2425.
4. So die Inschrift; Steiner hat SVE.

---

22. Ein kleiner Grabstein von Marmor mit vier Festons.

CORNELIAE . Q . L
EPITYCHIAE
Q . CORNELIVS . Q . LIB
NARCISSVS . CONIVGI
SVAE FECIT

Der Cornelia Epitychia Freigelassenen des Quintus (Cornelius) hat Quintus Cornelius Narcissus Freigelassener des Quintus seiner Gattin (diesen Stein) machen lassen.

Appel Kat. IX. 66 (ohne Inschrift); Steiner II. 2426.

---

23. Eine schmale Marmortafel.

ET . MEMORIAE . AET
SEVERINAE . MAT . DVLC
D PIENT . B . M . SEVERI M
5 NA . F . P

Den Schattengöttern und dem ewigen Andenken an Severina der süßesten, frommsten und wohlverdienten Mutter hat Severina die Tochter (den Stein) setzen lassen.

Appel Kat. IX. 71 (ohne Inschrift); Steiner II. 2429.
3. D. M. stehen am Anfange und Ende dieser Zeile jeder Buchstabe in ein Viereck eingeschlossen.

24. Auf der innern Seite des Deckels eines Steinsargs

D . M.
SEX . AVFIDIO . PHITEIO
CONIVGI
IANVARIA . B . M . FECIT
5 ET . SIBI . POSTERISQVE
EORVM

Den Schattengöttern; dem Sextus Aufidius Phiteius dem wohlverdienten Gatten und sich und ihren Nachkommen hat Januaria (dieses Grabmal) machen lassen.

Appel Katal. IX. 68 (ohne Inschrift); Steiner II. 2424.

---

25. Ein vollständiges kleines Grabmal von Marmor.

C. TANVSI . C . F . BALBINI
ANICI

(Den Schattengöttern) des Cajus Tanusius Balbinus Sohnes des Cajus Anicia . . . . .

Appel Kat. IX. 67 (ohne Inschrift); Steiner II, 2427.

---

26. Ein Grabstein, dessen Anfang und vordere Seite fehlt.

. . . AFEL . PLACIDINAE . LIBE.
.....ris ET NEPOTIB . SVIS . ET . LIBERIS . EORVM
.....et HOMONOEAE VXORI ET M.APPVLEIO
. . . TRICI ET LIBERTIS LIBERTABVSQ
5 ...et l iBERIS LIBERTORVM.ET.LIBEROR.LIBE
RTIS

. . . . . . der Placidina und ihren Kindern und Enkeln und den Kindern derselben und der Homonoea seiner Gattin und dem Marcus Appulejus . . . . und den männlichen und weiblichen Freigelassenen und den Kindern der Freigelassenen und den Freigelassenen der Kinder.

Appel Katal. IX. 88 (ohne Inschrift); die Inschrift ist hier zum erstenmal edirt.

1. Der Anfang ist nicht zu enträthseln; es scheint in den einzelnen Zeilen nicht gleich viel zu fehlen.

3. Der Frauennamen Homonoea steht bei Grut. 470, 3 u. 607, 4.

4. TRICI Reste eines Cognomen.

---

27. Fragment eines Grabsteins.

PAVLINVS . . . . .

14 Zeilen mit noch einigen kenntlichen Buchstaben.

Appel Katal. IX. 73 (ohne Inschrift); noch nicht edirt.

28. Fragment eines Grabsteins.

Kopf eines praefecti militum.

A ; L I O VIC

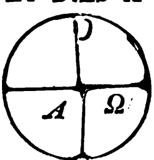
. . . . . . , . . .

Appel Katal. IX, 78 (ohne Inschrift); noch nicht edirt.

---

29. Ein christlicher Grabstein.

IN HOC SEPVLCHR
rEQIESCIT IN PACE PVILLA
MINEA IBERGA Q VIXIT AN
NIS XXXIX ET MENSES V
ET DIES X



In diesem Grabmal ruhet in Frieden das Mädchen Minea Iberga, welche lebte neun und zwanzig Jahre und fünf Monate und zehn Tage.

Appel Katal. IX, 74 (ohne Inschrift); bisher nicht edirt; besonders bei dieser Inschrift wäre es interessant zu wißen, wo sie gefunden sei *). Sie stammt vielleicht vom Niederrhein.

---

*) Auf der rechten Rheinseite fand man bis jetzt nur eine solche christliche Inschrift: in Wiesbaden und im dortigen Museum aufgestellt; in Mainz sind deren zwei, in Worms 3 — 4, in Trier sehr viele u. s. w. Sie gehören in die älteste fränkische Zeit.

2. Vorn fehlt R puilla für puella.

4. Zwischen der Zahl XXXIX und ET stehen zwei senkrechte Striche ||, die nicht zu deuten sind.

Die Figur unten enthält die griechischen Anfangsbuchstaben vom Namen Christus X und P, umgeben von *A* und *Ω* dem Anfang und Ende; häufig ist noch auf beiden Seiten eine Taube beigefügt.

IV. Aus dem Herzogthum Nassau.

30. Ein Grabstein um das 1600 bei Praunheim ohnweit Heddernheim gefunden:

DISMAN
Q . FAVONO
VARO . FIL
R . FAVON
VSVARVS
COH XXXII
V . PATER
MTD

den Schattengöttern; dem Quintus Favonius Varus seinem Sohn (hat) der Vater Quintus Severus (Krieger) der zwei und dreißigsten Cohorte der Freiwilligen ....

Grot. 1094, 1; Winkelmann Beschreibung von Hessen 130; Bernhard, Antiq. Wetteraviae 66; Schenck, Geschichtbeschreibung von Wiesbaden 94; Fuchs II. 134; Steiner, Maingebiet 148; Lehne 285; Ebhard, Geschichte der Stadt Wiesbaden 208; Appel, Katalag 75 (ohne Inschrift); Steiner 243, II. 637; Klein, Nassau. Annalen IV. 342: Ring I, 313; Inscr. Nass. 38.

6. Vorn ist Miles ausgelassen.

Die Cohorten der Freiwilligen bestanden aus römischen Bürgern, welche nach vollendetem Kriegsdienste wiederum eintraten. Die zwei und dreißigste Cohorte der

Freiwilligen hat mehrere Denkmäler am Rheine zurückgelassen, vgl. Jnsc. Nass. 25 u. 39. Wann dieselbe hier stand, weiß man noch nicht.

8. Die Herausgeber haben hier verschiedene halbe und auch ganze Buchstaben, aus denen sich noch kein Sinn ergab.

Indices.

I. Nomina. Cognomina.

II. Urbes. Populi.

III. Tribus.

IX. Fundorte.		X. Aufbewahrungsorte.	
Bergen	13	? Birstein	8—12. 22
Großkrotzenburg	1—7	? Hanau	8—10
Hanau	8—10	Hosenfeld	1
Heddernheim	30	Kassel	14—30
Rückingen	11—12	Kleinkrotzenburg	3. 5. 6. 7
Weisenau	20	Nicht mehr erhalten	2. 4 (?) 13
Zahlbach	14—19		
Unbekannt	22—29		

V.

Der Heiligenberg.

Vom Archivar Dr. Landau.

Wer kennt in Niederhessen nicht die kahle weithin sichtbare Kuppe des Heiligenbergs? Wenn auch keineswegs, wie man häufig hört, nächst dem Weißner der höchste der niederhessischen Berge, so überragt er doch alle Höhen des untern Eder- und Schwalmgeländes und gewährt dadurch eine der prachtvollsten Aussichten, um derentwillen er dann auch alljährlich zahlreich besucht wird.

Seine konischgeformte Kuppe zeichnet ihn schon aus der Ferne als eine jener vielen Basalterhebungen, welche diese Gegend in so charakteristischer Weise zieren. Von der Eder, deren rechtes Ufer seinen Fuß berührt, steigt der Heiligenberg ziemlich steil 754 Fuß empor. Oestlich ist der Abfall dagegen geringer. Hier liegt Heßlar nur 416 Fuß und die Fulda bei Melsungen nur 725 Fuß tiefer.

Kommt man von der Eder, so bietet sich der bequemste Weg zur Höhe von Gensungen aus, wo ein Pfad nach der östlichen Seite führt, von welcher der Gipfel unschwer zu erreichen ist.

Der Berg ist ganz kahl oder nur mit geringem Ge-

gegen der Landgraf die Stadt Grünberg *) gründete. Daß Mainz hier keine weltliche Herrschaft besaß, ergibt sich aus der einfachen Thatsache, daß die Burg, wie wir später zeigen werden, ohne alle Zubehörungen war, so daß das mainzische Besitzthum sich lediglich auf die Burgstätte beschränkte, weshalb man annehmen muß, daß der Bau erst nach einem Abkommen mit den Grafen von Felsberg zur Ausführung gelangte.

Die ersten Schicksale der Burg sind nicht bekannt. Im Jahre 1193 findet sich ein Comes Heinricus de Heiligenberg **), jedenfalls ein mainzischer Burggraf, dem die Bewachung der Burg anvertraut war. Sein Familienname wird nicht genannt, aber es ist nicht unwahrscheinlich, daß Heinrich den Grafen von Ziegenhain angehörte.

Zu derselben Zeit begegnet man auch einer Burgmannen-Familie, welche auf der Burg wohnte und sich nach derselben nannte. Der erste, welcher davon bekannt wird, ist Isfried von Heiligenberg und lebte 1196 ***). Hugo und Werner, wahrscheinlich seine Söhne, waren zu Grüßen bei Rosenthal begütert und finden sich von 1223 bis 1249 †). Beide waren 1256 bereits gestorben und einer von ihnen hatte zwei Söhne hinterlassen, Hugo und Werner, von welchen der letztere Geistlicher war. Die Kirche zu Buchenwerde, an der Fulda, welche sie von den Grafen von Reichenbach zu Lehn hatten, gaben sie dem Kloster Breitenau ††). Hugo findet sich 1263 auf

---

*) Die Hist. Landgrav. und Gerstenberger nennen statt dessen die Bramburg an der oberen Weser, Joh. Rothe die Burg Braunfels. Wenn einige hessische Chronisten Runeberg schreiben, so ist das nur ein Schreibfehler für Gruneberg.

**) Ungedr. Urk.

***) Wenck II UB. S. 129.

†) Ungedr. Urk. Gudenus I. p. 484, Varnhagen, Waldeck. Gesch. I. UB. S. 82 und 318, Kopp, die Herren v. Itter. UB. S. 189.

††) Ungedruckte Urk.

dem Heiligenberge *) und Werner 1268 zu Attendorn **). Seitdem verschwindet diese Familie.

Die Burg selbst tritt uns nach ihrer Gründung erst im Jahre 1232 wieder entgegen, als Landgraf Konrad von Thüringen gegen Fritzlar zog und dasselbe belagerte. Auch der Heiligenberg ***) wurde bei dieser Gelegenheit umschlossen und wie es scheint die Burg erobert und zerstört. Wir müssen das letzte aus einer Urkunde von 1247 schließen, aus welcher hervorgeht, daß die von Wölfershausen im Auftrage des Erzstifts die Burg wieder erbaut, und die Landgrafen dies zu hindern sich bemüht hatten, wobei sowohl die von Wolfershausen, als deren Hintersassen schwer geschädigt worden waren. Das Erzstift wies ihnen deshalb 200 Mark Silbers und ein Burgmannenlehen auf der Burg an †).

Außerdem wurden den von Wolfershausen aber auch noch 20 Mark gezahlt, um dafür Ländereien zur Burg anzukaufen ††), ein überzeugender Beleg dafür, daß die Burg keine Zubehörungen hatte und der mainzische Besitz sich lediglich auf die Burgstätte beschränkte †††).

Noch 1270 hatten die von Wolfershausen einen Ansitz auf der Burg ††††).

---

*) Wenck III. UB. S. 152.

**) Varnhagen a. a. O. S. 103.

***) Der Landgraf zog, wie es in einer älteren Nachricht heißt: pro monte Heiligenberc in Hassia sito. Gudenus I. p. 517. S. auch die Annales Erphordenses ap. Pertz, Monumenta hist. Germ. XVI. p. 27.)

†) in restaurum quoque dampnorum nostrorum, que nobis et nostris hominibus in reedificatione castri Heiligenberg per suos (sc. Landgr.) homines irrogata fuerunt . . . .

††) Die von Wolfershausen erklären: Item dedit nobis XX marcas, ut inde paremus nobis in castro necessarios mansos.

†††) Die betreffende Urkunde findet sich bei Gudenus I. p. 596.

††††) Orig. Urk.

Damals nahete sich jedoch schon ein neuer Sturm gegen den Heiligenberg. Der Erzbischof kam mit dem Landgrafen Heinrich I. von Hessen in einem Krieg und hessische Truppen erstiegen 1273 die steile Höhe und zerstörten die Burg *).

Seitdem blieb dieselbe in ihren Trümmern liegen. Es wird wenigstens in den zahlreichen Kriegen, welche Mainz mit Hessen während des vierzehnten Jahrhunderts hatte, ihr Name niemals genannt. Erst in dem Kriege des Landgrafen Hermann gegen Mainz, welcher in Folge der Ermordung des Herzogs Friedrich von Braunschweig 1401 sich erhob, wird der Burg wieder gedacht. Landgraf Hermann setzte sich damals in den Besitz der Trümmer und baute auf denselben eine neue Feste **). Auch nach Beendigung des Krieges blieb diese neue Burg in hessischen Händen und wurde von den Landgrafen mit Amtleuten besetzt. So erhielten sie nach dem Tode des Landgrafen Hermann durch dessen Sohn Ludwig I. 1413 die Gebrüder Henne und Hermann Riedesel auf ein Jahr lang amtsweise übergeben. Im Jahre 1439 verlieh jedoch derselbe Fürst die Burg Heiligenberg mit ihren Zubehörungen an Henne von Wehren zu Mann- und Burglehen. Der Besitz der von Wehren war aber nicht von Dauer, denn derselbe Henne gab bereits 1453 die Burg wieder an den Landgrafen zurück und erhielt dagegen den Hof zu Lembach, unsern Homberg, nebst 6 Hufen Land, Gehölz rc. Schon damals war die Burg in schlechtem Zustande und sicher lag darin auch die Ursache, weshalb die hessischen Fürsten sich ihrer später wieder entäußerten. Dieselbe gelangte nunmehr sogar in klösterlichen Besitz.

Auf dem nördlichen Fuße des Heiligenbergs hatte um's Jahr 1223 das Kloster Ahnaberg zu Kassel ein Fi-

---

*) ibid. p. 746.

**) S. oben S. 78, Anmerkung.

nialkloster, das Kloster Eppenberg gegründet. Dies hatte sich bis in's fünfzehnte Jahrhundert erhalten, war aber dann in tiefen Verfall gerathen. Der Krieg hatte es hart mitgenommen: nicht nur seine Gebäude waren verfallen, auch seine Ländereien lagen unbestellt und wüst. Dennoch hätte es dies bei seinem sonst nicht unansehnlichen Besitze wohl noch überwinden können, wenn mit dem äußern Verfalle nicht auch der innere sittliche Verfall seiner Bewohnerinnen Hand in Hand gegangen wäre. Der Zustand erschien unheilbar *).

Landgraf Ludwig erwirkte beim Papste eine Kommission zur Untersuchung, und diese hob, gestützt auf die erhaltene päpstliche Vollmacht, das Kloster auf, versetzte die vorhandene Nonnen in andere Klöster, und überwies die Gebäude des Eppenbergs mit allen übrigen Gütern und Gefällen dem Orden der Karthäuser. Dies geschah 1440 und bald darauf nahmen Mönche dieses strengen Ordens die Stelle der seitherigen Nonnen ein. Indeß waren die Gebäude so verfallen, daß beinahe ein völliger Neubau vorgenommen werde mußte.

Diesem Karthäuser Kloster nun übergab Landgraf Ludwig II. 1471 sein Schloß den Heiligenberg mit seinem „Begriffe, Bergk vnd Zcugehorunge, Holtz, Eckern

*) Der Zustand wird wörtlich wie folgt geschildert; quod monasterium monialium dicti loci — propter guerras terrarum sterilitates et alios sinistros euentus qui partes illas hactenus afflixerunt in suis eciam vetustate fere consumptis structuris et edificiis ac eius possessionibus et bonis plurima dampna et detrimenta suscepit adeo quod exinde quinque aut sex ex illius tunc existentibus monialibus inibi remanentibus relique earundem dictum monasterium exeuntes ad seculum transuolarunt, quarum plures vitam inhonestam ac minus laudabilem in huiusmodi seculo ducere non formidarunt prout nec formidant eciam de presenti in religionis obprobrium suarumque animarum periculum ac perniciosum exemplum et scandalum plurimorum.

vnd die Wiesen im Heldal poben der Moelen vnd vnser Gerechtikeid an derselben Moelen vnd jr Zcubehorunge, die vns jerlich getzinset haid eyn Phunt, czween Hanen, vnd drey Eckere Roddelant im Smalbach jn yrer Versteynunge vnd Feltmarke gelegen, die vns haben jerlich gegeben nuhne Mutzschen Roddegelt." Und dann heißt es weiter: „wir gonnen yne auch sich des Grundes nach yrem Willen zcu gebruchen in dem Heldal poben den jtzgenanten Wißen gelegen, den vnser Vater selich yne gegeben hait zcu eyner Dichstede." Dagegen sollte das Kloster für ihn und die Seinigen allwöchentlich in der Karthause oder „bewylen" in der Kapelle auf dem Heiligenberg eine Seelenmesse lesen *). Der Werth dieser Schenkung bestand allerdings weniger in der Burg selbst, als in den Zubehörungen derselben, die übrigens ebenfalls nur von geringer Bedeutung waren. Die Burg war ohnehin schon damals nur noch ein Steinbruch. Schon seit Jahren lag sie wüst und unbewohnt. Man erkennt das aus den Theilungs-Verhandlungen zwischen den beiden landgräflichen Brüdern Ludwig II. und Heinrich III. von 1468, in welchen es wörtlich heißt: „Heiligenberg und Sabbaburg die sind beyde wüste von langen Jahren by vnsern alden Herrn seeligen" **), also schon unter Landgraf Ludwig I., welcher bekanntlich 1458 starb, war sie nicht mehr bewohnt. Sogar die allen Heiligen geweihte Burgkapelle lag zerfallen und es wurde deshalb zum Zwecke ihrer Wiederherstellung kaum fünf Wochen nach der Uebergabe der Burg bei einem in

*) Alles nach ungedruckten Urkunden. Durch diese Uebergabe und die vorhergegangene Aufhebung des Nonnenklosters wird die bei Winkelmann (II. S. 256) sich findende Sage erläutert, wonach die Mönche wegen ihres unsittlichen Lebens vom Schlosse vertrieben worden seien. Man ersieht daraus, wie die Sage die Ereignisse durcheinander wirft.

**) Kopp, Bruchstücke zur Erläuterung der deutschen Gesetze und Rechte I. S. 59.

Regensburg verweilenden päpstlichen Legaten ein Indulgenzbrief erwirkt, welcher allen, welche zur Wiederaufrichtung der Kapelle beitragen würden, einen hunderttägigen Ablaß verwilligte. Die Kapelle wird darin capella omnium sanctorum in castro monte omnium sanctorum genannt. Sollte etwa schon vor der Burg eine Kapelle auf dem Berge gestanden und dadurch der Name desselben entstanden sein? Die oben ausgesprochene Vermuthung, daß der Berg früher schon eine religiöse Bedeutung gehabt, würde dadurch noch eher verstärkt, als geschwächt werden.

Damit schließt die Geschichte der Burg.

Die auf dem bei Dilich und Merian sich findenden Bilde von Felsberg noch stattlich dargestellten Mauern sind gänzlich verschwunden und blos die Grundmauern noch bemerklich. Von diesen zeigen sich nicht blos auf dem Gipfel deutliche Spuren, sondern auch noch dicht unter demselben befindet sich eine mit Gestrüpp überwachsenen Vertiefung, welche durch Einsturz der Keller sich gebildet haben mag.

Während des siebenjährigen Krieges war der Berg mehrmals Zeuge kleiner Gefechte und die über dem Mittelhofe, unter der Karthause, noch sichtbaren Schanzen entstammen dieser Zeit.

VI.

Zur Erinnerung an Dr. C. F. Löber,

vorhinnigen Pfarrer zu Wasenberg.

Von Ferd. Altmüller,
Pfarrer zu Ropperhausen.

Am fünfundzwanzigsten Februar dieses Jahres wurde nach längerem Siechthum ein Mann in ein höheres Leben abgerufen, welcher durch seine Kenntnisse und Gaben, durch

den edlen Sinn und die Reinheit seines Characters nach so vielen Seiten hin sich Liebe und Verehrung erworben hat, daß auch ein schriftliches hier ihm öffentlich gewidmetes Ehrengedächtniß nur ein gerechter Zoll erscheint, der den Manen des Dahingeschiedenen zu gewähren Dankbarkeit gebietet. Und gerade in dieser unserm hessischen Geschichtsverein dienenden Zeitschrift mag dieser Nachruf nicht unpassender Weise Platz finden. Denn Carl Friedrich Löber, Pfarrer zu Wasenberg und Dr. philos., gehörte nicht nur dem Namen nach unter die Zahl der Mitglieder des vaterländischen Vereins, seine Liebe zu unserer ruhmwürdigen Vergangenheit trieb ihn an, forschend und sammelnd thätig zu sein auf einem Gebiete, für welches der Verstorbene ganz besonders befähigt erschien, welche Befähigung er in mehrfachen thatsächlichen Erweisungen kundgegeben, so daß er auch nach dieser Seite hin sich auf die hier öffentlich auszusprechende liebevolle Erinnerung unserer Seits gegründete Ansprüche erworben hat.

Er war geboren den 26sten April 1799 in Schmalkalden, Sohn des dortigen lutherischen Inspectors Friedrich Löber. Zuerst besuchte er die Stadtschule und bezog nach tüchtiger ihm später auch Seitens seines gelehrten Vaters gewährten Vorbildung schon im 17ten Jahre die Universität Leipzig. Hier waren es philosophische, theologische und historische Studien, denen er mit großem Eifer oblag. Er hörte bei gefeierten Männern der berühmten Leipziger Hochschule. So bei Beck Kirchen- und Weltgeschichte, sowie exegetische Collegien, Erklärungen Virgils und griechischer Idyllendichter. Bei Heinroth hörte er die jenen großen Psychologen so besonders beschäftigende und von ihm in so genialer Weise bearbeitete Anthropologie, sowie Seelengesundheitskunde. Des Domherrn Tschirner Zuhörer war er in der Moral und Religionsphilosophie. Auch an Rosenmüllers und namentlich Winers Vorlesungen nahm er regen Antheil, wie er des Letztern orientalische Vorlesun-

gen besonders fleißig besuchte und bei ihm die Stelle eines sogenannten famulus versah. Auch Gottfried Herrmann, Wendt und Spohn zählten zu seinen Lehrern. Nach dreijährigem für ihn sehr gesegneten Aufenthalt in Leipzig ging er nach Marburg zur Landesuniversität über und hörte hier Creuzer, Justi, Beckhaus und vor Allen Arnoldi. Nach Hause zurückgekehrt ward er eine Zeitlang Gehülfe seines Vaters. Nach einem Jahre aber begab er sich zum zweiten Male in das ihm gleich einer zweiten Heimath lieb gewordene Leipzig und versah zehn Jahre lang die Stelle eines Lehrers bei dem Mädcheninstitut des Professor Lindener, sowie als Lehrer bei der Kirchnerschen Privatlehranstalt. Hierauf hielt er sich ein halbes Jahr wieder in seinem väterlichen Hause zu Schmalkalden auf, von wo aus er bei der neuen Organisation der Gymnasien unsers Vaterlandes die Stelle eines Lehrers an dem zu Hersfeld übertragen erhielt. Hier auch war es wo er sich verheirathete mit Julie geb. Neuber, in welcher Ehe ihm während ihrer 26jährigen Dauer ein Sohn und drei Töchter geboren wurden. 1834 ward er als Pfarrer nach Wasenberg versetzt und bekleidete dies Amt bis zu seinem Tode. Er war seinen Kirchkindern ein treuer, liebevoller Seelsorger und ächter evangelischer Hirt, der den Seinen in seiner engern Familie und der größern Familie der stattlichen und ehrbaren Schwalmgemeinde solch ein reiches, liebevolles Herz entgegentrug, daß sein ganzes Wesen, ja schon der ganze Eindruck seiner äußern Erscheinung ihn als wahlverwandt erkennen ließen jenem Jünger, der an der Brust des Herrn ruhete. Die Theologie des Herzens war daher auch die Seinige. Irenisch durch und durch vermied er alle excentrischen Auffassungen des Christenthums, die ihn einen Parteistandpunkt einzunehmen genöthigt hätten, eine Stellung von der er allem Repristinationswesen, sowie aller Neologie abhold diametral seiner ganzen Denkweise nach verschieden war. Alle confessionalistischen Herbheiten, alle scholastisch-sophistischen Spitzfin-

digkeiten und Raisonements widerstanden ihm, der zu jener Anzahl von Theologen zählte, deren ganzes Sein und Wesen getragen und gehoben war von dem milderwärmenden und verklärenden Feuer eines in ächter Liebe thätigen Glaubens.

Löbers Wesen hatte ganz die Signatur des ächt Patriarchalischen und ihm war wohl in seinem Amt und bei seiner Heerde. Er genoß hier das stille beseligende Glück eines treuen Pastors und von ihm, in dem auf anmuthiger Höhe über dem reizenden Schwalmthale gelegenen Wasenberg thätigen Geistlichen konnte man recht eigentlich Jesaias Worte aussprechen „Wie lieblich sind auf den Bergen die Füße der Boten, die da Frieden verkündigen.“ Ja hier mochte er erfahren von dem, was uns Jean Paul über die so anmuthig hingebrachten Tage seines unter dem stillen Nordlichtschein lebenden schwedischen Pfarrers mittheilt, was Goldsmiths Vikar, in den glücklichen Stunden wenigstens, seines Lebens erfuhr.

Nicht zu übersehen ist bei ihm das Interesse, welches er an den die Verbesserung und Vermehrung der Cultusformen unserer Kirche betreffenden Fragen nahm, wobei ihm sein für Musik und Poesie gleich empfänglicher Sinn zu Statten kam. Er selbst arbeitete an liturgischen Formularen mit großer Emsigkeit. Mancher Gottesdienst ward von ihm mit einem aus seinem für den Erlöser begeisterten Herzen fließenden Liede beschenkt. Nicht wenig erfreute den Verstorbenen der durch seine Bemühungen herbeigeführte Beginn des Baues eines andern Gotteshauses, das in gothischem Styl aufgeführt hoch sich schon dem Himmel entgegen zu wölben begann, als die treuen Augen dessen sich schlossen, der so sehnsuchtsvoll der Vollendung entgegen harrte. So ist der stattliche Bau, neben dem er ruhet, für ihn zur Krypte geworden. Sicher aber wird das bald fertige Bauwerk als ein lautes Denkmal dessen dastehn, der überhaupt viel Gutes gebaut und dessen Herz selbst ein Tempel war,

weit und geräumig für die Liebe, welche nur aufbaut und nicht niederreißt.

Seine Predigten waren einfach und herzlich und redeten wie sie aus dem Herzen kamen auch wieder zu ihm. Bei der regsten Sorgfalt, die er seinem Amte widmete, vergaß er nicht der mit Liebe auch später noch gepflegten Studien. Eine sicher werthvolle Arbeit hinterließ er als Manuscript: „Untersuchungen auf dem Gebiete thüringischer und hessischer Urgeschichte", worin es ihm besonders auf sorgfältige Prüfung altclassischer Quellenschriftsteller ankam. Mit großer Mühe sammelte er ferner alle auf die Vergangenheit seiner Gemeinde und die auf die kirchlichen Alterthümer der Ortskirche und Pfarrei bezüglichen Daten zu einer genauen und gründlichen Chronik. Eine seiner letzten Arbeiten war ein Manuscript, worin er den Zusammenhang von Sternkunde und überhaupt Naturwissenschaft mit der geoffenbarten Religion umständlich zu entwickeln bemüht war.

Dabei hatte er Lust und Neigung zu geselligem anregenden Gespräche mit seinen Collegen, die ihn als solche Zusammenkünfte belebenden, mild erheiternden Freund schätzten. Ja man achtete ihn als den Freund alles Wahren, Guten und Schönen!

Bei seiner Leichenfeier führte der ihm eng befreundete Pfarrer Gundlach sein Bild der trauernden Gemeinde und den die empfindliche Lücke schmerzlich beklagenden Amtsbrüdern treu und weihevoll vor Augen. Bewegend schilderte er die in christlicher Weise getragenen letzten Leiden des Verstorbenen und das Ende, das auch bei ihm etwas dem Stephanusblick in den aufgethanen Himmel Aehnliches hatte. Als eine Taube sich bei der Beerdigung in der Nähe der Gruft niederließ, mußte ich unwillkürlich des schönen Heilandswortes gedenken „Seid ohne Falsch wie die Tauben." Dieß befolgte er. Und so mag denn das have pia anima uns Allen ein Wort sein, was wir dieser anima candida

gern, diesem wahren Nathanael ohne Falsch, als Friedensgruß in die Friedensgruft desselben nachrufen. Ja, have pia anima, sit terra ei levis! —

VII.

Beiträge zur hessischen Ortsgeschichte.

Mitgetheilt vom Archivar Dr. Landau.

1. Borken.

Borken liegt am nördlichen Ende eines von Süden her streichenden niedern Bergrückens. Es gehört zu den am frühesten in den Urkunden unseres Landes genannten Orten und war der Mittelpunkt eines ziemlich umfangreichen Gerichts. Seine ältesten bekannten Besitzer waren die von Borken, denn 1266 nennt einer derselben die über dem Dorfe gelegene Burg noch die seinige (meum castrum). Diese Familie findet sich schon frühe zahlreich gegliedert. Sie war es auch, welche dicht über dem Dorfe die Burg gebaut hatte. Durch die Verehelichung einer Erbtochter Antonie mit Heinrich Kraz von Boineburg kam Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ein Antheil von Borken auf deren Sohn Volpert. Später zeigt sich die Familie sehr herabgekommen und erlosch gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts. Auch war sie schon im dreizehnten Jahrhundert aus dem Besitze von Borken gekommen. An ihrer Stelle finden wir 1297 die von Löwenstein-Westerburg, welche die Burg damals zu hessischem Lehen machten. Da jedoch auch die Grafen von Ziegenhain Ansprüche hatten, einigten sich dieselben 1317 mit den hessischen Landgrafen dahin, daß Burg und Gericht beiden zur Hälfte sein sollten. Ebenso machten beide damals das Dorf zu einer Stadt. Erst mit dem Aussterben der Grafen von Ziegenhain ging deren Hälfte ebenfalls auf Hessen über (1450).

Als Landgraf Ludwig I. Söhne sich in das Land theilten, kam Borken mit Oberhessen 1467 an Landgraf Heinrich III. Aber bald erhob sich zwischen den Brüdern Streit und auch Borken, welches 1468 erst noch stärker befestigt worden, wurde von dem Bruderkriege schwer heimgesucht. Am 7. Januar 1469 wurde dasselbe von Landgraf Ludwig II. erobert, doch an demselben Tage auch wieder verloren. Am 12. Januar erschien derselbe Fürst von Neuem vor Borken, aber erst nach sechstägigem Streite gelang es ihm, Stadt und Burg zu erstürmen, und beide wurden dabei in Asche gelegt.

Wohl wurde die Stadt, nicht aber die Burg wieder hergestellt. Diese blieb in ihren Trümmern liegen.

Diese Burg lag dicht über der Stadt, nur wenig höher als diese, und zwar hinter dem jetzigen Renterei-Gebäude, dem alten Renthofe der Burg. Man sieht jetzt von ihr blos noch die tiefen Gräben, welche sie nach Aussen umschlangen, denn daß auch gegen die Stadt ein Graben hergezogen, ist nicht zu erkennen. In dem Salbuch von 1543 ist von „der alten Burg" nur noch in der Weise die Rede, daß darunter nichts als die Burgstätte gemeint sein kann. Auch ist der Burggraben damals schon mehrfach bebaut, denn es werden Grundzinsen von Häusern theils „auf" und „am," theils „im Burggraben" liegend aufgeführt. Eben so wird der „Burgmauer" dabei gedacht, die demnach wenigstens stückweise noch vorhanden war.

Den Renthof bezeichnet das gedachte Salbuch als das fürstliche Haus „nach (wahrscheinlich „nahe") der alten Burg am Berge gelegen." Schon 1584 klagte der fürstliche Rentmeister über dessen Baufälligkeit, aber noch 1587 begegnet man denselben Klagen. Das Holzwerk war von der Grundmauer gewichen und die Fruchtböden durchweg gestützt, so daß man bei jedem heftigern Sturmwinde den Zusammensturz fürchtete. Doch auch 1592 war man noch zu keinem Neubau geschritten und der Rentmeister wurde

dadurch genöthigt, sich eine eigene Wohnung in der Stadt zu beschaffen.

Die Stadt Borken, deren Uebergang aus einem Dorfe zu einer Stadt man deutlich noch in ihrer ganzen Anlage erkennt, hat niemals Ringmauern gehabt, sondern wurde blos von einem Walle und Graben und einem Hagen umschlossen. Nur ihre Thore waren mit Thürmen bewehrt und diesen Thürmen zunächst mag auch ein Stück Mauer sich befunden haben. Doch schon 1543 war der Stadtgraben beinahe durchweg den nächstanliegenden Bürgern überlassen, und von diesen bebaut, theils auch in Gärten verwandelt, und Ende desselben Jahrhunderts ist nur noch von dem verfallenen Stadtgraben die Rede. Eben so war der Hagen zum Anroden von Gärten (den s. g. Haingärten) ausgegeben. Jetzt ist vom Graben nur noch wenig sichtbar. Derselbe ist geebnet und eine beträchtliche Strecke durch neu entstandene Wohnungen überbaut. Die Zahl der Wohnhäuser betrug Mitte des sechszehnten Jahrhunderts 146 und hat sich seitdem etwa um 50 vermehrt. Um jene Zeit lagen in der Stadt vier adelige Burgsitze, welche den von Griste, v. Dalwigk, v. Löwenstein und v. Urf zustanden *).

2. Die Altenburg.

Die rechte Thalwand des löwensteiner Grundes wird durch eine Bergmasse gebildet, welche, dicht über dem rechten Ufer der Schwalm aufsteigend, sich von Bischhausen bis Arnsbach ausdehnt und ihren Stock in der Altenburg über Niederurf, hat. Schroff und steil erhebt sich dieselbe von der Schwalm an 750 Fuß und bietet eine ebenso weite als prachtvolle Aussicht, welche nur westlich durch die höhern waldeckischen Berge und den Kellerwald

*) Was das bei Dilich und Merian neben der Stadt Borken dargestellte und sogar mit einem Thurme versehene große Gebäude sein soll, ist mir nicht begreiflich. Möglich, daß es den ¼ Stunde von Borken entfernten Hof Marienrode darstellen soll. Dann aber ist derselbe viel zu nahe gerückt.

beschränkt wird. Der ganze Berg ist mit Wald bekleidet. Die Gemeinden Zwesten und Niederurf haben jede etwa ein Drittel des Waldes, ein anderer Theil befindet sich im Besitze der von Baumbach und der Gemeinde Römersberg.

Was indeß diesem Berge ein besonderes Interesse gewährt, sind die an ihm sich zeigenden Befestigungswerke. Derselbe ist nämlich von drei ziemlich weit auseinander gerückten Gräben ringsumgeben. Der oberste Graben, welcher sich unter dem eben nicht geräumigen Gipfel hinzieht, umschließt einen Raum, dessen größter Durchmesser etwa 300 Ruthen mißt. Diesem folgen dann in weitern Absätzen die beiden andern. Die Tiefe der Gräben läßt sich durchschnittlich auf 10 Fuß annehmen.

Wann und durch wen diese Gräben angelegt worden, darüber fehlt jede historische Kunde. Zur Anlage einer Burg des Mittelalters erscheint die Ausdehnung der Linien zu groß, da solche stets mit den immerhin nur geringen Vertheidigungsmitteln im Verhältnisse stehen mußten. Freilich ist auch der innere Raum der obersten Linie nicht geräumig genug, um ein größeres Heer in sich aufnehmen zu können. War der Ort etwa nur zu einer Zufluchtsstätte für die umliegenden Orte bestimmt, wenn plötzlich feindliche Ueberfälle statt fanden? Da diese Höhe weithin alles Land überschaut, war sie jedenfalls von hoher militairischer Bedeutung. Daß hier nicht Römer gelagert, wie man gewöhnlich in der Umgegend erzählt, bedarf für den Kundiger nicht bemerkt zu werden. Die Römer haben in unserem Lande, ich meine im eigentlichen Chattengebiete, nirgends festen Fuß gefaßt und dann sind jene Linien auch nicht das Werk einer Nacht. Ohnedem hatten die römischen Lager auch stets sehr bestimmte Formen. Was diese Annahme hervorgerufen hat, ist ohne Zweifel der Name des auf dem südlichen Fuße der Altenburg gelegenen ehemals löwensteinschen Dorfes Römersberg. Aber dieser Name des Dorfes hat mit den Römern nichts zu schaffen. Ich habe densel-

ben bis jetzt nicht früher als 1367 gefunden, und damals wird er Remmerßhusen genannt, was auf einen Personennamen hinweist. Erst im Anfange des vorigen Jahrhunderts tritt der Name Römmersberg auf und beide Namen laufen selbst im Kirchenbuche neben einander fort, bis endlich in neuerer Zeit der letztere sich im offiziellen Gebrauche eine ausschließliche Geltung verschafft hat, während im Munde des Volkes auch jener immer noch nicht vergessen ist. Allem Anscheine nach ist das Dorf erst im Mittelalter angelegt worden, gleich dem auf der nördlichen Abdachung gegründeten Dorfe Blankenhagen oder Blankenhain, welches Ende des dreizehnten Jahrhunderts zuerst genannt wird. Eine alte Straße führte ehemals an oder durch Römersberg und über die Abdachung der Altenburg hin. Die Altenburg lag ganz im löwensteinischen Gerichtsbezirke, und die alte, diesen und das Amt Borken scheidende Landwehr ist noch jetzt zwischen Römersberg und den beiden Dörfern Trocken- und Nassenerfurt sichtbar. Von der Mark des obengenannten Blankenhains gehörten drei Viertel zum Löwensteiner Gerichte und ein Viertel zum Amte Borken.

3. Niederurf.

Obwohl das Dorf Niederurf schon frühe vorkommt und seine Kirche sogar der Sitz eines Erzpristers war, so lernen wir die hiesige Burg doch erst 1272 kennen. Diese Burg war der Stammsitz der Familie von Urf, von welcher sie 1309 zu waldeckischem Lehen gemacht wurde. Sie liegt auf einer niedrigen Erhebung am südwestlichen Ende des Dorfes, so daß dasselbe von ihr beherrscht wurde. Ueber den Burggraben, welcher trocken, aber tief eingeschnitten ist, führt eine Brücke zu den Gebäuden. Von diesen sind jetzt eigentlich nur noch Reste übrig. Auf der einen Seite reihen sich mehrere Gebäude aneinander, die andere nimmt ein mit diesen parallel laufendes schmales Gebäude mit einem

sehr hohen steinernen Sockel ein, dessen innere in hohem Grade wüsten Räume zu ökonomischen Zwecken verwendet werden. Zwischen diesen Gebäuden gewissermaßen eingeklemmt, liegt eine wüste viereckte Steinmasse. Daß dieselbe im Innern Gemächer birgt, ist wohl kaum zu bezweifeln, doch zeigt sich nirgends ein Eingang, und nur der darunter befindliche Keller, welchen man den „Todtenkeller" nennt, ist noch zugänglich.

Auch die ebenwohl etwas höher als das Dorf gelegene Kirche war befestigt, wie die in der Kirchhofsmauer befindlichen Schießscharten zeigen. Sonst bietet das Gebäude nichts Bemerkenswerthes dar. Die darin befindlichen Grabsteine sind sämmtlich zur Plattung des Fußbodens verwendet und in Folge dessen so zertreten, daß ihre Inschriften unleserlich geworden sind.

Das im Dorfe liegende Rathhaus besteht aus einem steinernen Erdgeschoß und einem Holzstockwerk. An einem Balken steht die Jahrszahl: Anno dni. 1577. Außerdem sind noch zwei neben dem Eingange eingemauerte Steine mit Jahrszahlen versehen. Auf dem einen ist das erste Menschenpaar dargestellt, wie Eva den Apfel bricht, und dies trägt die Jahrszahl 1535. Der andere Stein hat die Jahrszahl 1509 und zwei Wappenschilder, von denen das eine nicht mehr zu erkennen ist. Das andere mir unbekannte ist ein der Länge nach in zwei Hälften getheilter Schild; die eine Hälfte ist der Länge nach mit Balken belegt; die andere dagegen quer geschieden und oben weiß, unten aber gleich der andern Seite mit Balken belegt.

Die Familie von Urf findet sich seit 1160 in den Urkunden, dieselbe hatte jedoch nicht die Gerichtsherrschaft über das Dorf, sondern nur einen Hof darin, auf welchem sie ihre Burg erbaut hatte, und über den sie nur die gewöhnliche, jedem freien Gutsbesitzer gebührende Hofgerichtsbarkeit über die Gutsangehörigen übte, und erst nach langen Streitigkeiten erlangte sie während des 16. Jahrh. auch

die Untergerichtsbarkeit über den ihr zuständigen noch jetzt die Freiheit genannten Dorfantheil.

Die sämmtlichen Hofraithen des Dorfes sind ungewöhnlich verbaut, so daß die Häuser in seltener Weise gedrängt stehen. Darum sind auch nur wenige Bauern vorhanden und die meisten Familien besitzen nichts weiter als ihr Wohnhäuschen. Daß diese Verhältnisse schon seit lange bestehen, erkennt man aus einem Berichte über einen 1692 stattgehabten großen Brand.

Nachdem ein Reiter- und ein Fußregiment Schweden auf ihrem Durchmarsche zwei Nächte im Dorfe gelegen und frühe am 30. Mai weiter gezogen waren, brach Nachmittags Feuer aus und legte, von einem frischen Winde getrieben, ungeachtet der Hülfe der benachbarten Gemeinden, einen großen Theil des Dorfes in Asche, ohne daß etwas gerettet werden konnte. Verbrannt lagen der Pfarrhof, 43 Wohnhäuser und 11 Scheunen*). Dies Mißverhältniß zwischen der Zahl der Wohnhäuser und der Scheunen, zeigt zur Genüge, daß auch schon damals den heutigen ähnliche Zustände vorhanden waren.

4. Die Hundsburg.

Gegen Norden wird der löwensteiner Grund durch zwei bewaldete Berge geschlossen, durch welche die Schwalm hindurchströmt. Beide sind nahe aneinander gerückt und gestalten sich damit zu einer malerischen Pforte. Der rechts ist der Kuhberg, ein Ausläufer der Altenburg. Er gehört zum Dorfe Arnsbach und erhebt sich 500 Fuß über die Schwalm. Der diesem gegenüber aufsteigende um 25 Fuß geringere Berg hat den Namen die Hundsburg. Es

*) Das Kirchenbuch nennt den 30. Mai, ein mir vorliegender vom 6. Juni aus Kassel datirter Bericht den letzten Montag. Dies würde der zweite Juni seyn. Welches nun der richtige Tag ist, muß ich dahin gestellt seyn lassen.

ist eine im Volke viel verbreitete Meinung, daß hier die Burg der Familie Hund gestanden habe. Dieselbe ist jedoch irrig. Die Hund haben hier nie eine Besitzung gehabt. Der Berg gehörte vielmehr von jeher zum löwensteinischen Gerichte und nur das zum Amte Borken gehörige Kerstenhausen hatte (und zwar schon im 16. Jahrhundert) einen Antheil von geringem Umfange daran. Man spricht zwar von Befestigungen auf dem geräumigen Plateau des Berges, ich selbst habe jedoch keine Spur davon zu finden vermocht. Auch in frühern Jahrhunderten ist stets nur vom Berge die Rede. Im Jahre 1347 heißt es mons Hundisborg, 1447: „der Berg Hundesborg"*).

Das Einzige was man von Gräben weiß, sind Landwehren. So sah man noch im Anfange des vorigen Jahrhunderts eine Landwehr, welche sich vom Kuhberge herab und jenseits an der Hundsburg hinauf zog. Da Kerstenhausen noch zum Gerichte Borken gehörte, so konnte dies nicht die eigentliche, wenigstens nicht die ursprüngliche Landwehr der Gerichtsgränze sein, denn die Gränze zwischen dem Gerichte Borken und dem löwensteinischen Zwesten zog sich oberhalb Kerstenhausen am Lorbache hinauf und hier wird im Jahre 1543 auch wirklich noch „der alten Landwehr" gedacht.

Uebrigens wurden bei der Anlage der Straße von Kerstenhausen nach Fritzlar im Jahr 1803 und 1804 (da wo jetzt der Chausséestein Nr. 122 steht) mehrere Hünengräber blosgelegt und Urnen gefunden, und noch unberührte Todtenhügel befinden sich unfern davon am Junfernberge, zwischen Rothelmshausen und Kleinenglis.

5. Der Wehrgraben.

Zwischen Merkshausen und Elmshagen, und Sand und Niedenstein lagern sich über dem linken Ufer des Baches

*) Landau, Beschreibung des Hessengaues S. 185.

Ems mehrere mit einander verbundene Basaltkuppen, dicht bewaldet und reich mit Klippen geschmückt. Die südlichste ist der 1391 Fuß hohe Emserberg; an diesen schließt sich 1450 Fuß hoch die Altenburg, und daran 1469 Fuß hoch der Falkenstein mit den Trümmern seiner 1346 wenn nicht neu erbauten, doch erneuten Burg. Die beiden Letztern mit dem weiter nördlich sich erstreckenden Walde *) werden schon im Mittelalter und so auch noch jetzt unter dem Namen des Reichenbachs zusammengefaßt, ohne daß man einen Bach dieses Namens nachzuweisen vermag.

Was zunächst die Aufmerksamkeit fesselt, sind die an diesen Bergen sich hinziehenden Befestigungslinien.

Schon an der Westseite des Emserberges (nordöstlich von Merkshausen, und südöstlich von Sand) begegnet man am Fuße des Berges einer in gerader Linie von Süden nach Norden ziehenden etwa 600 Schritte langen aus zusammengetragenen rohen Basaltblöcken gebildeten Steinmauer, ohne daß irgend ein Graben oder ein Aufwurf damit verbunden ist.

Die eigentlichen Gräben liegen jedoch an der östlichen Seite der Berge und laufen mit jener Mauer beinahe parallel. Sie beginnen auf dem südlichen Fuße des Emserbergs, ziehen auf dem östlichen untern Abhange desselben hin, durchschneiden die Thalbucht zwischen diesem Berge und der Altenburg, schlingen sich dann um deren südöstlichen Abhang herum und enden an dem südöstlichen Fuße des Falkensteins, indem sie hier eine geringe Erhöhung von der

*) „Bei den sechs Eichen" genannt, weil dort sechs aus einer Wurzel entsprossene Eichen stehen. Der Durchmesser der einzelnen Stämme beträgt 6—7 Zoll. Eine andere durch ihr Alter ausgezeichnete Eiche befindet sich im Wehrholze, rechts an dem Wege von Balhorn nach Merkshausen. Dieselbe mißt im Durchmesser 11 Fuß und hat 33 Fuß im Umfange. Sie ist äußerlich noch gesund und breitet sich in drei gewaltigen Aesten aus. Früher hatte sie deren mehr, aber einige sind abgebrochen.

lichen Seite hackenartig umschlingen, so daß dadurch diese Erhöhung die Form einer runden Schanze erhält. Zumeist besteht dieses Werk aus einem 5—6 Fuß tiefen Graben und einem 10—12 Fuß breiten Aufwurfe, und nur hin und wieder findet man die Linie in der Weise verdoppelt, daß der Wall auf beiden Seiten von Gräben eingeschlossen ist. Die ganze Länge des Werkes beträgt über drei Viertelstunden Weges. Sein Name ist der Wehrgraben.

Da jeder historische Anhaltepunkt für die Bestimmung der Zeit und des Zweckes der Schaffung dieses Wehrgrabens fehlt, so ist natürlich das Feld der Vermuthungen unbegränzt, und ich finde es darum gerathen, diese dem Belieben eines jeden zu überlassen. Nur das will ich bemerken, daß an einen gewöhnlichen Landwehrgraben aus dem Grunde nicht wohl zu denken ist, weil das Werk nirgends mit einer Gränze zusammenfällt*).

*) Im J. 1535 wurde nach längeren Streitigkeiten zwischen dem Hospital Merkshausen und der Stadt Niedenstein eine Waldscheidung vereinbart: „nemlich und also, erstlich ist zwischen dem Pfaffenholtz und dem Embserberge — eine Schneise und Anwendung getzogen und gemacht worden, nemlich oben vom Emserberge — — straks die Schneise hernidder nach dem Forth, dadurch der Gudensberger Wegk geht unten an das Pfaffenholtz, da zwischen den oben herab bis hernidder in das Pfaffenholtz etliche Beume getzeichnet sein und sollen zu Wettertagen, alsobald man das thun kan, zwischen sollichen getzeichneten Beumen von oben herab bis hernidder vier Uffwurff gemacht werden, die solliche Schneise zu ewigen Tagen von einem Uffworff zum andern zeigen und ausweisen, und sollen die Vorsteher zu Merxhausen dere Uffworff zwene und die von Nidenstein auch zwen machen lassen und was dann zwischen dem Pfaffenholtz und sollicher neuen Schneise liegt, das sal der von Nidensteyn erblich und ewiglich gleich dem Pfaffenholtz pleiben, desgleichen was uff der andern Seiten der newen Schneisen gelegen ist, das sal bei dem Spital und Hause Merxhause erblich und ewiglich bleiben.“

Daß diese Aufwürfe mit dem Wehrgraben nicht identisch sind, ergibt sich nicht nur daraus, daß die Schneise von der Höhe des Emserbergs herab nach dem Fuße des Pfaffenholzes, d. i. die Al-

Auch die alte Straße von Gudensberg nach Wolfhagen läßt den Wehrgraben unberührt, indem sie östlich an demselben vorübergeht.

Daß die Altenburg, deren Plateau etwa 60 Morgen umfaßt, früher befestigt gewesen, davon habe ich nirgends Spuren zu finden vermocht.

6. Der Wartberg *).

Zwischen den Dörfern Kirchberg und Gleichen, eine Stunde westlich von Gudensberg, erhebt sich von der seinen Fuß bespülenden Ems eine beinahe regelmäßig geformte konische Basaltkuppe etwa 300 Fuß empor, deren glatte grüne Rasenfläche nur an einigen Stellen von hervortretenden Felsen unterbrochen wird. Auch auf dem Gipfel, dessen Fläche übrigens sehr beschränkt ist, geht der Basalt zu Tage. Während die Abhänge des Berges jetzt auch nicht einen Strauch mehr tragen, war dies früher doch anders. In einem Verzeichnisse der hessischen Waldungen, aus der letzten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, wird der Wartberg als ein den beiden anliegenden Gemeinden Kirchberg und Gleichen zustehender s. g. „Halbergebrauchs-Wald" aufgeführt. Es ist dieser Wald indeß sicher kein Hochwald gewesen. Man erkennt dies auch aus einem am Hofgericht zu Marburg zwischen Bernhard Hund, als Gerichtsherrn und Vertreter der Gemeinde Kirchberg, mit der Gemeinde Glei-

tenburg (in einem Verzeichnisse der niedensteiner Waldungen aus dem 17. Jahrhundert heißt es: „die alte Burg genannt das Pfaffenholtz" und „das Pfaffenholtz sampt dem Gehöltz umb die Altenburg") geht, sondern auch daß vier Aufwürfe gemacht werden sollen. Dies genügt, um zu zeigen, daß der Wehrgraben mit diesen Gränzgräben nichts gemein hat. Ja, die vier Gräben scheinen verschwunden zu seyn, man hätte mich sonst gewiß darauf aufmerksam gemacht.

*) Der Ausschuß des Vereins verdankt die Nachrichten über die Ausgrabungen an diesen Berge der gütigen Mittheilung des Herrn

chen von 1604—1612 wegen „der Hudtweyd mit Schaffen und sonstet“ am Wartberge geführten Rechtsstreite, wobei mehrfach „des Bergs und Gehölzes“ gedacht wird. Und auch noch jetzt erinnern sich ältere Leute, daß der Berg mit Gebüsch, vorzüglich Wacholder- und Haselsträuchen, bekleidet gewesen ist.

Ungeachtet dieser Berg nicht die geringste Spur irgend einer Befestigung zeigt, wozu auch der beschränkte Raum seines Gipfels sich kaum geeignet haben würde, so fragt es sich doch, ob man aus dem Namen nicht schließen dürfe, daß einst auf der Höhe ein Wartthurm gestanden *). Spuren davon zeigen sich freilich nicht, auch glaube ich mit Sicherheit annehmen zu können, daß gegen Ende des sechs-

---

Ober-Forstmeisters v. Buttlar zu Riede und des Herrn Landraths Weber zu Fritzlar, und er beauftragte den Berichterstatter, die Sache an Ort und Stelle näher zu untersuchen.

*) Daß nicht etwa eine Burg hier gestanden, läßt auch eine Urkunde von 1344 schließen, welche die Familie Hund als Besitzer von Kirchberg den Landgrafen ausstellten. Darin heißt es: „Daz wir die Kirchen vnd den Kirchof czu Kirchberg nicht vur wert buwen sollen, also daz sich der Bu czu burglichem Buwe getzihen muge, ez en were dan von Geheisse vnd mit gudem Willen des vorgenanten vnses Herin von Hessin vnd finer Erbin, vnd were ez, daz Yman, wer he were, Her adir Man, der die Kirchin vnd die Kirchhof buwen wolde, des Vyende sollen wir sin mit vnserm vorgenantin Herin von Hessin vnd mit sinen Erbin als verre vns Lib vnd Gud gewerin mag vnd en sollen vns nimmer gesunen noch gefrieden, noch keinerleyge Scaczunge mit dem ane gen an Wißen vnd Willen des vorgeschribenen vnses Herin von Hessin vnd finer Erbin.“ Also auch nicht einmal den Kirchhof in der Weise weiter zu befestigen, daß derselbe zu einem burglichen Baue sich gestalte, mußte sich hierdurch die Familie Hund verpflichten, und begreiflich kann darum noch viel weniger an eine Burg auf dem Wartberg gedacht werden.

Uebrigens war das Dorf selbst befestigt. Es wurde von einem Graben und Hagen eingeschlossen, welcher aber schon im sechszehnten Jahrhundert größtentheils verbaut war.

zehnten Jahrhunderts, wo der Name des Berges sich zuerst findet, ein solcher Thurm nicht mehr vorhanden war.

Dieser Berg gewinnt ein besonderes Interesse, indem er sich als eine Fundgrube sehr verschiedenartiger Gegenstände der Vergangenheit ergibt.

Schon am 2. November 1818 fand auf dem Gipfel beim Steinbrechen der Vorsteher Holzförster aus Kirchberg ein Panzerhemd, welches im Museum zu Kassel aufbewahrt wird. Dasselbe ist bis auf die stark zerfetzten Ränder noch wohl erhalten. Es ist einer Jacke ähnlich und besteht aus einzelnen kleinen eisernen Ringen, welche sämmtlich genietet sind. Ganz und gar allen andern Panzerhemden gleich, welche man auch sonst in den Waffensammlungen findet, gehört dasselbe demnach dem Mittelalter an. Aber wie kam es hier her? Es gehörten solche Panzerhemden zu den theuersten Rüstungsstücken, und es läßt sich nicht wohl annehmen, daß man es hier blos versteckt habe. Sollte dieser Fund nicht eben meine oben auf den Namen des Berges gestützte Vermuthung von einem hier befindlich gewesenen Thurme zu bestärken geeignet sein? Es ließe sich nämlich annehmen, daß bei einer gewaltsamen Zerstörung des Thurmes das Panzerhemd unter den Trümmern verschüttet worden sei.

Zu einer spätern Zeit wurden ebenwohl beim Steinbrechen auf dem Gipfel 20 Stück Goldmünzen von den Arbeitern gefunden. Man sagt, es seien römische Münzen gewesen; es ist mir indeß nicht gelungen, ein einziges Stück, oder auch nur eine zuverlässige Kunde davon aufzutreiben.

Ein ander Mal, etwa vor 30 Jahren, fand ein Arbeiter im Felde bei Kirchberg, beim Ausdreschen des Samens eine Goldmünze, welche ich selbst noch jüngst in der Hand gehabt habe. Es ist ein trefflich erhaltenes Stück, 21 karatigfein und von 3 Thlr. 12 Sgr. Werth. Der Avers zeigt das kaiserliche Brustbild mit der Umschrift: DN Valentinianus P. F. Aug. Der Revers das, in der Linken eine

Victoria, in der Rechten das Labarum haltende, Standbild des Kaisers mit der Umschrift: Restitutor Republicae.

In diesem J. (1859) gaben uns nun, wie schon oben bemerkt, Herr Landrath Weber zu Fritzlar und Herr Oberforstmeister von Buttlar Nachricht von neuen Auffindungen am Wartberg. Durch wunderliche Träume veranlaßt, hatte der alte Sattlermeister Knierim zu Kirchberg im v. J. an den Abhängen zu graben begonnen und war dabei auf zahllose Knochen, Scherben 2c. gestoßen. An den Stellen, wo Knierim gegraben, fand sich die 1—2 Fuß über dem Basaltgerölle gelagerte Erdschicht mit derartigen Resten angefüllt, und dasselbe ergab sich auch bei einigen weiteren Versuchen, welche ich vornehmen ließ. Gefunden haben sich bis jetzt:

1) 6 Stück kleine Aexte von Grünstein, von denen das in den Besitz des Vereins gelangte 4″ lang, $^1/_2$″ dick und kaum 1″ breit ist.
2) Aehnlich geformte Stücke von Feuerstein. Beide sind sehr roh gearbeitet.
3) Spitz zugeschliffene Knochen, so daß sie Pfeilspitzen ähnlich sind, $3^1/_2$″ lang.
4) Ein metallener Stift, in der Stärke einer Federspule, mit einem Oehr, wahrscheinlich ein Zierrath von einem Pferdegeschirre.
5) Zahlreiche Stücke von unverkenntlich sehr alten Urnen. Einzelne Stücke sind auf ihren Flächen verziert, andere haben am obern Rande $^3/_4$″ von einander entfernte, runde $^1/_4$″ weite Löcher zum Durziehen von dünnen Stricken.
6) Hirsch- und Rehgeweihe in Menge, aber sämmtlich zerbrochen; bei einem Stücke bemerkt man deutlich, daß es zur Erleichterung des Zerbrechens eingekerbt worden ist.
7) Zahllose Knochen der verschiedensten Art. Man erkennt darunter namentlich Knochen von Pferden und

Rindvieh. Ebenso finden sich viele Zähne und insbesondere auch Hauer von Schweinen; desgleichen ein Horn von einem Ochsen oder einer Kuh. Dazwischen finden sich auch Scherben von Töpfen, welche unzweifelhaft einer späten Zeit angehören.

Vergebens sucht man nach einer Erklärung, wie diese heterogenen Dinge, römische Münzen, germanische Aschenurnen und mittelalterliches Rüstzeug, hier zusammen gekommen sind. Da zu Valentinians Zeiten und später römische Truppen nicht mehr bis in diese Gegenden vorgedrungen sind, so müssen die römischen Münzen wohl durch den Handel oder durch Beute, oder auch durch germanische, aus dem römischen Dienste in die Heimath zurückkehrende, Söldner ins Land gekommen sein.

Aber zu was diente in ältester Zeit dieser Berg? Zu einer Grabstätte schwerlich. Die Abhänge erscheinen zu steil dazu. Eher bin ich geneigt, hier eine Opferstätte zu suchen. Dagegen spricht jedoch, daß sich an allen bis jetzt gefundenen Gegenständen nicht die geringsten Brandspuren entdecken lassen.

7. Gudensberg.

Die Stadt Gudensberg hatte gleich wie viele andere Städte während des Mittelalters eine Erweiterung, eine Neustadt oder s. g. Freiheit, erhalten. Dieselbe schloß sich nördlich an die Stadt und wird 1356 zuerst genannt und in einer Weise, daß man daraus auf eine noch jugendliche Anlage schließen muß. Im Jahre 1361 finden wir diese Neustadt bereits mit einem eigenen Bürgermeister und Rath sowie einem eigenen Siegel versehen, und 1372 den Rath aus sechs Schöpfen gebildet. Noch 1377 wird „Curd von deme Salcze, Burger vff der Fryheyt zu Gudensberg" genannt und auch 1382 noch eine Urkunde „myd der Stad

Ingesigil vff der Fryheyt czu Gudinsberg" besiegelt *). Seitdem verschwindet diese Anlage wieder und es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß sie bei der Eroberung der Stadt durch den Erzbischof von Mainz im Jahre 1387 für immer zu Grunde ging. Nur der Name „die Freiheit" blieb an der Stätte haften, welche schon im sechszehnten Jahrhundert von Gärten eingenommen war.

Jenseits des Burgberges am Maderbache wird in den Urkunden häufig eines Thiergartens gedacht, doch stets nur noch als einer örtlichen Bezeichnung. So ist 1316 von II. agris cum dimidio sitis prope Tyrgarten die Rede, und andere Urkunden reden von Gärten im Thiergarten, z. B. 1404 „mynen Gartin, der gelegen ist vor der Stad zu Gudinsberg in dem Tyrgartin."

Nachträge zur Reihenfolge

derjenigen Personen, welche den Nonnenklöstern Egestorf, Fischbeck, Möllenbeck, Obernkirchen und Rinteln vorstanden.

Von E. F. Mooyer in Minden.

Im sechsten Bande dieser Zeitschrift lieferte ich (von S. 292—305) die obenangeführten Verzeichnisse. Ich würde damals auch über das eine Zeitlang in Hemaringen bestandene Nonnenkloster (S. Petri, ord. S. August. dioec. Mind.), worüber ich im Mindenschen Sonntagsblatte Jahrg. 1852,

*) Das Siegel zeigt einen Helm, dessen Zier links einen Löwen von der Brust an, doch ohne die Tatzen, rechts eines der landgräflichen mit Kleeblätter besetzten Büffelhörner zeigt. Die Umschrft ist: S. **noue ciuitatis Gudensberg.**

S. 29 Nachrichten gegeben, einige Mittheilungen gemacht haben, wenn mir bis dahin irgend eine Person dem Namen nach bekannt gewesen wäre, welche diesem Kloster vorgestanden hätte. Erst jetzt sehe ich mich in den Stand gesetzt, für die Jahre 1451 und 1452 einen Propst Bernhard Blekenoghe nachzuweisen, dessen Name auch in einer, vor einigen Jahren in Paderborn aufgefundenen, noch nicht gedruckten Originalurkunde des mindenschen Domkapitels vom Jahre 1415 vorkommen soll, wobei jedoch, was die Jahreszahl anlangt, ein Irrthum (vielleicht statt 1451) untergelaufen sein dürfte.

Im Nachstehenden gebe ich die, seit der ersten Mittheilung aus den seit jener Zeit von mir eingesehenen ungedruckten Urkunden entlehenten, Berichtigungen und Vervollständigungen der oben angedeuteten Verzeichnisse.

I. Egestorf (auch Marienthal, vallis b. Mariae genannt).

a. Priorinnen.

S. 292. Elisabeth v. Alten 1516.

Lucie v. Wend erscheint schon 1520 und noch 1528 im Amte.

b. Pröpste.

S. 293. Johann v. Herford wurde 1523 erwählt und kommt noch 1528 vor.

II. Fischbeck.

a. Aebtissinnen.

Adelheid II. wird auch 1284 erwähnt.
Margarethe (I.) 1393, 9. Oktbr.
Mathilde erscheint auch am 6. Janr. 1428.

S. 294. Kunigunde I. urkundet noch am 10. Fb. 1446.

Kunigunde II. v. Zersen wird auch am 29. Septbr. 1521 angeführt.

Marie III. v. Zersen desgl. am 24. Juni 1540 und 16. Mai 1546.

Katharine II. v. Rottorf desgl. am 21. Mai 1559.

Von den Wißbecker Aebtissinnen erscheint die nach Hyneck in Urkunden noch nicht nachgewiesene (?) Catharina von Rottorp zweimal in Schuldbriefen der Schaumburger Landschaft, nemlich unter dem 31. Juli 1566 und dem 7. April 1572.

c. Priorinnen.

S. 295. Adelheid III. v. Heidelbeck (Heylbeke) 1446 10. Febr.

Margarethe I. v. Alten erscheint noch am 24. Juni 1540.

Margarethe II. Hadewich desgl. am 21. Mai 1559.

III. Möllenbeck.

Die Reihenfolge der Priore, nach Aufhebung des Nonnenklosters, ist nicht angegeben, da sie sich in Paulus Geschichte des Möllenbecker Klosters findet.

a. Aebtissinnen.

S. 297. Katharine von der Lippe. 1440 Aug.

IV. Obernkirchen.

a. Priorinnen.

S. 301. Helene v. Bensen (Bennexen) erscheint auch am 29. Septbr. 1521.

Mathilde, welche mit dem Propste Johann in einer Urkunde des Klosters Loccum auftritt (Urk.-Archiv des Kl. Loccum, von v. Hodenberg. S. 344, Nr. 557).

c. Pröpste.

S. 302. Heinrich I. kommt urkundlich schon am 9. Januar 1279 vor.

S. 303. Ludolf Dene erscheint noch am 27. Juli 1485, weshalb der in Klammern eingeschlossene Rudolf Hogelka wohl ausfallen dürfte.

Johann IV. Busse wird auch am 29. Septbr. 1521 genannt.

V. Rinteln.

a. Aebtissinnen.

Gerburg 1324. 8. Apr., vielleicht Aebtissin.
Reinhild 1342. 5. Dezbr., 1360 12. Apr.
Hildegunde v. Gandersheim 1406. 8. Dezbr.
Kunigunde v. Heesen schon 1426.
Salome Krenteler bereits 25. März 1442.
Adelheid v. Arnheim erscheint auch 1476. 29. Novbr. und 1503. 3. Mai.
Walburg 1506 26. Janr.
Mathilde II. Platte 1517 10. Juli, auch 1521. 29. Septbr., 1532. 22. Apr., 1543. 12. März und noch 1547. 21. Septbr.

b. Priorinnen.

S. 304. Gertrud I. v. Hameln 1345. 1. Mai, auch 1342. 5. Dezbr.
Katharine Bade 1347. 21. Sept.
Gertrud (Druda) II. v. Barkhausen 1552. 14. Novb. und 1554. 27. Juni.
Dorothea Hadewich 1556. 9. Apr. und 1560. 1. Oktb.

c. Pröpste.

Heinrich II. v. Bardeleben 1280. 23. Juni und noch 1282. 19. Septbr.
Johann III. v. Minden 1324. 8. Apr.
Hermann I. 1339. 11. Novbr.
Johann IV. (nicht III) v. Rottorf 1344. 8. und 15. Septbr., war 1345. 1. Mai verstorben.
Johann V. 1345. 1. Mai.
Hermann II. (nicht I.) 1353.
Ernst Scleper, auch Sleper genannt, 1434. 28. Febr.
Heinrich III. Badessen noch 1470. 30. Janr.

S. 305. Heinrich IV., auch Kargher genannt, der noch am 30. Jan. 1470. Kirchherr in Hattendorf war, kommt auch 1476. 29. Octbr. und 1479. 16. Juni vor.
Hermann II. setze III.

Eine Elisabeth (Ilse) v. Zerner erscheint 1563. 21. Apr. als Kelnerin.

VIII.

Die hessen-kasselsche Kriegsmacht

unter dem Landgrafen Karl bis zum Frieden von Ryswick 1697

in Bezug auf ihre allmählige Entstehung, Gliederung, Bewaffnung, Bekleidung, Sold- und Disciplinar-Verhältnisse und tactische Ausbildung.

Die nachfolgende Darstellung der allmähligen Errichtung stehender Truppen in Hessen und deren Gliederung und innere Verhältnisse, bildet eigentlich den I. Abschnitt eines größeren, jedoch aus Mangel an authentischen Quellen noch nicht völlig ausgearbeiteten Werkes, welches den Titel: „Die Hessen in den Feldzügen von 1688—97" führen würde.

Eine Veröffentlichung dieses Abschnittes des genannten Werkes dürfte gleichwohl nicht nur an sich manches Interessante darbieten, sondern auch noch in mehrfacher Beziehung als im hohen Grade zeitgemäß sich darstellen. Wer nämlich könnte nach der jüngsten Märzrede Louis Na-

poleons noch an eine Sphinx auf dem französischen Kaiserthrone glauben?, da es doch nicht möglich ist, deutlicher zu verstehn zu geben, wie die Zeiten des Studiums der blos ideellen Schmerzensschreie vorüber und nunmehr das Studium der — natürlichen Grenzen an die Reihe gekommen sei. Was könnte somit auch zeitgemäßer erscheinen, als einen Rückblick auf jene Zeit zu werfen, in welcher es Ludwig XIV. gelang, in Folge der Uneinigkeit und der dadurch herbeigeführten Schwäche der deutschen Staaten, zunächst durch das Medium seiner Reunions-Kammern, festen Fuß am Oberrhein zu fassen, wodurch den eben angekündigten Studien über die natürlichen Grenzen Frankreichs eine so vortreffliche Handhabe dargeboten wird?

Wer auch wäre so verblendet, zu wähnen, daß es diesmal wieder wie vor 20 Jahren mit dem bloßen Sange: „Sie sollen ihn nicht haben den freien (?) deutschen (?) Rhein" abgethan sein werde? Damit der Rhein Deutschlands Strom bleibe und nicht doch noch endlich Deutschlands Grenze werde, wird vielmehr, aller menschlichen Voraussicht nach, in nicht ferner Zeit viel edles Blut vergossen werden müssen.

Um so zeitgemäßer aber auch ist es, nachzuweisen, wie unter jenen deutschen Fürsten und jenen deutschen Staaten, welche zeitig das ihrige gethan haben, um zu verhindern, daß es jemals dazu kommen möge, das kleine Hessen und sein Landgraf Karl mit voran in den Vorderreihen gestanden hat; wie denn überhaupt Hessen-Kassel vielleicht der einzige deutsche Staat ist, der in dieser Beziehung ganz rein und frei von aller Schuld dasteht und so-

mit auch nur darauf Bedacht zu nehmen haben dürfte, den alten Ruhm zu bewahren.

In diesem Sinne wolle der freundliche Leser die nachfolgende Darstellung einiger Beachtung würdigen.

Wie allenthalben im deutschen Vaterlande, so war die altgermanische Streitbarkeit auch bei dem altkattischen Stamme der Hessen erst in den fränkischen Heerbann umgewandelt worden und dann in dem Ritter= und Lehnswesen des Mittelalters fast völlig untergegangen; indem das neben dem Zuzuge der Vasallen und Lehnsleute und dem Kriegswesen der streitbaren Städtebürger, für außerordentliche Fälle allerdings immer noch vorbehaltene, allgemeine Aufgebot aller sonst noch Streitbaren im Lande mehr und mehr nur noch als ein Zerrbild der einst so mannhaften Wehrkraft der Gesammtheit zu erachten war.

Gleichwohl hatte die Weisheit unserer Fürsten doch schon frühzeitig erkannt, wie selbst in diesen letzten Resten der einstigen allgemeinen Streitbarkeit, immer noch die Keime einer, die Streitmacht des Adels und das Kriegswesen der Städte weit überbietenden Kraft enthalten wären.

Statt daher dem im Laufe des 15. Jahrhunderts sich immer mehr ausbreitenden Söldnerwesen sich hinzuneigen, wodurch anderwärts so vielfach jeder nationale Kriegsgeist gänzlich verkümmerte, wandten unsere Fürsten vielmehr schon sehr frühzeitig ihre Sorgfalt darauf, durch geeignete Einrichtungen diese letzten Reste jener früheren allgemeinen Wehrbarkeit zu neuer Blüthe zu zeitigen, und dieses Bemühen war umsomehr ein erfolgreiches, als unsere Fürsten nicht nur allenthalben persönlich das glänzendste Beispiel mannhafter Tapferkeit und unerschütterlicher Standhaftigkeit vor Augen stellten, sondern auch, wie Wenige,

es verstanden, ihrem Heerwesen stets eine dem zeitweiligen Standpunkt der Kriegskunst angemessene Einrichtung zuzuwenden.

Darin mag denn auch der hauptsächlichste Grund zu finden sein, daß das kleine Hessen, trotz seines langehin so wenig umfangreichen und noch dazu vielfach zerrissenen Landgebietes, seiner geringen Volkszahl und seiner Armuth an Geldmitteln, dennoch sehr frühe schon unter den westdeutschen Staaten einer der kriegsgefürchtetsten zu werden vermochte. Darin fand auch nicht minder der von Geschlecht zu Geschlecht sich forterbende, hochgepriesene Kriegsgeist des hessischen Volkes den fruchtbaren Boden seines fröhlichen Gedeihens.

Unter allen hessischen Fürsten, die diesen nationalen Kriegsgeist zur höchsten Blüthe zu zeitigen sich bemühten, muß aber besonders Landgraf Moritz gerühmt werden; denn Er vor Allen trug sich mit dem Gedanken, durch eine für die hessen-kasselschen und hessen-darmstädtischen Lande, berechnete, auf allgemeine Wehrpflicht sich gründende, gemeinschaftliche Wehrordnung das Söldnerwesen, soweit solches allmählich auch in Hessen Eingang gefunden hatte, gänzlich zu beseitigen. Mit großem Scharfsinne das noch Anwendbare griechischer und römischer Kriegsordnungen mit den Grundsätzen eines De la Noue, Moritz von Nassau, Prinzen von Parma und anderer berühmter deutscher, französischer, spanischer und italienischer Heerführer verknüpfend und je nach den Landeserfordernissen modifizirend, erscheint der von ihm desfalls ausgearbeitete Entwurf als ein für seine Zeit meister- und mustermäßiger.

Manches, was noch heute als Schöpfung Gustav Adolphs gilt, erscheint nämlich hiernach als geistiges Eigenthum des Landgrafen Moritz, und vor Allem erweisen sich die so hoch belobten Einrichtungen Herzog Georgs von Braunschweig-Lüneburg lediglich als eine höchst unvollkommene Nachahmung des von jenem in Vorschlag Gebrachten. Lei-

der gelang es aber nachbarlicher Eifersucht und der engherzigen Selbstsucht einzelner Classen der eigenen Unterthanen, namentlich der Ritterschaft, der Ausführung dieses Entwurfes so große Schwierigkeiten in den Weg zu legen, daß solcher im Vaterlande am aller unvollständigsten zur Verwirklichung gelangte, indem die 1600 und 1601 erlassene Wehrordnung, nur als ein Bruchstück des eigentlich Beabsichtigten sich darstellt.

Es muß dieses aber auch heute noch um so mehr tief beklagt werden, da kaum zu bezweifeln ist, daß, wäre jene Wehrordnung des Landgrafen Moritz in ihrer ganzen Ausdehnung zur Ausführung gekommen, solche dem hessischen Vaterlande nicht minder eine Quelle nicht zu ermessender Machtentwickelung hätte werden können, als 212 Jahre später die, auf analogen Grundsätzen beruhende, Schöpfung Scharnhorst's es für die Wiederherstellung der Monarchie Friedrich des Großen wirklich geworden ist.

Gleichwohl hat jene Wehrordnung des Landgrafen Moritz, auch selbst in ihrer trümmerhaften Verwirklichung, doch unendlich viel dazu beigetragen, dem vaterländischen Kriegswesen den eigenthümlichen nationalen Stempel aufzudrücken, der es noch bis zum Anfange dieses Jahrhunderts unter den Zeitgenossen so vortheilhaft auszeichnete.

Zunächst bestimmte dieselbe nämlich, daß alle streitbare Mannschaft der Landbevölkerung, die nicht zu wirklichen Lehnfolgediensten pflichtig sei, — unter dem Namen Landausschuß — zur Landesvertheidigung, beziehungsweise zum Landfolgedienste verpflichtet sein solle.

Dieser Landausschuß sollte zunächst in 4 Regimenter (einem Kasselschen, einem Werra'schen, einem Fulda'schen und einem Ziegenhainer Regimente) eingetheilt werden, jedes Regiment aus 9 Fähnlein oder Compagnien bestehen und jede Compagnie 139 Köpfe zählen. Die einzelnen Fähnlein sollten Sonntags in den Compagnie-Bezirken zu-

sammengezogen und gründlich in den Waffen geübt werden u. s. w.

Der Verlauf der Begebenheiten während des 30jährigen Krieges gab indessen sehr bald Anlaß, den Landausschuß noch durch ein 5tes-Regiment sowie durch 5 Compagnien Reuter zu vermehren.

Später (1622-26) wurde diese Organisation dahin abgeändert, daß jedes dieser Regimenter nur noch aus 5 Fähnlein eigentlichen Landausschusses à 200 Köpfen bestehen, dagegen jedem derselben, als ein fester Kern des Anschlusses (ähnlich wie bei den 1793 aus Linientruppen und Nationalgarden zusammengesetzten französischen Halbbrigaden) 2 Fähnlein geworbener Knechte à 308 Mann einverleibt werden sollten. Obgleich auch diese Organisation im Drange der Zeitverhältnisse nicht ganz so, wie sie beabsichtigt war, zur Ausführung gelangte, so dürfte es doch immerhin von Interesse sein, nachfolgend einige Einzelheiten über die Abgränzung der Regiments- und Compagnie-Bezirke und die Anzahl der in solchen zum Landausschusse dienstpflichtigen Mannschaft (den s. g. Enrollirten) hier zur Mittheilung zu bringen.

Es ward nämlich jenem Organisations-Projekte gemäß

a. das s. g. rothe oder Diemelströmische Regiment aus nachfolgenden 5 Landausschuß-Compagnieen formirt, als:
   1. der Altstadt Kasseler Compagnie unter dem Obersten Riedesel (einschließlich der Aemter Ahna, Baune und Hasungen = 409 Enrollirte),
   2. der Neustadt Kasseler Compagnie unter dem Hauptmann Friedrich von Pappenheim (255 Enrollirte),
   3. der Grebensteiner Compagnie unter dem Amtmann von Amelunxen zu Grebenstein (einschließlich Sababurg und Immenhausen = 310 Enrollirte),
   4. der Geismarschen Compagnie unter dem Amtmann v. Weiler zu Trendelburg (einschließlich Liebenau und Helmarshausen = 281 Enrollirte),

5. der Wolfhager Compagnie unter dem Amtmann Hyppolit de Castiglione (einschließlich Zierenberg = 361 Enrollirte).

Die geworbenen Compagnieen aber richteten auf

1) der Hauptmann von Hechtshausen und
2) der Oberst von Riedesel,

eine jede zu 308 Mann.

b. Das Blaue oder Werra'sche Regiment ward formirt:

1. aus der Allendörfer Compagnie unter Dietrich Reinicke (einschließlich Witzenhausen = 423 Enrollirte),
2. der Eschweger Compagnie unter Reinhard Stange (583 Enrollirte),
3. der Treffurt-Wannfrieder Compagnie unter Moritz Ufizial (332 Enrollirte),
4. der Schmalkalder und
5. der Vachaer Compagnie;

diese beiden konnten jedoch wegen der feindlichen Okkupation jener Landstriche nicht versammelt werden.

Die geworbenen Compagnien richteten auf:

1) der Land-Vogt von Stockhausen und
2) Velten Lucan,

jede zu 315 Mann.

c. das grüne oder Fuldaische Regiment ward formirt:

1. aus der Melsunger Compagnie unter Oberst Hille (einschließlich Breitau und Lichtenau = 322 Enrollirte),
2. der Spangenberger Compagnie unter Werner Theuerer (276 Enrollirte),
3. der Rotenburger Compagnie unter Eckhard Aschenbrenner (einschließlich Bebra und Breitenbach = 348 Enrollirte),
4. der Sontraer Compagnie unter Christoph Gude (einschließlich Iba und Wildeck = 373 Enrollirte),
5. der Hersfelder Compagnie unter Georg Fabritius (einschließl. Landeck und Hauneck = 306 Enrollirte).

Die geworbenen Compagnien richteten auf:

1) der Oberst Hille und

2) der Hauptmann Andreas,

jede zu 312 Mann.

d. das schwarze oder Schwalmische Regiment ward formirt:

1. aus der Gudensberger Compagnie (einschließlich Niedenstein = 276 Enrollirte),
2. der Felsberger Compagnie unter Nikolaus Geise (einschließlich Borken = 412 Enrollirte),
3. der Homberger Compagnie unter Simon Kraushaar (321 Enrollirte),
4. der Ziegenhainer Compagnie unter Heinrich Andreas (einschließlich Treisa = 324 Enrollirte),
5. der Neukircher Compagnie unter Valentin Muhly (einschließlich Schwarzenborn = 423 Enrollirte).

Die beiden geworbenen Compagnien richtete auf der Oberst von Dallwigk, jede zu 378 Mann.

e. das s. g. weiße oder Lahn'sche Regiment bestand von 1622 bis 1624 aus 5 Fähnlein nämlich:

1. der Frankenberger,
2. der Kirchhainer,
3. der Rauschenberger,
4. der Biedenkopfer und
5. der Marburger Compagnie,

wobei sich jedoch die Zahl der Enrollirten nicht angegeben findet.

Die 5 Compagnien Land-Reuter wurden analog wie das Fußvolk nach den Strombezirken, die Diemelströmische, Werra'sche u. s. w. Land-Reuter-Compagnie benannt, doch ist über ihre Stärke, Aushebungsweise u. s. w. nichts Näheres bekannt und nur so viel ersichtlich, daß 1622

1. Rittmeister v. d. Malsburg die Diemelströmische,
2. Lieutenant Klink die Werra'sche,
3. Jakob Hillebrandt die Fulda'sche,
4. Rittmeister Georg von Gilsä, die Schwalm'sche und

5. Wilhelm Winter die Lahn'sche Compagnie befehligten und daß außerdem noch 2 Compagnien Ritterpferde bestanden, deren eine (jene des Oberfürstenthums) der Rittmeister Lorenz von Hattenbach, die andere (jene des Unterfürstenthums) aber der Rittmeister Karl Daniel von Hattenbach befehligte.

Die Bezeichnung rothes, blaues u. s. w. Regiment aber rührte davon her, daß der ergangenen Vorschrift zu Folge, die Mannschaft eines jeden Regiments Beinkleider von gleicher Farbe tragen sollte, während Stoff und Farbe des Rocks, Kamisols oder Kollers einem Jeden nach seinem Geschmacke zu wählen, völlig freigestellt blieb.

Die Gesammtzahl der zum Landausschusse Enrollirten mochte sich sonach auf etwa 9—10,000 Köpfe belaufen, von denen, einschließlich der Reuter=Compagnien, jedoch wohl höchstens nur circa 5000 Mann wirklich unter die Waffen berufen worden zu sein scheinen, so daß die gesammte hessische Kriegsmacht in der ersten Periode des 30jährigen Krieges, einschließlich 3—4000 geworbener Knechte, etwa 8—9000 Mann stark gewesen sein mag.

Da indeß die vielfach für die Hintersassen des Adels in Anspruch genommenen Befreiungen eine weitere Vermehrung des Landausschusses nicht zuließen, und anderseits der Zuzug der Vasallen nur sehr unvollkommen erfolgte, auch die sonst noch auf die Lehnseinrichtung sich gründende Wehrordnung als bereits gänzlich zerrüttet sich erwies, so mußten, um die während des Verlaufes des 30jährigen Kriegs für nothwendig erachtete Kriegsmacht aufzubringen und zu erhalten, zunehmend immer ansehnlichere Werbungen vorgenommen werden; dergestalt, daß in den letzten Jahren der vormundschaftlichen Regierung der, durch ihre Geistesgröße und männliche Kraft sich auszeichnenden, Landgräfin Amalie Elisabeth, beim Abschlusse des Münsterischen Friedens 1648, außer jenem Landausschusse, der fürstlichen Leibwache zu Pferde und verschiedener Freicompagnien zu

Roß und zu Fuß, 6 Regimenter Reiterei und 14 Regimenter Fußvolk nur allein an geworbenen regulären Sold-Truppen vorhanden waren.

Um dem gänzlich verwüsteten Lande jedoch so schleunig als möglich Erleichterung zu verschaffen, wurden diese sämmtlichen geworbenen Truppen, mit alleiniger Ausnahme von 40 Mann berittener fürstlicher Leibwache und 3 Compagnien oder circa 400 Mann Fußvolk, noch vor Ablauf des Jahrs 1648 entlassen.

Was zur Zeit von dem eigentlichen Landausschusse noch vorhanden war, darüber fehlen nähere Nachweisungen. Aller Wahrscheinlichkeit nach dürfte aber dieser Landausschuß während der langen Kriegszeit allmählich sehr zusammengeschmolzen sein und nur noch in schwachen Trümmern einzelner Compagnien fortbestanden haben, indem bei der mehrmals wiederholten, grauenvollen Verwüstung des Landes und der dadurch veranlaßten ungemeinen Entvölkerung desselben, der Ersatz des Abgangs offenbar nur sehr unvollkommen zu bewirken gewesen sein konnte.

So z. B. war im Laufe des 30jährigen Krieges die Zahl der Bürger des Städtchens Wolfhagen von 371 auf 81, jene der Wohnstätten daselbst von 394 auf 90, der Viehstand auf weniger als $^1/_6$ herabgesunken *) und so in gleichem Verhältniß wohl überall.

Der Oberbefehl über jene übrig behaltenen Soldtruppen, so wie auch über den gesammten noch übrigen Landausschuß ward nun zunächst an den, durch seine rühmlichen Kriegsthaten zu hohen Ehren und Würden empor gestiegenen, General-Lieutenant Johann von Geyso **) über-

*) Lynker, Beschreibung der Stadt Wolfhagen, S. 112.

**) Johann Geise, ward 1593 zu Borken, wo sein Vater fürstlicher Rentmeister gewesen, geboren. Anfänglich widmete er sich dem Studium der Rechtswissenschaft, entschloß sich jedoch die kriegerische Laufbahn einzuschlagen, und trat, zu dem Ende vom Landgrafen Moritz empfohlen, 1613 zunächst in die Kriegsdienste des Prinzen

tragen und derselbe auch noch zugleich zum Gouverneur von Cassel ernannt.

Zwei jener in Sold behaltenen Compagnien Fußvolk, nämlich die Compagnie des General-Lieutenants von Geyso — welches die Leib-Compagnie des 1631 errichteten und vormals von demselben befehligten s. g. weißen Regiments gewesen zu sein scheint — und eine von dem früher im Ahle-

---

Moritz von Oranien, verließ solche jedoch bald wieder, um als Fähnrich in schwedische Dienste überzugehn, aus welchen er unter Graf Thun in böhmische Dienste trat, in welchen er der Schlacht auf dem weißen Berge bei Prag beiwohnte und sodann in das Mannsfeldische Heer überging, wo er als Rittmeister zwei Geschwader befehligte. Nach dessen Auflösung nahm er als Major dänische Dienste, welche er jedoch 1628 gegen Verleihung der Stelle eines fürstlich rothenburgischen Rathes und Ober-Amtmannes zu Eschwege vertauschte.

Auf den thatkräftigen Mann aufmerksam gemacht, ernannte ihn Landgraf Wilhelm V., darauf ausgehend, dem eben wieder ansehnlich vermehrten vaterländischen Heere, so viel als immer möglich auch eingeborne Führer vorzusetzen, 1631 unter Verleihung des eben neu errichteten s. g. weißen Regiments zum Oberstlieutenant und bald darauf zum General-Wachtmeister des hessischen Heeres. Als solcher nahm er nicht nur an den meisten Kriegsbegebenheiten der nächstfolgenden Jahren sehr thätigen Antheil, sondern trug auch durch die treffliche Führung der ihm unterstellten Truppen in mehreren Hauptschlachten, als namentlich 1633 bei Oldendorf, 1645 bei Allersheim und 1648 bei Grevenbroich sehr entschieden zur Erlangung des Sieges bei, in Folge dessen er denn auch schon 1647 zum General-Lieutenant befördert worden war. Nachdem ihm, nach erfolgtem Friedensschlusse zu Münster, wie schon erwähnt, außer der Stelle eines Gouverneurs zu Cassel auch noch der Oberbefehl über die gesammte hessische Kriegsmacht übertragen worden war, ward er — in Folge des Fürwortes mehrerer Fürsten auch noch von Seiten des Kaisers unter dem Namen von Geyso in den Reichsadelstand erhoben. Er starb den 1. Mai 1661, 68 Jahre alt, an einem Schlagflusse zu Cassel. So lange der Schlacht- und Siegestage von Oldendorf, Allersheim, Hanau und Grevenbroich gedacht werden wird, so lange wird auch sein Name fortleben.

feldischen Regimente gestandene, vom Hauptmann Brostrup Jakobson von Schört befehligte, Compagnie bildeten von da ab die Besatzung von Cassel, weshalb solche auch vorzugsweise als die Kasseler Schloßcompagnien bezeichnet wurden, während die dritte jener Compagnien, unter dem Obersten Justin Ungefug, nach Ziegenhain verlegt ward und kleinere Abtheilungen — wie es scheint zum Theil Halb-Invaliden — die Schlösser zu Marburg, Spangenberg, Friedewald, Trendelburg und Herzberg besetzt hielten *).

Nachdem Landgraf Wilhelm VI. volljährig geworden und die Regierung übernommen hatte, bot er alsbald Alles auf um zunächst namentlich den Landausschuß wieder in dienstfähigen Stand zu versetzen, was auch mit solchem Erfolge geschah, daß 1655 schon wieder 17 Compagnien zu Fuß für den inneren Dienst verfügbar waren, wozu 1656 auch noch 2 Compagnien Landausschuß zu Pferd hinzukamen, und 1664 die Verordnung erlassen werden konnte, daß jeder Hofmann oder Hausbesitzer in Städten und Dörferen mit einem Feuerrohr (Muskete) und Patrontasche versehen sein sollte **).

Ebenso ward auch von 1659 — 1663 die Miliz, oder die Soldtruppen, durch einige neugeworbene Compagnien auf 6 Compagnien vermehrt, wovon 3 Compagnien oder 500 Mann, unter Oberstlieutnant von Zobel, 1664 zu Lau-

---

*) Dieses Verhältniß scheint ziemlich lange dasselbe geblieben zu sein, indem unter anderm noch in dem Musterungsberichte des Oberst-Lieutenants von Wartensleben vom 8. Oktober 1679 erwähnt wird, wie bei der Compagnie des Obersten zur Brüggen zu Ziegenhain zwar inklusive prima plena = 250 Köpfe, und bei der Schloß-Compagnie zu Marburg = 225 Köpfe vorhanden, auch zu Spangenberg 42, zu Schloß Herzberg 25 und zu Friedewald 17 Mann Besatzung vorgefunden worden wären, jedoch darunter viele Mannschaft, welche wegen hohen Alters und vielfacher Leibesgebrechen, als namentlich Taubheit, kurzen Gesichtes, Lähmung und harten Brüchen nicht mehr für dienstfähig zu erachten sei.

**) Rommels Neuere Geschichte von Hessen. 1 Band. S. 111.

terbach mit 350 Mann Darmstädtern, unter Obrist von Freudenberg, in ein hessisches Gesammt=Regiment zusammenstießen, welches, nebst einem Theile der Leib=Garde zu Pferd, als hessisches Reichscontingent nach Ungarn gegen die Türken zu Felde rückte, und sich in der Schlacht bei St. Gotthardt und bei den Belagerungen von Fünfkirchen und Kanischa sehr auszeichnete.

Als in Folge der vielfachen Streitigkeiten, zu welchen die Auslegung des Münsterschen Friedens Veranlassung gab, u. a. 1666 durch ein schwedisches Heer die Reichsstadt Bremen bedroht und desfalls ein, aus verschiedenen Contingenten zusammengesetztes Reichsheer aufgeboten wurde, wurden 5 jener Compagnien in ein Bataillon formirt und unter dem Befehl des General=Majors Karl Rabenhaupt von Sucha *) dahin abgesendet. Nachdem jedoch jene Irrungen beigelegt und das Bataillon wieder in das Land zurückgekehrt war, wurde dieser Bataillons=Verband wieder aufgelöst und die Selbständigkeit der einzelnen Compagnien wiederhergestellt.

Die im 30jährigen Kriege erlittenen Verwüstungen hatten nämlich die Steuerkraft des Landes allzusehr erschöpft, als daß solches im Stande gewesen wäre, die durch die Zeitverhältnisse wiederholt erheischte Steigerung der Streitkräfte nachhaltig zu begründen. Selbst auch nur eine feste Gliederung der vorhandenen wenigen ständigen Sold-

*) Karl Rabenhaupt von Sucha, aus einer ursprünglich böhmischen Familie abstammend, hatte sich ebenwohl im dreißigjährigen Kriege im hessischen Dienst sehr hervorgethan und war, nachdem der, an die Stelle des General-Lieutenants von Geyso 1664 zum Gouverneur von Cassel ernannte, General=Wachtmeister Heinrich von Uffeln bereits 1665 wieder abgegangen und in braunschweig-lüneburgische Dienste getreten war, diesem in dem genannten Posten gefolgt, nahm jedoch 1672 ebenwohl seinen Abschied und trat in niederländische Dienste, worin er sich, obschon bereits hochbetagt, durch die Vertheidigung von Gröningen gegen die Franzosen sehr auszeichnete und 1675 zu Koverden verstarb.

truppen, ward in Folge der zwischen der Ritterschaft und den übrigen Ständen zum Ausbruche gekommenen Streitigkeiten über das Maas der von solchen zu leistenden Beitragspflicht zur Erhaltung des Kriegswesens, langehin um so mehr erschwert und behindert, als die von den Ständen zur Unterhaltung der Truppen bewilligten Geldmittel nur immer auf ganz kurze Zeiträume bemessen waren und, so zu sagen, nur monatsweise bewilligt wurden. Die hieraus entspringenden Mißstände machten sich namentlich bei Gelegenheit der 1672 drohenden Invasion eines französischen Heeres in Deutschland fühlbar, indem, als man sich genöthigt sah, zum Schutze des Landes ein 5000 Mann starkes Corps auf die Beine zu bringen, und nun der größte Theil des Landausschusses aufgeboten und mehrere Monate lang unter den Waffen behalten werden mußte, dieses dem Ackerbaue und den Gewerben zum größten Nachtheile gereichte und allgemeine laute Klagen veranlaßte.

Da sich bei dieser Gelegenheit auch der gänzliche Mangel an Reuterei sehr fühlbar gemacht hatte, so war man veranlaßt worden, zuerst auch wieder 3 Cornetten geworbener regelmäßiger Reuter zu errichten. Ueberhaupt fand von da ab eine, wenn auch nur sehr langsame, doch stetige Vermehrung der Soldtruppen *), so wie auch eine, den Zeit- und Landesverhältnissen entsprechende, sorgfältige Pflege des Kriegswesens überhaupt statt, obschon die Regierung langehin nur eine vormundschaftliche und noch dazu von einer Frau geübte war. Denn nach dem frühzeitigen Tode Landgraf Wilhelms VI., war dessen Wittwe die Landgräfin Hedwig Sophia — Schwester des Kurfürsten

*) Dieselben bestanden 1673 außer der fürstlichen Leibwache zu Pferd, und den erwähnten 3 Cornetten Reuterei, aus 11 Compagnien Fußvolk, der Spangenberger, Friedewalder und Trendelburger Garnison mit den Schmalkaldischen Exekutanten (wahrscheinlich Invaliden) und dem Artilleriestabe; so wie auch noch ein Theil der Stäbe des Landausschusses festen Gehalt bezogen zu haben scheint.

Friedrich Wilhelms von Brandenburg — erst über ihren minderjährigen ältesten Sohn Landgraf Wilhelm VII. und nach dessen frühen Hinscheiden auch über ihren zweiten Sohn, den Landgrafen Karl, Vormünderin geworden und hat als solche mit kaum minderm Geschicke und Kraft als die Landgräfin Amalie Elisabeth, in ächt brandenburgischem Geiste regiert. Außer emsiger Sorgfalt für die Reorganisation des Landausschusses auch in der Grafschaft Schaumburg, durch Rescript vom 1. August 1667, wurden nämlich unter andern, durch den allmählich zu höhern Stellen aufgestiegenen schon erwähnten Brostrup Jacobson von Schört,*) so wie durch den Obristlieutnant Johann Heller und Stückhauptmann Johann Philipp Heppe**), dem Geschützwesen große und mannigfache Verbesserungen zugewendet. So ermittelte ersterer eine vollkommnere Mischung des Stückguts, welche sehr bald unter der Bezeichnung der hessischen Reinigung allgemeine Anwendung fand, während letzterer den hessischen Stückschützen eine so vortreffliche Ausbildung zuwandte, daß namentlich Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg seine Schwester, die regierende Landgräfin Hedwig Sophia, in einem 1676 an solche gerichteten eigenhändigen Schreiben, dringend um zeitweilige Ueberlassung von 12 der verläßigsten derselben ersuchte,

---

*) Derselbe war aus dänischen in hessische Dienste übergetreten, ward 1657 Ober-Wachtmeister, 1662 Oberst-Lieutenant, ging 1664 wieder in dänische Dienste zurück, aus welchen er jedoch 1689 als General-Lieutenant und Chef der Artillerie wieder in hessische Dienste übertrat, 1697 das Commando eines Landausnahmsbataillons erhielt und 1703, 81 Jahre alt, verstarb.

**) Johann Wendel Heller war schon unter dem Grafen von Mansfeld Stückhauptmann gewesen und bereits 1645 zum Oberstlieutenant und Commandeur der hessischen Artillerie ernannt worden. Ihm war 1678 der Stückhauptmann Joh. Philipp Heppe gefolgt, der 1680 zum Major, 1683 zum Oberstlieutenant und 1694 zum Oberst befördert, 1696 als Ober-Salzgrebe zu Allendorf in den Civildienst übertrat und daselbst bald darauf verstarb.

um sie als Instrukteure für seine Feldartillerie zu verwenden.

Eben so ward außer Vermehrung und Vervollkommnung der Festungswerke von Kassel, Ziegenhain und Marburg (an letzterem Orte namentlich auch durch Anlage eines vom Schlosse bis zum Spiegel der Lahn hinabreichenden in Felsen ausgehauenen Brunnens*), bereits 1664 damit begonnen, zum Schutze der im Münsterschen Frieden gewonnenen Grafschaft Schaumburg die Stadt Rinteln in einen festen Platz umzuwandeln.

Reich waren auch die Zeughäuser zu Kassel und Ziegenhain mit Kriegsvorräthen aller Art versehen, indem sich in solchen, außer 200 Geschützen verschiedenen Kalibers und eines Vorrathes von etwa 3000 Centner Pulver, eine so große Menge von kleinem Feuergewehr und blanken Waffen vorfand, daß damit an 25,000 Mann ausgerüstet werden konnten. Da dieselben jedoch größtentheils aus, im Laufe des 30jährigen Krieges gemachter, Kriegsbeute bestanden, so waren sie freilich meist sehr veraltet.

Nachdem in solcher Weise von 1672 — 1674 die Zahl der vorhandenen Soldtruppen allmählich sich bis auf 11 Compagnien Fußvolk und 3 Cornetten Reuterei vermehrt hatte, gab die abermalige Bedrohung der Reichslande durch Ludwig XIV. von Frankreich im Jahre 1676 Anlaß, noch 5 weitere Compagnien anzuwerben und durch Zutheilung von 3 der alten vorhandenen Compagnien zu einem Regiment von 8 Compagnien zu formiren, welches unter dem Befehl des Obersten zur Brüggen**), in Gemeinschaft mit der ebenwohl zu einem Regiment formirten und

*) Derselbe ist, leider — so viel bekannt, ohne genügende Veranlassung erst in den 1840er Jahren — mühesam — mit Schutt u. dgl. wieder ausgefüllt worden.

**) Johann zur Brüggen war 1611 in der Grafschaft Oberyssel geboren und aus schwedischen in hessischen Dienst übergetreten, in welchem er 1697 als General-Lieutenant verstarb.

auf 4 Cornetten verstärkten Reuterei, unter dem Major Wilhelm von Hornumb*), zur Reichsarmee an den Rhein abrückte und der Belagerung von Philippsburg beiwohnte.

Von da Ende 1676 zurückgekehrt, ward die gesammte Kriegsmacht auf 23 Compagnien Fußvolk verstärkt, wovon 10 Compagnien, unter dem Obersten Johann Ufm Keller**), zu einem Regiment formirt, und nebst dem Reuter-Regiment, unter dem Obrist-Lieutenant von Hornumb, dem Könige Christian V. von Dänemark gegen eine ansehnliche Subsidie als Hülfstruppe gegen die Schweden überlassen wurden; während 4 Compagnien, unter der Bezeichnung: die Geisische Brigade, gleichsam deren Reserve bildeten; 1 Compagnie aber als oberrheinisches Kreis-Contingent noch fortwährend bei der Rheinarmee verblieb und 4 Compagnien die Besatzung von Cassel, 1 die von Ziegenhain, eine die von Marburg und 2 die von Rinteln bildeten.

Nachdem jene Regimenter Ufm Keller und Hornumb sich anfänglich bei den Belagerungen von Karlskrona und Helsingborg in Schweden rühmlich ausgezeichnet hatten, betraf sie jedoch das Mißgeschick, in die auf dem Markhower Felde an der Neufährschanze, auf der Insel Rügen, den 8. Januar 1678 dem Heere der Verbündeten unter dem General von Rumor, durch den schwedischen Feldmarschall Königsmark zugefügte Niederlage mitverwickelt zu werden. Gleich den übrigen kaiserlichen, dänischen und brandenburgischen Contingenten vermochte auch von jenen hessischen Regimentern sich nur ein sehr kleiner Theil zu Schiffe nach Wolgast zu retten, die bei weitem größte Mehrzahl aber (darunter 58 Officiere) sah sich gezwungen, das Gewehr zu strecken, so daß auch sämmtliche Fahnen und

*) Ward 1680 auf Wartegeld gesetzt und starb 1685.

**) Johann Ufm Keller, ursprünglich wahrscheinlich schweizerischer Abstammung, war aus Braunschweig-Lüneburgische in hessische Dienste übergetreten und starb 1706 als General-Lieutenant und Gouverneur von Marburg.

Standarten jener Regimenter in die Hände des Feindes fielen.

Obgleich, wie es scheint, bald darauf ein Theil der Gefangenen wieder ausgewechselt, auch mehrere der im Lande gebliebenen Compagnien zur Ergänzung nachgeschickt wurden, worunter sich namentlich auch die vormals von dem Hauptmann Brostrup Jacobson von Schört befehligte Casseler Schloßcompagnie befand, so scheint dadurch der Etat des Regiments doch nur wieder auf 9, zum Theil sehr schwache Compagnien gebracht worden zu sein; wie dann auch, nach dessen zu Ende 1679 erfolgter Rückkehr, der Regimentsverband ebenwohl wieder aufgelöst und die einzelnen Compagnien in eine völlig selbständige Stellung zurückversetzt wurden. In den Kriegszahlamts-Rollen findet man sie wenigstens abermals nur garnisonsweise aufgeführt, und zwar so, daß die ursprünglich von dem General-Lieutenant von Geyso besessene Casseler Schloßcompagnie, welche nach dessen Tode erst dem General-Wachtmeister Heinrich von Uffeln*), dann aber nach dessen Abgange dem General-Wachtmeister von Rabenhaupt verliehen, seit 1672 aber zur fürstlichen Leib-Compagnie erkärt worden war, bereits in gewisser Beziehung einen Vorrang eingenommen zu haben scheint.

Das Reuter-Regiment unter dem Oberstlieutnant von Hornumb scheint ebenfalls nur in sehr schwachen Trümmern aus jenem Feldzug zurückgekehrt zu sein, weshalb 1679 zwei neue Compagnien Reuter im Lande aufgerichtet wurden, wovon eine, eine Dragoner-Compagnie bildete.

Erwähnung verdient auch noch, daß in den Kriegs-Rechnungen von 1678—1679 zum erstenmale eines Deta-

*) Heinrich von Uffeln hatte sich ebenfalls während des Verlaufes des 30jährigen Krieges wiederholt sehr hervorgethan, so daß er, nach dem Hintritte Geyso's, zum Geheimen Rathe, General-Wachtmeister und Oberbefehlshaber der gesammten vaterländischen Streitmacht ernannt wurde. Dessen ungeachtet trat er bereits 1665 als General-Feld-Zeugmeister in braunschweig-lüneburgische Dienste.

schements Grenadiere beim Regiment Ufm Keller erwähnt wird, das unter dem Befehl des Quartier-Meisters Retz gestellt und aus 1 Officier (Fähnrich Leopold), 2 Unterofficieren, 2 Feuerwerkern, 1 Tambour, 7 Gefreiten und 30 Handgranaten-Werfern zusammengesetzt war.

Inzwischen hatte Landraf Carl den 12. August 1677 den hessischen Fürstenthron bestiegen.

Klaren Blickes die Gefahren erkennend, die dem Bestande des deutschen Reiches und somit auch der Sicherheit jedes einzelnen Gliedes desselben, durch die rücksichtslose Herrschsucht Ludwig XIV. von Frankreich, immer drohender zu werden begannen, bemühte er sich alsbald, so viel nur immer in seinen Kräften lag, die zunächst benachbarten Reichsstände zu einem engeren Aneinanderschließen gegen denselben zu veranlassen. In der That gelang es ihm auch schon 1679, vorerst die Wetterauischen Grafen zum Abschlusse eines Schutzbündnisses zu veranlassen. Nachdem aber vollends noch Ludwig XIV. 1681, mitten im Frieden, Straßburg hatte hinweg nehmen lassen, erwarb sich Landgraf Carl, in seiner Eigenschaft als Condirector des Oberrheinischen Kreises, nicht nur ein wesentliches Verdienst um das endliche Zustandekommen einer Revision der bisherigen Reichs-Heer-Matrikel, wonach das Simplum des gesammten Reichsheeres künftighin aus 10,000 Mann schwerer Reuterei, 2000 Dragoner und 28,000 Mann Fußvolk bestehen sollte, sondern es trug derselbe auch noch wesentlich dazu bei, daß die Stände des oberrheinischen und fränkischen Kreises außerdem ein besonderes Separat-Bündniß mit dem Kaiser Leopold abschlossen, demzufolge die hierdurch Verbündeten sich verpflichteten, außer jenem ihrem Reichs- und Kreiscontingent zum Schutze der Rheinlande gegen die räuberischen Eingriffe Frankreichs, erforderlichen Falles sogar bis zu 70,000 Mann ins Feld zu stellen *).

*) Den Traktat siehe in Lünigs Deutschem Reichsarchive und Dumonts Corps universel diplomatique. T. III. P. II. pag 23.

Diese Thätigkeit des Landgrafen veranlaßte Ludwig XIV., einen eignen Gesandten nach Cassel zu entsenden. Als dieser jedoch den Landgrafen mit dem, den Dienern Ludwigs eigenthümlichen, gränzemlosen Uebermuthe und Anmaßung zur Rede zu stellen versuchte und ihn zu einer Erklärung aufforderte, ob er die Bedingungen, die sein König und Herr den zu Frankfurt versammelten Reichscommissaren bereits gestellt habe, oder noch zu stellen belieben möchte, annehmen und sich solchen unterwerfen wolle oder nicht, soll ihm Landgraf Carl mit solcher Hoheit und Würde geantwortet haben, daß, als jener Gesandte diese Antwort dem König Ludwig hinterbracht, dieser in die Worte ausgebrochen wäre: „Mais ainsi ce Prince là bas, m'a donc répondu comme un Roi!" *) Unter derartigen Verhältnissen war eine angemessene Verstärkung der vaterländischen Kriegsmacht zwar doppelt nothwendig, aber auch um so schwieriger auszuführen, als solche, wegen der totalen Umwandlung des Kriegswesens durch die immer mehr hervortretende Entwicklung des Feuergewehrs, als solche zugleich auch eine durchgreifende, sehr kostspielige Umgestaltung in sich faßte, während anderseits die dem Lande durch die Gräuel des 30jährigen Krieges geschlagenen Wunden bei weitem noch nicht vollständige Heilung gefunden hatten, auch überhaupt der Landgraf von den Geldbewilligungen der Stände sehr abhängig war. Aber Landgraf Carl war ein Fürst, der die seltensten Regententugenden in hohem Grade in sich vereinigte. Bedächtig im Entschlusse, feurig im Handeln, unerschütterlich in der Ausdauer, war er wie wenige geeigenschaftet, auch die größten Schwierigkeiten zu beseitigen. So gelang es ihm daher auch, nachdem er die bereits seit 1625 zur Unterhaltung der Landesvertheidigungs-Anstalten eingeführte Grundsteuer — die s. g. Con-

*) Sonach hat dieser Prinz da, mir also in der Weise eines Königs geantwortet?

tribution — schon 1680 durch ein neues Gesetz, hinsichtlich einer gleichmäßigeren und gerechteren Veranlagung, neu geregelt hatte und solche dadurch bei weit geringerem Drucke ungleich ergiebiger geworden war, auf einem 1682 abgehaltenen Landtage die zu einer zeitgemäßen Umformung des vaterländischen Wehrwesens erforderlichen ständigen Geldmittel bewilligt zu erhalten, indem, außer der Erhöhung der monatlichen Contribution auf 16,000 Thaler, die Ritterschaft sich auch noch zu einem besonderen, jedoch nur auf die nächsten 2 Jahre berechneten, Beitrage von jährlich 24,000 Thaler verbindlich machte *).

In Folge dessen ward auch alsbald die vaterländische Kriegsmacht nicht nur ansehnlich vermehrt, sondern derselben auch eine den Fortschritten der Kriegskunst entsprechende Gliederung gegeben. Was zunächst den Landausschuß anlangte, so ward solcher künftighin vorzugsweise nur noch zur Versehung des Besatzungs- und Sicherungsdienstes im Lande bestimmt und auf 2 Compagnien Reuter und 20 Compagnien Fußvolk normirt, während die, hauptsächlich durch inländische Werbung zu ergänzende, s. g.

---

*) Als Maasstab des Ertrágnisses der damaligen Landeseinkünfte mag Erwähnung finden, daß die monatliche Contribution oder Grundsteuer der Grafschaft Schaumburg 1300 Thlr. eintrug, wozu die Stadt Rinteln 170 Thlr. contribuirte. Die Zahl der von der Ritterschaft zu stellenden s. g. Ritterpferde belief sich auf 153¼ und da man pro Ritterpferd 42 Thlr. Geldbeitrag pro simplum vereinbart hatte, so würde der von der Ritterschaft zu leistende Geldbeitrag sich eigentlich auf 6440 Thlr. pro simplum belaufen haben. Bei dem offenbaren Unvermögen der Ritterschaft, diese Leistung prästiren zu können, war man jedoch dahin übereingekommen, das von derselben zu leistende Steuersimplum auf 2000 Thlr. herabzusetzen. Da aber von der Mehrzahl der Betheiligten gegen die desfalls noch stattfindende, allerdings vielfach gänzlich veraltete Repartition, Reklamationen erhoben wurden, konnte auch dieser ermäßigte Beitrag nur mit großer Mühe und Zeitverlust und vielfach nur auf dem Wege der Execution beigetrieben werden.

Miliz, oder stehenden Soldtruppen bereits Anfangs 1683, außer einigen in der Formation begriffenen s. g. Freicompagnien zu Roß und zu Fuß, in folgende Abtheilungen sich geschaart fanden, als:

I. Die Reuterei.

1) Die fürstliche Leibwache zu Pferd (die heutige Garde du Corps) 2 Compagnien, deren Grundstock die 1648 übrig gebliebene fürstliche Leibwache zu Pferd bildete.
2) Das Reuter-Regiment des Obersten Adolph Rau zu Holzhausen (1819, im Leib-Cuirassier-Landwehr-Regiment enthalten, eingegangen) 8 Compagnien, dessen Grundstock eine Compagnie des 1679 reduzirten Reuter-Regiments unter Oberst-Lieutenant von Hornumb bildete.
3) Das rothe oder das Dragoner-Regiment des Grafen August von der Lippe-Brake, 6 Compagnien (1697 wieder reduzirt), dessen Grundstock eine bereits 1678 von dem Rittmeister von Friesenhausen errichtete Dragoner-Compagnie bildete.

II. Das Fußvolk.

1) Das Regiment zu Fuß des Grafen August von der Lippe-Brake zu 8 Compagnien (heutige 1. Bataillon des Leib-Garde-Regiments) dessen Grundstock die 1648 in Sold behaltenen 3 Compagnien bildeten *).

---

*) Diese ursprünglichen 8 Compagnien des heutigen Regiments Leib-Garde waren 1683 folgende, nämlich:

Die 1ste oder Leib Compagnie, welche ursprünglich der General-Lieutenant von Geyso zum Inhaber gehabt hatte.

Die 2te 1659 errichtete Compagnie des Obersten Johann Christian Motz.

Die 3te 1674 errichtete Compagnie des Oberstlieutenants Alexander von Wartensleben.

Die 4te 1682 errichtete Grenadier-Compagnie des Hauptmanns Peter Toussaint.

2) Das Regiment zu Fuß des Prinzen Philipp von Hessen (1813 Regiment von Biesenrodt, 1816 dem Garde-Grenadier-Regiment einverleibt und sonach in dem heutigen 2. Bataillon des Leib-Garde-Regiments enthalten) zu 8 Compagnien, dessen Grundstock eine 1672 von dem Hauptmann Dietrich von Hanstein errichtete, bisher zur Besatzung von Kassel verwendete Compagnie bildete.
3) Das Regiment Ufm Keller (1713 als Regiment Sames reduzirt) zu 11 Compagnien, dessen Grundstock theils einige bereits 1659 und 1660, theils einige 1677 errichtete Compagnien des 1679 reduzirten Regiments dieses Namens bildeten.
4) Drei in der Niedergrafschaft Katzenellenbogen liegende Compagnien, so wie
5) Eine Besatzungs-Compagnie zu Marburg.

Demnach bestand die gesammte Streitmacht ohne den Landausschuß aus 15 Compagnien Reiterei und 31 Compagnien Fußvolk. Ob und in welcher Weise gleichzeitig auch das Geschützwesen eine Vermehrung und zeitgemäßere Gliederung erhalten habe, darüber ist zur Zeit nichts Näheres zu ermitteln gewesen, als daß, nachdem 1689 der schon früher in hessischen Diensten gestandene Oberstlieutenant Brostrup Jacobson von Schört wieder als General-Lieutenant aus dänischen Diensten in hessische Dienste übergetreten und zum Chef der Artillerie ernannt worden war, solche von 1684 ab definitiv in eine Feld- und eine Garnisons-Artillerie eingetheilt ward.

Die 5te 1682 errichtete Compagnie des Hauptmanns Wolf Christian von Schenk zu Schweinsberg.
Die 6te 1683 errichtete Compagnie des Majors Moritz Homberg.
Die 7te ursprünglich Ziegenhainer Besatzungs-Compagnie des Obersten Justin Ungefug, jetzt Rotarius.
Die 8te 1683 errichtete Compagnie des Hauptmanns Johann von Schwerzel.

Bei den vielfachen, bald mehr bald minder dringenden Anlässen zu einer direkten Betheiligung an den gleichzeitigen Kriegsbegebenheiten, sowie bei dem vielfach noch unklaren Ringen nach einer alle beabsichtigten Vortheile in sich vereinigende Organisation, konnte es indessen nicht fehlen, daß eben so, lange hin, sowohl der Bestand als auch die Gliederung jener Truppenabtheilungen mehrfachen Wechsel erfuhr.

So z. B. ward das Rauische Reuter-Regiment schon 1684 wieder auf 3 Compagnien vermindert, dagegen aus der von solchem abgegebenen Mannschaft ein neues Reuter-Regiment zu 6 Compagnien unter dem Namen Leib-Regiment zu Pferd errichtet. Als aber von 1685—1688 ein Theil jenes wieder auf 6 Compagnien ergänzten Rauischen Regiments, nebst noch einigen Compagnien Fußvolkes als Oberrheinisches Kreis-Contingent in Ungarn gegen die Türken zu Felde stand, wurde 1689 noch ein neues Reuter-Regiment, unter dem Namen des Grafen von Nassau-Weilburg, und 1687 ein weiteres unter dem Namen des Prinzen Wilhelm von Hessen-Rotenburg errichtet. Beide Regimenter jedoch bereits 1688 wieder in ein Regiment, unter dem Namen Regiment von Kärssenbruch, verschmolzen und dagegen zwei neue Dragoner-Regimenter, Nassau-Weilburg und Wartensleben, so wie noch zwei Compagnien Dragoner und eine Compagnie reitender Jäger mit Pirschbüchsen errichtet. Letztere ward indessen schon nach zwei Monaten wieder aufgelöst und auch jene 2 Compagnien Dragoner blieben — wahrscheinlich als eine Art Depot — bis zum Jahr 1690 unberitten, von wo an solche zuerst — ebenwohl unter der Benennung Lippe-Dragoner — aktiven Theil am Kriege nahmen.

Ebenso wurden 1684 die Infanterie-Regimenter sämmtlich auf 12 Compagnien verstärkt, welche Formation jedoch 1690 dahin abgeändert wurde, daß solche von da ab nur noch 10 Compagnien zählten. Außerdem ward im Mai

1684 das Regiment zu Fuß des Grafen zur Lippe noch besonders zum Fürstlichen Leib-Regiment zu Fuß ernannt.

Gleichzeitig wurden, unter dem Namen des Obersten von Hanstein und des Grafen von Leiningen, zwei neue Infanterie-Regimenter, jedes ebenwohl zu 12 Compagnien errichtet, wovon das Regiment von Leiningen aber bereits 1685 wieder aufgelöst und dagegen 1687 durch Abgabe von Mannschaften aus sämmtlichen Infanterie-Regimentern ein anderes Regiment, unter dem Namen Regiment des Prinzen Karl von Hessen *), zu 10 Compagnien und 1688 in gleicher Weise ein Regiment Erbprinz Friedrich zu 12 Compagnien, ein Buttlarisches und ein Stockhausisches Bataillon, jedes zu 5 Compagnien, sowie eine Compagnie Fußjäger mit Pirschbüchsen errichtet wurden. Indessen wurde das Buttlarische Bataillon bereits im im Juli 1689 zur Complettirung des aus Morea zurückgekehrten Regiments Prinz Carl und ebenso auch der größere Theil des Stockhausischen Bataillons nach und nach zu ähnlichen Zwecken verwendet, so daß 1694 von letzterem nur noch eine Compagnie übrig war, die 1697 reduzirt wurde, so wie schon 1689 die Jäger-Compagnie nach kurzem Bestande ebenfalls reduzirt worden war.

In gleicher Weise ward ein 1689 zu 6 Compagnien neu errichtetes — Dernthalsches — Bataillon hauptsächlich als

---

*) Hierzu gaben ab:

1. Das Leib-Regiment 4 Hauptl., 4 Lieut., 4 Fähnr., 20 Unteroff., 8 Tamb., 275 Soldaten = 315 Köpfe.
2. Reg. Ufm Keller 1 Hauptm., 2 Lieut., 2 Fähnr., 12 Unteroff., 4 Tamb., 234 Soldaten = 255 Köpfe.
3. Regt. von Hanstein 1 Haupm., 2 Lieut, 2 Fähnr., 8 Unteroff., 3 Tamb., 159 Soldaten = 175 Köpfe.
4. Regt. von Wartensleben 2 Hauptl., 2 Lieut., 2 Fähnr., 12 Unteroff., 4 Tamb., 233 Soldaten = 255 Köpfe.

Summa 8 Hauptl., 10 Lieut., 10 Fähnr., 52 Unteroff., 19 Spiell., 901 Soldaten = 1000 Köpfe.



eine Art Depot- oder Reserve-Bataillon successive zur Complettirung der im activen Dienste befindlichen Regimenter verwendet, so daß solches 1693 wieder völlig einging.

Da indessen, trotz der besseren Ordnung der Landeseinkünfte, solche gleichwohl nicht ausreichten, diese ansehnliche Vermehrung der vaterländischen Wehrkräfte dauernd unterhalten zu können, vielmehr, als der 1685 gegen die Türken zu führende Reichskrieg zunehmend immer neue Opfer forderte, während ein baldiger Losbruch der von Frankreich drohenden Gefahren täglich wahrscheinlicher wurde, die Stände und namentlich die Ritterschaft aber dessenungeachtet die zu den deßfallsigen tractatmäßigen Rüstungen erforderliche Erhöhung der Abgaben geradezu verweigerten, so entschloß sich Landgraf Carl, um sich die erforderlichen Geldmittel dennoch zu beschaffen, auf einen ihm von der Republik Venedig gemachten Antrag einzugehen, derselben, gegen Gewährung ansehnlicher Subsidien-Gelder, auf 2 Jahre 1000 Mann in Sold zu geben; wozu das Regiment Prinz Carl bestimmt wurde.

In ähnlicher Weise ward auch im Jahre 1688 mit den holländischen Generalstaaten ein Subsidien-Traktat über die Stellung von 3400 Mann abgeschlossen, wozu das neuformirte Kärssenbruchische Reuter-, so wie das Lippische Dragoner- und das Infanterie-Regiment Erbprinz Friedrich bestimmt wurden und bis zum Ryswicker Frieden in diesem Verhältnisse verblieben *).

---

*) Das Nähere der an die Republik Venedig erfolgten Soldgebung anlangend, verweisen wir auf Pfisters — der Krieg in Morea — woselbst auch der betreffende Subsidientraktat sich abgedruckt findet.

Den mit den holländischen Generalstaaten abgeschlossenen Traktat haben wir zur Zeit noch nicht aufzufinden vermocht. Dagegen weist eine aus dem Jahre 1687 herstammende Designation der monatlichen Ausgaben der Kriegskasse Folgendes nach:

Dieses das anfängliche Motiv, der später vorzugsweise so viel verschrieenen hessischen Soldgebungen, welche

---

		Thlr.	Alb.
1.	Für das Geheime Kriegs-Collegium, 3 Köpfe, monatlich	474	—
2.	Für die fürstliche Leibwache zu Pferd, 120 Köpfe, desgl.	951	16
3.	Für das Leib-Regiment zu Pferd, 199 Köpfe, desgl.	1175	16
4.	Für das Prinz Wilhelm Regiment zu Pferd, 144 Köpfe, desgl.	851	16
5.	Für das Graf von Nassau Regiment zu Pferd, 100 Köpfe, desgl.	629	—
6.	Für die Dragoner, 225 Köpfe, desgl.	1325	—
7.	Für das Leib-Regt. zu Fuß, 1213 Köpfe	3824	—
8.	Für den Rest des Ufm-Kellerschen Regts. zu Fuß, 612 Köpfe, desgl.	1958	20
9.	Desgl. des Wartenslebenschen Regts., 612 Köpfe, desgl.	1958	20
10.	Für des Kapitains Hohmann Compagnie, 100 Köpfe, desgl.	299	12
11.	Bei den alten Landausnahme-Compagn. 10 Köpfe	44	20
12.	Bei den neuen " " 44 "	260	—
13.	Kasselscher Garnisonsstab einschl. Artillerie, 28 Köpfe	204	24
14.	Ziegenhainer Garnisonsstab, 22 Köpfe	150	8
15.	Marburger Garnisonsstab, 16 Köpfe	76	24
16.	Besatzung der 4 festen Bergschlösser, 125 Köpfe,	308	12
17.	Schmalkaldische Garnison, 36 Köpfe	80	—
18.	Rezeption in St. Goar	6	—
19.	Wartegelder an 7 Personen	72	—
20.	Gnadengehalte an 9 Personen	16	—
21.	Quartal-Gehalte	50	15
22.	Für die in Ungarn stehenden Truppen	2500	—
23.	Zulagen an Offiziere	121	10⅓
24.	Oberrheinische Kreiskosten	98	17
	Summa monatlich	17,432	16⅓

Die Einnahmen an monatlichen Contributionen betrugen dagegen nur 16,000 Thlr. und waren außerdem auch noch bedeutende unständige Ausgaben, für bauliche Erhaltung der Festungen, Anschaffung und Unterhaltung von Kriegsmaterial, so wie der Sold 2c. der in jener Designation nicht mit inbegriffenen



jedoch damals um so weniger irgendwie gegen die Ansichten der Zeitgenossen anstießen, als die hierzu bestimmte Mannschaft nicht etwa zwangsweise ausgehoben, sondern völlig frei und zwar auf kurze Zeitdauer (meist nur auf 4 Jahre) geworben ward, und es nicht nur durch landesherrliche Edikte auf das Strengste untersagt war, sich bei der Anwerbung ungehöriger Mittel zu bedienen, sondern auch der Landgraf unabläßliche Sorgfalt übte, daß diesem Gebote die gebührende Folge geleistet wurde.

So u. a. erließ er, als 1717 das Regiment Prinz Maximilian zum Kampfe gegen die Türken in Ungarn in kaiserlichen Sold gegeben ward, unter dem 4. Mai d. J. ein eigenhändiges Reskript an die zur Musterung desselben bestimmten Kommissare (den General-Lieutenant v. Kettler, die Kriegsräthe Klauer und Müller und den Kriegspfennigmeister Fuhrhans) worin diese auf Eid und Pflicht angewiesen wurden

„das Regiment — Mann für Mann nach den vor„geschriebenen Fragstücken genau zu examiniren und „sich dabei vor Allem wohl davon zu vergewisseren, „daß Nichts fehle und namentlich Niemand mit „Gewalt und Unlust zum Dienste gezwun„gen worden sei, und erst wenn dieses ge„hörig festgestellt worden wäre, zur Beei„digung zu schreiten.“

Wie auch sonst, trotz dem Barbarismus einzelner Bestimmungen der damaligen Kriegsgesetze, damals noch der Soldat als ein Ehrenmann erachtet wurde, der freiwillig unter die Fahne getreten sei, und sonach demgemäß behandelt wurde, wird noch weiter an geeigneter Stelle besonders nachgewiesen werden.

Truppen-Abtheilungen zu bestreiten, wozu der von der Ritterschaft bewilligte Extra-Beitrag von monatlich 2000 Thlr. natürlich bei weitem nicht hinreichte.

Aber auch das bereits Angeführte dürfte wohl hinreichend erkennen lassen, daß eine in solcher Weise zusammen gebrachte Truppe denn doch wohl nicht verdient, in demjenigen verächtlichen Sinne als Söldlinge und verkaufte Sklaven bezeichnet zu werden, wie dieses so häufig und namentlich vorzugsweise durch den Geh. Rath Schlosser in seiner Geschichte des 18. Jahrhunderts, besonders in Beziehung auf Hessen-Cassel in so hervorstechender Weise beliebt wird.

Ja es dürfte sogar füglich in Frage zu stellen sein, ob es der Ehre des deutschen Namens, so wie dem Nutzen des Gesammtvaterlandes nicht entschieden förderlicher gewesen sein würde, wenn, selbst noch in den Tagen der Gegenwart statt der von so vielen Einzelnen geübten Reißlauferei zu der französischen Fremden- und englischen Krim-Legion, ein deutscher Fürst die Sache hätte in die Hand nehmen, und die Werbetrommel hätte umschlagen lassen können, um in solcher Weise dem tief im deutschen Volkscharakter liegenden Drange nach kriegerischen Abenteuern einen geregelten Abzug darzubieten?

An mannhaften, ehrbaren Gesellen, die Lust getragen haben würden, ihr zu folgen, würde es heut zu Tage eben so wenig, als in den Zeiten Herrn George Frundsbergers, des Landsknechtsvaters, gemangelt haben. Man hätte namentlich auch an Offizieren in Bezug auf den Eintritt in eine solche deutsche Legion eine reiche Auslese unter den Besten haben können. Und was eine so zusammengesetzte deutsche Legion, gut geführt, unzweifelhaft geleistet haben würde, das dürfte sich aus dem abnehmen lassen, was die doch hauptsächlich nur aus deutschen Parias zusammen gesetzten Bataillone der französischen Fremden-Legion — nach dem gewiß unverdächtigen Zeugnisse verdienter französischer Offiziere — vor Constantine, Miliannah und an so vielen andern Orten in Afrika auch schon so geleistet haben.

Ist es doch ebenwohl eine Thatsache, daß jene Bataillone der französischen Fremden-Legion, ein, das Verhältniß ihrer Stärke weit übersteigendes Contingent zum Ersatz der so hoch gepriesenen Zuaven-Regimenter stellen, und kündet nicht minder das in ganz unverhältnißmäßiger Weise stattfindende Vorherrschen deutscher Namen in den Verzeichnissen der von eben jenen Zuaven-Regimentern in dem letzten italienischen Feldzuge mit dem Orden der Ehren-Legion Dekorirten, so wie die häufig in die deutschen Heimath-Orte solcher Zuaven und Turkos gelangende Todesbescheinigungen von Seiten der französischen Militär-Behörden*), wie viele tüchtige Kräfte dem deutschen Vaterlande in solcher Weise fort und fort verloren gehen.

Wäre es zu ermöglichen gewesen, während der langen seit 1815 stattgehabten Friedensperiode, in solcher Weise auch für Deutschland, die in Frankreich so lebensvoll gebliebene Tradition — wie es im Kriege wirklich hergeht und was sonach der Krieg erheischt, — ebenfalls lebendig zu erhalten, der deutsche Vaterlandsfreund würde der nächsten Zukunft mit minderer Bangigkeit entgegenblicken können, und das französische Heer um einen wesentlichen Vortheil, den es leider vor uns voraus hat, ärmer sein. Ja es fragt sich, ob unter dieser Voraussetzung nicht vielleicht manche bei Magenta und Solferino gemachte, traurige Erfahrung erspart worden sein dürfte? Jedenfalls ist so viel gewiß, daß, als die damals — so wie auch heute wieder — Deutschland von Frankreich drohende Gefahren endlich zum Ausbruche gelangten, das kleine Hessen — Dank jenen Soldgebungen — sich in einer mustermäßigen Weise gerüstet fand.

Es war nämlich dessen Kriegsmacht, zumal für

*) Wie z. B. erst noch unlängst aus solchem Anlasse in der Dorfzeitung die Todesanzeige eines — irren wir nicht — aus Rudolstadt oder Reuß-Greitz gebürtigen Turkos zu lesen war.

jene Zeit und im Verhältniß der Größe des Landes, nicht nur der Zahl nach eine sehr ansehnliche (außer dem Landausschusse circa 3000 Mann Reuterei und 7 — 8000 Mann Fußvolk), sondern es war solche auch, was deren Ausrüstung, Bewaffnung und Waffenfertigkeit anlangte, als an der Spitze des Fortschrittes der Zeit stehend zu erachten, und hatten sowohl deren Führer als auch die Mannschaft selber, eben in jenen fremden Soldbiensten, sich bereits eine nicht geringe Kriegserfahrung, vor Allem aber durch ihre bethätigte Tapferkeit einen wohlbegründeten und weit verbreiteten Ruhm erworben, so daß das hessische Corps bereits überall, wo es auftrat, Achtung und Anerkennung seines kriegerischen Werthes fand.

So und in dieser Weise hat denn auch das hessische Heer, wie wenige andere der kleineren deutschen Contingente, sich fast lediglich durch sich selbst und aus sich selbst heraus, dem brandenburgischen völlig ebenbürtig herangebildet *).

Aber auch noch in jeder anderen Beziehung darf der hessische Vaterlandsfreund, zumal im Hinblicke auf das, was gleichzeitig in anderen deutschen Staaten sich zutrug, mit freudigem Stolze auf das zurückblicken, was und wie solches in seinem Vaterlande erreicht und errungen wurde.

So besaß z. B. Würtemberg zwar ebenfalls schon sehr frühezeitig ein nicht nur ungleich zahlreicheres, sondern sogar auch ein noch besser bewaffnetes und nicht minder zweckmäßig gegliedertes allgemeines Landaufgebot als Hessen-Cassel. Es betrug nämlich bei einer 1603 über das würtembergische Landaufgebot abgehaltenen General-Musterung, die Zahl der dazu Dienstverpflichteten nicht weniger als 66,229 Köpfe, worunter sich allein

*) Wir werden weiterhin Gelegenheit nehmen, die bei der hessischen Kriegsmacht stattfindenden Einrichtungen desfalls mit den gleichzeitig, bei der brandenburgischen und würtembergischen Kriegsmacht sich vorfindenden, Einrichtungen noch besonders zu vergleichen.

6878 mit Feuergewehren Bewaffnete befanden; und war diese Mannschaft auch sehr zweckmäßig, je nach den verschiedenen Alterklassen, in verschiedene Aufgebote, und diese wieder in besondere Fähnlein zu Roß und zu Fuß gegliedert. Auch waren in allen Amts-Hauptorten, um die Mannschaft sachgemäß zu drillen (d. h. in den Waffen zu üben), eigene besoldete s. g Drillmeister angestellt, und auch sonst in den festen Plätzen ansehnliche Vorräthe von Geschütz und Munition *). Dagegen scheint dem Ganzen aber doch jener strenge, wahre und ächte Kriegsgeist gefehlt zu haben, der die gleichzeitige von Landgraf Moritz erlassene Wehrordnung durchweht, vielmehr schon damals in Würtemberg allzuviel Gewicht auf eiteles Schaugepränge gelegt worden zu sein. —

Eben so suchten auch die gleichzeitig mit Landgraf Karl über Würtemberg herrschenden Regenten, in Folge der beharrlichen Weigerung ihrer Stände die zur Unterhaltung stehender Truppen erforderlichen Gelder zu bewilligen, sich diese Mittel durch fast noch umfänglichere Soldgebungen, als die hessischen, an die Republik Venedig und die holländischen Generalstaaten zu beschaffen, verstanden es jedoch bei weitem nicht, das in solcher Weise Erworbene nun auch wieder in dem Geiste weiser Sparsamkeit, und mit jener Einsicht für das wahre Beste des Landes zu verwenden, wie dieses von Landgraf Karl mit so großer Meisterschaft geschah.

Vor Allem aber, wenn auch die hessischen Stände, kaum minder fest als die würtembergischen, in ächt junkerlich engherzigem Geiste — die Hand auf dem Beutel zu halten liebten, so fiel es ihnen doch niemals ein, die Pflicht: das Erforderliche an Mannschaft und Geld zu prästiren, in Frage zu stellen, obschon,

*) Stadlinger, Geschichte des würtemberg. Kriegswesen, Seite 269.

was das Erforderliche sei, freilich oft genug zu den erbittersten Streitigkeiten Anlaß gab.

Demgemäß gaben solche denn auch bereits 1682, im richtigen Verständniß des Wandels aller Verhältnisse, dem an sie gestellten Ansinnen des Landgrafen Karl nach und genehmigten es, daß die zur Unterhaltung des vaterländischen Wehrwesens bestimmte Grundsteuer oder s. g. Contribution in eine ständige Steuer umgewandelt wurde.

Die würtembergischen Stände dagegen hielten, fort und fort, mit der angestrengtesten Hartnäckigkeit, an den Bestimmungen des Tübinger Vertrages von 1514 fest, wonach, so oft das Landaufgebot zum Kriegsdienste verwendet wurde, dasselbe lediglich aus den Einkünften des herzoglichen Kammergutes erhalten werden sollte, die Landschaft aber nur alsdann einen Geldbeitrag zu leisten schuldig war, wenn die Unterthanen vom persönlichen Kriegsdienste frei blieben.

Da die persönliche Kriegsdienstleistung aber hauptsächlich eine die niederen Volksklassen treffende Last war, so widersetzten sich die Stände daher auch grundsätzlich Allem und Jedem, was nur immer dahin führen konnte, die Verwendung des Landaufgebotes außer Anwendung zu bringen und statt dessen die Einführung einer Geldsteuer anzubahnen, da letzteren Falles hauptsächlich sie — die Stände — davon betroffen werden mußten.

So verweigerten dieselben unter anderen auch 1634, trotz der dem Lande drohenden feindlichen Invasion, eine monatlich auf 55,000 Gulden bemessene Kriegssteuer zu bewilligen, um mittelst derselben die nöthigen Werbungen vorzunehmen und das zum Schutze des Landes herbeigerufene Corps des Herzogs Bernhard von Sachsen-Weimar angemessen zu verstärken, sondern verlangten, daß diese Verstärkung lediglich durch das Landaufgebot erfolgen sollte.

Durch die hieraus entstandenen Weiterungen sah

sich aber Herzog Bernhard genöthigt, dem einbrechenden Feinde mit unzureichenden Streitkräften entgegenzutreten. Derselbe erlitt daher auch am 27. August 1634 bei Nördlingen eine totale Niederlage, wobei unter anderen von den 6000 Mann des würtembergischen Landaufgebots, womit sein Heer verstärkt worden war, über 4000 Mann den Tod fanden. Außerdem ward das ganze Land dem Feinde zur Beute und Herzog Eberhard III. vermochte erst 2 Jahre nach Abschluß des Münsterischen Friedens wieder in den vollen Besitz seiner Staaten zu gelangen, während diese inzwischen durch das unmenschlichste, von Freund wie Feind, in solchen geübte Wüthen fast zur Einöde geworden waren.

Denn es ward nicht nur der während dieses Zeitraums dem Lande durch erpreßte Kriegssteueren aller Art, so wie durch Raub, Plünderung und Mordbrand, verursachte Schaden auf die, für die damalige Zeit, ungeheuere Summe von 118 Millionen Gulden veranschlagt, sondern es war auch die Bevölkerung durch Morden, Sengen und Auswanderung von 313,000 auf 48,000 Seelen zusammengeschmolzen.

Nur ein einziger Ort im ganzen Lande war von all diesem Jammer und Elende verschont geblieben, da nur von seiner Zinne herab, während dieser ganzen Zeit, das Banner Würtembergs unentweiht und siegesstolz in den Lüften geflattert hat. Dieser Ort aber war die Feste Hohentwiel, wo ein aus Ziegenhayn gebürtiger hessischer Biedermann — Conrad Wiederhold — den Befehl führte; und sein dem Herzog geleistetes Gelübde:

„die Feste unter keinen Umständen Jemanden anders
„als ihm oder seinem rechtmäßigen Nachkommen per-
„sönlich zu öffnen“

ganz und gar in jenem, durch Nichts irre zu machenden, Geiste wahrer und ächter Hessentreue zur Erfüllung brachte, mit welchem einst auch Eckebrecht von Griste dem Landgrafen Hermann das Schloß Gudensberg, Heinze von

Lüder aber Wiederholds Vaterstadt, Ziegenhain, dem Landgrafen Philipp dem Großmüthigen erhalten hatte *).

Ja es ist sehr die Frage, ob es heut' am Tage wohl noch ein Würtemberg geben möchte, wenn es damals keinen Conrad Wiederhold gegeben hätte, indem der Kaiser die Zurückgabe der würtembergischen Lande an den Herzog anfänglich hauptsächlich von dem Versprechen abhängig machte, ihm den Besitz dieser noch unbezwungenen Feste einzuräumen **).

Gleichwohl vermochte alles dieses, in Folge der Nördlinger Schlacht über Würtemberg hereingebrochene, Elend

---

*) Die Großthat Heinze's von Lüder ist zu bekannt, als daß ihrer hier naher zu erwähnen nötbig sein möchte. Die Vertheidigung von Gudensberg anlangend, mag aber Erwähnung finden, daß, als 1387 der Erzbischof von Mainz diese Feste belagerte, und sogar die Gemahlin des Landgrafen Hermann persönlich vor deren Pforten erschien und deren Befehlshaber, Eckebrecht von Grifte, aufforderte, dieselbe „des lieben Friedens willen zu räumen“ dieser derselben entgegnete:

„Gnädige Frau! Hebet Euch hinweg, oder ich lasse auf Euch „einwerfen wie auf den Feind; denn ich getraue mich zu Gott, „dieses Schloß meinem gnädigsten Herrn zu erhalten bis es „Friede wird, dann will ich es wie ein Biedermann, doch nicht „eher, verlassen.“

**) In dankbarer Anerkennung dieser großen Verdienste ernannte Herzog Eberhard Wiederhold aber auch zum Obersten eines Regiments zu Fuß und zum lebenslänglichen Commandanten der von ihm so treu bewachten Feste, sowie zum Ober-Vogte von Kirchhaim an d. Teck, verlieh ihm ansehnliche Güter und ließ ihm auch, nach seinem 1663 erfolgten Absterben, zu Kirchhaim ein prächtiges Grabdenkmal setzen, das in den 1830er Jahren erneuert und mit folgender ehrenvollen Inschrift versehen ward:

Der Commandant von Hohentwiel
Fest wie sein Fels, der niemals fiel.
Der Feinde Tort
Der Armen Hort.
Ein Bürger, Held und Christ wie Gold
So ruht hier Konrad Wiederhold.

es aber doch nicht zu bewirken, den schwäbischen Kreis-, so wie den würtembergischen Land-Ständen zu einer besseren Einsicht in Bezug auf die Erfordernisse einer erfolgreichen Landesvertheidigung zu verhelfen.

Es hatte dieses jedoch zur Folge, daß während des 1674 mit Frankreich ausgebrochenen Reichskrieges das Land nicht nur abermals, fast wehrlos, den Raubzügen der französischen Besatzungen in Philippsburg und Freiburg sich preißgegeben sah, sondern daß auch die desfalls im Winter $16^{75}/_{76}$ zu dessen Schutze daselbst in Winterquartiere verlegten Reichsvölker eine so übele Mannszucht beobachteten, daß der hierdurch erwachsene Schaden und Kostenaufwand ebenwohl wieder auf etwa 8 Millionen Gulden veranschlagt wurde, während für die Hälfte dieser Summe, die allerbrillanteste Wehrverfassung hätte eingeführt werden können.

Aber auch selbst nach dieser Erfahrung ward von Seiten der Stände die endlich durch Reichstagsbeschluß vom 21. Mai 1681 ins Werk gesetzte Verbesserung der Reichsheer-Matrikel nur mit Wehklagen vernommen, und verweigerten solche, trotz der täglich deutlicher hervortretenden Anzeichen der Eroberungsgelüste Ludwig XIV., hartnäckig die Mittel, eine größere Zahl von Soldtruppen erhalten zu können, als das gegen die Türken ins Feld gestellte Kreis-Contingent erheischte.

In Folge dessen suchte zwar der, über den minderjährigen Herzog Eberhard Ludwig die Vormundschaft führende, Herzog-Administrator, Friedrich Karl — gleich wie auch vom Landgrafen Karl geschah — durch einen 1687 mit der Republik Venedig abgeschlossenen Subsidien-Vertrag über Soldstellung von 4000 Mann Fußvolk und einen 1688 mit den holländischen Generalstaaten abgeschlossenen Vertrag über Soldstellung von 900 Reitern, sich ebenfalls einen verfügbaren Kriegsschatz zu bilden, da jedoch hierdurch auch

noch die letzten Reste der vorhandenen Soldtruppen außer Landes gezogen wurden, so fand sich, als endlich im September 1688 der französische Dauphin an der Spitze eines Heeres plötzlich in die Pfalz einbrach, und mehrere Streifcorps plündernd und verwüstend über den Rhein und nach dem Schwarzwalde hin entsendete, das Land abermals völlig wehrlos. Denn weit entfernt, hiergegen wenigstens das von ihm sonst bei allen Gelegenheiten so hochgeprießene Landaufgebot zu den Waffen zu rufen, glaubte der, den s. g. Vormundschaftsrath bildende, ständische Ausschuß nur noch in der feigsten Unterwürfigkeit das einzige Heil zu finden, und ließ daher die Unterthanen noch allenthalben besonders ermahnen, die Franzosen ja nicht etwa durch versuchten Widerstand noch mehr zu reizen.

Demgemäß fanden diese denn auch nicht das mindeste Hinderniß, allenthalben die unerschwinglichsten Brandschatzungen und Requisitionen auszuschreiben und jede ihnen beliebige Greuel zu üben. Ja sogar die Mehrzahl der festen Plätze, als namentlich das Schloß zu Tübingen und die Feste Hohenasperg fielen ihnen, in Folge der Drohung, anderen Falles Stuttgart in Brand stecken zu wollen, ohne Schwertstreich zur Beute.

Nur der Commandant von Schorndorf, Peter Kromhaar, weigerte im Geiste Conrad Wiederholds, der ihm durch den Vormundschaftsrath zugekommenen Weisung, diese Feste dem vor derselben erschienenen Marschall-de-Camp Melac zu öffnen, Folge zu geben.

Indessen würde auch er, bei der schwankenden Gesinnung des Magistrates, schwerlich haben lange Widerstand leisten können, wenn nicht die über die Feigheit ihrer Männer auf das Aeußerste entrüsteten Weiber (die Gattin des Bürgermeisters Kinkele und des Hirschwirthes und Gerichts-Beisitzers Katzenstein an der Spitze) in einen förmlichen Aufstand ausgebrochen wären und jeden mit dem Tode

bedroht hätten, der es wagen würde auf Uebergabe anzutragen *).

Ebenso weigerte sich, gleichfalls zum Theil durch ihre Weiber dazu angeregt, die Bürgerschaft von Göppingen, den feigen Geboten des Vormundschaftsrathes Folge zu geben, wie denn überhaupt niemals am deutschen Volke, sondern lediglich nur immer an dessen Leitern und Lenkern die Schuld gelegen hat, wenn es seinen Bedrängern nicht stets und überall den mannhaftesten Widerstand entgegen gesetzt hat.

Würde doch selbst in den 1790er Jahren den Schaaren der Neufranken ganz füglich die volle Kraft und Macht eines Volksaufgebotes haben entgegen gestellt werden können, wenn anders die Regierungen dazu nur das erforderliche Geschick und den Muth besessen hätten.

Denn nicht nur der hessische Volksstamm und namentlich die Bevölkerung der Grafschaft Hanau zeigte sich vom besten Geiste beseelt, sondern auch überall anderwärts fehlte es nicht an erhebenden Beispielen zur Nacheiferung. So unter andern zeichneten sich die Bürgerschützen Freiburgs durch ihren Muth aus, fehlte selbst dem Mainzer Landsturm nicht der gute Wille, sondern nur die entsprechende Leitung, um Erfolgreiches zu bewirken, wie nicht minder auch aus dem kurtrierischen Landsturm 1794 durch den österreichischen Hauptmann Schulz von Rothacker, ein 500 Mann starkes mobiles Bataillon auserlesen ward, welches an den Feldzügen von 1795—96 den rühmlichsten Antheil nahm, während ebenso auch das Landvolk im Luxemburgischen, obgleich ohne alle Unterstützung gelassen, langehin den erbittertsten Kampf unterhielt, insbesondere aber fast die gesammte männliche Einwohnerschaft von Dudeldingen, im Mai 1793, in Folge der heldenmüthigen Vertheidigung ihres gegen die Angriffe des Feindes verbarrikadirten Heimaths-Ortes, den rühmlichsten Untergang fand.

*) Stadlinger S. 339 u. s. w.

Um so schmerzlicher dagegen, daß in Deutschland zwar noch alle Zeit nur allzuviel blühende Jugendkraft, oft um geringer Verirrungen halber, hinter Kerkermauern verwelkt und verkommen ist, während Fälle, wo wahre und wirkliche Verräther an Ehre, Treue und Vaterland zur gebührenden Strafe gezogen worden sind, nur sehr ausnahmsweise vorkommen.

Möge das in Zukunft anders werden, denn es ist nimmer gut, wenn, während der bloß Irrende keine Verzeihung zu hoffen, der moralisch Schlechte keine Strafe zu fürchten hat.

Auch in Würtemberg fand das elende Verhalten des Vormundschaftsrathes damals nicht die gebührende Ahndung. Glücklich genug, daß es dem Herzog-Administrator wenigstens gelang, an der Spitze einiger bei Ulm gesammelten Reichsvölker noch zeitig genug zur Hülfe herbeizukommen und die bereits von Seiten der französischen Heerführer beschlossene Plünderung und Einäscherung der vornehmsten Orte des Landes zu verhindern, indem solche dadurch veranlaßt wurden, eiligst über den Schwarzwald zurückzuweichen, zumal das Landvolk, durch die erlittenen Mißhandlungen in Verzweiflung versetzt, überall in vollem Aufruhr ausbrach und mitleidlos alle Franzosen, welche ihm einzeln in die Hände fielen, massakrirte. Aber der dem Lande durch die feindliche Invasion verursachte, abermals auf mehrere Millionen sich belaufende, Schaden vermochte dadurch doch nicht ersetzt zu werden.

Gleichwohl wiesen die Stände auch jetzt wieder einen Antrag des Herzogs-Administrators:

„Aus dem, zu einem nachhaltigen Widerstande offen„bar nicht mehr geeigneten Landaufgebote, eine nur „aus ledigen Männern zusammengesetzte reguläre „Landmiliz zu formiren und solche mit kriegserfah„renen, besoldeten Offizieren und Unteroffizieren zu „versehen."

(wer sollte es wohl glauben?) ausdrücklich um deshalb zurück:

„Weil durch diese Einrichtung die Rechte der Un„terthanen, welche nur in wirklichen Nothfällen „auszuziehen verpflichtet wären, auf das Empfindlichste „verletzt und den Landesverträgen, der Verfassung und „dem — unfürdenklichen — Herkommen stracks „gegen gehandelt werden würde *).

In der That fand, in Folge dieser fortgesetzt zwischen der Regierung und den Ständen sich fortspinnenden Streitigkeiten, in Würtemberg, und zwar auch selbst da noch nur mit halber Gewalt, die Einführung stehender Truppen erst im Jahre 1724 statt.

Aber gleichwie bis dahin durch die unverständigen Anschauungen der Stände von den Rechten der Unterthanen, oder vielmehr durch deren Eigensucht, lieber das Blut des Volkes, als die Besteuerung ihrer Güter zu bewilligen, so viel Elend, Schmach und Schande über das von Gott sonst so reich gesegnete Land heraufbeschworen worden war, ebenso ward auch, nachdem die stehende Kriegsmacht eingeführt worden war, solche nunmehr von Seiten der Regierung mehr denn irgend anderswo — fast nur mißbraucht. So u. a. fand die über den minderjährigen Herzog Karl Eugen niedergesetzte vormundschaftliche Regierung nicht das mindeste Bedenken, in den Jahren 1737—42, sowohl an Oesterreich 1 Reiter- und 2 Infanterie-Regimenter, als auch an Preußen 1 Dragoner- und 1 Infanterie-Regiment nicht etwa bloß in Sold zu geben, sondern solche an diese Mächte in optima forma ganz ebenso mit Haut und Haar, Montur und Waffen und Sattel und Zeug zu verkaufen, wie man nur irgend ein Pferd mit Sattel und Zeug verkauft.

Nicht minder ging Herzog Carl Eugen, nachdem

*) Stadlinger S. 342.

er selbst zur Regierung gelangt war, auf ein ihm bereits 1752 gemachtes Anerbieten,

> gegen Ersatz aller Kosten und ansehnlicher jährlicher Subsidien, 6 Jahre lang stets 6000 Mann seiner Truppen zum Dienste für? die Krone Frankreich und zwar der Art marschbereit zu halten, daß diese berechtigt wäre, solche aus dem Dienste des einen in jenen eines anderen ihrer Verbündeten übertreten zu lassen,

auf das bereitwilligste ein.

Als aber der 7jährige Krieg ausbrach und der französische Commissar Potier in Stuttgart erschien, um in Folge jenes Traktates jene 6000 Mann zum schleunigsten Ausmarsche zu musteren, während gleichzeitig durch Reichstagsbeschluß, das 1728 Mann starke würtembergische Contingent zur Reichs-Armee aufgeboten wurde, betrug die wirklich vorhandene Zahl an Truppen gleichwohl kaum 3000 Mann, denen es noch dazu an Allem, sowohl an Waffen, als Ausrüstung und Montirung mangelte, indem Herzog Karl, in Folge seiner Verschwendungssucht, sowohl die für den Militärstaat bestimmten Landeseinkünfte, als auch jene französischen Sold- und Subsidiengelder zu seinen sardanapalischen Vergnügungen verwendet hatte.

Somit ward denn auch jetzt nicht nur die zur Mobilmachung jener Truppenzahl erforderliche Mannschaft, sondern auch das dazu nöthige Geld u. s. w., trotz alles Protestirens und Lamentirens der Stände, mit äußerster Härte ohne weiteres vom Lande erpreßt. Auch wurde i. J. 1758 jener Vertrag nicht nur abermals auf 6 Jahre erneuert, sondern sogar noch weiter auf die Stellung von 12,000 Mann ausgedehnt, und von dem mit der desfallsigen Aushebung beauftragten Günstling des Herzogs — dem Major Rieger *)

---

*) Späterhin als Commandant von Hohenasperg beurkundete Rieger nicht minderen Eifer, wie früher für den Herzog Soldaten, nunmehr, zum Theil mit denselben Mitteln, für die orthodoxe Kir-

kein Mittel gescheut, die erforderliche Mannschaft zusammen zu bringen, so daß die in Folge dessen geübten empörenden Gewaltthätigkeiten bald keine Grenzen mehr fanden *).

Während nun in Folge dessen bei der also ausgehobenen Mannschaft nicht nur eine massenhafte Desertion, sondern vielfach auch noch offene, nur mit blutigster Strenge niederzuschlagende, Meuterei statt fanden, da, wie die Leute klagten, „sie nicht bloß wie Sklaven gewaltsam gepreßt und mit Schlägen unmenschlich mißhandelt worden wären, sondern nun auch noch gezwungen sein sollten, für eine fremde Macht gegen den Beschützer ihres Glaubens zu fechten“, so war auch ihre Theilnahme an den Begebenheiten des 7jährigen Krieges selbst, eine eben so wenig glückliche, als ruhmvolle. Denn gleichwie die bei der österreichischen Haupt-Armee eingetheilten 6000 Mann des ersten Auszugs in der Schlacht bei Leuthen fast vernichtet wurden,

---

chenlehre Gläubige zu rekrutiren, in Folge dessen namentlich auch der unglückliche — als Staatsgefangener zu Hohenasperg eingekerkerte — Dichter Schubarth so viel zu leiden hatte; wie denn überhaupt ein religiös-fanatischer Soldat wohl zu den schrecklichsten Geiseln zu rechnen ist, womit die Menschheit gepeinigt werden kann.

Sehr wahr und treffend äußert sich daher auch K. von Reinhardt (Lieutenant im k. p. 1. Garde-Regiment zu Fuß) in seinem vortrefflichen Schriftchen — Ich dien — in dieser Beziehung dahin:
„Für die Soldateska des Glaubens gibt es keinen Halt, keine „Schranke, kein Gewissen. Sie schreckt vor nichts zurück „geschieht es nur unter dem Banner der reinen Lehre ad ma„jorem dei gloriam. Denn wenn selbst der entartetste und skla„vischste Mensch im Dienste eines Tyrannen eine Grenze der „Schlechtigkeit erreicht, jenseits welcher sein Gewissen sich nicht „mehr durch den erhaltenen Befehl hinreichend gegen die Ver„geltung Gottes sicher fühlt, so findet die Tyrannei im Bunde „mit dem religiösen Fanatismus dagegen zu jeder Schandthat „Werkzeuge, denn unter diesem Mantel birgt sich jede Gier, „jede Rache, jede Leidenschaft und jede Grausamkeit.“

*) Stadlinger S. 429.

so erlitt auch der zweite, der Armee unter dem Prinzen von Soubise zugetheilte, Auszug im Feldzug von 1759, unter erfolgreichster Mitwirkung einiger hessischen Abtheilungen, als namentlich des Leib-Dragoner-Regiments (heutigen 1. Husaren-Regiments) bei Fulda eine klägliche Niederlage.

Um so mehr muß es freilich Wunder nehmen, wie, solchen Thatsachen gegenüber bezüglich der Soldgebungen deutscher Truppen in fremde Dienste, allgemach Hessen gleichsam als alleiniger Repräsentant dieses Verfahrens hingestellt, und wie insbesondere die von Seiten Hessen-Cassels während des amerikanischen Krieges an die Krone England erfolgte Stellung von Soldtruppen geradezu nur als Menschenhandel bezeichnet wird *).

Wenn nämlich die von Hessen-Cassel an die Krone England gewährten Soldgebungen, wie aus sämmtlichen Traktaten nachweisbar, in mehrfacher Beziehung als Ausflüsse, einer seit den Tagen Landgraf Carls zwischen beiden Staaten ununterbrochen unterhaltenen Art von Offensiv- und Defensiv-Allianz sich darstellen **), so hatte dagegen

*) Allerdings wird hin und wieder auch Würtemberg, indessen hauptsächlich doch nur wegen des von ihm 1786 den holländischen Generalstaaten in Sold gestellten s. g. Cap-Regiments, ebenfalls heftig angegriffen; seltsamer Weise war aber (nach den gewiß vollkommen begründeten Angaben Stadlingers S. 454) die Werbung für dieses Regiment nicht nur eine vollständig freiwillige, sondern es hielt der Herzog Karl Eugen, vor dessen Abmarsche, sogar auch noch eine persönliche Ansprache an dasselbe, worin er die Zusicherung gab: daß wer nicht freiwillig marschieren wolle, zurückbleiben könne. Indessen hätten nur wenige von dieser Gestattung Gebrauch gemacht, dagegen sei es allerdings vielfach vorgekommen, daß die zahlreich angeworbenen Ausländer, nachdem solche das empfangene ziemlich hohe Handgeld verschwelgt, zu desertiren versucht hätten, was dann zur Verhängung strenger Strafen Veranlassung gegeben habe.

**) Daß der, während der Dauer des 7jährigen Krieges zwischen Eng-

jene Soldgebung würtembergischer Truppen an die Krone Frankreich kein anderes Motiv, als daß der, nach der Hand gleichwohl als Schöpfer der hohen Karlsschule zum Theil so hoch geprießene, Herzog Karl Eugen sich in keiner anderen Weise die zu seinen sardanapalischen Ausschweifungen und Verschwendungen erforderlichen Geldmittel zu beschaffen wußte.

Mit welcher Frivolität er dabei übrigens auch sonst noch zu Werke ging, erhellt unter andern daraus, daß er, obschon eigentlich ein enthusiastischer Bewunderer Friedrichs, die sonach gleichwohl zur Herbeiführung von dessen Untergang hergeliehenen Truppen vor ihrem Abmarsche zugleich auch noch — bis auf die geringste Kleinigkeit herab — genau nach preußischem Muster, ganz neu uniformiren ließ.

Das Gefühl des deutschen Vaterlandsfreundes muß sich durch Alles das aber um so tiefer verletzt finden, als

---

land und Hessen abgeschlossene, Subsidien-Traktat zugleich im Wesentlichen ein Assekurazions-Garantie-, resp. Offensiv- und Defensiv-Traktat war, wird durch die in neuerer Zeit über diese Geschichts-Periode veröffentlichten Correspondenzen des Herzogs von Braunschweig, Westphals u. A. noch vollends unwiderlegbar nachgewiesen. Ebenso erhellt aus dem Subsidientraktate von 1793 (S. v. Ditfurth, die Hessen in den Feldzügen von 17$\frac{93}{94}$ Bd. I. S. 217 ff.) daß derselbe nicht bloß ein solcher, sondern eine ausdrückliche Erneuerung jenes s. g. Garantie-Traktates war, so wie man denn auch hessischer Seits die der Krone England gestellten Soldtruppen derselben durchaus nicht zur beliebigen Verwendung, sondern zu bestimmt ausgesprochenen, im gemeinsamen Interesse liegenden Zwecken überließ (S. 200 d. 1. B.). Hinsichtlich der Verwendung der Subsidiengelder aber vergleiche man das hierüber im 1. B. S. 8 u. S. 523 d. 2. B. jenes Werkes Angeführte.

Ueber die Soldgebung während des amerikanischen Krieges wird eine — hoffentlich in aller Kürze — von einem hochbegabten vaterländischen Schriftsteller veröffentlicht werdende Geschichte der Theilnahme der Hessen an den Feldzügen in Amerika ausführliche, die bisherigen Anschauungen wesentlich berichtigende Mittheilungen erbringen.

bei dem, den schwäbisch-allemannischen Volksstamm beseelenden und nicht zu vertilgenden, wahren und ächten Kriegsgeiste, unter anderen Verhältnissen, bei minderer staatlicher Zersplitterung und wenn zur rechten Zeit nur immer auch die rechten Männer an der rechten Stelle sich befunden hätten, die Geschichte gerade eben dieser Landschaft vorzugsweise reich an den ruhmreichsten Beispielen zur Nachahmung hätte werden mögen.

Allerdings ist auch die hessische Vaterlandsgeschichte nicht frei von dunkeln Schattenseiten. Namentlich hat der hessische Patriot oft genug allen Anlaß, sich von wehmuthsvoller Trauer ergriffen zu finden, wie so oft die nahe liegende Gelegenheiten, wodurch die Macht und die Blüthe des Landes wesentlich hätten gesteigert werden können, so gänzlich versäumt wurden; während der Kosmopolit, vielleicht nicht immer ganz mit Unrecht, es beklagen mag, daß ob des allzu streng spartanischen Gepräges, welches eben durch jene Soldgebungen dem ganzen Volkscharakter aufgedrückt wurde, manche Blüthe der Kunst und Kultur schon im Keime wieder zum Welken gebracht wurde.

Aber wie dem auch sein mag, das wenigstens hat der Forscher der hessischen Vaterlandsgeschichte vor so vielen Andern voraus, daß er nicht zu fürchten hat, auf Dinge zu stoßen, ob deren Enthüllung der Patriot oder der Menschenfreund in Wahrheit erröthen müßte. Jeden Falles sind solche Abscheulichkeiten und ein solches scham- und ruchloses Mitfüßentreten jeden Menschenrechtes, wie in Folge jener würtembergischen Soldgebung an die Krone Frankreich unter den Auspizien Riegers Statt gefunden, in Hessen niemals vorgekommen. — Und eben so ist auch die hessische Kriegsschaar niemals — wie besonders unter Karl Eugen in Würtemberg — entweder nur Waare oder Spielzeug fürstlicher Laune, sondern stets ein nach bester Einsicht ihrer Wehrherrn sorgsam gehegter und

gepflegter, Achtung gebietender Wehrkörper, das allezeit edelste Kleinod in der hessischen Fürsten-Krone gewesen.

Darum so sehr Hessen-Cassel in Bezug auf die Geschichte seiner staatlichen Verhältnisse auch zu den bestverläumdesten Staaten in Europa zu zählen sein mag, der Kenner der hessischen Vaterlandsgeschichte darf gleichwohl aus voller Ueberzeugung im Großen und Ganzen mit dem freudigsten Stolze auf solche hinblicken.

Je augenscheinlicher aber solche Rückblicke auf unsere ruhmvolle Vergangenheit für den hessischen Patrioten täglich mehr zu einem unabweisbaren Bedürfnisse sich gestalten, damit der wahre und ächte alte Hessengeist, so wie überhaupt Muth und Kraft bewahrt bleiben, um so weniger werden es uns Billigdenkende verargen können, wenn wir keine Gelegenheit vorübergehn lassen, zwar nicht immer wirklich übelwollenden, gleichwohl ihrer Natur nach aber doch wesentlich verläumderischen Traditionen und Deklamationen über die Zustände dieser unserer Vergangenheit mit Energie entgegen zu treten, und durch Anführung drastischer Beispiele und Vergleiche an das Sprichwort vom Splitter und Balken zu mahnen.

Ganz besonders aber darf der hessische Patriot mit freudigstem Stolze auf jene Zeitperiode, welche der Gegenstand dieser Abhandlung ist, hinweisen; denn wo wäre damals so weit die deutsche Zunge reichte, mit alleiniger Ausnahme Brandenburgs, ein deutscher Staat zu finden gewesen, der im Verhältniß seiner Größe und Einwohnerzahl mehr zur Wahrung der Ehre und Sicherheit Deutschlands beigetragen hätte, als das kleine Hessen?

Es bestand nämlich, als das so lange schon von Frankreich aus drohende Unheil endlich im September 1688 zum Ausbruche gelangte, die vaterländische Kriegsmacht, in Folge der bereits schon zum Theil angedeuteten Veränderungen in derselben, zunächst aus folgenden einzelnen Abtheilungen als:

I. Die Reuterei.

1) Aus der fürstlichen Leibwache zu Pferde (die heutige Garde du Corps), 2 Compagnien Harnischreuter zusammen 167 Köpfe stark, deren eine, von dem Oberstlieutenant Heinrich von Baumbach kommandirt, mit Schimmeln, die andere, von dem Major Franz Dietrich von Ditfurth kommandirt, mit Rappen beritten war, die jedoch, nachdem 1693 der zum Brigadier beförderte Oberst Friedrich von Kettler zu deren Komandeur ernannt worden war, auf einen Etat von 2 Rittmeistern, 2 Lieutenants, 2 Cornets, 10 Unteroffizieren, 1 Pauker, 4 Trompetern und 130 Gemeinen herabgesetzt wurde.

2) Aus dem Leib-Regiment zu Pferde zu 6 Compagnien Cuirassiere = 360 Köpfe unter dem Kommando des Obersten Bernd Siemon von Kärsenbruch (später Regiment Gendarmen und 1819, als im Leib-Cuirassier-Landwehrregiment enthalten, eingegangen.)

3) Aus dem vormals Rauischen jetzt Spiegelschen-Cuirassier-Regiment zu 3 Compagnien circa 180 Köpfe, welche als hessisches Contingent einen Theil des in Ungarn zu Felde stehenden oberrheinischen Kreis-Regiments zu Pferde bildeten, nach deren Zurückkunft aber wieder auf 6 Compagnien komplettirt wurden, (zuletzt Regiment Carabiniers und 1819, ebenwohl als im Leib-Cuirassier-Landwehr-Regiment enthalten, eingegangen.)

4) Aus dem Kärsenbruchischen Cuirassier-Regiment, welches in 10 Compagnien circa 720 Köpfe stark war und, im Solde der holländischen Generalstaaten stehend, 1697 nach Endigung des Krieges reduzirt wurde.

5) Aus dem Lippischen oder rothen Dragoner-Regiment zu 6 Compagnien, circa 424 Pferde, unter dem Kommando des Majors Hans Heinrich von Boyneburg;

ermitteln war, beschränkt sich darauf, daß den 1690 im Felde befindlichen Truppen, nach Ausweis der Kriegs-Rechnung, ein s. g. Feld-Artilleriestab von 1 Hauptmann (Hartmann), 1 Lieutenant, 1 Stückjunker, 2 Corporalen, 16 Constabels, 2 Tambouren und 32 Handlangern, so wie 1 Zeugwärter, 1 Wallmeister, 12 Handwerkern, 6 Fourieren und Schreibern und 1 Profoß mit 1 Stecken-Knecht zugetheilt war, und daß im Kriegsjahr 1696 dieser Feld-Artilleriestab ebenwohl aus 1 Stück-Hauptmann (Hartmann), 1 Schanz-Hauptmann (Leopold), 1 Stückjunker (Grössel), 5 Feuerwerkern, 1 Brückenmeister, 11 Handwerkern, 4 Unteroffizieren, 12 Constabels und 24 Handlangern bestanden hat, gleichzeitig aber auch noch ein Garnisons-Artilleriestab bestand, wovon 1 Oberstlieutenant (Schört), 1 Stückhauptmann (Consens), 1 Stückjunker, 1 Oberfeuerwerker, 1 Petardierer, 1 Stückgießer (Köhler), 5 Unterbediente und Schreiber, 11 Constabels und 20 Handlanger zu Cassel, 1 Stückjunker (Spangenberg), 3 Unteroffiziere, 23 Constabels und 11 Handlanger zu Rheinfels, 1 Unteroffizier, 10 Constabels und 2 Handlanger zu Marburg, und 1 Unteroffizier und 3 Constabels zu Ziegenhain sich befanden, und somit das gesammte Artillerie-Corps aus nicht mehr als 7 Offizieren, 14 Feuerwerkern und Unterbedienten, 9 Unteroffizieren, 59 Constabels und 57 Handlangern bestanden zu haben scheint.

Wie viel Geschütz sich bei dem Feldartilleriestabe befunden hat und von welchem Kaliber solches gewesen ist, darüber fehlen ebenfalls alle nähern Angaben. Daß dessen Zahl jedoch nicht ganz unbeträchtlich gewesen sein kann, geht daraus hervor, daß jenem Feldartilleriestabe 1690 ein Train von 1 Stallmeister, 1 Wagenmeister, 3 Ober- und 125 Fuhrknechten, und 1696 ein solcher von 1 Stallmeister, 2 Unterofficieren, 4 Ober- und 119 Fuhrknechten und 250 Pferden beigegeben war.

Auch erhellt aus einigen Aktenstücken vom Jahr 1727, daß

die bis dahin gebräuchliche Feldartillerie nachbezeichnete Geschützkaliber in sich gefaßt haben dürfte, nämlich an Metallgeschütz:

1) 12 Pfdr. oder Viertelkarthaunen zu 28—30 Centner Rohrgewicht, 4 1/2 Zoll Kaliber der Seele, 24 Kaliber Rohrlänge und 1 Kaliber hintere und 1/2 Kaliber vordere Metallstärke.
2) 6 Pfdr. à 18—20 Centner Rohrgewicht, 3 1/2 Zoll Kaliber, 28 Kaliber Rohrlänge.
3) 3 Pfdr. à 9 Centner Rohrgewicht, 3 Zoll Kaliber und 26 Kaliber Rohrlänge, sowie auch
4) dergleichen 4 Pfdr. und 2 Pfdr. Kanonen und
5) auf 12 Pfdr. Steingewicht gebohrte Feldhaubitzen, deren gefüllte Granaten jedoch 30 Pfd. wogen.

Die Kugelladung der Kanonen scheint durchgängig 1/2 Kugelschwere betragen zu haben, die 4 Pfdr. Kanonen mit 4 Pferden, die Haubitzen mit 3 Pferden, die Pulverkarren mit 2 Pferden bespannt gewesen zu sein*).

Wie sehr das kleine Artilleriecorps — und zwar vielleicht gerade eben weil so klein — aber bald darauf sich als ein an der Spitze des wahren Fortschrittes seiner Zeit stehendes beurkundete, dürfte aus Nachfolgendem zu entnehmen stehn.

Weil nämlich wenig zahlreich, so fand man sich

*) In einem 1727 aufgestellten Anschlage eines zu 9 Stück 4 Pfdr. und 7 Stück 2 Pfdr. Kanonen und 4 Stück Haubitzen berechneten s. g. Feldartilleriestabes, wird die Summe der hierzu nöthigen Fuhrwerke, Bespannung und Bedienung auf 16 Wagen und 10 Karren mit 49 Fuhrknechten und 144 Zugpferden, sowie auf 1 Hauptmann, 2 Lieutenants, 2 Stückjunker, 2 Sergeanten, 4 Feuerwerkern, 1 Chirurgus, 1 Tambour, 36 Kanonieren und 36 Handlangern mit einem Unterstabe von 1 Zeugwärter, 1 Zeugdiener, 3 Schmieden, 2 Zimmerleuten, 2 Wagnern, 1 Kanonenschmierer und 1 Profoß mit 1 Steckenknecht veranschlagt, wonach sich schließen läßt, daß die 1690 ins Feld gestellte Artillerie etwa 8 bis 12 Geschütze betragen haben dürfte.

häufig genöthigt, bei raschen Mobilmachungen strebsame Infanterie-Officiere in die Artillerie zu versetzen. Hierdurch aber ward dem kleinen Corps fort und fort, frühzeitiger als anderswo, ein wahrhaft soldatischer Geist eingeimpft und vermochte der in den größeren Artilleriecorps der damaligen Zeit noch vorherrschende starre alte Zunftgeist nicht ebenwohl jeder Verbesserung, als einer Neuerung, hartnäckig zu widerstreben und seine tyrannische Herrschaft zu üben. Demgemäß war die hessische Artillerie auch eine der ersten, bei welcher bereits 1742, unter dem Commando ihres verdienten, ihr aus der Infanterie überkommenen Commandeurs, des Oberst-Lieutenants Diede von Fürstenstein, bei einer neuen Laffetirung statt der Richtkeile die Richtschraube eingeführt wurde.

Einem Berichte des Obersten Diede, de dato Landshut den 1. Februar 1745, zu Folge wäre es aber hauptsächlich diesem Umstande zuzuschreiben gewesen, daß die 1745 bei dem hessischen Corps in Bayern befindliche wenige hessische Artillerie bei allen Gelegenheiten, durch ihr hierdurch bedingtes ebenso sicheres als rasches Feuer, selbst einer weit zahlreicheren und ihr im Kaliber überlegenen feindlichen Artillerie mit Erfolg habe die Spitze bieten können. Namentlich sei dieses in der Aktion bei Burghausen der Fall gewesen, wo in Folge der Kühnheit, mit welcher die hessische Artillerie der feindlichen auf den Leib gerückt wäre, diese bei ihrem umständlichen und zeitraubenden Richten mittelst des Richtkeils immer zu hoch geschossen habe, während die hessische Artillerie ihr die namhaftesten Verluste zugefügt und solche endlich gänzlich aus dem Felde geschlagen hätte. Die gesammte Armee habe über solches ihre freudige Bewunderung zu erkennen gegeben, und der Generalfeldmarschall Prinz von Sachsen-Hildburghausen derselben darob nicht nur seine volle Anerkennung ausgesprochen, sondern auch dem jene Geschütze befehligenden Artillerie-

Lieutenant von Gohr die vortheilhaftesten Anerbietungen gethan, wenn er in dessen Dienste übertreten wolle.

Welche sehr richtigen Ansichten Oberst Diede von Fürstenstein aber überhaupt von dem wahren Wesen einer Feldartillerie schon damals gehabt hat, geht aus einem anderen seiner an den damaligen Statthalter, Landgrafen Wilhelm VIII., gerichteten Berichte hervor, in welchem er sich u. a. wörtlich dahin äußert:

„Wenn ich auch kein gelehrter Constabel bin, so sagt „mir doch die gesunde Vernunft, daß, wenn eine Feldartil„lerie von Nutzen sein soll, die Kanons nicht leicht müssen „im Drecke stecken bleiben und die Artilleristen müssen kön„nen treffen, wohin die occassiones es erforderen, daß „man muß hinschießen.

„Damit ersteres nicht arrivirt, müssen daher die Feld„kanons wenigstens so leicht wie möglich und mit guter „Bespannung und Knechten versehen sein, so gut zu fahren „verstehn, und damit letzteres zu effectuiren, müssen die Ar„tilleristen hurtig und flink in der Bedienung sein, helle „Augen haben und nach stattfindenden ocassiones nicht ei„gensinnig sein, in der Richtung und Ladung ab- und zuzu„thun. Ich halte dafür, wie schon öfters Ew. Hochfürst„liche Durchlaucht allerunterthänigst fürzustellen mich be„müßigt befunden, daß das mehr werth sei, als wenn die „Constabels noch so gelehrte Discourse zu führen, aber „nichts zu treffen verstehn, und die Kanons noch so durabel „aber nicht vom Flecke zu bringen*)."

Wie aus Obigem hervorgeht, belief sich die gesammte vaterländische Streitmacht, außer dem Landausschuß, der

*) Diede von Fürstenstein, deutscher Ordensritter, war vom Capitain in der Garde 1738 zum Major und Commandeur der Artillerie befördert worden. Avancirte sodann 1744 zum Obersten, 1747 zum General-Major, 1754 zum Gouverneur von Kassel, 1756 zum General-Lieutenant und starb 1758.

zwischen 2—3000 Mann zählen mochte, zu jener Zeit somit auf etwa 1500 Mann schwerer Reuterei, 1500 Mann Dragoner, etwa 7—8000 Mann Fußvolk und 150 Mann Geschützvolk, in Allem und Allem daher auf etwa 13—14000 Mann *), wobei jedoch zu bemerken ist, daß die Feldregimenter bis 1690 meist nur mit 10, und von da ab nur mit 8 Compagnien ins Feld rückten, 2 Compagnien per Regiment aber zur Versehung des Besatzungsdienstes in den festen Plätzen des Landes zurückblieben, oder zur Bildung des zu dem s. g Unionsregiment zu stellenden Contingentes verwendet worden zu sein scheinen.

Auch der Landausschuß der althessischen Lande war übrigens bereits 1684 in ein Landausschuß=Regiment vereinigt und solches 1689 dergestalt in 4 Bataillone eingetheilt worden, daß das 1. Bataillon die Compagnien der 3 Casseler Aemter, so wie die Gudensberger, Wolfhager und Trendelburger Compagnien, das 2. Bataillon die Melsunger, Rothenburger und Hersfelder, das 3. Bataillon die Eschweger, Allendörfer und Stadt= und Amt Schmalkalder, das 4. Bataillon aber die Ziegenhainer, Marburger, Homberger und Frankenberger Compagnien in sich faßte. Der Landausschuß der Grafschaft Schaumburg bildete 2 geschlossene Compagnien für sich. Ebenso bildete die Stadt Kassel von 1690 ab zwei geschlossene Bürger=Compagnien. Die Ergänzung des Landausschusses erfolgte dagegen noch

---

*) Wie bedeutend diese Kriegsmacht im Verhältniß zu anderen Staaten war, erhellt unter anderm daraus, daß nach den Angaben Stuhrs (S. 218 von dessen „die brandenburgisch-preuß. Kriegs-Verfassung unter Kurfürst Friedrich Wilhelm dem Großen) 1686 die gesammte brandenburgische Streitmacht nur aus 2837 M. Reiterei, 1152 M. Dragoner, 12,400 M. Infanterie, und 4671 M. Garnisonstruppen. oder in Summa aus 21,060 Mann bestand, welche jedoch (zu Folge Hennerts Beiträgen zur brandenbg. Kriegsgeschichte) $16\frac{88}{89}$ bis auf einige 30,000 Mann vermehrt wurde, wovon 26,858 Mann an den Rhein rückten.

immer nach Maasgabe der Vorschrift von 1600 durch Aushebung, resp. durch geeignete Auswahl der in den desfallsigen Listen verzeichneten landfolgedienstpflichtigen, ansäßigen Landbewohnern. Jene der Sold- oder Feldtruppen (Miliz) erfolgte noch lediglich durch freiwillige Anwerbung. Indessen sollten, nach Vorschrift der Edicte von 1684 und 1701 über die Art und Weise der Anwerbung, die Werber vornehmlich ihr Augenmerk darauf richten, nur solche „Müßiggänger" anzuwerben, die Inländer und, obwohl jung und stark von Körper, beim Ackerbau und den Gewerben aber doch füglich gemißt werden könnten*) und auch noch nicht bereits beim Landausschuß enrollirt wären, gleichwohl dabei aber sich aller Gewaltthätigkeiten und Unmanier strengstens enthalten, und zu dem Ende bei den jährlichen Musterungen der Truppen die Musterherren fleißig darnach forschen, ob keine gewaltsam Geworbenen unter den Rekruten befindlich wären und, wenn dies der Fall, solche alsbald unentgeldlich wieder entlassen, die Hauptleute aber, die sie eingestellt, strenge bestraft werden. Ebenso sollten keine verlaufene Musikanten, Diebe, Ehebrecher und Leute, die bereits unter Henkershänden gewesen und Brandmark oder Staupenschlag erduldet, angeworben werden.

Gleichwohl gaben diese Werbungen, da die Annahme der Rekruten lediglich durch die Compagnie-Chefs erfolgte, doch zu einer großen Menge von Unterschleifen und Unordnungen Anlaß. So z. B. bestand der Mißbrauch, daß jeder, der zu einer höhern Charge aufrückte, gehalten war, für die Charge, in der er sich befunden hatte, einen

---

*) In dem Werbepatente für den Oberstlieutenant Alexander von Wartensleben von 1688, zur Aufrichtung eines Dragoner-Regiments, ward demselben jedoch auch noch zur besonderen Pflicht gemacht, nicht nur überhaupt Mannschaft von mittelmäßigem Alter, sondern wo möglich auch noch solche, die bereits in der Reuterei gedient und Feldzüge mitgemacht hätten, anzuwerben.

Stellvertreter zu stellen, weshalb dann die Hauptleute hauptsächlich nur solche Gemeine zu Unterofficieren und solche Unterofficiere zu Sergeanten beförderten, welche ihnen in dieser Beziehung die meisten Versprechungen machten, und auch nur zu häufig diejenigen, die ihre Kapitulation ausgedient hatten, unter allerlei nichtigen Vorwänden so lange bei der Fahne zurückbehielten, bis sich solche bequemten, einen Stellvertreter zu stellen oder sich in anderer Weise förmlich loszukaufen.

Es erfolgten deßfalls zwar wiederholt strenge Verbote, doch ward diesen nicht enden wollenden Mißbräuchen erst im Laufe der nächsten Feldzüge, zunächst beim Leib=Regiment zu Fuß, dadurch ein Ende gemacht, daß, in Folge eines 1696 (wie es scheint, noch dazu durch eine Art Uebereinkommen mit den Compagnie=Chefs) entstandenen und bei solchem eingeführten Regulativs, festgesetzt wurde:

a. daß von nun ab kein Compagnie=Chef weiter einen Mann ohne Vorwissen und Genehmigung des Regiments=Commandeurs weder annehmen, noch entlassen, und überhaupt Niemand angenommen werden dürfe, der unter 20 oder über 50 Jahre alt sei, so wie auch, daß alle Abschiede unter Hand und Siegel des Regiments=Commandeurs ausgefertigt, und alle Monate von den Compagnien genaue Rapporte erstattet werden sollten *).

*) Welch ein buntes Gemisch von Alter und Nationalitäten vor allgemeiner Einführung dieses Regulativs bei den Regimentern herrschte, und wie dieses durch dasselbe verändert wurde, ergibt sich u. a. daraus, daß zu Folge einer Musterliste von 1696 sich bei der Leibcompagnie des Regiments Prinz Karl bei einer Effectivstärke von 87 Köpfen 4 Mann befanden, welche über 60 Jahre, 8 Mann, welche über 50, 12 Mann welche über 40 und 10 Mann, welche unter 20 Jahre alt waren, während nach der Musterliste von 1701 dieselbe Compagnie bei einer Effectivstärke von 79 Köpfen nur noch 2 Mann zählte, welche älter als 50, 4 welche älter als 40 und 4 welche jünger als 20 Jahre waren, dagegen circa ⅘ ihrer Stärke im Alter zwischen 20—30 Jahren stand.

b. Nur solche Unterofficiere, welche zu Officieren, Sergeanten oder Fourieren in einer andern Compagnie befördert werden würden, sollten gehalten sein, ihrer bisherigen Compagnie für sich einen Stellvertreter zu stellen; ebenso sollte, wer vor Ablauf seiner eingegangenen Kapitulationszeit den Abschied begehren möchte, für den noch übrigen Rest derselben zwar einen Stellvertreter stellen, doch sollte dieses nur mit Vorwissen und ausdrücklicher Genehmigung des Regiments-Commandeurs geschehen; der Mißbrauch, vorzugsweise solche Individuen zu Unterofficieren zu befördern, welche versprächen, auf ihre Kosten Rekruten zu stellen, aber strengstens bestraft werden, und zu dem Ende sollten

c. künftighin auch alle Beförderungen zu Unterofficieren lediglich durch den Regiments-Commandeur erfolgen, und die Compagnie-Chefs desfalls nur noch ein Vorschlagsrecht zu üben haben. Ebenso sollten

d. alle Heirathsconsense und längere Urlaubsertheilungen nur von dem Regiments-Commandeur ertheilt, und von einer Compagnie überhaupt niemals mehr als ein Drittel der Officiere und Unterofficiere und höchstens 10 Gemeine beurlaubt werden.

Nicht weniger sollten, zu Folge eines 1695 an die Dragoner ergangenen Befehls, die Officiere keinen Soldaten aus der Reihe und am allerwenigsten die Tambouren zu ihren

Ebenso befanden sich 1696 bei derselben 32 Ausländer, darunter 3 Franzosen, 1 Spanier, 1 Grieche, 3 Polen, 2 Ungarn, der Rest meist Deutsche, aber fast aus allen möglichen deutschen Staaten; wovon die meisten zwar eine 10jährige hessische Dienstzeit nachwiesen, nicht wenige aber auch schon seit 20 und 30 Jahren allen möglichen Potentaten Europa's gedient hatten; während 1701 die Zahl der Ausländer zwar ebenwohl noch 27 Köpfe betrug, darunter aber doch nur noch ein einziger Nichtdeutscher — nämlich 1 Franzose, sich befand, wogegen der Rest fast ausschließlich aus Waldeckern und Münsterländern bestand.

Stellvertreter zu stellen, weshalb dann die Hauptleute hauptsächlich nur solche Gemeine zu Unterofficieren und solche Unterofficiere zu Sergeanten beförderten, welche ihnen in dieser Beziehung die meisten Versprechungen machten, und auch nur zu häufig diejenigen, die ihre Kapitulation ausgedient hatten, unter allerlei nichtigen Vorwänden so lange bei der Fahne zurückbehielten, bis sich solche bequemten, einen Stellvertreter zu stellen oder sich in anderer Weise förmlich loszukaufen.

Es erfolgten deßfalls zwar wiederholt strenge Verbote, doch ward diesen nicht enden wollenden Mißbräuchen erst im Laufe der nächsten Feldzüge, zunächst beim Leib-Regiment zu Fuß, dadurch ein Ende gemacht, daß, in Folge eines 1696 (wie es scheint, noch dazu durch eine Art Uebereinkommen mit den Compagnie-Chefs) entstandenen und bei solchem eingeführten Regulativs, festgesetzt wurde:

a. daß von nun ab kein Compagnie-Chef weiter einen Mann ohne Vorwissen und Genehmigung des Regiments-Commandeurs weder annehmen, noch entlassen, und überhaupt Niemand angenommen werden dürfe, der unter 20 oder über 50 Jahre alt sei, so wie auch, daß alle Abschiede unter Hand und Siegel des Regiments-Commandeurs ausgefertigt, und alle Monate von den Compagnien genaue Rapporte erstattet werden sollten *).

*) Welch ein buntes Gemisch von Alter und Nationalitäten vor allgemeiner Einführung dieses Regulativs bei den Regimentern herrschte, und wie dieses durch dasselbe verändert wurde, ergibt sich u. a. daraus, daß zu Folge einer Musterliste von 1696 sich bei der Leibcompagnie des Regiments Prinz Karl bei einer Effectivstärke von 87 Köpfen 4 Mann befanden, welche über 60 Jahre, 8 Mann, welche über 50, 12 Mann welche über 40 und 10 Mann, welche unter 20 Jahre alt waren, während nach der Musterliste von 1701 dieselbe Compagnie bei einer Effectivstärke von 79 Köpfen nur noch 2 Mann zählte, welche älter als 50, 4 welche älter als 40 und 4 welche jünger als 20 Jahre waren, dagegen circa ¾ ihrer Stärke im Alter zwischen 20—30 Jahren stand.

b. Nur solche Unterofficiere, welche zu Officieren, Sergeanten oder Fourieren in einer andern Compagnie befördert werden würden, sollten gehalten sein, ihrer bisherigen Compagnie für sich einen Stellvertreter zu stellen; ebenso sollte, wer vor Ablauf seiner eingegangenen Kapitulationszeit den Abschied begehren möchte, für den noch übrigen Rest derselben zwar einen Stellvertreter stellen, doch sollte dieses nur mit Vorwissen und ausdrücklicher Genehmigung des Regiments-Commandeurs geschehen; der Mißbrauch, vorzugsweise solche Individuen zu Unterofficieren zu befördern, welche versprächen, auf ihre Kosten Rekruten zu stellen, aber strengstens bestraft werden, und zu dem Ende sollten

c. künftighin auch alle Beförderungen zu Unterofficieren lediglich durch den Regiments-Commandeur erfolgen, und die Compagnie-Chefs desfalls nur noch ein Vorschlagsrecht zu üben haben. Ebenso sollten

d. alle Heirathsconsense und längere Urlaubsertheilungen nur von dem Regiments-Commandeur ertheilt, und von einer Compagnie überhaupt niemals mehr als ein Drittel der Officiere und Unterofficiere und höchstens 10 Gemeine beurlaubt werden.

Nicht weniger sollten, zu Folge eines 1695 an die Dragoner ergangenen Befehls, die Officiere keinen Soldaten aus der Reihe und am allerwenigsten die Tambouren zu ihren

Ebenso befanden sich 1696 bei derselben 32 Ausländer, darunter 3 Franzosen, 1 Spanier, 1 Grieche, 3 Polen, 2 Ungarn, der Rest meist Deutsche, aber fast aus allen möglichen deutschen Staaten; wovon die meisten zwar eine 10jährige hessische Dienstzeit nachwiesen, nicht wenige aber auch schon seit 20 und 30 Jahren allen möglichen Potentaten Europa's gedient hatten; während 1701 die Zahl der Ausländer zwar ebenwohl noch 27 Köpfe betrug, darunter aber doch nur noch ein einziger Nichtdeutscher — nämlich 1 Franzose, sich befand, wogegen der Rest fast ausschließlich aus Waldeckern und Münsterländern bestand.



Knechten nehmen, sondern diese sich aus eignen Mitteln halten.

Was die Gliederung, Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung anlangte, so bestand der Stab eines Reuter-Regiments (Cuirassiere) aus 1 Oberst, 1 Oberst-Lieutenant, 1 Major, 1 Adjutant, 1 Auditeur, 1 Regiments-Quartermeister, 1 Regiments-Feldscheerer, 1 Pauker, 1 Stabstrompeter, 1 Wagenmeister, 1 Profoß mit 2 Steckenknechten und 7 Karrenknechten mit 14 Wagenpferden. Jede Compagnie bestand aus 1 Rittmeister, 1 Lieutenant, 1 Cornet, 1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 3 Corporalen, 1 Trompeter, 1 Musterschreiber, 1 Feldscheerer, 1 Sattler, 1 Fahnenschmied, 50 Einspännigen (Reuter) und 1 Knecht mit 2 Zeltpferden. Beim Stabe eines Dragoner-Regiments befanden sich statt des Stabstrompeters und des Paukers 4 oder 6 Pfeiffer, sowie auch 8 s. g. Stabsdragoner und bei einer Dragoner-Compagnie noch ein Gefreiter-Corporal und statt eines Trompeters 2 Tambouren, und bestand solche anfänglich aus 65, später aber nur noch aus 58 Dragonern *).

Ein Infanterie-Regiment bestand aus 2 Bataillonen, das Bataillon anfänglich aus 6 — seit 1690 aber aus 5 — Compagnien. Der Regimentsstab bestand aus 1 Oberst, 1 Oberstlieutenant, 1 Oberstwachtmeister oder Major, 1 Adjutanten, 1 Regiments-Quartier-Meister, 1 Auditeur, 1 Regiments-Feldscheerer, 1 Regiments-Tambour, 4 — 8

*) Bei den Brandenburgern zählte eine Reuter-Comp. 1 Rittmeister, 1 Lieut., 1 Cornett, 1 Feldscheerer, 2 Trompeter, 1 Fahnenschmied und 1 Sattler, sowie 10 Unteroffiziere und 45 Reuter. Beim Regimentsstabe befand sich übrigens außer dem Profoß und Steckenknecht auch noch ein besonderer Scharfrichter. Bei den Dragonern zählte die Comp. 61 Gemeine. (Hennert, Beiträge zur brandenbg. Kriegsgesch. S. 6 u. 7). Bei den schwäbischen Kreistruppen zählte eine Reuter- oder Dragoner-Comp. einschließlich der s. g. Prima plana 75 Köpfe.

Pfeiffers oder Hautbois *), 1 Wagenmeister, 1 Profoß und 2 Knechten. Eine Compagnie zu Fuß bestand aus 1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 1 Fähnrich, 2 Sergeanten, 1 Gefreiten-Corporal, 1 Fourier, 1 Feldscheerer, 1 Musterschreiber, 1 Capitain d'armes, 3 Corporalen, 2 Tambouren, 12 Gefreiten, 74 Soldaten **).

Bei der Reuterei waren die Cuirassiere mit schwarzen Cuirassen mit Brust- und Rückenschild, einem geraden Pallasch (in einem Gehänge von Büffelleder), langen Reuterpistolen und Karabinern bewehrt, doch war statt des Helms oder der Pickelhaube, bereits der Hut mit eingelegtem eisernen Kreuze zur Abwehr von Kopfhieben eingeführt. Die Uniformirung bestand, in Nachahmung der früheren Lederkoller, in s. g. paillefarbigen Tuchröcken, ledernen Hosen und hohen Reitstiefeln, auch wurden in Nachahmung der einstigen eisernen Panzerhandschuhe, lederne Stulphandschuhe und außerdem noch große weiße s. g. Reutermäntel getragen. Die Bewaffnung der Dragoner bestand aus Bajonettflinten (von 1695 ab mit Messing-Garnitur), Degen und 1 Paar Pistolen. Die Bekleidung aus Tuchröcken und Mänteln (bei dem lippischen Dragonern roth, den Nassau-Weilburgischen Dragonern gelb und den Wartenslebenschen Dragonern blau und roth gefuttert), ledernen Hosen, Stiefeln, hirschledernen Handschuhen, weiß (silber) bordirten Hüten, das Degengehäng und Bandelier

*) Bei den Brandenburgern befanden sich außer einem Regiments-Pfeiffer und den Tambours in den Compagnien zur Zeit keine andern Spielleute.

**) Bei den Brandenburgern zählten die Regimenter theils 2, theils 1 Bataillon à 5 Compagnien, die Compagnie zu etwa 145 Mann, darunter 3 Offiziere, 1 Feldwebel, 2 Sergeanten, 1 Gefreiten-Korporal, 1 Fourier, 1 Feldscheerer, 1 Capitain d'armes, 3 Korporale u. 2 Tambouren; bei den schwäbischen Kreistruppen aber die Grenadier-Comp. 100 und die Musketier-Comp. 143 Köpfe. (Hennert und Stadlinger.)

von Büffelleder. Eben so waren die Schaberacken von der Farbe der Röcke. Das Pferdegeschirr sollte vollständig mit Vorder- und Hinterzeug und Koppelhalfter versehn sein und das Kopfgestelle aus Trense und Kandare von der Art bestehen, wie der Oberstlieutenant von Cornberg solche angegeben. Die Pferde sollten nicht über 8—9 Jahre alt und 15—16 Hände hoch, und keine Hengste darunter befindlich sein.

Bei der Infanterie war noch 1696 ein volles Drittheil, nämlich 1 Corporal, 4 Gefreite und 20 Gemeine, per Compagnie mit Picken, die Officiere aber mit s. g. Espontons und Degen und die Sergeanten, der Fourier und Capitain d'armes mit s. g. Kurzgewehr (Partisane) bewaffnet. Der Rest war 1683 noch durchgehends nur mit Musketen mit Luntenschlössern bewaffnet, und berichtete der Oberstlieutenant von Wartensleben über die von ihm bei Kirchhain über das Leib-Regiment zu Fuß und das Regiment des Prinzen Philipp abgehaltene Musterung, unter dem 30. Juni 1684, daß die Mehrzahl der Pikenschäfte aus Buchenholz bestünden und alt und stockig wären, so daß solche gar sehr zerbrechlich und zum Feldgebrauch nicht mehr geeignet erschienen, in Folge dessen dann auch alsbald die Anfertigung von 3000 neuen Pikenschäften aus Eschen- und andern guten Hölzern angeordnet wurde.

Eben so ergab eine am 20. September 1687 abgehaltene Musterung des Leib-Regiments zu Fuß, daß über 100 Musketen als nicht mehr felddiensttüchtig zu erachten wären, wie denn solche überhaupt nach und nach gänzlich abgeschafft und durch Flinten (d. h. Steinschloßgewehre mit Bajonet und Dülle) ersetzt wurden. Indessen scheint diese Bewaffnung erst 1698 vollständig bewirkt worden und auch die Piken gänzlich in Abgang gekommen zu sein, indem sich in der Ordonnanz von 1698 deßfalls bemerkt findet:

„Alles herrschaftliche Gewehr, sowie die Picken, welche „die Regimenter noch haben möchten, sind bis Ostern

„1699 an das Zeughaus in Kassel abzuliefern und „dagegen die neuen Gewehre — welche bis dahin nach „dem Modell und Kaliber jener des Leib-Regiments „vollständig angeschafft sein werden — zu empfangen *).

Bei dem Landausschusse dagegen wurden die alten Musketen und Piken erst 1727 gegen neue Gewehre völlig ausgetauscht.

Die Stabs-Officiere der Infanterie waren sämmtlich

---

*) Bei den Brandenburgern waren die Piken jedoch bereits 1689 und bei den schwäbischen Kreistruppen 1693 völlig in Abgang gekommen, wogegen dieses bei den Franzosen erst 1703 auf den Antrag Vaubans erfolgte, obgleich schon Marschall Catinat während des Feldzugs von 1690 bei der Armee in Italien damit einen Anfang gemacht hatte. Dagegen waren die bei der französischen Infanterie eingeführten Flinten von Haus aus weit leichter als z. B. die zuerst bei der brandenburgischen Infanterie eingeführten. Während nämlich erstere ein Kaliber von 20 Kugeln auf das Pfund hatten, betrug solches bei den letzten 12—14 Kugeln auf das Pfund, weshalb der Mann meist nicht mehr als 24 Patronen bei sich führte, wogegen bei den Franzosen jeder Mann deren 40 bei sich trug.

Bis 1683 war bei allen Heeren die Bewaffnung überhaupt noch eine sehr mangelhafte. So u. a. waren nicht nur die Piken der Brandenburger zum Theil höchst plump und ungeschickt gestaltet, sondern auch selbst die üblichen Musketen nicht einmal von gleichem Kaliber und Länge, indem ein Theil 2, ein anderer Theil aber nur 1¼ löthige Kugeln schoß. Ueberhaupt fehlte zu jener Zeit noch viel, daß das Kriegsvolk auch selbst nur im Aeußern einige Gleichförmigkeit beurkundet und einen imposanten Anblick gewährt hätte, vielmehr heißt es u. a. in einem an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm 1683 abgestatteten Musterberichte über das brandenburgische Leibregiment:

„Wie die Montirung, obwohl erst vor ¾ Jahren ausge„geben, bereits doch schon sehr abgetragen und schlecht aussähe; „auch selbst bei den beiden Leibcompagnien ganz unegale Unterklei„der, als zum Theil blautuchene, zum Theil lederne Hosen, so wie „zum Theil messingene, zum Theil zinnerne Knöpfe an den Röcken „getragen würden und ebenso diese zum Theil von ganz dunkelem, „zum Theil von lichtblauem Tuche gefertigt wären.“ (Stuhr, S. 422. Hennert, S. 23.)

beritten, und scheinen, gleich den Generalen, meist noch leichte Brustharnische getragen zu haben.

Die Bekleidung der Infanterie bestand aus tuchenen Kamisöleren und darüber zu ziehenden Waffen- oder s. g. Regenröcken, kurzen ledernen Hosen, wollenen Strümpfen und Schnallenschuhen, Kamisol und Rock scheinen ohne Kragen, und statt dessen, weiße sehr lang gebundene Halstücher getragen worden zu sein. Die Rockfarbe war meist blau, bei einigen Regimentern aber auch weiß, mit verschiedenfarbigem (meist gelbem oder rothem) Unterfutter.

Die Kopfbedeckung bestand in dreieckigten schwarzen Filzhüten mit Schnur und Quaste, bei den höhern Offizieren und bei den Spielleuten auch mit Federn ausgeschmückt, auch war jeder Mann mit ein Paar gelbledernen Handschuhen versehn.

Das Haupthaar ward damals noch ziemlich lang und frei auf die Schultern herabhängend getragen, während bei den Franzosen das Zusammenbinden desselben in einen Zopf bereits in Uebung stand, auch die königlichen Haustruppen, so wie einige besonders begünstigte Reuter-Regimenter das Vorrecht genossen, Stutz-Perrücken, die höhern Offiziere und vornehmen Freiwilligen aber sogenannte Allonge-Perücken zu tragen.

Das degenförmige Seitengewehr ward in einem Koppel von weißem Büffelleder *) um den Leib, die meist sehr große Patrontasche an einem solchen breiten Bandelier über die Schulter getragen. Dabei trug der Mann in gleicher Weise einen Ranzen von Kalbfell, woran auch ein Zeltbeil und ein Feldkessel befestigt waren, und worin ein zweites Halstuch, Hemd, Strümpfe, ein Paar Schuhe und seine sonstigen Bedürfnisse sich befanden, sowie an einem Riemen eine blecherne Feldflasche und an einer Schnur ein Pulverhorn, weil bei

*) Bei dem Regiment des Erbprinzen Friedrich war das Lederzeug wie bei dem Landausschusse gelb.

der Ladung das Pulver auf die Pfanne, oder das sogenannte Zündkraut, noch nicht aus den außerdem bereits eingeführten Papierpatronen, sondern aus diesem Pulverhorn aufgeschüttet wurde. *)

Der Landausschuß war ebenwohl bereits seit 1678 mit langen grauen Oberröcken (rothen Aermelaufschlägen und rothen Halsbinden) und mit grauen Filzhüten gleichmäßig bekleidet. Das Lederzeug aber war gelb gefärbt und die Patrontaschen von grauem Filz mit einer krapprothen, mit allerlei Zierrath ausgeschmückten, Tuchklappe versehen.

Die Schaumburgischen beiden Landausnahmekompagnien, wozu auch die Aemter Freudenberg, Uchte und Auburg gehörten, zählten etwa 120 — 150 Mann per Kompagnie, neben eben so viel per Kompagnie assignirter aber nicht bewaffneter Ersatzmannschaft (Nebenmänner geheißen.) Bis 1710 scheint solche aber nicht montirt gewesen zu sein, indem durch ein Reskript des Landgrafen Karl vom 9. Januar 1710 verfügt ward, daß solche, gleich der Landmiliz in den übrigen Landen, mit Montirung ebenwohl versehen werden sollte, deren Kostenbetrag pro 244 Köpfe auf 2277 Thaler veranschlagt, hinsichtlich der Aufbringung dieses Betrags aber verfügt ward, daß während 6 Jahren $^{1}/_{12}$ oder an 380 Thaler Kontributionsbeitrag, als Steuerzuschlag erhoben werden sollte.

Die hierfür angeschaffte Montirung scheint in weißgrauen Röcken mit grünen Aufschlägen bestanden zu haben.

---

*) Bei den Brandenburgern hatten in einigen Regimentern die Officiere und Unterofficiere eine, in der Farbe von der Montirung der Mannschaft gänzlich abweichende Kleidung, als z. B. bei der Garde die Mannschaft blaue, die Officiere aber rothe Röcke.

Die Mäntel der Mannschaft wurden von dieser auf Märschen und im Gefechte en bandoulière gerollt und über die Schulter gehängt getragen und waren so gefertigt, daß solche nach Art der bei den französischen Truppen in Afrika eingeführten sogenannten Tentes d'abri zu mehreren Stücken aneinander geknöpft und daraus eine Art Nothzelt gebildet werden konnte. Heunert, S. 11.

Anderwärts bestand die Montirung der Landausschuß-soldaten meist nur in leinenen, gleichfarbigen Kitteln, wie z. B. noch 1710 die beiden, von den Grafen von Hanau errichteten, Schwarzenfelser Landausnahmekompagnien in grüne Leinenkittel gekleidet waren, und überhaupt mehr die Tendenz einer polizeilichen, als einer kriegsmäßig organisirten Landessicherheits-Anstalt hatten.

Die Grenadiere trugen eigenthümlich geformte Spitz-kappen von Blech und, außer der übrigen Ausrüstung des Infanteristen, auch noch eine — meist reich verzierte — große Ledertasche, worin eine Anzahl Handgranaten, sowie zu deren Anzünden, in einem sogenannten Luntenverberger, die nöthige Lunte.

In Folge der allmählig immer mehr Ausbreitung gefunden habenden Anwendung der sogenannten Handgranaten, sowohl beim Angriffe als bei der Vertheidigung von Schanzen u. s. w., waren auch bei den hessischen Truppen, anfänglich jedoch nur 7—8 Mann, besonders ausgewählter und verlässiger Leute in jeder Kompagnie zu dieser Dienstleistung bestimmt worden, welche sodann bei vorkommenden Gelegenheiten, unter Zutheilung der erforderlichen Officiere und Unterofficiere, in geschlossene Detaschements zusammen gezogen und ihrer Bestimmung gemäß verwendet wurden. So findet sich — wie bereits erwähnt — auch in hessischem Dienste schon im Jahr 1678 bei dem, dem König Christian V. von Dänemark als Hülfstruppe überlassene Regiment Ufm Keller ein solches Grenadier-Detaschement als eine Art selbständiger Truppentheil vor, was einigen Andeutungen zu Folge davon herrührte, daß jene Grenadiere bei den Belagerungen von Karlskrona und Helsingborg in Schweden sich durch ihre Tapferkeit besonders hervorgethan hatten; und was dann auch noch weiter bewirkt zu haben scheint, daß bei der 1683 erfolgenden Formirung geschlossener Regimenter, in jedem Regiment auch alsbald eine geschlossene Grenadier-Compagnie mit errichtet und als eine Elite be-

trachtet wurde *); weshalb auch bei der Formation des 1685 zum Türkenkrieg in Ungarn zu stellenden Ober-Rheinischen Kreisregiments, welches 16 Compagnien zählte, wovon Hessen 4 Compagnien zu stellen hatte, und das in 2 Bataillone getheilt war, hessischer Seits darauf bestanden wurde, daß 2 der von ihm zu stellenden Compagnien, die beiden Grenadier-Compagnien dieses Regiments bilden sollten **).

Da sich diese Grenadier-Compagnien in den nächst folgenden Jahren noch weiter durch ihre Tapferkeit besonders hervorthaten, so gab dieses Anlaß, daß nach erfolgtem Friedensschlusse zu Ryswick solche 1697 in ein besonderes Bataillon formirt und dem Leib-Regiment zu Fuß als drittes Bataillon zugetheilt und ihnen überhaupt ein erhöhter Rang und mannichfache Vorzüge verliehen wurden ***).

*) Bei den Brandenburgern bestand ungefähr ein Zehntel der Mannschaft einer Compagnie aus Grenadieren, indessen wurden erst 1698 daraus selbstständige Grenadiercompagnien formirt, wenn schon solche bis dahin häufig in besondere Detaschements zusammengezogen und auf den beiden Flügeln, oder an die Spitze des Bataillons postirt zu werden pflegten. Hennert, Seite 10.

**) Bei den Dragonern scheinen, der Musterliste des Erbprinz-Friedrich-Dragoner-Regiments von 1695 zu Folge, ebenwohl Grenadiere, und zwar in der Zahl von 7 Mann per Compagnie bestanden zu haben, jedoch hierbei in den Compagnien vertheilt geblieben zu sein.

***) Dagegen aber hatte ein Kriegsschriftsteller jener Zeit — Michael Mieth — nicht ganz Unrecht, bedauernd zu bemerken:

„In einem rechten Sturm sind die Grenadiere zum Todschießen allemal die Ersten, derowegen denn auch nur wenig alte Grenadiere zu finden. Auch sprengen sie sich mit ihren Handgranaten oft selber die Hände weg und haben somit mit zwei Feinden zu kämpfen."

Paul Flemming — ein anderer zeitgenössischer Kriegsschriftsteller — empfiehlt desfalls auch in seiner Schrift — der vollkommene deutsche Soldat — zu Grenadieren nur solche Leute zu nehmen:

„Die schwarzbraunen, haarigten Angesichts sind, schrecklich aussehen und nicht leicht lachen und freundlich thun,

und das preußische Reglement von 1726 schreibt vor, dazu:

„Nur untersetzte Kerls auszuwählen, welche gut marschieren können und keine so kleine Nasen und schmale Gesichter haben."

Die taktische Gliederung anlangend, so finden sich über jene der vaterländischen Reuterei keine näheren Angaben vor, und scheint zu vermuthen, daß solche gleich wie in andern deutschen Heeren noch zu 3 Glieder rangiert, zwischen den einzelnen Eskadrons ziemlich große Intervallen gehalten und vielfache Anwendung von der Feuerwaffe gemacht haben dürfte. Bei den Dragonern verstand sich dieses ohnehin von selber, da man solche als Doppelkämpfer zu Roß und zu Fuß verwendete, weshalb sie fleißig geübt wurden, rasch abzusitzen, die Pferde zu koppeln und dann als Infanterie zu agiren *). Nach der Ordonnanz von 1683 und 1698 aber sollte das Infanterie-Bataillon stets dergestalt formirt werden, daß die Compagnie des ältesten Kapitains den rechten, jene des zweitältesten den linken Flügel und jene des jüngsten Kapitains die Mitte bilde. Dabei sollte jedoch die gesammte Mannschaft ohne Rücksicht auf den Compagnie-Verband in 3 egale Divisionen (6 halbe und 12 Viertelsdivisionen) dergestalt eingetheilt werden, daß in jeder Division die Pikeniere in der Mitte, die Musketiere aber auf den Flügeln zu stehn kämen und die Grenadiere, in zwei gleiche Hälften getheilt, die Flügel des Bataillons bildeten. Diese sämmtliche Abtheilungen sollten in 4 Glieder, jedes vom vorhergehenden einen Schritt Abstand haltend, formirt, auch die Stellung im Gliede der Art sein, daß auf 2 Glieder eindoublirt werden könne. Sonach befanden sich denn in der Front eines Bataillons, abwechselnd mit 6 Abtheilungen Musketiere, 3 Abtheilungen Pikeniere eingereiht.

Sämmtliche Fahnen, deren ein Bataillon gewöhnlich zwei (eine weiße und eine rothe **) führte, sollten in der

*) Daß die Dragoner jedenfalls auch zu Pferde in drei Gliedern rangierten, geht aus einer Instruction von 1695 hervor, wonach von jedem Gliede 3 Mann beim Koppeln der Pferde als Pferdehalter fungieren sollten.

**) Den 1685 nach Ungarn in den Türkenkrieg abrückenden Compag-

Mitte des Bataillons stehen und beim Exerzieren und im Gefechte von den beiden jüngsten Fähnrichen, sonst aber auf Märschen ꝛc. von zuverlässigen Gefreiten getragen werden.

Eben so sollte das Spiel — d. h. die Tamboure — in drei gleiche Theile getheilt werden, deren einer in der Mitte bei den Fahnen, die beiden andern aber auf die Flügel zu stehen kamen*). Die Offiziere sollten vor der Fronte ihrer Abtheilungen (ganze, halbe und Vierteldivisionen) stehn, die Unteroffiziere hinter die Züge egal eingetheilt werden, und auch auf jedem Bataillons-Flügel eine Unteroffiziers-Rotte die Einfassung bilden, und eben so beim Ausschwenken der Abtheilungen auf dem Flügel, wohin die Richtung genommen werden würde, einer der schließenden Unteroffiziere als Führer treten. Im Allgemeinen scheinen die Bewegungen im Bataillon an sich zur Zeit noch ziemlich einfach gewesen zu sein und sich hauptsächlich auf Eindoublieren der Glieder (von 4 auf 2 Glieder), Frontmarsch vorwärts und rückwärts, sowie auf Ausschwenken und Einschwenken mit Zügen und Rottenaufmärsche und Abmärsche beschränkt zu haben. Außerdem aber ward auch die Quarreeformation vielfach geübt und scheint solches durch Rückwärts-Einschwenken der resp. Abtheilungen formirt worden zu sein, sonach also in einem sogenannten hohlen Quarree bestanden zu haben. Ob auch bereits der Gleichschritt üblich gewesen ist, hat mit Sicherheit nicht ermittelt werden können. Nach

nien waren jedoch blau taffente, reich gestickte Fahnen verliehen worden.

Die Standarten des Lippeschen rothen Dragoner-Regiments waren von gelbem Taffet, auf der einen Seite mit dem hessischen Wappen und der Umschrift pro Patria, auf der anderen Seite mit Trophäen und der Umschrift Ferret nec flammas verziert. Die Leibgarde zu Fuß aber scheint einen weißen Schwan mit der Umschrift Candide et Constanter (der Devise Landgraf Karls) in den Fahnen gehabt zu haben.

*) Die Trommeln bestanden größtentheils noch aus Holz und hatten daher meist nur einen sehr dumpfen Klang.

einer Angabe Beerenhorsts (Seite 26 des 2. Bandes von dessen Betrachtungen über die Kriegskunst) soll derselbe allerdings bei den hessischen Truppen zuerst, jedoch erst im spanischen Erbfolgekriege in Italien (demnach also ums Jahr 1706) vorgekommen sein. Da man nämlich — wie Beerenhorst angibt — der Erzählung hiervon in Berlin keinen Glauben geschenkt und es hier unmöglich erachtet habe, daß jeder Kerl mit allen anderen Kerls denselben Tritt haben könne, so habe sich ein Herr von Kalkstein, der in hessischen Diensten Hauptmann gewesen, erboten, davon eine Probe abzulegen, wenn man ihm zu dem Ende einige Mannschaft untergeben wolle, welche Probe denn auch, zur großen Verwunderung zahlreicher Zuschauer aus allen Ständen, völlig geglückt wäre und worauf der Gleichschritt bei der gesammten preußischen Infanterie ebenwohl eingeführt worden sei.*)

Als Fundamentalstellung des einzelnen Mannes war vorgeschrieben, daß — bei aufgenommenen Gewehr — dessen Füße einen gewöhnlichen Schritt auseinander, die Fersen auf einer Linie, die Fußspitzen auswärts stehen sollten, d. h. also, daß der einzelne Mann mit ausgespreizten Beinen stehen sollte.

Das Gewehr (die Flinte) sollte dabei auf der linken Schulter, das Schloß auswärts, der Kolben gegen die Mitte des Leibes mit sanft gekrümmten linken Arm getragen werden.

Obgleich der Gebrauch der Papier-Patronen bereits

---

*) Eben so auch hatten die Hessen den Geschwindschritt bereits schon während des amerikanischen Krieges von den Engländern angenommen, während die Preußen noch 1806 in den Schlachten bei Jena und Auerstedt in langsamen Schritte (75 in der Minute) zum Bajonetangriff gegen Hassenhausen und Auerstedt vorgingen, da eine 1797 zum Zwecke der Revision des Exerzier-Reglements aus den namhaftesten Koryphäen der damaligen preußischen Taktik zusammengesetzte Kommission den Geschwindschritt einstimmig als (?) eine durchaus schädliche Neuerung bezeichnet hatte.

allgemein eingeführt war, so ward doch, wie schon erwähnt, das Zündpulver auf die Pfanne nicht aus der Patrone, sondern aus einem besonderen Pulverhorn aufgeschüttet. Auch waren noch allenthalben hölzerne Ladestöcke im Gebrauche *).

Beim Feuern scheinen die 4 Glieder dicht aufgeschlossen und die beiden vorderen knieend gefeuert, oder auch durch Eindoubliren aus 4 Gliedern in zwei Glieder formirt worden zu sein.

Sehr im Gegensatze von den meisten gleichzeitigen Exerzier-Vorschriften in anderen Heeren, waren die Handgriffe mit dem Gewehr bei der hessischen Infanterie an und für sich ebenwohl weder sehr zahlreich, noch sehr komplizirt, indem solche außer der Chargierung, nur in Gewehr auf und ab, Präsentirt das Gewehr, Bajonet auf und ab, fällt das Gewehr und verkehrt trägt das Gewehr hoch, (d. h. Gewehr über auf dem Marsche mit dem Kolben aufwärts) bestanden, und meist nur in 2 Tempos ausgeführt wurden.

Die Grenadiere anlangend, so wurde von denselben, wenn sie mit Granaten werfen sollten, zuvörderst das Gewehr am Riemen über die linke Schulter gehangen, mit der rechten Hand in der Patrontasche die Granate ergriffen, die Brandverhüllung mit den Zähnen abgebissen, die Lunte angeblasen und mit solcher die Granate angezündet und sodann mit steifem Arm geworfen, wobei jedoch mit dem rückwärts stehenden Fuße vorgetreten ward.

Dagegen fehlte es aber doch auch nicht an vielfachem und öfters ziemlich seltsamen Ceremoniell. So z. B. wurden nicht nur alle Kehrtwendungen stets nur mit präsentirtem Gewehr ausgeführt, sondern es wurde auch, namentlich bei Musterungen und Heerschauen vor fürstlichen Per-

*) Bei den Brandenburgern führten deshalb bei jeder Compagnie einige Gefreite eiserne Ladestöcke, an welche ein Kugelzieher angeschroben werden konnte, um damit einen Schuß aus dem Gewehre ziehen zu können. Hennert, Seite 24.

sonen, als Begrüßung nach desfallsigen Trommelsignalen, gleich den Puppen eines Leierkastens, zwölfmal hinter einander mit präsentirtem Gewehr nach allen Himmelsgegenden salutirend Front gemacht, nämlich zweimal rechts und zweimal links umkehrt euch und viermal rechts und viermal links um, und sollte das Salutiren mit Partisanen, Piken und Fahnen, überhaupt (wie es in der Ordonnanz von 1696 heißt) jeder Zeit mit besonderer Grace bewirkt und deshalb auch fleißig geübt werden.

Ebenso fand beim Defiliren in Parade eine von der gewöhnlichen Aufstellungsweise im Bataillon gänzlich abweichende Formation statt.

Nach der Ordonnanz von 1683 sollte nämlich hierbei:

a. zunächst der Oberst den Zug eröffnen und
b. die Hälfte der nicht eingetheilten Hauptleute in einem Gliede formirt, diesen aber
c. die Musketiere in zwei Divisionen formirt dergestalt folgen, daß die andere Hälfte der Hauptleute und die Hälfte der Lieutenants den Zug der 1. Division der Musketiere schlössen, die zweite Hälfte der Lieutenants aber dem Zuge der 2. Division Musketiere vorausmarschiren sollte. Sodann sollte
d. der Oberstlieutenant, diesem
e. der älteste Hauptmann mit den Fahnen und der ersten Hälfte der Fähnriche und diesen
f. die Pikeniere ebenwohl in 2 Divisionen formirt dergestalt folgen, daß die zweite Hälfte der Fähnriche zwischen den beiden Divisionen Pikeniere marschirten.

Von den Tambouren sollte ein Drittel der 1., ein Drittel der 2. Division Musketiere und ein Drittel der Division der Pikeniere vorausmarschiren *).

*) Außer den Tambouren befanden sich auch noch bei den Regimentern eine Anzahl Pfeiffer, oder sog. Hautbois, welche die Stelle unserer heutigen sog. Janitscharen-Musik vertraten. Bei dem Leib-Regi-

Die Officiere sollten beim Defiliren die Partisanen niederwärts, die Fähnriche die Fahnen auf der Schulter

---

ment zu Fuß befanden sich namentlich eine Anzahl sog. Schallmey-Pfeiffer. Seltsamer Weise ward die erste Gelegenheit, wobei das Leib-Regiment öffentlich paradirte, durch den Tod seines Obersten veranlaßt. Als nämlich bei der 1683 erfolgten Errichtung desselben, solches zunächst dem Feldmarschall Grafen zur Lippe-Brade verliehen ward, war der Oberst Joh. Christian Motz gleichzeitig zu dessen zweiten Commandeur bestellt worden, jedoch schon wenige Tage später verstorben, so daß bei dessen Leichenbegängniß zuerst das formirte Regiment öffentlich paradirte, wobei namentlich dessen Schallmeypfeiffer und Tamboure zur allgemeinen besonderen Erbauung — wie es in den desfallsigen Mittheilungen heißt — wie noch nie dergleichen vor dem bemerkt worden, Trauermärsche aufspielten. — Joh. Christian Motz den 11. März 1604 zu Witzenhausen, wo dessen Vater Bürgermeister gewesen, geboren, war ebenfalls ein sehr verdienter vaterländischer Heerführer des 30jährigen Kriegs gewesen. Nachdem derselbe nämlich 1620 als gemeiner Musketier in das im Solde der Republik Venedig stehende Schweizer-Regiment des Generals Melander getreten und darin bis zum Hauptmann aufgestiegen war, hatte er 1631 seinen Abschied genommen und war in das Vaterland zurückgekehrt, woselbst ihm in dem sog. weißen Regiment des Oberstlieutenants Geyße (Geiso) eine Compagnie verliehen, und er in Folge seines bei mehreren Gelegenheiten, als namentlich bei der Eroberung von Königsstein bethätigten, rühmlichen Verhaltens bereits 1633 zum Major befördert wurde. Im Jahr 1637 mit einigen hundert Mann von Cassel aus zur Verstärkung der Besatzung von Lippstadt entsendet, stieß er unterwegs unvermuthet auf eine ihm sehr überlegene kaiserliche Abtheilung unter General Wahl. Zu schwach, solche im freien Felde erfolgreich bekämpfen zu können und befürchtend, auf dem Rückzuge von solcher eingeholt und gänzlich vernichtet zu werden, wandte sich Motz rasch entschlossen nach Mengeringshausen, erstürmte, als ihm Einlaß verwehrt wurde, den Ort und leistete sodann den ihm dahin nachgefolgten Heerhaufen des Generals Wahl so hartnäckigen Widerstand, daß solcher nach mehrmaligen vergeblichen Sturmangriffen und erlittenen großen Verlusten, die Berennung dieses Ortes aufhob und Motz ungehindert nach Lippstadt ziehen ließ. Ebenso erfocht er auch 1644 bei Marienmünster, unweit Höxter, einen glänzenden Sieg. Im Jahr 1647 ward er zum Obersten und Commandeur des s. g. schwar-



tragen, beim Salutiren aber die Officiere die Partisanen auf die Schulter, die Fähnriche die Fahnen vor die Brust nehmen, und die Unterofficiere die Kurzgewehre auf Schulter (die Spitze in der Hand) behalten und nur durch Abnehmen des Hutes Reverenz beweisen.

Was den eigentlichen Felddienst betrifft, so scheinen darüber damals noch keine reglementarischen Bestimmungen bestanden zu haben, sondern solcher lediglich nach Herkommen und Gebrauch ausgeübt worden zu sein, doch schreibt das Regulativ von 1696 vor:

> Auf Märschen sollten die Officiere und Unterofficiere ein jeder auf seinem Platze verbleiben, um Ordnung zu halten und das Zurückbleiben Einzelner zu verhindern und den Burschen (?) — das Raissoniren abzugewöhnen.
>
> Der Major aber sollte insbesondere dafür sorgen, daß der Quartiermeister mit den Fourieren zeitig vorausginge und das Lager aufschlagen lasse (zu welchem Ende jedes Regiment die nöthige Anzahl Leinenzelte stets bei sich führte) und darauf sehn, daß die Bagage in Ordnung dem Regiment nachfolge. Beim Einrücken in das Lager sollte der Major die Wachen aussetzen, den Empfang der Lebensmittel regeln und überhaupt allen Dienst besorgen und nicht eher vom Pferde steigen, bis Alles in Ordnung, die Bagage placirt sei und jeglicher seine Gebührniß empfangen habe.

zen Regiments, und nach eingetretenem Frieden 1662 zum Ober-Amtmann des Diemelbezirks und Präsidenten des Kriegsraths, auch zum Inspecteur des Landausschusses, 1666 aber zum Commandanten von Cassel und 1683 zum zweiten Obersten des neu errichteten Regiments des Feld-Marschalls Grafen von der Lippe ernannt, als welcher er jedoch — wie bereits erwähnt — wenige Tage nachher, 79 Jahre alt, den 3. Februar 1683 verstarb. Er hinterließ 4 Söhne, deren ältester Vizekanzler, der 2. Oberst, der 3. Regierungs-Rath und der 4. Doctor Medicinae war. (Aus Justus Valentin's Leichenpredigt extrahirt).

Ebenso sollte der Major beim Aufbruche aus dem Lager Sorge tragen, daß sämmtliche Wachen und Posten ordnungsmäßig und zeitig wieder eingerufen, nichts zurückgelassen und namentlich, bei strenger Strafe, das Lagerstroh nicht in Brand gesteckt oder sonstiger Muthwille geübt werde.

Die Bagage anlangend, so ward bei einer 1695 vorgenommenen Musterung des Lippischen Dragoner-Regiments gerügt, daß die Compagnien keine ordentliche Karren hätten, und dieselben deshalb angewiesen, sich ebenfalls solche zweispännige Karren, wie bei den übrigen Regimentern üblich, anzuschaffen und solche roth, weiß und blau anstreichen zu lassen. Auch ergibt sich aus jenem Musterungsberichte, daß per Compagnie auch noch für einen Marketender 1 Ration Rauhfutter gut gethan wurde *).

Die Aufrichtung und Erhaltung einer strengen Kriegszucht, dem Geiste der Zeit entsprechend, ebenso von der Menge als von der Strenge der Strafgebote abhängig erachtend, bedrohte der Artikulsbrief von 1689 insbesondere zunächst: Schwarzkünstler, Teufelsbanner, Festmacher und Waffensegner mit Staupenschlag und schimpflicher Entlassung; Gotteslästerer mit Durchbohrung der Zunge mittelst eines glühenden Eisens; Versäumniß des Gottesdienstes bei Soff und Spiel, mit Pikentragen, hölzernem Pferd reiten und Pfahlschließen.

Wer gegen den Oberen das Seitengewehr entblößte, sollte die Hand verlieren, und so es unter dem Gewehr geschehen, arquebusirt (erschossen) werden. Gedungener Mord sollte mit Viertheilen; Zauberei, unnatürliche Laster und Brandstiftung sollten mit dem Feuertode; Ehebruch,

*) Hiermit im Gegensatze hatte, nach dem Verpflegungs-Regulativ für das schwäbische Kreis-Armeecorps, jeder Marquetender an den Obersten monatlich 9 fl., an den Oberstlieut. 3 fl. und an den Hauptmann der betreffenden Compagnie 6 fl. zur Ergötzlichkeit abzugeben.

Bigamie, Nothzucht, Straßenraub, Einbruch und wiederholter Diebstahl mit Hängen und Köpfen; Mord mit Rädern; gewaltthätiger Ueberfall und Mißhandlung mit Verlust der Hand bestraft werden. Ebenso sollten Meineidige, bevor sie schimpflich vom Regiment weggejagt würden, zuvor erst noch die zwei Schwurfinger von der rechten Hand abgehauen bekommen *); Deserteure sollten gehängt, Meutemacher strangulirt, Verräther geviertheilt werden. Verrath von Loosung und Feldgeschrei, Briefwechsel mit dem Feinde, sowie Anzettelung von geheimen Verbindungen mit Verlust des Kopfes; Schlafen auf Posten und Verlassen der Wache ohne Urlaub auch bei Officieren mit arquebusiren; Widersetzlichkeit gegen Patrouillen mit Verlust der Faust; nächtliche Ruhestörungen durch Schießen und Balgen mit Ehren- und Lebensstrafe gebüßt werden.

Entfernung aus der Garnison über Nacht ohne Urlaub sollte mit Leibes- und Ehrenstrafe, Entfernung ohne Urlaub auf dem Marsche über 1/2 Meile mit Leibes- und über 1 Meile mit Lebensstrafe geahndet werden.

---

*) Die Strafe der Verstümmelung war überhaupt ziemlich allgemein gebräuchlich. So z. B. bestimmten die von dem Markgrafen Ludwig von Baden 1695 für die seinen Befehlen unterstellten Reichstruppen erlassenen s. g. Disciplinar-Punkte, daß:

so oft zum Fouragieren ausgerückt würde, auch der General-Gewaltige mit einer Eskorte von 1 Offizier und 30 Reutern dabei anwesend sein und jeden Uebertreter der Fouragierordnung alsbald beim Kopfe nehmen, und daß einem solchen das erste und auch das zweite Mal je ein Ohr abgeschnitten, das dritte Mal aber derselbe gehängt werden sollte. Stadlinger S. 77.

Ebenso ward auch in einem Edicte König Friedrich I. von Preußen d. 1711 verfügt:

daß Deserteure künftighin nicht mehr gehängt, sondern ihnen, nachdem sie vor versammeltem Regimente zum Schelm gemacht und ihnen vom Henker der Degen zerbrochen worden sei, die Nase und ein Ohr abgeschnitten und dieses an den Galgen genagelt werden, der Delinquent aber zeitlebens zum Festungsbau condemnirt werden sollte. Lünig, Corpus juris milit. S. 909.

Wer den Profoßen in Ergreifung eines Uebelthäters hindern würde, dergestalt, daß solcher zu entrinnen vermöchte, der sollte an dessen Stelle treten *).

Abzwingen von Trinkgeldern seitens der Wache sollte mit Leibesstrafe, Würfel= und Kartenspiel bei den Soldaten mit Gassenlaufen, respektswidriges Betragen gegen die Civilobrigkeit mit Leibes=, Ehren= und Lebensstrafe, Mißhandlung des Quartierwirthes mit Leib= und Lebensstrafe geahndet werden.

Wer einem andern eine Maulschelle gab oder ihn mit dem Stocke geschlagen hatte, der mußte vor versammeltem Gerichte niederknien und dieselbe Beleidigung von dem von ihm Beleidigten zurück in Empfang nehmen.

Wer als Befehlshaber ohne die höchste Noth seinen Posten verlassen würde, sollte enthauptet und die ihm nachgesetzten Officiere und Soldaten, die sich dem nicht widersetzt haben würden, decimirt, die am Leben bleibenden aber zu öffentlichen Schelmen gemacht werden. Ebenso sollte jeder, der den Anfang zur Flucht mache oder sich zu fechten weigeren würde, ohne Ansehn der Person, alsbald niedergemacht werden. Geschähe solches durch geschlossene Trupps, so sollte der Befehlshaber enthauptet, die übrigen decimirt werden, die am Leben bleibenden aber so lange ohne Fahnen als Schelme separat lagern, bis sie durch rühmliche Thaten sich wieder zu Ehren gebracht haben würden.

Wer aus Festungen oder verschanzten Lagern anders als durch die gewöhnlichen Pforten ein= und ausgehen würde, der sollte an Leib und Leben gestraft werden.

Unterschleif bei Musterungen und Vorenthaltung des

*) Dagegen verfügte aber auch der Herzog-Administrator Friedrich Karl von Würtemberg unter dem 16. Juli 1690, als die Armee-Profoßen sich mit Einbringung von Marodeuren säumig erwiesen, daß, wenn solche keine Marodeurs einbringen, gleichwohl aber begründete Klagen über das Marodiren andauern sollten, alsdann die Profoßen untereinander selber ums Leben spielen sollten. Stadtlinger S. 342.

Soldes der Untergebenen sollte am Vorgesetzten mit Verlust von Ehre und Amt, Beihülfe hierzu von Seiten der Untergebenen mit Gassenlaufen, Beleidigungen und Bedrohungen des Muster-Commissars aber mit dem Tode bestraft werden.

Ganz besonders streng waren, bei Leibes- und Lebensstrafe, Zweikämpfe verboten. Wer einen anderen beleidigte und sich weigerte Abbitte und Widerruf zu leisten, der sollte mit scharfem Gefängniß und harter Geldstrafe angesehen werden und der Scharfrichter Namens seiner und an seiner Stelle jenen Widerruf und Abbitte leisten.

Da jedoch anfänglich die strikte Beobachtung dieser Gebote und Verbote nicht in gehöriger Weise geübt worden zu sein schien, so wurden in dem Regulativ von 1696 die Compagnie-Chefs persönlich verantwortlich gemacht, jeden ihrer Untergebenen, der eine diesen Kriegsartikeln zuwiderlaufende Handlung begehn würde, dem Regiments-Commandeur zur Anzeige zu bringen, dieser aber verpflichtet, alsdann nach Befund der Sache über den Vorfall entweder selbst zu erkennen, oder durch den Auditeur, unter Beiordnung zweier Officiere als Beisitzer, ein ordnungsmäßiges Verhör und sodann, unter jedesmaligem Vorsitz des Majors, ein ordnungsmäßiges Kriegsgericht anzuberaumen. Die Vollziehbarkeit der Erkenntnisse dieser Kriegsgerichte aber sollte von der Bestätigung des Regiments-Commandeurs abhängen, und wenn auf mehr als Spießruthen erkannt worden, das Urtheil dem en Chef kommandirenden Generale oder dem Landesherrn selber zur Bestätigung eingereicht werden.

Auch sollten die Kriegsartikel der Mannschaft häufig in den Quartieren nicht nur vorgelesen, sondern auch gehörig erklärt und namentlich die Deserteure jährlich zweimal öffentlich aufgefordert werden, sich zu sistiren, die Bildnisse der Ungehorsamen aber alsdann auch unfehlbar an den Galgen geschlagen werden.

Trotz der Härte vieler jener Strafbestimmungen fand damals im Uebrigen doch durchaus noch nicht jene barbarische

Dienststrenge statt, wie solche sich in der Mitte des 18. Jahrhunderts allenthalben bemerklich machte. Trotz aller Barbarei einzelner Strafbestimmungen war in den damaligen Strafgesetzen nämlich vor allem strenge Religiosität und Liebe und Treue zum Landes- und Kriegsherrn vorangestellt, und alle Verpflichtungen und Verbindlichkeiten hauptsächlich daraus abgeleitet; im Uebrigen aber achtete man im Untergebenen, der freiwillig unter die Fahne getreten war und jenen Gesetzen sich unterworfen hatte, wie schon erwähnt, damals noch allenthalben die Menschenwürde, weshalb denn auch entehrende Strafen nur bei wirklich entehrenden Vergehen und namentlich Gassenlaufen, außer wegen Spielens, nur wegen Diebstahls erkannt wurde, Stockschläge aber noch nicht häufig vorkamen und willkürliche Mißhandlung der Untergebenen Seitens der Vorgesetzten durch Schläge u. s. w. durchaus untersagt und strenge bestraft wurde. So z. B. ließ Landgraf Karl, als ein Soldat im Leib-Regiment, Namens Wachsmuth, in einer direkt an ihn gerichteten Eingabe 1693 sich darüber beklagte, von dem Lieutenant von Spiegel geringer Ursache halber so übel mit Stockschlägen traktirt worden zu sein, daß er dienstunfähig geworden, desfalls eine strenge Untersuchung anordnen. Obgleich sich dabei herausstellte, daß der Kläger zwar allerdings von dem Lieutenant von Spiegel Schläge erhalten, jedoch nur in Folge von ihm gegen solchen geübter grober Ungebühr, und daß derselbe jeden Falles auch nicht in deren Folge, sondern in Folge schon seit längerer Zeit geübter Trunksucht und Ausschweifungen dienstunfähig geworden sei, wie dieses namentlich auch noch durch ein Gutachten der medicinischen Facultät in Marburg festgestellt ward, so vermochte doch nur die Rücksicht auf die sonstige besonders gute Dienstführung jenes Officiers denselben vor Dienstentlassung zu bewahren *).

*) So erließ auch Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg noch



Solche Immediatgesuche und Beschwerden der gemeinen Mannschaft an den Landgrafen kamen überhaupt häufig vor, und scheint dazumal die Uebergehung der nächsten Vorgesetzten mit derartigen Beschwerden noch nicht untersagt gewesen zu sein.

Das hiernach noch vielfach vorherrschende patriarchalische Verhältniß des gemeinen Mannes selbst zu dem obersten Kriegsherrn fand jedoch bald zunehmend dadurch eine immer größere Trübung, daß bei der ansehnlichen Vermehrung der Kriegsvölker die inländische freiwillige Werbung nicht mehr ausreichte, die nöthige Mannschaft zusammen zu bringen, und man somit beim Ersatze des Abgangs immer weniger wählerisch zu Werke ging, so daß bald auch in den hessischen Regimentern das bunteste Gemisch von Abenteurern aller Nationen, als Engländer und Italiener, Schweden und Spanier, Polen und Franzosen, ja sogar einzelne Russen und Griechen anzutreffen waren.

Es darf daher nicht befremden, daß in dem Regulativ von 1696 den Compagnie-Chefs nicht nur eingeschärft wurde:

„Die Quartiere fleißig visitiren zu lassen und darin keine lüderlichen Frauenspersonen und keine von der Mannschaft gegen die Quartierwirthe versuchte Ungebühr zu dulden,

---

unter dem 29. Januar 1688 an sämmtliche Regiments-Befehlshaber ein Rundschreiben, worin gesagt wird:

„Es ist, wie Wir vernommen, bei unserer Miliz bisher öfter „geschehen, daß die Soldaten, wenn sie excedirten, alsofort „zwischen die Piken geführet und von den Unterofficieren mit „Stockschlägen und Prügeln gar übel traktirt worden sind. Da „Wir dergleichen Rigeur jedoch gar nicht billigen, befehlen Wir „Euch daher, dahin zu sehn, daß dergleichen im Regiment „hinfüro abgestellt und jedermänniglich angewiesen werde, sich „dessen zu enthalten." Lünig, corpus juris militaris. S. 880.

Wie übrigens das zwischen die Piken führen ausgeübt wurde, ist in Paul Flemmings „Der deutsche Soldat" Kupferplatte M gar anschaulich abgebildet.

sondern daß solche auch noch ganz besonders ermahnt wurden:
„vorab scharf darauf zu sehn, daß die Burschen keine
„Straßenräuberei trieben.

Ebenso konnte es nicht fehlen, daß bei der Enrollirung so vieler fremder Abenteuerer, obschon die Kapitulationszeit meist eine kurz bemessene, selten über 4 Jahre dauernde war, dessen ungeachtet die Desertionsfälle sich zunehmend steigerten. So u. a. desertirten allein vom Leib-Regiment von Ende 1693 bis Mitte 1697 123 Mann, worunter jedoch nur 17 Inländer sich befanden.

Die Sold- und Verpflegungsverhältnisse anlangend, so waren solche — obschon gegen die Ansätze während des 30jährigen Kriegs bereits ansehnlich ermäßigt — im Allgemeinen und besonders im Vergleiche zu der bald darauf immer mehr zunehmenden systematischen Hungerleiderei, noch als ziemlich reichliche zu bezeichnen.

Ebenso war man auch dabei bemüht, jegliche Willkür der Befehlshaber zu beseitigen und eine streng geregelte Ordnung und rechnungsmäßige Controlle und Uebersicht herbei zu führen.

Zu diesem Ende bildete jedes Regiment in Bezug auf die gesammte Administration bei demselben einen selbstständigen Körper, und waren dem Commandeur zur Ausübung derselben der Major und der Regiments-Quartier-Meister als Gehülfen beigeordnet. Demgemäß ward dann auch namentlich das Geldrechnungsgeschäft — in Folge der Bestimmungen des Regulativs von 1696 — durch eine, aus dem Major und dem Regiments-Quartiermeister gebildeten Kassencommission verwaltet, wobei der Regiments-Quartiermeister alle eingehenden Gelder zu vereinnahmen und in die unter Mitverschluß des Obersten und des Majors stehende Regimentskasse abzuliefern, sowie die daraus zu bewirkenden Auszahlungen, nach den desfalls von dem Regiments-Commandeur attestirten Zahlrollen und Anweisungen, an die resp. Compagnie-Chefs u. s. w. zu vermitteln

hatte, worüber zwischen ihm und den Compagnie-Chefs alle 6 Monate Spezial-Abrechnung stattfinden sollte. Ebenso bestand eine aus dem Major, zwei Hauptleuten und dem Regiments-Quartiermeister zusammen gesetzte Oekonomie-Commission, welche die Stoffe der großen Montirung auszuwählen und im Ganzen anzukaufen und die Probe-Montirungen und Schuhe u. s. w. anfertigen zu lassen hatte; wogegen die Anfertigung des Bedarfs der Compagnie, aus dem hierzu an solche abgegebenen nöthigen Quantum von Stoffen, dieser oblag.

Die Gehaltsverhältnisse anlangend, so erhielt der Oberst der Infanterie als solcher (außer seinen Emolumenten als Compagnie-Chef) an Kriegssold monatlich 120 fl., 8 Portionen Brod und 20 Rationen (d. h. 10 als Oberst, 6 als Compagnie-Chef, 2 für den Zelt- und 2 für den Regiments-Kassenwagen), der Oberstlieutenant desgleichen 52 fl., 6 Portionen, 14 Rationen, der Major 30 fl., 4 Portionen, 12 Rationen, der Hauptmann 60 fl., 2 Portionen, 8 Rationen (darunter 2 für die Pferde des Zeltwagens), der Lieutenant 34 fl., 2 Portionen, 3 Rationen, der Fähnrich 26 fl., 2 Portionen, 2 Rationen, ein Sergeant 9 fl., ein Corporal 5 fl. 15 Kr., ein Tambour und Gefreiter $4^1/_2$ fl., der Soldat 4 fl. und außerdem täglich 1 Portion Brod à 2 Pfd. dergestalt, daß ein Infanterie-Regiment, inklusive den Kompetenzen des Mittelstabes täglich 165 Rationen bedurfte, wofür, wenn solche nicht in Natur geliefert wurden, monatlich 4 Thlr. für die Ration vergütet wurden.*)

*) Nach dem Verpflegungs-Regulativ von 1634 hatte dagegen der Unteroffizier, außer freiem Quartier und täglicher Naturallieferung von 2 Pfund Fleisch, 4 Pfund Brod, 2 Maas Bier, monatlich auch noch 5 Gulden baar, der Gemeine außer freiem Quartier und täglich 1 Pfd. Fleisch, 2 Pfd. Brod, 1 Maas Bier, monatlich noch 1 Gulden baar empfangen. Selbst noch 1676 hatte sich der Sold eines Hauptmanns auf 97 Gulden, eines Lieutenants auf $39\frac{1}{2}$ Gulden, eines Fähnrichs auf $38\frac{1}{2}$ Gulden, eines Sergeanten auf $10\frac{1}{2}$ Gulden,

Der Gehalt eines Obersten der Reuterei oder Dragoner belief sich desgleichen auf 185 fl., des Oberstlieutenants auf 115 fl., des Majors auf 98 fl., des Rittmeisters auf 75 fl., des Lieutenants auf 42 fl., des Cornets auf 36 fl., des Wachtmeisters auf 30 fl., des Quartiermeisters auf 15 fl., des Corporals auf 12 fl., des Trompeters und Feldscherers auf 10 fl., des gemeinen Reuters auf 9 fl., des Dragoners auf 5 fl.

Indessen fanden an diesen Soldbezügen bereits so viele Abzüge statt, daß namentlich der gemeine Mann kaum die Hälfte des Soldes baar als sogenanntes Kostgeld heraus bekam.

Zunächst ward nämlich von Seiten der Kriegskasse

---

eines Korporals auf 7 Gulden, eines Gefreiten und Spielmanns auf 5 Gulden 15 Kreuzer, eines Soldaten auf 4⅓ Gulden belaufen, und war daher binnen jener wenigen Jahre bei den meisten Chargen um ein volles Dritttheil ermäßigt worden.

Im Frieden fielen auch noch die Portionen ganz, die Rationen aber zum größten Theile weg, und ward den Offizieren überhaupt statt freiem Quartier s. g. Service, nämlich dem Obersten monatlich 8 Thaler, dem Oberstlieutenant 4 Thaler, dem Major 3 Thaler, dem Hauptmann 2 Thlr., dem Lieutenant 1⅓ Thlr., dem Fähnrich 1 Thlr. gewährt, und bestand der Sold überhaupt des Obersten aus monatlich 60 Thaler, des Oberstlieutenants 30 Thaler, des Majors 10 Thaler, (wozu jeder noch als Compagnie-Chef 25 Thaler bezog), des Hauptmanns 25 Thaler, des Lieutenants 13 Thaler, des Fähnrichs 10 Thaler, des Sergeanten 5 Thaler, des Korporals 3 Thaler, der Gefreiten uud Spielleute 2 Thaler 20 Albus, des Soldaten 2½ Thaler.

Bei den schwäbischen Kreistruppen bezogen die höheren Chargen dagegen weit höhern Feldsold, indem ein Oberst z. B. monatlich 236 Gulden, 21 Portionen und 12 Rationen, ein Hauptmann 79 Gulden, 7 Portionen und 3 Rationen, ein Lieutenant 31½ Gulden, 2 Portionen und 2 Rationeu, dagegen ein Sergeant monatlich nur 5 Gulden und 2 Portionen, ein Korporal 4 Gulden und 1½ Portionen, Gefreite und Spielleute 3 fl. und 1½ Portionen, Gemeine 2½ fl. und 1 Portion erhielten. Stadlinger, Geschichte des würtembergischen Kriegswesens. S. 535.

überhaupt jährlich — seltsamer Weise — nur für 11 Monate Sold gewährt, und mußten die Regimenter somit jährlich eine Monatslöhnung ersparen, was namentlich dadurch geschah, daß auf Märschen und bei Einquartierungen mit freier Kost auch die Auszahlung des baaren Soldes cessirte.

Dann wurde bei der Infanterie der Mannschaft aber auch noch weiter monatlich abgezogen: für die große Montirung 45 Kr. (Sergeanten 1 Thaler), für kleine Montirung (Hosen, Schuhe, Weißzeug u. s. w.) 50¹/₃ Kr. und für Zulage zur Natural-Brodverpflegung 4²/₃ Kr., zu den Regiments-Unkosten 3 Kr., für Beckengeld 3 Kr. und endlich unter dem seltsamen Titel — für Promptetė der Bezahlung — vom Thaler 5 Kr. = 13¹/₃ Kr., welcher Betrag von 1717 ab wenigstens zum Besten der Invaliden verwendet wurde; in Summa also = 2 fl. monatlich, so daß also dem Gemeinen der Infanterie monatlich nur noch 2 fl. von seinem Solde übrig blieben, wofür er seine übrige Verpflegung außer Brod, welches er alle 4 Tage in Natura erhielt, selber zu beschaffen hatte. Bis 1696 ward dieser Baarsold alle 10 Tage, von da ab alle 5 Tage an die Mannschaft ausgezahlt und betrug somit eine 5tägige Löhnung für den Sergeanten 45 Kr., den Corporal 30 Kr. und den Gemeinen 20 Kreuzer.*)

Dagegen sollten dem Manne für den Abzug an großer und kleiner Montirung alle 2 Jahre ein neuer Regen- und ein neuer Leibrock, so wie alle Jahre 2 Paar Schuhe geliefert und eben so auch Hosen, Strümpfe, Halsbinden, Weißzeug, Hüte und Handschuhe im Stande erhalten werden, wobei der Anschaffungspreis eines Regenrockes zu 4 Thlr.**)

*) Bei den schwäbischen Kreistruppen fand ebenfalls pro Mann für die große Montirung ein monatlicher Abzug von 45 Kr., für Regiments-Unkosten und Beckengeld von 3 und für Spitalgeld von 3 Kr. statt. Stadlinger, S. 537.

**) Die Elle Montirungstuch ward mit 30—40 Kr. bezahlt. Als Maßstab der Geldwerthverhältnisse mag auch noch Erwähnung finden,

eines Leibrockes (a. 5 Ellen blaues Tuch, nebst Zuthaten und inklusive 12 Alb. Macherlohn) zu 4 Thaler 11 Albus, eine lederne Hose zu 1 Thlr., eines Hutes mit Schnur zu 18 Alb. eines Halstuches zu 3 Alb. 6 Heller, eines Paar Strümpfe zu 16 Alb., eines Hemdes 16 Alb., eines Paar Schuhe 1 Thlr., eines Degengehänges 21 Alb., eines Bandeliers mit Patrontasche zu 28 Alb. angesetzt waren.

Alle drei Monate sollte desfalls von dem Regiments-Commandeur Musterung und alle Jahre zwischen den Compagnie-Chefs und der Mannschaft Abrechnung gehalten und demjenigen, der gut gemacht hätte, sein Guthaben baar herausbezahlt werden, was später, um dadurch die Mannschaft mehr vom Desertieren abzuhalten, dahin abgeändert wurde, daß nur dasjenige, was der Mann über 12 Thaler gut gemacht hatte, ihm ausbezahlt, und überhaupt getrachtet wurde, daß jeder Mann mindestens 12 Thaler Guthaben in der Kasse stehn habe, welche, wenn er desertierte, der Rekrutirungskasse zufielen, und ihm nur dann gewährt wurden, wenn er ordnungsmäßig verabschiedet ward.

Da bei den rasch steigenden Preisen der Rohstoffe und der Arbeit, die Montirungsstücke jedoch für die obigen

---

daß 1682 das Kasseler Viertel Waizen 2 Thlr., Korn 1½ Thlr., Gerste 1¼ Thlr., Hafer 1 Thlr. also ungefähr den dritten Theil wie gegenwärtig kostete.

Nach dem Verpflegungs-Regulativ für die schwäbischen Kreistruppen aber ward eine Portion von täglich 2 Pfd. Brod und 1 Pfd. Fleisch zu 12 Kreuzern und eine Ration von 6 Pfd. Heu, 8 Pfd. Hafer und das nöthige Streustroh zu 20 Kr. Geldwerth veranschlagt. Letzterer Satz fand auch bei den Brandenburgern Anwendung und ward bei solchen einem Obersten 2 Rationen für Reitpferde und 1 Ration für ein Knechtspferd, so wie 4 Rationen für den Küchen-, 4 Rationen für den Rüstwagen und 2 Rationen für die Packpferde oder überhaupt 13 Rationen gut gethan. Bei der Infanterie erhielt der Hauptmann ebenso 1 Ration für ein Reit-, 4 desgl. für 4 Wagen-, 1 Rat. für ein Pack-, desgl. für 1 Fourier-, 4 desgl. für 4 Komp.-Karren-Pferde. (Hennert, S. 45).

Ansätze schon sehr bald nicht mehr zu beschaffen waren, auch aus diesen Fonds die Zelte erhalten werden sollten, wovon eines 10 Thlr. 8 Alb. zu stehen kam, und das desfalls getroffene Auskunftsmittel, die Mannschaft gegen in die Montirungskasse zu zahlenden Gebühren auf Privatarbeit auszuschicken, zu großen Mißbräuchen Anlaß gegeben hatte, so sah man sich von 1698 ab genöthigt, einerseits zwar die Soldkompetenz an sich, eben so aber auch die Abzüge an solcher zu erhöhen, so daß nunmehr der Baarbetrag der 5tägigen Löhnung eines Sergeanten nur noch 30 Kr. jener eines Corporals 22½ Kr. und jener eines gemeinen Soldaten 15 Kr. betrug, also bei letzterem um ein volles Viertheil herabgesetzt ward, wofür solcher gleichwohl, nach wie vor, seinen Lebensunterhalt außer Brod zu beschaffen hatte.*)

In ähnlicher Weise wie in Bezug auf Beschaffung der Montirung, ward auch in Bezug auf Beschaffung und Unterhalt der Waffen, der Remontirung und der Rekrutirung verfahren.

So mußten z. B. die Compagniechefs der Infanterie, gleichsam als Caution für die gute Unterhaltung der Waffen 300 Thaler hinterlegen, die ihnen nur in dem Maaße von ihrem Amtsnachfolger erstattet wurden, als sie solchem Wehr und Waffen in vorschriftsmäßigem Stande überlieferten.

Eben so flossen auch, außer einer gewissen dafür gut

*) Von dem raschen Steigen der Preise aller Montirungsstücke gibt der Umstand einen Fingerzeig, daß 1702 die Elle Montirungstuch statt mit 30—40 Kreuzern bereits mit 54 Kreuzern, der Macherlohn mit 1 Gulden, ein Halstuch statt bisher zu 3 Alb. 6 Hlr. zu 30 Kr., oder die ganze Montirung statt bisher zu 18 Guld. zu 24 Gulden pro Kopf veranschlagt werden mußte.

Bei den Brandenburgern aber kam 1704 die Elle Tuch bereits auf 15 gGr. und demnach ein Rock à 5 Ellen Tuch, 7 Ellen Boye zu Unterfutter à 4 gGr., 1 Elle Kronrasch zu Aufschlägen à 14 gGr., 20 Stück messingene Knöpfe à 6 gGr. 8 Pf., 1 Loth Kameelhaar und 2 Paar Schleifen à 9 gGr., in Summa auf 5 Thlr. 12 gGr. 8 Pf. zu stehen. Hennert, S. 12.

gethanen Quote (anfänglich 4 komplette Solde jährlich), namentlich in die Rekrutirungskasse die vollen Löhnungs- und anderen Bezüge, aller an der kompletten Sollstärke fehlenden Mannschaft, wobei jedoch bestimmt war, daß eine Vakanz nicht länger als 4 Monate unbesetzt bleiben dürfte. Aus dem auf solche Weise sich bildenden Fond wurden dann hinwieder die Werbegelder bestritten, welche bei der Infanterie sich für rohe Rekruten auf 12 — 16 Thlr., bei der Reuterei für gediente und ausgebildete Reuter mitunter aber auf 36 Thaler à Kopf beliefen.

Eben so wird in dem Werbepatent von 1688 des Oberstlieutenants Alexander von Wartensleben, zur Aufrichtung eines Dragoner-Regiments, eine Dragonermontirung, einschließlich der Waffen, zu 40 Thaler, eine vollkommene Dragoner-Ausrüstung aber inklusive Sattelzeug, jedoch ohne Pferd, zu 62 Thaler veranschlagt.

In ähnlicher Weise wie die Rekrutirungskasse ward auch die Remontirungskasse gebildet, indem außer einer bestimmten Quote auch noch stets für die volle Sollstärke das Rauhfutter, Beschlaggeld u. s. w. gut gethan, jedoch von dem mankirenden Stande der Remontirungskasse gut geschrieben wurde; wohin auch der Erlös der ausrangierten Pferde zurückfloß, und wogegen aus solcher die Anschaffung der Remonte bestritten werden mußte. Als Anschaffungspreis für ein Dragonerpferd scheinen durchschnittlich 40 Thlr. veranschlagt gewesen zu sein.

Es veranlaßte jedoch diese Manipulation mit ihren sog. Dekourtirungen oder Ab- und Gutschriften immer mehr und mehr ein sehr kompliziertes Rechnungswesen und führte endlich dahin, dasselbe lediglich dem rechnungsverständigen Regimentsquartiermeister ganz in die Hände zu geben, so daß die früher häufig von den Compagnie-Chefs direkt, zum Nachtheil des Aerariums oder der Mannschaft, geübten Unterschleife allerdings so leicht nicht mehr vorkommen konnten, dagegen aber nunmehr durch die Regiments-Quartier-

meister zum Nachtheile, ja nicht selten zum völligen Ruin, ihnen allzuviel Vertrauen schenkender Regiments-Commandeurs häufige Betrügereien stattfanden.

Am einfachsten war das Rechnungswesen beim Land-Ausschusse, indem hierbei der Sold nur in der Form von Tagegeldern für die wirklich im Dienste zugebrachten Tage, und zwar dem Hauptmann (sehr spärlich) mit täglich 5 Alb. 8$^{6}/_{7}$ Heller, dem Lieutenant mit 3 Alb. 5$^{1}/_{7}$ Heller, dem Unteroffizier mit 2 Alb. 8 Hlr., dem Gemeinen mit 1 Alb. 6 Heller gewährt wurde, während Waffen- und Rüststücke von der Landesherrschaft, die große Montirung von den Gemeinden und die kleine Montirung von den Landausschußsoldaten sich selber gestellt ward, wofür den Letzteren jedoch ein Entsprechendes an der monatlich von ihnen zu zahlenden Contribution oder Grundsteuer wieder vergütet wurde.

Eine strenge und genaue Regelung aller und jeder Verhältnisse des Kriegsvolkes that übrigens um so mehr Noth, als unter demselben immer noch — als ein böses Erbstück aus dem 30jährigen Kriege — vielfach ein Geist des Uebermuthes sich kund gab und eine Neigung zu Gewaltthätigkeiten und Zügellosigkeiten sich bemerkbar machte, die einer unter der Asche fortglimmenden Lohe vergleichbar erschien. — Sind solche Neigungen unter allen Umständen schwierig zu unterdrücken, so fiel es damals um so schwerer, sie völlig im Zaum zu halten, da – leider — die meisten der Führer, bis in die höheren und höchsten Stellen hinauf, mehr oder minder sie ebenwohl theilten. Doch Landgraf Carl war ganz dazu gemacht, auch das Schwierigste zu vollbringen.

Mit zunehmender rücksichtsloseſter Strenge ward daher auch in den, die Verpflegung und das Quartierwesen betreffenden Edikten vom 3. Januar 1684, 14. August 1685 und 6. Januar 1696 alle Seitens von Offizieren und Soldaten gegen ihre Quartierwirthe geübte Eigenmacht und Bedrückung verpönt.

So z. B. bestimmte die Dragoner-Ordonnanz von 1684 wörtlich Folgendes: Da man vernommen, heißt es darin, daß die Reuters ihr ihnen gereichtes monatliches gutes Traktament versöffen und verspielten, und dann ihre Speisung von ihren Quartierwirthen unter Drohungen und Gewaltthätigkeiten zu erpressen Bedacht nähmen, so sollten, falls die Offiziere sich in Abstellung dessen lästig erweisen oder gar mit daran theilhaftig wären, die Beamten Macht haben, die Unterthanen in jeder Weise dagegen zu schützen. Zu dem Ende sollten sie solche Prasser, gleich wie jeden anderen leichtfertigen Gesellen der im Quartier oder auf der Straße oder im Felde rauben oder plündern möchte, wie sie nur immer könnten, beim Kopf nehmen und gleich anderen Verbrechern an das General-Commando einliefern. Ebenso bestimmt das Edikt vom 14. August 1685, daß — wegen der nicht aufhörenden Erpressungen — das Natural-Service gänzlich abgeschafft und nur noch in Quartierstellung von Dach und Fach für die Gemeinen bestehen bleiben sollte.

Es sollte sich der Soldat mit Bett und Lager nach der Hausgewohnheit des Wirthes begnügen. Auch sollten alle, in den Quartieren von den Soldaten an ihren Quartiergebern geübten Diebereien und sonstige ihnen muthwillig zugefügte Schäden taxirt, und deren Werth zum Vortheil des Beschädigten dem kommandierenden Offizier an der Gage abgezogen werden, und die Beamten überhaupt bei Verlust ihres Amtes die Unterthanen gegen jegliche Plackereien von Offizieren und Soldaten kräftiglich in Schutz nehmen. Auch sollte bei jedem Quartierwechsel bei Trompetenschall und Trommelschlag öffentlich bekannt gemacht werden, daß keinem Soldaten Etwas geborgt werden solle.

Derartige Vergehen wurden überhaupt meist mit Geldstrafen geahndet. So z. B. ward noch 1727 ein Hauptmann v. d. Reck von Erbprinz-Dragoner, welcher wegen bei der Rekrutirung verübten Exzesse kriegsrechtlich zur Kassation

verurtheilt worden war, gegen Erlegung einer Geldstrafe von 1000 Thalern, welche zum Kasseler Festungsbau verwendet werden sollten, begnadigt.

Uebrigens ging die Sorgfalt für die bürgerlichen Interessen so weit, daß den Soldaten nicht nur jede Beeinträchtigung des bürgerlichen Gewerbsbetriebes streng untersagt war, sondern daß sogar die für die Truppen nothwendige Montur, Schuhe und Strümpfe nur von solchen Soldaten sollten angefertigt werden dürfen, welche als Meister oder Gesellen hierzu nach Maaßgabe der Zunftordnungen ohnehin berechtigt wären.

Hierdurch ward es denn auch allmählig dahin gebracht, daß die Belegung eines Ortes mit einer ständigen Garnison, was bisher als eine der schwersten Lasten des friedlichen Bürgers erachtet worden war, und wogegen die Bewohnerschaft sich meist aus Leibeskräften zu sträuben pflegte, gar bald mit ganz anderen Augen angesehen und als eine, zum Besten des Gewerbstandes begehrenswerthe, fürstliche Gunst und Gnade erachtet wurde.

Während solchergestalt Landgraf Carl den Uebergriffen der Soldateska scharfe Zügel anzulegen unermüdlich war, erwies er sich aber auch nicht minder unermüdlich in der Sorge für das wahre Wohl der Truppen.

Namentlich wendete er dem Feldmedizinalwesen große Aufmerksamkeit zu, indem nicht nur — wie bereits bei der Organisation erwähnt — jedes Regiment und jede Compagnie mit einem Feldscheerer bedacht wurde, sondern auch das gesammte Lazareth- und Feld-Medizinal-Wesen einer einheitlichen Leitung und Oberaufsicht unterstellt, und solche, namentlich im Feldzuge von 1690, durch den eignen fürstlichen Leib-Arzt, Hofmedikus Dubourg, geübt wurde, welchem zu diesem Ende ein Direktor der Feldspitäler (Dr. Möller), ein Ober-Feld-Medikus (Dr. Kürschner) und ein General-Chirurgus (Dr. Markarius) mit ihren Gehülfen (oder, wie es weniger schmeichelhaft in den Kriegsrechnungen

heißt, mit ihren Gesellen), sowie auch noch ein Hospitalmeister, ein Feldapotheker und Hospitaloberkoch und eine Anzahl Scribenten untergeben waren, so daß auch in dieser Beziehung Alles geschah, was nur irgend die Zeit zu ermöglichen gestattete.

Das war denn leider, freilich ohne Schuld dieses Fürsten, trotzdem wenig genug; denn wie niedrig der Standpunkt der ärztlichen Kunst damals noch gewesen sein muß, erhellt u. a. aus dem Bestallungsbriefe des Regimentfeldscheerers des Leib-Regiments von 1693. Obschon derselbe sich als ein, von dem Collegium Medicum zu Marburg approbirter, wirklicher Dr. medicinae et chirurgiae auszuweisen gehabt hatte, und ihm der verhältnißmäßig nicht unerhebliche Gehalt von monatlich 21 fl. verwilligt und ein Knecht und 2 Wagenpferde gestellt worden, so ward dieser Bestallung zu Folge demselben doch auch noch an weiteren Emolumenten zugesichert:

1) Das Compagnie-Feldscheerers Gehalt der Leib-Compagnie (monatlich 6 fl.), sowie das Beckengeld derselben, wofür er jedoch gehalten sein sollte, solche entweder selber oder durch einen seiner Gesellen zu bedienen, sowie
2) das Privilegium, so viele Gesellen und Lehrjungen anzunehmen wie, und ein Becken auszuhängen (d. h. eine Bader- und Barbierstube einzurichten) wo er wolle, auch sonst Kundschaft zu treiben was er möge.

Welches sonach der ärztliche Standpunkt der, unmittelbar vor den Corporalen rangirenden, Compagnie-Feldscheerer war, läßt sich hiernach von selber ermessen.

Nicht minder sorgfältig, als das Feldmedizinalwesen, waren überhaupt auch die übrigen Zweige der allgemeinen Feldadministration geregelt.

Der gesammten Militär-Administration stand z. B. im Feldzuge von 1690, als oberster Chef, der General-Lieutenant Brostrup Jacobson von Schört und der

Brigadier Ludwig Sittich von Görz vor, denen der Kriegs-Kommissar Schönewolf als Geheimschreiber beigeordnet war.

Auch hierbei war das Geldrechnungswesen von der Verwaltung der Natural- u. s. w. Verpflegung getrennt, indem der Feld-Kriegs-Kasse ein besonderer Kriegspfennigmeister (Hauptmann Hille) vorstand, dem ein Ober-Kriegs-Zahlmeister und ein Kriegszahlmeister mit einigen Scribenten untergeben waren, während alles, was die Naturalverpflegung anlangte, zum Ressort des Feld-Kriegs-Kommissariats gehörte, dessen Mitglieder, charakteristisch für die weise Einsicht Landgraf Karls in alle Verhältnisse, sämmtlich verhältnißmäßig ziemlich hoch besoldet waren.

Dasselbe bestand nämlich aus einem Präsidenten (Oberst von Mannsbach) mit monatlich 180 fl. Gehalt, einem Ober-Kriegskommissar (Klaute) desgleichen mit 105 fl., 2 Proviant-Kommissaren (Göttig und Möller) und einem Zahlmeister (Schirmer), jeder mit 52½ fl., einem Proviantmeister mit 37½ fl., sowie 8 Unterbeamten (einem Proviantverwalter, einem Quartiermeister und sechs Scribenten), jeder mit 15 fl. monatlichen Gehalts.

Auch war solchem ein eigener Fuhrwesentrain unterstellt, welcher aus 1 Stallmeister, 2 Wagenmeistern, 2 Schmieden und 45 Knechten bestand, sowie nicht minder eine Feldbäckerei mit 1 Backmeister, 34 Feldbäckern und 1 Backofen-Maurer, und endlich noch ein Feldmetzger mit 22 Ochsenknechten.

Eben so war dem Kriegsgerichtswesen ein Ober-Auditeur (Straßburger), mit dem verhältnißmäßig bedeutendem Gehalte von monatlich 90 fl. vorgesetzt, dem der Generalgewaltige (Schüler) zur Seite stand, dessen monatlicher Gehalt 75 fl. betrug, während 3 Knechte desselben, so wie 1 Scharfrichter und dessen 2 Knechte ein jeder monatlich 9 fl. bezogen.

Die geistliche Seelsorge anlangend, so ward solche durch fünf Feldprediger besorgt, die jedoch etwas spärlich, jeder nur mit monatlich 21 fl. Gehalt, bedacht waren.

Auch die Organisation des Stabes des Kommandirenden (welches theils der Landgraf selber, theils der General-Feldmarschall Graf von der Lippe war) ließ nichts vermissen, was die damalige Kriegsführung nur irgend bedurfte.

Außer dem General-Feldmarschall Grafen von der Lippe, dessen Gehalt sich monatlich auf 690 fl. belief, und den resp. Truppen-Commandeuren, weisen nämlich die Kriegsrechnungen von 1690 folgenden Bestand des Commando-Stabes nach, als:

1. Ein erster General-Adjutant, welcher, wie es scheint, so ziemlich die Funktionen eines heutigen Chefs des Generalstabes zu versehen gehabt haben dürfte. Es war dieses bis Anfangs 1691 der General-Major Alexander Hermann von Wartensleben, nach dessen Uebertritt in Sachsen-Gothaische Dienste der General-Major Hermann Wilhelm von Spiegel.
2. Ein General-Quartiermeister, welcher das Marsch-, Lager- und Quartierwesen zu leiten gehabt zu haben scheint (Oberst Smildens).
3. Zwei General-Adjutanten, welche den gewöhnlichen Adjutantendienst versehen zu haben scheinen, (Oberst Albrecht von Tettau und Major von Bartheld.)
4. Ein Brigade-Major, wahrscheinlich Gehülfe des General-Quartiermeisters, für das Detail des Lager- und Sicherungsdienstes (Major Wagner.)
5. Ein Adjutant des Ober-General-Adjutanten (Hauptmann von Offenbach.)
6. Ein Ingenieur, welcher das Schanzwesen, das Topographische und wahrscheinlich auch das Artilleriewesen zu besorgen hatte (Hauptmann Joh. Gg. Schleenstein.*)
7. ein Capitain des Guides, welcher wahrscheinlich das

*) Johann George Schleenstein war 1659 zu Erfurt geboren, wo dessen Vater ein ansehnliches städtisches Amt begleitet zu haben scheint. In die 1662 daselbst stattgefundenen Unruhen mit verwickelt, scheint derselbe jedoch zur Auswanderung gezwungen worden

Ordonnanz= und Botenwesen zu besorgen hatte (Hauptmann Biedenkapp);

8. ein Stabs=Quartiermeister, welcher wahrscheinlich außerdem auch noch die Funktionen eines heutigen Kommandanten des Hauptquartiers versehen mochte (Petersen);
9. ein Ober=Wagenmeister (Frankenberg), welcher das Transportwesen des Hauptquartiers zu besorgen hatte;

---

zu sein und sich an den Hof des Fürsten der Wallachei begeben zu haben. Hier empfing der junge Schleenstein eine sehr sorgfältige Erziehung, wohnte bereits als 18jähriger Jüngling als Volontaire der Schlacht bei St. Omer bei, trat dann 1680 in schwedische Dienste, welche er jedoch bald wieder verließ und sich zu Bremen mit einer reichen Erbin, einer geborenen Petersen van Bott, vermählte. Da ihn jedoch das Unglück traf in einer statthabenden großen Feuersbrunst die meisten Werthpapiere und Vermögens-Dokumente zu verlieren, bewarb er sich um hessische Dienste und ward 1689 von Landgraf Karl zunächst als Ingenieur angestellt, in welcher Eigenschaft er bei der Belagerung von Mainz, sowie 1692 bei der Belagerung von Ebernburg und der Vertheidigung von Rheinfels sehr ausgezeichnete Dienste leistete, und in Folge dessen auch zum Compagnie-Chef im Görtzischen Regimente befördert wurde. In Folge seiner auch wieder 1695 bei der Belagerung von Namur an den Tag gelegten ausgezeichneten Kenntnisse im Geschützwesen und in der Fortification, ward er 1701 als Major in die Artillerie versetzt, in welcher Eigenschaft er 1703 der Belagerung von Trarbach, 1704 jener von Landau und 1705 der Schlacht bei Hochstädt mit Auszeichnung beiwohnte, und allmählig bis zum Obersten aufstieg, als welcher er 1729 mit Hinterlassung von 3 Söhnen zu Cassel am Schlagfluß verstarb. Von seinen topographischen Arbeiten wird auf der Plankammer des kurfürstlichen Generalstabes noch ein von ihm gezeichneter Atlas der damaligen hessischen Lande aufbewahrt, der nicht nur durch die außerordentliche Schönheit und Sauberkeit der Zeichnung an sich, sondern auch durch die Anschaulichkeit und verhältnißmäßig große Genauigkeit merkwürdig ist, mit welcher derselbe, obgleich nur aus der s. g. Vogelperspective projectirt, doch die Terrainbeschaffenheit erkennen läßt. (Es ist dieser Atlas jedoch nur eine Kopie der 1592 von Mercator vollendeten Karte von Hessen. Die Redaktion.)

10. ein geheimer Secretar des General=Feld=Marschalls;
11. mehrere Scribenten und Unterbediensteten.

Im Feldzuge von 1696 war der Generalstab ziemlich in gleicher Weise organisirt, nur befanden sich demselben noch eine Anzahl, theils Adjutanten, theils wohl auch nur Ordonnanz=Officiersdienste versehende Officiere zugetheilt, namentlich der Oberst Johann von Dernthal, Oberstlieutenant Alexander Rolaz du Rosey *), Oberstlieutenant von Uxküll, Forstmeister von Lindau, ein Graf von Wittgenstein u. a.

Demgemäß belief sich der Personalbestand des Generalstabes im Feldzuge von 1690 auf etwa 31 Köpfe mit einem monatlichen Besoldungs=Etat von 1976 fl., jener des Commissariats einschließlich des Artilleriestabs und des Transportwesens auf 272 Köpfe mit einem monatlichen Besoldungs=Etat von 1993½ fl.

Der Truppenbestand belief sich dabei, insoweit solche sich nicht in besonderem Solde der holländischen Generalstaaten befanden,

a. an schwerer Reuterei auf = 635 Köpfe à 8164 fl. monatlich,
b. an Dragonern auf = 920 Köpfe à 11546 fl.,
c. an Infanterie auf = 4516 Köpfe à 26034 fl.,

was in Summa für etwa 6000 Mann einen monatlichen Kostenaufwand von 49713½ fl. ausmachte **), während die hierfür bestimmten regelmäßigen Landeseinkünfte nur c. 32,000 Gulden betrugen.

Alle diese Einrichtungen, sowie dieser für die Landeseinkünfte sehr beträchtliche Geldaufwand, würden jedoch schwerlich dazu geführt haben, das junge vaterländische Heer so rasch zu so hoher Blüthe zu zeitigen, wenn Landgraf

*) Derselbe war eigentlich Hofmeister des Erbprinzen Friedrich und mag als solcher dahin gekommen sein.

**) Aus der Kriegs=Rechnung des Ober=Kriegscommissars Klante de dato Hanau den 17. Juni 1690 extrahirt.

Karl es nicht so meisterhaft verstanden hätte, auch überall die geeigneten Männer an die richtige Stelle zu stellen und, wo sie ihm fehlten, sich solche da, wo sie zu finden waren, herbei zu holen oder noch lieber, wenn irgend thunlich, solche sich selber heranzuziehen.

Es war dieses aber um so wichtiger, als zur Zeit namentlich die Regiments-Inhaber noch sehr bedeutende Rechte beanspruchten. So z. B. war noch in dem Werbepatent für den Oberstlieutenant Alexander von Wartensleben vom 9. October 1688 zur Aufrichtung des Nassau-Weilburgischen Dragoner-Regiments demselben die Befugniß eingeräumt, sämmtliche Offiziere desselben vom Oberstlieutenant abwärts nach eignem Ermessen anzustellen, insofern solche bereits im Kriege gedient hätten. Ja diese Befugniß ward sogar, bezüglich ihrer Compagnie-Offiziere, auch einzelnen Compagnie-Chefs ertheilt, indem u. a. noch 1727, seinem Bestallungsbrief gemäß, der Hauptmann von Urff im Erbprinz-Dragoner-Regiment seinen Bruder, so vordem fürstlicher Page gewesen, zu seinem Fähnrich bestellte und derselbe von dem Landgrafen, jener dem Hauptmann von Urff zuständigen Rechtsamen zu Folge, auch lediglich nur als solcher konfirmirt und anerkannt wurde.

Wohl nicht ganz mit Unrecht trachtete übrigens Landgraf Carl auch noch dadurch den hessischen Dienst Glanz und Ansehn zuzuwenden, daß er, außer durch ihr kriegerisches Verdienst, ebenso auch durch hohe Geburt hervorragende Führer für denselben zu gewinnen suchte, und demgemäß schon gleich anfänglich, außer mehreren Prinzen aus fürstlichen Nebenlinien, Hessen-Rothenburg, Hessen-Philippsthal und Hessen-Homburg, auch mehrere Mitglieder gräflicher Geschlechter, als Grafen von Nassau, Leiningen, Wittgenstein, Dönhof, Lottum u. s. w. in dessen Reihen vorgefunden wurden. Als vorzugsweise durch ihre Verdienste um die Ausbildung des vaterländischen Heeres hervorleuch-

tend aber ist nachfolgende Reihe von Männern zu bezeichnen, als:

1. Graf August zur Lippe-Brake. Im Jahre 1643 geboren und am Hofe Landgraf Wilhelm VI. erzogen, verlieh ihm die Landgräfin Hedwig Sophie 1663 eine Compagnie, welche 1664 das vereinigte hessische Regiment bilden half, welches als oberrheinisches Kreiscontingent nach Ungarn gegen die Türken marschirte, wobei sich der junge Graf, namentlich in der Schlacht bei St. Gotthardt, sehr hervorthat. Im Jahre 1665 trat er jedoch als Oberstlieutenant erst in braunschweig-lüneburgische, dann in kurzen Zwischenräumen in kurkölnische, lothringische uud wieder in kurkölnische Dienste, zeichnete sich im Reichskriege gegen Frankreich bei den Belagerungen von Wesel, Deventer, Gröningen u. s. w. abermals aus, stieg bis zum Obersten und trat 1674 als Generalmajor wieder in braunschweig-lüneburgische Dienste, in welchen er sich 1675 wiederholt durch seinen kühnen Muth in dem Gefechte bei Trier hervorthat, indem er u. a. den französischen Marschall de Camp de Crequi persönlich gefangen nahm, und sodann unter dem Oberbefehl des Prinzen von Oranien auch noch den Feldzügen von 1676 und 1677 in den Niederlanden beiwohnte, wo er bei der Belagerung von Mastricht durch einen Bombensplitter verwundet wurde. Als jedoch Landgraf Karl, alsbald nachdem er 1677 den hessischen Fürstenthron bestiegen hatte, ihm anbot, als Generalmajor und Gouvernenr sämmtlicher Festungen in hessische Dienste zu treten, so folgte er noch vor Ablauf dieses Jahres freudig diesem ehrenden Rufe, ward 1679 Generallieutenant und 1680 General-Feldmarschall-Lieutenant der hessisch-fränkisch-oberrheinischen und westerwäldischen Reuterei, 1685 Landkommenthur der deutschen Ordens-Ballei Hessen, und 1694 wirklicher Reichs- und hessischer General-Feldmarschall *) und starb, nachdem

---

*) Einen 1692 an ihn ergangenen Ruf der Republik Venedig, an der

er das hessische Corps in den Feldzügen von 1688—1697 mit Ruhm befehligt hatte, 1701 auf der Rückreise aus Holland im 58. Lebensjahre zu Neuwied. Er ist in der Elisabether-Kirche zu Marburg begraben. Fast noch verdienstvoller, als sein Wirken war jenes des

2. Alexander Hermann von Wartensleben. Einem kaum minder edelen, wenn auch weniger glänzenden Geschlechte als August von der Lippe-Brake entsprossen, ward er 1650 zu Lippspring in Westphalen geboren, erhielt, als Gesellschafter der jungen fürstlichen Prinzen, an dem Hofe der Landgräfin Hedwig Sophie zu Kassel ebenwohl seine erste Erziehung, trat dann aber, auf deren Empfehlung, als Freiwilliger zunächst in das Regiment Elsaß in französische Dienste, machte in demselben den Krieg in den spanischen Niederlanden mit und ward 1668 wegen seines bethätigten Wohlverhaltens, obgleich erst 18 Jahre alt, doch schon zum Regiments-Adjutanten in solchem befördert. In Folge des 1673 mit Frankreich ausgebrochenen Reichskrieges kehrte er jedoch in hessische Dienste zurück, ward Hauptmann und wurde, als die französische Armee bis an die Weser vorrückte, als Abgesandter an den Marschall Crequi abgeordnet, um mit demselben einen Vertrag bezüglich der Befreiung der Grafschaft Schaumburg von den Kriegsdrangsalen zu vereinbaren, was ihm auch gelang. Hierauf wohnte er in den Jahren 1675 bis 1678 mit dem Regiment Ufm Keller den Feldzügen in Schweden bei, ward 1677 zum Major befördert, jedoch bei Gelegenheit der am 8. Januar 1678 auf der Insel Rügen dem verbündeten Heere von den Schweden zugefügte Niederlage verwundet und gefangen. Auf die Nachricht hiervon sandte Landgraf Karl seinen Flügel-Adjutanten Rittmeister von Boyneburg mit der speziellen Mission, dessen Auswechslung zu bewirken, an den schwedischen

Stelle des Grafen Königsmark das Obercommando der venetianischen Landmacht zu übernehmen, hatte er abgelehnt

Heerführer, Feldmarschall Königsmark ab, in Folge dessen auch Wartensleben, aus Dankbarkeit, ein ihm von König Christian V. von Dänemark gestelltes sehr vortheilhaftes Anerbieten, als Kommandeur seiner Leibwache in dänische Dienste zu treten, ablehnte und nach Hessen zurückkehrte, wo ihn Landgraf Karl seiner Seits 1680 zum Oberstlieutenant, 1683 aber, nach dem Absterben des Obersten Moß, zum Commandeur des Regiments des Grafen August von der Lippe (nachherigen Leib-Regiments zu Fuß), und 1684 zum Chef des bisherigen Regiments des Prinzen Philipp von Hessen beförderte, während dessen Wartensleben jedoch, als Volontär im Gefolge des Reichsgenerals Feldmarschalls Prinzen von Waldeck, dem Entsatze von Wien und den Feldzügen in Ungarn und namentlich der Belagerung von Ofen beiwohnte. Nach seiner Rückkehr von da zum General-Adjutanten des Landgrafen Karl und 1686 zum Oberamtmann und Commandanten zu Ziegenhain ernannt, schloß er 1687 den Subsidientraktat mit der Republik Venedig über die Soldgebung des Regiments Prinz Karl ab, geleitete solches nach Venedig, kehrte jedoch von da wieder nach Hessen zurück, wo er 1688 ein Dragoner-Regiment errichtete und sodann den nächstfolgenden Feldzügen als Ober-General-Adjutant des Commandirenden mit Auszeichnung beiwohnte, bis er 1690 zum Generalmajor befördert, zu Anfang des Jahres 1691 dem Rufe, in Sachsen-Gothaische Dienste zu treten, Folge gab und noch im nämlichen Jahre von Kaiser Leopold auch noch zum Reichsgeneral-Feldmarschall ernannt wurde. Einen Ruf der Republik Venedig, den Oberbefehl über deren Landmacht zu übernehmen, lehnte Wartensleben zwar ab, trat jedoch als General-Lieutenant in königlich preußische Dienste, in welchen er, nachdem er vom Kaiser Leopold auch noch in den Reichsgrafenstand erhoben worden war, 1734 in dem hohen Alter von 81 Jahren als Feldmarschall und Gouverneur von Berlin verstarb. Nächst ihm erwarb sich auch:

3) Anton Detlev von Schwerin aus Pommern, ein Oheim des in der Schlacht bei Prag unter Friedrich dem Großen gefallenen berühmten preußischen Feldmarschalls Grafen von Schwerin, große Verdienste um Hessen. Er trat 1685 als Oberstlieutenant in das Leib-Regiment in hessische Dienste. Welches seine Verdienste waren, wird an einem andern Orte erzählt werden. Im Jahr 1698 zum General-Major und Ober-Amtmann der Grafschaft Katzenellenbogen befördert, trat er kurz darauf in holländische Dienste, die er indessen bald nachher wieder aufgab, indem er sich wegen Alter und Körperschwäche auf seine Güter in Pommern zurückzog, woselbst er 1707 verstarb. Ausgezeichnet vor Allen war aber

4) Ludwig Sittich von Görz, gen. v. Schlitz. Er war den 19. Oktober 1655 zu Darmstadt geboren, studirte 1668 — 1672 zu Gießen und Helmstädt, trat 1673 in holländische Dienste und zeichnete sich 1674 in der Schlacht bei Senef so sehr aus, daß er als Fähnrich in die holländische Garde versetzt ward. Auf dem Rückzuge nach der Schlacht bei Mont Cassel rettete er durch seine Hingebung und kühnen Muth seinem Obersten, Grafen von Solms-Braunfels, das Leben, in Folge dessen er zum Lieutenant befördert wurde, worauf er 1678 als Hauptmann in Sachsen-Eisenachische Dienste trat.

Als jedoch 1679 das Regiment, bei welchem er stand, in Folge des Nymwegischen Friedens reduzirt ward, trat er mit 3 Compagnien desselben in hessen-kasselsche Dienste, indem Landgraf Karl diese 3 Compagnien zu seinem, beim Oberrheinischen Kreisregiment zu stellenden, Contingent bestimmte. Im Jahre 1682 ward er zum Major, 1683 aber zum Oberst-Lieutenant befördert und wohnte, gleich dem Obersten Alexander Hermann von Wartensleben, als Freiwilliger im Gefolge des Reichs-Feldmarschalls Prinzen von Waldeck dem Entsatze von Wien bei. Im Jahre 1685 jedoch übernahm er, an der Stelle des nach seiner Heimath

zurückberufenen jungen Grafen von Nassau, das Commando des bei der Reichsarmee in Ungarn befindlichen Oberrheinischen Kreisregiments.

Obgleich dieses schon von Haus aus ein überaus bunt zusammen gewürfelter Haufe war, indem von den 16 Compagnien, aus denen es zusammengefügt war, nur 4 Compagnien, darunter die beiden Grenadier-Compagnien, von Hessen-Kassel *), dagegen 2 von Hessen-Darmstadt, 2 von Frankfurt, 1 von Waldeck, 1 von Fulda und die übrigen 6 Compagnien vollens durch 30 bis 40 verschiedene Herren und Städte **) in ganz kleinen Contingenten von 10 und selbst von 3 und 2 Mann gestellt worden waren, so scheint doch trotzdem Görz von Schlitz die Gabe besessen zu haben, selbst diesen bunten Haufen mit dem Heldenfeuer zu erwärmen und zu beseelen, das in seinem eigenen Busen flammte.

So u. a. war er nicht nur selbst einer der Ersten, die beim Sturme auf Fünfkirchen 1686 an der Spitze der beiden hessischen Grenadier-Compagnien den Wallbruch erstiegen, sondern der von ihm ausgehende Geist hatte bereits solche Wurzel im Regimente geschlagen, daß, als während der Belagerung von Copesvar im Dezember d. J. ein solcher Mangel an Lebensmittel eintrat, daß fast 3 Wochen lang Eicheln das einzige Nahrungsmittel darboten, und über 300 Mann des Regiments bei dem Rückzuge nach Komorn

*) Es waren solches: 1. Die Leibcompagnie des Grafen Ludwig von Nassau-Saarbrück unter Hauptmann Hutfilder; 2. die Compagnie des Oberstlieutenants Joh. Eckebrecht von Stockhausen; 3. die Grenadier-Compagnie des Hauptmanns Wolf Karl von Schenk zu Schweinsberg und 4. die Grenadiercompagnie des Hauptmanns Hartung Jordan von Esebeck.

**) Nämlich von den Grafen und Herrn vom Gesammthause Nassau, als Nassau-Siegen, Nassau-Saarbrück, Ottweiler-Dillenburg, Hadamar, Dietz, Schaumburg u. s. w.; von Solms-Laubach-Braunfels, Lich, Greifenstein, Hohen-Solms, Rödelheim u. s. w., von Ysenburg, von Hanau, Wetzlar, Friedberg, Homburg, Wittgenstein, Sayn rc.

der Kälte erlagen, der Rest dessen ungeachtet unerschüttert blieb. Nicht minder glänzend war das Benehmen des Regiments im Feldzuge von 1687, als Görz, nachdem die kaiserliche Armee sich genöthigt gesehen hatte die Belagerung von Esseg aufzuheben, und sich über die Drau zurückzuziehen, der Auftrag zu Theil wurde, deren Rückzug zu decken, welches er mit solchem Geschicke bewerkstelligte, daß derselbe ohne den mindesten Verlust bewirkt ward. Auch in der kurz darauf stattfindenden Schlacht am Kartichauer Berge trug das Regiment, auf den äußersten linken Flügel postirt, durch den heldenmüthigen Widerstand, den es den feindlichen Angriffen entgegen setzte, sehr entschieden zur Erringung des erfolgenden glänzenden Sieges bei.

Im Feldzuge von 1688, während der Belagerung von Belgrad zum Zwecke einer Diversion gegen Castanowitz an der Unna entsendet, griff Görz den sehr überlegenen Feind mit dem ihm unterstellten Regiment, obgleich er zuvor die Unna durchwathen mußte, und dabei das Wasser der Mannschaft bis unter die Achseln reichte, doch mit solchem Ungestüm an, daß solcher gänzlich in die Flucht geschlagen wurde und mehr als 100 Türken, die sich in einen in der Nähe befindlichen festen Thurm geflüchtet hatten, genöthigt waren, sich zu Gefangenen zu ergeben.

In Folge der durch den Einfall der Franzosen in Deutschland erzeugten Gefährdung der eigenen Heimath, Ende dieses Jahres nach Hessen zurück berufen, langte Görz den 3. Februar 1689 mit dem Regiment bei Amöneburg an. In Anerkennung seiner ausgezeichneten Verdienste zum Chef des Ober-Rheinischen Kreis-Regiments, welches von nun an auch seinen Namen mitführte, ernannt, ward der Etat des Regiments nunmehr auf 12 Compagnien gesetzt, und die aus gar zu vielen Kontingenten zusammengesetzten, und doch an Mannschaftszahl schwachen, übrigen 4 Compagnien demselben untergetheilt, und überhaupt dessen Organisation in allen Stücken, soviel als bei den desfalls obwal-

tenden, sehr verwickelten Verhältnissen nur immer irgend ähnlich war, verbessert, so daß dasselbe mit nicht minderen Ehren, wie in den Feldzügen gegen die Türken, namentlich auch der Belagerung von Mainz und den nächst folgenden Feldzügen beiwohnte, bis es nach erfolgtem Frieden zu Ryswick endlich wieder reduzirt wurde.

Görz selber anlangend, so ward derselbe wegen seines bei der Belagerung von Mainz bethätigten Wohlverhaltens noch 1689 zum Brigadier und im Februar 1692, neben dem Commando des Oberrheinischen Kreisregiments, zugleich auch noch zum Chef des früheren Wartenslebenschen Regiments (ursprünglich Regiment des Prinzen Philipp von Hessen) befördert. Seine heldenmüthige Vertheidigung von Rheinfels, so wie sein frühes Ende, werden anderswo eine ausführliche Darstellung finden.

Außer den Genannten verdienen weiter noch Erwähnung:

5. Johann Friedrich von Kettler, der Sohn eines Verwandten des herzogl. kurländischen Hauses und einer gebornen Gräfin Dönhof, war 1655 zu Mietau geboren und hatte sich Anfangs den Wissenschaften gewidmet, trat dann aber als Kammerjunker in die Dienste Landgraf Karls, worauf er, obschon bereits 30 Jahre alt, sich endlich noch dazu entschloß, das Waffenhandwerk zu ergreifen. Er übernahm 1685 das Kommando über eine derjenigen Compagnien des Spiegelschen (vormals Rauischen) Reuter-Regiments, die einen Bestandtheil des gegen die Türken in Ungarn im Felde stehenden Oberrheinischen Kreisregiments zu Pferde ausmachte. Schon 1686 zum Oberstlieutenant und Commandeur der Lippischen, und 1689 zum Chef des eben erst als Nassau-Weilburg errichteten Dragonerregiments befördert, ward er, seiner ausgezeichneten sprach- und staatswissenschaftlichen Kenntnisse halber, jedoch mehr im diplomatischen Fache, als im Kriegswesen verwendet, während er 1693 zum Brigadier und Commandeur der fürstlichen Leib-Wache zu Pferde, 1700 zum General-Major und 170[illegible]

zum General=Lieutenant, so wie weiter noch zum ersten Minister, Ober=Hof=Marschall und Vorstand des gesammten Kriegswesens aufstieg, bis er hochbetagt (89 Jahre alt) 1735 zu Cassel verstarb. Bis an sein Lebensende der Liebling und stete Reisebegleiter Landgraf Karls, stand er auch außerdem, seiner vielseitigen Bildung, seiner feinen Sitten und seines rechtschaffenen, allen Hofkabalen abgeneigten Charakters halber, allgemein in größter Achtung.

6. Albrecht von Tettau, aus einer in Meißen und Brandenburg begüterten Familie abstammend, trat ebenwohl erst als Hauptmann im Leib=Regiment zu Fuß 1688 in hessische Dienste, ward schon nach wenigen Monaten Major bei dem eben errichteten Dragoner=Regiment Nassau=Weilburg, 1690 Oberstlieutenant und General=Adjutant, 169 Oberst im Kärßenbruchischen Reuter=Regiment, 1664 Chef des Kettlerischen Dragoner=Regiments, von wo aus er 1696 wieder in das Leib=Regiment zu Fuß als Commandeur zurück trat, und 1702 zum General=Major und Commandeur des von dem Leib=Regiment zu Fuß sich abzweigenden Grenadier=Regiments befördert wurde, und als solcher 170 in der Schlacht am Speyerbache den Heldentod fand.

Außer den genannten gewann der hessische Dienst noch ferner:

7. in Leonhard Swildens, der ursprünglich in Waldeckischen Diensten eine Compagnie im Ober=Rheinischen Kreis=Regiment geführt und 1689 als Major in hessische Dienste übergetreten war, einen ausgezeichneten Offizier. Schon 1690 zum General=Quartiermeister, sowie zum Obersten und Commandeur des Regiments Prinz Wilhelm ernannt, leistete er bis zu seinem 1697 erfolgenden Tode in seiner Stellung als General=Quartiermeister sehr vorzügliche Dienste.

Nicht minder erwies sich:

8. Reinhold Ernst von Sacken aus Kurland als eine Zierde des hessischen Dienstes. Er war anfäng

lich Major im Leibregiment zu Fuß und starb 1729 als General-Lieutenant und Gouverneur von Ziegenhain.

Zwar in Kassel geboren und in Hessen den Grund seiner Ausbildung empfangend, jedoch ebenfalls fremdländischer Abstammung, ist unter den ausgezeichneten Führern des hessischen Heeres jener Zeit auch:

9. George Dümont zu erwähnen. Sein Vater war früher französischer Offizier gewesen, hatte sich jedoch in Kassel niedergelassen und daselbst ein Handelsgeschäft begründet, wo George Dümont 1650 geboren ward. Nachdem er zu Marburg, Heidelberg u. a. deutschen Universitäten mehrere Jahre dem Studium der Wissenschaften obgelegen hatte, ging er in gleicher Absicht nach Utrecht, trat jedoch, als während seines dortigen Aufenthaltes die Franzosen 1673 Holland mit einer Invasion bedrohten, in holländische Kriegsdienste, indem er sich die Erlaubniß erwirkte, eine s. g. Freischwadron errichten zu dürfen. Da solche jedoch bald wieder verabschiedet wurde, nahm Dümont, der Geschmack an dem Kriegswesen gefunden hatte, das ihm gestellte Anerbieten des kriegerischen Fürstbischofs von Osnabrück, als Rittmeister in dessen Dienste überzutreten, freudig an, und wohnte mit den Münsterschen Truppen den Feldzügen von 1675 — 77 in den Niederlanden bei, wobei er namentlich während der Belagerung von Mastricht 1676 die Funktionen eines Brigade-Majors versah. Nachdem er sich jedoch mit einer reichen Niederländerin verheirathet hatte, nahm er 1677 seinen Abschied und kehrte nach Hessen zurück, wo er auf einem in der Nähe von Felsberg von ihm erkauften Gute sich häuslich niederließ.

Auf ihn aufmerksam geworden, zog ihn Landgraf Karl jedoch schon 1679 in hessische Dienste, indem er ihn zunächst als Major bei dem Landausschusse anstellte, 1684 aber zum Oberstlieutenant und Commandeur des neu errichteten Regiments des Grafen von Leiningen ernannte. Da dieses

Regiment schon 1685 wieder aufgelöst, resp. in das Hansteinische Regiment umgeformt wurde, so trat Dümont in dieses Regiment über. Als 1687 das Regiment Prinz Karl errichtet wurde, ward er zum Obersten und Kommandeur desselben befördert, als welcher er dasselbe mit Auszeichnung in Morea kommandirte, und wesentlich dazu mitwirkte, daß dem jungen Heeresverbande schon gleich anfänglich, durch die von diesem Regiment bethätigte glänzende Tapferkeit, ein weit verbreiteter Ruf begründet und in demselben eine Menge tüchtiger Offiziere herangebildet wurde.

Aus Morea zurückgekehrt, nahm er an den folgenden Feldzügen gegen Frankreich nicht minder ruhmvollen Antheil, ward 1697 Kommandant von Kassel, 1702 Brigadier, 1704 General=Major, zog sich jedoch noch im nämlichen Jahre wieder ins Privatleben zurück und starb 1705 zu Kassel mit Hinterlassung von 8 Kindern, von denen drei Söhne in hessische Kriegsdiensten standen, deren ältester bald darauf als Major im Wilkischen Regiment vor Toulon einen ruhmvollen Tod fand.

Gleich Dümont, nur noch nachhaltiger als dieser, trug auch

10. Hermann Wilhelm von Spiegel zum Desenberge von Dalheim wesentlich zu der raschen Entwickelung des Ruhmes des hessischen Heeres bei.

Wann derselbe geboren, und wann er in den hessischen Dienst getreten ist, war nicht zu ermitteln und nur so viel ist gewiß, daß er bereits 1680 Oberst=Lieutenant war und 1685 zum Oberst und Kommandeur des zur Reichsarmee in Ungarn bestimmten Ober=Rheinischen Kreis=Regiment zu Pferde befördert wurde, bei welchem sich 3 Compagnien des vordem Rau'schen Regiments als hessisches Contingent befanden. Nachdem er dasselbe in den Feldzügen gegen die Türken mit Auszeichnung geführt hatte, ward er, 1688 von da zurückgekehrt, nach dem Abgange des Generals von Wartensleben in Sachsen=Gothaische Dienste

zum General-Major und ersten General-Adjutanten des Landgrafen befördert, welche Stellung er auch dann noch beibehielt, als er 1696 zum General-Lieutenant, 1703 aber zum General der Kavallerie und Inhaber eines Kavallerie-, sowie eines Infanterie-Regiments ernannt worden war, da kein anderer in gleich hohem Grade wie er das volle Vertrauen, erst des Landgrafen und dann eben so auch des Erbprinzen, besaß, denen beiden er als militärischer Rathgeber zur Seite stand, bis daß sein hohes Alter ihn 1711 zum Rücktritte aus dem activen Dienste nöthigte, worauf er sich auf seine Güter zurückzog und daselbst einige Jahre später des Todes verblich.

Doch nicht bloß dem Auslande und fremder Einwirkung hatte das hessische Heer verdiente Führer zu danken. Es wußte sich eine Menge derselben auch selbst heranzubilden.

Einer der verdienstvollsten derselben war:

11. Wolf Christoph von Schenk zu Schweinsberg. Im Jahre 1653 auf dem väterlichen Edelsitze zu Burghaun geboren, trat er frühzeitig als gemeiner Musketier in vaterländische Kriegsdienste und wohnte, die unteren Chargen rasch durchlaufend, 1676 der Belagerung von Philippsburg als Fähnrich bei, ward 1677 zum Lieutenant im Regiment Ufm Keller befördert, und nahm mit solchem Theil an den Feldzügen in Schweden und auf der Insel Rügen.

Obgleich bei Gelegenheit der am 8. Januar 1678 dem verbündeten Heere auf der Insel Rügen zugefügten Niederlage verwundet und in schwedische Gefangenschaft gerathen, hatte er sich doch hierbei durch so glänzende Tapferkeit hervorgethan, daß Landgraf Karl auf ihn aufmerksam geworden, ihn nicht nur alsbald zum Hauptmann, sondern in rascher Folge auch noch zum Major und Oberstlieutenant beförderte, als welcher er, als Freiwilliger, den Feldzügen von 1685—1688 in Ungarn gegen die Türken mit großer Auszeichnung beiwohnte und in Folge dessen 1688 zum



Commandeur des Leib-Regimentes zu Fuß ernannt wurde, welches er in den nachfolgenden Feldzügen am Rhein auf das ruhmvollste commandirte und desfalls bereits schon 1689 zum Obersten aufstieg. In Folge seiner durch schwere Wunden äußerst geschwächten Gesundheit sah er sich indessen genöthigt, 1696 um seinen Abschied einzukommen. Gleichwohl zog ihn Landgraf Karl im Jahre 1706 aufs Neue in den Dienst, indem er ihn zum General-Major und Commandanten, 1709 aber zum General-Lieutenant und Gouverneur von Marburg ernannte, wo er, seiner glänzenden Verdienste und ausgezeichneten Tugenden halber allgemein verehrt, 1717 starb.

Ein ausgezeichneter Reuterführer war

12. Hans Heinrich v. Boyneburg, der ebenfalls frühzeitig in hessische Kriegsdienste getreten und 1689 zum Major befördert worden war. Nach Abgang des Oberstlieutenants Jakob von Kettler kommandirte er das im holländischen Solde bei der Armee in den Niederlanden stehende Lippische Dragoner-Regiment während der ganzen Dauer des Krieges bis zum Frieden von Ryswick mit großer Auszeichnung, wurde dann zum Brigadier befördert, und starb als deutscher Ordenskommenthur bald nach dem Ryswickischen Frieden zu Netra. Desgleichen

13. Karl Heinrich von May, 1663 zu Rinteln geboren, wo sein Vater Landdrost der Grafschaft Schaumburg gewesen. Anfänglich im Leib-Regiment zu Fuß, wohnte er den Feldzügen von 1685—88 in Ungarn gegen die Türken als Freiwilliger bei, ward 1692 als Major zu dem Kettlerischen Dragoner-Regiment versetzt, 1697 zum Oberstlieutenant und Commandeur von Erbprinz (früher Wartensleben) Dragoner, 1702 zum Oberst und 1704 zum Brigadier befördert, als welcher er 1714 verstarb.

Ein sehr verdienter Führer des Fußvolks war auch:

14. Johann Eckebrecht von Stockhausen aus Wüllmersen, welcher 1672 als Fähnrich in hessische Dienste

getreten war und von 1685—88 als Major im Ober-Rheinischen Kreisregiment die Feldzüge in Ungarn gegen die Türken mitgemacht hatte. Im Jahre 1694 führte er als Oberst dem Regiment des Erbprinzen Friedrich, welches in holländischem Solde in den Niederlanden stand, ein aus 9 Compagnien verschiedener Regimenter combinirtes, 936 Mann starkes, drittes Bataillon zu, welches er in den darauf folgenden Feldzügen mit Auszeichnung befehligte.

Noch viele andere wären hier zu nennen, die dem Vaterlande Ehre und Ruhm gebracht haben, doch wird sich eine geeignetere Gelegenheit darbieten, der Heldenthaten zu erwähnen, die u. a. Goclenius (aus Rinteln gebürtig) geübt. Nur soviel sei hier noch bemerkt, daß, wenn auch ebenso während der Belagerung von Negroponte, als während der Feldzüge in Ungarn manche Hoffnung des Vaterlandes, wie z. B. namentlich der kühne Erstürmer des Marabouts, Hauptmann Georg Otto Raabe aus Kassel, in ein frühes Grab sank, doch nicht minder in den Feldzügen von 1688—97 die Mehrzahl jener Braven sich heranbildete, die während des darauf folgenden spanischen Erbfolgekrieges den Ruhm der hessischen Waffen noch vollends zu schönster Blüthe zeitigten, worunter vorzugsweise genannt zu werden verdienen: Rudolph von Hanstein als Commandeur des Leib-Regiments zu Pferd; Prinz Philipp von Hessen-Homburg*) und Georg Friedrich von Auerochs, als Commandeurs des vormals Kettlerschen Dragoner-Regiments; Karl von Boyneburg, als Commandeur des gleichnamigen Dragoner-Regiment; die Oberstlieutenants Curt Plato von Uffeln und Wolf Dietrich von Verschuer, als Commandeurs des Regiments Prinz Anhalt; die Oberstlieutenants Hans Hermann von Wartensleben**), Melchior

*) In der Schlacht am Speierbach 1703 als Generalmajor geblieben.
**) In der Schlacht am Speierbach 1703 geblieben.

von der Tann *) und Graf Franz Christoph von Seyboldsdorf, als Commandeur des Regiments des Erbprinzen Friedrich, die Obersten Melchior von Schöpping **), Christoph Ludwig Motz, Wolf Karl Schenk zu Schweinsberg ***), Wilhelm Friedrich von Wartensleben †), Oberst Ludwig von Thielemann ††) und Hans Ludwig von Baumbach, als Commandeure ihrer gleichnamigen Regimenter.

*) An der bei Hochstadt 1704 empfangenen Wunde gestorben.
**) In dem Gefechte am Schellenberge 1704 geblieben.
***) In der Schlacht am Speierbach 1703 geblieben.
†) Bei der Belagerung von Castiglione 1706 geblieben.
††) In der Schlacht am Speierbach geblieben.

IX.

Subsidienverträge zwischen Hessen, den Vereinigten Niederlanden und England aus den Jahren 1694 bis 1708 *).

Mitgetheilt vom Bibliothekar Dr. Bernhardi.

1) Vertrag zwischen den Hochmögenden Herren Generalstaaten der Vereinigten Niederlanden und dem durchl. Fürsten und Herrn Carl Landgrafen zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, über die Beibehaltung seiner Truppen und das Ueberlassen einiger neuen in den Dienst des Staates.

Art. 1. Nachdem S. Hf. Durchl., der Hr. Carl, Landgraf zu Hessen, von den Hochmögenden Herren Generalstaaten der

*) Diese vier ersten Verträge fanden sich während des Druckes vorstehender Abhandlung in einer allerdings uncorrecten holländischen Abschrift auf Kurfürstl. Landesbibliothek (Mss. Hass. fol. 115), und werden hier in deutscher Uebersetzung gegeben. Die folgenden finden sich eben daselbst in französischer Sprache. Sie sind, soviel uns bekannt, noch sämmtlich ungedruckt.

Vereinigten Niederlande ersucht worden ist, Seine Truppen, nämlich: das Fußregiment von 1248 Köpfen, das Reuterregiment von zehn Compagnien, im Ganzen zu 720 Pferden, und das Dragonerregiment von sechs Compagnien, 474 Pferde stark, nicht allein im Dienste Ihrer Hochmög. bleiben zu lassen; sondern dieselben, namentlich das Reuterregiment mit noch zwei Compagnien, jede zu 72 Pferden und das Dragonerregiment mit drei Compagnien, jede zu 79 Pferden gerechnet, zu verstärken, so hat S. F. Durchl., um Ihren Hochmög. darin zu willfahren, eingewilligt, die benannten Truppen im Dienste Ihrer Hochmög. bleiben zu lassen und auch die besagten zwei Compagnien Reuterei und drei Compagnien Dragoner zu stellen und zwar unter den nachfolgenden Bedingungen:

2. Es haben nämlich Ihre Hochmögenden an Seine Durchlaucht für jede der genannten Reutercompagnien bereits zehntausend achthundert Gulden und demnach für die zwei Compagnien 21,600 Gulden, desgleichen für jede Compagnie Dragoner neuntausend achthundert fünf und zwanzig Gulden und also für die drei Compagnien 29,625 Gulden bezahlen lassen, und außerdem zwei Monate Sold im voraus, sowohl für die zwei Reutercompagnien, als für die drei Dragonercompagnien, im Ganzen 22,418 Gulden.

3. Daß der Monatssold der besagten 2 Compagnien Reuter und der 3 Compagnien Dragoner mit dem $^{15}/_{25}$. Januar 1694 beginnen und mit dem andern alle sechs Wochen pünktlich bezahlt werden soll, wogegen S. F. Durchl. versprechen, die besagten 2 Compagnien Reuter und die 3 Compagnien Dragoner spätestens gegen Ende März 1694 an die Grenze des Staats zu liefern.

4. Daß die Reuter- und die Dragonercompagnien mit guten und wohlerfahrenen Officieren und mit Pferden, 15 bis 16 Faust hoch, versehen sein sollen, bekleidet und mit

gleichem Schieß= und Seitengewehr ausgerüstet, wie die alten Compagnien, welche im Dienste des Staates sind.

5. Daß die Officiere dieser Compagnien, sowie auch die Reuter und die Dragoner, bei ihrer Ankunft an der Grenze des Landes den Eid der Treue sollen ablegen müssen.

6. Daß die besagten zwei Compagnien Reuter und die drei Compagnien Dragoner von dem Regiment Sr. Fürstl. Durchlaucht nicht getrennt und zu anderen rangirt werden dürfen.

7. Nachdem Ihre Hochmög. außerdem S. F. Durchl. ersucht haben, noch ein Fußregiment von zwölf Compagnien in die Dienste des Staates treten zu lassen, jede Compagnie mit der Prima plana *) gerechnet zu 71 Köpfen, sowie auch ein Bataillon von neun Compagnien, jede zu 104 Köpfen mit der Prima plana, nebst einem Oberstlieutenant, einem Major und einem Regiments=Feldscheerer demjenigen Regiment S. F. Durchl. beizufügen, welches bereits im Dienst des Staates ist und von dem Obersten Detlef von Schwerin commandirt wird, so hat S. F. Durchl., um dem Wunsche Ihrer Hochmögenden zu entsprechen, sich verbindlich gemacht, das Regiment und Bataillon mit guten und wohlerfahrenen Officieren versehen, auf einerlei Weise gekleidet und mit guten Schieß= und Seitengewehren, ein Drittel mit Piken, bewaffnet gegen Ende März 1694 neuen Styls auf den Boden des Staats zu liefern.

8. Und versprechen Ihre Hochmögenden für das Regiment, im Ganzen 720 Köpfe stark in 12 Compagnien, und für das Bataillon, 846 Köpfe stark ohne die Prima

*) Unter dem Namen Prima plana werden die sämmtlichen Offiziere und den Offiziersrang habende Militairbeamten verstanden, weil diese auf der ersten Seite der Compagnie-, Bataillons- und Regimentslisten verzeichnet sind.

plana, als Eintrittsgeld 25 Rthl. oder 62 Gulden 10 Stüber holländisches Geld für den Kopf nebst zwei lange Monate (lange maanden) Sold für den Transport bis auf den Boden des Staats zu bezahlen, und sind bereit, die Hälfte der Gesammtsumme in Concurrenz mit den Eintrittsgeldern bei der Ratification zu suppliren, und den Betrag des zweimonatlichen Soldes für den Transport, bei der Ankunft des besagten Regiments und Bataillons auf dem Gebiete des Staates.

9. Bei diesem Fußregiment sollen sich als Unterstabsofficiere auch befinden: ein Prediger, Adjutant, Regimentschirurg, Auditeur, Regimentstambour, Profoß, Stockknecht und acht Hautbois.

10. Der Sold für das besagte Regiment und das Bataillon soll mit dem nächstkommenden 15/21. März beginnen, sofern dasselbe vor Ende des Monats auf dem Boden des Staates ankommen und complet befunden werden wird, und soll derselbe alsdann, wie bei den alten Truppen, von sechs Wochen zu sechs Wochen bezahlt werden.

11. Das Besetzen der Stellen bei diesem neuen Fußregiment, sowie das Recht der Zurückberufung (rappel) desselben stellen Ihre Hochmögenden und S. Fürstl. Durchl. zur Verfügung Sr. Maj. von Großbrittannien, als Generalcapitain des Staates.

12. Sobald dies Regiment und das Bataillon an der Grenze des Staats ankommt, sollen sowohl Officiere als Soldaten den Eid der Treue in die Hände der Bevollmächtigten Ihrer Hochmögenden ablegen.

13. Sowohl die alten, als auch diese neuen Truppen werden Ihren Hochmögenden für die Zeit dieses Krieges überlassen, es sei denn, daß S. F. Durchl. durch einen wirklichen Einfall diese Truppen zurückzurufen (sich genöthigt sähe), für welchen Fall ausdrücklich bedungen wird, daß

Ihre Hochmög. zu Gunsten Sr. F. Durchl. diese Truppen wollen ziehen lassen und aus ihrem Dienste entlassen, sofern Sie einen Monat zuvor davon in Kenntniß gesetzt worden.

14. Ihre Hochmögenden versprechen, bei der Zurücksendung der Truppen allen rückständigen Sold und Wagengelder, sie mögen Namen haben wie sie wollen, zu berichtigen.

15. Wenn Ihre Hochmögenden beschließen würden, die genannten Truppen vor dem Abschluß des Friedens wieder zu entlassen, so soll es denselben freistehen, sofern Sie S. F. Durchl. einen Monat vorher davon in Kenntniß setzen, und sollen in diesem Falle denselben der rückständige Sold und die Wagengelder nebst einem Monatssold zum Zurückmarsch bezahlt werden.

16. Ihre Hochmögenden übernehmen es, die nöthigen Requisitionsschreiben an des Reichs Chur- und Fürsten zum Hin- und Zurückmarsch gehörig zu besorgen.

17. Die Ratification dieses Vertrags soll in Zeit von sechs Wochen im Haag ausgewechselt werden.

Also geschehen und vereinbart zwischen den unterzeichneten Deputirten Ihrer Hochmögenden und den Bevollmächtigten Sr. F. Durchl. im Haag den 16. Januar 1694.

(S.) Schimmelpennik van de Oye.
(S.) Baron de Wassenaer.
(S.) Heinsius.
(S.) Hilcker.
(S.) Van der Does.
(S.) Ceiper (?).
(S.) I. I. Wiehers.
(S.) Van der Heek (?).

(Die Unterschriften der hessischen Bevollmächtigten fehlen).

2) Bedingungen, über welche Ihre Hochmögenden, die Herrn Generalstaaten der Vereinigten Niederlande mit Sr. Hochf. Durchl. dem Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel wegen des Ueberlassens eines Fußregiments von tausend Mann, bestehend in einem Regimentsstab und zwölf Compagnien und versehen mit wohlerfahrnen Ober- und Unter-Offizieren übereingekommen sind, wie folgt:

Erstens soll dieses Regiment unter dem Commando Dessen geliebten zweiten Sohnes, Sr. Durchl. des Prinzen Karl von Hessen, in den Etat Ihrer Hochmögenden aufgenommen werden und sowohl im Frieden wie im Kriege beibehalten werden, auch keiner Auflösung (cassatie) unterworfen sein, und es soll allezeit durch einen Prinzen des Fürstl. Hauses von Hessen-Kassel kommandirt werden.

Zweitens soll sowohl diesem Hochf. Prinzen, als auch allen andern Oberoffizieren des Regiments ihr Rang nach der Anciennität, gemäß der von Sr. Hochf. Durchl. erhaltenen Rescripte, gelassen werden und sollen sie, was das Kommando betrifft und in Dienstsachen, danach rangiren; und wenn es nöthig sein sollte, daß dieselben von dem Staate neue Rescripte annehmen müßten, so sollen sie nur die Hälfte der darauf haftenden Gebühren bezahlen.

Drittens, was die Besetzung der Offiziersstellen bei zukünftigen Vacanzen betrifft, wiewohl dazu nach gewöhnlichem Gebrauch Se. Kön. Maj. von Großbrittannien als General-Kapitain berechtigt ist, so will doch Se. Hochf. Durchl. sich in solchen Fällen vorbehalten, geeignete Subjecte oder Personen dazu vorzuschlagen, doch sollen die neuen Offiziere in diesem Falle wegen ihrer Bestallung und ihrer Patente, wie gewöhnlich, bei Sr. Kön. Maj. und bei dem Staate nachsuchen.

Viertens versprechen Ihre Hochmögenden, dies ganze Regiment vom nächsten sechsten Mai an in ihren Sold zu

nehmen, und demselben vor dem Abmarsch den besagten ersten Monatssold hier zu übermachen und auszahlen zu lassen.

Fünftens werden die Herrn Generalstaaten die Marschrouten, welche das Regiment von hier bis auf den niederländischen Boden nehmen soll, reguliren, und auch so schnell wie möglich die nöthigen Requisitionen für den Durchzug bei den Fürsten, deren Gebiet man betreten muß, besorgen gleichwie S. Hochf. Durchl. der Herr Landgraf von seiner Seite dabei mitwirken und Sorge tragen will, daß die Regimenter (sic) mit voller Montirung nämlich mit gleichmäßiger guter Kleidung und guten Gewehren (snaphanen) und Bajonetten versehen, spätestens den 15. des nächsten Maimonats ihren Marsch nach den Landen Ihrer Hochmögenden antreten und beginnen.

Sechstens sollen, sobald das Regiment an die Grenze des Staats kommt, sowohl die Offiziere als die Soldaten den Eid der Treue in die Hände der Bevollmächtigten Ihrer Hochmögenden ablegen.

Siebentens. Schließlich ist beschlossen worden, daß das Regiment im Kriegsetat auf die Abtheilung der Provinz Holland, oder einer andern, welche eben so pünktlich und gut zahlt, gesetzt werde, damit dasselbe nicht mit unnöthigen oder schwereren Kosten und Zinsen, als andere belastet werde.

Dies zu Urkunde rc. vorbehaltlich der Ratifikation rc.

Geschehen Cassel den 24. April 1701.

J(acob) B(aron) v. Wassenaer	A(lbrecht) v. Tettau
(Generallieutenant der Reiterei und a. o. Gesandte.)	(Major der Infanterie und Oberst der Garde zu Fuß.)
(S.)	(S.)

Die Ratifikation erfolgte unterm 2. Mai 1701.

„Die nach Holland laut Kapitulation destinirten zwei Regimenter jedes à 1000 Mann sollen bestehen, jedes in:

Beim Stabe

1 Obersten,	16 Mann
1 Oberstlieutenant,	
1 Major,	
1 Regimentsquartiermeister,	
1 Feldprediger,	
1 Adjutant,	
1 Regiments-Feldscheerer,	
1 Regiments-Tambour,	
6 Hautbois,	
2 Profoß und Steckenknecht,	

Eine Compagnie

1 Capitain,	12 Compagnien, jede 82 Mann, thut 984 Mann.
1 Lieutenant,	
1 Fähnrich,	
2 Sergeanten,	
1 Fourier,	
1 Capitain d'armes,	
1 Feldscheerer,	
3 Corporals,	
2 Tambours,	
69 Gefreite und Gemeine,	
82 Köpfe	1000 Mann.

Cassel den 24. April 1701.

J. B. van Wassenaer. A. von Tettau.

2) Bedingungen unter welchen Ihre Hochmögenden rc. mit S. H. D. dem Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel wegen des Ueberlassens eines Fußregiments von Eintausend Mann, bestehend in einem Regimentsstab und zwölf Compagnien, übereingekommen sind, wie folgt:

Erstens übernimmt S. Hochf. Durchl. der Herr Landgraf ein Regiment von Eintausend Mann zu Fuß, bestehend

in einem Stab und zwölf Compagnien, versehen mit tüchtigen Ober- und Unteroffizieren und guter Mannschaft, mit einerlei Kleidung und guten Schießgewehren mit Bajonetten zu liefern, und dazu ein altes Bataillon von fünf Compagnien zu verwenden.

Zweitens, zu Werbgeldern und Bekleidung des genannten Regiments werden Ihre Hochmögenden für jeden Soldat vierundzwanzig holländische Reichsthaler bezahlen; und zwar die Hälfte bei der Ratification dieses Vertrags und die andere Hälfte bei der Ueberlieferung des Regiments auf dem Gebiet des Staats.

Drittens wird S. Hochf. Durchl. dieses Regiment in der vollen Zahl von tausend Mann auf dem Gebiete Ihrer Hochmögenden überliefern, und sofern einige derselben auf dem Marsche oder sonst desertiren würden, soll S. Hochf. Durchl. dieselben wieder ersetzen.

Viertens, dagegen versprechen Ihre Hochmögenden dem Regiment zum Unterhalt und zu den Kosten auf dem Marsche, daß der Monatssold vom Tage des Abmarsches aus Kassel nach den Landen der vereinigten Staaten beginnen soll; dieser Monatssold soll jedoch nicht eher bezahlt zu werden brauchen, bis das genannte Regiment auf dem Staatsgebiet angekommen und gemustert sein wird.

Fünftens soll allen bei diesem Regiment stehenden Oberoffizieren ihr Rang nach der Anciennität, gemäß der von S. Hochf. Durchl. erhaltenen Rescripte, belassen werden und sie in Beziehung auf das Commando und in dienstlichen Angelegenheiten darnach rangiren, und wenn es nöthig sein sollte, daß diese Offiziere irgendwelche neue Patente von dem Staat nehmen müßten, so sollen sie nur die Hälfte der darauf stehenden Gebühren bezahlen.

Sechstens (dieser §. ist wörtlich gleichlautend mit §. 3 des vorstehenden Vertrags von demselben Tage.)

Siebentens, die genannten Truppen sollen ohne Zustimmung Sr. Hochf. Durchl. nicht länger als ein Jahr im Dienst behalten werden, und wenn die Herren Generalstaaten dieselben vor Ablauf des Jahres entlassen wollen, so sollen dieselben Sr. Hochf. Durchl. zwei Monate vorher Kenntniß davon geben, um die Truppen wieder in seinen Dienst nehmen zu können; und wenn ihm dies beliebt, sollen Ihre Hochmögenden gehalten sein, dem Regiment in diesem Falle einen Monatssold zum Rückmarsch auszuzahlen.

Achtens werden die HH. Generalstaaten die Marschroute, welche das Regiment von hier bis in deren Gebiete nehmen soll reguliren, und auch so schnell wie möglich die nöthigen Requisitionen für den Durchzug bei den Fürsten, durch deren Gebiet man passiren muß, besorgen, gleichwie S. Hochf. Durchl. der Herr Landgraf von Seiner Seite dazu mitwirken will.

Neuntens, sobald das besagte Regiment an den Grenzen des Staates anlangt, sollen sowohl Offiziere als Soldaten den Eid der Treue in die Hand der Bevollmächtigten Ihrer Hochmögenden ablegen.

Zehntens hofft S. Hochf. Durchl., daß Ihre Hochmögenden an die Generale, welche ihre Truppen kommandiren, den Befehl erlassen werden, daß dies Regiment mit dem, welches von Sr. Fürstl. Durchl. dem Prinzen Karl kommandirt wird, soviel als thunlich in eine Brigade gestellt werden soll.

Deß zu Urkunde sind von dieser Capitulation zwei gleichlautende Ausfertigungen aufgestellt und, bis zu eintreffender Ratification, von den Seitens der hohen Herren Vollmachtgeber beiderseits hierzu Bevollmächtigten, namentlich von Seiten Ihrer Hochmögenden von dem Hrn. Jacob Baron von und zu Wassenaer, Hrn. von Obdam und Generallieutenant der Reiterei des Staats und außerordentlichem Gesandte desselben, und von Seiten Sr. Hochf. Durchl.

Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel von dem Hrn. Albrecht von Tettau, Generalmajor der Infanterie und Oberst der Garde zu Fuß eigenhändig unterzeichnet und mit unsrem gewöhnlichem Pettschaft besiegelt.

Cassel am 24. April 1701.

J. B. von Wassenaer. (S.) A. von Tettau. (S.)

Die Ratification erfolgte ebenfalls am 2. Mai 1701.

4) Bedingungen, welche die Herren Groninx und Secretar Van Slingeland, als Commissäre des Staatsraths der Vereinigten Niederlande, mit dem Herrn Reinhard von Dalwigk Rath S. f. D. des Hrn. Landgrafen von Hessen-Cassel, als dazu speciell beauftragt und bevollmächtigt, wegen Errichtung eines zweiten Bataillons bei dem Regiment des Hrn. Prinzen Carl von Hessen übereingekommen sind:

1. Das genannte Bataillon soll bestehen aus zehn Compagnien, jede von 82 Mann und namentlich aus zwei Compagnien des genannten Regiments des Herrn Prinzen Carl von Hessen, zweien von dem des Prinzen Lebrecht von Anhalt,*) und sechsen, welche S. Hochf. Durchl. von Hessen-Cassel hinzufügen wird.

2. Die genannten Compagnien sollen so zusammengesetzt, gekleidet und bewaffnet sein, wie die beiden vorbemeldeten Regimenter.

3. Für jeden Gemeinen der sechs genannten Compagnien, neunundsiebenzig auf jede Compagnie gerechnet, gekleidet und bewaffnet wie oben, wird an S. Hochf. Durchl., oder an dessen Ordre, alsbald nach der Ratification dieses

*) Prinz Lebrecht zu Anhalt-Bernburg-Hoym war 1689 als Hauptmann in hessische Dienste getreten und seit 1700 Oberst eines damals neu errichteten Regiments.

Vertrags die Summe von vierundzwanzig Reichsthalern bezahlt werden, im Gesammtbetrag von 11,376 Reichsthaler für sechs Compagnien.

4. Das besagte Bataillon soll dem Regiment des Prinzen Carl beigefügt und nicht davon detaschiert werden, und es soll bei demselben nichts weiter sein, als ein zweiter Oberstlieutenant und ein zweiter Sergeant-Major.

5. Die Offiziere dieses Bataillons sollen den Rang ihrer Anciennität oder ersten Anstellung durch S. Hochf. Durchl. in Gemäßheit der Patente, welche sie darüber haben, behalten und sollen dieselben Vortheile genießen, welche durch die Capitulation den Offizieren des Regiments des Prinzen Lebrecht von Anhalt versprochen sind.

6. Die besagten sechs Comgagnien sollen von der Provinz Utrecht bezahlt und mit keinen größern Kosten und Zinsen beschwert werden, als das Regiment, dem sie beigegeben werden.

7. Der Sold dieser vorgenannten sechs Compagnien und der Gehalt des zweiten Oberst-Lieutenants und Sergeant-Majors sollen mit dem 1. dieses Monats beginnen, insofern die Compagnien am ersten April d. J., oder so viel früher als sie können bekleidet und bewaffnet sein, ihren Marsch nach den Grenzen dieser Lande antreten, wo sie empfangen und gemustert werden sollen.

Die benannten sechs Compagnien sollen hinsichtlich der Besetzung der erledigten Offizierstellen, der Dienstzeit und der Entlassung auf demselben Fuß behandelt werden, wie das Regiment des Prinzen von Anhalt, zu welchem Ende die Art. 6 und 7 von dessen Capitulation als hier eingefügt betrachtet werden.

So geschehen und kapitulirt im Haag, diesen fünften Januar 1702.

(S.) Marmus Groninx.

(S.) S. v. Slingeland. (S.) R. v. Dalwigk.

Die Ratification im Haag erfolgte am 18. Januar 1702 mit der Unterschrift:

(S.) Auf Befehl der Hochmögenden HH. Generalstaaten.

Fagel.

*5) Capitulation faite entre la Reine de la Grande Bretagne et Leurs Hautes Puissances les Seigneurs États Généraux des Provinces Unies d'une part, et de Son Altesse Sér. le Seigneur Landgrave (de Hessen-Cassel) d'autre part, touchant un régiment d'infanterie de neuf cents hommes *).*

1. Premièrement Son Altesse Sér. fournira à la dite Reine et aux dits Seigneurs États Généraux un vieux régiment d'infanterie, qui consistera, selon la liste ci-jointe, en dix compagnies, chaque compagnie de 87 têtes, et pourvue oûtre cela de son État Major.

2. Ce régiment sera composé de bons et de beaux hommes, bien exercés, habillés et armés, et ils auront tout ce qui leur sera necessaire.

3. La dite Reine et Leurs H. Puissances payeront en argent de levée pour le susdit régiment 25 écus, argent de Hollande, par tête, ce qui fait en tout 21,000 écus, lequel argent sera payé moitié à la ratification de la capitulation, et l'autre moitié trois mois aprés la ratification.

4. Le dit régiment sera payé régulièrement selon la susdite liste, moitié par la dite Reine, moitié par LL. HH. Puissances, sur le pied que l'État paye ses propres troupes étrangères des autres Princes, et il ne pourra jamais être plus en arrière que trois mois.

---

*) Die Handschrift sagt zwar „neuf mille", doch hat das ursprüngliche Wort „mille" wahrscheinlich in „neuf cents" sollen verändert werden, was nur zur Hälfte ausgeführt ist.

5. La solde du régiment commencera huit semaines avant le jour, qu'il sera entré dans les limites de l'État de LL. HH. Puissances, ou dans l'éndroit, où on le requerra, soit pour coopération ou autrement, où d'abord on en fera la revue par les Commissaires de la Reine de la Gr. Bret. et de l'État, et il prêtera serment de fidelité à la dite Reine et aux dits Seigneurs États Généraux.

6. En ègard des recrues du dit régiment, du payement de l'argent pour les chariots, équipages et autres douceurs de service, du renvoi après un accomodement ou paix faite, du rappel, de la libre disposition, on agira généralement et en tout comme on agit avec les autres six mille hommes de Son Altesse Sér. et comme il est exprimé aux articles 5. 6. 7. 8. 9. 10 et 11 de la convention faite à la Haye le 7. Févr. 1702 entre Sa Maj. la Reine de la Gr. Bret. et LL. HH. Puissances d'une part, et Son Altesse Sér. le Seigneur Landgrave d'autre part, touchant un corps de 9000 hommes, et tout les surnommés articles auront la même force et vigueur, comme s'ils étaient inserés ici de mot-à-mot.

7. Son Altesse Sér. le Seigneur Landgrave aura à faire les Officiers du dit régiment et à remplacer de même les charges vacantes par d'autres sur le pied du premier article des articles séparés de la dite convention.

8. A l'égard de la jurisdiction on en usera sur le pied des six mille hommes.

9. Ce régiment servira dans le corps des 9000 hommes et il demeurera joint autant que la raison de guerre le permettra.

10. Les dits Seigneurs États Généraux donneront les lettres réquisitoriales, qui seront nécessaires pour le dit régiment.

11. Cette capitulation sera ratifiée, et les ratifications

seront échangés ici à la Haye dans trois semaines de temps ou plutôt si cela se peut.

En foi de quoi nous soussignés Envoyé Extraord. de la Reine de la Gr. Bret. et Deputés des Seigneurs États Généraux et Envoyé extr. de S. A. Sér. le Seign. Landgrave de Hessen-Cassel avons conclu, signé et scellé du cachet de nos armes la présente capitulation faite à la Haye le 31. de Mars 1703.

(S.) Alexandre Stanhope. (S.) v. Gent. (S.) v. Dalwig.
(S.) v. Pleiswyk.
(S.) Heinsius.
(S.) de Lassau.
(S.) v. d. Does.
(S.) du Tour.
(S.) Lemker (?).
(S.) de Darsies (?).

6). *Convention entre Sa Maj. Brit. la Reine de la Grande Bretagne et Leurs Hautes Puissances les Seigneurs États Généraux des Provinces Unies d'une part, et Son Altesse Sér. le Landgrave de Hessen-Cassel d'autre part, au sujet de la marche des troupes de S. A. Sér. en Italie et augmentation d'icelles de mille hommes.*

1. Premiérement S. A. Sér. s'engage à faire marcher son corps de troupes en Italie incessament après que cette convention sera approuvée de la part de S. Maj. Brit. et de LL. HH. Puissances et qu'elle sera requise par les dites Puissances.

2. Ce corps consistera en dix bataillons et seize escadrons, savoir les neuf mille hommes selon la convention de 2. fevrier 1702, un bataillon de 870 hommes selon la convention de 31. Mars 1703 et encore un bataillon de six compagnies à 80 hommes par compagnie, et quatre

escadrons faisant 720 chevaux, que Son A. S. y ajoutera à cette heure.

3. Pour augmentation du dit régiment d'infanterie et du régiment de cavalerie, que S. A. S. fera (lever), il sera payé de la part de S. M. B. et de LL. HH. Puissances à S. A. Sér. un subside de 72,520 écus et 22 sous par an.

4. Sa Maj. Brit. et LL. HH. Puissances se chargent de bonifier à S. A. Sér. le surplus du prix du pain et du fourage, s'il excède celui, que les troupes auront dû en payer en Brabant, comme aussi des frais extraordinaires ou hazards, de quoi on produira des pièces et documens justificatoires.

5. La perte, qu'il pourrait y avoir sur le change de l'argent tombera pareillement sur S. M. Brit. et LL. HH. Puissances, ce qu'on prouvera par les billets des Banquiers avérés.

6. Et comme S. A. S. juge néssecaire pour la conservation de ses troupes, que le corps soit pourvû de chariots pour voiturer le pain, sans dépendre à cet égard du hazard, S. M. B. et LL. HH. P. se chargent à cet effet de l'entretenir de soixante chariots.

7. S. M. B. et LL. HH. P. se chargeront pareillement de la dépense des hôpitaux pour les malades du dit corps, soit en les èrigeant et en faisant fournir à cet effet un chariot par régiment pour le transport des malades et nécessités des hôpitaux, ou à donner quatre sous par jour pour chaque malade ou blessé, qui entreront dans les hôpitaux érigés par S. A. S., auquel cas cependant les frais de seize chariots demeureront à la charge de S. M. B. et de LL. HH. P.

8. Comme le dédommagement de S. A. Sér. stipulé dans les 6. et 7. articles précédents va à une somme incertaine, S. A. Sér. veut bien s'en charger moyennant un subside de septante mille écus monnaye d'Hollande par an, mais comme en ceci Elle n'envisage aucun profit, elle

veut bien aussi, pour donner une marque de Son désintéressement, et qu'elle n'entre dans cette convention, qu'en celle de l'avancement de la cause commune, pour cultiver de plus en plus l'amitié de S. M. Brit. et de LL. HH. Puissances, que les dites Puissances se chargent du soin des articles précédents et envoient à cet effet Leurs commissaires et officiers avec les troupes de S. A. S., auquel cas S. A. S. renoncera au subside stipulé dans cet article.

9. Comme S. A. S. le Seigneur Landgrave était en droit selon la convention du 2. févr. 1702, de faire revenir hiverner dans ses états les trois mille hommes payés par subside et que par cette marche elle ne pourra pas jouir de ce droit, S. M. Brit. et LL. HH. Puiss. s'engagent de dédommager S. A. S. de la perte, qu'il y aura sur l'agio de l'argent d'Allemagne en celui d'Italie durant les six mois du quartier d'hiver.

10. L'argent des chariots, recrues et toutes autres douceurs, dont les troupes ont joui jusqu'ici, leur seront continuées et payées à ces seize régimens sur le pied des précédentes conventions et pratiques.

11. Pour mettre S. A. Sér. d'autant plus en état de faire l'augmentation stipulée et pour animer aussi S. A. Sér. à entrer dans la présente convention, il sera payé incessament et dans trois semaines après l'approbation de cette convention le restant du subside de l'année 1705 dû par S. M. Brit. et l'année 1706 payable par avance suivant la convention du 7. févr. 1702, montant ensemble à 80,802 florins 11 sous, et par LL. HH. Puiss. pareille somme sur les arriérages dûs de Leur part.

12. S. A. Sér le Seigneur Landgrave ayant insisté et insistant encore fermement à ce que les arriérages lui restants de la part de l'Angleterre de la guerre précédente puissent être payés moitié à cette heure et moitié sur la fin de l'année, Mylord, Prince et Duc de Marlborough

promet de faire les instances les plus pressants auprès de S. M. Brit., afinque le payement s'ensuive de la manière surmentionnée.

13. Comme on n'est pas informée exactement du dû aux officiers, tant de recrues, remontes, argent de chariots ou autres douceurs, on en formera une liste incessament et S. M. B. et LL. HH. P. les payeront le plus tôt possible pour mettre par là les dits officiers en état des frais extraordinaires et nécessaires dans cette marche.

14. Leurs HH. Puissances promettent non seulement, qu'ils continueront Leurs devoirs et instances pressants pour le payement des arriérages du régiment du Général Spiegel et de l'Etat Major de Rechtern auprès de la Province de Zéelande. Mais comme S. A. Sér. est informé, que la dite Province a cédé, pour en faire le payement des dits arriérages, ce que lui est dû de la part des Provinces de Gueldres, Utrecht et Overyssel sur les dépenses de la mer, LL. HH. Puiss. promettent, qu'Elles feront de pareils devoirs auprès des dites trois Provinces, et que l'argent, qui en pourra venir, sera affecté à cette fin et qu'ils mettront ordre, que depuis le mois courant et dans la suite ces régimens et Etat Major soient payés réguliérement.

15. Comme S. A. Sér. se trouvera dépourvu par la dite marche de ces troupes, S. M. Brit. et LL. HH. Puiss. promettent non seulement d'accourir et d'assister S. A. S. de leurs forces en cas d'attaque des ennemis, mais aussi de la garantir de toutes les insultes de ses voisins, soit de quartiers d'hiver ou autrement sans exception.

16. Le payement du subside stipulé dans l'article 3 pour l'augmentation commencera du jour de la conclusion de la présente convention, comme aussi celui mentionné dans l'art. 6, 7 et 8, si S. M. Brit. et LL. HH. Puiss. conviennent de dédommager S. A. S. des frais men-

tionnés dans iceux par voie de subsides payables de tr
mois en trois mois.

17. S. M. Brit. entrera dans le payement de to
les frais, qui résulteront de la présente convention po
deux tiers et LL. HH. Puiss. pour le troisième tiers.

18. La présente convention durera pendant le tern
d'une année.

En foi de quoi nous soussignés, Adrian van Borse
len, Seigneur de Geldermalsen, Député au Conseil d'É
des Prov. Unies, comme autorisé à cet effet de la pa
de S. M. Brit. et LL. HH. Puiss. et Friederich Baron
Kettler, Grand-Maréchal et Conseiller privé, autorisé
la part de S. A. Sér. le Seigneur Landgrave de Hesse
Cassel, avons signé la présente et scellé de Nos cache
ordinaires, le tout sous approbation de Nos Seigneurs
Maîtres. Fait à Cassel le 20 Mai 1706.

(L. S.) Adrian van Borsellen tot Geldermalsen. (L. S.) Friederich Baron Kettler.

Article secret.

Comme S. M. Brit. et LL. HH. Puiss. en vertu
3. article secret de la convention précedente de l'ann
1702 se sont déjà engagés, d'assister S. A. Sér. le Seig
Landgrave de Hessen durant cette guerre, afinque la fo
teresse de Rhinfels avec le petit bailliage du même no
lui soit cédée pour toujours moyennant quelqu' équivale
la dite Altesse Sér. veut bien donner ordre pour fai
marcher le corps de 9000 hommes et même de l'au
menter jusques au nombre de 10400 hommes sans l
États Majors des régimens, pourvû que ces deux Princ
ordonnent incessament à leur Ministres résidens à Vien
de faire leur derniers efforts auprès de Sa Maj. Impéria
afinque, réfléchissant mûrement sur la faiblesse et l'impui
sance notoire des Princes de Rotenburg, qui ne sont nu
lement en état de conserver la dite forteresse pour

bien de la patrie, ni de fournir à l'entretien d'une garnison suffisante, ni aux frais d'artillerie, ammunition, vivres et autres besoins requis à une vigoureuse défense, de manière que les états de S. A. Sér. et l'Empire même seroient toujours exposés aux insultes des ennemis, il plaise à Sa dite Maj. Impériale de faire émaner une telle résolution, qu'à la paix prochaine Elle prêtera les mains à S. A. Sér. et employera son autorité pour lui faire obtenir la dite forteresse et bailliage de la manière surmentionnée, la dite Altesse Sér. se reservant très expréssement, qu'en cas de refus, et si entre ici et le temps, que les dits 10,400 hommes viendront sur les confins du Tirol une pareille déclaration sincère et equivoque n'arrive pas de la part de S. Maj. Impériale, Elle revoquera ce dit corps de troupes et sera en droit de lui faire rebrousser chemin sans aller au secours du Prince Eugène. Bien entendu pourtant, qu'en un pareil cas de refus de S. Maj. Impériale S. A. Sér. se contentera et fera poursuivre à ses troupes la marche vers le dit Prince de Savoie, si S. Maj. Brit. et LL. HH. Puiss. veulent bien sans perte de temps s'engager par écrit, à effectuer, qu'à la paix prochaine Rhinfels et son bailliage soit cédé irrévocablement à S. A. Sér. et à ses Successeurs à la Régence. Fait à Cassel le 20 Mai 1706.

(L. S.) Adrian van Borsellen tot Geldermalsen.   (L. S.) Friederich Baron de Kettler.

Elucidatio articulorum 3. 6. 7 et 8.

In art. 3. sind zwar wegen des Augmenti der drei Regimenter versprochen 72,502 Rthl. 22 St., als aber das Reußische Regiment zurückblieben, ist hinc inde wegen der beiden Regimenter zu Roß beliebt worden die Summa von . . . . 50,000 Rthlr.

In art. 6. sind vor 60 Proviantwagen gesetzt
à 3 fl. täglich . . . . 26,280 Rthlr.
In art. 7. für 16 Hospitalswagen . . . 7,008 „
Item wegen 2000 Kranken und Blessirten à
4 fl. (sols?) täglich in 6 Monaten . 29,200 „

62,488 „

Item vor Besoldung der Commissariats-, Proviant- und Feldhospitals- Bedienten . 7,260 „

69,748 „

Um aber ein compte rond zu machen, hat Herr von Geldermalsen endlich beliebt zu setzen . . . 70,000 Rthlr.
50,000 „

120,000 „

Davon zahlt England zwei Drittel, nämlich 80,000 Rthlr. und Holland ein Drittel, nämlich 40,000 Rthlr. und wird beides von drei zu drei Monaten, nämlich von England quartaliter 20,000 Rthlr., von Holland aber 10,000 Rthlr. bezahlt. Der 1. Terminus ist der 20. August 1706, der 2. der 20. November 1706, der 3. der 20. Februar 1707, der 4. der 20. Mai 1707.

7. *Ampliation de la Convention faite à Cassel entre S. M. la Reine de la Grande Bretagne et LL. HH. Puissances les Seign. États Généraux des Provinces Unies d'une part, et S. A. S. le Seigneur Landgrave de Hessen-Cassel d'autre part.*

Sa Maj. Brit. et LL. HH. Puiss. ayant jugé qu'il seroit nécessaire pour le bien public et pour l'avancement de la cause commune des hauts Alliés, que le corps de troupes de S. A. S. présentement en Italie y restât pour la campagne prochaine, et S. A. Sér., suivant les mouvemens de son zéle ordinaire pour les intérêts de la cause commune, y ayant donné son consentement pour en venir à

l'effet, la convention du 20. Mai 1706 a été renouvelée et prolongée de la manière qui suit:

Renouvellement ou prolongation de la Convention faite le 20. du mois de Mai 1706 entre Sa Maj. la Reine de la Grande Bret. et LL. HH. Puiss. les Seign. États Généraux des Prov. Unies d'une part et S. A. S. le Seign. Landgr. de Hessen d'autre part, pour que les troupes de la dite A. Sér., qui en vertu de la susdite convention se trouvent à cette heure en Italie y restent encore jusques au dernier du mois Novembre aux conditions suivantes:

Art. 1. La convention ici dessus nommée du 20. Mai 1706 demeurera dans son entier et toute sa vigueur, comme si de mot à mot elle fût inserée dans celle-ci en autant que les conditions n'en soient déjà accomplies, et pour ce qui regarde les conditions non observées, ou non accomplies, elle seront observées et accomplies à l'à-venir de bonne foi et avec toute intégrité à moins qu'elles fussent changées ou alterées par celle-ci.

Art. 2. Et comme en vertu de la susdite convention du 20. Mai 1706 le corps des troupes de S. A. S. le Seign. Landgrave y exprimé se trouve effectivement en Italie, mais que le terme de sa demeure allait expirer au 20 du mois de Mai qui vient, on est convenu:

Art. 3. Que le susdit corps de troupes y devra encore rester pour tenir la main aux opérations à faire jusques au dernier du mois de Novembre qui vient, S. A. S. s'engageant de faire travailler avec toute la promptitude possible aux recrues, afin de remettre le dit corps en état, et même, pour le faire autant plus promptement, d'y envoyer un vieux bataillon de Rhinfels au lieu de recrues.

Art. 4. Mais comme les officiers ne sont pas en état de faire leurs recrues sans argent comptant, LL. HH. Puissances s'engagent de faire payer l'argent des recrues promptement, tant du passé que du présent, suivant le

contenu de la convention de l'année 1706 en autant que cela les regarde, ne doutant nullement, que S. M. Brit ne fasse la même chose, et promettant d'employer leurs intercessions les plus efficaces auprès de Sa dite Maj., afinque cela se fasse.

Art. 5. Pour ce qui regarde les arriérages dûs aux troupes de S. A. S. de la part de LL. HH. Puiss., elles s'engagent d'en faire payer deux cent mille livres monnaie de Hollande à l'échange de la ratification de ce présent renouvelement de la convention du 20. Mai 1706, deux autres cent mille livres de la même monnaie deux mois aprés et ce qui restera encore deux mois après, tellement que toute la dette sera acquitée quatre mois aprés l'échange de la ratification de ce renouvellement.

Art. 6. S. A. S. le Seign. Landgrave se pleignant non seulement, que non obstant la convention du 7. février et celle du 20. Mai 1706 Elle ne soit encore payée de la part de l'Angleterre du restant du subside de l'année 1705 et 1706 y stipulé et payable l'un par avance et l'autre dans trois semaines après la ratification de la dite convention, non plus que des arriérages lui restant de la guerre précédente, qui cependant suivant le 12. article de la convention du 20. Mai 1706 devraient être payés moitié promptement et moitié sur la fin de l'année dans le temps d'alors, mais que S. A. Sér. prétende fortement de suspendre sa ratification sur cette convention, à moins qu'Elle n'ait de fermes assurances du payement en question, LL. HH. Puiss. les Seign. États Généraux des Prov. Unies s'engagent de même à cet ègard d'employer leurs offices les plus pressants auprés de S. M. la Reine de la Grande Bretagne, afinque les dits arriérages soient payés à moins dans le terme préfix déjà dans la convention ici dessus alleguée.

Art. 7 Et comme un des principaux griefs de S. A. Sér. à ne point entrer dans ce nouvel engagement

a consisté dans l'appréhension, que, suivant les pleintes criantes lui portées, ses troupes manqueraient de subsistance nécéssaire en Italie, jusque là même qu'on n'en pourrait avoir pour de l'argent, comme aussi des voitures nécéssaires pour (en cas qu'il y eut assez de subsistance) la faire transporter partout, où les troupes en auraient besoin, LL. HH. Puiss. s'engagent, qu'en cas, que contre leur attente il y eut une si grande difficulté pour trouver de la subsistance pour les dites troupes, comme aussi pour pouvoir être servi des voitures nécéssaires pour transporter la dite subsistance à l'endroit des opérations, où les dites troupes pourraient être engagées, Elles tâcheront de prêter la main par toutes sortes de voies à lever cette difficulté et d'avoir soin que les dites troupes n'aient manque ni de subsistance ni de voiture, moyennant néanmoins, qu'en ce cas inopiné Elles soient averties en temps, soit par le commandant en chef des dites troupes, ou par le commissariat, pour y pouvoir mettre ordre; LL. HH. Puiss. declarent, que leur intention n'est nullement, que les dites troupes souffrent, mais au contraire, qu'elles soient conservées en bon état, le mieux possible, et comme Elles sont assurées des mêmes intentions de S. M. Brit. sur ce sujet, Elles ne doutent nullement, que Sa dite Majesté n'y donne la main dans toute son étendue.

Art. 8. Pour ce qui regarde quelques autres points allegués de la part de S. A. Sér., lesquels un ministre ne peut pas décider, comme n'y ayant pu être autorisé à cause, qu'on ne les a pu prévoir, S. A. Sér. se réserve de faire coucher ces points sur un mémoire séparé, afin d'être envoyés à la Haye pour y être vuidés avec ses ministres en toute justice et équité devant la ratification de cette convention, ce qui aura tant de force, comme si ces points fussent inserés dans celle-ci et seront obser-

vés et exécutés exactement aussi bien que les articles y compris.

Art. 9. La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à la Haye dans quatre semaines d'ici, ou plutôt s'il se peut. LL. HH. Puiss. s'engagent de passer Leurs offices les plus efficaces auprès de S. M. Brit., afinqu'Elle la ratifie aussi dans toute son étendue et satisfasse à S. A. S. le Seign. Landgrave aux conditions y comprises, en autant que cela regarde la dite Majesté. En foi de quoi nous Soussignés, Envoyé Extraord. de LL. HH. PP. les Etats Généraux des P. U et Député de S. A. S. le Seign. Landgrave de Hessen-Cassel avons conclu, signé et scellé de nos armes, le. tout sous l'approbation de nos Seigneurs et Maîtres. Fait à Cassel le 7. Mars 1707.

Était signé:

Le Comte de Rechteren. Friederich Bar. de Kettler.
(L. S.) (L. S.)

Et comme l'art. 8. de ce renouvellement et de cette prolongation porte la réservation de quelques points, pour être vuidés ici à la Haye avant la ratification, aprés avoir conferé sur ces points on en est tombé d'accord et convenu de la maniére suivante:

Art. 1. Le S. Stepney Envoyé extraordinaire de S. Maj. Brit. au nom et de la part de Sa dite Majesté entre dans tous les engagemens, compris dans la convention ci-dessus inserés, promettant, que tous et chacun de ces articles, d'autant qu'ils ont rapport à S. dite Maj. et qu'ils ne sont pas encore accomplis, seront exactement observés et accomplis, et que S. Maj satisfera, n'a pas pu promettre plus que les bons offices de LL. HH. PP., parce qu'il n'était pas assez instruit des intentions de S. Maj. sur ces points en particulier et surtout, que les arriérages de la guerre présente soient payés, moitié au jour de la ratification de la présente convention, moitié un mois aprés.

Art. 2. S. A. S. ayant stipulé par l'art. second de la convention du 20. Mai 1706 un subside de 50,000 écus pour subvenir à l'entretien de deux régimens de cavalerie, de Boyneburg et de Weissenfels, dans l'attente, que ce ne serait que pour une année; les 50,000 écus ne suffisant pas à l'entretien de la moitié des gages de ces deux régimens et S. A. S. ne pouvant plus continuer au-delà de l'année cet entretien avec un subside si peu suffisant, S. M. Brit. et LL. HH. Puiss. augmenteront ce subside et le payeront à l'avenir à raison de cent mille écus par an, à commencer du 20. mai prochain, terme de l'expiration de la précédente convention, ce qui reviendra jusques au dernier Nov. de cette année pour six mois et un tiers à cinquante sept mille soixante et dix-sept écus, trente huit sols, payable suivant la convention du 20. Mai 1706 de trois mois en trois mois, courant réguliérement.

Art. 3. Et puisqu'on se plaint, que les 60 et les 16 chariots, dont il est fait mention dans les art. 6. et 7. de la convention du 20. Mai 1706, ne suffisent point à l'usage auquel ils sont destinés, on est convenu, qu'ils seront augmentés jusques à cents chariots, et que le subside de soixante et dix mille écus, monnaie d'Hollande, promis à S. A. S. dans l'art. 8. de la même convention, pour lui servir d'un dédommagement pour l'entretien des dits chariots et des hôpitaux, comme aussi pour l'entretien des officiers du commissariat, magazins et hôpitaux, dont S. A. S. est chargé, sera augmenté jusques à cent quatre mille six cent quatre vingt quatorze écus vingt sols payable en quatre termes consécutifs par anticipation, savoir: le 1. Avril le premier quatrième, le 1. Juin le second, le 1. d'Août le troisiéme et le 1. d'Octobre le dernier quatriéme, faisant en tout la somme ici-dessus nomée de 104,694 écus 20 sols.

Art. 4. L'argent des recrues, chariots et autres



douceurs sera continué à ces quinze régimens sans faire distinction entre eux, qui composent les trois mille hommes payés par subside, et les autres, qui sont à la solde de S. M. Brit. et de l'État.

Art. 5. Le dit argent de recrues et autres extraordinaires n'ayant pas été payé exactement aux officiers durant la présente guerre, et iceux pour cette raison mis hors d'état, de compléter et de remonter sitôt leurs compagnies, les dites deux Puissances promettent de tâcher de porter la Cour Impériale à fournir un nombre suffisant de recrues à un prix raisonable, qui sera payé aux officiers de S. M. Impériale par ceux de S. A. S. avec les soldes ordinaires, lesquelles auront été livrées et trouvées capables de servir.

Art. 6. La perte sur le change de l'argent, dont il est parlé dans l'art. 5. de la convention de 1706, se montant jusques à la fin du mois de février dernier à la somme de 55,365 fl. 17 sols, l'on est convenu, qu'icelle de même que le dédommagement à l'égard de l'agio par rapport de l'argent d'Allemagne à celui d'Italie stipulé dans l'art. 9. de la dite convention pour les trois mille hommes y mentionnés durant les six mois d'hiver, important la somme de 67,100 fl. d'Hollande, seront remboursés à S. A. Sér. au jour de la ratification, comme faisant partie des premiers deux cent mille francs des arriérages stipulés dans l'art. 5. de la convention signée par le comte de Rechteren, le premier de ces deux articles restant en son entier pour l'avenir.

Art. 7. Quant à la solde du régiment du Général Spiegel et de l'État Major de l'infanterie assignée sur la Province de Zéelande l'on est convenu, que comme l'un et l'autre importe jusques à la fin de l'année dernière la somme de 23,709 fl. 16 sols, et qu'en vertu de la convention de 1706 la paye devait s'en suivre régulièrement depuis le mois de Mai dernier, ce qui pourtant n'a pas

été exécuté, LL. HH. Puiss. mettront ordre à ce que de ces soldes depuis le dit mois de Mai jusques à la fin du mois de Décembre dernier, important la somme de quatre vingt seize mille deux cent quatre vingt huit francs huit sols, salvo errore calculi, il soit payé au jour de la ratification de cette conventiou la somme de soixante dix sept mille sept cent trente quatre francs trois sols, et le résidu de dix huit mille sept cent cinquante quatre francs cinq sols deux mois après les arriérages comme dessus, LL. HH. Puiss. garantissant en outre, que la dite Province de Zéelande continuera régulièrement la paye des dits régimens et État Major, dont elle s'est chargée depuis le premier Janvier de l'année courante.

Art. 8. La remarche des troupes arrivant en temps d'hiver S. M. Brit. et LL. HH. Puiss. tâcheront de portér la Cour Impériale à leur accorder des quartiers de refraichissement en Bavière, et en suite les quartiers d'hiver leur seront assignés, selon qu'on le concertera avec le Seigneur Landgrave.

Art. 9. S'il arrive, que la paix se fasse durant cette campagne, le contenu des art. 7. 8. 9. et 10. de la convention du 7. Février 1702 restera en vigueur, comme s'il étoit inseré ici de mot à mot, et en considération de la marche plus éloignée, que les troupes devront faire alors pour revenir d'Italie, au lieu d'un long mois de gages stipulé dans le dit art. 10. S. M. Brit. et LL. HH. Puiss. en ce cas là feront payer deux longs mois de gages et feront expédier des lettres réquisitoriales, pour que le passage soit accordé et que les étapes soient réglées suivant les constitutions de l'Empire.

Art. 10. Sa Maj. Brit. suivant la convention du 20. Mai 1706 entrera dans le payement de tous les frais résultant de la présente convention pour deux tiers et LL. HH. Puiss. pour le troisième.

Art. 11. La présente convention est conclue sous

l'approbation de Nos Seigneurs et Maîtres et en ce cas sera ratifiée en quatre semaines ou plutôt, s'il se peut.

En foi de quoi les soussignés, Envoyé extraord. de Sa Maj. la Reine de la Grande Bretagne et les Députés des Seign. États Généraux d'une part et les soussignés, Envoyé extraord. et Conseiller de S. A. Sér. le Seign. Landgrave de Hesse d'autre part, ont signé et scellé du cachet de Leurs armes la présente convention, à savoir le S. Stepney à Bruxelles, le (17. mars?) et les Sieurs Députés de LL. HH. Puiss. comme aussi les Sieurs Dalwig et Klaute à la Haye le 25. Mars 1702.

(S.) Stepney. (S.) F. W. van Gent Oldersom. (S.) J. R. de Dalwig. (S.) J. B. Klaute.
(S.) C. de Lange (?).
(S.) A. Heinsius.
(S.) Becker.
(S.) Quint.
(S.) G. Coehorn.
(S.) Gockinga.

Article secret.

Sa Maj. Brit. et LL. HH. Puiss., en vertu de l'article secret de la convention du 20. Mai 1706, s'engagent par ces présentes, qu'en cas que Sa Maj. Imp. ne fasse pas émaner une résolution, qu'à la paix prochaine Elle prêtera les mains à S. A. Sér., et emploira son autorité pour lui faire obtenir la forteresse de Rhinfels avec le petit bailliage du même nom, en sorte qu'elle lui soit cedée pour toujours moyennant quelqu' équivalent, qu'en ce cas là Sa dite Maj. et LL. HH. Puiss. effectueront qu'à la paix prochaine Rhinfels et son bailliage soit cédé irrévocablement à S. A. Sér. et à ses successeurs en la régence moyennant un équivalent, comme il est dit ci-dessus. Cet article sera ratifié et les ratifications en seront échan-

gés ici à la Haye dans quatre semaines, ou plutôt si faire se peut. En foi de quoi les soussignés etc. ont signé et scellé du cachet de leurs armes le présent article secret, à savoir le S. Stepney à Bruxelles le 17. Mars et les Députés de LL. HH. Puiss. aussi les Sieurs Dalwig et Klaute à la Haye le 25. Mars 1701.

(Folgen die Unterschriften wie oben).

Convention entre Sa Maj. la Reine de la Grande Bretagne et LL. HH. Puissances, les États Généraux des Prov. Unies d'une part et Son Altesse Sér. le Seigneur Landgr. de Hessen-Cassel d'autre part.

Art. 1. Comme S. A. S. le Seign. Landgrave a trouvé bon de rappeller d'Italie le corps de ses troupes, après que le terme pour lequel Elle s'était engagée d'y laisser le dit corps fut expiré, et comme par là les conventions du 20. de Mai 1706 et du 25. de Mars 1707 cessent, autant que les articles en sont accomplis, et que du temps de cette cessation la convention du 10. d'Avril 1702 comme aussi la capitulation du 31. de Mars 1703 à l'égard des neuf mille hommes et d'un bataillon reprendront leur vigueur, Sa Maj. Brit. et LL. HH. Puissances promettent d'accomplir et d'exécuter sans plus de délay, ce qui manque encore à l'entier accomplissement et à l'entière exécution de quelques uns des articles des dites conventions de 1706 et de 1707; et l'on est convenu, que dorénavant on se reglera de part et d'autre précisement suivant le contenu des articles de la convention du 10. d'Avril 1702 et de la capitulation du 31. de Mars 1703, lesquelles sont confirmées par celle-ci autant qu'il en pourrait être bésoin.

Art. 2. Mais comme S. A. Sér. en laissant aller les 9000 hommes en Italie y a joint deux régimens de cavalerie, et que Sa Maj. Brit. et LL. HH. Puiss. ont promis

de payer à Sa dite Altesse Sér. un subside de 100,000 écus par an pour subvenir aux frais de l'entretien des dits deux régimens, payables deux tiers par Sa dite Majesté et un tiers par LL. HH. Puissances on est convenu, qu'à l'égard de ces deux régimens il ne sera rien innové, mais qu'ils continueront de servir avec les dits neuf mille hommes partout, où l'on trouvera bon de les employer, et que, le subside de 100,000 écus continuant sur le même pied sans interruption depuis l'echéance de la dernière convention, S. Altesse Sér. ne pourra rien prétendre davantage à cet égard.

L'article secret du 25. Mars 1707, concernant Rhinfels et le bailliage qui en dépend, est renouvelé, continué et confirmé dans toutes les formes par la présente convention, laquelle est conclue sauf l'approbation de nos Seigneurs et Maîtres et en sera ratifiée et les actes de ratification seront échangés ici à la Haye dans quatre semaines ou plutôt s'il se peut.

En foi de quoi Nous Soussignés etc. avons signé et scellé du cachet de Nos armes cette convention, à savoir l'Envoyé extraordinaire de Sa Majesté Britannique à Bruxelles le 10. de Mars 1708 et les Députés de LL. HH. Puiss. et l'Envoyé extraordinaire de S. Altesse Sér. à la Haye le 17. d'Avril 1708.

(S.) Cadogan (?). (S.) v. Brockhuisen. (S.) de Dalwig.
(S.) v. Reden.
(S.) Heinsius.
(S.) v. Bassen.
(S.) v. Gockinga.
(S.) Ge vilant (?).
(S.) Ger Caius (?).

X.

Die zwei ältesten schriftlichen Grundlagen der landständischen Verfassung in dem Fürstenthum Hessen und den anhangenden Grafschaften.

Mitgetheilt von F. Rebelthau.

Mit der Ueberschrift sind die beiden Einungsurkunden von 1509 und 1514 gemeint. Die erstere ist von Lünig zweimal abgedruckt *); das Orginal, oder genauer gesagt: eine Orginalausfertigung wird im Archiv der Stadt Cassel aufbewahrt und hat zur Berichtigung des hier folgenden Abdruckes gedient. Die andere Urkunde von 1514 ist den Streitschriften des deutschen Ordens beigefügt **), der hier gelieferte Abdruck mit einer andern guten Abschrift verglichen. ***)

Denjenigen Lesern, welchen der Verlauf unserer Landesgeschichte nicht durchaus gegenwärtig ist, gehe ich gern mit folgenden Andeutungen zur Hand.

Nachdem zu Landgrafen Heinrichs des Eisernen und Hermanns des Gelehrten Zeiten die Landesherrschaft und die Landstände sich mit den Waffen gegeneinander über gestanden hatten, weiß die Geschichte nicht viel von deren gegenseitigem Verhältniß zu erzählen. Will man sich aber, bei allem Mangel an genaueren Nachrichten, einen Begriff der damaligen Verfassung machen, so darf man nicht vergessen, daß, seit den Zeiten Heinrich's des Kindes bis

*) Collect. Nova v. d. mittelbaren Ritterschaft. Bd. II. S. 799, und im Reichs-Archiv Bd. IX. S. 769.

**) Entdeckter Ungrund derj. Einwend. 2c. Franckfurt 1753. Beilage LXXX.

***) Da der Text nirgend einem Zweifel unterliegt, und beide Urkunden wesentlich zusammengehören, habe ich den Abdruck der zweiten bis zur Einsicht einer Orginalausfertigung nicht verschieben wollen. F. R.

zum Tode Ludwigs des Friedfertigen, von 1265 bis 1458, also fast zweihundert Jahre lang, (der Zeiten der Landgrafen von Thüringen gar nicht zu gedenken), das Fürstenthum Hessen nur während dreier Jahre, nämlich von 1308 bis 1311, zwischen Landgraf Johann und Otto, getheilt gewesen war. Erst die Theilung zwischen Ludwigs des Friedfertigen Söhnen, Ludwig und Heinrich, entzweite das Land und stürzte es in Bürgerkrieg. Vergebens machte der dritte Bruder, Landgraf Hermann der nachmalige Erzbischof von Cöln, die gemeine Ritterschaft und Landschaft (Ritterschaft, Mannschaft, Bürgermeister, Räthe und ganze Gemein der Städte) des Fürstenthums zu Hessen und an der Lahn für den Zwiespalt und allen dem Land daraus erwachsenden Schaden verantwortlich. Erst nachdem mehrere gemeine Landtage *) gehalten worden waren, fand sich die Einigkeit und der Friede leidlich hergestellt, aber Landgrafen Ludwigs II. vorzeitiges Ende bedrohete sie aufs neue. Nachdem dann auch Landgraf Heinrich III. mit Tod abgegangen war, regierten drei Wilhelme zugleich über das, durch die Erbschaft von Ziegenhain, Nidda und Katzenelnbogen allerdings namhaft vergrößerte Land. Das Gefühl der Trennung der immerfort sich noch Eins fühlenden hessischen Ritterschaft und Landschaft scheint nichts desto weniger sehr lebhaft geblieben zu sein, zumal noch gar manches andere Ungemach hinzutrat.

Erst hatte der eine Landestheil unter des Landgrafen Ludwigs minderjährigen Söhnen eine vormundschaftliche Regierung gehabt. Gleich hernach hatte der andere Landestheil unter des Landgrafen Heinrichs minderjährigem Sohn dasselbe Schicksal. Kaum war dann der letztere volljährig geworden, als ihn in frischer Jugendkraft der Tod ereilte. Von den zwei verbliebenen Landgrafen aber wurde der

---

*) S. Kopp. Bruchstücke der deutschen Geschichte; zweiter Theil S. 3 ff. und besonders S. 73.

älteste Wilhelm geisteskrank, während der jüngere Jahrelang durch Siechthum ans Zimmer gebannt und zur Unthätigkeit genöthigt war. Bei seinem 1509 eintretenden Tod hinterließ er einen tiefsinnigen Bruder und einen fünfjährigen Sohn (Philipp), eine jugendliche, selbst noch minderjährige Gemalin (Anna von Mecklenburg) und eine ehrgeizige Schwiegerin (Anna von Braunschweig), welche ihres geisteskranken Gemahls (Wilhelms I.) Vorbehalt auf einen etwaigen Erbfall geltend machte.

Landgraf Wilhelm II. hatte die Regierung schon größtentheils einigen Günstlingen überlassen. Dieselben Männer waren auch in seinem Testament zu Executoren, Verwesern und Vormündern des jungen Philipps, der landgräflichen Witwe und des tiefsinnigen Wilhelms I. eingesetzt. Vor vier Prälaten, vier Mitgliedern der Ritterschaft und den Bürgermeistern von Kassel, Marburg, Eschwege und Gießen sollten die Executoren und Verweser alljährlich Rechenschaft ablegen, jene aber verpflichtet sein, wahrgenommene Gebrechen vor Ritterschaft und Landschaft zu bringen, und deren Rath dagegen zu gebrauchen. *)

Sobald aber des Landgrafen Tod und sein Testament bekannt geworden war, trat am Spieß, als der Grenze zwischen Ober- und Niederhessen, ein gemeiner Landtag zusammen, um die Wolfahrt des Fürstenthums, so wie der einverleibten und zugewandten Grafschaften zu Herzen zu nehmen. Das Ergebniß war eine Einigung aller Landstände. (Urkunde I.)

Bemerkenswerth ist unter andern die Stellung, welche hierbei die Grafen von Waldeck und Sayn Wittgenstein, (sie siegelten für sich und von wegen der andern Grafen), zwischen den Prälaten und der Ritter- und Landschaft einnehmen.

Bei der darauf folgenden Berathung wurde das

---

*) S. Kopp. a. a. O. Erster Theil S. 169 ff. besonders S. 173.

Testament des Landgrafen im Hauptpunkt, der Regentschaft, für kraftlos und unverbindlich erklärt; anstatt der bestellten Executoren, Vormünder und Verweser Ludwig von Boyneburgk zum Landhofmeister, der Landkomthur nebst sieben Mitgliedern der Ritterschaft aber in die vormundschaftliche Regierung gewählt, welche die erbverbrüderten Herzoge von Sachsen übernahmen und der Kaiser bestätigte. *)

Gleichwol dauerte es nicht länger als fünf Jahre bis die Regenten im Lande äußerst mißliebig geworden waren. Im Gegensatz dazu hatte die, inmittelst großjährig gewordene, landgräfliche Witwe eine Menge von Anhängern und Freunden gewonnen. Man fand es ungerecht und bemitleidete die Mutter, der die Regenten nicht bloß die Erziehung des kleinen Landgrafen, sondern sogar die Freude seines Anblicks entzogen hatten. So geschah es, daß Freitags nach Appolonientag 1514 die Grafen von Waldeck, von Königsstein und von Solms, vier Aebte, der Karthäuser Pater, der Antoniter Präceptor, zweihundert Mitglieder der Ritterschaft, und die Bürgermeister von sieben und dreißig Städten sich nach Treysa begaben, um dort einen Landtag zu halten, welcher bald in ein schweres Gericht über den Landhofmeister und die Regenten sich verwandelte. Die Landgräfin Anna fand sich daselbst ein und vereinigte ihre Beschwerde mit denjenigen der Unzufriedenen. Man schlug ein höchst merkwürdiges Verfahren ein. Die Entscheidung der Beschwerden und die Rechnungsablage wurde auf eine Verhandlung nach Kassel vertagt; dagegen hob man die Einung von 1509 (Urk. I.) auf, stellte sie aber ihrem Wesen nach sofort wieder her in einer neuen, durch sehr wichtige Satzungen vermehrten Einung (Urkunde II.), an deren Spitze nun die verwitwete Landgräfin selbst trat.

*) v. Rommel Gesch. von Hessen III. 208.

I.

Einigung der hessischen Landstände auf Sonntag nach Jacobi 1509.

(Das Original im Archiv der Stadt Cassel.)

1509 (Sonntag nach Jacobi).

Im namen der unteilbaren allerheiligſten Dreyfaltigkeidt amen. Wir Prelaten Graffen Ritterſchafft und Stett mitſambt ingeleibten und zuegewandten Grafſchafften des löblichen Fürſtenthumbs zue Heſſen bekennen einhelliglich und unvertheilt, thun auch kundt allen gegenwertigen und künftigen, das wir zu hertzen genommen und betracht, wie auch unsre ältern und forfordern erlich und nützlich getan haben, das durch einigkeidt, fridde und hanthabung der gerechtigkeidt der allmechtige Godt hochlich geert, gelobt, auch landt, leuth, ſtette, commun, und derſelben zue gemeinem nutz, uffnemen und wolfardt erhöcht und gebessert werden, aber durch uneinigkeidt, zwietracht und verdruckunge friddens und rechtens landen, leuthen, ſtetten und communen zue abnemen, verberben, erſtörung und unüberwindtlichen ſchaden kommen, als wir ettlicher maſsen bey des durchleutigen hochgeporenen fürſten und herrn herrn Wilhelms weilandt landtgraffen zue heſſen, graffen zue katzenelenbogen, zue dietz, zue cziegenhain und nidde &c. unſzers gnedigen herren ſeliger und löblicher gedechtnus zeitten erfunden und geſpürt haben, alſzo das in ſeiner fürſtlichen gnaden dreyjehrigen krangheidt und ſwacheidt etlich misgönner und verhinderer der wolfart und gemeines nutzes des fürſtenthumbs zue heſſen ſein fürſtlich gnaden und ſonderlich im letzſten jar bewegeт und gereizt haben, das frieſzlandt und mueglich ander landtſchafften umb unerſchwinglich geldt zue kauffen und deshalben landt und leuthe zue verpfendten, welichs allen inwonern und ſtenden ehegedachts fürſtenthumbs zue ewi-

gen verderben, nachtheil und schaden, wo sollich kauff fürgengig were worden, gereicht hette, und wiewol von alters her nach löblicher gewonheidt, unsere gnedigen fursten und herren von Hessen kein krieg, vehd, oder neuwe müntz sollen anfahen oder ufrichten an gemeiner stend des fursstenthumbs zue hessen rath und verwilligung, ist doch solchs mermals unterlassen worden, und nit gehalten, dabey auch unterstanden widder löblich herkommen und alt gewonheidt unser voreltern gemeine landtschaft von einander zue teyln und zue trennen, zue dem das zue angeregter zeidt seiner fürstlichen gnaden krangheit niemand oder gar wenigh gemelts fursstenthumbs untertanen irer sachen und hendel zue recht oder gepurlicher verhör hadt kommen mugen, was aus solchem allem und jedem zue nachteil und abbruch gemeinen nutz vermelts fursstenthumbs gevolgt hetten menniglich abezuenemen und höchlich zue bedencken. In bewachtung der und viel anderer ursachen unser gemüt darzu bewegendt, haben wir Godt dem almechtigen, Maria seiner gebenedeyten mutter der heiligen, unser hewbt frauwen sandt Elisabethen zu eren und lobe, auch unseren gnedigen herren und fursten zue hessen, uns den Prelaten, Graffen, Ritterschafft, Stetten und gemeiner Landtschafft zue eren nutz und allem guten, untereinander brüderlich und freuntlich vereinigt, auch bey unsern gelübden und eiden zusammen verpflichtiget und ein göttliche erliche rechtmessige löbliche vereinigung und freuntschafft für uns unsere nachkommen erben und erbnemer, gemacht und ufgericht mit dem bedingen und offenbarlichen bezeugnus, das wir solch verbrüderunge oder einigunge mit nichte und in keiner wegen widder unser gnedigen fürsten von hessen, irer gnaden erben oder nachkommen zu schmelerunge oder abbruch irer fürstlichen oberkeiten, herligkeiten, gerechtigkeiten, regalien, zinsen, renthen, rechten oder zue einigem irer fürstlichen gnaden zuestandt, wie der geheissen magh werden, nit

wullen gemacht, funder uns und unfere nachkommen wie auch unfer voreltern vor uns getan, zue friddelichem wefzen, ftandt, rue und einigkeidt ufgericht haben, in maffzen und form wie hernach folgt.

Und erftlich alfzo ob fich begebe, das einer oder mehr aus unfern gnedigen fürften von heffen den andern unsern gnedigen fürften oder unfer gnedigen herren die prelaten, graffen, ritterfchafft, ftette und gemein inwoner des fürftenthumbs zue heffen bevehden, befchedigen, vergweltigen oder unverrechtigen wollte, widder unfer und eines iglichen recht gerechtigkeidt billichkeidt freyheidt gnad und privilegien, alt herkommen oder löblich gewonheidt, durch bebftlich heiligkeidt, remifch keyfzer, königh, landsfürften oder herren gegeben, und wir der fürsten, prelaten, grafen, ritterfchafft, ftette und gemeiner inwoner zue recht mechtig fein, fie fich auch uff uns zue recht erbotten, fzo follen und wollen wir unfzer nachkommen erben und erbnemer für den oder die also zur tzeit angefochten würden, unterteniglich dienftlich und nach eines iglichen gelegenheidt freuntlich bitten, die zuegefugte befchwerung hin und abzueftellen; wolt alsdann fulch bitt und erfuchunge kein gnad oder ftat haben, follen wir darnach für den befchwerten und der wie gemeldt vergweltigt wurde, das recht bietten Wo aber daffelbe auch nicht wolt angenommen werden, alsdan follen und wollen wir demfelbigen, (wer der zue jeglicher zeidt fein wirdet) mit leib, gudt und allem vermogen, hilff, beyftand, vertheiding, fchutz und fchirm thun, den auch in keinen wegen verlaffzen, damit menniglich bey recht und pillicheidt gehanthabt werde und gebleiben möge, alles uf koften und fchaden gemeiner landtfchafft, wie follchs von altter herkommen und gefcheen ift.

Ferner ob fich begebe das in kunfftigen zeiten einer oder mehr unfer gnedigen herrn die furften zue heffen jemandts unther uns, unfern erben und nachkommen

in was wefzens, wirden oder ftands diefelbigen weren, mit ungnaden anfehen oder fürnehmen wurden, und fich der oder die zur untertenigen verhörungh und recht erbietten und doch daffelb von unfern gnedigen herrn und fürften nit angenommen oder geftadt wolt werden, fzo follen und wollen wir prelaten, grafen, ritterfchafft und lantfchafft unfrer freundt unfern gnedigen herrn untertenniglich zuefertigen und für folch fürmenen ufs fleiffzigft bitten, die befchwerten unferer freundte zue gnediger verhör oder recht kommen zue laffzen, und wo das nit gefchee, das wir in keinem wege verhoffen, fzo follen und wollen wir alsdann unfere freundte nit vergweltigen, fondern diefelbigen nach unferem beften vermögen bey irem rechtlichen erbietten wie oben gemeldt hanthaben fchützen und fchirmen.

Wo fich auch begebe, das unferer freundte oder verwandten einer oder mehr von frembden fürften, grafen oder jemandt anderm unpillicher weifze vergweltigen, oder angefochten würde, und doch diefelben ire recht uff uns erbietten und erleiden möchten, fzo follen wir auch diefelben unfrer freunde nach unferem beften vermugen ane enden und orthen fich geburdt, uff recht und pillicheit verbietten, wo die aber nit angenommen wolt werden, fie alsdann zum beften fchützen, fchirmen und bey recht hanthaben.

Were es auch fach das jemandt unther uns aus eignem muthwillen und widder recht fich befleiffigt inner oder auffer lands und an recht fich nit wolt benugen laffzen, und darüber unterftunde, jemand wer der were zue befchedigen oder gewalt anzuelegen, das follen wir alfo zue gefcheen in keinem wege geftatten, fonder unfers vermögens als liebhaber des rechten und fridens dawidder ftatlichen gedencken.

Würde auch jemand in diefer freuntlichen einigungh und verbrüderung begriffen und alfo wie gemeldt unpil-

licherweifze angefochten, damit dan derfelbe fein anliggen und befchwerungh zue einem austragh füren und bringen möge, fzo foll und magh er folch fein befchwerungh und anliggen dreyen perfonen der landtfchafft er in gefeffzen ift, clagen und fürbringen, nemlich einem aus den Prelaten, einem aus der ritterfchafft und einem aus den ftetten, diefelben follen alsbald und unverhalten, fo ferre fie der handell fzo treffenlich anficht, auff gemeiner lantfchafft costen und fchaden die prelaten, graffen, ritterfchafft und Landtfchafft an den Spiefz, uf einen namhafftigen tagh befchreiben und den befchwerten furtter nach jnhalt differ einigungh getrewlich verholffen und geratten fein.

Wir wollen auch das diefze einigungh verbruderungh und freuntfchafft einem jeden aus uns wie des namen, wefzen und ftandt ift, niemand ausgenommen, an feinen eiden, pflichten, gnaden und freyheitten, ob die von remifchen keyfern koningen fürften oder jemandts andern gegeben weren, onfchedlich und fonder nachtheil fein und pleiben, alles an geverde. Und dweil wir alfzo auch für uns und unfere ältern und forfordern bey uns felbften in tzeitigen vorgehabtem rath und rechtem wiffzen erkandt haben und hiemit erkennen, das diefze einigungh und freuntfchafft göttlich, löblich, erlich und rechtmeffig, auch unferen gnedigen fürften und herrn zue irer gnaden gerechtigkeidt und fürftlicher oberkeidt nit abbruchlich oder nachtheilig, funder landen, leuthen, uns und allen ftenden gedachts fürftenthumbs gudt, nützlich und erlich ift, und in künfftigen zceidten fein wirdet, szo haben wir fambt und bfunder in unfer und ander der prelaten, graffen, ritterfchafft und ftette namen auch bevehlch und mandat derfelbigen und aller inwoner des fürftenthumbs zue heffen ingeleibter und verwandter gravfchafften, unfer nachkommen, erben und erbnemer folch gemeldt eynigungh und freuntfchafft aus krafft und beftetigung unfer vereltern und zuelaffzungh gemeinen rechtens beveftiget,

ratificirt, bewilliget und angenommen, die alſzo hinfurter unverbruchlich und ane allen hindergangh czu ewigen zceitten ſambt und bſunder zue halten.

Daruff einer dem andern in gutten trewen und glawen handt in handt zuegeſagt, globet und zue den heiligen geſchworen hadt, angetzeigte Eynigung in allen iren puncten, inhaltungen und artikeln getrewlich zue halten und darvon nit zue weichen

Um das alles zue waren urkunde und ſicherheidt aller vorgeſchribenen dinge haben wir Dietrich von Clee Landcomptur der baley zue Marpurg und Johann Abt zue Breidenawe für uns und ander prelaten, wir Philips der eltere graff von Waldeck ſtathalter der Graffſchafft Ravensberge, und Wilhelm von Seyn graffe zue Wittgenſtein, herr zue Hachenburg, für uns und von wegen der andern graffen, Hermann Schenk, ritter, Ludwig von Boineburg, Sittich von Berleweſchen der elltere, Erbkämmerer zue heſſen, Joſt von Baumbach, Philips von Frankenſtein, Johann von Reiſſenbergh, Caspar von Breidenbach, Wilhelm von Doringenberge, Philips Meiſenbuch aus der ritterſchafft und von wegen gemeyner ritterſchafft für uns, unſere nachkommen, erben und erbnemer, und wir die Burgermeiſter und Rethe der Stette Caſſel, Marpurg, Hombergk, Eschwege, Treiſz und Wetter für uns und unſer nachkommen, auch gemeyne Lantſchafft und Inwoner des Fürſtenthumbs zue Heſſen unſer Ingeſigel an dieſen brieff gehangen, der geben iſt uff Sonntag nach Jacobi ao. fünſzehnhundert und im neunten jare. (Die Siegel).

II.

Waſz Landtgraff Philips des Eltern Fraw Mutter mit Praelaten, Ritter vnd Landtſchafft zu Treyſze Anno 1514. vff S. Apollonien tag ſich verglichen hat.

Wier Anna von GOttes gnaden, Geborne Hertzogin zue Mecklenburg, Landtgrevin zue Heſſen, Grävin zu Catzen

Elnbogen, Dietz, Ziegenhain vndt Nidda ꝛc. Wittibs, vndt wir Graven, Praelaten, Ritterschafft vnd Stätte, deß Löblichen Fürstenthumbs zue Hessen, vnd alle eingeliebten vndt zuegewanthen Grafffschafften, desselbigen Fürstenthumbs, vnd alle andere so dieser einigung anhengig vnd verpflichtet sein, bekennen Einhelliglich vndt vnvertheilt vnd thun kundt mit diesem Brieffe allermenniglichen, daß wir zue Hertzen genommen vndt betrachtet haben, wie auch vnser Eltern vndt vorfahren Ehrlich vndt nutzlich gethan, daß durch einigkeit, Freyheit, vnd Handthabung der Gerechtigkeidt der Allmechtige GOtt höchlich geehret, gelobet, Auch Landt vnd Leuthe, Stätten vnd Communen, geistliches vnd weltliches standes in gemeinen nutzen, vffnehmen vndt wohlfahrt erhöcht vndt gebessert, vnd alle Erbarkeidt Hohes vnd Niedriges standes erhalten worden, vndt darumb Gott dem Allmechtigen, Marien seiner gebenedeyten Mutter, der Heylie Haubt Frauwen S. Elisabeth, zue Lob vnd Ehren, Auch dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fursten, vnserm Schwager Hertzfrl. Lieben Sohn, vndt gnedigem Hrren, denen Fürsten zu Hessen, Graven zue Catzen Elnbogen, Vns der Landtgrev. Graven, Praelaten, Ritterschafft, Stätten vnd gemeiner Landtschafft, zue Ehren, nutzen, vfnehmen vnd Gedeyen, in allem guten untereinander verbunden, vnd brüderlich vnd freundlich vereiniget, Auch bey vnsern Ayden vnd Gelübden zuesammen verpflichtet, vndt ein Göttliche, Ehrliche, rechtmäsige, Leibliche Vereinigung vndt freundtschafft für vnß genannte Landgrävin, vnsere Räthe, Diener, vndt Vnderthanen, vndt vnsere andere nachkommende Erben vnd Erbnehmen gemacht vnd vffgericht, mit dem geding, vnd offenbahrlicher Bezeugung, daß wir solcher buntnuß vnd Vereinigung, mit nichten vnd keinem wege, wider die gedachten vnsers Lieben Schwagers, Sohne, Gn. Fürsten vnd Herren von Hessen, Ihrer Liebe, vndt Fürstl. Gn. Erben vnd nachkommen, zu Schmälerung oder abbruchicher Liebe, vnd Sr. G. Fürstl. Obrigkeidt Herlichkeiten, Regalien, Zinsen, Ränthen, Rech-

ten, oder zue eygendem Ihrer Liebe, vnd F. G. Zuestand, wie die möchten geheissen werden, nicht wollen gemacht, Sondern vnß vnd vnsere Nachkommen, wie auch vnser Vor-Eltern, vor vnß gethan, zue merklichem wohlstandt, vertraw- vnd Einigkeit vfgerichtet haben vnd vfrichten, vereinigen, verbinden vnß hiermit in macht vnd krafft dieses Brieffes, Inmassen vnd form, wie hernach folgett.

Vndt Erstlichen, Ob sichs begebe vber kurtz oder lang, daß mehr dan einer regirender Fürsten zue Hessen wehren, vnd derselbe einer oder mehr, den oder die andern mit Vnwillen vnd wiederwertigkeit ansehen, vnd vernehmen wolten, vnd der oder diese angefochten vnd beschwerd, vnd sich rechts vff vns erbotten, vnd wir Jeden zue recht mächtig sein werden, Alßdan sollen vnd wollen wir, Anna Landgrevin zue Hessen, Wittiben, obgenante vnsere Erben, Erbnehmen, vndt Nachkommen, so daß bey vnsern Zeiten sich begeben werdten, gegen vnserm Hertzfrl. Lieben Sohne, oder wehr der von solchem Fürstenthumb wehre, Aller Mütterlichste, Getreuwlichste vnd fleissigste, Vorbitte vnd Recht vor den, oder die bieten, vnd wir andern von der Landtschafft mit Leib vnd Güteren allem Vermögen Hülff beystandt thun, damit der Vnwille hingelegt, abgelegt, vnd abgestellet, männiglich bey Recht vnd billigkeit gehand-habet werden, vnd bleiben möge, alles vff Costen vnd schaden, Gemeiner Landtschafft, wie solches vor Alters herkommen vnd geschehen ist.

Ferner ob sichs begebe, daß in künftigen Zeiten einer oder mehr auß gemeltem Fürstenthumb zue Hessen, auß vns der Landtgrevin, Graven, Prälaten, Ritterschaften, Stätten, Landtschafften, oder andere gemeine Inwohner des Fürstenthumbs zue Hessen, vnd so dieser einigung anhengig wehren, mit vngenaden angesehen, beyde beschädigte, vergewaltigte oder Vorverachtige wieder vnser vnd Jeglich Recht, Gerechtigkeit, pillichkeit, Freyheydt, Genade, Privilegien, Altherkommen oder Löblich gewohnheit, durch

Bäpstliche Heylichkeidt, Römischen Keyser, Könige, Landts-Fürsten oder Herren gegeben, beschweren wolten, vndt sich der oder die zue vntertheniger Verharrung vnd zue recht zue kommen, vff vns erbieten vnd ahnnehmen vnd an vnsern gn. Fürsten vndt Herren zue verbiehten begehret, So sollen vnd wollen wir Anna Landtgrevin obgenant, abermahls vffs fleisigste wie gemelt, den oder die vorbiethen vnd recht erbiethen, vnd wir andern von der Landtschafft auß vnß, vnsern trefflichen freunden vnd verwandten abfertigen, zu gemeltem vnser oder vnserm Gn. Hn. vnß unterthenigst vnd fleisigst bitten, den oder die Beschwerden vnserer freundt, zu Gn. Verhörung oder recht kommen zuelassen, vnd die vngnade bey vnd abzustellen, vnd wo daß nicht geschehe, daß wir doch in keinem weg verhoffen, So wollen vnd sollen wir vnsre freundt daruber nicht vergewaltigen, sondern den oder dieselben bey ihren rechtlichen erbiethen wie obgemelt vnsers Vermögens mit Leib vnd Gueth handthaben, Schützen vnd beschirmen vnd nicht verlassen.

Wo sichs auch begebe, daß vnsere freunde vnd Verwanthen, dieser einigung, einer oder mehr, von frembden Fürsten, Graven, oder Jemandt anderst angefochten, beschädiget, oder vergewaltiget würden, vnd der oder dieselben vnsere Zugethanen zurecht vff vnß erbotten oder erleiden möchten, So sollen vnd wollen wir dieselben vnser Freundte, Nach vnserm besten Vermögen, an Enden vnd orthen, so sich gebühret, vff Recht vnd Billichkeit vorbihten, vnd so daß vnser erpithen nicht angenommen wolt werden, Sie Als dan zum besten Schützen vnd beschirmen, vnd vnsers Vermögens bey recht handthaben.

Wehre es auch sach, daß Jemand vnder vnß auß eygenem muthwillen vnd widerrecht sich daß gelüsten Innen vnd ausser Landes, vnd am recht sich nicht begnügen lassen, vnd daruber unterstünde Jemants wehr der wehre zue beschädigen oder Gewalt anzulegen, daß sollen wir also zu geschehen in keinem weg gestatten, sondern vnsers Vermö-

gens als liebhaber deß rechtens vndt friedens darwider stattlich gebrauchen vnd thun, damit solches abgestelt werde.

Würde auch Jemandts in dießer freundtlichen Einigung, Verbrüderung, Innen oder ausser Landes begriffen, vnd alßo vnbillicher weiße angegriffen, damit dan derselbige sein ahnliegen, vnd beschwerung zu einem Außtrage fordern vnd bringen möchte, So soll vnd mag er solch sein Beschwerung vnd anliegen vorbringen, Nemblich vor die Ehrwürdigen, Ehren-Vesten vnd Ersamen Diederich von Cleen LandtCompther der Baly Marpurg Teutsches Ordens, Herman RiedEsel ErbMarschal zu Hessen, Crafften von Falckenstein, Wilhelm von Dörnbergk, den Bürgermeistern der Statt Marpurg, vnd der Statt Eschwege, vnd so derselbe einer oder mehr mit Todt abgingen, oder sonst wie daß zue queme abgesetzt würden, Sollen alß dan deß, Oder der Statt durch Gemeine Landtschafft vff dem Spieß, ein ander, oder mehr erwehlet werden, derselben Persohnen oder Stette eine, welche einem Jeden gelegen sein wird, dieselbige Persohn oder Stadt wie gemelt, die also ersucht wirdt, die soll von Ihrer allerwegen Also baldt vnd vnverhalten, so ferne sie der Handel so treffentlichen ansicht, vff Gemeiner Landteschafft kosten vnd schaden, der Graven, Prälaten, Ritterschafft, Stätte vnd Landtschafft An dem Spies, oder durch Gelegenheit der Zeit an anderm gelegenen Enden vnd Mahl Stadt, wie herkommen vff einen Nahmhafftigen tag beschrieben, vnd Gemeiner Landtschafft vf denselbigen tag den beschwerten fürter nach inhalt dieser Vereinigung gerathen sein vnd verhelffen, vndt einem Jeden beschrieben wirdt, Er sey waß Standts oder wesens er wolle, ohne alle weigerung den Außgeschriebenen Landtag, bey vnd nach gemelten pflichten vnd Eyden vff dem Spieß gethan, vnd auch alhier zu Treyßa verneuwret, besuchen, vnd Ihme dan Niemandts zue besuchen, zu verhüten, zue verhindern noch benehmen zuelassen, vnd als dan vf demselben Ausbeschriebenen tag, sollen und wollen wir von allen Ständen Ge-

meiner Landtschafft, die dazumahl versammlet worden, Nach verhörter sache des fürbringers oder die Notturfft des Außschreibens erfordert habe; oder nicht vnd deß kostens halber, so vff daß Außschreiben gangen ist, nach aller Billichkeit zu erkennen haben.

Es ist auch beredt, daß keine Schatzung, Landsteuer, oder Beschwerung genommen oder vf gesetzt werden soll, Eß geschehe dan mit zeitlichem Rath vnd Verwilligung Gemeiner Landtschafft.

Deßgleichen soll auch kein krieg, Fehde, oder Vffruhr Im Fürstenthumb oder anhangender Graffschafften fürgenommen werden, es geschehe dan mit einem zeitlichen fürgehabten Rath gantzer gemeiner Landtschafft, vnd nach dem Gemeinen nutzen.

Vnd nach dem der Gemeine nutz mercklich und viel an Verenderung der Müntz gelegen ist, so soll hinfurder kein andere Müntz, dan vnsers Gn. Herrn vnd Landts-Fürstens, Alß itzundt mit dem Römischen ChurFürsten vnd Fürsten eine einige vfrichte gemüntzt oder gemacht, nicht verendert, höher oder milter gesetzt oder valviret werden, Es geschehe dan mit Rath, Wissen, vnd Bewilligung gemeiner Landtschafft, waß aber von frembter Außlendischer Müntz ingebrochen wehre, oder in Zeiten inbrechen würde, So sollen vnd mögen die regierende Obrigkeit, mit wissen vnd zeitlichem Rath der zweyer Stätte Marpurg vnd Eschwege nach dem besten vndt bequemblichsten dieser Lande ordnen vnd setzen.

Wan auch hinfurter Junge vnmündige, vnd nicht selbst regierende Fürsten wehren, wie ietzundt vorhanden, So sollen die Jenigen, die Gemeiner Regierung, oder aber derselben Vorständer sein, oder wehren von denselbigen, vnsers Sohns, Schwagers, Ohmens vnd gn. Herrn Landts Fürsten, gefällen einnehmen vnd außgeben, gar gnugsame vnd volkommene Rechnung in beysein etzlicher von Prälaten, Ritterschafften, Stetten, dartzue verordnet, thun vnd zue

thun schuldig sein, Auch von derselben Regierung vnd Vormundern aber, wer das Befelch haben wirdt, Quittantz, Recess, vndt becräfftiglich Vrkundt nehmen, damit Gemeiner Landtschafft Gewissen haben möge, wie mit F. Gn. sachen vnd gueth, zue einer Jeden Zeit umbgangen werde, vndt waß von solcher Rechenschafft Jedes Jahrs vom Gelde oder sonst dergleichen Vberliess, soll in einem kasten zue sambt aller gethaner Landt-Rechnung, Register vnd Majestet Siegel gelegt vndt zue solchem kasten zum wenigsten drey schlüssell gemacht; der einem dem Regierenden, andern der Ritterschafft, den dritten den Stätten, Auff daß keiner allein ohn die andere darzue kommen möge, vberantwortett, vnd soll solcher kasten Jehn Marpurg in daß Schloß, in daß gewölb oder sonst wo es denen zum kasten Beordneten oder Befehlhabern am bequemblichsten bedunckt, gesetzet und verwahret werden.

Es soll auch von dem Jenigen, so zur Zeit vnsers Sohns vnd andere vnser Gn. Hn. vnd vnmündigen Fürsten in Regierung weren, keine wichtige oder grosse sache ohne Gemeiner Landschafft wissen vndt willen gehandelt werden, vndt wo etwas mangelhafftiges in derselbigen Regierung funden wirdt, soll zu einer Jeden Rechenschafft geendert vnd mit wissen vndt willen Gemeiner Landtschafft gebessert werdten.

Eß ist auch zwischen vnß vndt Gemeiner Landschafft beschlossen, vnd einträchtiglich abgeredt, daß man nun hinfurter alle Jahr, oder so Ehehafftige mögliche Verhinderungen vorhanden wehren, oder daß andere Jahr nechst hernacher folgent gewißlich allwege, vff Dinstag vnsers Heil. Leichnahmbs tag oder vngefehrlich 8. tage darnach durch die obgemelte Sechs, oder Je einen von ihnen allerwegen wie gemelt, einen gemeinen Landtag vf dem Spieß außgeschrieben, benent vndt gehalten werden soll, vff welchen tag ein Jeder bey gethaner pflicht, vndt ietz allhier zue Treysa erneuret, persöhnlich zue erscheinen schuldig, vndt

ohne Ernhaffte redliche Entschuldigung nicht aussen bleiben soll.

Es sollen auch zur selbigen Zeit, die Armen vnd alle andere, so von Ambt=Leuthen oder Ambt=Knechten, wieder Billichkeit beschwert, gehört, vndt dem oder denselben alsdan von Gemeiner Versamblung Rath vndt Hülff deß Rechten mitgetheilt werden.

Es soll auch keinem Ambtmann, Rentmeistern, Kelnern, Zöllnern, Schultzen, oder andern Knechten nicht gestattet werden, in ihrem Ambts=Befelch Geschenck, Verehrung noch Belöbnusse zue nehmen, oder von ihrentwegen nehmen zue lassen, vnd dan dieselbe von den Regenten mit Ernst dahin gehalten werden, daß sie die Ambtspflicht vndt Aide deß Geschencks halber thun, wie die hiebevor durch vnsere Gemahl vndt Gn. Herrn Landtgr. Wilhelmen Sehl. vndt Löblicher Gedechtnuß zue thun verordtnet ist, vndt sich allein an ihrer Besoldigung gnügen lassen, vndt so ihr einer dieselbe vberfahren zue haben befinden werde, denselbigen darumb zue straffen, vndt ferner zue keinem Ambts Bevehlich zue leiden, vndt in allen wegen mit Vleiß ein insehen zue haben, damit daß Gemeine Armuth vber Billichkeidt nicht beschwert werde, Vndt nachdem die Aidt vndt Pflicht der einigung vf dem Spieß hiebevor geschehen, verneuret vnd vfgericht, vnd alle Articulen die dißmahls erneuret seind, der Zeit wenig gehalten, vnd in dieselbe einungs Brieffe, so datzumahl geschlossen, nicht so vollkommentlichen vnd notturftiglichen von Punct zue Punct eingeführet, begriffen vnd gestalt worden, Auch für Gemeiner Landtschafft nicht gelesen, wie abgeredt, darumb itzundt der vnd anderer beweglicher möglicher Vrsachen halber sollen vorgethane einigung zue declariren in schrifften begriffen vnd Gemeiner Versamblung hören lassen, die alle sämbtlich vnd besonders, darin zu gehelen vnd zue schliessen, Auch zur stundt die mitsiegelung zue verfertigen gebethen.

Derhalben hinfurter dießer vnser Gegenwertiger Verbrueberung, Einigung vnd Declaration gentzlich gelebt werden, vnd der vorgenante, vermeinte, versiegelte, vnd vfgerichtete Einigungs Brieffe, so zue Cassel liegen, hiermit thod, Crafftloß, bey vnd Abe sein sollen, Alles vngefehrlich.

Wir wollen auch, daß diese Einigung, Verbrueberung, vnd Freundschaft einem Jeden, von waß weßen oder Standes der ist, Niemandts außgenommen, an andern seinen Aiden, Pflichten, Gnaden vnd Freyheit, Ob der vom Römischen Pabst, Kaysern, Königen, Fürsten, oder Jemandt anders gegeben weren, vnschädtlich vnd vnnachtheilig sein vnd bleiben, alles ohne geferde.

Dieweil wir alßo auch vor vnß, vnd vnsere Eltern vnd Vorfahren bey vnß selbst in zeitigem vorgehabtem Rahte, vnd guetem Gewissen erkandt haben, vnd hiemit erkennen, daß dieße einigung, Göttlich vnd Löblich, Ehrlich vnd Rechtmäßig, Auch vnserm Gn. Hn. Ahn ihrer Gnadt, Gerechtigkeidt, vnd Fürstl. Obrigkeidt nicht abbruchlich, oder nachtheilig, sondern Landen vnd Leuthen, vns vnseren Erben vnd nachkommen, vnd allen Ständen gedachtes Furstenthumbs gueth, nutzlich vnd Ehrlich ist, vnd in künfftiger Zeit sein wird.

So haben wir sambt vnd besondern in vnserer vnd anderer der Graven, Prälaten, Ritterschafft vnd Stätte nahmen, Auch auf Befehlich vnd Mandat derselben, vnd aller Inwohner deß Fürstenthumbs zu Hessen einverleibter vnd verwanter Grafffschafften, vnd dießer einigung anhengig, vnser Anna Landtgr. vor vnß selbst vnd vnsern andern nachkommen, Erben vnd Erbnehmen solch gemelt einigung vnd freundschafft vnd befestigung vnser VorEltern, vnd Zuelassung gemeines Rechtens bevestiget, ratificiret, bewilliget, vnd angenommen, dieße alßo hinfurter vnverbruchlich, vnd ohne alle Hinderung zue Ewigen Zeiten sambt vnd besondern zue behalten.

Darauff wir Anna Landtgr. bey vnsern treuwen gelobt vnd wahren worten zugesagt, vnd wir andern, hiebevor vf dem Spieß, vnd ietz zue Treyßa in guetem treuwen vnd glauben, Handt in Handt auch zuegesagt, gelobt zue Gott, den Heyligen geschworen haben, dieße Einigung in allen ihren Puncten, inhaltungen vnd Articuln getreuwelich zue halten vnd darvon nicht zue weichen in keine weiße ohne alle gefehrde vnd Argelist.

Vnd dießes alles zue Vrkundt, vnd sicherheit aller vorgeschehenen Dingen, So haben wir Anna Landgr. obgenante, vnd wir Philips der Mittler, Graff vnd Herr zue Waldeck, vnd wir Graff Georg zue Königstein vnd Dietz, Herr zue Ebstein, vnd Müntzenberg, vor vnß vnsere Graffen, vnd wir Diederich von Cleen LandtCompther der Balley Marpurg Teutsches Ordens vnd Pater zue der Carthusen vor vns vnd vnsere Prälaten, und wihr Herman RiedEsel zue Eysenbach, ErbMarschalck zue Hessen, Caspar von Boumelburg Ritter, Ambtmann zue Wartenburgen, Curt von Wallenstein LandtVogt an der Werra, Johan von Löwenstein Hoeffmeister, Johan Schenck zue Schweinsburg, Crafft von Bodenhausen, Philips von Franckenstein, Hanß von Walbern zue Ernsthoven, Eberhardt von Heußenstamm, Wilhelm von Dörnberg, Adolff Rauwe von Holtzhaußen, Caspar Meysenbuch der Elter, Sittich von Berlepsch Ambtmann zue Saltze, Herman Hundt, Hemibrodt von Boineburg, Friederich Diede, Heintz von Eschwege, Conradt von Dernbach, Wilhelm Weiße von Feuerbach, Auß der Ritterschafft, vndt von wegen Gemeiner Ritterschafft, vndt die, so mit vns in dieser einigung vndt Pflichten stehen, oder aber noch darin kommen werden vor vnß, vnser vnd ihre Erben vndt nachkommen vndt Erbnehmen, vndt wir Burgemeister, Raht vnd gantze Gemeine der Stätte Marpurg, Eschwege, Giesen, Allendorf an der Werra, Wetter, Spangenberg, Grunberg, Grebenstein, Treyßa vndt Witzen-

haußen vor vnß vnd vnser aller nachkommen, Auch Gemeiner Landtschafft vndt Inwohner des Fürstenthumbs zu Hessen, vnser insiegel an diesen Brieff gehangen, Der Geben ist zue Treyßa vff Freytag S. Appollonien der heyligen Jungfrauwen, nach Christi Geburth 1514. Jahr.

Vber die Jenige, so den Abschiedt versiegelt haben, sein von Rittern vndt Landschafft damahls zur Stette vnd bey Auffrichtung dieses Abschiedts gewesen:

Ebert von Heußenstamm.
Hanß von Falckenstein.
Henrich von Löwenstein.
Caspar von Löwenstein.
Johan von Löwenstein } gen.
Geberth von Löwenstein } Schweinsberg.
Henrich der Elter Tiele von Hanstein.
Werner der Elter v. Hanstein.
Ditmar von Hanstein.
Werner von Hanstein.
Caspar von Hanstein.
George von Hanstein.
Heintz Lesch von Molchen.
Dithardt Lesch von Molchen.
Hanß von Bodenhaußen.
Ebert von Guedenberg.
Wolff von Breydenbach.
Caspar von Breydenbach.
Heintz von Breydenbach.
Johan der Jünger von Linsingen.
Ciliax von Linsingen.
Bernhardt von Linsingen.
Diederich von Linsingen.
Jorge von Pappenheim.
Johan von Pappenheim.
Friederich von Pappenheim.
Herbolt von Pappenheim.
Christian von Pappenheim.
Dahm von Hartenbach.
Ludwig von Hartenbach.
Ludwig von Linsingen.
Gilbrecht von Bodenhaußen.
Ebert von Bodenhaußen.
Henrich von Baumbach.
Reinhardt von Baumbach.
Otto Hundt.
Herman Hundt.
Hanß von Falckenberg.
Wilhelm von Dörenberg.
Hanß von Dörenberg.
Ludwig von Dörenberg.
Ebert Milchling gen. Schönstatt.
Friederich Milchling gen. Schönstatt.
Wilhelm Milchling gen. Schönstatt.

Curdt von Leerbach.
Johan von der Rabenauw.
Jost von Eschwege.
Heintz von Eschwege.
Johan von Eschwege.
Vrban von Eschwege.
Reichardt Johan v. Eschwege.
Caspar d. Jünger Meysenbuch.
Henrich Meysenbuch.
Cuno von Bodenhaußen.
Henrich George von Lutzelwig.
Friederich Schnabel.
Philips von Hundelshaußen.
Johan von Hundelshaußen.
Henrich von Hundelshaußen.
Caspar von Hundelshaußen.
Herman von Hundelshaußen.
Burghardt v. Hundelshaußen.
Volbrecht von Schwalbach.
Henrich von Schwalbach.
Wolff von Schwalbach.
Melchior von Schwalbach.
Ebert Münch von Bußeck.
Johann Münch von Bußeck.
Hans von Liederbach.
Detmar von Liederbach.
Herman von Liederbach.
Johan von Liederbach.
Andreas Fincke.
Wigant von Bilsen.
Johan von Bilsen.
Günther von Bilsen.
Eckhardt von Bilsen.
Henrich von Bilsen.
Bernhardt von Dalwig.
Johan von Dalwig.
Reichardt von Dalwig.
Caspar von Dalwig.
Friederich von Hertingshaußen.
Johan von Hertingshaußen.
George von Rehen.
Erwein von Rehen.
Valentin von Bischofferoda.
Georg von Bischofferoda.
Eberd von Bischofferoda.
Philips von Hertingshaußen.
Cuntzeman von Rulßhaußen.
Eberdt von Rulßhaußen.
Wolff von Kalenberg.
Friederiw von Kalenberg.
Engelbrecht von Bodenhaußen.
Jost Ratzenberg.
Baltzer von Schartenberg.
Philips von Vrff.
George von Vrff.
Cuntz RiedEsell von Bellersheim.
Henrich RiedEsell von Bellersheim.
Simon Mehrlauw.
Johan Dieden.
Albrecht Dieden.
Hensell Dieden.
Ernst Dieden.
Georg Dieden.
Friederich Diedem.
Helwig Laurbach.
Christian Laurbach.
Herman von Ruckershaußen.
Johan RiedEsell zue Eysenbach.

Dahm von Lübber.
Caspar RiedEsell.
Gerhardt Voigt.
Geberdt von Bruboth.
Otto von Bruboth.
Philips von Nordtecken gen. Bruna.
Crafft Rauw von Holtzhaußen.
Rubrecht Rauw von Holtzhaußen.
Henrich Rauw von Holtzhaußen.
Erckhardt von Hatzfeldt.
Ludewig von Hatzfeldt.
Hardtmann von Hatzfeldt.
Friederich Ganß.
Helffrich Stammer.
Philips Mönch.
Werner von Buseck.
Henrich von Buseck.
Otto Weiße von Fuhrbach.
Calde Weiße von Fuhrbach.
Johan Weiße von Fuhrbach.
Herman Weiße von Fuhrbach.
Wilhelm Weiße von Fuhrbach.
Johan Weiße von Echtzel.
Helwig von Drohe.
Rudolph von Drohe.
Philips von Drohe.
Curdt von Völckerhausen.
Crafft von Völckershaußen.
Ludewig HoltzApfel von Vögtsberg.
Johan Buseck.
Johan von Weitershaußen.
Gerhardt von Weitershaußen.
Christian von Weitershaußen.
Heintz von Eringshausen.
Sittich von Eringshausen.
Wilhelm Reckeroda.
Rabe Reckeroda.
Werner von Wallenstein.
Caspar Schleue von Leuden.
Johan Schleue von Leuden.
Wilhelm von Bischausen.
Hanß von Bischhausen.
Burghardt von Cram.
Diederich von Schachten.
Henrich von Schachten.
Heintz von Derßen.
Volprecht von Derßen.
Ludwig Balthasar Dauben.
Eckbrecht von der Mahlsburg.
Engelbrecht von d. Mahlsburg.
Bernhardt von der Mahlsburg.
Reinhardt von der Mahlsburg.
Gerhardt von der Mahlsburg.
Herman von der Mahlsburg.
Ludwig Günterodt.
Hanß von Berlepsch.
Günther von Berlepsch.
Johan Klüppel zue Elckershaußen.
Diederich Haupt von Elckershausen.
Curt Roding.
Bernhardt von Habell.
Curdt Grob von Bellersheim.
Melchior von der Dan.
Herman Rumppe.

Herman Trat.	Wolff von Hebstatt.
Otto von Kerstlingeroda.	Curt Treusch.
Walter Fischborn.	Herman Treusch.
Arndt von Vsfeln.	Eberdt von Winthaußen.
Johan Claur.	Herman von Winthaußen.
Ulrich Katzenbiß.	Hans der Elter vom Berge.
Henrich von Hatzheim.	Hanß der Jünger vom Berge.
Curt Widekindt von Vlterhaußen.	Heimbrodt von Boineburg.
Caspar Schufut.	Curt von Boineburg.
Wilhelm von Wern.	Simon von Boineburg.
Johan von Wildungen.	Philips von Schercken.
Jost von Wildungen.	Joh. von Breidenbach, Arnolts seel. Sohn.
Philips von Wildungen.	Gerlach von Breidenbach, Gerlachs sehl. Sohn.
Ciliax von Habell.	

Die Städte: Marpurg, Grebenstein, Witzenhaußen, Wetter, Treyßa, Franckenberg, Biedencop, Rosenthal, Ziegenhain, Kirchhain, Gemünden vf der Wahr, Borcken, Schwartzenborn, Lichtenauw, Sontra, Niedenstein, Melsungen, Giesen, Immenhausen, HoeffGeißmar, Darmstatt, Rheinheimb, Zwingenberg, Gerauw, Vmbstadt, Eschwege, Allendorff an der Werra, Franckenau, Battenberg, Groneberg, Rauscheberg, Spangenberg, Rotenberg, Velsberg, Homberg, Zierenberg, Homberg vff der Höhe.

Folgende Stätte seindt Beistender der Regenten gewesen: Cassel, Elfelt, Wolffhain, Neustadt, Quedensberg, Schmalkalden, Vach, Hesterweil. *)

---

*) Diese Urkunde ist mit einer beglaubigten Abschrift verglichen, während die vorhergehende, mit lateinischen Lettern gedruckte, nach einer Originalausfertigung berichtigt worden ist.

XI.

Von den alten Heerwagen und Heerwagengeldern.

Vom Ober-Appellationsgerichtsrath Dr. Büff.

Unter den zahlreichen Abgaben, die aus dem Mittelalter auf unsere Zeit gekommen waren, ohne daß wir über ihre Entstehung und Bedeutung uns klar zu werden vermochten, da sie einer längst untergegangenen Rechtsverfassung angehören, befinden sich auch die s. g. Heerwagen und Heerwagengelder, die innerhalb und außerhalb Hessen nicht selten vorkommen. Als Erzeugnisse längst abgestorbener Wurzeln hatten sie freilich keinen Anspruch auf fortdauernde Existenz. Für uns aber sind sie gerade deßhalb, weil sie in der Geschichte angehörenden Ursprüngen wurzeln, von besonderem Interesse, insofern wir aus dem abgestorbenen Holz Schlüsse auf die Beschaffenheit der Wurzeln, welche dieses hervorgetrieben haben, machen dürfen und uns so in Rechtsanschauungen einer Urzeit versetzen müssen, denen wir, Dank der Einführung des römischen Rechts, fast fremder geworden sind, als den Rechtsbegriffen des — Servius Tullius.

In den Salbüchern heißt es sehr gewöhnlich: die Stadt, das Gericht, die Dorfschaft sei schuldig, „wenn u. g. F. u. H. zu Felde zeucht", oder „wann und zu welcher Zeit das Land zu Hessen oder auch u. g. F. u. H. feindlich überfallen und angegriffen wird", oder „wann der g. F. u. H. zu Felde zeucht oder sonst zu Erhaltung von Land und Leuten die Vestung mit Kriegsvolk besetzen müßte", auf s. f. G. Erfordern Wagen und Mannschaft so viel von Nöthen darzuthun oder ohne alle Weigerung zu folgen und zu ziehen. Die Städte müssen dann ihre L e u t e stellen, das Amt gibt die W a g e n für Proviant und Zelte mit Knechten. So heißt es z. B. im Homberger Salbuch de

1537 fol. 376.: Item wann u. g. F. u. H. zu Felde zeucht, gebührt dem Ampt, nach Gelegenheitt der sachen die wagen darzuthun und bei jedem wagen zwei oder drei Knechte. Bei Cassel, Salbuch 1582 f. 11. steht: Wenn u. g. F. zu Feld zeucht, so hat s. f. G. nach derselbigen Gelegenheitt der Burgerschaft so viel von nöten zu manen, welche gehorsamlich jederzeit zu folgen schuldig sein, und bestellet die Stadt die Provianden und zur selben Notturft u. f. G. die wagen dazu und werden solche wagen aus dem ampt gebraucht. Rotenburg 1538 f. 7.: Wenn u. g. F. zu Felt ziehett, ist die stadt schuldig s. f. g. so viel mann ins felt zu schicken, als s. f. g. fordern, uff irer der statt besoldung. Und wenn die statt wagen zu iren zelten bedurffenn, muß das ambt die wagen thun, aber die statt muß sie besolden und unterhalten. Vom Amt heißt es dann: Wann u. g. f. u. h. zu Felt zeucht, so gebürt dem ampt die wagen und die knecht darbey nach gelegenheit der sachen darzuthun. Die Stadt Spangenberg muß zum Feltzug etzliche Mannschaft, die ihr angefordert, stellen, wenn sie aber einen oder mehrere wagen bedürfen, so soll das Amt sie stellen. Die Stadt Grebenstein muß, wann m. g. F. u. H. zu Felde zeucht oder sonst zu Erhaltung Land und Leute die Vestung mit Kriegsvolk besetzen müßte, aufs strackste mit der Mannschaft folgen und ihre eignen Proviantwagen thun. Ebenso bei Zierenberg, Wolfhagen (Salbuch 1537 bei Lynker Gsch. d. St. Wolfhagen S. 39.). Von Allendorf heißt es: So u. g. F. zu felte zieht, seint sie schuldig mann vor mann (?) nach gelegenheit der sache darzuthun oder Söldner zu schicken. Die Stadt muß auch ihre eignen Wagen, soviel sie bedürfen, auf ihre Kosten verschaffen. Das Salbuch von Sababurg enthält, daß alle Dorfschaften auf Begehren i. f. G. zur Defension der Landt und Leuthe, wie auch Besetzung der Festungen mit soviel Mannschaft, als ihnen der Proportion nach erfordert wird, stündlich zu folgen und uffzuwarten schuldig sein sollen. Bei Franken-

18*

berg (Salbuch de 1587 fol. 6b.) ist unter „Steur und Folge" bemerkt: Item es hat hochermelt m. g. F. und Herr zu Hessen alle Volge und Steur in der Stadt und Ambt Frankenbergk, also daß die Bürger und Unterthan Ihro f. G. jederzeit uff Ihr Erfordern volgen und uffs strackst bei Tag und Nacht nachziehen, auch zu aller Zeit mit der Steuer uf Begerniß und Erforderniß nach Vermügen sich erzeigen müssen. Auch die Unterthanen des Amts Hallenberg zu Ober= und Unter=Steinbach, item die Alt=Hallenbergischen zu Herges, Springstille und Näherstille sind schuldig uff der Herrschaft Erfordern uff ihre Kosten einen Heerwagen mit aller Zugehörung sambt Pferden und Knechten zu fertigen und nachzuschicken.

Diese Beispiele, denen sich noch viele andere beifügen ließen, mögen genügen, um uns in der fraglichen Last den allgemeinen Kriegsdienst erkennen zu lassen, soweit nach damaliger Verfassung dazu Stadt und Land (Amt) dem Landesherrn verpflichtet war. Insbesondere die Verbindung mit der Steuer, d. h. der Entschädigung, welche die Bewohner dem Landesherrn für den Reichsdienst und die Landesvertheidigung leisteten (Strippelmann, bemerkenswerthe Entscheidungen des Oberappellationsgerichts 3a. S. 102), charakterisirt die fragliche Last als eine gemeine Landeslast, als eine Last, welche der Fürst vermöge des Herzogthums *), der ihm von Kaiser und Reich verliehenen obrigkeitlichen Würde, zu fordern hatte, also recht eigentlich als eine dem öffentlichen Recht, dem Staatsrecht angehörige Verbindlichkeit. Daher, sagt Eichhorn a. a. O. Note dd. behält sich Markgraf Albrecht II. von Brandenburg in einer Bestätigung der Freiheiten des Hochstifts Brandenburg a. 1209 die auf das Fürstenamt Bezug habende Heerfolge vor: Insuper et homines ecclesiae ab omni servitio et exactione hospitiis, seu etiam quibuslibet vexationibus a quibuscunque personis liberos esse permittimus, excepta

*) Eichhorn Staats- und Rechtsgeschichte 2. §. 304.

advocatia et communi aedificatione castri, sub quo bona ecclesiae sita sunt, et justo bello pro patria *). Was dieser gemeine Dienst umfaßte, sieht man aus einem schiedsrichterlichen Spruch von 1455 zwischen dem Markgrafen und dem Bischof von Brandenburg über die Dienste, welche der erstere in der dem letzteren zugehörigen Stadt Blumberg ansprach: „daß die genannten von Blumberg dem Herrn Markgrafen jeglicher yn im Jare 12 Tage Hofdienst thun sollten. Und so ofte Heerfahrt werde geboten von der Herrschaft, so sullen sie allezeit verpflichtet sein, einen guten beschlagenen Heerwagen dazu mit vier pferden ußzurichten, wan in das verkündigt wird." Wir dürfen darum auch annehmen, daß dieser Dienst ein allgemeiner war und auch da, wo seiner die Salbücher nicht ausdrücklich gedenken, auf Stadt und Land (Amt) ruhte. In dieser Allgemeinheit gedenkt der Heerwagen Hoffmann Kriegsstaat §. 25.: „Dieselben mußten den Oberherrn und Landesfürsten zum Gebrauch bei den Kriegszügen, zur Fortführung allerhand Kriegsnothdurft, der Lebensmittel, zur Schlagung der Wagenburg um das Heer im Lager, als auch bei den Belagerungen 2c. von Städten, Dorfschaften und anderen genugsam bespannet, geleistet werden; gleichwohl waren sie ebenfalls aufzubieten."

Um diese allgemeine Kriegsdienstpflicht ganz zu verstehen, müssen wir uns der deshalbigen Urverfassung des Heerbannes erinnern. Denken wir uns unter dieser Urverfassung irgend etwas dem, was wir Staatsverfassung zu nennen gewohnt sind, Aehnliches, so wird es uns bei näherer Betrachtung gehen, wie seiner Zeit Cäsar, der bei seinem kurzen Besuch in Germanien nicht nur keine republicanische Staatsform, wie in Rom, sondern auch keine

*) Ebenso behielt bei Abtheilung der Quart 1627 Landgraf Wilhelm V. die landesfürstliche Obrigkeit und Jurisdiction in geist- und weltlichen Sachen als Visitationes, Geleit, Folge, Reichs- und Landsteuer vor.

monarchische fand und dem es also am merkwürdigsten schien, daß diese Germanen gar keine Staatsform hätten. In pace nullus est communis magistratus. Ich gestehe, daß ich mir eine Staatsform ohne ein entsprechendes Organ, eine Staatsgewalt ohne einen Träger derselben nicht denken kann, und daß ich folgeweise in der Verneinung der letzteren auch die Behauptung des Nichtseins der ersten finden zu müssen glaube. Die Nothwendigkeit einer nicht dem Einzelnen allein überlassenen Ordnung und einer Schutzanstalt für dieselbe sehe ich gleichwohl begreiflicher Weise so gut ein wie andere, und die Annahme einer solchen bildet darum auf keinen Fall irgend einen Dissenspunkt. Nur über die Natur dieser Ordnung scheint allerdings noch kein Einverständniß stattzufinden und ich benutze diese Gelegenheit, mich über die Art, wie ich mir jene Ordnung denke, näher auszusprechen. Es scheint mir unausweichlich, daß wenn eine Ordnung als nothwendig, der Staat d. h. der Gesammtwillen über den Einzelnen dagegen als nicht vorhanden gesetzt werden soll, der Schutz jener Ordnung nur einem Verein der Einzelnen anvertraut gedacht werden kann, etwa nach dem Sprüchwort: Stark alleine, stärker im Vereine. Dieses Princip, durch Vereine den Schutz des Rechts und der Ordnung zu bewirken, das Vereins- oder Genossenschaftsprincip ist dann das deutsche Rechtsprincip. Individuen, deren jedes sein bestimmtes abgesondertes Rechtsgebiet hat, bilden keine Genossenschaft, schon der Begriff des Genossen setzt einen gemeinsamen Genuß, etwas gemeinsam Genossenes voraus. Nicht erst die Vereinigung zu gemeinsamen Schutz, sondern die Gemeinsamkeit des zu Schützenden, also die Gemeinsamkeit des Genusses macht den Begriff des Genossen und der Genossenschaft. Diese Gemeinsamkeit im Gegensatz des Individuums muß danach das das deutsche Recht beherrschende Grundprincip sein. Von diesem Standpunkte aus wollen wir nun einmal die deutschen Rechtsgestaltungen ins Auge fassen.

Das, was gemeinsam genossen und geschützt wird, ist das Gut und zwar, da bewegliches Gut nicht geeignet ist, einem bleibenden und dauernden Zustand zur Grundlage zu dienen, das unbewegliche, der Grund und Boden. Das Gut, Eigen genannt, gehörte nicht dem Einzelnen, dem Individuum, sondern der Familie, die eine Ehe- resp. Familiengenossenschaft bildete. Da das, was die Römer dominium, wir heute unter Zugrundlegung römisch rechtlicher Begriffe Eigenthum nennen, die Herrschaft des Individuums und individualen Willens über eine Sache ist, so leuchtet ein, daß unsere Väter ein Eigenthum im Sinne des dominii nicht kannten. Das Gut gehörte ja der Genossenschaft, und die einzelnen Genossen waren insoweit die Erben, das Gut das Erbe. Das Recht, welches die Erben an dem Gut hatten und das also nicht Eigenthum in unserem Sinne war, ist die Gewehre, das Recht die Sache inne zu haben und zu den gemeinsamen Zwecken auszunutzen. Jeder Genosse war in der Gewehre und wer in keiner Gewehre war, wer kein Gut hatte, der war — rechtlos, arm. „Der Arme, sagt Möser Osnab. Gesch. 4, §. 13, der eine Million baares Vermögen besaß (freilich gab es in Wirklichkeit solche Besitzer nicht) konnte gehangen werden, wenn nicht bloße Gnade oder seine eigene Bedingung ihn schützte; der geringste Wehr (d. h. in der Gewehre eines Guts befindliche) aber nicht, weil der Kaiser ihn nach dem Rechte behandeln mußte, was er sich gewiesen hatte, und niemals hatte er eine Leibesstrafe sich zu Recht gewiesen. — Man war arm, wenn man keine stimmbaren Gründe zu eigen oder kein Echtwort besaß". Die Veräußerung des Eigen war damit Aufgeben des Rechts und es verstand sich danach, daß die Erben, d. h. die Genossen selbst, einwilligen mußten. Vergibt ein Mann sein Eigen wider Recht ohne der Erben Urlaub, die Erben mögen sich ihres Guts wohl unterwinden (d. h. es zurückfordern) mit Recht, als ob der todt wäre, der es gab. Ssp.

I. 52. Aber, wird man fragen, wie konnte man überhaupt das Eigen ohne der Erben Urlaub vergeben? Die Erben waren ja selbst die Disponenten? Diese Frage verräth, daß wir uns von dem Recht der Genossen doch noch keine richtige Vorstellung machen, daß wir uns dasselbe immer noch als römisches Eigenthum, wenn auch unter verschiedene Miteigenthümer getheilt, denken. So ist es aber nicht. Die einzelnen Genossen disponiren gar nicht; sie erhalten ihren Unterhalt vom Gut und arbeiten auf demselben für den gemeinsamen Haushalt als Knechte und Mägde, bis sie durch Theilung des Erbes, Erbtheilung, von demselben abgefunden werden und ihre eigene Familiengenossenschaft bilden, insofern sie ein Gut (Wehre) erwerben als Wehrfeste, außerdem als „Arme". Der Disponent, der Verwalter des Guts, der „Mann" in der Familie (die anderen und wenn sie 40, 50 Jahre alt wären, verheirathet oder nicht, sind „Jungen") der „Vogt" der Genossenschaft ist das Familienhaupt. Dieses Familienoberhaupt vertritt die Genossen. „Vogtei nämlich ist die Vertretung von Personen in Betreff ihrer Rechte, wie Gewere die Vertheidigung von Sachen oder eigener Rechte dessen, der die Gewere hat. — Uebrigens kann man wohl sagen, daß, wie die Gewere die Grundlage des Sachenrechts, so die Vogtei die Grundlage des Personenrechts ist. Das ganze Familienrecht beruht auf der Vogtei des Vaters, des Ehemanns, des Vormundes und in der Gestaltung der Standesverhältnisse spielt die landesherrliche Vogtei insofern eine wichtige Rolle, als darauf hauptsächlich die eigenthümliche Stellung der gemeinen Freien im Gegensatz des Ritterstandes beruhte." Albrecht Gewere S. 11 und 12.

Diese Familienhäupter, die Männer waren nun zwar innerhalb der kleinen Genossenschaft der Familie die Vögte; unter einander selbst aber waren sie wieder Genossen des Gemeindeguts, resp. der Mark und bildeten eine Ge-

meinde, resp. eine Markgenossenschaft, ja das Eigen jeder Familie war nur ein aus der Mark überwiesener Theil derselben. Das unvertheilt gebliebene Markeigen ist die Almende. Es ist ein besonderes Verdienst unseres Vereinsmitglieds, des Hrn. Archivars Dr. Landau, die Entstehung dieser einzelnen Eigen oder Güter aus der Mark nachgewiesen zu haben. Die Männer nun (nach Sternberg Rechtsgewohnheiten S. 6. noch heute mit einem gewissen Stolz Gemeindsmänner genannt) traten zusammen zu einer Gemeindeversammlung (concilium, Gericht). „Unter Gericht, sagt Grimm. RA. S. 745. denken wir uns heut zu Tage vorzugsweise Entscheidung der Rechtsstreite oder Bestrafung der Verbrechen. Ursprünglich aber überwog die Vorstellung von Volksversammlung (concilium), in welcher alle öffentliche Angelegenheiten der Mark, des Gaues und der Landschaft zur Sprache kamen, alle Feierlichkeiten des unstreitigen Rechts (was wir freiwillige Gerichtsbarkeit nennen) vorgenommen, endlich auch Zwistigkeiten beurtheilt und Bußen erkannt wurden". Namentlich das Uebertragen des Eigen, die Aufnahme eines Anderen in die Gewere, die Erbtheilung, resp. die Abtretung der Herrschaft oder Vogtei an einen der Söhne, mußte als eine die Bedingungen des Rechts ändernde, folglich die Gemeinde höchlich angehende Sache dem Gericht vorbehalten werden. Darum ist denn zur Uebertragung der Gewere am Eigen auch die Mitwirkung und Zustimmung des „Gerichts" nöthig. Ohne Erben laube und ohne „Gericht" mag kein „Mann" sein Eigen vergeben. Vergibt er es wider Recht 2c. Ssp. I. 52. Der Präses des Gerichts oder der Gemeinde ist der Richter, Vogt, Grebe und zwar in der Dorfgemeinde der Dorfrichter, in der Markgemeinde der Markrichter, in der Gaugemeinde der Graf, Landgraf 2c. Dieser Vogt ist augenscheinlich ein Analogon des Vogts der engeren (Familien) Genossenschaft. „Daß er, wie Hr. Landau annimmt (S. 386 der Heuser'schen Ann.

Bd. 4) stets nur der sei, welcher im Auftrage eines Anderen, als dessen Beamter handelt", ist nicht der Urverfassung und dem ursprünglichen Begriff des Worts eigen, sondern erst wahr, seit der deutsche König römischer Kaiser wurde und die Idee einer staatlichen Obrigkeit, durch welche die Obliegenheit der Gemeinde, Schirmer des Rechts zu sein, übertragen ist, eines magistratus, gäng und gebe wurde. Für die Urzeit bleiben wir bei Cäsars Wort: In pace nullus magistratus, sed principes regionum atque pagorum inter suos jus dicunt controversiasque minuunt.

Ich hoffe jetzt verstanden zu werden, wenn ich der gedachten Urverfassung Deutschlands einen privatrechtlichen Charakter zuschreibe, und insbesonder in den Marken nicht den Anhang einer staatlichen Organisation sehen kann, obwohl auch ich mit Möser, osnabr. Gesch. 1. §. 39 Note a., glaube: Eine Landkarte nach Marken würde vielleicht die beste Nachweisung in der alten Geographie sein. Denn ich glaube, was derselbe a. a. O. im Text vom Stift Osnabrück sagt, von anderen deutschen Ländern, namentlich Hessen, ebenfalls wahr: „Unser ganzes Stift ist in Marken, worin Dörfer und einzelne Wohnungen zerstreuet liegen, vertheilt: und die Grenzen derselben treffen mit keiner Landes-, Amts-, Gerichts-, Kirchspiels- oder Bauerschaftsgränze zusammen". Ich bezweifele daher, daß eine Landkarte der Kirchspiels-, Amts- oder Gerichtsgränzen jemals eine Landkarte nach Marken und somit die beste Nachweisung in der alten Geographie wird sein können.

Einen staatsrechtlichen Charakter nimmt dagegen diese Verfassung im Krieg an: Quum bellum civitas aut inlatum defendit aut infert; magistratus, qui ei bello praesint, ut vitae necisque habeant potestatem, deliguntur, erzählt Cäsar (de bello gall. 6, 23). Jetzt wird aus der Versammlung der Männer, der Mannie (Möser a. a. O. I. §. 20) eine Hermannie oder ein Heerbann (das. §. 21). Diese Hermania ist eine Chermania, wie die Hessen Chatten,

die Hermani sind Germani. Die Römer, welche die Deutschen nur kennen lernten in bello, sei es daß sie aggressiv oder defensiv auftraten, also nur als Heerbann, als Hermanie oder Chermanie, nannten sie deßhalb schlechtweg Germani.

Caeterum Germaniae vocabulum recens et nuper additum; quoniam, qui primi Rhenum transgressi Gallos expulerint ac nunc Tungri, tunc Germani vocati sunt. Tac. de M. G. c. 2. Die Tungrer haben gewiß immer Tungrer geheißen, auch ehe sie über den Rhein gingen. Ehe sie aber über den Rhein gingen, gehörten sie dem Herbann, der großen Volksgenossenschaft an, sie waren Reichsgenossen und Germania ist dasselbe, was später das Reich heißt. Möser a. a. O. 3. §. 2. 3. Dieselben Hermanie heißen den Römern anderwärts wieder Markomani, und wieder Allemani. Allemani sind Chermani oder Hermani, wie man Hallebarte für Heerbarte, Hellweg für Heerweg, Alberge für Herberge, Alfarda für Heerfahrt oder Kriegsfuhr, Allode für Arode zu sagen pflegt. Möser a. a. O. §. 2. Note f. —

Wenn die Römer das deutsche Volk solchergestalt als eine Genossenschaft der Mannen oder Männer (Germania) bezeichneten, so ist deutlich genug, was ihnen an dessen Verfassung das Charakteristische schien. Wir haben oben gesehen, was man sich unter den Mannen oder Männern zu denken hat und in welcher genauen Verbindung sie mit Grund und Boden, mit Haus und Hof (Wehre) stehen. Die „Männer" d. h. die Familienhäupter sind die kriegs-, dienst- oder herbannpflichtigen, die, welche den Kriegsbedarf an Mannschaft, wie an Kriegsgeräthe zu stellen haben, und das von dem Gut oder Eigen der Familiengenossen, dem sie vorstehen. War also auch das Gut Freigut, d. h. frei von Frohnden und Diensten (frei Mann frei Gut), so lag doch die Last der Landesvertheidigung oder Landwehre ganz auf ihm und insbesondere auch die Steuer zu

den Kosten der Heerzüge, die Abgabe von Wagen und Pferden. Grimm RA. S. 297. Wenn aber der eine Mann oder Freie für sein Gut selbst persönlich Kriegsdienst leistete (der andere vielleicht seine Söhne oder Brüder vom Gut stellte), so gab wieder ein anderer allein oder mit anderen zusammen den bespannten Heerwagen mit den Knechten zu dessen Bedienung. Wer unter den Männern die letztgedachte Art des Kriegsdienstes übernahm? darüber weiß ich nichts zu sagen. Daß ein freies Gut, wenn es in kirchliche Hand, an ein Kloster rc. kam, vorzugsweise in dieser Weise, nicht durch persönliche Dienstleistung, der Heerbannpflicht genügte, scheint mir glaublich und den Verhältnissen entsprechend.

Der Heerbanndienst wurde übrigens nur zur Vertheidigung der unmittelbar bedrohten Provinz von allen Freien gefordert. Eichhorn St. und Rgsch. 1, §. 166. Grimm RA. S. 295. ff. hat eine Reihe von Stellen, aus denen hervorgeht, daß die Folge nicht über gewisse Zeit und Grenze hinaus geleistet zu werden brauchte, z. B. daß das Centvolk nit weiter oder ferner gezogen wäre, denn daß sie desselben Tags, wo sie ausgezogen wären, in ihre Häuser und Heimath wieder kommen möchten ohngefehrlich, denn daß sie bei Sonnenschein wieder heimkämen, daß die Inwohner bei Tag wieder zu Haus kommen möchten. So heißt es denn auch im Rotenburger Salbuch: Item ob die Herrschaft zu Hessen überfallen oder angegriffen würde und das Gericht Rorbach von m. g. F. u. H. Dienern gefordert werden, sal das gericht sonder alle wegerung volgen und zu ziehen, sofern ein jeder mit einem Laib Brod zeren und sich erhalten kann". Grimm a. a. O. schließt seine Mittheilungen mit dem Bemerken: Bei Darstellung der eigentlichen Gerichtsverfassung werden sich ähnliche Rücksichten auf die Heimkehr bei Tage ergeben, was den Zusammenhang zwischen Heerbann und Gerichtsbann noch mehr bestätigt." Auch des Tacitus Nachricht c. 7. Non

casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates deutet darauf, daß die Familiengenossenschaften, aus welchen die Gemeinden rc. bestanden, hier bewaffnet die Glieder des Heerbanns bildeten. Darüber hinausgehende Heerbannsdienste wurden nur auf Reichsschluß und von solchen geleistet, die vermögend genug waren (per se), oder durch Unterstützung Anderer, welche zu ihrer Ausrüstung beitrugen, dazu in den Stand gesetzt wurden.

Die Angriffskriege fielen nicht dem Heerbann, sondern den Gefolgen zu, von denen Tacitus erzählt, und unter die sich insbesondere auch die nachgeborenen Söhne der Freien werden haben einreihen lassen. Es ist begreiflich, daß nach und nach diese Gefolge die allein Kriegsgeübten waren und der Heerbann ihnen gegenüber in den Hintergrund trat. Insbesondere mochte den Ungarn und ihren Reiterschaaren entgegen der Heerbann nicht mehr anreichen. Es war daher bekanntlich Heinrichs I. Hauptsorge, eine andere Kriegsverfassung zu schaffen, nach welcher der effective Kriegsdienst den Burgensen und den Rittern zufiel, während der Heerbann, die Männer und kleinen Freien, immer seltener zum persönlichen Dienst gelangten und nur noch, wie sonst, die Heerwagen rc. zu stellen hatten. Dagegen wurden sie um so mehr mit Diensten beladen, anfangs Steuern und zu eigentlichen Kriegszwecken, später überhaupt zu Nutz und Frommen der Landes- und Gutsherren. Wenn der „Mann“ nun aufhörte im Heerbann zu sein, so verlor er seine politische Bedeutung und wurde vertreten von dem, der statt seiner den Kriegsdienst leistete. „Mit dem Austritt aus der Heerfolge wurde der gemeine Freie, wenn er nicht einen anderen Stützpunkt seiner Unabhängigkeit fand, der Hintersasse seines Schutzherrn, dem er zum Reichsdienste steuerte; nur der Heerbannpflichtige und der Dienstmann hieß fortan Miles oder von der Weise des Heerdienstes Ritter. Als sich erst das neue System der

Verfassung im Laufe von drei Jahrhunderten völlig ausgebildet hatte, war es der schutzpflichtige Landsasse nebst dem Leibeigenen und anderen unfreien Hintersassen allein, auf den man die Lasten der bürgerlichen Gesellschaft wälzte". (Eichhorn St. und Rgsch. 2, §. 223 a. E.) Nur in sehr wenigen Gegenden blieb die alte Verfassung, z. B. in den Gebürgen von Helvetien, wo sich zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts noch die Reste der alten Verfassung zeigten, und die Versuche des österreichischen Hauses, die Reichsvogtei zu dem zu machen, was sie an andern Orten geworden war, der Schweizer Eidgenossenschaft ihre Entstehung gaben. Ders. das.

Man kann es beklagen, daß jene deutsche Urverfassung untergegangen ist, aber man muß m. E. anerkennen, daß es die äußeren Verhältnisse waren, die ihren Untergang nothwendig herbeiführten. Noch Heinrich I. mußte den Ungarn Tribut zahlen, und wenn uns zu seinem Sieg bei Merseburg und Otto's I. Sieg am Lechfeld die Umgestaltung jener Verfassung verholfen und unsere nationale Selbstständigkeit erhalten hat, so wird diese Umgestaltung bei Billigdenkenden wohl nicht bloß Tadel verdienen, wie denn überhaupt das geschichtlich Nothwendige wohl bedauert, aber nicht geändert und nicht getadelt werden kann. Der Tadel hat überall nur das Willkührliche zu treffen.

Auch die neue Kriegsverfassung, der Kriegsdienst der Bürger und der Ritter hat seine Zeit gehabt und ist wieder untergegangen. Kaiser Maximilian war der letzte Ritter und der erste Lanzknecht; seit seiner Zeit datirt das System des geworbenen Heers. Auch hier könnte man bedauern das Ende der „süßen Lehnspflicht, Mannestreue, alter Zeiten sicheres Licht", aber nicht anders, dächte ich, als wie man etwa bedauern kann, daß der Mensch nicht immer jung bleibt. Er wird eben unwiderstehlich alt, und eine Thorheit wäre es, eine solche unwiderstehliche Nothwendigkeit tadeln zu wollen. Seit dem westphälischen Frieden

und namentlich seit dem vorigen Jahrhundert hat der für die jedesmalige Kriegszeit geworbene Soldat dem conscribierten stehenden Heere Platz gemacht und selbst in England, das noch jetzt das alte System der Werbung hat, scheinen Anzeichen seines Schwindens vorzukommen.

Kehren wir zu unseren Heerwagen zurück. Sie haben sich durch alle Veränderungen des Kriegssystems erhalten, und sind noch heute als Landfolgedienst in den Fuhren, Vorspann, Reitpferden für das kurhessische Militär und fremde Truppen, welchen der Durchgang durch die kurhessischen Lande gestattet ist (Gesetz vom 31. Oct. 1833 §. 1. Nr. 1.), wenn auch in der heutigen Verfassung des Kriegswesens entsprechender Weise modificirt, wieder zu erkennen. In ursprünglicher Weise geleistet finden wir die Heerwagen bei dem Linzer Zug 1474 und dem Zug vor Volkmarsen 1476. Die einschlagenden Register hat Hr. Dr. Landau S. 326 ff des ersten Bandes unserer Zeitschrift mitgetheilt. Die Dörfer hatten zu dem Linzer Zug 459 Wagen gestellt, das Register enthält nur die dem Landgrafen Heinrich zugehörigen Gerichte in Oberhessen nebst Friedewald, Bach, Breidenbach und Schmalkalden, da Niederhessen den Söhnen Landgraf Ludwig II. gehörte. Dreißig Jahre später kommt die Naturalleistung der Heerwagen wieder bei dem Zuge Wilhelms II. 1504 gegen den geächteten Kurfürsten Rupprecht von der Pfalz vor. In dem Würtembergischen Feldzuge 1534 ging Landgraf Philipp mit 2000 Wagen (Lauze 1, 229.) oder wie es bei Estor (Kuchenbecker annal. 8, 255) heißt: einer großen Zahl Heerwagen der Bauersleut, cf. Hoffmann Kriegsstaat S. 248. Aehnliches ist in den Acten des Kammerarchivs über die Feldzüge von 1545 und 1546 gegen Braunschweig und den Kaiser aufbewahrt, dergleichen rücksichtlich der Feldzüge von 1631, 1632 und 1635 gegen Tilly und die Kaiserlichen, 1657, 1662 zu damals stattfindenden Durchmärschen, ebenso als 1672 die Brandenburgischen Truppen nach dem Rhein zogen. In

1676 zu dem Zug nach Philippsburg wurde statt der geforderten Pferde und Heerwagen eine billige Geldtaxe ausgeschrieben, 1677 erhoben und in den Amtsrechnungen berechnet. Ebenso 1684. Im Jahr 1741 beantragte die Rentkammer, statt der damals zum Oestereichischen Successionskriege wieder einzufordernden Pferde und Wagen, gleichwie in 1684 geschehen, ein Geldäquivalent von den Verpflichteten einzuziehen. Seitdem ergeben die Acten über eine Naturalleistung der Heerwagen nichts mehr und das Geldäquivalent scheint, da es nicht in allen Amtsrechnungen vorkommt, wenigstens nicht überall den Namen Heerwagengeld geführt zu haben. Uebrigens ist die ursprünglich nur zu Kriegszwecken bestimmte Leistung schon im 16ten Jahrhundert theilweise in Leistungen anderer Art umgewandelt, so z. B. 1568 ein Theil der im Oberfürstenthum zu stellenden Heerwagen in Meß- und Wein- und dergleichen Fuhren, deren 8 jährlich statt eines Heerwagens geleistet werden sollten.

Während so die gemeine Last der Heerwagen unter den Landfolgediensten überhaupt, resp. in der Contribution und anderen ähnlichen gemeinen Landeslasten aufgegangen ist, hat sie sich in anderer Form, nämlich als eine auf bestimmten einzelnen Gütern ruhende Reallast weit länger und bis auf die neueste Zeit *) erhalten. Auf diese bezieht sich die Grebenordnung von 1739 Tit. 31 pos. 16:

„Wo Heerwagen oder Freipferde gehalten werden, seynd solche bei Vorfallenheiten zu ihrem schuldigen Dienste zu bestellen, und deßhalb eine absonderliche Designation

*) Als ein Heerwagengeld. — In einem Kammerbericht vom 11. Oct. 1741 ist gesagt, daß gewisse Pferde und Heerwagen von den Unterthanen in Ansehung ihrer inhabenden Gütern prästirt werden müssen, und daß es der Herrschaft freistehe, außerdem die Nothdurft an dergleichen Pferden und Wagen auf die Städte und Aemter nach Gutfinden zu repartiren und ein billiges Quantum extraordinarie zu erheben.

von den Gütern, so dergleichen hergeben müssen, bei den Aemtern einzugeben *)".

Wie bereits oben erwähnt worden, wurde der Heerbannsdienst unter die pflichtigen Wehrfesten resp. ihre Güter so vertheilt, daß der eine persönlich, der andere allein oder in Gemeinschaft mit anderen durch Stellung von Wagen, Pferden und Knechten diente. Die Güter, von denen der Dienst persönlich geleistet war, wurden, nachdem bei verändertem Kriegssystem der persönliche Dienst aufgehört hatte, dafür mit anderen Diensten und bäuerlichen Lasten zugedeckt. Die anderen dagegen, welche üblicher Weise den Dienst nicht persönlich, sondern durch Stellung von Wagen und Pferden rc. gethan hatten, behielten zwar auch jetzt diese Last, aber anderer Seits auch ihre seitherige sonstige Dienstfreiheit, und man hatte daher insofern Recht, als man in Westphälischer Zeit das Heerwagengeld als Surrogat der Kriegsfuhren ansah, und die Kammerdeputation im Jahre 1815 darin ein Aequivalent für die genießende Steuer= und Contributionsfreiheit erblickte. Eine ähnliche Anschauung finden wir schon in den Salbüchern. So z. B. im Homberger Salbuche de 1537 f. 118 heißt es: „Gemelte Wüstung Rückersfeld ist dienstfrei; sondern müssen, so es die Nott erfordert, zum Heerzuge ½ Wagen oder 2 gute Pferde an die Büchsen spannen rc., ebenso zwei Hufen zu Sipperhausen, die dem Probst zu Johannisberg gehörten und dienstfrei waren. Dagegen soll er (der Hofmann) so oft von Nöten ein Pferd ane Entgeldnus vor die Büchsen spannen und vor die Weinfuhre rc". Von einem Freihof der Universität Marburg im Gericht Caldern heißt es im Salbuch von Caldern de 1592 S. 69b., daß derselbe

*) In den Designationen geschieht zunächst der allgemeinen Pflicht Erwähnung: Da u. g. F. u. H. zu Feld zeucht, gepürt dem ganzen Amte nach Gelegenheit die Wagen zu thun. Daneben werden dann aber die besonders zur Stellung von Heerwagen und Pferden verpflichteten Güter aufgeführt.

dieserhalb frei sei, weil er in Heerzügen mit zwei Pferden vorspannen müsse. Der Hof Lembach mußte „vor (statt) seinen Dienst“ einen guten Klepper dem Haus Ziegenhain halten, welcher hauptsächlich zur Post gebraucht wurde. Lennep Landsiedelleihe S. 70. sagt daher: »Alio sensu feuda franca forsan dicebantur, welche von gemeinen Frohndiensten frei waren, sondern Heerwagen oder Freipferde halten mußten“.

Schon oben habe ich die Vermuthung geäußert, daß bei der Repartition der Heerbannsdienste vorzugsweise den geistlichen Gütern die Heerwagen statt des persönlichen Heerdienstes zugetheilt sein möchten. In der That sind es ganz besonders die dienstfreien Güter der Klöster, deren Hofleute den Heerwagen zu stellen haben, in dem Maße, daß es die Salbücher ausdrücklich zu bemerken für nöthig halten, wenn ein Kloster, wie z. B. Heyda, Weißenstein, Carthaus' Bacha keine Heerwagengelder zahlen oder Heerwagen stellen. Manche Schriftsteller, z. B. Lang historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen S. 53., sind sogar der Meinung gewesen, es sei eine besondere Schuldigkeit der geistlichen Stiftungen und Klöster gewesen, den Heerwagen anzuschaffen, bereit zu halten und bei Kriegszügen mit eigenen Pferden und Knechten transportiren zu lassen. Von Klostergütern wird in unsern Salbüchern als pflichtig gedacht: das Hardehäuser Gut zu Mönchehof *), ferner Hachborn **), Caldern ***), Brei-

*) Dieser ist „Freidorf“, weil er keine Dienste, als nur zum herrschaftlichen Vorwerk, Wegebau, dgl. Kriegsdienste zu verrichten schuldig ist. Kopp Gesch. 1, 316.

**) Die mit dem Klostergut beliehene Familie Scheuernschloß zahlte jährlich ein Aequivalent von 40 Cfl. à 26 Alb. Ebsdorfer Salbuch 1592 S. 142.

***) Salbuch des Gerichts Reitzberg. 1592 fol. 12.

tenau *), Haina **), Hasungen ***), das Stift zu Rotenburg †), Höckelheim in der Herrschaft Plesse ††) 2c. Der deutsche Orden stellte vom Gericht Gosfelden einen Heerwagen, der statt wie gewöhnlich vierspännig, mit sechs Pferden und drei Knechten versehen war, aber nur zu Heerzügen im Umkreis von 14 Meilen †††). Auch Pfarrgüter z. B. das zu Schachten, zu Schrecksbach, zu Gladenbach finden wir heerwagenpflichtig, und der Pfarrer Schleicher zu Hofgeismar ist wegen eines freien Schafpfirchs der Herrschaft ein gerüstet Pferd und Harnisch auf Erfordern herzugeben schuldig.

Unter den mit Leistungen dieser Art beschwerten adlichen Höfen begegnet man den Höfen der Riedesel zu Wittelsberg, v. Weihe zu Heiligenrode, zehn v. dalwigkschen Hufen zu Niedervorschütz, eben so viel Hufen der Hund zu Metze u. s. w. Bürgerliche Freigüter, welche Heerwagen stellten, waren unter andern das Schefferssche Gut zu Hattendorf ohnweit Marburg, welches Landgraf

*) Zwei Hofleute zu Büchenwerra stellen von 4 Hufen ¼ Wagen mit 2 Pferden und 1 Knecht.

**) Nach dem Homberger Salbuch de 1535 f. 47b hat das Haus ein Fürwerk zu Barna, genannt der Zehenthof, davon soll das Haus Haina laut des alten Registers u. g. F. u. H. einen halben Heerwagen, so oft von Noiden, einen Gaden uff dem Kirchhoff halten und darzu dem Dorff Berna einen Schelen (Beschäler?), einen Ochsen und einen Beren zum Vieh halten. — Auch zu Lendorf müssen 12 Hainische Hufen einen Heerwagen und dem Dorfe einen Ochsen und Behren stellen. fol. 163.

***) Da u. g. F. u. H. zu Velde zeucht, geburt der Vogtei mit mannschaft und wagen nach gelegenheit der sach zu volgen.

†) Hat ein Gut zu Mecklar, welches dienstfrei gehalten wird, doch nach Bericht der Alten, so ist ein jeder Hofmann, so uff solchem gut wonet, schuldig, wenn es von nöten, ¼ Heerwagen zu thun.

††) Zu dem hat das Haus Pleß andere Gerechtigkeit herbracht, und sonderlich das Kloster zu Auffarthen und Heerzügen Einen Wagen der Herrschaft thun lassen.

†††) Vgl. Rommel, 3, 135.

Philipp 1535 zu Gunsten seines Kanzlers Feige, des damaligen Besitzers, vom Heerdienst befreite, sodann das s. g. Correariussche Freilehn zu Velmeden, dessen Befreiung vom Heerwagen 1644 die Landgräfin Amalie Elisabeth zu Gunsten des Ober-Salzgräfen Elias Correarius anordnete. Die meisten derartigen Höfe standen der Landesherrschaft selbst zu und wurden von ihr auf Erbleihe ausgethan und in den Erbleihebriefen ist die Last bis auf die neueste Zeit vorbehalten worden. Solche Güter waren beispielsweise in Dörnhagen, Guxhagen, Körle, Wollerode, Schwarzenberg, Dagobertshausen, Obermelsungen, Heydstadt, Fehrenberg, Ludenhausen und Elwersen im Amt Grebenstein, Berge, Schwerzelsförth. Im Amt Rauschenberg mußten wegen ihrer Dienstbefreiung 6 Höfe Vorspann zu Heerwagen thun.

Ich bezweifele nicht, daß wir hier überall solche Güter vor uns haben, welche weiland heerbannspflichtig und als solche dienst- und steuerfrei waren, die mit Veränderung des Heersystems eintretenden Veränderungen der Belastung aber überdauerten und später theilweise aus den Händen ihrer ursprünglichen Inhaber in die des Adels und der Landesherrschaft gekommen sind.

Ein Correlat zu den Heerwagen bilden die Freipferde. Auch sie ruhen auf bestimmten Gütern. Wie sie in nothwendiger Verbindung mit der Dienstfreiheit gedacht werden, geht am deutlichsten aus folgendem Eintrag im Casseler Salbuch de 1582 S. 356 hervor:

Volgenden Greffen im Ampt Cassel gepurett Jederm, Unserm G. F. und Herrn ein Pferdt, darauf man zu der notturft Koch, Schenken, Becker und Botten, wann u. g. F. u. H. der Bedarff, *) beritten macht, darzuthun. Dargegen seindt Ihre Huben und Gutter des fahrenden Diensts

*) „Es haben sich auch zu Zeiten der Hofmetzger bei der Schafzahl der bedient," heißt es an einem anderen Ort.

gefreyet, und so der Pferdt eins oder mehr verderbet wurde, soll man den Greffen solches nach zimblichem Werth bezahlen, und seindt dies die Grefenn, so die Pferdt zu thun schuldigk &c. (folgen 8 Greben). Es scheint hiernach, als ob diese Pferde nicht von bestimmten Freigütern, sondern von den Greben für ihre Person geleistet, deren Güter aber zeitweise von Fahrdiensten gefreit seien; in einer anderen Nachricht heißt es, sie müßten sie „gegen ihre gefreyten Huben" halten. Im Salbuch des Gerichts Lohr v. 1592 S. 86b steht: Item es muß auch bemeldeter Jud (zu Fronhausen) neben anderen Jüden im Fürstenthum U. G. F. u. H. ein frey Gaul halten helfen." Natürlich war für die Juden eine Dienstfreiheit ihrer Güter nicht möglich, da sie keine hatten, und sie sind es, an denen man gelernt hat, Steuern auf Personen zu legen, während der ganzen Grundidee des deutschen Rechts nach das Gut allein die Legitimation des Rechts und dem entsprechend auch der Last bildete. Die Juden waren „arme Leute" im Sinne der deutschen Verfassung, Knechte, die man toleriren und halten durfte. In demselben Gericht müssen auch die Müller mit 1 Karren und 2 Pferden für inspannen gewärtigt sein, im Jahr 4 oder 5 Mal nach Ziegenhain, Rauschenberg, Gießen oder sonst. Daneben hat das ganze Gericht ein Freipferd zu stellen.

Diese Freipferde waren ursprünglich auch die zum Heerbann erforderlichen; im Jahr 1647 wurden sämmtliche Freigreben der 3 Casseler Aemter aufgefordert, „ihre Freipferde hinwieder wirklich zu stellen" und 1633 als Landgraf Wilhelm V. nach Paderborn und Münster zog, mußten sie vor den Wagen spannen, worin des Landgrafen Feldbäcker nachgeführt wurden. Wo die Freipferde nicht ausreichten, wurden, wie sich aus einem Rescr. des G. R. an die Beamten zu Spangenberg vom 5 Dec. 1703 ergibt, aus den Aemtern Pferde zum Kriegsdienst ausgenommen, billigmäßig taxirt und dieser Preis auf das Amt repartirt,



mithin damit der Eigenthümer bezahlt. Nachher, wenn die Pferde nicht mehr zu kaufen nöthig, wurden sie verkauft und der Erlös dem Amt wieder ersetzt.

Sehen wir am Schlusse unserer Betrachtung noch ein Mal zurück, so finden wir am E., daß die älteste staatliche Pflicht die Heerbannpflicht und das älteste staatliche Element der Heerbann war, daß das deßhalbige System aber durch das das Mittelalter beherrschende feudale Wehrsystem und vom 16 Jahrhundert an durch das Werbsystem, dem erst seit fast einem Jahrhundert nach und nach das der Conscription gefolgt ist, verdrängt wurde. Ein jedes dieser Systeme bildete sich seine eigene Organisation. So ist denn unsere heutige Aemter- und Gerichtseintheilung auf entschieden staatlicher Grundlage nach ganz anderen Principien gestaltet, als es die vor 1821 war, die eine Eintheilung nach dem Dienstwesen und zwar nicht nach dem Heerdienst-, sondern dem statt dessen eingeführten Bauerndienstwesen war, bei dem die alten Gerichts- und Grebenstühle, die Theile, Hansen 2c. Unterabtheilungen der so zu sagen Guts-Dienst-Aemter waren. *) Es scheint mir glaublich, daß dieses Product des Gutsdienstsystems nicht älter als das System selbst und die Heerdienst-Aemter, wenn es deren gab, ganz andere Bezirke waren, für deren Reconstruction uns noch der Anhalt fehlt. —

*) Wir brauchen nur in Engelhards Erdbeschreibung zu sehen, um den uns auffallenden immer wieder kehrenden Unterschied zwischen Stadt und Amt zu bemerken. Das Amt ist ein herrschaftlicher Dienst-, Zins-, Zehnten- 2c. Bezirk, in den die Stadt nicht paßt, da sie keinen bäuerlichen Dienst thut.

XII.

Die Schlacht bei Kalefeld.

Mitgetheilt von Dr. Landau.

Die Schlacht bei Kalefeld wurde bekanntlich am 21. Oktober 1545 zwischen dem Landgrafen Philipp von Hessen und dem Kurfürsten Moritz von Sachsen gegen den Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig geschlagen, und die unmittelbare Folge war die Ergebung des letzteren an den Landgrafen Philipp. Einen umständlichen Bericht über die Schlacht und über das, was derselben unmittelbar voräusging, gibt Lauze im Leben Philipp des Großmüthigen (II. Suppl. dieser Zeitschrift. Bd. II. S. 23 ff.). Ich bin nun aber im Stande, auch noch den Bericht eines der angesehensten sächsischen Befehlshaber mitzutheilen und zwar gerade dessen, der einen sehr thätigen Antheil daran hatte. Es ist dies der Hauptmann des sächsischen Fußvolks Wolf Tiefstetter, derselbe, der auch bei Sievershausen befehligte und unter denen sich befand, welche das Todtenbett ihres Fürsten, des Kurfürsten Moriz, umstanden. Tiefstetter berichtet nämlich eigenhändig:

„Erstlichen sendt mir mit vnsers gn. H. Herzog Moritzen Reittern vnd Knechten bey Göttingen, ain Meyl Wegs von der Landgrafen vnd des Churfürsten Leger, vber Nacht gelegen *), vnd alda auf den Morgen, so den 17. Dag Octobris gewest, fortgeruckt, vnd vnser Leger in ain Dorff geschlagen, so etwan ein Feldtschuß von der Landgrafen Leger gewest **), vnd auf 18. dito ist Hertzog Heinrich mit

*) Radolphshausen an der Straße von Giebolbehausen nach Göttingen. Das sächsische Heer kam über Mühlhausen.

**) Lauze sagt „bis an die Landwehr zwischen Nordheim und Wien“. Meint er unter letzterem Weende, wie es auch von Rommel ver-



seinem Kriegsvolckh komen, vnd gewaltig auf den Landgrafen vnd Churfürsten zwgezogen, sein Schlachtordnung gemacht, als wolle er vnß schlagen, so er an einem Berge*), so zwischen vnßer ain Grund gewest, darinne ain Dorf**) gelegen, vnd ain Wasser***) darinne hingeflossen, so nun Herzog Heinrich dasselbig Dorf vnd den Grundt eingenommen, vnd den gantzen Dag inen gehabt, so nun meins gn. Hrn. Herzog Moritzen Rette vnd des von Braunschweig Rette, hin vnd wieder geritten vnd Sprach gehalten, dan jme dem Braunschweige auf diesmahl mein gn. Hr. Herzog Moritz noch nicht abgesagt gehabt; aber gleichwohl befalch mir mein gn. Hr. Herzog Moritz, ich solte meine Schützen vnd Lauffer nemen, vnd sollte hinundert in das Dorf ziehen, vnd sollte sehen, ob ich sie möchte aus dem Dorf weghdreiben vnd einnemen, als ich nun thet, ziehe hinunder vnd dreibe sie alle hinweghk bis an ihr Schlachtordnung, indem sich nun ein Geschwader Reitter von einem Berge in Grundt hinunder thet, vnd wolte vns vorziehen vnd schlagen.

Indem schickte mein gn. Hr. vnd der Landgraf zw mir vnd lassen mir sollichs anzeigen, das ich abziehe, dan wir weren all erschlagen worden, indem wurde ich der Reitter gewar, die huben auf mich zw, indem zoge ich mit den Schützen abe, vnd name das Dorf vnd die Häuser ein, das ich auch ine behielt, vnd auch etlicher Braunschweigischen darüber belieben vnd erschossen wurden; da schickt der Landgraf zw mir vnd lies mir anzeigen, ich solte

---

steht, so ist die Ortsbestimmung etwas gar zu unsicher, denn zwischen beiden Orten liegt ein Raum von 2 Meilen. Es ist aber unzweifelhaft die Landwehr zwischen Hillerse und Höckelheim.

*) Der Eichelberg zwischen Hillerse und Höckelheim.

**) Das Kloster und Dorf Höckelheim.

***) Wahrscheinlich ist der nördlich an Höckelheim vorüberfließende und in die Leine fallende Moorbach gemeint, welcher von Moringen herabkommt. Die Leine selbst kann es nicht sein.

weitter mit jnen nit scharmutzeln, wo sie halten wurden, wurden sie aber nit halten, wuste ich mich der Gebur wol zw halten. Darbey es auf den Tag also belieben vnd zugen zw beyder Partheien in die alten Leger vnd der von Braunschweig begert mit meinem gn. Hrn. Hertzog Moritzen Sprach zu halten; auf den 19. dito beschid mein gn. Hr. den von Braunschweig in ain Kloster*), so zwischen beider Leger (bey Northeim gelegen) vnd dem Hertzogen von Munden zwgehört, also befalch mir mein gn. Hr., ich solte (mitziehen) mit 200 Schützen sampt den Schützenfanen, mit Reittern. Alda mein gn. Hr. vnd der von Braunschweig zw Hauff kamen, vnd mit sampt seinen Retten vnd etlichen Graffen vom Hartz, vnd so mein gn. Hr. bey sich hatte, vnd ich auch in das Kloster hineinrytt vnd die Schützen vnd Reitter gleichwol auf einem Ort halten blyben. Also huelt mein gn. Hr. dem von Braunschweig für, das er die Festigung, so er diesen zwg hette eingenommen, jren Genaden wolle aufgeben, alsdan wolte der Landgraf vnd der Churfürst die Festigung vnd das Land, so sie noch innen hetten, auch jren Gnaden aufgeben, vnd alsdann solte der von Braunschweig Derssen komen, vnd alda das Land jme vberantworten, vnd einen Fryden alda (wie sich gepürt) gegen einander verschreiben, so er mit sampt seinen Retten nicht hett wollen annemen, vnd darauf zwr Antwort gegeben, was er mit dem Schwert (so ja vor Got sein ist) gewunnen habe, das wolte er behalten, wo aber der Landgraf die Festigungen, so er jnen hette, wollen aufgeben vnd meinem gn. Hrn. vberantworten, das er zwfrieden, so sollichs der Landgraf auch nicht hat wollen thun, vnd also ist es auf den Tag beliben vnd sendt wider von einander gezogen. Auf den 20. dito da ist mein gn. Hr. mit seinem Leger in des Landgrafen Leger geruckt, vnd alda denselbigen Dag still gelegen. Da ist beradtschlagt worden, das

*) Wiebrechtshausen an der Straße von Nordheim nach Seesen.



man in der Nacht mit etlichen Schutzen vnd Reittern, auf were, vnd in der Nacht den von Braunschweige vberfielle, dan mir hetten die Kundschaft, wie das er ein Landwere jnnen hette, vnd wann ihm dieselbige abgedrungen vnd eingenommen wurde, so were er schon geschlagen. Also gebe mir der Landgraf 1000 Schützen zw, desselbengleichen Jorgen Wachtmeister, so meines gn. Hrn. Diener ist, zwey Geschwader Schützen zw, vnd befalch vns, das wir in der Nacht aufwerent vnd sehent, das wir die Landwere *) einnehmen möchten, also zuche ich vnd Wachtmeister mit den Schützen vnd Reittern den 21. dito in der Nacht fort vnd vberfielen die, vnd stechen die von jrer Wacht vnd auß der Landwere hinwegh, vnd wir behalten die Landwör jnnen, bis der Landtgraff mit dem gantzen Hausen hernachkame, vnd mir auch waydlich mit ainander scharmutzletten, auch mein gn. Hr. selbs darbey war. Indem zeuch ich mit den Schützen auf einen Berge **), so auf der rechten Hand vber der Landwöre ligt vnd inn denselben ein, dan wan sie denselbigen Berge hetten jnnen behalten, so hetten sie vns aus der Landwöre hinauß konnden schießen, vnd sich auch ain Geschwader Reitter von dem von Braunschweige hervber thette, vnd mit vns vberaus wol traffen vnd sich erlich hielten, vnd die Vnsern mit dem Schutzenfanen in die Landwöre hinein stachen, darvber viel Pferdt, vnd etliche Personen erlegt vnd vmbkomen, das nun genueg waren, indem entsentzt (!) man nun balde, vnd triebe sie wider zwrukhe vnd die Landtwöre nach jnen behielt. Indem nun der von Braunschweige sein Schlachtordnung macht, desgleichen der Landtgraff mit dem Geschutz vnd dem gantzen

---

*) Es ist dies die eine Viertelstunde südlich von Kalefeld hinziehende Landwehr. Man ging also in der Nacht über die Leine und Ruhme wahrscheinlich neben Nordheim hin; man schlug über die Ruhme, also jenseits Nordheim, eine Brücke, auf der das Heer den Fluß überschritt.

) Der **Bierberg auf der östlichen Seite der Landwehr.

Haufen hernachkam, vnd also vor der Landtwer hieldt vndt Radt nemen, ob es nicht zw thun were, das man die Landtwere niederhube vnd das Geschütz darein richtet, das man mochte hin vnd vberziehen, darzw mir dan all verwilligt, die er fraget, das es wol zw thun were. Indem liesz die Bauern die Landtwere niderhawen, vnd an fünf Orten gezogen, vnd das Geschütz gericht, vnd sie in freyem Feldt vngeschanzt aus der Ordnung weghgeschossen, vnd die Ordnung getrennt. Indem der Hertzog von Braunschweig seiner Rette zwen mit einem Trummeter herfur geschickt, vnd begert mit meins gn. Hrn. Rette Sprach zw halten; so nun mein gn. Hr. sollichs dem Landtgraffen anzaigt, darauff jme der Landtgraff antwort, er möchte sprechen, es gienge jn nit an; wie das sie (die Rete) Sprach hielten, da zaigten sie an, wie das sie von dem von Braunschweig hergeschickt weren, vnd er were vrbiettig, daß er alle die Artickell, so zwischen jm vnd Hertzog Moritzen den 19. dito im Kloster gehandelt werendt worden, das wollte er annemen, vnd wolle alls dasjenig thun, was der Landtgraf begert. Sollichs zaigt mein gn. Hr. dem Landtgrafen an, der lang nicht wolt vnd im Handeln jmerfort zoch, als wolt er mit jm schlagen. Vnd mein gn. Hr. jme anhielt, darmit das er darbey belyben, dan es were ain grosz Blutvergissen zwischen bayden Parteyen geschehen, vnd alda viel erlicher Leut gewest sendt. Indem sich nun der Landtgraff demutigett, zeygt meinen gn. Hrn. an, wo er sich geben wolte, so woldt er jnen zw Genaden aufnemen, er were jm so feindt nicht, sondern denjenigen, die er bey jm hette, die miesten geschlagen sein. Also schickt mich mein gn. Hr. vnd Hans von Schonburg, so im Ungerlant mein Fendrich ist gewest, zw Hertzog Heinrich hinvber vnd zaigten jm sollichs an; da rucket er aus der Ordnung zw meinem gn. Hern herausz vnd zaigt meinem gn. Hern an, er wolte sich geben, vnd er wolte gern selbs mit dem Landtgraffen reden. Also rit mein gn. Hr. zw dem Landtgraffen für die

Ordnung hin, vnd ließ mich vnd den Hansen von Schonburg bey dem von Braunschweig halten. Also rit der von Braunschweig zum Landgraffen hin vnd redet selbs mit jme.

Da wolts der Landtgraff noch immerfort, vnd wolt sein Leut schlagen; da war mein gn. Hr. vnd bat den Landtgraffen so seer, das ers nicht thun wölle, vnd der erlichen Ritterschaft daran schonen, so er bey jme hette, dan es weren vill ehrlicher Leut darunder vnd schad were, das mans solten schlagen, dan man den Türcken darmit schlahen soll. Also schickt der Landtgraff mich vnd Jörgen von Saltzburg zw den Reuttern hin vnd ließ jnen durch vns antzaygen, das sie gedenckhen vnd die Fendlen von den Stangen herundert reyßen, vnd sich von ainander thuen; wurden sie sich aber wider zwainander thon, vnd er sende sie wider beyainander, dan er wölle jnen nachziehen, so solten sie nicht anderst gedencken, dan er wolle sy schlagen. So nun die Knecht, weyl man mit denen Reuttern handlett, nach Gandersheim*) ziehen vnd das Geschütz mit fortbringen, so ist der Landtgraff den 22. dito frue in der Nacht auf vnd kumpt sie im Feld an, als wolte er sie schlagen; da gaben sie die Fendlin, das Geschütz vnd als Kriegsristung dem Landtgraffen auf, vnd die Hauptleut vnd andere mer, so darbey gewest, die verstrickt er in seine Hand, vnd nam sie zw Gelub auff. Darnach schickt der Landtgraff Hertzog Heinrich mit sampt seinem Suhn, Hertzog Karle, nach Kassell. Was weyter daraus will werden, das will ich nun gern sehen, dan es ist ein Kriegsvolk beyainander gewest zw bayden Seytten, desgleichen ich mein Lebenlang nit gesehen habe, vnd sonderlich Hertzog Heinrich, der hatt eytel anßgeklaubte Knecht, bis in 12000 starkh, desgleichen 3000 wolgeristter Pferdt, so ich mein Tage, so mir vnd er gehabt haben, nit böster Gunst gesehen habe, vnd ich hette Sorg gehabt, wan mein gn. Hr. mit seinen

*) Gandersheim liegt nur 1 Meile nördlich von Kalefeld.

Reuttern vnd Knechten nit gethon hette, so were er dem Landtgraffen vnd Churfürsten als stark genug gewest, vnd er hette den 18. dito mit vns geschlagen, aber er hatte ein Schewen ob meins gnedigen Herrn Reuttern vnd Knechten.“

Wolff Diefstetter.

XIII.

Aktenstücke über die große Bewegung im deutschen Adel in den Jahren 1576 ꝛc.

Mitgetheilt von Dr. Landau.

Die eigentliche Landeshoheit liegt in der Schaffung einer Obergewalt über bis dahin unabhängig gewesene Gewalten, in der Gründung eines Rechtes, welches noch über dem Grafschaftsrechte stand. Wer also am schwersten dadurch berührt wurde, war der Adel aller solcher Gegenden, in welchen sich ein Landsassiat nicht ausgebildet hatte, und der darum auch keinen andern Herrn als nur den Kaiser über sich anerkannte. Wenn auch nach der Natur der Dinge die Landeshoheit sich nur sehr allmälig, nur Schritt für Schritt ausbildete, so mußte sie doch, hier früher, dort später, je nach den obwaltenden Verhältnissen, auf Widerstand stoßen. Dies ergibt auch die Geschichte des ersten Viertels des sechszehnten Jahrhunderts in mannigfachen Thatsachen, vor allem in der Erhebung des edlen Franz von Sickingen. Es war auch keineswegs sein Untergang, welcher die Bewegung des Adels gegen die Fürstengewalt hemmte, was dieselbe ins Stocken brachte, war vielmehr der verwüstende Aufstand der Bauern. Bald nach dessen Bewältigung beginnt der Widerstand der Ritterschaft von Neuem sich zu beleben. Es zeigt sich aber noch keine Ei-

nigung, wenn auch einzelne gewaltige Erscheinungen, wie z. B. in Wilhelm von Grumbach, hervortreten. Eine solche Einigung über weite Gebiete, eine wirklich organisirte Einigung, man kann sagen eine Verschwörung, wird erst 1576 bemerklich, und erst da beginnt sich ein über den größeren Theil von Deutschland sich ausdehnendes Netz zu spinnen. So bedeutungsvoll und so gefahrdrohend indeß diese Verbrüderung auch erscheint, so ist dieselbe auffallender Weise doch bis jetzt in der Geschichte gänzlich unbeachtet geblieben. Alles, was mir davon bekannt geworden, gründet sich lediglich auf die nachfolgenden Aktenstücke *), es ist aber wohl sicher, daß viele Archive noch ein reichhaltigeres Licht darüber zu geben im Stande sind. Ich halte es darum für geboten, diese Aktenstücke zu veröffentlichen, damit dadurch Veranlassung zu weiteren Nachforschungen gegeben werde. Verrann die Bewegung auch erfolglos in sich selbst, und mußte sie auch nothwendig dies Schicksal haben, weil sie zu spät kam, so bleibt sie dennoch eine Thatsache, die für die Geschichte unserer staatlichen Entwickelung von größter Bedeutung ist.

1) Ausschreiben der Ritterschaft.
7. Januar 1577.

Vnser freundtlich vnd gutwillig Dienst zuuor. Edler, ehrnuester, lieber Vetter, Schwager, vndt gutter Freundt. Zu mehrmaln ist dieser vnd ihnenseits von der Ritterschaft vnd Adel des Rheinstrombs vnd der Wederaw vmb Abfuigung groser merklicher Grauamintum, vnd hochnach-

*) Eine historische Skizze dieser Bewegung, soweit diese Aktenstücke mir dazu Stoff boten, habe ich in meinem in der 1858 stattgehabten Hauptversamlmung unseres Vereins gehaltenen Vortrage gegeben. Abgedruckt ist dieser Vortrag in der Kölnischen Zeitung 1859 Nr. 107. Ich wählte dieses Blatt, weil ich dadurch in den rheinischen Archiven, wo am ersten noch weitere Nachrichten zu erwarten sind, zu Nachforschungen anregen wollte.

teylicher Beschwerdten, so von Churfürsten, Fürsten, Grauen, Herrn vnd Stetten des Reichs ihnen zu Abgang vnd Verderben gereichen vnd widderfahren, etzlich Zeit daher allerhandt Bedenkens vnd Berathschlagung angestelt, vnd vor die Handt genommen worden, jedoch als nicht gnugsamb vnd volkommener, richtiger vnd gewießer sonderbarer Bericht hierin zuekommen vnd furbracht, deren Abschaffung biß dahero (obgleichwol zimlicher gutter vnd vngesparter Vleiß angewendt) angestanden vnd verplieben.

Sintemal aber nuhemehr an demjenigen, das vieleicht in kurzem die itzig Röm. Kay. Maist. vnser allergnedigster Herr ihre Kay. Commissarien zu jedem Kreiß vnd Ortt, vns denen von deren Ritterschaft vnd Adel die lang vnd vielmals geclagte Grauamina in specie zuuernemen, vnd darauf alle kay. Gepür zuerzeigen, inmaßen dan die negst furgehende Röm. Kay. Maist., hochlöblichster Gedechtnus, deswegen allergnedigsten Bescheyd erstverruckteś 1576 Jhars den 9. Octobris zu Regenßpurgk allergnedigst mitgetheilt allergnedigst abordnen vnd zue senden werden.

Als haben wir wegen gemeiner Ritterschafft dieses Ortts, denen allen vnd jeden zum besten vnd gedeyelichen Vffkommen, nicht vmbgehen, sondern auch hiermit zeitlich gnugsam ankündigen vnd vergewießen wollen, dahe ir einig mehr oder viel Grauamina vnd Beschwernus, es were gleich von Churfürsten, Fürsten, Grauen, vnd Herrn, Stetten oder andern Reichsstenden, ir dieselbig alle vnd jede richtig ordentlich, wie sie in der Substantz der Warheit geschaffen, vndt einen Grundt haben, vleißig vnd verstendiglich in Schrifften begreiffen vnd verfassen, volgendt hiezwischen Cathedra Petri den 22. Februarii, oder zum allerlengsten, zwischen dem heiligen Sontag Reminiscere negstkünftig in der Burgk Friedburg Schreyberei vns oder vnseren Beuehlhabern zufügen vnd schicken laßen, soll alsdan deshalb zu deren Kay. Commissarien erst Ankunft inen furderlichst

vberantwort, vnd vmb allergnedigst Abfügung sonderlich supplicirt vnd angesucht werden.

Das haben wir euch zuberichten hiermit nit verhalten wollen, vnd seyndt euch darbeneben zue annemblichen gutt-willigen behaglichen vnd gefelligen Diensten gneigt vnd erputig.

Datum Friedburg den 7. Januari Anno etc. 77.

Verordente Haubleute, Räthe vnd vom Ausschuß deren Ritterschafft vnd vom Adel in der Wetteraw, vffm Wester-Walde vnd im Ringgaw.

2) Kurfürst August von Sachsen an Landgraf Wilhelm IV. von Hessen-Cassel. 20. März 1577.

Vnser freundtlich Dienst vnd was wir mehr Liebes vnd Gutes vermögen zuuorn. Hochgeborner Fürst, freundtlicher lieber Vetter, Schwager, Bruder vnd Geuatter, Eure Liebde wissen sich zu erinnern, was sie des heimlichen Verstendnuß halbenn, so die Kreise oder Otter (Oerter) der freyen Frenkischen Ritterschafft mit anderer geistlicher vnd weltlicher Chur- vnnd Fürsten Vntersassen vom Adell furhabenn sollen, zu etzlichenmahlen vertrewlich an vns geschriebenn, vnd wir derselben hierauff wiederumb zur Antwort gegebenn. Wiewohl sich nun die Ritterschaft der zweyer Oertter an der Röhn vnd Werhn in Buchen gegenn vnns vnd E. L. erkleret, das jr Fürhaben zu keiner Auffwiglung oder Rebellion gemeint noch fürgenohmen, wie dan die zu Hamelburg furgelauffenn Handlung solches zum Theill außweiset, daraus wir aber noch nicht spüren können, ob der jtzige Standt vnd Regierung des Stiiffts Fulda, darzu es die Ritterschaft bracht, E. L. leidlicher vnd zuträglicher als der vorigen gemeinen Abte sein werde, so werden wir doch ferner glaublich bericht, das sich die Ritterschafft vnter den geistlichen Churfürsten hin vnd wieder zusammen thuen sollen, im Furhaben sich ihrer fürstlichen hohen Bothmessigkeit

oder Landtsasserei, wie sie es nennen, gentzlich zu entziehen, inmassen E. L. aus inliegenden Bericht etwas ausführlicher zu vernehmen. Vnd ob woll solches itzo desto liderlicher geachtet werden möchte, weill es den Geistlichenn begegnet, ist doch darbey zu besorgen, wan die vom Adell jr Fürhaben der Orth ins Werk richten vnd also perfors erhalten solten, es möchten sich der weltlichen Chur- vnd Fürsten Untersassen nach solcher Freyheit auch gelustenn lassenn, von inen darzu verhetzt vnnd leichtlich mit inen in ein Horn blasen, daraus entlich ein Kuchen werden könnte. Weill dan an diesem Furhaben allen Chur- vnd Fürsten sowohl auch etzlichen Grafen im Reich zum höchsten gelegen, das demselben in Zeitten fürgetrachtet werde, vnd sich E. L. als die der Orth am negsten gesessen der Gelegenheit vnuermerkt am besten erkundigen kan, als ist vnser freundlich Bitt E. L. wolle sich der Dinge vnnd was ferner furlauffen möchte, Ir selbst zum besten, in Geheim mit Vleiß erkundigen, vnnd was sie gründlich in Erfahrung bringet, vnns vmb Nachrichtung willen widervmb vertreulich zuerkennen geben, dan do man hiermit vmgehen solte, muste man darauf bedacht sein, wie solche Practickenn gebrochen vnd wurde heisen principiis obsta gedempt, ehe das Feuer vberhand nimbtt vnd zu gewaltig werde. Hierinne werden sich E. L. zu Erhaltung gemeiner Ruhe vnd schuldigenn Gehorsambs sonder Zweifel embsig vnd gutwillig erzeigen, vnnd wir haben es E. L., die wir mit rechten Treuen meinen, freundtlich nicht vnangezeigt lassen mögen. Datum Anneburgk den 20. Martii Anno etc. 77.

Von Gottes Gnaden Augustus, Herzog zu Sachssen, des heiligen Röm. Reichs Ertzmarschalch vnd Churfürst, Landtgraff in Duringen, Marggraff zu Meissen vnd Burggraff zu Magdeburgk. Augustus Churfurst.

(Beilage.) Ich bin vertraulich berichtet wordenn, das die Ritterschafft im Ertzbißthumb Trier, deren doch nicht viell vber

hundert sein sollen, sich wieder iren Herrn den Ertzbischoffenn vnd Churfürsten expresse erkleret haben, das sie ime hinfuro mit einiger Landtsässerei nichtes wollen vnterworffen oder zugethan sein, sondern wollenn vnter den reinländischen freien Adell gezehlet sein. Es sollen auch kurtz verschiedener Zeitt, die Reinländischenn, die im Stifft Meintz vnd im Wormser Gaw vom Adell sich gar starck zusammen verbundenn habenn, das sie hinfuro keinem Chur- oder Fürsten oder Grafen, er sei geistlich oder weltlich, keine Landsasserei mehr leisten wollen, sondern sich so starck sie seyen wiedersetzen, wie sie dan albereitt vier Haubtleute vnter inen erwehlet, vnndt jdem zween Kriegsrethe zugeordenet, auch eine Zusammenkunfft inn des von Triers Stedte eine Popheren *) (hab ichs anders recht behaltenn) genent, ausgeschriebenn. Die Ausschreiben seindt gedruckt gewesen, als wann der Kaiser einen Reichstag ausschreibt, daselbst auch zusammenkommen in einer stadtlicher Anzahll, eine ansehenliche Contribution zusammengeschossen, in eine Truhe gethan, vnd an ein sicher wohl verwarttes Ortt fuhren lassen, vnnd obwohl der Ertzbischoff von Trier zu inen geschickt, sie zum höchstenn ermahnet, von dergleichen Furnehmen abtzustehen, auch darwieder öffentlich protestirt, so hat es doch nicht helffen wollen, sondern seind stracks mit irer Handlung vortgefahren, sollen auch noch teglich im Werck sein, mehr vom Adell vnd Ritterschafft an sich zu bringen.

3) Die von Kronberg an Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt.

22. März 1577.

Durchleuchtiger Hochgeborener Fürst. E. F. G. seienn vnnsere vnderthenige schuldige vnndt willige Diennst jederzeit zuuor, gnediger Herr.

Vonn E. F. G. Lanndschreiber zu Dornbergk, Johann Sensenschmidten, ist vnnß ein Schreiben vnderm dato denn 26. Februarÿ schirst verfloßenn, darinnen inn Nahmen E.

*) Boppart.

F. G. er vonn vnserenn inn dero Obrigkeit gelegenen Güternn Turckensteur zu erlegen begehret, zukommen, vff welchs E. F. G. wir so bald vnndertheniglichen züersuchenn nicht vnnderlassenn hetten, so binn aber ich Johann Eberhardt ettliche Wochen vber nicht inheimisch geweßenn.

Ob nun wohl diese Ding mich Hartmudtenn principaliter nicht, sonnder meiner Bruder Philipsenn vnd Walters vonn Cronbergk sehligen Söhne (welche doch nicht sui Juris, sonndern vervormundert seinn) mit beruren thut, so haben doch E. F. G. wir hierunder vnnderthenig zuschreibenn keinen Vmbgang habenn kondtenn, dero vndertheniggenn Hoffnung vnndt Zuuersicht E. F. G. vnnserer mit der geforderttenn Steur, nachgesetzter erheblichenn Vrsachen halbenn, gnediglich verschonen werden.

Erstlich wiewoll wir vonn Cronbergk etzliche Guter vnnd Gefell inn E. F. G. Obrigkeit der Oberngraueschafft habenn, welche gleichwohl inn Neuligkeit nicht erkaufft, sondernn bey vnnserenn liebenn Voreltern sehligenn vonn undenklichenn Jahren, auch bey Lebzeitenn der Grauenn zu Catzenelnpogenn, herkommen, vnndt alls freie adeliche vralte Stammguter je vnnd allwegenn, wann vonn denn romischen Keysernn vnd Königenn, löblichster sehlichster Gedechtnis, gemeine Reichsanlagen successiue vffgesetzt, nirgenndt anderst hinn, dann inn die reinsche adelliche Ritter Truhenn versteuret worden.

Züm anderun, das vnsere Voreltern vnndt wir sonstenn von Chur- vnndt Fürstenn, Grauen vnndt Herrnn, darunter wir nicht allein Guter, sondernn auch adeliche Wonung haben, auch E. F. G. Herrnn Vatter, hochlöblichster Gedechtnuß, selbst aller Contributionen vnndt Schatzung (derenn doch vonn Jahrnn zu Jahrnn nicht wenig eruolgt) biß dahero erlassen worden; zuedem wir gehnn Treisa, oder andern hessischen Lanndtagenn nit gehörig, noch daselbst jemalls erschienenn, vielweniger ichtwas bewilligt, also vnndt auß ertzeltenn Vrsachenn E. F. G. gnediglich zuermessen,

das vnnß allenn vonn Cronbergk keinen (die wir doch vnnder E. F. G. nichts, dann allein inn der Oberngraueschafft Catzenelnpogenn liegen haben) weder poena dupli, oder einig Vngehorsamb vffgelegt werdenn kondte.

Zum Dritenn, so habenn die Kay. Mayt., wie dann dem Reichsabschiedt außtrucklichenn inserirt, vnndt vonn denn Stendenn also bewilligt worden, ihr die freie Reichs Ritterschafft zu dieser mitleidlichenn Hülff, wie hiebeuor in ao. 66 vnndt 70 mehr beschehenn, zubewegenn vorbehaltenn, innmaßen dann die jetzige Kay. Mayst. denn Adell des reinischen vnndt wetterawischen Kraißes allbereit zusamenn zubeschriebenn allergnedigsts beuohlenn, vnndt ihre Commissarios darzu verordnet.

Solttenn nun E. F. G. wir vonn denenn inn Dero Obrigkeitt gelegenenn Guternn itzo Schatzung erlegenn, vnndt die volgents nichts destoweniger Allerhöchstgedachter Kay. Mayst. auch vor voll zu Erstattung der gewohnlichenn Haubtanlage versteurnn müßenn (wie wir dann deßenn erheblicher Vrsach halb nicht erlassenn werdenn mögen) wie bedencklich, ja zum höchsten beschwerlich vnß allen solchs fallen würde, das gebenn E. F. G. wir gnedig zu bedenckenn, dieweill dann auch der obangeregte Tax, so der Lanndtschreiber zu Dornnbergk vnnß zugeschriebenn, was hoch, vnndt vnnsers Erachtens dem Traisischenn Abschiedt nit gemeß, so ist dem allem, an E. F. G. inn Nahmen vnserer aller vonn Cronbergk vnderthenig Bitten, sie wollen vnnß auß obangezogenenn vnndt andernn erheblichenn Vrsachenn nicht allein der poenae dupli, sonndern auch angeforderter Steur gnediglichenn erlaßenn, vnndt vnnß mehr nicht, dann Dero hochlöbliche Voreltern, vnndt wie vonn E. F. G. bißhero selbst beschehenn, beschweren, sondernn wie vonn Altters pleibenn lassenn, innmaßen dann zu deroselben wir das vnderthenig Vertrauenn tragen, wollen es auch vmb E. F. G. höchstes Vermögens vndertheniglichenn vnndt willig verdienenn.

Im Fall aber dießes vnser Bitten vnndt Flehen vber

vnnderthenigs Verhoffenn nicht stadtfindenn, vnndt wir mit derogleichen Neurung beschwert werdenn sollenn, seinndt wir dero tröstlichen Zuuersicht, darnebenn vndertheniglich bittenndt E. F. G. vonn vnnß in Vngnaden nicht vermerkenn sollenn, da wir dieser Anforderung halben vnnß allenn vonn Cronbergk zu hoch beschwerlichem Eingangk nichts erstatten köndtenn oder würdenn, sondernn vnnß solchs nehmenn laßenn mustenn, vielweniger Ihrenn Beambtenn vnndt Verordtnetenn darinnenn die Vbermaß vorzunehmenn verstattenn.

Mit nachmaligenn vnderthenigen Bittenn, wie gebetenn. Das seinndt vmb E. F. G. wir jeder Zeit inn Vnderthenigkeit zuuerdienenn gantz willig vnndt befließenn, derenn wir vnnß hiermit vndertheniglichem emphelenn thun. Datum Cronbergk denn 22. Martij Anno 1577.

E. F. G. Vnnderthenige
Hartmudt der Elter vnndt Johann Eberhard
von Cronbergk.

4) Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt an Hartmuth d. ä. und Johann Eberhard von Kronberg.

28. März 1577.

Von Gottes Gnadenn George Landgraue zu Hessen, Graue zu Catzenelnbogenn ꝛc.

Vnsernn gnedigenn Grus zuuor. Veste liebe Getrewen! Wir seindt ewers Schreibens, darinnen ihr euch beschwert, vns die bewilligte Reichsteur vonn ewernn vnder vns gelegenenn Guternn zureichenn, vndertheniglichenn berichtet worden, darauff wir euch gnediglich nicht verhalten wöllenn, das wir nit gemeint sein, euch ahnn ewer herbrachten Freyheit einichenn Abbruch zu thun, wie es auch vonn vnserm Hernn Vatternn christsehliger Gedechtnus nit geschehenn, vnd mögen derowegenn wohl leidenn, das jr vnndt andere Freye vom Adell ewere Steur der Kay. Mayst.

vnßerm allergnedigsten Hernn, vonn eweren außerhalb vnser Ober- vnd Botmeßigkeit gelegenenn Guternn erlegt.

Das jr aber vonn dero Guter wegenn, die ohnn mittel inn vnser vnzweiffenlicher Obrigkeit gelegenn, auch zum Theil vnser Eigenthumb vnd ewer Lehnn sein, mit den Steurenn vnd sonsten vonn vnser Botmeßigkeit eximirt sein söllen, das können wir vns nit erinnern, glaubenn auch nit das irs euch mit gutem Grundt anmaßenn werdet, sintemahl das kundlich Herkommen ein viell anders außweiset, darumb sich auch nit befinden wirt, das wir diesfals etwas widder das Herkommen furnehmen, sondernn viellmehr dasjenige, so vonn weylandt vnserm geliebtenn Hernn Vatternn löblicher vnnd sehliger Gedechtnus vff vns geerbt vnnd herbracht ist, continuiren. Derowegen wir vns vmb souiell destoweniger versehenn, das wir dessenn wedder von euch noch von jemandts mit Fugenn vngutlich verdacht werden könnenn. Wie wir vns dann auch zu endtsinnen wißen, das die jüngst verstorbne Kay. Mayst. hochstlöblicher Gedechtnus in Anno 66 ahnn ermeltenn vnsernn geliebtenn Hernn Vatternn, Gottsehligen, vff etzlicher vom Adell Anhaltenn, deshalbenn ein kai. Schreibenn, neben Vberschickung eines damals gegenn etzliche Chur- vnd Fürstenn in gemein außbrachten Mandats außgehen lassenn, darauff aber irer Kay. Mayst. derozeit ein bestendiger vnnd solcher Gegenbericht zugefertigt, damit ihre Mayst. gnedigst zufriedenn gewesenn, vnnd es dabey bis dahero bewenden laßen, vnd thut vnsers Erachtens was jr sonstenn der hessischen Landtäge halber vorgewendet, wenig zur Sachen, dann der seindt viell vom Adell, auch hohe Stifft, vnnd Clöster, die hirzu nit beschrieben werdenn, vnnd gleichwohl ihr Gepurnuß von ihren Guternn im Land zu Hessenn, vnnd denn darzugehörigenn Graff- vnnd Herrschafftenn gelegen reichen müßenn, wie es dann vnder allenn Chur- vnnd Fürsten geschicht. So hetten wir auch wohl verhofft, was euch dauor auß Gnaden geschenckt vnd nachgelaßenn, würdet ir

zu Dank angenommen, vnd nicht für ein Gerechtigkeit angezogenn habenn.

Dieweil es dann Gelegenheit hierumb hat, so versehenn wir vns gnediglichen, ir werdet euch inn dem ferner nit sperren, sondernn aller pilligen Gebuer selbst bescheidenn, vnnd zu vnnötiger Weiterung kein Vrsach geben. Welchs wir euch hinwidder nit verhaltenn woltenn, vnnd seind euch sonsten mit Gnaden gewogenn. Datum Darmstadt denn 28. Martij Anno 77.

5) Landgraf Wilhelm IV von Hessen-Kassel an Landgrafen Georg von Hessen-Darmstadt. 3. April 1577.

Hochgeborner Fürst, freundtlicher, lieber Bruder vnnd Geuatter. Was vnser freundtlicher lieber Vetter der Churfürst zue Sachßen vonn wegen dessen, das sich die vnder denn geistlichenn Chur- vnnd Fürstenn vnd sonderlich am Rhein Gesessene vom Adell hinn vnndt wieder zusammenn thun, vnd sich derselbigen Chur- vnndt Fürsten Bothmessigkeit zuentziehen vnderstehenn sollenn, ann vnns geschriebenn, wir auch S. L. darauf geantwort, solchs haben E. L. ob inliegenden Copienn freundtlich vnnd vertrewlich zuesehenn, welche wir E. L. darauf freundtlich communciren vnnd vberschicken. Dieweil wir vnns erinnern das ettliche vom Adel jnn E. L. Lande vnd sonderlich die vonn Frankennsteinn, Walbron vnd andere sich solcher Freyheitt auch gerne vermeintlich anmaßen vnndt sich der schuldigenn Contributionen eximiren wolttenn, das derwegen E. L. zue Einbringung derselbigenn vnnd steiffer Tuition vnndt Handhabung irer Obrig- vnndt Bothmessigkeit vmb souiell ernster gegen sie verfahren, inenn nichts vberall nachlassen, sondernn sie inn gebuerendem Gehorsamb vnd Subiection erhalttenn, auch vff denn Fall ihrer Wiedersetzung, sie bisweilenn nurtenn wenig vbernn Tulpell werffenn lassenn mögenn, inmaßen wir auch ann E. L. hiermitt freundtlich begertt haben wollenn, do



E. L. haben vnns auch hiebeuor etzliche Roßmarin-Stock zugesagtt. Ob nuhn woll E. L. deren vergessenn, so seinds doch wir noch jngedenck. —

7) Landgraf Philipp von Hessen-Rheinfels an Landgraf Wilhelm IV. von Hessen-Kassel. 16 April 1577.

Brüderliche Trew, vnd was wir mehr Liebs vnd Gutts vermögen, allezeit zuuor. Hochgeborner Fürst, freundtlicher lieber Bruder vnd Geuatter, E. L. Schreiben vnder dem Dato den 3. huius, haben wir zue vnsern selbst Handen verwarlich bekhommen, erbrochen, verlesen, vnd daraus notturfftig verstanden, was vnser freundtlicher lieber Vetter, Schwager, vnd Bruder der Churfürst zu Sachßen des reinlendischen Adells, vnd dessen jungsten zu Pophartten gehaltener Berathschlagung vnd getroffener Vereinigung halben, ann E. L. schrifftlich gelangen lassen, vnd deßwegen dieselbige ann vns vertrewlich begert. Darauf wir dann alßbaldt ein vertrawte Person inn geheim abgefertigt, sich aller Gelegenheit, vnd was in sollichem allendthalben vorgelauffen, vnd von denen vom Adell beschloßen, gründtlich zuerkhundigen.

Wann vns nun an heudt von der Person, so wir abgeordnet gehabt, schrifftliche Relation zuekhommen, so thun E. L. wir dieselbige hiermit inn brüderlichem Vertrawen vberschickhen (s. Nr. 8), vnnd lassen wir vns bedunkhen, das die Zusammenkhunft deren vom Adell, nicht allein zue Pophart, sondern an mehr Ortten beschehen, vnd wollen E. L. wir darneben nicht verhaltten, das vnsere Vndersaßen vom Adell, deren gleichwohl ein geringe Anzahl, wie der jungst zue Treyßa gehaltener Landtagk außgeschrieben worden, sich vernehmen lassen, was der Adell in der Obern-Grafffschafft bewilligen, vnd wie sich dieselbigen verhaltten wurde, dem woltten sie auch volgen, welchs vns dann nicht ein geringe Nachdenkhens gemacht, dieweil der frenckisch Adell, wie E. L. bewust, fast den mehrer Theil deren vom Adell, so vnder vnserm

freundtlichen lieben Bruder vnd Geuattern Landgraff Georgen gesetzen, zue sich ziehen, vnd also ire Liebden der Landtschatzung endtweren wollen, wie dann auch fast alle vnsere vom Adell, so vndter vns gesessen, dergleichen diejenigen, so Gutter jnn vnserm Ortt Landts liegen haben, die bewilligten Steuren hiebeuor, auch zum Theil noch jtzo, vnserm verordneten Einnehmern zu liefern sich geweigert, vnd noch weigern, aus denen Vrsachen, das sie vorwenden, wie jre Voreltern vnd sie von Alters ihre Steuren jnn die Rittertruhen gein Friedtbergk vnd sonst nirgendts andersthin gelieffert, welches wir inen aber nicht also vor gutt haben passieren, sondern ihnen ire Gefelle vnd Gutter jnn Verbott legen laßen, dardurch dann der mehrer Theil zu gepürlichem Gehorsamb gebracht, vnd seindt wir mit den vbrigen auch noch im Werkh, der Hoiffnung, sofern wir durch Maintz jnn den fünfzehen Dorffen, darin der Churfürst vber das Blutt zue richten, nicht verhindert werden, von allen denen vom Adell, so vnder vns beguetet, die angelegte Steur, wo möglich volnkhomblich inzubringen, vnd vns auch nicht das geringste von habender vnd hergebrachter Obrigkheit endtziehen zu laßen.

Wir vberschicken E. L. auch hiermit glaubwurdig Copei eines Schreibens (s. o. Nr. 1), welches der Burggraff zu Friedtburgk ann die vom Adell, so vnder vns geseßen, vnd auch sonsten begutet, gethan, daraus dieselbige alle Gelegenheit vernehmen werden. Vnd seindt wir auch glaublich bericht, das die key. Mayst. dem reinlendischen Adel vff den 20. May on Zweiffel zue Jnbringung der Türkensteuer an einen benandten Ortt beschrieben. Was nun derendts proponirt vnd geschloßen wirdet, khan die Zeit geben. Vnd haben E. L. wir sollichs hinwiderumb vertrewlich vff ihr Schreiben nicht pergen wollen. Deren wir zue aller bruderlicher Diensterzeigung ganz bruderlich vnd freundtlich gewogen. Datum Rheinfelß den 16. Aprilis Anno ꝛc.77.

Philips von Gotts Gnaden Landgraue zu Hessen, Graue zu Catzenelnpogen Philips L. z. Hessen.

8) Beilage zum Schreiben des Landgrafen Philipp von Hessen-Rheinfels an Landgraf Wilhelm von Hessen-Kassel.

Angelangt zu Kassel am 23. April 1577.

Durchleuchtiger hochgeborener Fürst, gnediger Herr! Vff E. F. G. Beuelch bin ich der bewußten Sachen halben an dem Ortt geweßen, mich bey einem Vertrawten erkundigt, wie uolgt.

Es hat der Bischoffe zu Trier im Februario des sechs vnd siebenzigsten Ihars ein Landtag gein Coblentz außgeschrieben, darin er proponiren lassen, welchergestalt der Ertzstifft in große Schulden geratten, das viel Empter versetzt, vnd große Pension gemacht, durch den Krieg vor Trier, Einfuhrung des Keißers Frewlein Carolo nono König zue Frankreich vnd sonsten, derwegen ein Contribution begert.

Die Geistlichen haben in sechs Iharen zubezahlen bewilligt 50,000 Gulden Batzen, die Landtschafft 15,000 Gulden, thuit zusammen zwo Thon Golts. Dieß Gelt heben sechs Person vff, sollen damit ablösen, das der Bischoff das Gelt nit bekompt, vnd muß jedes Hausgesäß ein Gulden geben, das vbrige wirdt vff die Guiter gelegt. Dieweil aber dieß Jahr ein groß Mißwachs geweßen, hat man das Gelt nit vffpringen können, derowegen Geistliche vnd Landtschafft die sechs Ihare die pension erlegen müssen.

Die Ritterschafft hat gar nichts bewilligen wollen, vnd angezeigt, das sie gefreyet, müssen das Ire verdienen. ꝛc.

Die Landtschafft hat dargegen furbracht, das sie vff iren Kosten auch im Kriege dienen mussen, vnd kauffen die vom Adel teglich in dießen theuren Iharen Guiter vmb Burger vnd Bauren; wan die solten gefreyet sein, so pleiben dan die Onera vff der Landtschafft, welches zum Höchsten beschwerlich.

Darauff der Bischoff beschloßen, das er die Ritterschafft mit Recht am Chammergericht anclagen wolte, welchs vor damals folgenden Ostern geschehen solt. Ist aber verplieben.

Derhalben sich die Ritterschafft vergliechen, ein gemein Gelt kurtz darnach zue Boppart in ein Kasten zuesammen gelegt, sich mit Recht zu wehren, dargegen der Bischoue durch den Fiscal protestiren laßen.

Nachmals ist in Februario des sieben vnd siebenzigsten Ihars der Ausschuß gein Röchme vff der Museln beschrieben, aber im Vssschreiben nit vermeldt worden, aus was Vrsachen. Daselbst hat der Bischoue furtragen lassen, das man solt Mittel vnd Wege furschlagen, wie die Ritterschafft am Chammergericht anzuclagen. Der Ausschuß hat sich zuercleren beschwert, aus der Vrsachen, das solche Proposition im Ausschreiben nit eingeleibt, vnd wenig von den Geistlichen erschienen, vnd die anwesenden ohne der abwesenden Beysein nichts deliberiren wollen. Also ist ein gemeiner Landtage den 14. Martii dieß sieben vnd siebenzigsten Ihars wider gein Wittlich außgeschrieben. Vff diesem Tage ist die Türkensteur proponirt, dieweil aber die Ritterschaft vngehorsam ausplieben, auch Mißwachs vnd Theurung halben, so hat man nichts schließen können. Es haben aber die Gesandten bewilligt dem Bischoff 6000 Gulden vffzubringen vnd zu lieffern, das ire Churf. Gn. den Rest vffbringen, bis vff ein andern gemeinen Landtage, welchs also bewilligt.

Darauf der Bischoff die Geistlichen, Ritter= vnd Landtschafft Dominica Cantate den 5. May zu Wittlich einzukommen beschrieben, von obgenannten Sachen zue tractiren vnd zue berathschlagen.

Was die key. Commissarien verrichten sollen, hab ich nicht erfahren können, dan das zuuermuetten, sie werden zwischen dem Bischoue, Geistlichen vnd Landschafft gegen die Ritterschafft handlen, welchs auch auß beygelegter Copien der Burgkleuth zu Friedburgk (Nr. 1) an die vom Adel erscheint.

Was dan die Burgk vnd Hauptleuth zue Friedburgk an die vom Adel geschrieben, haben E. F. G. aus beyuer=

wartter Copien zuesehen, welchs ich selbst aus einem mir zugeschickten Originali copiirt.

Auf der Adresse steht: Zu S. L. selbst eigen Handen vnd sonst Niemandt zu erbrechen.

9) Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt an Landgraf Wilhelm von Hessen-Kassel.
17. April 1577.

Bruderliche Trew, vnd was wir mehr Liebs vnd Gutes vermugen zuuor. Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Bruder vnd Geuatter! E. L. Schreiben sub dato vom 3. huius, darinnen sie vnns in brüderlichem Vertrawen zu erkennen geben, was an sie vnser freundlicher lieber Vetter der Churfürst zu Sachßen, wegen einer heimlichen Verstendnus etzlicher vnd sonderlichen deren am Rein gesetzenen von Adell freundlich haben gelangen lassen, ist vnns verschienen Sontags den 14. dieses woluerwaret zukommen, vnd thun gegen E. L. vnns solcher vertrawlichen Communication gantz brüderlich bedancken.

Ob nun woll nicht ohn ist, wie E. L. selbsten erwehnen, das sich je bißweilen die vonn Franckenstein, Walbrun, vnd andere von schuldiger Contribution der Reichs Steur zu eximiren, vnd als Freye vom Adell vnder den frenckischen Kreiß zu zelen vnderstehen, welchs wir ihnen gleichwoll nicht gutt sein lassen, vnd nunmehr vielweniger zuthun gedenken, so haben wir doch bisdahero dergleichen Ding, immaßen in des Churfürsten Schreiben angedeutet wirdt, weiters nicht vermerkt, alß was wir auß Hartmuth des Eltern vndt Johann Eberhart von Cronbergk neherm Süchen, dessen, wie auch vnser Wiederantwort Copien (Nr. 3 u. 4) E. L. hierbei zuempfahen abnehmen mögen. Wir seindt aber berichtet worden, das der frenkische Adell itzo stark zusammen kommen seyn, vnnd zu Schweinfurt einen Tag haltenn soll, dahinn sich dann auch vnsers Vermutens Hans Heinrich von Heusenstam, Ludwig von Frankenstein vndt andere verfügt haben, finte-

mall sie vor einer Wochen vnnd lenger albereit abgereiset, vnd in noch souiel Zeitt nicht wieder anheim langen werden. Vnd wissen E. L. sich noch ohne Zweiuel zu entsinnen, was wir dero hiebeuor mundlichen angezeigt, das vnns were glaublichen vorkommenn, welcher gestalt sich die frenckische vnd beuorab die im Stifft Fulda gesessene vom Adell verbünden, auch Gelt zusammen gelegt hetten, in Meynung, da der Abtt wider eingesetzt solte werden, sich dem entgegen zu setzen, vnndt ihre Freyheitt selbst mit Gewalt zu manuteniren, wie sie dann ann etzliche vom Adell im Landt zu Hessen geschrieben, vnd dieselbigen gebetten hetten, vff denn Fall sich wider sie nicht bestellen noch gebrauchen zu lassen. Obs aber alßo sey, wissen wir nicht eigentlich, E. L. köntens am besten erfahren. Was sonst die Handlung der Tririschen vom Adell belangdt, daruon haben wir gar kein Wissens, wir haltens aber darfür, E. L. solten solchs alles jtzo bey der Gelegenheit im Badt vom Ertzbischouen vnd Churfürsten zu Trier selbsten (dessen L. ohne Zweiuel E. L. besuchen oder zu ihr bitten werden) vnnd im Fall das nicht geschee, von vnsers freundtlichen lieben Bruders Landgraff Philipsen Cantzler D. Nordecken leichtlich in gewiße Erfahrung bringen mögen.

Woltenn wir E. L. freundlich nicht verhalten, vnnd seind derselben angenehme vnd brüderliche Dienste zuerzeigen geneigt. Datum Darmbstadt den 17. Aprilis Ao. ꝛc. 77.

Von Gotts Gnaden George Landgraue zu Hessen, Graue zu Catzenelnbogen.

George Land. zu Hessen.

10) Landgraf Wilhelm IV. von Hessen-Kassel an den Kurfürsten August von Sachsen. 17. April 1577.

Vnser freundtlich Dienst vnd was wir Liebs vndt Gutts vermögen zuuor. Hochgeborner Fürst, freundtlicher lieber Vetter, Schwager, Bruder vnd Geuatter! E. L. ver-

trewlich Schreiben de dato Annaburgk, des Adells heimliche Verstendnuß betreffend, haben wir sampt jngelegten E. L. daruon angelangten Bericht entpfangen vnd geleßen. Das wir nun E. L. darauff nicht ehr beantwortt, ist dahero verplieben, das wir vnsern beyden freundtlichen lieben Brüdern Landgraue Philipßen vnd Landgraue Georgen, als deren L. L. nebst am Rein geseßen, dießer Dinge halben geschrieben, vnd deroselbigen Bericht darauff biß dahero erwartet, welcher vns aber biß noch nicht einkommen, sobald er aber vns eruolgtt, soll er E. L. vnuerborgen pleiben. Ohne aber ist es nicht, wie E. L. daruon schreiben, das jtzo in Newlicheitt etzliche vom Adell, nicht allein diejenigen, so vnder denn Pfaffen geseßen, sondern die auch in der Niedern Graueschafft Catzenelnbogen wonhafftig, sich jegen ihre Oberherrn fast schwurig erzeigen, vnd sich sub titulo eines priuilegij, so Keyser Wenzellaus, welcher darnach vmb solcher vnd dergleichen Hendell willen vom Reich entsetzt, denn frenkischen vndt reinlendischen Adell gegeben haben soll, vnderstehen wollen, sich der Landsaßerey gentzlichen zuentziehen, weder Steur oder anders zugeben, sondern stracks freye Francken zu sein, wie dan auch der fuldische Adell gleichergestalt Crafft eines priuilegij, so sie von dernehst abgestorbenen key. Mayst. wollen habenn außbracht, numehr dem Abbtt keiner Jurisdiction vber sich gestendig, sondern sich auch vnder die freye Francken zehlen thuen.

Was aber den Adell in vnserm Fürstenthumb betrifft, ists nicht ohn, das wir deren etzliche hartt darumb besprachtt, ob ihnen auch jchtwas vonn solchen Buntnuß wißentlich, oder derhalben an sie etzwas gelangtt, so verneynen sie es jegen vns zum hochsten vnd wollen gar vnschuldig sein, erpieten sich großes Gehorsambs. Gleichwoll aber ist nicht ohne, das ihrer etzliche sich schwürisch gnug erzeigen, wo etwo einer ein Hoff im Dorff hatt, den ehr oder seine Voreltern von Bauren erkaufft, der gleich vnser Lehen nicht ist, sondern mit Gericht, auch zum Theil Zins vnd Dienst vns

verwandt ist, sie auch gemeines Dorffs Beholtzung, Waßer vnd Weide gebrauchen, so vnderstehen sie sich doch dießelbigen als freye Rittergütter, vnser Landsteur zu eximiren, auch sonstet allerhandt vngebürliche grauamina, als das sie befugtt sein sollen, kein gulden Zoll, Holtz- oder Mastgelt zu gebenn, item vff dem Vnserm an einstheils Ortten zu hetzen vnd zu jagen, vorzuwenden, beschweren sich auch, das man sie zu Bezahlung vffrichtiger Schulden, item das sie ihre Bauren nicht ihres Gefallens schinden vnd schaben mögen, anhelt, vnd was dergleichen Dinge mehr seindt. Darauß wir vns woll laßen bedunken, das sie Spinnen in der Naßen haben, vndt mit allerhandt Practicken vmbgehen, darumb woll von Nötten hierauff ein wachendes Aug zu haben, vnd sich nicht kleinmütig jegen sie finden zu laßen. Dan E. L. sehen aus den Exempeln beids Niederlandts vndt Franckreichs quid faciat seditio Nobilium. Bitten derhalben freundtlich, was E. L. hieruon inkompt vns jeder Zeitt zu berichten, inmaßen wir E. L. herjegen was vns daruon ferner anlangt, hinfüro zuberichten vnd mit ihro jnn deme vertrewliche Correspondenz zu halten nicht vnderlaßen wollen. Soviel dan betrifft, das E. L. nicht spüren können, ob der jetzige Standt, darzu es die Ritterschafft des Stiffts Fulda bracht, vns leidtlicher vnd vortreglicher sey, als der vorige gewesen, haben E. L. leichtlich zu erachten, weil der Stiefft Fulda vnd wir Nachparn, vnd allerley nachbarliche Gebrechen mit einander haben, das wir die leichter jegen einen schlechten Abbtt, als numehr der key. Mayst. die den Stiefft jtzo Sequesters weiß inhatt, oder do sonstet ein Fürst, als etwa Beyern, wie man daruon redt, darzu kommen solte, würden außfüren können, wiewoll wir noch zur Zeitt an der jtzo angestellten Regierung kein Mangell haben, konte es aber mit E. L. Befurderung, wie wir woll ehr mit derselbigen darvon geredt, dahin gebracht werden, das vnser Sohne einer zu dem Stiefft mit guttem Gewißen konnte kommen, das wolten wir E. L. gar großen Danck wissen. Mit freundt-

licher Bitt E. L. wollen dannest, wo sie konnten, vns in deme ein Freundtsstück beweißen, dan wirs darfür hielten, es konnte bey dießer Gelegenheit woll etzwas erhaltenn werden, sintemal wir noch wol alte Brieffe haben, das vnsere Vorfahrn, von wegen der Graueschafft Ziegenhain den Schutz vbern Stiefft Fulda, auch Bestellung der peinlichen Justitien vnd andere Gerechtigkeitt mehr gehapt haben.

Wolten wir E. L. hinwieder freundtlich nicht verhalten. Vndt seindt derselbigen zu freundtlicher Diensterzeigung geneigt. Datum Cassel am 17. Aprilis Ao. 77.

Wilhelm von Gottes Gnaden Landgraue zu Hessen Graue zu Catzenelnpogen.

Wilhelm L. z. Heßen.

11) Simon Bing Hauptmann zu Ziegenhain an Landgraf Wilhelm von Hessen-Kassel.
18. April 1577.

Durchleuchtiger hochgeborner Fürst. E. F. G. seien mein vnterthenige, schuldig vnd vleißwillige Dienste jderZeit zuuor. Gnediger Fürst vnd Herr! Dem Schreiben, so E. F. G. mich am nechsten Dienstagk inn gnedigem Vertrauen lesen lassen, hab ich nachgedacht, vnd durch ein gesellig Gesprech von einer reisigen Person souiel verstanden, daß der Churfürst nit aus einem Hundtskopff Billet, dann das solche Ding für seien, dauon will numehr was Gerüchts ausprechenn, Vrsach, ein Dyner des Mans, der sich neulich so rein für E. F. G. inn dieser Sach gebrennet, hat zu demselben reisigen Knecht gesagt: Es seien inn Beyern vnd Francken diese Ding schon im Wergk, man gehe damit vmb jnn der Wetteraw, Westerwaldt 2c. es auch zu Werck zu richtenn.

Es wurden vnter anderm vier Doctores hierzu vnderhaltenn, vnnd es sey an seinen Junkern gesonnen, wann er inn was beschweret were, inen den Andern solchs zueroffnen 2c.

So merk ich auch, das etzwas hieruon wissendt ist dem Mann, der jtzo etzlich Tag meins Abwesens albier hat zusehn helffen, dann er zeigt mir an, das er gehoret, wie diese Ding in Beyern, Francken vnd am Rein furlauffen, vnd weis sonderlich viel von den Trierischen zu sagen, das sich die von Alters hero wollen frey gewirket haben. Wolt E. F. G. zu einem mereren Nachdenken ich also vndertheniglichen nit pergen. Dero zu Gnaden ich mich damit vndertheniglichen bephele. Datum Ziegenhain am 18. Aprilis Anno dni. 1577.

E. F. G.
vnderthеniger, schuldiger vnd vleißwilliger
Hauptman alhier S. Bing.

12) Landgraf Wilhelm von Hessen-Kassel an Landgraf Ludwig von Hessen-Marburg.
23. April 1577.

Freundtlicher lieber Bruder vnd Geuatter! E. L. haben nuhmehr zweyffelsohne zu Ankunft vnsers Secretariенn Hesperges gelesen, was vnser freundtlicher lieber Vetter der Churfürst zu Sachsen von wegen des Adels hinn vndt wieder treybenden heymlichen Verstenttnus ann vns geschrieben, wir auch S. L. darauf geantwortet, desgleichen was vnser freundtlicher lieber Bruder Landtgraff Philips vor zweyen Tagen deßhalben an vns vor Bericht gelangen laßen. Dieweill nun solchs einer Vffwiglung, vnd das man vns den Fürsten den Adell gerne abspannen, vnndt zur Wiedersetzung vnd Entziehung schuldigen Gehorsambs bewegen woltten, gleich siehett, vnd dahero die Notturfft woll erfordert, hierauff ein wachendes Aug zu haben, vnd hierauß besorgenden Vnrichttigkheiten in Zeitten vorzutrachtten, so werden E. L. solchem ires Theylls inn ihrem Lande, weniger nicht alß von vns derogleichen geschehen soll, auch mit Vleyß inn Acht zu nehmen, vnd sonderlich vff iren im Buseckerthall geseßenen Adell eyn ernstes Vffsehens zu habenn

vnd demselbigen mit Entrichtung der Contributionen vnd Leistung ander dergleichen Schuldigkheiten inn geburender Subiection vndt Gehorsamb zuerhalten, vnd ihnen nichts nachzulassen wissen.

Woltten wir E. L. alß fr. ꝛc. Datum Kassel am 23. Aprilis Anno ꝛc. 77. Wilhelm L. z. Hessenn.

13) Landgraf Wilhelm von Hessen-Kassel an den Kurfürsten August von Sachsen.
24. April 1577.

Fr. lieber Vetter, Schwager, Bruder vnd Geuatter! Als wir vorgestrigem vnserm E. L. gethanen Schreiben nach, vnserm fr. lieben Bruder Landgrauen Philipsen vonn des reinländischen Adells Verbundtnuß vnd zu Popparten jüngst gehaltener Versamblung Bericht gethan, vnd gebetten haben, daß S. L. diesfalls denn rechten Grundt vndt die daselbst vorgelauffene Tractation vnd beschehene Verabschiedung erfahrenn, vnd vns daruon hinwieder berichten wolten, so thuen wir E. L. hierin uerwartt vberschicken, was S. L. deßhalben vor Erkundigung einkommen, ihre L. auch darbeneben an vns geschrieben. Darab dann E. L. den rechten Grundt vonn dießen Hendeln, vnd darauß vernehmen werden, daß es fast einer Vffwicklung vnd das man vielleicht gerne denn Fürsten den Adell abspannen, vnd ihres schuldigen Gehorsambs entziehen wolte gleichsiehet. Darumb dann hierauff desto vleißiger Achtung zu geben von Nötten ist, wie wir dan vnsers Theils zuthun vnd vns am gebührenden Gehorsamb weniger nicht als wir E. L. gesinnet wißen, nichts entziehen zu laßen, gemeint sein, stellen auch zu E. L. rathlichem Gutachten, ob nicht von diesen Dingen vff vorstehendem Deputationtag zu redden vnd die Kay. Mayst. als noch ein angehender junger Herr, hierunter zu ersuchen, vnd vmb gebührlich Einsehens zu bitten sey, damit ihre Mayst. sich nicht etwo von denjenigen, die keine Regirung leidenn konnen, verleiten oder verführen laßen.

Innmaßen wir dann hierauff E. L. rathlichem Gutachten gewertig, vnd vns jnn dem mit E. L. leichtlich vergleichen wollen. Vnd habens E. L. also fr. nicht verhalten wollen. Der wir rc. Datum Cassel am 24. Aprilis Ao. rc. 77.

Wilhelm L. z. Hessen.

14) Landgraf Wilhelm von Hessen-Kassel an Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt. 27. April 1577.

Fr. lieber Bruder vnd Geuatter! Wir haben E. L. Antworttschreiben de dato Darmbstadt den 17. Aprilis des frenckischen vnd büchenawischen Adels Confoederation betreffendt sampt darbey gelegten Copien, was die von Cronberg an E. L. vonn wegen vermeintlicher Nichterlegung der Türckensteuren geschrieben vnd E. L. ihnen darauff geantworttet, entfangen geleßen, welche Antwort vns dan wollgefelt, wollen vns auch versehen, sie die vonn Cronberg vnd andere vnder E. L. geseßene vom Adel, so sich solcher Exemption etwo gleichergestalt zur Vngebur anmaßen wollen, werden sich in Betrachtung solchs E. L. wolgegrundtenn, auch dem Reichs Abschiedt vnd dem Herkommen gemeßen Berichts mit ihrer Erlegung ohne weitere Contradiction gehorsamblich vnd aller schuldige Gebühr erzeigen. Do aber die von Cronberg nochmaln vff ihrer Wiedersetzung vnd angemaßten Exemption beharlich bestehen würden, so kan nicht schaden, das E. L. ihnen eben rundt vorwerffen, weil vnser Herr Vatter ihnen nicht allein das verwirkte, sondern auch das erkauffte Theil am Croneuberg auß lauterer Gnadt vnd keiner Pflicht wieder zukommen lassen, daß sie derowegen solche Gnadt vnd Gutthat billig bedenken, vnd sich mit Erlegung der Steuren, welchs sich auch ohne das pillig geburte, nicht dermaßen beschwerlich vnd wiedersetzig erzeigen, sondern sich vielmehr dargegen danckbarer verhalten sollen. Vnd weil sie die von Cronberg in ihrem an E. L. gelangten Jegenbericht erwehnen, das sie aller bey vnsers

Herrn Vatters gottseligen Lebzeitt bewilligter vnd erhabener Steuren erlaßen worden, ob wir dan woll demselbigen nicht durchauß Glauben zustellen können, sondern auß Bericht der Vnsern befinden, das solchs jeder Zeitt in Contradictione geweßen, jedoch dieweil die domaln vbers Oberfürstenthumb gehaltene Register nicht mehr inn hieriger vnser Chammer Registratur, sondern gein Marpurg vnserm fr. lieben Brudern Landgr. Ludwigen fast aller zubracht worden vnd in S. L. Verwahrung seindt, so haben wir an S. L. geschrieben vnd gebetten, das S. L. in denselbigen Register nachsuchen laßenn wolten, wie es zu der Zeitt darmit gehalten, vnd ob vnd wie die von Cronberg contribuirt oder nicht, zuuersichtig S. L. werden E. L. was sie daruon befinden hierneben zuberichten nicht vnderlaßen.

Was sonstet des frenckischen vnd buchenawischen Adels Confoederation betrifft, ob wir woll deswegen alle mugliche Erkundigung haben laßen, auch etzliche vnder vns Gesessene vom Adell des Schreibens halben, so sie die Frenckische vnd Buchenawische vom Adell an denn thuringischen vnd hessischen Adell gethan haben sollen, zu ernster Redt vnd Befragung stellen laßen, so wollen sie die vnsere doch vonn solchem Schreiben im geringsten nicht wißen, auch wie wir vernehmen die Frenckischen vnd Buchenawischen vom Adell solcher Confoederation nicht dermaßen, wie sie außgesprengt, sondern so weitt gestendig sein, vnd dießelbige verdrehen, das wo mit selbst thatlicher Restitution des entsetzten Abbts außerhalb der Key. Mayst. Beuelchs vnd Verordnung, vonn einem oder anderm, wie ein Geruchte außgeschollen, etzwas wehre vnderstanden worden, das sie alsdan solchs nicht gestatten, sondern darjegen mit einhelliger Zusammensetzung ihr Bestes thun wollen. Dieweil aber nunmehr vorlengst die vff regenspurgischem Reichstage verabschidte vnd dem Teutschenmeister beuohlene Sequestration des Stiffts Fulda ins Werk gerichtet vnd die Administration, desgleichen die Vnderthanen des Stiffts vff gutwilligs Nachgeben vnd selbst

Anweysung des würtzburgischen auch fuldischen Capittels vnd Ritterschafft in Eidt vnd Pflicht der Key. Mayst. biß zu Außtragk dießer Sachen angenohmen, so haltenn wirs darfür, das darmit dießenn Dingenn ihr Ausschlagk gegeben vnd dieße Confoederation inn Brunnen gefallen sey. Gleichwoll kan nicht schaden, sondern will die Notturfft erfordern, daß man vff der vom Adell Thuen ein gute Vffachtung habe, ihnen den Zugell nicht zu weitt lasse, vnd sie mit Verweigrung vnd Vorenthaltung der Contribution vnd dergleichen Schuldigkeitt nicht Newes, oder vns den Fürsten Versenglichs vnd Nachtheiligs einführen laße, darauf E. L. ihres Theils mit Vleiß zu sehen wißen werden.

Wolten wir E. L. also hinwieder fr. nicht verhalten vnd seindt ꝛc. Datum Cassel am 27. Aprilis Anno ꝛc. 77.

Wilhelm L. z. Hessen.

15) Landgraf Ludwig von Hessen-Marburg an Landgraf Wilhelm von Hessen-Kassel.

28. April. 1577.

Bruderliche Trew, vnd was wir mehr Liebs vnd Guts vermögen zuuor, hochgeborner Fürst, freundtlicher lieber Bruder vnd Geuatter!

Vnns ist E. L. Schreiben, vom 23. huius, an heudt wohll eingeantwortet worden. Nun seindt wir durch E. L. Secretarium Heinrich Hespergernn, deßenn so vnnser freundtlicher lieber Vetter der Churfürst zu Sachßen ꝛc. der heimlichen Verstendtnus halber vnder dem Adell an E. L. vnd E. L. hinwidder ann S. L. geschriebenn, vmbstendtlichen berichtet worden. Waß auch vnsere beyde freundliche liebe Brüder vnd Geuatter Landgraff Philips vnd Landgraff George ꝛc. an E. L. deßwegen gelangen lassen, haben wir gleichergestalt verleßenn, ist vnns aber außer deßen, so wir E. L. durch vnsern Stadthalter hieruonn anmelden laßen, nichts bewust. Wie aber dem, so will ein hohe Notturfft sein, solchenn Dingen der Gebür nachzudencken, wollen der-

halbenn wir ann vnnsern Orth hierauff ein Aug halltenn, vnd souiell an vnns ihnen hierein nicht Raum laßen.

Souiell die Buchseckerthaler anlangt, haben dieselbe gutwillig contribuirt, vnd haben wir sonderlich dieß Orths Niemandts vnderm Adell vernommen, die sich deren verweigert hetten, außerhalb der Cronberger vnd Brendell, derwegen wir aber vnnsern Beampten ernsten Beuelch thun lassen, vonn ihrenn vnder vnns gelegenen Guttern ihr gebürendes Antheil dem treysischen Anschlag nach, vonn ihrenn Colonis vnweygerlich einzubringen, vnd ist unser freundtlich Bitt, E. L. wolle vnbeschwertt sein, waß ihro deßwegen fernner einkommen wirdtet, vnnß gleichergestalt inn brüderlichem Vertrawenn zuberichtenn, waß dann vnns hiruonn anlangt, soll E. L. hingegen vnuerhalten pleiben.

Wolten wir E. L. hinwidder freundtlich nicht verhalten, vnd seindt deroselben zu angenehmen bruderlichen Diensten jeder Zeit geneigt. Datum Marpurgk am 28. Aprilis Ao ꝛc. 77.

Von Gottes Gnaden Ludwig Landgraue zu Hessen, Graue zu Catzenelnbogen ꝛc.

Ludwig L. z. Hessen.

Diesem Schreiben ist nachstehende Beischrift Heinrich Hesberg's, Sekretars des Landgrafen Wilhelm, beigefügt:

Auch gnediger Fürst vnd Herr, hab ich Hesperger allein Landgraff Ludwigen die mir mitgegebene Copien des Churfürsten zu Saxen Schreiben vnd E. F. G. darauff gegebene Antwort, auch Simon Bingen Schreiben, deren vom Adell heimlich vorstehenden Conspiration halber in Vertrawenn lesen lassen. Darauff sein F. G. mir angezeigt, das S. F. G. deßwegen woll auch allerlei gehort, wolten aber ein vleißig Auge darauf haben, vnd was sie deßwegen in Erfarung pringen, E. F. G. vnseumblich zuerkennen geben. Datum vt in Ltris.

H. Hesperg.

16) Kurfürst August von Sachsen an Landgraf Wilhelm von Hessen-Kassel.

1. Mai 1577.

Vnser freundtlich Dienst, vnd was wir Liebes vnd Guttes vermögen zuuor, hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Vetter, Schwager, Bruder vnd Geuatter! Aus E. L. Schreiben am Dato Cassel den vier vnd zwanzigsten des jüngst vorschienen Monatstags Aprilis haben wir vornommen, was es vmb des reinländischen Adels jungst gehaltener Zusammenkunft zu Popparten für eine Gelegenheit habe, thun vns derwegen solcher Communication freundtlichen bedancken, wie berurter Adel noch zur Zeit nur alleine jnn Furhabens, sich kegen dem, was ihn aufferlegt werden will, mit Recht aufzuhalten, auch ihre Grauamina den keiserlichen Commissarien fürzubringen. So seind wir doch mit E. L. dessen einig, das hierinnen nichts minders ein guttes fleissig Auffachtung zu haben, damit nicht etwan vnder dem Schein ein anders gesucht werde, vnd ferner Weiterung daraus erfolgen möge, halten es aber gleichwol darfür, wan ein jeder Landeßfürst bei seinen Unterthanen dies geburende ernste Einsehen furwendet, das alle Gelegenheiten, sich etwas wider schuldigen Gehorsam zu vnderstehen, vorhütet vnd vormiten werde. Es soll hierdurch dieser vnd anderer besorglichen Gefhar leicht zubegegnen vnnd zu stewren sein. Könnten auch demnach aus allerhand bewegenden Vrsachen noch zur Zeit rahtsam nicht erachten, das derowegen auf furstehenden Deputationtag sonderliche Berathschlagung angestellt werden solte. Das aber auch die Stende, die sich etwa von ihren Vnterthanen Wiederwertigkeit zubefahren, die Röm. Key. Mayst. der Gelegenheit berichteten, vnd vmb ernstes Einsehen ersucheten, solches könte vnsers Erachtens füglichen woll geschehen, weil auch diesfals vmb souil desto-mehr die Notturfft sein, dieweil wir vormerken, das, wie gemelt, die Ritterschafft selbst solches an die Key. Mayst. gelangen zulassen bedacht sei. Wolten wir E. L. zu begerter

Antwort freundtlicher Meinung nicht bergen vnd E. L. freundtliche Dienste zuerzeigen seind wir willig. Datum Stolpen, den 1. May Ao ꝛc. 77.

Von Gottes Gnaden Augustus, Herzogk zu Sachsen, des heiligen römischen Reichs Erzmarschalch vnd Churfürst, Landgraff inn Düringen, Marggraff zu Meissen, vnd Burggraff zu Magdeburg.

Augustus Churfürst.

17) Nachschrift eines Schreibens des Landgrafen Georg von Hessen-Darmstadt an Landgraf Wilhelm von Hessen-Kassel.

Angelangt zu Kassel am 22. Mai 1577.

Auch freundtlicher lieber Bruder vnnd Geuatter, wir wollen E. L. freundtlich nicht verhalten, das wir jnn Erfahrung kommen, das die reinländtschen vnnd zur Burg Friedbergk gehörige vom Adell denn 22. huius zu Meintz zusammen kommen werden, vnnd seyenn (wie wir aus irem Schreiben versehenn) vonn einem keyserlichen Abgesandten dahinn gefordert. Was nun inen proponirt wirdet, das konnen wir nicht wissen. Es hat gleichwoll die Burg Friedbergk an Gilbrechten vonn Carben, vnsern gewesenen Hoffmeister, geschrieben, vnd darneben vermeldet, daß sie entschloßenn seyen, die Proposition antzuheren, vnd ihre Beschwerungenn darbey auch antzutzeigen, derhalben sie begeret, do gemelter vonn Carben auch etwas vorzubringen hette, das ehr solche Beschwerungen alsdann mit antzeigen solte. Was nun ire Beschwerungen seindt, ist vnns nicht bewust. Wir wollen aber nicht vnderlaßen deßhalben vleißige Nachforschung zu thun, vndt was wir deßwegen inn Erfahrung bringen werden, solchs soll E. L. vnuerborgen pleiben. Datum vt in litr.

George Landg. zu Hessen.

18) Hartmuth d. ä. von Kronberg an Hans von Berlepsch.

24. Februar 1583.

Die Korrespondenz bricht mit dem vorstehenden Briefe ab, oder richtiger: ich habe ihre Fortsetzung nicht gefunden. Daß aber die Bewegung im Adel noch fortdauerte, zeigt sich in dem nachfolgenden über fünf Jahre spätern Schreiben des mainzischen Oberamtmanns Hartmuth d. ä. von Kronberg an Hans von Berlepsch, geheimen Rath des Landgrafen Wilhelm von Hessen; es zeigt dasselbe zugleich aber auch, daß der Adel bereits gespalten war.

Hartmuth schreibt:

„Nach Erbietung meiner gantz willigen Dinste mit Vermogen alles Guten bevor, gestrenger edler vnd ehrnvester freundlicher gelipter Schwager vnd vertrauter guter Freund. Ich habe euch vnlangst bey einem eichsfelder Botten allerhand vertraulichs geschriben vnd den Brieff dem Vogtt vff Bischoffstein zu Handen vberschickt, euch solchen zu zufertigen, in Hoffnung es solle bescheen sein. Wie sichs ansehen lest, stehen wahrlich die Sachen gantz geferlich vnd ist wahrlich allen vnsern gnedigsten und gnedigen Chur- vnd Fursten die Ding in gutter Achtt zu haben hoch nötig. Werden (wie wir nitt zweifelt) die Ritterschafft, sonderlich am Reinstrom, Francken vnd Schwaben aller Gepuer vnd zum Besten haben. Wer vbel vnd nitt adelich handelt, den hole der Teuffel. Was ich meins geringen Vermogens dar zu rahten vnd befordern kan, das thue ich mit allen aussersten Willen. Hinwider versehen wir vns zu ihren chur- vnd fürstlichen Gnaden geistlichen vnd weltlichen aller billichen Protektion. Konten vnsers Teilß die Ertz- vnd Stiffte, wie auch den geistlichen Stand nitt lassen, daran nitt allein vns, sondern auch hochgedachten hähern Stenden nitt wenig, sondern viel gelegen. Von dem allen aber wehr baß zu

reden, dan zu schreiben. Vieleicht steckt ein andere Maus vnder dem Sauwe.*)“

Der weitere Brief handelt über mainzisch-hessische Verhältnisse, welche nicht hierher gehören, und schließt mit den Worten: „Ob die jtz in der Welt vmblauffende Hendel aus guttem Eiffer vnd nit etwo vnder dem Schein des heyligen Euangelii andere Dinge gemeint vnd gesucht, daran zweiffeln viel, vnd ist solches dem Almechtigen, dem Erkenner aller Hertzen, am besten bewust, der zu seiner Zeit das Gute vnbelohnet vnd das Böse vngestrafft nitt lest, reliqua in presentia, indessen gnedigen Schutz vnd Schirm ich euch treulich beuele. Datum Aschaffenburgk jn Eil den 24. Februar Anno 83. Diß alles in vnserm hohen Vertrauen.

Hartmudt von Cronenberg der Elter.

XIV.

Die Bevölkerung Kurhessens und deren Bewegung.

Mitgetheilt von Kurfürstlicher statistischer Kommission.

Die Ergebnisse der Volkszählungen in Kurhessen von 1827, 1832, 1834, 1837, 1840, 1843, 1846 und 1849 sind in den statistischen Mittheilungen über die volkswirthschaftlichen Zustände Kurhessens von Br. Hildebrand, Berlin 1853, veröffentlicht worden. Wir lassen hier die der Zählungen von 1852, 1855 und 1858 in gleicher Ausführlichkeit folgen (Anlage A. B. und C.) und schließen denselben weiter die Hauptergebnisse einiger älteren Volkszählungen, welche in den letzten Jahren des vorigen und den ersten Jahren dieses Jahrhunderts in den Hessen-Kasselschen Landen stattgefunden haben, an (Anl. D.).

---

*) So steht es deutlich; doch was es heißen soll, weiß ich nicht.

In dieser früheren Zeit scheinen in Hessen regelmäßig in jedem Jahre oder wenigstens in jedem zweiten Jahre Zählungen und Zusammenstellungen ihrer Resultate vorgenommen worden zu sein, welche die Bevölkerung nach ihren verschiedenen für den Staat besonders wichtig erscheinenden Kategorien (nach dem Geschlechte, Alter der unverheiratheten Mannspersonen, ehelichen Verhältnissen, Militair- und Civildienste, gewerblichen, künstlerischen 2c. Berufe, christlichen oder jüdischen Religionsbekenntnisse 2c) unterschieden, und daneben auch den Viehstand nach den einzelnen Gattungen des Viehes darstellten. Die speziellen Nachrichten über diese amtlichen Erhebungen haben noch nicht aufgefunden werden können. Das, was hier (in Anl. D.) davon mitgetheilt wird, ist aus General-Abschlüssen entnommen worden, welche der Kurfürstlichen statistischen Kommission aus einer Privatsammlung zugekommen sind. Nur über die Zählung vom Jahre 1795 sind spezielle bis auf die einzelnen Aemter und Städte, Dorfschaften und Höfe herabgehende Verzeichnisse bei einem hiesigen Antiquar zum Vorschein, und von da in den Besitz der Kurfürstlichen Kommission für landwirthschaftliche Angelegenheiten gekommen. Die Nachforschungen nach den Original-Akten und Verzeichnissen über jene älteren Zählungen, welche ein sehr schätzbares Material zur vergleichenden Statistik Kurhessens enthalten, werden noch fortgesetzt, und behalten wir uns vor, auf diesen Gegenstand in einem die älteren Zählungen spezieller betrachtenden Aufsatze zurückzukommen. Hier mögen jene älteren Nachrichten (in Anlage D.) nur dazu dienen, das Anwachsen der Bevölkerung während der 12 Jahre 1793 bis 1805 in den größeren Gebietstheilen nach deren damaligen Bestande anschaulich zu machen. Es mußte dabei die ältere Eintheilnng des Landes beibehalten werden, weil in Ermangelung vollständiger Angaben über die Bevölkerung der einzelnen Orte in jenen Jahren eine Darstellung nach der dermaligen Eintheilung unausführbar war.

Die im Detail vorliegenden Nachrichten über die Zählung von 1795 haben indessen dazu benutzt werden können, über das Anwachsen der Bevölkerung in den einzelnen Theilen Kurhessens nach der dermaligen Landeseintheilung während eines 63jährigen Zeitraums (von 1795 bis 1858) Aufschluß zu erhalten, welcher aus der weiteren Uebersicht (Anlage E.) zu ersehen ist.

In dieser Uebersicht sind die speziellen Bevölkerungsangaben von 1795 nach der gegenwärtigen Eintheilung des Kurstaats in Justizamtsbezirke, Kreise und Provinzen zusammengestellt und mit den Ergebnissen der neuesten Zählung von 1858 verglichen worden. Von den dazwischen fallenden Zählungen hat man nur 2 berücksichtigt und die vergleichende Darstellnng mit darauf erstreckt. Einmal die Zählung von 1849, welche die größte Volkszahl ergab, und seit welcher die Bevölkerung sich vermindert hat, und sodann diejenige Zählung, welche nach Vertreibung der Fremdherrschaft und Wiederherstellung des Kurstaats zunächst stattgefunden hat, und worüber spezielle Nachrichten vorliegen. Es ist dieses für die Landestheile aus dem Bezirke der früheren Regierungen zu Cassel und Marburg die Zählung von 1819 (angeordnet durch das Regierungs-Ausschreiben vom 31. Juli 1819 für den Casseler Regierungsbezirk, Gesetz-Sammlung S. 40, und durch ein gleiches Ausschreiben vom 28. August 1819 für den Marburger Regierungsbezirk), da die im Jahre 1817 im Ersteren und 1818 im Letzteren vorgenommene Zählung wegen Uebergehung der Militärpersonen nicht vollständig erschien. Bei den übrigen Landestheilen aber erscheinen die im Staatskalender von 1819 berücksichtigten Zählungen von 1816 im Hanauischen und Isenburgischen, 1817 oder 1818 im Großherzogthum Fulda, uud 1818 in der Grafschaft Schaumburg als jene hier in Betracht gezogenen nächsten Zählungen nach der Wiederherstellung des Kurfürstenthums *).

*) Wenn Hildebrand in seinen statistischen Mittheilungen die Angaben

Zur vergleichenden Darstellung der verhältnißmäßig größeren oder geringeren Veränderung der Volksmenge ist in der Anlage E. zugleich angegeben worden, wieviel Prozente diese Veränderung in dem Zeitraume von einer Zählung zur anderen und zu der von 1858, sowohl im Ganzen, wie bei einer Repartition auf die einzelnen Jahre, also im Durchschnitt, betragen hat.

Da bei dieser Darstellung der gegenwärtige Bestand von Kurhessen ins Auge gefaßt wurde, mußte aus den älteren Bevölkerungsangaben die Bevölkeruug der seitdem abgetretenen Gebietstheile ausgeschieden werden. Von den zugegangenen Gebietstheilen fehlten die Bevölkerungsangaben aus 1795. Es konnten deshalb die hierauf bezüglichen Spalten nicht ausgefüllt werden. Wo solche Zugänge dermalen mit älteren Gebietstheilen zu einem Amtsbezirke vereinigt sind und demnach nur von einem Theile des letzteren die älteren Bevölkerungsangaben vorliegen, war eine Unterscheidung dieser Theile zum Zwecke der Vergleichung der Bevölkerung aus den verschiedenen Zählungsjahren erforderlich.

Wie die Darstellung (Anl. E.) ergibt, hat die Bevölkerung Kurhessens in dem 63jährigen Zeitraume von 1795 bis 1858 und auch in den unterschiedenen einzelnen Zeiträumen mit Ausnahme des letzten (von 1849 — 1858) erheblich zugenommen.

Die Zunahme im ganzen Zeitraume, welche nur für diejenigen Theile des Kurstaats, die schon 1795 zu den Hessen Casselschen Landen gehörten, bestimmt werden konnte, betrug $45_{,22}$ % also durchschnittlich in einem Jahre $0_{,72}$ % oder nahe $^3/_4$ Prozent der Bevölkerung von 1795.

---

des Staatskalenders von 1819 als Resultate einer Zählung von 1818 darstellt, so ist dieses nach Obigem, und da auch bei den Orten aus dem Casseler Regierungsbezirke die Bevölkerungsangaben in demselben aus der Zählung von 1817 entnommen worden sind, nicht ganz richtig.

Unterscheidet man die Zeit zwischen den Zählungen von 1795 und 1819, als die Zeit der Kriege, von der zwischen den Zählungen von 1819 und 1858, als der Zeit des Friedens; so findet man die durchschnittliche jährliche Zunahme der Bevölkerung der althessischen Landestheile

in den Kriegsjahren = 0,59 %
in den Friedensjahren = 0,70 %

In diesem letzteren Zeitraume (von 1819 bis 1858) ist die Bevölkerung des gesammten Kurstaats um jährlich 0,67 % gestiegen, also 0,03 % weniger, als in den althessischen Landestheilen.

Es rührt dieses hauptsächlich daher, daß die Bevölkerung der zu Kurhessen gekommenen vormals Fuldaischen und reichsritterschaftlichen Gebietstheile in ihrem Anwachsen hinter der althessischen Bevölkerung beträchtlich zurückgeblieben ist. Im jährlichen Durchschnitte hat nämlich die Bevölkerung des Kreises Fulda nur = 0,54 %

„ „ Hünfeld „ = 0,23 %

des zum Kreise Schlüchtern gehörigen Fuldaischen Gebiets = 0,34 %

zugenommen.

Außerdem hat aber auch bei jener Erscheinung das geringe Anwachsen der Bevölkerung der zum Kreise Fritzlar gehörenden vormals Kurmainzischen Orte Fritzlar, Rothhelmshausen und Ungedanken (jährliche Zunahme = 0,36 %), der zum Kreise Wolfhagen gehörenden ehedem Kurmainzischen Orte Naumburg, Altendorf und Altenstädt (jährliche Zunahme = 0,35 %) und der von Preußen an Kurhessen gekommenen Stadt Volkmarsen (jährliche Zunahme = 0,25 %), und weiter die Abnahme der Bevölkerung in den zum Kreise Schlüchtern gehörenden 3 Orten des vormals gräflich Degenfeldschen Amts Ramholz (jährlich im Durchschnitte = 0,09 %) mitgewirkt.

Das Zurückbleiben der Bevölkerung in diesen neu zugegangenen Landestheilen würde auf das Anwachsen der

Bevölkerung des gesammten Kurstaats einen noch größeren Einfluß, als jene Differenz gegen das Anwachsen der Bevölkerung im Althessischen zeigt, gehabt haben, wenn nicht in anderen neu zugegangenen Landestheilen die Bevölkerung verhältnißmäßig stärker zugenommen hätte, als im Althessischen. Es ist dieses namentlich der Fall gewesen im vormals Isenburgischen, wo die Bevölkerung jährlich = 0,92 %, und in den zum Kreise Hanau gehörenden vormals Kurmainzischen Orten Grosauheim, Groskrotzenburg und Oberrodenbach, wo sie jährlich = 1,56 % zugenommen hat.

Die Zunahme der Bevölkerung des gesammten Kurstaats während der Friedensjahre betrug, wie erwähnt, im jährlichen Durchschnitte = 0,70 % der Bevölkerung von 1819. Statt dieses allgemeinen Durchschnitts lassen sich nach den einzelnen seit 1819 vorgekommenen allgemeinen Zählungen für die zwischen denselben liegenden einzelnen Zeiträume besondere Jahresdurchschnitte bilden, wobei die Zunahme der Bevölkerung für jeden Zeitraum in Prozenten ihres Bestandes zu Anfang desselben bestimmt und die in den einzelnen Jahren wirklich vorgekommene Veränderung der Volksmenge richtiger dargestellt wird, als durch jenen allgemeinen Durchschnitt. Ein solches Verfahren ergibt bei der Bevölkerung Kurhessens

für den Zeitraum von	Anzahl der Jahre	bei einer Bevölkerung (Anfangs) von Personen.	(am Ende) von Personen	eine jährliche Zunahme %	eine jährliche Abnahme %
Aug. 1819 bis Aug. 1827	8	576212	639881	1,38	—
Aug. 1827 „ Febr. 1832	4½	639881	677869	1,32	—
Febr. 1832 „ Dezbr. 1834	2⅚	677869	700583	1,18	—
Dezbr. 1834 „ — 1837	3	700583	713570	0,62	—
— 1837 „ — 1840	3	713570	728550	0,70	—
— 1840 „ — 1843	3	728550	746705	0,83	—
— 1843 „ — 1846	3	746705	754702	0,36	—
— 1846 „ — 1849	3	754702	759816	0,23	—
— 1849 „ — 1852	3	759816	755350	—	0,20
— 1852 „ — 1855	3	755350	736392	—	0,84
— 1855 „ — 1858	3	736392	726739	—	0,44

An die Stelle jener Zunahme von jährlich = 0,70 % für die gesammten zwischen den Zählungen von 1819 und 1858 liegenden 39 Jahre tritt hiernach

für die ersten 15½ Jahre eine weit stärkere Zunahme im jährlichen Durchschnitte = 1,41 %,

für die folgenden 15 Jahre aber eine jenen allgemeinen Durchschnitt nicht erreichende jährliche Zunahme von nur = 0,56 % und

für die letzten 9 Jahre, statt der Zunahme, eine Abnahme im jährlichen Durchschnitt von 0,48 %.

Der Gang, welchen die Bewegung der Bevölkerung Kurhessens im ganzen 63jährigen Zeitraume und in dessen in Anlage E. unterschiedenen Abschnitten eingehalten hat, ist bis auf wenige gleich zu erwähnende Ausnahmen auch bei den einzelnen Landestheilen wahrnehmbar gewesen, wenn auch in der Größe der Veränderungen sich Verschiedenheiten zeigten.

Die Abweichungen in der Richtung der Bewegung, also in Beziehung auf Zu- und Abnahme, welche ausnahmsweise vorkommen, bestehen in Folgendem:

Im ersten Zeitabschnitte von 1795—1819 ist in den älteren hessischen Landestheilen statt der im Allgemeinen eingetretenen Zunahme eine Abnahme der Bevölkerung nur im dermaligen Amte

Hanau I. und zwar in der Stadt Hanau*);

*) Die Bevölkerung der Stadt Hanau, welche 1795 = 11775 Personen betrug, muß nach einer in den Hanauer Regierungsakten befindlichen „Populations-Tabelle des Departements Hanau", worin das Zählungsjahr (wahrscheinlich 1811) nicht angegeben ist, bis in die Zeit des Großherzogthums Frankfurt auf 12102 Personen angewachsen gewesen sein. Im Jahre 1816 war sie auf 9634 Personen herabgesunken. Nach einer Zählung im Jahre 1825 betrug sie 10388, im Jahre 1827 = 13792 Personen und im Februar 1832 = 13983 Personen. Bei den Zählungen von 1816 und 1825 sind die ausländischen Handwerksburschen, Fabrikarbeiter, Dienstboten und Tagelöhner nicht mitgezählt worden, dagegen aber die abwesenden Ortsangehörigen. Im Jahre 1827 wurde der Aufenthaltsort beachtet, und sind jene Personen, auch Fremde bei längerem als 3monatlichem Aufenthalt, mitgezählt worden.

Bieber, besonders im Flecken Bieber mit dem Bergwerke, in Flörsbach und Lohrhaupten *);
Steinau, besonders in Ahlersbach, Hohenzell und Kressenbach **);

*) Die Bevölkerung in den Ortschaften des Amts Bieber betrug

im Orte	nach der Zählung von 1795	1811	1816
Bieber	701		763
Bergwerk	650		
Büchelbach		1136	82
Gassen	390		169
Röhrig			182
Roßbach	290		315
Lanzingen	160	773	170
Breitenborn	202		124
Lützel			60
Flörsbach	295	216	195
Lohrhaupten	674	666	566
Kempfenbrunn	219	375	325
Mosborn	53		51
Sa.	3634	3166	3002

**) Die Bevölkerung in den Ortschaften des Amts Steinau (ohne Marborn) betrug

im Orte	nach der Zählung von 1795	1811	1816
Steinau	1863	1453	1855
Ahlersbach	151	168	107
Bellings	271	345	292
Hohenzell	408	395	290
Kressenbach	234	326	155
Marjoß	574	489	491
Niederzell	267	386	228
Seidenroth	216	275	183
Summa	3984	3837	3601

Die Bevölkerungsangaben von 1811 in dieser und der vorhergehenden Note sind hier aus Winkopp's Beschreibung des Großherzogthums Frankfurt entnommen worden, werden sich danach aber auch im Großh. Frankfurter Staatskalender von 1812 vorfinden.

Schmalkalden, am stärksten in der Stadt Schmalkalden und im Orte Floh *); und
Rodenberg in 20 von den 29 Orten
vorgekommen **).

*) In der Stadt Schmalkalden hatte sich die Bevölkerung von 5197 auf 4474, also um 723 Personen (13,9%), in Floh von 1037 auf 992, also um 45 Personen (4,3%) vermindert.
Außerdem waren Verminderungen vorgekommen in
Breitenbach von 82 auf 72 Personen
Aue von 173 auf 164 Personen
Mittelstille von 172 auf 166 Personen
Haindorf von 111 auf 109 Personen.
In den übrigen 12 Orten hatte dagegen die Bevölkerung zugenommen.

**) Die Bevölkerungs-Abnahme war am stärksten in Ibbensermoor und Niengraben (22%), Apelern (24%), Beckedorf (25,5%) und Bad Nenndorf (38%) gewesen; die Zunahme am erheblichsten bei Horsten (19%), Waltringhausen (21%) und Kleinnennddorf (34%).
Die Bevölkerung hatte in den einzelnen Orten betragen:

in	1795	1818	Abnahme	Zunahme
Rodenberg mit Grove ꝛc.	1334	1416	—	82
Algesdorf	247	215	32	—
Apelern	389	295	94	—
Auhagen	455	450	5	—
Beckedorf	470	350	120	—
Düdinghausen	89	84	5	—
Großhegesdorf	163	175	—	12
Großnenndorf	392	388	4	—
Haste	168	174	—	6
Helsinghausen	210	203	7	—
Hohnhorst mit Mathe	406	390	16	—
Horsten	242	289	—	47
Ibbensermoor mit Niengraben	118	92	26	—
Kleinhegesdorf	102	85	17	—
Kleinnenndorf	130	174	—	44
Kreuzriehe	121	122	—	1
Lyhren	121	117	4	—
Bad Nenndorf	50	31	19	—
Ohndorf	315	308	7	—
Ottensen	76	55	21	—
Rehren mit Rehrwiehe und Nordbruch	431	345	86	—
Reinsdorf	240	200	40	—
Rheinsen mit Reinebold und Heidbrink	128	112	16	—
Riehe	220	225	—	5
Riepen	243	210	33	—
Sachsenhagen mit Kuhlen	629	700	—	71
Schöttlingen mit den Eichhöfen u. Eichenbruch	68	56	12	—
Soldorf	149	120	29	—
Waltringhausen	283	343	—	60

In dem übrigen Theile des 63jährigen Zeitraumes (der Friedenszeit), also **in den beiden unterschiedenen Zeitabschnitten von 1819 bis 1849 und von da bis 1858 zusammengenommen**, hat eine Zunahme in allen Landestheilen Statt gefunden, mit alleiniger **Ausnahme des Amts Eiterfeld** im Kreise Hünfeld, wo die Bevölkerung gegen 1819 (eigentlich 1818) von 9531 auf 9156 um 3,93 % sich verminderte. Sie hatte daselbst im Jahre 1846 ihren höchsten Stand (= 9636 Personen), ist aber seitdem bis 1858 stärker herabgegangen, als sie von 1819 bis 1846 gestiegen war. Gleichwohl erscheint die Bevölkerung in 19 von 33 Orten dieses Amtes im Jahre 1858 höher, als 1819 und ist jene Verminderung der Bevölkerung im ganzen Amte nur die Folge der erheblichen Abnahme der Volksmenge in einigen der übrigen 14 Orte *).

*) Die auffälligste Abnahme der Bevölkerung seit 1819 zeigt sich im Amte Eiterfeld bei den Orten Buchenau (23 %), Mannsbach (19 %), Neukirchen (12 %), Oberweisenborn (27,6 %), Bodes (18 %) und Giesenhain (28 %). Indessen erweckt hierbei die Höhe der älteren Bevölkerungsangaben Zweifel an ihrer allenthalbigen Richtigkeit, da diese zwar bei den nächstfolgenden Zählungen in ähnlicher Höhe vorkommen, aber schon 1821 sehr bedeutend ermäßigt erscheinen, und da auch das Ortsverzeichniß, welches dem Organisations-Edict für das Großherzogthum Fulda vom 28. Dezember 1816 beigefügt ist (Ges.-Samml. S. 135 2c.) weit geringere Bevölkerungs-Angaben aus einer unmittelbar vorhergegangenen Zeit enthält. Die folgende Zusammenstellung wird dieses näher darthun.

In dem Orte	betrug die Bevölkerung nach									
	dem Verzeichnisse von 1816	den Zählungsangaben								
		1819 (1818)	1820 im Febr	1820 im Dezb	1821	1824	1827	1846	1849	1858
Buchenau mit Branders . .	646	948	946	969	766	764	764	846	830	726
Mannsbach . .	800	1232	1220	1226	826	851	871	1012	975	997
Neukirchen . .	417	473	463	465	387	406	387	423	425	416
Oberweisenborn	129	174	131	133	108	138	149	156	152	126
Bodes	199	245	245	245	200	194	189	212	200	201
Giesenhain . .	60	99	86	87	81	76	78	81	71	71

Betrachtet man dagegen jene beiden Zeitabschnitte einzeln; so zeigt sich am Schlusse des Ersteren (von 1819 bis 1849) in keinem Landestheile bis herab zu den dermaligen Justizamtsbezirken eine Abnahme der Bevölkerung gegen ihren Bestand im Jahre 1819.

In dem zweiten Zeitabschnitte (von 1849 bis 1858), worin im Kurstaate im Ganzen die Bevölkerung abgenommen hat, die Abnahme mithin die Regel bildet, hat sich ein ausnahmsweises Steigen der Bevölkerung nur in folgenden Landestheilen gezeigt.

In der Provinz Niederhessen:

1) bei der Stadt Cassel, wo
die Civil-Bevölkerung um überhaupt = 1,74 %,
also jährlich = 0,19 %,
die Militair-Bevölkerung um überhaupt = 19,14 %,
also jährlich = 2,13 %
gestiegen ist *).

2) im Amte Eschwege I. in 3 von 6 Orten, besonders in der Stadt Eschwege und in Oberdünzebach **).

In der Provinz Oberhessen:

3) im Amte Fronhausen, in 12 von 20 Orten ***),

---

*) Die gesammte Bevölkerung der Stadt Kassel (mit Einschluß des Militairs) ist fortwährend im Steigen begriffen geblieben.

Die Civil-Bevölkerung hat sich jedoch in der Periode von $18\frac{55}{58}$ (von 32688 auf 32646 also um 42 Personen oder 0,13 %) vermindert, wogegen aber die Militairbevölkerung (von 4161 auf 4414, um 253 Personen oder 6,08 %) gestiegen ist.

**) Die Bevölkerung stieg
in der Stadt Eschwege von 6164 auf 6658 um 494 Pers., überhaupt 8 %
in Oberdünzebach „ 451 „ 494 „ 43 „ „ 9,5 %.

***) Von den 20 Orten des Amts Fronhausen hat die Bevölkerung
in 5 abgenommen
in 3 gleichen Stand behalten
in 12 zugenommen.

Bei Letzteren war die Zunahme am stärksten in

4) im Amte Treis a. d. L., in 7 von 13 Orten *).

Im Amte Amöneburg hat die Bevölkerung zwar in dem althessischen Theile, dem Orte Holzhausen, wie Anlage E. zeigt, etwas zugenommen, aber von den 6 vormals Mainzischen Orten nur in zweien um eine Kleinigkeit, in den übrigen 4 dagegen abgenommen und darunter in der Stadt Amöneburg um überhaupt 6,7 %, weshalb sich auch für das ganze Amt eine Abnahme von überhaupt = 1,71 oder jährlich = 0,19 % ergibt.

In der Provinz Fulda:

5) im Amte Neuhof in 15 von 23 Orten **).

In der Provinz Hanau:

6) im Amte Hanau II. in 7 von 13 Orten ***),

7) im Amte Bergen in 5 von 8 Orten †),

8) im Amte Bockenheim in 4 von 5 Orten ††),

Rollshausen	von	109	auf	130	um	21	Pers., überhaupt	= 19,3 %
Holzhausen	"	75	"	88	"	13	" "	= 17,3 %
Altenvers	"	143	"	164	"	21	" "	= 14,7 %
Stedebach	"	50	"	57	"	7	" "	= 14,0 %
Damm	"	155	"	176	"	21	" "	= 13,5 %
Rodenhausen	"	186	"	205	"	19	" "	= 10,2 %

*) Die Zunahme war am stärksten

in Wermertshausen	von	169	auf	207	um	38	Pers., überhaupt	= 22,5 %
in Hassenhausen	"	237	"	259	"	22	" "	= 9,3 %

**) Die Zunahme war am erheblichsten in den Orten:

Büchenrod	von	199	auf	226	um	27	Pers. überhaupt	13,6 %
Hattenhof	"	401	"	447	"	46	" "	11,5 %
Schweben	"	307	"	340	"	33	" "	10,7 %
Storck	"	158	"	173	"	15	" "	9,5 %

***) Die Zunahme war in den 7 Orten nicht bedeutend, am stärksten in Rumpenheim von 544 auf 593, um 49 Personen, also überhaupt = 9 %.

†) Erheblich zeigte sich die Zunahme nur in Preungesheim von 635 auf 734, um 99 Personen, überhaupt = 15,6 %.

††) Die Zunahme war nur in der Stadt Bockenheim erheblich, und zwar von 4002 auf 4620, um 618 Personen, überhaupt 15,4 %. Diese Stadt hat die stärkste Bevölkerungs-Zunahme in Kurhessen

9) im **Amte Nauheim** in sämmtlichen 4 Orten des Amtes, am stärksten jedoch in der jetzigen Stadt Nauheim *).

Im **Regierungs-Commissions-Bezirke Rinteln:**

10) im **Amte Obernkirchen** in 12 von 24 Orten **).

In 10 von 88 Amtsbezirken ist demnach die Bevöl-

---

erfahren. Bockenheim, bis in das Jahr 1819 noch ein Dorf, zählte

im Jahre 1795 =	938	Einwohner	
„ „ 1811 =	1038	„	
„ „ 1816 =	1030	„	(betrifft mehr die angehörige Bevölkerung)
„ Octbr. 1825 =	2207	„	(betrifft mehr die anwesende Bevölkerung)
„ Aug. 1827 =	2203	„	
„ Dzbr. 1834 =	2755	„	
„ „ 1837 =	3262	„	
„ „ 1840 =	3303	„	
„ „ 1843 =	3480	„	
„ „ 1846 =	3755	„	

Von 1795 bis 1858 hat sich die Bevölkerung Bockenheims um 392,54%, im jährlichen Durchschnitte = 6,2% vergrößert.

*) In Nauheim hat sich die Bevölkerung seit dem Jahre 1849 von 1649 auf 2053, um 404 Personen, überhaupt = 24,5% vermehrt. Dieser Ort, welcher 1854 zur Stadt erhoben wurde, zählte

1795 =	922	Einwohner
1816 =	1232	„
1827 =	1419	„
1840 =	1424	„
1846 =	1464	„

**) Die erheblichste Zunahme trat ein in den Orten:

Kleinholtensen	von 85	auf 104	um 19	Personen, überhaupt	23,5%
Westerwald	„ 92	„ 107	„ 15	„ „	16,3%
Bernsen	„ 205	„ 232	„ 27	„ „	13,2%
Schermbeck	„ 63	„ 71	„ 8	„ „	12,7%
Kreyenhagen	„ 233	„ 262	„ 29	„ „	12,4%
Röhrkasten	„ 148	„ 161	„ 13	„ „	8,8%

kerung in jenem letzten 9jährigen Zeitabschnitte gestiegen während sie in den übrigen zurückgegangen ist.

Ueber die Größe der Zu= und resp. Abnahme der Bevölkerung in den einzelnen Landestheilen, im Vergleiche zu einander und zur Bewegung der Bevölkerung des gesammten Kurstaats, enthalten die Anlagen F. und G. übersichtliche Darstellungen *).

Die Erste (F.) zeigt, bei wieviel und welchen Landestheilen die Bevölkerung in den einzelnen Zeiträumen von 1795 bis 1819, 1819 bis 1849 und 1849 bis 1858 im jährlichen Durchschnitt mehr, ebensoviel oder weniger als im gesammten Lande zu= und bezhw. abgenommen hat.

Die Andere (G.) stellt dar, in welcher Größe im Ganzen die Bevölkerungs=Zunahme und Abnahme in dem 63jährigen Zeitraume von 1795 bis 1858, dem 39jährigen von 1819 bis 1858 und dem 9jährigen Zeitraume von 1849 bis 1858 bei den einzelnen Landestheilen eingetreten ist, wobei gewisse Abstufungen unterschieden worden sind, und diejenige, wohinein die Größe der Bevölkerungsbewegung des gesammten Landes fällt, zwei Abtheilungen, für das Mehr und für das Weniger als diese Größe, erhalten hat.

Bei dieser Einrichtung der Uebersicht ist leicht zu ersehen, in welchem Grade die Bewegung der Bevölkerung in den einzelnen Landestheilen von der im gesammten Lande in der positiven, wie negativen Richtung abgewichen und wo diese Abweichung am größten gewesen ist.

Eine auffällige Erscheinung ist die Abnahme der Bevölkerung Kurhessens in dem Zeitraume von 1849 bis 1858. Bei Beurtheilung dieser Erscheinung ist übrigens nicht zu

*) Die Regierungskommissionsbezirke Schmalkalden und Rinteln sind darin, weil sie einerseits den Provinzen coordinirt sind, auch wegen ihrer abgesonderten Lage eine besondere Bedeutung haben, anderseits aber nur je einen Kreis umfassen, sowohl bei den Provinzen als den Kreisen aufgeführt worden.



übersehen, daß bei den Volkszählungen im Zollvereine nicht die den Staaten angehörige, sondern die darin anwesende Bevölkerung gezählt wird, und daß daher die Ergebnisse der Zählungen nicht eine Abnahme der dem Kurstaate angehörenden, sondern nur eine Abnahme der darin anwesend gewesenen Bevölkerung beweisen können.

Wenn über die Zugänge durch Geburten und Einwanderungen und die Abgänge durch Todesfälle und Auswanderungen genaue Nachrichten vorliegen, muß sich daraus die Bewegung der dem Staate zugehörigen Bevölkerung so genau nachweisen lassen, daß eine wirkliche Zählung der zugehörigen Bevölkerung nur geringe Differenzen zeigen wird, die eine Folge der nicht ganz zu vermeidenden Mängel bei Aufnahme jener Nachrichten und Ausführung der Zählung sein werden.

In der Anlage H. sind die Nachrichten, welche für den Zeitraum von 1843 bis 1858 über die Ab- und Zugänge bei der Bevölkerung Kurhessens vorliegen, zusammengestellt worden.

An der Richtigkeit dieser Nachrichten läßt sich im Allgemeinen nicht zweifeln, da sie sich auf amtliche Erhebungen gründen, und zwar die über die Geburten und Todesfälle auf die von den Physikaten jährlich aufgestellten Geburts- und Todtenlisten, und die über die Ein- und Auswanderungen auf amtliche Angaben der Verwaltungsbehörden. Nur diese letzteren Nachrichten werden (abgesehen von der in der Anl. H. angemerkten theilweisen Unvollständigkeit) auch deshalb nicht ganz vollständig erscheinen, weil die Angaben über die Auswanderungen aus den älteren Jahren fast ausschließlich nur die Auswanderungen nach Amerika, und nicht auch die allerdings nicht sehr erheblichen Auswanderungen nach anderen Ländern in und außer Europa begreifen, und weil sowohl die Angaben über die Auswanderungen, wie die über die Einwanderungen die Ab- und Zugänge in Folge der Verheirathung von Inlän-

derinnen mit Ausländern, und umgekehrt von Ausländerinnen mit Inländern — Ab- und Zugänge, die sich indessen meistentheils compensiren werden — nicht erschöpfend umfassen.

Vergleicht man die Ergebnisse dieser vorhandenen Nachrichten über die Zu- und Abgänge bei der Bevölkerung Kurhessens während der Zeit von 1843 bis 1858 mit den Ergebnissen der in diesem Zeitraume vorgekommenen Volkszählungen, so zeigen sich sehr wesentliche Verschiedenheiten. Es zeigt sich nehmlich bei der Bevölkerung in Kurhessen

in der Periode	nach den Nachrichten über die Ab- und Zugänge	nach den Volkszählungen	Differenz.
18⁴³/₄₆	eine Zunahme von 16942	eine Zunahme von 7997	8945
18⁴⁶/₄₉	eine Zunahme von 9677	eine Zunahme von 5114	4563
18⁴⁹/₅₂	eine Zunahme von 12455	eine Abnahme von 4466	16921
18⁵²/₅₅	eine Abnahme von 11747	eine Abnahme von 18958	7211
18⁵⁵/₅₈	eine Zunahme von 3474	eine Abnahme von 9653	13127

Diese Differenzen können begreiflicherweise nicht durch jene, im Ganzen geringfügigen Mängel der Nachrichten über die Ab- und Zugänge herbeigeführt worden sein. Sie rühren vielmehr ohne Zweifel eben daher, daß bei den Volkszählungen nicht die angehörige, sondern die anwesende Bevölkerung gezählt worden ist, und erscheinen als eine Folge der Einwirkung, welche die Veränderung der Zahl der im Lande sich aufhaltenden Fremden und der im Auslande verweilenden Inländer von einer Zählung zur Anderen auf den Bestand der anwesenden Bevölkerung gehabt hat.

Da die Zahl der in Kurhessen sich aufhaltenden Fremden nicht so groß ist, daß aus deren Verminderung so erhebliche Veränderungen im Bestande der Bevölkerung erwachsen könnten; so muß zur Zeit der Zählung von 1852, 1855 und 1858 die Zahl der im Auslande verweilenden Kurhessen gegen das jedesmal vorhergegangene Zählungsjahr sehr erheblich zugenommen haben, weil sonst nicht

in 1852, statt einer aus den Ab- und Zugängen sich ergebenden erheblichen, Zunahme eine nicht unbedeutende Abnahme,

in 1855, statt einer nach den Ab- und Zugängen eingetretenen geringeren, eine erheblich beträchtlichere Abnahme und

in 1859, statt einer aus den Ab- und Zugängen folgenden Zunahme, eine bedeutende Abnahme der Bevölkerung sich ergeben konnte.

In Veränderungen der letzten Art ist deshalb die nach den Volkszählungen in neuerer Zeit wahrgenommene Abnahme der Bevölkerung Kurhessens vorzugsweise zu suchen.

Viele Nachrichten weisen denn auch übereinstimmend darauf hin, daß die Zahl der Kurhessen — sowohl unverheiratheter, wie verheiratheter Personen und ganzer Familien — welche wegen Mangels genügender oder hinreichend lohnender Beschäftigung im Auslande (Preußen, Jütland ꝛc.) insbesondere in Fabrikstädten, bei Eisenbahnbauten, Bergwerks-Unternehmungen und dergl. Arbeit und Erwerb suchen, in neuerer Zeit sehr beträchtlich zugenommen hat, wie denn auch Unternehmungen, die auf Begünstigung solchen Erwerbsuchens gerichtet waren, sich der Unterstützung der Behörden erfreuet haben.

Der Abgang an der Bevölkerung ist übrigens hiernach nur als ein zeitweiliger nicht bleibender Verlust anzusehen, da die überwiegende Mehrzahl der auswärts verweilenden Inländer in ihr Vaterland zurückkehren wird, wenn der Fall eintritt oder die Ueberzeugung entsteht und allgemeiner wird, daß das Ausland nicht mehr und günstigere Gelegenheiten zur Arbeit und Erwerb darbietet, als auch im Inlande zu finden sind.

Anlagen

(Mi)litärstand ...	Personen überhaupt.	Gesammt-Bevölkerung.
7	4024	36654
9	152	35611
B	56	41441
ID	45	29193
II	894	39692
9	28	23683
VB	180	30582
VD	37	34290
VIB	37	33390
D	44	26205
3	5497	330741
5	439	41169
2	23	21055
D	37	26889
2	82	35649
8	581	124762
2	539	47210
9	57	36040
4	24	27408
5	620	110658
0	785	59059
2	37	33116
9	48	32153
1	870	124328
1	42	28027
7	61	36834
5	7671	755350

B.

...g nach der Zählung ...

...ebungen über den Civilsta...

Frauen und Jungfrauen ... Jahre	Kinder unter 14 Jahren männlich	Kinder unter 14 Jahren weiblich	Pe... ü... h...
13497	4078	3859	32...
12259	5573	5533	34...
14637	6434	6256	4(...
9823	4968	4954	28...
12566	6767	6427	37...
8277	3629	3459	23...
10541	4875	4712	29...
11537	5640	5314	32...
11390	5223	5107	32...
8800	4425	4279	25...
113327	51612	49900	31...
14061	6360	6220	39...
6764	3606	3559	20...
9220	4594	4380	26...
12504	5574	5465	34...
42549	20134	19624	121...
17242	7346	6769	46...
12094	6105	5969	35...
9814	4344	4329	27...
39150	17795	17067	108...
20984	8390	8324	57...
10749	5295	5231	31...
10512	5244	5102	30...
42245	18929	18657	120...
9598	4062	4203	26...
12357	5890	5804	35...
259226	118422	115255	728...

…m

…d. Hessen-Cassel

—Hessen)

…1805.

…d.	1805.	Bemerkungen.
…99	234740	Die Verminderung der Bevölkerung in der Zeit von 1793—95 war besonders auffällig. im Amte Hessenstein von 252 auf 179, also um 29,0 Pct. im Gerichte Viermunden von 767 auf 655, also um 14,6 Pct. im Amte Frankenberg von 5655 auf 4897, also um 13,4 Pct. in der Stadt Kirchhain von 1808 auf 1635, also um 9,6 Pct.
…29	55029	
…16	27945	
…66	21398	
…88	22102	
…36	36277	
…15	71430	Von 1802 an ist die Bevölkerung der Stadt und Burg Gelnhausen (in 1802 = 3028 Seelen) mitgezählt worden.
…33	14974	Das Fürstenthum Fritzlar gehört erst seit dem 14 September 1802 faktisch und seit dem 25. Februar 1803 rechtlich zu Hessen-Cassel, und fehlen davon frühere Zählungen.
…73	19187	Die Verminderung der Bevölkerung von Catzenelnbogen in 1795 gegen 1793 rührte daher, daß die Bevölkerung in den von den Franzosen besetzten Orten — Stadt St. Goar und die Dörfer jenseits des Rheins — nicht mitgezählt war.
…47	5666	
…02	508748	mit dem Fürstenthum Fritzlar.
…69	493774	ohne das Fürstenthum Fritzlar.
…5	3905	Die in der Spalte für 1802 in Klammern eingeschlossenen Zahlen stellen sich heraus, wenn man bei der Bevölkerung von 1802 die, auch in älteren Angaben nicht enthaltene Bevölkerung von Gelnhausen (s. oben) absetzt.
…3	3905	
…2	0,80	
	—	
	—	
	—	

	Aemter Kreise. Provinze	Bemerkungen.
1	Cassel (Stat	
2	" I.	
3	" II.	
4	" III.	ısschließl. } des Orts Wahnhausen, welcher erst nschließl. } 1831 an Kurhessen gekommen ist.
5	Oberkaufung	ı schließl. } des Orts Rieste, dessen Bevölkerung 1819 mitgezählt worden ist, während nschließl. } der Ort (als halb hannöversch) bei der Zählung von 1795 übergangen war.
	I. Kr.	·ne Wahnhausen und Rieste. ·ne Wahnhausen aber mit Rieste. it beiden Orten.
6	Eschwege I.	
7	Eschwege II.	
8	Abterode	
9	Bischhausen	
10	Netra	
11	Wannfried	
	II. Kr. E	
12	Fritzlar	ısschließl. } der früher Kurmainzischen Orte Fritzlar, Rothhelmshausen und nschließl. } Ungedanken, welche 1803 an Kurhessen gekommen sind.
13	Gudensberg	
14	Jesberg	
	III. Kr.	ısschließl. } des obigen neueren Zugangs. nschließl. }
15	Hofgeismar	
16	Carlshafen	
17	Grebenstein	
18	Sababurg	
	IV. Kr. Hof	

Abnahme der B

...e. ...te ...rlich %	1849 Zunahme überhpt in %	 jährlich in %
,70	—	—
,61	—	—
,89	—	—
,70	—	—
,93	—	—
,85	—	—
,79	—	—
,86	—	—
,91	—	—
,95	—	—
,03	—	—
,90	—	—
95	—	—
,03	—	—
,53	—	—
,45	—	—
,13	—	—
,99	—	—
,82	—	—
,91	—	—
,84	—	—
,67	—	—
,64	—	—
,02	—	—
,88	—	—
,83	—	—
,02	—	[illegible]
,01		

'erung im Zeitabschnitte

858		1819 2c. bis 1858		1795 bis 1858		Bemerkungen.
[A]bnahme		Zunahme		Zunahme		
[über]hpt in %	jährlich in %	überhpt in %	jährlich in %	überhpt in %	jährlich in %	
43	0,60	14,54	0,37	27,49	0,44	
70	0,52	12,70	0,33	43,19	0,69	
57	0,95	15,90	0,41	16,27	0,26	
73	0,64	14,17	0,36	29,96	0,48	
21	0,80	18,57	0,48	46,93	0,74	
54	0,73	17,23	0,44	30,02	0,48	
39	0,93	13,42	0,34	37,24	0,59	
45	0,83	16,41	0,42	38,85	0,62	
16	1,13	14,48	0,37	26,45	0,42	
28	0,70	20,51	0,53	31,20	0,50	
21	1,25	16,27	0,42	44,75	0,71	
13	0,57	20,48	0,53	35,15	0,56	
49	0,94	17,62	0,45	33,60	0,53	
78	0,98	19,52	0,50	31,12	0,49	
30	0,42	11,51	0,30	17,14	0,27	
36	0,48	37,33	0,96	55,75	0,88	
94	0,66	26,03	0,67	49,72	0,79	
36	0,71	21,54	0,55	35,07	0,56	
28	0,81	15,64	0,40	30,20	0,48	
71	0,41	22,55	0,58	39,99	0,63	ohne } Naumburg, Altendorf und Altenstädt, [...] vormals Kurmainzische Orte 1803 Kur[...] zufielen.
18	0,58	18,76	0,48	—	—	mit
59	0,40	15,84	0,41	30,16	0,48	ohne } Stadt Volkmarsen, welche 1817 von [...] ßen an Kurhessen abgetreten wurde.
18	0,58	13,06	0,33	—	—	mit
45	0,82	20,97	0,54	34,93	0,55	
02	0,67	18,75	0,48	33,62	0,53	ausschließlich } der vorgedachten Zugänge.
27	0,70	17,13	0,44	—	—	einschließlich
[illegible]	[illegible]	24,52	0,63	47,12	0,75	ohne die bei den Kreisen Kassel, Fritzlar [...] Wolfhagen erwähnten neueren Zugäng[e]
[illegible]	[illegible]	24,12	0,62	—	—	mit diesen Zugängen, jedoch ohne Wahnhau[...]
		.	—	—	—	mit denselben einschließlich Wahnhause[...]

Bemerkungen.

Nr.	Ort	Bemerkungen
1	Marb…	der früher Kurmainzischen zum Amte Amöneburg gehorig gewesenen Orte Bauerbach und Ginseldorf, welche 1803 Hessisch wurden.
2	"	
3	Fronh…	
4	Treis	
5	Wette…	
	I. K…	obigem Zugang.
6	Frank…	
7	Rosen…	
	II. Kr…	
8	Kirch…	…fahr, Niederklein und Stausebach.
9	Amb…	…neburg, Erfurtshausen, Mardorf, …dorf, Rüdigheim und Schröck.
10	Neust…	…tadt, Allendorf, Emsdorf, Momberg, …es, Ruhlkirchen, Seibelsdorf und …rode.
11	Raus…	…melsberg und Sindersfeld.
	III. …	…nannte 19 Orte, welche vormals Kur…isch waren, und erst 1803 zu Hessen …men sind.
12	Ziege…	
13	Neust…	
14	Ober…	
15	Trey…	
	IV. …	
	B. …	der bei I und III erwähnten vordem Kurmainzischen Orte.

Zu- und Abnahme

…bis 1819 rc. …ne …rlich %	bis 1819 rc. Abnahme überhpt %	bis 1819 rc. Abnahme jährlich %	1819 rc. bis 1849 Zunahme überhpt %	1819 rc. bis 1849 Zunahme jährlich %
—	—	—	19,26	0,62
—	—	—	21,76	0,70
—	—	—	27,90	0,90
—	—	—	15,30	0,49
—	—	—	32,92	1,06
—	—	—	23,55	0,76
1,30	—	—	13,59	0,45
0,43	—	—	34,80	1,16
0,32	—	—	38,96	1,3…
0,43	—	—	29,70	0,9…
0,47	—	—	44,69	1,4…
0,61	—	—	30,40	1,01
—	—	—	23,48	0,76
—	—	—	30,54	0,9…
—	—	—	0,82	0,0…
—	—	—	16,57	0,5…
0,61	—	—	30,40	1,0…
—	—	—	23,78	0,7…

…evölkerung im Zeitabschnitte

von

1849 bis 1858			1819 rc. bis 1858		1795 bis 1858		Bemerkung
…nahme	Abnahme		Zunahme		Zunahme		
jährlich	überhpt	jährlich	überhpt	jährlich	überhpt	jährlich	
0/0	0/0	0/0	0/0	0/0	0/0	0/0	
—	4 83	0,54	13,50	0,34	—	—	Die Bevölkerung der altfu… Orte in 1795 ist nicht be…
—	1,21	0,13	20,29	0,51	—	-	
—	1,74	0,19	25,68	0,64	—	—	
—	2,13	0,24	12,85	0,32	—	—	
0,12	—	—	34,31	0,86	—	—	
—	1,67	0,19	21,49	0,54	—	—	
—	8,16	0,91	4,32	0,11	36,98	0,59	
—	5,42	0,60	27,50	0,71	40,69	0,65	
—	3,97	0,44	33,45	0,85	43,60	0,69	
—	5,09	0,57	23,10	0,59	35,84	0,57	
—	2,88	0,32	40,52	1,04	56,32	0,89	
—	5,27	0,59	23,52	0,60	41,49	0,66	
—	8,27	0,92	13,27	0,33	—	—	S. die Bemerkung beim Krei… Auch von den Orten aus … mals ritterschaftlichen … ist die Bevölkeruug von 1795 nicht bekannt.
—	5,82	0,65	22,94	0,57	—	—	Von dem althessischen Amt… Rhina und Rothenkirchen … jetzt zum Amte Burghaun … betrug die Bevölkerung … zusammen = 210 Person… von dem zum Amte Eiter… hörenden althessischen Ort… bach = 67 Personen.
—	4,71	0,52	(Abnahme) 3,93	(Abnahme) 0,10	—	—	
—	6,33	0,70	9,19	0,23	—	—	
—	5,27	0,59	23,52	0,60	41,49	0,66	in den althessischen Theil… Provinz, jedoch ohne de… erwähnten Ort Fischbach … hessischen Antheil von Rh… Rothenkirchen,
—	4,00	0,44	18,82	0,48	—	—	in dem gesammten Umfa… jetzigen Provinz Fulda. … Berechnung des jährlichen … schnitts ist hier die Zähl… 1819 resp. 1818 durchge… aus 1819 herrührend a… worden.

Zu- und Abnahme d

			Bemerkungen.	…5 bis 1819 xc.			1819 xc. bis 1849	
				…hme	Abnahme		Zunahme	
		…ich		jährlich in %	überhpt in %	jährlich in %	überhpt in %	jährlich in %
1	Hai	51	ohne / mit { Großauheim, Großkrotzenburg und Oberrodenbach, welche ehemals Mainzische Orte erst 1816 zu Kurhessen kamen.	0,30	—	—	42,06	1,27
2		00						
3	Be	25						
		30	ohne / mit { Praunheim, welches früher mit dem Großherzogthum Hessen gemeinschaftlich war und erst 1816 von Kurhessen ausschließend erworben ist.	—	—	—	36,22	1,10
4	Bo			—	—	—	23,65	0,72
5	Nar	09		—	9,61	0,46	55,54	1,68
6	Wi	57		—	—	—	54,48	1,65
7	Lar		Die Bevölkerung des vormals Isenburgischen Amts Langenselbold in 1795 ist nicht bekannt.	0,35	—	—	48,03	1,46
		04	ohne das vormals Isenburgische Amt Langenselbold und obige 4 in 1816 erworbene Orte.	0,12	—	—	47,70	1,45
			mit diesen neueren Zugängen.	—	—	—	39,66	1,20
				—	—	—	52,59	1,59
		56	in den althanauischen Orten des Amts, ohne Stadt und Burg Gelnhausen, welche Hessen-Cassel als Reichspfandschaft besaß und erst 1803 eigenthumlich erwarb, und deren Bevölkerung in 1795 nicht aufgenommen worden ist.	—	2,22	0,11	59,95	1,82
8	G			—	—	—	44,53	1,35
			im gesammten jetzigen Amtsbezirke, also mit Einschluß von Gelnhausen und der vormals Isenburg-Meerholzischen Orte (Gettenbach, Haitz, Lieblos, Niedergründau, Roth und Rothenbergen.)	—	—	—	25,91	0,79
				—	—	—	58,08	1,76
9	Bi	11		—	—	—	2,93	0,09
10	Bi	30	in den althanauischen Orten (Altenmittlau, Bernbach, Horbach, Neuses und Somborn.)					
11	Me		im gesammten dermaligen Bezirke des Amtes Meerholz.	—	4,59	0,19	22,44	0,75
12	W			0,49	—	—	31,64	1,05
				0,34	—	—	33,29	1,11
		42	in den althanauischen Theilen des Kreises.	0,85	—	—	25,70	0,86
III.		4	im gesammten jetzigen Umfange desselben.					
				0,20	—	—	26,38	[illegible]

Bevölkerung im Zeitabschnitte von								
1849 bis 1858				1819 2c. bis 1858		1795 bis 1858		Bemerkungen.
Zunahme		Abnahme		Zunahme		Zunahme		
überhpt in %	jährlich in %	überhpt in %	jährlich in %	überhpt in %	jährlich in %	überhpt in %	jährlich in %	
-	—	3,05	0,34	37,73	0,90	46,54	0,74	ohne Ramholz, Hinkelhof und Vollmerz, welche zum vormals Gräflich-Degenfeldischen, im Jahr 1806 Kurhessen unterworfenen Amte Ramholz gehörten, und Sannerz, Weiperz und Herolz, welche das vormals Fuldaische, 1816 zu Hessen gekommene Probsteigericht Sannerz bildeten.
-	—	4,26	0,47	30,42	0,72	—	—	mit (wie oben)
-	—	8,17	0,91	13,56	0,32	—	—	
-	—	8,71	0,97	41,99	1,00	28,34	0,45	ohne Marborn aus dem vormals Fuldaischen, 1816 zu Hessen gekommenen Amte Salmünster.
-	—	10,13	1,13	38,84	0,92	—	—	mit (wie oben)
-	—	10,12	1,12	33,06	0,79	42,74	0,68	
-	—	7,45	0,83	36,70	0,87	40,27	0,64	ausschließl. der vorgedachten 7 neu zugegangenen Orte.
-	—	7,95	0,88	28,56	0,68	—	—	einschließl. (wie oben)
-	—	3,44	0,38	47,35	1,13	—	—	In dem gesammten Umfang der dermaligen Provinz Hanau.
-	—	2,54	0,28	55,89	1,33	52,43	0,83	
-	—	4,14	0,46	38,55	0,92			
-	—	9,38	1,04	14,10	0,34			
72	0,52	—	—	65,55	1,56			
-	—	6,44	0,72	(Abnahme 3,69)	(0,09)			
-	—	4,28	0,48	17,21	0,44	11,82	0,19	
-	—	1,07	0,12	30,23	0,78	45,39	0,72	
-	—	5,64	0,63	25,78	0,66	36,00	0,57	
-	—	4,26	0,47	20,35	0,52	45,04	0,71	
[illegible]		3,94	0,44	21,41	0,55	27,18	0,43	

Aemter. Kreise. Provinzen.	…ne jährlich in %	1795 bis 1858 Zunahme überhpt in %	1795 bis 1858 Zunahme jährlich in %	Bemerkungen.
Rinteln	0,64	39,36	0,62	
Obernkirchen	1,43	98,20	1,56	Unter der Angabe von 1795 ist die Bevölkerung des Hofes Rienfeld, welcher früher mit Hannover streitig erst 1831 unbestritten zu Hessen gekommen ist, nicht begriffen. Derselbe hatte 1818 = 16, 1849 = 15, 1858 = 16 Einwohner.
Oldendorf	0,50	24,70	0,39	
Rodenberg	0,88	30,89	0,49	
Reg.-Com.-Bezirk **Rinteln**	0,82	42,19	0,67	
Kurhessen	0,70	45,22	0,72	in den älteren Hessischen u. Hanauischen, jetzt noch zu Kurhessen gehörigen Gebietstheilen.
	0,67	—	—	in denselben mit Einschluß der Zugänge aus 1803, 1816 und 1817, also im gesammten dermaligen Umfange des Kurstaats ohne den Ort Wahnhausen.
	—	—	—	im gesammten Kurstaate mit Einschluß von Wahnhausen.

desttheilen mit der im gesammten Kurstaate.

bei den ezirken ... nung	Zahl.	Amtsbezirken von Bezeichnung
. IV. VI. . C II.	34	A 1. 2. 3. 4. 5. 6. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 20. 22. 24. 27. 32. B 1. 2. 4. 5. 6. 7. 9. 10. 11. 15. C 6. D 5. E 4. F 2.
	2	A 18. 34.
VIII. IX. . E. F.	33	A 7. 8. 19. 21. 23. 25. 26. 28. 29. 30 31. 33. 35. 36 B 3. 8 12. 13. 14. C 7. 8. 9. 10. D 2. 3. 4. 6. 13. 16. E 2. 3. F 1. 3.
	7	D 1. 8. 9. 11. 15. E 1. F 4.
	76	—
. III. F.	30	A 1. 2. 3 4 5. 18. 31. 32. B 1. 2. C 7. 8. 10. D 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 11. 12. 13. 15 16. E 3. F 2. 4.
	1	C 5.
V. V. VI. IX. B I. C I. II.	57	A 6. 7 8. 9. 10 11. 12. 13. 14 15. 16. 17. 19 20 21. 22. 23. 24. 25. 26 27. 28. 29 30. 33 34 35. 36. B 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9 10. 11. 12. 13 14. 15 C 1. 2. 3. 4. 6. 9. 11. 12. 13. D 10. 14. E 1. 2. 4 F 1. 3.
	88	—
. V. VI. X. B II.) II. III.	53	A 2. 5. 8. 9. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21 22. 23 24. 25 26. 27. 28. 29. 32 33. 34. 35. 36. B 1. 5. 6. 7. 8. 11 12. 13. 14. 15. C 1. 6. 7. 9. 11. 12. 13. D 6. 8. 9. 10. 11. 14. 15. 16. E 3.
	2	A 31. E 1.
I. C I.	23	A 3. 4. 7. 10. 11. 30. B 2. 9. 10. C 2. 3. 4. 8. 10. D 1. 7. 12 13. E 2 4. F 1. 3. 4.
	10	A 1. 6. B 3. 4. C 5. D 2. 3. 4. 5. F 2.
	88	

. 13. D 7. 10. 12. 14), welche neu zugegangene Landestheile enthalten,

n bezeichnet worden, wie in Anlage E.

2) In der Zeit von 18

Die Zunahme der Bevölk

nt	) bis 75 Procent	%	25 bis 50 Procent und zwar über 26,07 Procent (der Zunahme im ganzen Lande)	%	unter	%
%						
			in den Provinzen und Regierung			
	—		Hanau	43,97	—	
			Rinteln	31,8		
			in den Kreisen und Regierungs-			
	au	61,9	Cassel	47,3	Marburg	25,
			Gelnhausen	34,1		
			Rinteln	31,8		
			Schlüchtern	26,5		
					in den Aemt	
	eim	64,5	Langenselbold	43,25	Lichtenau	26,
	u I.	62,4	Schenklengsfeld	40,5	Herrenbreitungen	25,
	l (Stadt- ht)	59,1	Cassel II.	40,1	Oberkaufungen	25,
			" I.	39,75	Sababurg	25,
24,7	en	58,1	Großalmerode	37,3	Neustadt	25,
20,8	holz	57,8	Cassel III.	37,1	Fulda III.	25,
17,1	nkirchen	55,7	Eschwege I.	36,9		
16,3	u II.	52,6	Steinau	36,1		
11,8			Wächtersbach	35,3		
7,2			Rodenberg	34,5		
			Neuhof	33,45		
			Friedewald	33,45		
			Gelnhausen	32,6		
			Fronhausen	31,8		
			Marburg II.	31,7		
			Schwarzenfels	30,7		
			Windecken	30,45		
			Brotterode	30,2		
			Schlüchtern	28,3		
			Bieber	27,65		
			Hersfeld II.	27,5		
			Treis a. d. L.	27,2		

elche
nicht
old,
Er-

Provinz Hanau und den dazu gehörigen Kreisen
tern weicht die Angabe des Prozentverhältnisses der
diese letztern die Größe der Veränderung in der
er, der Vergleichung wegen, eine Reduction auf

rung betrug

unter 25 Procent	%		%	Eine Abnahme fand Statt	%
=Commissions=Bezirken					
Niederhessen	24,1	Oberhessen	19,3	—	
Schmalkalden	21,4	Fulda	18,8		
ommissions=Bezirken					
Hersfeld	23,5	Ziegenhain	17,3	—	
Eschwege	23,0	Wolfhagen	17,1		
Witzenhausen	21,5	Melsungen	16,4		
Hofgeismar	21,5	Fritzlar	14,8		
Schmalkalden	21,4	Homberg	14,2		
Fulda	20,95	Frankenberg	13,2		
Kirchhain	17,7	Hünfeld	8,96		
Rotenburg	17,6				
rn					
Netra	24,97	Schmalkalden	17,2	Eiterfeld	3,8
Rinteln	24,8	Grebenstein	16,96		
Eschwege II.	24,2	Fritzlar	16,85		
Niederaula	23,1	Bischhausen	16,5		
Hofgeismar	22,6	Nentershausen	16,3		
Carlshafen	22,45	Amöneburg	15,95		
Burghaun	22,4	Raboldshausen	15,9		
Oberaula	22,1	Ziegenhain	15,7		
Marburg I.	21,65	Wolfhagen	15,6		
Rosenthal	21,1	Homberg	14,5		
Zierenberg	20,97	Rotenburg I.	14,5		
Rotenburg II.	20,5	Neukirchen	13,9		
Sontra	20,5	Abterode	13,7		
Steinb.Hallenb.	20,35	Spangenberg	13,4		
Fulda II.	19,8	Fulda I.	13,2		
Witzenhausen	19,5	Volkmarsen	13,1		
Oldendorf	19,5	Hünfeld	12,9		
Treysa	19,4	Borken	12,7		
Gudensberg	19,2	Salmünster	12,6		
Naumburg	18,8	Großenlüder	12,5		
Melsungen	18,6	Allendorf	11,5		
Wetter	18,4	Kirchhain	11,05		
Rauschenberg	17,96	Frankenberg	9,15		
Birstein	17,6	Jesberg	7,1		
[illegible]g	17,2	Hersfeld I.	4,3		
[illegible]eb	17,2				

[illegible] Kreisen Fulda, Hünfeld und Rinteln und den zu denselben [illegible] Bevölkerung von den betreffenden Angaben in Anlage E zu den Zählungsjahren 1816 resp. 1818 rückwärts [illegible]wärts Statt gefunden hat.

II.

Bewegung der Bevölker

von 1843 bis 1858 nach den Ab- u

		Abgang durch	
...ib ...l=	Ueberhaupt.	Todesfälle.	Auswanderungen.
	26083	20291	270
	25595	19448	766
	28081	19249	987
	26633	21060	1857
	23326	23890	2626
	25294	20472	1030 a)
	28657	19098	484 b)
	27726	19629	484 b)
	27448	19568	1991
	24895	19898	6044
	24562	20734	6121
	23777	20514	9130
	21600	21880	3307
	22855	18890	3875
	24148	18709	3665
	25661	19553	2498

erungen aus der Provinz Hanau im Jahre
über die Auswanderungen von 1849 und
altungsbezirken Eschwege, Fritzlar, Hersfeld

über das wie? läßt sich nichts sagen. Die hessischen Fürsten trugen Allendorf auch nicht mehr von Fulda zu Lehen, das Lehen kam vielmehr in gänzliche Vergessenheit.

Wenn auch Herzog Rudolf von Sachsen noch 1356 erklärt, daß er, persönlich nach Fulda kommend, aus alten Briefen seiner Vorfahren ersehen habe, wie diese die terra Westermarke, civitas Aldindorf et castrum Westerberg vom Stift Fulda zu Lehen gehabt, und daß er sich darum von Neuem habe belehnen lassen *), so ist dies doch ohne alle Folgen gewesen.

Die Burg Westerberg hatte eine eigne Burgmannenfamilie, welche sich nach ihr nannte. Schon die Urkunde des Herzogs Albert von 1248 bezeugte Reinhard von „Westerberch". Seine Wittwe Irmengard lag 1262 mit dem Kloster Germerode wegen des Wendebergs am Weißner in Streit, und seine beiden Söhne, Hermann und Reinhard von Westerberg, verkauften 1273 demselben Kloster ihre Hälften der Dörfer Germerode und Ekenhagen. Seitdem verschwindet diese Familie.

Wie wir oben gesehen haben, ist von einer terra Westermarke die Rede. Es handelte sich also um ein größeres geschlossenes Gebiet, um eine Mark im alten Sinne, und zu dieser Mark gehörten auch die Burg Westerberg und die Stadt Allendorf. Es tritt hierbei die Frage auf, woher diese Mark ihren Namen hatte? Zunächst findet man sich veranlaßt, an einen Gegensatz von West und Ost zu denken. Dies findet sich indeß wohl bei einzelnen Orten und auch bei Gauen, aber niemals bei Marken. Der Name einer Mark setzt immer einen einzelnen Ort voraus, der den Mittelpunkt der Mark bildet, zu dem die Mark gehört und nach dem diese darum auch genannt wird. Es kann dies aber niemals eine einfache Burg sein, es ist vielmehr stets ein Dorf oder eine Stadt,

*) Ibid. Nr. 13.

welche indeß immerhin mit der Burg in einem Zusammenhange stehen konnte. Die Westermark bedingt einen Ort mit einem entsprechenden Namen und zwar ein Western, das allerdings nächst dem Westerberge gelegen und dessen Burg zu diesem Orte gehört haben muß.

Nun finden wir, daß Karl der Große dem Stifte Fulda unter dessen Abte Sturm, also zwischen den Jahren 744 und 779, locum proprietatis nostre Westera nuncupatum, in quo loco officinas salis cum singulis patellis et mancipiis ad hoc officium deputatis habundantesque fontes salis habemus, zum Geschenk macht. Er bestimmt dann auch noch weiter dem Stifte den Markt und den Zoll daselbst (ipsum forum tributumque seu teloneum ipsius loci) und daß jede Woche dem Stifte ein Karren Salz geliefert werden sollte. Es sollten auch die einzelnen Höfe und die einzelnen Hufenbesitzer den von ihrem Lande schuldigen Zins entrichten und die ihnen obliegenden Dienste leisten *).

Dem entsprechend führt auch das fuldische Güterregister zu Westera 1 territorium auf und nennt die Abgaben, welche die darin angesessenen Lidi, Coloni, Sclaui (Slaven) und Tributarii dem Stifte zu entrichten haben. Dann aber sagt dasselbe: De theloneo CCL modii salis et insuper carrada debetur. Summa excepto sale, quod de domin. sartaginibus (also von den dem Stifte zuständigen Salzkothen) debetur. Molendine II. IIII piscatores **).

Andere Aufzeichnungen nennen den Ort auch Westren, und Westrun ***) und ebenso wird derselbe unter den zu Thüringen gehörigen fuldischen Besitzungen genannt †).

Jener Name findet sich später nirgends wieder und doch darf mit Sicherheit angenommen werden, daß ein solches Besitzthum nicht spurlos verschwinden kann. Wo ist

*) Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 69.
**) Dronke, Trad. et antiq. Fuld. p. 118.
***) Ibid. p. 55 et 130.
†) Ibid. p. 71.

es nun aber zu suchen? Daß es in Thüringen lag, ist schon angeführt. Daß vier Fischer dort waren, gibt auch den Beleg dafür, daß Westera an einem größern Flusse lag. Endlich ist aber auch eine größere Saline am Orte. Zu diesem allem kommt nun auch noch der Name der Westermark, d. h. die Mark des Ortes Westera. Kann da noch ein Zweifel bleiben, daß wir in diesem Westera unser Allendorf und Soden zu suchen haben? Es paßt wenigstens Alles, was wir angeführt haben, auf keine andere fuldische Besitzung in ganz Thüringen. Daß die Westermark dem Stifte Fulda war, zeigt ja eben die Belehnung von 1248, und mag auch dieses Lehen unter den hessischen Fürsten in Vergessenheit gekommen sein, so behielt das Stift doch noch bis in späte Zeit eine Anzahl einzelner Lehen daselbst. So hatten die v. Hanstein die nahen Dörfer Wahlhausen und Dietzenrode nebst dem Odenberg und Höhberg zu fuldischem Lehen *), ebenso war Ahrenberg fuldisches Lehen und auch verschiedene Allendörfer Bürgerfamilien, wie die Gauler, die Ruland ꝛc. trugen einzelne in der Feldmark von Allendorf liegende Grundstücke vom Stifte Fulda zu Lehen. Ueberhaupt besaß dasselbe zahlreiche Güter längs des ganzen untern Laufes der Werra. Fragen wir nun aber auf welcher Stätte Westera gelegen habe, so fehlt für eine bestimmte Antwort darauf allerdings jeder sichere Anhaltepunkt. Die Saline wird sonst zuerst 1093 bekannt, indem der mainzische Erzbischof Ruthard unter den dem Kloster Bursfeld übergebenen Gütern auch Sothen tres salinas nennt **).

Allendorf hingegen kommt erst 1229 vor ***). Die Stadt Allendorf trägt indeß zu sehr das Gepräge einer von Grund aus neu angelegten Stadt, als daß man ihr ein höheres Alter zugestehen kann. Wenn auch der Name

*) Urkundliche Geschichte des Geschlechts der von Hanstein I. S. 145.
**) Schaten, Annal. Paderborn. ad annum 1093.
***) Kuchenbecker, die hess. Erbhofämter. Beil. D.

altes Dorf auf ein schon daselbst vorhandenes Dorf hinweist, so liegt doch gerade nicht nothwendig darin, daß das neue Dorf nur in den Soden gesucht werden müsse. Es kann dasselbe füglich auch ein anderes Dorf der Nachbarschaft sein, und wir glauben dies sogar mit um so größerer Zuversicht annehmen zu dürfen, als wohl vorauszusetzen ist, daß, da sicher die Salzquellen es waren, welche den ersten Anbau veranlaßten, dieser älteste Anbau auch den Salzquellen zunächst und nicht am andern Flußufer stattgefunden hat. Es möchte sonach alles dafür sprechen, daß eben der heutige Ort Soden das alte Westera sei.

Es ist aber auch kaum zu bezweifeln, daß die Salzquellen zu Soden dieselben sind, um welche die Chatten und die Hermunduren stritten. Ich habe mich darüber schon anderwärts ausgesprochen *).

Witzenhausen.

Daß Witzenhausen nicht allmählig aus einem Dorfe erwachsen, und ebensowenig eine alte Stadt, vielmehr eine jener planmäßig und von Grund auf neu geschaffenen städtischen Anlagen ist, wie diese besonders seit dem Beginne des dreizehnten Jahrhunderts zahlreich aller Orten gegründet wurden, zeigt sich allein schon in der Regelmäßigkeit seiner Straßen und Quartiere. Wer der Gründer war, ist jedoch ebenso unbekannt als die Zeit der Gründung. Daß die Stadt schon 1232 vorhanden war, ergibt sich aus der Thatsache, daß sie in dem Kriege, welcher in diesem Jahre sich zwischen dem Landgrafen von Thüringen und dem Erzbischofe von Mainz erhob, zerstört wurde. Die Chronisten schweigen zwar über diese Zerstörung, sie geht aber um so sicherer aus einer 1247 ausgestellten Urkunde hervor, in welcher über den jenem Kriege folgenden Frieden und dessen Bedingungen berichtet wird. Diese Urkunde beginnt nämlich mit den Worten: Super destructione Frislarie et

*) Beschreibung des Hessengaues. S. 20.

Wicenhusen oppidorum et aliis dampnis, que dominus Sifridus archiepiscopus moguntinus et dominus Conradus iunior Lantgravius hinc inde senserunt cum guerram haberent adinvicem, talis compositio intervenit etc.*).

Es geht indeß, wie man sieht, auch hieraus nicht mit Bestimmtheit hervor, in wessen Besitze sich die Stadt damals befand. Zwar sagt v. Rommel (I. S. 308), daß sie unter thüringischer Hoheit gestanden habe, einen Beleg hierfür aber bietet er nicht. Nach jener Urkunde und den sonstigen damals obwaltenden Verhältnissen möchte ich mich eher für einen mainzischen Besitz entscheiden. Schon die Zusammenstellung von Fritzlar und Witzenhausen scheint mir dafür zu sprechen. Auch die ältern Chronisten reden nur von Schäden, welche Mainz durch den Landgrafen erlitten. Zu dem allem kommt dann noch, daß zufolge der nachfolgenden Urkunde von 1236 der mainzische Erzbischof Lehnsherr der Zehnten zu Witzenhausen und dem westlich der Stadt liegenden nunmehr wüsten Kormanshausen war. Es ist freilich auch dies nicht entscheidend und vermag nur allenfalls zur Unterstützung zu dienen. Dunkel bleibt es dann aber wieder, wann und unter welchen Umständen die hessischen Fürsten zum Besitze von Witzenhausen gelangt sind. Ich füge die in ihrem Originale außerordentlich wohl erhaltene Urkunde von 1236 auch schon darum hier bei, weil sie das erste schriftliche Denkmal ist, in welchem Witzenhausen genannt wird.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Sifridus dei gratia sancte Mogunt. sedis archiepiscopus. Dilectis in domino ihesu, tam presentis etatis fidelibus, quam future in perpetuum. Quoniam elemosina conclusa in sinu pauperum precipue illorum, qui Marie officium elegerunt, et innocentie puritatem accuratius custodire satagunt, exorat et peccatum extinguit, superest ut tanto alacrius ei debeamus insistere, quanto ad ipsos prebitores redit cum

*) Gudenus, Cod. dipl. I. pag. 594.

fenore mercedis eterne. Hinc est quod nos spiritu consilii salubriter instructi duarum proprietatem decimarum tamquam era duo cum muliere illa euangelica in gazophilacium domini mittere gestientes cenobio campi beate Marie *), Cisteriensis ordinis, Monasteriensis diocesis, benigne contulimus, occasionem ei laudabilem prebendo, videlicet de manu laicorum decimas transferre atque in usus eorum conuertere, qui sacris mancipati legibus regi militant sempiterno. Porro ad propulsandum calumnie uel erroris nubilum, utile duximus. Huius rei seriem enucleatius reuoluere ac ueluti de modio ad candelabrum productam noticie transmittere posterorum. Cum igitur Thedericus vicedominus de Rusteberg et Heithenricus de Hanenstene frater eius, decimam in Wicenhusen de manu Volquini de Svalenberg et Adolfi de Waldecke nobilium in feodo haberent, nec non et decimam in Carmanneshusen a nobis similiter feodali iure tenerent, acceptatis tandem et acceptis ab ecclesia sancte Marie memorata CX. marcis puri argenti resignauere distractas illam quidem, que est in Wicenhusen dominis suis prefatis et eam, que est in Carmanneshusen nobis itemque nobis idem nobiles, qui de manu nostra tenuerant eandem. Quibus nobilibus ut spiritu libertatis hoc facerent in restaurum decime ipsius dedimus in feodo villam Ecstrod**) cum uniuersis pertinentiis suis, decimam in Mackenrode ***) et XXV. Moldra siliginis et duos modiolos siliginis in decima uille Nitilrethe †). Insuper L. moldra omnis generis grani in villa Langenhagen ††). Preterea supradicti Theodericus et Heinthenricus bona sua in Ro-

*) Das 1185 gestiftete münstersche Kloster Marienfeld.
**) Eichstrut, nordöstlich von Allendorf.
***) Mackenrode, beim vorigen.
†) Nesselröden, südwestlich von Duderstadt.
††) Langenhagen, nordöstlich von Duderstadt.

bretteshusen *) VII. mansos, in Rusteberge **) III. mansos, in Rabodenrothe ***) III. mansos et dimidium, in Simarerothe †) IIII. mansos nobis pro iure decimali, quod claustro porreximus titulo equiresponsionis dederunt et eadem a nobis in feodo susceperunt. Adjiciendum sane quod sepedictam decimam in Wicenhusen tenuerat in feodo Conradus burgensis in Gmunden ††) a prefato Heithenrico, quam ipse Heithenricus omnino liberam fecit et absolutam, ita quod idem Conradus unacum heredibus suis iuri, quod habebat in ea funditus renunciarat antequam illa in dominium claustri transisset. Has inquam decimas tanquam per gradus quosdam ad nos unde prodierant rationabiliter ac iuste reductas cenobio prefato proprias assignauimus in nomine domini ac perpetuo possidendas quemadmodum cirographi presentis sigilli nostri munim(in)e firmatum intersignum testimoniale declarat subicientes perpetuo maledicto omnes, qui huius nostre donationis formam temptarint infringere. Testes huius rei sunt Godefridus abbas de Hersvidehusen, Wigandus Abbas de Aulisburg, Leo prepositus de Hildwardeshusen, Johannes plebanus de Gmunda, Conradus de Sconenberge, Hermannus aduocatus de Cigenberge, Giso, Wilhelmus de Godenburg et alij quam plures. Acta sunt hec in Cenobio Hagunge †††), abbatibus eiusdem loci et de Helmwordeshusen presentibus.

Anno gratie M. CC XXXVI. Kal. Jan. Indictione

---

*) unbekannt.
**) Rusteberg unter der gleichnamigen Burg.
***) unbekannt.
†) Simeroda, nördlich von Heiligenstadt.
††) Die Stadt Münden.
†††) statt Hasunge.

VIII. Datum loco, mense et die predictis. Pontificatus nostri anno quinto.

(L. S.)

An der Stadt Kassel wird ein Mordbrand versucht.

Die Herren von Rodenstein hatten sich, als Erben der Herren von Lisberg, in den Besitz der Herrschaft Lisberg gesetzt, während die Landgrafen von Hessen und die Grafen von Ziegenhain dieselbe als heimgefallenes Lehen betrachteten und die Burg Lisberg deshalb mit der Gewalt der Waffen denselben entrissen. Die Folge war eine, lange Jahre andauernde Fehde*) und im Verlaufe dieser Streitigkeiten kam Engelhard von Rodenstein um's Jahr 1436 auf den Gedanken sich durch Verbrennung der Stadt Kassel an dem Landgrafen zu rächen. Sein zu diesem Zwecke ausgesendeter Diener wurde jedoch bei der Ausführung seines verbrecherischen Vorhabens überrascht und gefangen genommen. Willig gestand er alles ein, und um seine Aussage durch unparteiische Personen bezeugen zu können, ersuchte Landgraf Ludwig den Stadtrath zu Fritzlar um Abordnung einiger seiner Mitglieder zur Vernehmung des Gefangenen. Dies geschah und der Stadtrath stellte darüber die nachfolgende Urkunde aus:

„Wir Burgermeister vnd Scheffen czu Friczlar bekennen in diesem vffen Brieffe, daz vns der hoechgegeborener irluchtiger Furste vnd Here Here Ludewig Lantgraue zu Hessen, vnser gnediger lieber Here, vff aller heilgen Tag, nehst vergangen, gutlich geschreben vnd gebeten haid, vier aber funffe vß vnßerm Rate vff Frijtag aller Selentag zcijtlichen zu Cassil by syner Gnade schicken wulten vnd ime derselben siner gutlichen Bete nicht versagen ꝛc. Des han wir gebeten die ersamen Johan Kaczeman vnd Hennen Knorren iczund Burgermei-

*) S. meine hess. Ritterburgen II. S. 79 ꝛc.

nunmehr vollständigen Aufschluß. Es war eine Besitzung der Abtei Seligenstadt, die Herren von Hanau aber hatten augenscheinlich die Vogtei, und dies blieb bis die Abtei 1477 und 1478 ihr sämmtliches Besitzthum den hanauischen Grafen überließ, welche seitdem alleinige Herren waren. Wann Seligenstadt den Ort erworben, ist jedoch nicht bekannt.

„Ditze sint die Zynße vnd Rechte, die das Cloister zu Selgenstad hait zu Ruwheym.

Item eyn Aibpt von Selgenstadt hait den Hoiff genant der Frone-Hoiff da selbst, da von er hait dițe nachgeschrieben Rechte, Rendten vnd Zynßen.

Item eyn Aibpte zu Selgenstad hait im Rechten von Alters zu Ruwheym, als an andern Enden, eyn Schultheißen (scultetum seu villicum) zu machen vnerfordert adir gefraget der Naichgeburen da selbst, zwilffe Scheeffen (scabinos) zu setzen (constituere et confirmare) vnd eyn Huydter adir eyn Schutzen der Samen adir der Fellde alleyne zu setzen (custodem satorum seu camporum wlgariter eyn Schutzen solus perficere); also ab der erste der Rytterschafft vnd den Nachgeburen nicht beduychte nutzlichen zu syn, so maig er dan eynen andern maichen (perficiet), adir den drytten ab der ander nit nutzlich were, doich so ferre, wilchen vnder den dryen den besten er setzzen würde, das den Nymant habe zu uerwerffen vnd verßchmahen.

Item eyn Aibpte sammenthaifft (una) eym Herrn von Hanauwe sullen maichen eyn Fronboydten (preconem) da selbst vnd wie dicke die Rytthersschafft vnd die Naichgeburen beduncket, das der vnnutze sye, wann sie es dan fordern, so sullen die obgenannten Hernn eyn andern geben.

Item is ist auch Recht zu Ruwheym, als jnn allen andern Hoyffen des Cloisters zu Selgenstadt, das der Schulteiß vnd die Scheeffen vnd die Gemeyne der Nach-

geburen (vniuersitas incolarum) vnd der Hubener (mansiorum) da selbst Huldung (fidelitatem) thun geloben vnd schweeren sullent eym iglichem Hernn zu Selgenstadt, so er nuwlings Aibpte wurden ist.

Is ist auch Recht zu Nuwheym, das eyn Aibpte von Selgenstadt jerlichen alle Jare zum Jare eyns syn Hoyff daselbst als an andern Enden suychen vnd besehen maig ab er wil, vnd sail kommen abs yme eben ist mit yertzehen Fpherden uff der heyligen drye Konigen Abent zu Vesper, so sail yne der Hoyffman (colonus) enfphahen vnd des Herrn des Fpherde Futer geben eyn Sommern Haybern vnd des Morges auch so vil, aber den andern Fpherden iglichem eyn Meeste Habern vnd des Morges auch so vil, vnd sail der selbige Hoiffmann adir Schultheiß dem Hernn dem Aibpte vnd synen Frunden geben das Naicht Immiß (cenam vulgariter eyn Yms) vnd des Morges eyn Essen (prandium vulgariter eyn Essen), was daruber vßgegeben wurde von der zweyer Dinste wegen, hait eyn Hoiffman zur Eerrnn, wan man schnyedt, von eyner Buynden (de una bunda) fierczig Garben Habern vnd von der anderen Buynden fierczig Garben (manipulos) Weyßs.

Item vff den zwoilften Taig in Geinwertigkeit myns Hernn des Aibpts vnd aller Naichgebure vnd Buwluete (incolis et cultoribus) der Guter des Cloisters zu Selgenstadt, die da von Rechts wegen geynwertig sullen syn am Gericht die vorgeschriben Tage, den ersten, den andern vnd den drytten, bye der nachgeschriben Buße, sail der Schulteiß die Scheeffen bye jrm Eyde fragen vmb die Recht eyn Hernn vnd des Cloisters, vnd sullen die Scheeffen mit beratem vorbedaichtem Mude (deliberatione habita) alle Rechte, Zynße vnd Renndte vnd eyn iglichs besundern erkleren vnd erluwtern fur den allen, wilche Rechte auch furhyn etzlicher maiß obgeschriben syn, doch zu merer Luterung hernachgeschriben fulgent:

Zu wissen das Recht ist zum Hoyff zu Nuwheym das eyn iglicher, der das Gericht schuldig ist zu suychen, versumet den ersten Tag als den zwoilfften vnd syn Zynß des selbigen ersten Tages nicht breecht, der sal buysen dem dem Hernn dem Aibpte mit eym Phunt Fphenningen vnd eym Helbeling (obulo), wilcher abir den anderen Taig versumet vnd syn Zynße nit bezaildt, der sal buyssen mit zweyen Fphunt Fphenningen vnd zweyen Helbelingen, vnd wilcher den drytten Tag versumet, der sail buyssen mit dryen Fphunde Fphenningen vnd mit dryen Helbelingen.

Vnd ist zu wissen, das alle die die des Cloisters Guter buwen vnd darjnne wonen vmb Zynße vnd Renndten, die syn schuldig vnd sullen geynwertig syn jnn den Gerichten zu halten die drye vorgemelten Tage von dem zwoilfften Tag, vnd desglichen jnn aller Wyse vnd Mayßen den Gerichten zu halten, die da ansahen am Dinstage allernehst nach dem Sontage Quasi modo zu Oistern vnd jr Zynße da betzalen vnd ab syn das nit dteten, so sullen sie die vorgemelten Penen vnd Buyße gelten.

Item so ist auch Ortel vnd Recht, das wilcher synen Zynße von den Eerpgutern (bonis hereditariis), die vom Cloister rorent, allerdinge mutwilliglichen versumen wulde, also vil der Guter weren, die maig man verbietten mit der Fronen, also doch das die selben zufor dryemale ye zu fierzehen Tagen jm Gericht daselbst verkundt vnd verboten werden, uberheubt jnn sehes Woichen, wan die sehes Woichen eyn Ende han, als dicke vnd vil der, des die Guter geweest syn, Hand anlehet vnd die Guter angriefft, also dicke vnd vil sal er buyssen vnd gelten eyn Fphundt Phenninge vnd eyn Helbeling.

Item wers Saiche, das die Guter, von den man inn vorgeschribener Maiß die Zynße zu den obgenanten Zyten, das ist zum zwoilfften vnd zue Oistern, vile Miteerben sammenthaifft vnuerdteylt jnnhan, so sullen die selbigen die Versumeniß sulcher Zynße vnd angrieffen der Guter sam=

mentlichen vnd vnuerscheydetlichen buyssen. Synt aber die Guter vndir vile zurdteylt, so sal iglicher von syme angrieffen eyn Fyhundt Fyhenninge vnd eyn Helbeling buyssen als vnd vil des noydt geschiet".

Das vorstehende Weisthum gehört seiner Schrift nach in die letzte Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. Außer diesem ist noch eines in lateinischer Sprache vorhanden, welches in seiner Schrift auf das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts hinweist. Dasselbe stimmt mit dem deutschen überein und ich habe einzelne Worte des lateinischen Textes dem deutschen in Klammern beigefügt. Die lateinische Abfassung hat jedoch noch folgenden Nachtrag:

Item isti sunt census in vniuerso cedens in Epiphania XII tal. denar. Item pasche iiij (3½) talenta denar. de quibus censibus dat dominus abbas in feudo XXV sol. colonis Conrado militi dicto Kolbentsell et suis coheredibus. Item Martini de ortis juxta Fridberg decima cedet domino abbati, que quandoque locata fuit duobus annis pro VI marcis . . . . bene soluisset mag . . . videlicet plusque circa VIII vel IX marcas den. et hoc satis ex eo, quod domini de Moguntia suam tertiam partem locauerit duobus annis pro VI marcis. Item census de ortis versus Ocstat cedunt Martini XII solid. den. Item due partes decimarum in campis et in agris necnon in vineis Nuheym cedunt domino abbati in messe et in autumpno. Domini magunt. ecclesie majoris tertiam partem decimarum habent *) predictorum . . . . parochie in villa Nuheym, que olim attinebat monasterio Selgenstadensi iure patronatus pro cuius commutatione dominus abbas siue monasterium habet conferre vnam vicariam specialem in ecclesia mogunt. probatus (!) iure preterea domino abbati Michaelis vsque Martini cedet vnum censuale vide-

---

*) Noch Ende des sechszehnten Jahrhunderts besaß das Domstift zu Mainz dieses dritte Theil des Zehntens.

licet Manewerckwin quot ame vel qu . . debetur et qui soluat census prenominatos, in particulari presentabit.

Notandum quod dominus habet infeodare dominum de Hanauwe in Nuheim ad infrascripta. Primo habet de excessibus tam virorum quam mulierum, qui fient in campis vel in terminis ipsius ville V sold. den. Item tria hospicia quouis anno duo sub pabulo arido et vnum sub viridi. Item pullos carnispriuiales ibidem habet. Item de . . . . . patella 1 mltr. salis et sua addramenta. Item notum, quod preco seu scutz tenetur custodire horreum domini abbatis ibidem a tempore messis vsque ad festum bti. Michaelis, pro qua custodia habet idem preco in (!) tritici VI sichlinge et IX auene manipulos.

(Die im Abdrucke mit Punkten ausgefüllten Lücken bezeichnen Worte, welche nicht zu lesen waren. Die Handschrift ist nämlich sehr schwierig.)

Die Kalbsburg.

Südlich von Fritzlar, links von der nach Frankfurt führenden Straße, liegt auf flacher Höhe der Hof die Kalbsburg genannt. Derselbe verdankt seine Entstehung einer auf der Gränze des hessischen Amts Borken gegen Fritzlar erbauten hessischen Warte. Der Bau derselben wurde Ende September 1431 begonnen, wo man den Grundstein dazu legte. Eine Rechnung des Rentmeisters zu Borken enthält darüber: „Item III Bemische uff den ersten Steyn, du men den Torn uff den Bonebache ane huep“. Nachdem dieser Thurm vollendet, wurde er mit ständigen Wächtern besetzt. So übergab Landgraf Ludwig I. „sine Wartte gelegen bij Friczlar uff dem Bonebach mit jrer Zubehorunge“, wie dieselbe Fischbach und dann Henne Semenbrogke gehabt, 1448 an Philipp von Borken und dessen Hausfrau auf deren Lebenszeit, wogegen diese versprachen: „wann eyne uffinpar Landfhede ader sust mergliche Fhede in jren Landen wer, daz wir alsdan solicher

Fhede uff alle Zijt Tagk vnd Nacht eynen Knecht uff dem Thorne in der Warte haben vnd die uff daz beste virwaren lassen soln. Wan aber in jren Landen keyne Fhede sin, so soln wir soliche Warte doch uff daz beste vurwaren vnd alle Abinde vnd Morgin den Slagk*) an der Warte uff vnd zu sliesszen vnd damide uff daz beste zu sehin uff daz jr Gnade vnd jr Lande vnd Lute dauon keynen Hinder noch Schaden nemen dorffin ꝛc".

Wir lernen hieraus die Art und Weise kennen, in welcher die Wartthürme benutzt wurden.

Ist auch der Name des Bonebaches jetzt nicht mehr nachzuweisen, so kann doch jener Thurm aus dem einfachen Grunde nirgends anders als nur in der Kalbsburg gesucht werden, weil eben keine andere hessische Befestigung auf der Gränze des Amts Borken gegen Fritzlar vorhanden gewesen ist.

Wie lange jener Philipp von Borken den Thurm innegehabt, ist nicht bekannt. Im Jahre 1494 gab Landgraf Wilhelm seinem Amtmann zu Borken Philipp von Wildungen, der auch hessischer Erbküchenmeister war, um ihn für seine Dienste zu lohnen „den Thorn gelegen by Großen Englyes vf vnser Lantwere mit siner Ringkmuren, Vmbgriff, Betzirgk vnd was darzu gehöret" für Söhne und Töchter zu Mannlehen und gestattete ihm „vf das vnser Straes vnd die Unsern des Orts desto staetlicher gehanthapt vnd beschirmet werden" daselbst ein Schloß und burglichen Bau aufzurichten und denselben „Hoen Englyes" zu nennen.

Philipp begann auch wirklich diesen Bau, als er aber starb (1505), war derselbe noch in seinen Anfängen und ist auch später niemals zur vollen Ausführung gekommen.

Neben dem Namen Hohenenglis tritt seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts auch der Name Kalbs-

*) d. h. der Schlag, mittelst dessen die durch die Landwehr führende Straße geschlossen wurde.

burg hervor, ohne daß sich sagen läßt, wie dieser entstanden. Urkundlich findet man ihn zuerst 1565. Als nämlich damals die von Wildungen ihre hessischen Lehngüter zu Wichdorf verkauften, setzten sie statt deren 12 Hufen Land und 100 Acker Holz „vor und um die Kalbsburg gelegen sammt seinen Bäuwen daselbst“, welches alles ihr Eigen war, zu Lehen ein.

Die von Wildungen blieben bis zum Jahre 1596 in diesem Besitze. In diesem Jahre verpfändete Burghard von Wildungen mit Zustimmung seiner Familie seinen Rittersitz „Hohenengelsüß genannt die Kalbsburg“ an seinen Schwager Melchior von Hanstein, der diesen Pfandbesitz auf seinen Sohn Kaspar von Hanstein vererbte. Doch auch diesen drängten Schulden und veranlaßten ihn 1616 „das Haus Engelsues die Kalbsburg genannt“ dem Landgrafen Moriz gegen Uebernahme des Pfandgelds abzutreten. Im Jahre 1626 machte Landgraf Moriz seinem Sohne Friedrich mit der Kalbsburg ein Neujahrsgeschenk und so kam dieselbe an die Rotenburger Linie des hessischen Hauses. Doch auch dabei blieb sie nicht lange. Im Jahre 1644 gaben die landgräflichen Brüder Friedrich, Ernst und Hermann ihrem Gesammtrath und Hofmeister Weinand von Polhelm die Kalbsburg zu Lehen, um ihn für seine langjährigen Dienste und für seine Begleitung in ihren Feldzügen zu lohnen. Nachdem derselbe zum Geheimerath und Präsidenten zu Rotenburg emporgestiegen und das Ende seines Lebens sich nahen fühlte, ohne daß er Kinder hatte, setzte er durch letzwillige Verfügung von 1657 seinen Vetter Wilhelm von Polhelm zum Erben seiner Besitzungen und namentlich auch des „Rittersitzes Hohenengelsüs sonst die Kalbsburg genannt“ ein. Seitdem werden meine Nachrichten lückenhaft. Schon das vermag ich nicht anzugeben, wann und wie der Hof aus dem Besitze der von Polhelm gekommen. Im Jahre 1683 und auch noch 1684 wohnte hier Georg Bernhard von Weitershausen und zwar tief ver-

schuldet. Später war der Hof im Besitze der Familie Schleenstein und darauf in dem der Familie Kirchmeier, von der er 1778 durch eine Erbtochter an die von Porbeck gelangte, welche ihn bis 1855 besaßen, wo er von dem Oekonomen Wilhelm Metz zu Zennern durch Kauf erworben wurde.

Die Landsburg.

Dicht über dem rechten Ufer der Schwalm erhebt sich zwischen den Dörfern Allendorf, Michelsberg, Dorheim und Schlierbach an 550 Fuß ein hoher reichbewaldeter Basaltkegel, an dessen Fuße die Eisenbahn von Kassel nach Frankfurt vorüberzieht und auf dessen weithin sichtbarem Gipfel ehedem die, jetzt nur in wenigen Resten noch erkennbare Landsburg lag.

Als 1344 dem Landgrafen Heinrich II. von Hessen eine Fehde mit dem Erzbischofe von Mainz in Aussicht stand, verband er sich zu diesem Zwecke mit den beiden Grafen von Ziegenhain und versprach denselben zugleich seine Hülfe bei dem Baue einer Burg auf dem Gerstenberge*). Dieser Bau wurde ausgeführt und so entstand die Landsburg, welche wohl wegen ihrer weithin das Land überschauenden Lage diesen Namen erhielt, der sogar den alten Namen des Berges gänzlich aus der Erinnerung verdrängte. Als Zubehörungen erhielt die Burg die Dörfer Allendorf, Michelsberg, Diemenrode, Holzmannshausen und das halbe Knechtbach überwiesen, von denen die drei letztern nicht mehr bestehen **).

Bereits 1345 wurde Hermann von Löwenstein-Schweinsberg als Burgmann bestellt, und 1350 finden wir in gleicher Eigenschaft Friedrich von Kalsmunt und die Familie Krengel.

*) S. dieser Zeitschrift 1. S. 9.
**) Das. S. 346.

Im Jahre 1364 waren jener Hermann von Löwenstein-Schweinsberg und Wiederhold Meisenbug im Pfandbesitze und zwar, wie Urkunden von 1371 ergeben, der erstere zu zwei und der letzte zu einem Drittel. Beide verpflichteten sich, an den Mauern, dem Graben und dem Hause 120 Mark Silbers zu verbauen. Wiederhold's Antheil vererbte auf seinen Eidam den Ritter Konrad Spiegel; dann kam er auf Andreas von Binsfört und endlich auf dessen Bruder Ludwig von Binsfört, Dechanten zu Rotenburg, welcher seine Pfandrechte 1412 dem Erzbischofe von Mainz überließ *). Hermann's von Löwenstein zwei Drittel waren dagegen auf seine Nachkommen vererbt und befanden sich im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts im Besitze Gottfried's von Löwenstein-Schweinsberg. Wodurch dieser mit den Grafen von Ziegenhain in Zwist gerieth, ist unbekannt. Es kam jedoch zu einer Fehde und die Grafen eroberten die Landsburg. Dieselben sagen in einer Urkunde von 1404 „dar wyr dye Landsburg myt vnsen Frunden gewunnen" und in einer andern von 1408 „also wir Godefrid von Swinsberg dij Landisborg angewonnen han". Es scheint dies sogar auf wiederholte Eroberungen zu deuten, wenn auch ohne weitere Nachrichten nicht darüber zu entscheiden ist. Jedenfalls kamen die von Löwenstein-Schweinsberg damit aus dem Besitze.

Im Jahre 1425 wohnte Hartmann Schleger auf der Landsburg und 1437 wies der letzte Graf von Ziegenhain die Burg seiner Gemahlin zur Leibzucht an **). Die Pfandschafts-Verhältnisse waren demnach gelöst. Nachdem die Burg mit ihren Zubehörungen 1450 an Hessen übergegangen war, bestimmte sie Landgraf Heinrich III. zur Morgengabe für seine Gemahlin Anna von Katzenelnbogen. Dieselbe gab darum auch ihre Zustimmung, als ihr Gemahl die Burg 1461 an Kaspar von Roßdorf verschrieb. Von

*) Gudenus, Cod. dipl. IV pag. 850.
**) Wenck III UB. S. 235.

diesem ging sie auf dessen Sohn Johann über, bis sie 1480 Hans von Dörnberg an sich kaufte. Dessen Besitz war jedoch nicht von Dauer, denn 1490 steht sie bereits wieder unter einem landgräflichen Amtmanne, Hansens Schwester-Sohne, Appel von Greussen. Als dieser starb, gab sie Landgraf Wilhelm II. seinem natürlichen Bruder Wilhelm von Hessen.

Dieser Wilhelm von Hessen war ein natürlicher Sohn des Landgrafen Ludwig II. Seine Mutter ist nicht bekannt, scheint aber jene „Jungfrau Margarethe von Holzheim" *) gewesen zu sein, welche in den letzten Lebensjahren des Landgrafen stets in dessen nächster Umgebung sich findet und ihn selbst auf die Jagden begleitete. Im Jahre 1512 nennt Wilhelm den Drost zu Waldeck Hildebrand Gaugrebe seinen Stiefvater. Seine Mutter hatte sich also nach des Landgrafen Tode mit diesem verehlicht **). Im Jahre 1506 hatte Landgraf Wilhelm seinen „natürlichen Bruder und Rath", wie er ihn selbst nennt, Wilhelm von Hessen mit den heimgefallenen Lehngütern der von Linne, nämlich dem Dorfe Obermölrich, fünf Achtel vom Dorfe Maden, einer Hausung zu Altenburg, einem Burgsitz zu Nieden-

*) Im Jahre 1470, und zwar gegen dessen Ende, liest man in einer Rechnung: „als Juncffrauwe Margarethe von Holczeheym zcu Schachten daz Kind hub". Zu dieser Reise hatte sie die Wagen-Pferde des Klosters Haide verwendet.

**) Es findet sich außerdem noch ein Wilhelm von Hessen, welcher zuweilen als der ältere bezeichnet wird und 1508 und 1509 landgräflicher Botenmeister war. Wahrscheinlich war derselbe ebenfalls ein Sohn Ludwig II. Dasselbe war wohl auch mit Johann von Hessen der Fall, welchem man von 1507—1514 als Amtmann zu Frankenberg begegnet, denn in seinem Schilde führte er einen Löwen und auf dem Helme die bekannten Büffelhörner. Im Jahre 1480 wurde eine natürliche Tochter Ludwig II. verehelicht, deren Name aber nicht genannt wird. Möglich, daß es Anna war, welche Heinz Meissener zur Ehe hatte. Eine andere Tochter war Leuckel Lampast. Dieselbe war schon als Kind in's Kloster Ahnaberg gekommen und als dasselbe 1527 aufgehoben wurde, bereits seit 50 Jahren darin.

stein rc., sowie dem durch Thimo's von Wildungen Tod heimgefallenen Burgsitze zu Melsungen belehnt. Ebenso gab er ihm in demselben Jahre, wo er ihn als seinen Thorwärter bezeichnet, die Burg Schöneberg bei Hofgeismar mit dem dazu gehörigen Gerichte. Wenige Jahre nachher, 1509, bestimmte er ihm dann auch die Landsburg mit ihrem Dörferzubehör, und um ihm zugleich eine höhere Stellung zu geben, erwirkte er beim Kaiser die Erhebung Wilhelm's in den Freiherrnstand und des Gebiets der Landsburg zu einer Herrschaft. Seitdem nannte sich Wilhelm Freiherr oder auch Edelherr zur Landsburg *). Er hatte nun bald zu Schöneberg, bald zur Landsburg seine Wohnung **). Nachdem im Jahre 1518 (oder 1520) Schöneberg für die zu diesem Zwecke bestimmte Summe von 3000 Gulden wieder abgelöst worden, kaufte er mit diesem Gelde die Güter des deutschen Ordens zu Obermölrich und einigte so das ganze Dorf in seinem Besitze. Er lebte noch 1544. In diesem Jahre gab er an Landgraf Philipp die Landsburg zurück, behielt

*) Wilhelm änderte seitdem auch sein Wappen. Bis dahin hatte er einen halben Löwen in seinem Schilde und einen Helm mit den gewöhnlichen Büffelhörnern mit auslaufenden Stengeln geführt. Später war sein Schild quer getheilt. Die untere Hälfte war quadrirt, die obere hatte einen schreitenden Löwen. Die Helmzier dagegen bestand ebenwohl aus einem schreitenden Löwen mit einer Krone, aus welcher drei Pfauenfedern hervorgingen.

**) Als er 1511 zu Schöneberg wohnte, kamen seine Diener mit Dietrich von Schachten, dem Amtmann zu Grebenstein, im Dorfe Kalden in Streit und schossen auf diesen. In Folge dessen beschuldigte man Wilhelm eines Mordanschlags auf Dietrich, er vermochte jedoch seine Schuldlosigkeit darzuthun und hatte jene Diener auch sofort entlassen. Im Jahre 1513 hatte er in der Ostermesse zu Frankfurt von einem Kaufmann zu Köln 25 englische Tuche, schwarz und roth, und weiß und grau, für 714 Gulden gekauft, welche er in der Herbstmesse zu zahlen versprach. Da er aber nicht Wort hielt, wurde er am Hofgerichte verklagt und wußte hier die Sache so hinzuziehen, daß sie 1525 noch nicht erledigt war.

aber den Bezug sämmtlicher Einkünfte aus den zur Landsburg gehörigen Dörfern. Er nahm jetzt seine Wohnung zu Melsungen und muß bald nachher gestorben sein. Seine Gattin, deren Name jedoch unbekannt, lebte noch 1544. Kinder hatte er nicht.

Damit schließt auch die Geschichte der Landsburg. Schon 1533 hatte Konrad Diede die Anwartschaft auf die Landsburg und andere Lehen Wilhelms von Hessen für den Fall erhalten, daß derselbe kinderlos sterben werde, doch wurde dieselbe nicht verwirklicht.

Der Edelhof zu Holzhausen.

Das vor dem Reinhardswalde und an der von Kassel nach Veckerhagen führenden Straße liegende Dorf Holzhausen findet man zuerst im Jahr 1019 als »oppidum, quod Holshusen uocatur« genannt*). Daß unter oppidum hier an keine Stadt im späteren Sinne gedacht werden kann, bedarf wohl nicht besonders bemerkt zu werden. Es wird damit vielmehr nur ein befestigter Ort angedeutet. Indeß ist von irgend einer Befestigung jetzt, so viel mir bekannt, keinerlei Spur mehr vorhanden, wohl aber, und dies ist jedenfalls bemerkenswerth, ward noch im siebenzehnten Jahrhundert das Dorf abwechselnd auch Burgholzhausen genannt.

Nachdem das Dorf lange wüst gelegen, wurde es gegen die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts wieder angebaut und hatte 1454 wiederum 16 Häuser und 1465 18 Familien, unter denen 6 Köthner sich befanden. Es stand unter dem Gerichte zu Grebenstein und besaß auch schon eine Kirche. Unter Landgraf Wilhelm IV. (etwa 1580) zählte man bereits 56 Familien. Im März 1560 hatte jedoch eine Feuersbrunst einen großen Theil des Dorfes in Asche gelegt. Von einem größern Hofe ist

*) Cod. dipl. Westph. Nr. 101.

bis dahin noch keine Rede. Von einem solchen findet man erst im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts Nachricht. Denselben besaß damals die Familie von Falkenberg zu Herstelle, ohne daß sich irgend ein Nachweis über den Erwerb darbietet.

Widekind von Falkenberg war Vormund über den nachherigen hessischen Oberstlieutenant Christian de Wrede gewesen. Da er ein Gut seines Mündels in Nordheim verkauft und außerdem auch noch mit einigen Summen im Rückstande geblieben war, verklagte ihn de Wrede und Widekind wurde zur Zahlung von 1568 Thaler Kapital und 1218 Thaler Zinsen verurtheilt, und da diese nicht erfolgte de Wrede in Widekind's sämmtliche Güter eingewiesen. Darüber starb Widekind (1627) und wieder gingen Jahre hin, bis endlich Widekind's Sohn, Ludolph Christoph, und Widekind's Geschwister mit de Wrede in Verhandlungen traten. Man bot diesem die Abtretung des adeligen Hauses zu Holzhausen an, wenn er 1000 Thlr. zurückzahle. Da dieser darauf nicht eingehen wollte, ließ man mit sich handeln und begnügte sich endlich mit 200 Thlr. So wurde durch Vertrag vom 5. Oktober 1638 das Gut an de Wrede abgetreten, und dieser blieb bis gegen 1675 in dessen Besitze, wo es an den Oberstlieutenant Hans Meier überging.

Dieser Hans Meier war 1617 zu Großenrühden im Stift Hildesheim geboren und schon frühe in Kriegsdienste getreten. Nachdem er drei Jahre im schwedischen Reiterregiment des Obersten Rudolph von Birkenfeld gedient, nahm er 1641 zu Minden seinen Abschied. Nicht lange nachher trat er jedoch wieder in Dienst. Er wurde Quartiermeister im schwedischen Reiterregiment von Barsig und nach 5 Monaten zum Kornet befördert. Im Jahre 1643 nahm er wieder den Abschied und verweilte bis 1654 bei den Seinigen. Er trat nun als Rittmeister in das schwedische Reiterregiment des General-Majors Böddecker und blieb 4 Jahre in demselben. Erst 1658 trat er zu Mel-

dorf in Holstein wieder zurück. Es folgten noch einige ähnliche Wechsel. Im Jahr 1672 finden wir ihn im brandenburgischen Dienste als Oberstwachtmeister und am 5. Oktober 1672 wurde er im Hauptquartier zu Bergen zum Oberstlieutenant ernannt. Als solcher brachte er das Gut zu Holzhausen an sich. Indeß hatte er noch keine Ruhe. Als 1677 sich in Dänemark Krieg erhob, verpachtete er das Gut (gegen jährlich 20 Viertel Roggen, 20 Viertel Hafer und 10 Viertel Gerste und Uebernahme aller Lasten) auf 6 Jahre und eilte dorthin. Im Jahre 1679 kehrte er zurück und da er mit der Wirthschaft des Pachters unzufrieden war, kündigte er demselben, um das Gut wieder selbst zu bauen.

Meier war zweimal verehelicht gewesen. Aus erster Ehe hatte er keine Kinder, aus der zweiten einen Sohn und eine Tochter, welche mit der Mutter in Halberstadt lebten, während Meier in Holzhausen saß.

Nun traten aber auch noch zwei Geschwister, ein Bruder und eine Schwester, auf, welche behaupteten sie seien Kinder aus Meier's erster Ehe und klagten gegen ihn auf Alimentation. Vergebens stellte er vor, daß er nicht deren Vater der Oberstlieutenant Andreas Meier sein könne, weil er Hans heiße, vergebens wies er nach, daß seine erste Frau anders geheißen habe, als die Mutter der klagenden Geschwister, vergebens traten auch seine Kinder dazwischen, er wurde trotz alledem als Vater anerkannt, sicher nur in Folge zu großer Nachlässigkeit in der Führung seines Rechtsstreits, und das Gericht wies die Alimente auf das Gut zu Holzhausen an. Die angebliche Tochter, welche zu besserer Betreibung der Sache sich meist zu Kassel aufhielt, säumte auch nicht das Erkenntniß auszubeuten. Es wurde ihm ein großer Theil des Gutsinventars gepfändet, insbesondere beinahe sämmtliches Vieh. Meier wußte sich in Folge dessen nicht anders zu helfen, als daß er sein Gut verpachtete. Er that dies 1681 auf drei Jahre an Dietrich

von Schachten, an dessen Statt aber schon im folgenden Jahre der Schwager desselben Hans Friedrich von Stockhausen eintrat. Meier behielt sich nur eine beschränkte Wohnung aus und lebte, alt und kränklich, in den kümmerlichsten Verhältnissen. Erst die Noth scheint ihn rühriger gemacht zu haben. So ermittelte er, daß ein schwedischer Oberstlieutenant Andreas Meier vom Regimente des General Wittenberg vor Nienburg auf Fühnen geblieben sei und brachte selbst Zeugnisse bei, wonach mit demselben der Kläger Mutter, des Bürgermeisters Salomons zu Schlawe in Pommern Tochter, verehelicht gewesen sei. Im Jahre 1684 wurde noch ein Oberstlieutenant Andreas Meier aufgefunden, der zu Büdingen saß und sich mit Herstellung eines perpetuum mobile beschäftigte. Dieser war sogar geneigt die Vaterschaft anzuerkennen, was jedoch bei der Lage der Sache nicht so kurzer Hand angenommen werden konnte. Das Gericht verlangte deshalb, daß beide Meier nach Schlawe reisen sollten, um den Stadtrath den richtigen auswählen zu lassen. Es scheint indeß nicht dazu gekommen zu sein. Wohl wurden mehrmals Anläufe gemacht, ohne aber weiter zu kommen. Die Reise war weit und kostspielig, und beide waren alte Burschen und hatten nichts überflüssig. Bald war der eine bald der andere krank und wenn auch das nicht der Fall war, so fehlten doch die Mittel. Die angebliche Tochter war dagegen zu einem der angesetzten Termine nach Pommern gereist und ließ die gehabten Kosten von dem erzwungenen Vater beitreiben. So stand's noch 1686, wo die Akten abbrechen, ohne daß man sieht, wie dieser wunderliche Streit sich schließlich erledigt hat. Auch ist mir unbekannt, ob Meier das Gut bis zu seinem Tode behalten und an wen es dann übergegangen ist.

In späterer Zeit sollen die Meisenbug den Hof besessen haben. Im Anfange des vorigen Jahrhunderts hatten ihn die Gebrüder Willius. Diesen folgte die Familie Thomas (bis etwa 1831), dann Rudolph (1834) und

schließlich Roprecht (seit 1836), welche noch jetzt im Besitze ist.

Die Burg zu Waldau

bei Kassel.

Das was Winckelmann und Engelhard von einem Raubschlosse und einem Kloster zu Waldau erzählen, ist ohne alle geschichtliche Grundlage. Seit dem Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts findet man eine landgräfliche Burg oder vielmehr Kemnate im Dorfe Waldau, welche als ein Oekonomie-Vorwerk des fürstlichen Renthofs zu Kassel betrachtet wurde. Im Jahre 1484 gab Landgraf Wilhelm I. seiner natürlichen Schwester Anna und deren Gatten dem Thorknechte Heinz Missener „die Kemnate zur Walde" mit ihren Aeckern, Wiesen und Gärten, nur die Zehntscheuer ausgenommen, wie er sagt, für die Dienste, welche beide seiner Mutter der Landgräfin Mechtilde geleistet und aus besonderer Zuneigung. Er behielt sich dabei vor, diese Besitzung mit 200 Gulden wieder zurückkaufen zu können.

Im Jahre 1486 wurde die kleine Burg erneuert, und zwar auf fürstliche Kosten. Dieses neue Gebäude dauerte bis zur Zeit des Landgrafen Moriz, wie es jedoch scheint, nicht mehr in wohnlichem Zustande. Landgraf Moriz richtete hier eine Försterwohnung ein*) und noch heute dient das daselbst stehende Gebäude dem gleichen Zwecke. Von der alten Burg sind noch Mauern und Rondele vorhanden, welche schon Landgraf Moriz zu Hundezwingern einrichten ließ.

---

*) Es scheint jedoch, daß die Burg schon im fünfzehnten Jahrhundert zu einem gleichen Zwecke gedient habe. Es hatte wenigstens der landgräfliche Jägermeister Henne Fleck 1463 zu Waldau seinen Wohnsitz.

Die Gründung der Stadt Lichtenau.

Die Gründung der Stadt Lichtenau geschah durch Landgraf Heinrich I. von Hessen und jedenfalls zu dem Zwecke, um der aus Thüringen kommenden und nach Kassel führenden Straße eine größere Sicherheit zu gewähren. Die Chronisten gedenken ihrer Anlage nicht. Dagegen sehen wir aus der nachfolgenden Urkunde, daß sie 1289 noch eine neue Stadt genannt wird.

Nos Hermanus dictus comes*) de Eyterhayn, Rupertus sacerdos et Sifridus ceterique pueri mei in hiis scriptis publice protestamur, quod de omni iure, quod habere cognoscebamus in bonis Segehartheshusen**) sitis, quod nostrum pheodum appellabatur siluarum***) abrenunciavimus propter deum. Quicquid vero iuris in bonis super dictis habere uidebamur, domino preposito sanctimonialium in Germerode et eidem fabrice admisimus perpetuo optinendum. Huius rei testes sunt dominus de Virbach ordinis theu. domus, Conradus de Retrode et Henricus filius suus et alii quam plures fide digni. In huius rei testimonium presentem literam sigillo burgensium noue ciuitatis Lichtenowe fecimus communiri. Datum et actum in die annunciationis virginis anno dni. M. CC. L. XXX. VIIII.

Das an dieser Urkunde hängende Siegel belehrt uns aber noch weiter, daß die Stadt im Anfang noch nicht ihren gegenwärtigen Namen führte. Dieses Siegel, welches einen Hauptthurm und zwei Nebenthürme darstellt, hat nämlich die Umschrift: Sig(illum) civitatis de Walberc. Der Name der neuen Stadt war demnach von dem benachbarten Dorfe Walburg (früher Walberg) entlehnt. Es ist wohl nicht daraus zu schließen, daß die neue Stadt in der

*) Der Grebe oder Ortsvorstand.

**) Wüstung bei Lichtenau.

***) d. i. zu Waldlehen.

Feldmark von Walburg angelegt worden sei, weil einige wüste Dörfer und namentlich auch das in der Urkunde genannte Segehartesshusen zwischen beiden liegen, wohl aber mag Walburg der neuen Stadt einen großen Theil der Bürger geliefert haben.

Auch noch 1323 wird Lichtenau eine neue Stadt genannt, wie die nachstehende Urkunde zeigt.

Nos Conradus dictus Hagemeyster, Sifridus de Griboldserode proconsules, Johannes filius Hagemeisters, Heroldus, Johannes Finke, Wolfgrabe, Heynricus de Bercheym, Tilo de Holensteyn, Hartmannus de Hülsbach, Hermannus de Ymmedeshusen, Conradus de Rodenberg et Heynricus de Holensteyn, consules *noui oppidi* in Lichtenowe, recognoscimus publice in hiis scriptis nobis constare euidenter, quod Ludewicus de Hoenrode et Gertrudis sua conthoralis ligittima nostri conciues in *nouo oppido* Lichtenowe omnia sua bona et singula in campis, areis, nemoribus, pratis, pascuis, quibuscunque locis sita in Hoemenrode pertinentia vendiderunt rite ac rationabiliter venerabili domine Jutte abbatisse et conuentui ecclesie sancte crucis in Coufungen pro tribus libris et decem solidis in Casle vsualibus perpetue possidenda, renuntiantes dicti conjuges omni jure suo, quod habebant in eisdem et repossessionauerunt prefatos abbatissam et conuentum per finbriam vestimenti sui bonis de eisdem cum omni iure sicut ipsi ea possederunt. Testes huius rei sunt dominus Deginhardus, dominus Gumpertus, sacerdotes et capellani domine abbatisse predicte, Johannes et Ludewicus fratres dicti Stoz, Heinricus Scolle et alii quam plures fide digni. In cuius rei plenius testimonium has literas nostre communitatis sigillo in Lichtenowe ad instantiam diligentem dictorum coniugum dedimus firmiter communitas. Datum et actum anno dni. M. CCC. XXIII. in die Praxedis virginis (21. Juli).

Ellingerode.

Diesen westlich von Rotenburg liegenden Hof besaß in der Mitte des vierzehnten Jahrhundert Herman von Bebra. Im J. 1346 verschreibt dieser Herman von „Bybera“ eine Fruchtrente ex dimidia parte bonorum in Ellingerode, welche Hälfte er vom Landgrafen von Hessen zu Lehn trage. Eine ähnliche Verschreibung geschah auch 1355 von demselben, nämlich „vz myme Gude zue Ellingerode“. Ob Hermann den Hof ganz besaß und dann die andere Hälfte etwa vom Stifte Hersfeld zu Lehen trug, oder überhaupt nur eine Hälfte des Hofes hatte, steht nicht zu ermitteln. Dieser Hermann von Bebra gehörte nicht nur seinem Wappen, sondern auch der Umschrift seines Siegels nach der Familie von Rodenberg (Rotenburg) an. Ob er Kinder hatte und auf diese den Hof vererbte, ist mir unbekannt, später findet sich jedoch der Hof im Besitze der Landgrafen und man darf wohl annehmen, daß diese durch Heimfall zu demselben gelangt sind. Er blieb auch darin bis 1503, wo Landgraf Wilhelm II. seinen Küchenmeister Jost von Ratzenberg und dessen Bruder Konrad damit belehnte, deren Großvater Konrad uns zuerst 1440 als Burgmann zu Rotenburg begegnet. Später wurde Ellingerode von den Landgrafen wieder zurückgekauft und gelangte dann als Lehn an die Familie Aitinger. Dieselbe stammte aus Ulm. Sebastian Aitinger, Rathsschreiber daselbst, verließ in Folge eines Streits mit dem Stadtrath wegen seines dortigen Hauses seine Vaterstadt und trat 1540 als Sekretarius in die Dienste des Landgrafen Philipp, und war nun besonders thätig in den Angelegenheiten des schmalkaldischen Bundes. Der unglückliche Ausgang des Krieges bewog ihn sich wieder in Ulm niederzulassen, mit dessen Stadtrathe ihn der Landgraf ausgesöhnt hatte. Da er in die Geheimnisse des Bundes eingeweiht war, traute er jedoch seiner Sicherheit nicht. Er fürchtete, daß eben

dieser Geheimnisse wegen der Kaiser sich seiner bemächtigen werde. Als man ihm nun am Abend des 8. November 1547 mittheilte, daß ein Trupp Reiter dem Dorfe Burloffingen, nahe bei Ulm, sich nähere, wo er sich damals wegen der in Ulm herrschenden Seuche aufhielt, war er rasch entschlossen. Obwohl nur leicht bekleidet und vom Fieber geplagt, eilte er doch sofort durch die Hinterthür seiner Wohnung zur Donau, warf sich in den Strom und schwamm an das andere Ufer. Diese Flucht steigerte jedoch seinen Krankheitszustand so sehr, daß er wenige Tage nachher demselben erlag. Schon am 12. November erfolgte sein Tod. Einer seiner Söhne war Johann Konrad. Als derselbe herangewachsen war, ging er 1563 mit einem Fürschreiben des Ulmer Stadtraths zu Landgraf Philipp und fand bei demselben eine wohlwollende Aufnahme. Der Landgraf sagte zu seiner Umgebung: „dieses jungen Mannes Vater hat Leib und Leben für mich gelassen; wollte Gott ich hätte solcher Diener mehr". Philipp nahm ihn in seine Dienste. Später wurde er Sekretar bei Landgraf Philipp zu Rheinfels, welcher ihm 1569 ein Lehngut gab, 1586 wurde er Amtmann zu Trefurt und 1588 Rentmeister zu Rotenburg. Hier war es, wo er 1595 den Hof Ellingerode tauschweise von Landgrafen Moriz erwarb. Er legte hierauf seine Stelle nieder und starb 1600. Ellingerode wurde der Stammsitz der Familie. Von den Söhnen war Joh. Oswald lange Zeit Stiftskämmerer zu Rotenburg. Doch schon mit des letztern Sohn dem rotenburgischen Kammerrathe Johann Kaspar erlosch der Mannsstamm 1729. Noch in demselben Jahre wurde die schöne Reise-Hofmeisterin Christine Bernhold von Eschau mit dem heimgefallenen Hofe belehnt, nachdem sie schon 1721 die Anwartschaft darauf erhalten hatte. Später wurde Christine zur Reichsgräfin erhoben und von Landgraf Wilhelm VIII. 1755 in seinem Testament zur Oberhofmeisterin ernannt. Ihre drei Schwestern hatten die eventuelle Mitbelehnung er-

halten, und als Christine nun bald nachher (1757) starb, traten diese als ihre Erben ein. Da jedoch die Erneuerung der Belehnung einigemal versäumt worden, wurde Ellingerode (welches damals 280 Thlr. Pacht ertrug) eingezogen und erst 1760 die Belehnung von Neuem gewährt. Eine jener Schwestern war die Wittwe des Kammerpräsidenten von Frankenberg, Amalie geb. von Bernhold zu Eschau, die Stifterin des lutherischen Waisenhauses zu Kassel und die Gründerin der lutherischen Pfarrer-Wittwen-Kasse daselbst. Dieselbe war die letzte ihrer Schwestern und trat den Hof 1768 dem Geh. Kriegsrath Schmerfeld ab, welcher schon 1761 die Anwartschaft darauf erhalten hatte, und bald nachher in den Adelstand erhoben wurde. Seine Nachkommen entäußerten sich dieses Besitzes erst 1857, wo Ellingerode von der Ehegattin des Obervorstehers Ferdinand Schutzbar genannt Milchling erkauft wurde.

I.

Das ehemalige Gericht Jestädt.

Von Julius Schmincke, Metropolitan zu Sontra, früher Pfarrer zu Jestädt.

Das ehemalige Gericht Jestädt, seinem Umfange nach gleich dem heutigen Kirchspiele Jestädt, erstreckte sich von den hohen Gebirgen, die Hessen vom Eichsfelde scheiden, namentlich von der Härdtekoppe (auch Hörne genannt), dem hohen Steine, der Gohburg und dem Meinhart, bis an's rechte Werraufer und umfaßte als ein Theil des ehemaligen großen boyneburgischen Sammtgerichts die Dörfer Jestädt, Neuerode und Motzerode, die Wüstungen Dudenhausen bei Jestädt, Dörrenhain bei Neuerode und Bettelsdorf bei Motzerode, die Lohgerberei am Schambach, die Pletsch- und die Pochmühle und das Försterhaus nebst Vorwerk auf dem Berge. Dieser Begriff des Gerichts in einem Umfange von etwa 4 Wegstunden fixirte sich erst im 15. Jahrhundert.

Historisch begegnen wir innerhalb dieses Bezirks, der unbestritten in der alten Germarmark lag, zuerst Reichsgütern, die ohne Zweifel zu dem Königshofe in Eschwege gehörten und von denen ein Theil zu der Fundation der im Anfange des 11. Jahrhunderts gestifteten Cyriacusabtei zu Eschwege geschlagen, Anderes an das Stift in Speier und später an Mainz kam, Anderes an Edelleute gegeben

wurde. Es erinnert noch daran der Königsberg zwischen Grebendorf, Jestädt und Neuerode *). In alter Markgenossenschaft finden wir Jestädt, Neuerode, Motzerode und Dudenhausen mit Eschwege, Grebendorf, Frieda, Aue, Dünzebach, Langenhain, Reichensachsen und Hone und noch 1436 hatten diese Orte gemeinschaftliche Hute und Weide in ihren Feldmarken „vff Brache, Stuppeln und Drysche" **). Nachmals ward diese Mark durchschnitten durch die Grenzlinien der Bilsteiner und Eschweger Centen, wonach der größte Theil des späteren Gerichts Jestädt innerhalb des Bilsteiner Blutbanns zu liegen kam. Die Bilsteiner Centgrenze ***) nemlich lief vom Tholsbach (bei Kleinvach) über die Werra, stieg zur Horne und dann an den Schambach (zwischen Grebendorf und Jestädt, an welchem Dudenhausen lag) herab, von da zog sie über die Werra an den Diebbach (zwischen Eschwege und Niederhone), bis gegen Reichensachsen; die Eschweger Gränze aber lief über die Kirche des Eichsfeldischen Dorfes Kella, über den Meynert zwischen Kella und Neuerode, über die Kalkrössen und den Königsberg bei Neuerode und den Kornkasten, und in den Schambach, dann durch die Werra und bis auf den Diebbach ꝛc.

Begütert finden wir schon frühe in unserem Gerichtsbezirke das Hochstift Fulda und die Grafen von Nordheim, später die Grafen von Everstein und die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg und deren Vasallen, dazu die Klöster zu Eschwege, Borsla und Heida.

Bereits unterm 18. Mai 874 †) adjudicirt der König Ludwig zur Schlichtung eines Streites zwischen dem Erzbischof Liuperd von Mainz und dem Abte Sigehard von Fulda dem letzteren die Zehnten in 117 Orten Thüringens,

*) S. meine Geschichte von Eschwege S. 49.

**) S. Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde II. S. 279 ꝛc. und meine Geschichte von Eschwege S. 38.

***) Geise, Teutsches corpus juris S. 540.

†) Dronke, Codex dipl. fuld. Nr. 640.

unter denen neben mehreren Orten unserer Gegend als Heldron (Heldra), Bruslohon (Borsla), Folcgereshusen (Völkershausen) auch genannt wird „Gahesteti", worunter ich unbedenklich Jestädt verstehe, zumal die ältere Benennung und Schreibweise dieses Dorfes „Gestede" ist *). Von fuldischen Activlehen zu Jestädt und Dudenhausen wird später die Rede sein.

Zahlreiche Güter besaß das Nordheimer Grafenhaus an der Werra und Were, in der Hunethermark und im Netergau, zu deren Schutz das Schloß Boyneburg gebaut war, nach welchem sich auch einige Grafen von Nordheim nannten. Viele dieser Besitzungen, die sich auch über das Gericht Jestädt erstreckten, schenkte der letzte Graf von Nordheim Siegfried II. von Bomeneburg 3 Jahre vor seinem Tode dem Blasiusstifte zu Nordheim. Die betreffende Urkunde, datirt „Bonmeneburch 6. idus Nov. 1141", ist mehrmals abgedruckt, aber mit vielen Varianten, namentlich in Betreff der Ortsnamen. Darin schenkt Siegfried unter andern in Thedenhusen 6 mansos, in Werestide 6 et molendinum, in Novali quod est in monte 1, in loco qui est ad truncum censum 10 solidorum, ferner Mansen in Hatheburghusen (Harmuthshausen, unter der Boyneburg), Neter, Ronrethe (Röhrda), Bischhausen, Hosbach, Hunethe (Hone) u. s. w. Thedenhusen ist die Wüstung Dudenhausen bei Jestädt. Unter Werestide erkenne ich Jestädt. Der Name muß in der Originalurkunde sehr unleserlich sein; Scheid **) liest Werestide, Haremberg ***) Werxstide, Mencken Wercksstede, Hoffmann Werstide, ein Anderer sogar Werekesen und die Bestätigungsurkunde Heinrich des Löwen vom 24. November 1162 hat in der einen Abschrift Vreistede und in der anderen Wreestede. Wahrscheinlich dürfte man Gestede

*) Andere denken dabei an die Wüstung Geidenstadt im Gericht Heringen, s. Landau, Wüstungen ꝛc. S. 334.

**) Origines Guelficae IV. p. 523.

***) Histor. Gandersh. p. 707.

oder Geistede zu lesen haben. Das dabei stehende molendinum möchte dann die bei Jestädt gelegene Pletschmühle sein, eine uralte Mühlenanlage, bei der 5 Wege sich kreuzen, wie denn in den späteren lüneburgischen Lehnbriefen über Jestädt der Mühlstätte besondere Erwähnung geschieht. Das novale in monte wäre wohl das zum Jestädter Rittergute gehörige „Vorwerk und Försterhaus auf dem Berge" zwischen Jestädt und Motzerode, unterhalb einer Anhöhe, welche die Hahnekrot heißt; eine curia Hahnecrait aber ist in einem Güterverzeichnisse der Nordheimer Grafen registrirt*). 1144 erlosch dieses alte Dynastengeschlecht im Mannsstamm, das Schloß Boyneburg fiel an's Reich zurück und in dem Besitze der meisten Nordheimer Orte im Hener- und Netergau treffen wir schon bald die boyneburgischen Stämme.

Der größte Theil des Gerichts Jestädt gelangte in die Hände und unter die Lehnsherrlichkeit der Grafen von Everstein. Das Wann und Wie ist noch nicht aufgeklärt. Nachdem schon Graf Adalbert von Everstein 1193 vom Erzbischof Conrad von Mainz zum Burggrafen auf Rusteberg bestellt worden war, hatte dessen Sohn Conrad diese Würde 1239 sogar erblich erhalten, und sowohl hierdurch, als auch durch den Umstand, daß es dem Erzbischofe von Mainz gelungen war, 1235 die ehemaligen kaiserlichen Besitzungen in und um Eschwege, welche Kaiser Heinrich IV. an Speier geschenkt hatte, vom Bischofe von Speier käuflich zu erwerben, wurde das eversteinische Grafengeschlecht für unsere Gegend sehr wichtig. In diese Zeit nun mögen seine Erwerbungen im Gerichte Jestädt fallen, sei es durch Uebertragung von Mainz oder, was wahrscheinlicher ist, durch Lehnsauftrag von Edelleuten, die hier begütert waren. Mit mainzischen Afterlehen waren auf dem Eichsfelde die von Bülzingslöwen von den Grafen von Everstein beliehen und von denselben Grafen trugen die von Hanstein das halbe Dorf Wahl-

---

*) Schrader, Geschichte der Grafen von Nordheim.

hausen an der Werra, 2½ Stunde unterhalb Jestädt, zu Lehn. Wie das Haus Everstein zu Besitzungen an der Werra gelangte, sucht von Hanstein*) in anderer Weise zu erklären. Die von Hanstein wurden seit alten Zeiten von Fulda beliehen mit Wiederoldeshausen (Werlshausen), Lindenwerra, Wahlhausen, Dietzenrode ꝛc., von den Grafen von Everstein aber gleichwohl mit dem halben Dorfe Wahlhausen. Wenn nun diese Grafen in der Germarmark mitten unter fuldischen Gütern als Lehnsherren über solche Güter auftreten, welche zugleich in fuldischen Lehnbriefen aufgeführt werden, so sei dies nur dadurch erklärlich, daß diesen mächtigen Grafen vom Stifte Fulda die Vogtei über die Besitzungen an der Werra übertragen war, wofür sie das halbe Dorf Wahlhausen als dominium utile empfingen, während das dominium directum dem Stifte verblieb. Man weiß, wie gefährlich den geistlichen Stiftern die Schutzherren wurden und wie die Chroniken des Mittelalters mit Klagen über Beeinträchtigungen, Gewaltthätigkeiten und Eingriffe der Schutzherren angefüllt sind und diese Umstände mochten das Stift Fulda bewogen haben, mit Uebergehung der benachbarten Grafen, z. B. der von Bilstein, Gleichen, Lutternberg, die entfernteren, aber nicht minder mächtigen Eversteiner zu wählen. Dennoch konnte es nicht verhindern, daß sich fuldisches Stifsgut in eversteinisches Lehngut verwandelte. Uebrigens war schon längere Zeit vor 1170 die provincia, que Westere (Soden bei Allendorf) nuncupatur, im Pfandbesitze des Grafen Albert von Everstein und in diesem Jahre wurde dieser Besitz von der fuldischen Kirche wieder eingelöst. Vielleicht wären aus diesem eversteinischen Pfandbesitze die eversteinischen Lehen an der Werra herzuleiten, was auch Dr. Landau vermuthet**). 1259 starb Graf Conrad als letzter Rusteberger Burggraf

---

*) Geschichte der Familie von Hanstein I. S. 153 ff.

**) vergl. Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde IX. S. 136 und 137.

aus dem Hause Everstein. Das eversteinische Lehnsverhältniß im Gericht Jestädt dauerte aber fort, bis Hermann III., der letzte Eversteiner, sich genöthigt sah, seine Tochter Elisabeth 1408 dem Herzog Otto von Braunschweig, Bernhards Sohne, zu vermählen und dem braunschweigisch-lüneburgischen Hause die Herrschaft Everstein als Brautschatz zu überlassen *). Graf Hermann starb ohne Söhne und Elisabeth 1445 ohne Kinder. Die eversteinische Lehnsherrlichkeit über das Gericht Jestädt ging über auf die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg und als ehemals eversteinische, jetzt lüneburgische Vasallen erscheinen daselbst die von Boyneburg-Hoenstein und die von Eschwege.

Wann die von Boyneburg-Hoenstein ihre ersten Erwerbungen im Gericht Jestädt gemacht, ist nicht mehr zu ermitteln. 1346 besaßen sie bereits ein Gut zu Dudenhausen, welches von den von Hundelshausen erkauft worden war. Aber auch zu Jestädt und Neuerode waren sie frühe begütert. 1413 trat Heinrich von Boyneburg-Hoenstein seinen Brüdern Rabe und Heimbrod Güter und Gefälle an diesen Orten ab. Den ersten braunschweig-lüneburgischen Lehnbrief erhielten sie 1414. Er lautet **): „Wy Bernd von godes gnaden Hertoge to Brunswich vnd to Luneborch bekennet in dessem openen breve dat wy belenet hebbet vnd belenet in macht desses breves Henrike von Honsten vnd zine broder mit dem dorpe to Jeestede vnd mit andern gudern de se von rechte von uns to lene hebben schullet von der herschapp von Eversten wegen to eyme rechte erben manlene ꝛc.“ Genauer bezeichnet sind die Lehnstücke in dem vier Jahre später, 1418, ertheilten Lehnbriefe ***): „Wy Berndt — bekennet — dat wy hebben belenet — Henrike von Hoenstein to eynem rechten erwe Manlene alle de goder de he to lene ghehat hefft von der herscap to Everstein alse uns de von

*) v. Spilcker, Geschichte der Grafen von Everstein.

**) Original im Jestädter Archiv.

***) Jestädter Archiv.

rechte to lenende boren, in aller wise by namen myt den gudern to Jestede, Tutenhusen, Nuerode, Mozenrode, gericht vnd recht, myt alle tobehoringhe 2c." Eine weitere Ausdehnung enthält ferner der folgende Lehnbrief von 1435, vom Herzoge Otto, dem Gemahle der Elisabeth von Everstein, ertheilt *). Darin heißt es: „Wir Otto — bekennen — daß wir — belehnet haben — Raben Boyneburg, anders geheißen von Hoenstein, mit diesen nachgeschriebenen Dorffen Tutenhausen, Neueroda und Motzenroda, mit allen ihren Zubehörungen —, und mit dem Dorffe Jestädt, mit Gerichte und Rechte in denselbigen Dorffen, und mit sothanem Guthe alß es Henrich Boyneburg von unserm lieben Vater Herzogen Bernd seliger — zu lehne gehabt hat."

Schon vor dieser Zeit beginnt die Reihe hartnäckiger Streitigkeiten, in welche die von Boyneburg-Hoenstein mit ihren Nachbarn, den Dieden zum Fürstenstein, wegen des Jestädter Gerichts verwickelt wurden. Letztere besaßen nemlich den vierten Theil des Gerichts und Dorfs Jestädt und hatten denselben verpfändet an einen mit Namen Isenträger. Von diesem kam die Pfandschaft an Hans von Stockhausen und von diesem an die Brüder Lamprecht und Reinhard von Reter, welche das Gut („gerichte vnd rechte agker wesen weide huse hoben in holcze in felde") 1427 wiederum an Hermann Diede und dessen Söhne für 132 Gulden verkauften **). Wegen dieses Viertheils, mit welchem die Diede von Lüneburg belehnt wurden, entstand Streit zwischen ihnen und ihren Jestädter Ganerben, den Landgraf Ludwig der Friedfertige von Hessen 1435 dahin schlichtete, daß die von Boyneburg-Hoenstein nach Verlauf von zwanzig Jahren jenes Viertheil des Jestädter Gerichts mit 160 rheinischen Gulden wieder einlösen dürften ***). Die Uebung der Gerichtsbarkeit übertrugen beide Parteien

*) Abschrift im Jestädter Archiv.

**) Urkunde im Staatsarchiv.

***) Urkunde im Jestädter Archiv.

einstweilen dem landgräflichen Amtmann zu Bilstein, der jährlich 3 Gerichtstage in Jestädt hielt, nemlich am Montag nach St. Martini, am Dienstag nach St. Andreas und am Mittwoch nach St. Lucien*). 1455 lösten die von Boyneburg-Hoenstein das diedische Viertheil wieder ein und es wurde in diesem Jahre ein neues, noch vorhandenes**) Zinsregister über das Dorf Jestädt aufgestellt. Uebrigens hatten die Diede bis zu ihrem Aussterben im Anfange dieses Jahrhunderts noch einige Hintersassen in Jestädt (2 Männer) und Motzerode (4 Männer.)

Die von Eschwege besaßen schon vor dem Schlusse des 15. Jahrhunderts nicht unbedeutende Lehngüter im Gericht Jestädt, nemlich von Braunschweig-Lüneburg ein Vorwerk, Hintersassen, Dienste, Zinsen, Gericht und Recht zu Jestädt und von den Landgrafen von Hessen Güter zu Bettelsdorf, Neuerode, Motzerode, Dörrenhain, die Härtekoppe, den Eichenberg, Wolfszaun (Berge zwischen Jestädt und Motzerode) und den Segelbach (bei Motzerode), welche letzere von Sander von Dörnberg käuflich erworben waren, und, nachdem sie allodificirt worden, gleichwohl den Herzogen von Braunschweig-Lüneburg zu Lehn aufgetragen wurden. Jost von Eschwege verkaufte diese sämmtlichen Güter 1498 den von Boyneburg-Hoenstein für 1000 rheinische Gulden***). Die von Eschwege zur Aue besaßen indeß später noch ein Gütchen in Jestädt, 11½ Ar. enthaltend, die Auische Meierei genannt, als freies Allod, so wie an 3 Häusern das Zins- und Lehnrecht, welche Besitzung 1738 gleichwohl von den von Boyneburg-Hoenstein erworben wurde. Diese als die alleinigen Herren fast des ganzen Gerichts erhielten 1532 ihren ersten vollständigen lüneburgischen Lehnbrief, der bei den späteren Investituren immer als der erste erwähnt wird. Er lautet†)

---

*) vergl. Grimm, Rechtsalterthümer S. 822 - 826.

**) im Jestädter Archiv.

***) Boyneburg-Hoensteinsches Documentenbuch S. 112.

†) Jestädter Archiv.

im Auszuge: „Wy Ernst — Herthoch tho Brunswigk vnd Luneborch — bekenne — dath wy belene tho eynem rechten Erven Manlene Heimbrode von Boneburgk anders genanth von Hoenstein — mith dussen nachbeschreven dorppern vnd gudern, geistlick vnd weltlick, alsse nemeliken Tutinhusen, Nuwenrode vnd Motzinrode, mith allen ehren thobehoringen — vnd mith deme dorppe Gestedde vnd dem molenstade darsulvesth, mit gerichte vnd rechte, jn demsulven dorppe, vnd mit sodanen gudern als de von Boneburgk von vnsen voreltern tho lehne gehadt hebben, ock allen anderen gudern, so de von Eschwe von vnser Herrschap Everstein, von vns tho lehene gehatt hebben, vnd vns von ehne uppedragen sinth, vnd wy de von Boneburgk darmede wedderumb belehneth hebben." Mit diesem Lehnbriefe sind alle folgenden gleichlautend. Statt „vnd vns von ehne uppedragen sinth" heißt es jedoch: die dem Herzoge Ernst aufgetragen sind, und seit 1724: „mit Gericht und Recht in denselbigen Dörfern", um welche letztere Fassung die von Boyneburg-Hoenstein wegen ihrer Streitigkeiten mit den Dieden bezüglich der diedischen Hintersassen in Motzerode (4 Männer) ausdrücklich gebeten hatten, da sie doch auch in Neuerode und Motzerode die Gerichtsbarkeit besäßen.

Zu Weihnachten 1792 erlosch der Boyneburg-Hoensteinsche Mannsstamm mit dem hessen-kasselischen Ober-Hofmarschall Johann Carl Dieterich und der hannoversche Lehnhof erklärte das Gericht Jestädt für heimgefallen. Die Boyneburg-Hoensteinischen Allodialerben aber, nemlich die von Eschwege zu Reichensachsen und die von Baumbach zu Nentershausen, Schwestersöhne des letzten Lehnträgers, machten wegen bedeutender Allode und Meliorationen das jus retentionis geltend. Am 6. September 1794 kam darauf ein Vergleich zwischen beiden Theilen zu Stande, der 26 Paragraphen enthält und worin unter anderem festgestellt wurde: die von Eschwege zu Reichensachen, eventuell die von Eschwege zur Aue und nach deren Aussterben die von

Baumbach zu Nentershausen werden zu Mannlehn beliehen mit dem Gericht Jestädt, wie solches die von Boyneburg-Hoenstein besessen; die von Eschwege zu Reichensachsen, welche zuerst in den Besitz kamen, zahlen an die hannoversche Lehnkammer 25,000 Thlr. in Pistolen und als Ersatz der erstjährigen Revenue an die Militärhospitalkasse zu Hannover 1000 Thlr. in Pistolen; die Allode und Meliorationen bleiben ewig beim Lehngute; wenn alle Lehnsträger im Mannsstamme erloschen sind, dann werden von der Lehnkammer an die Allodialerben des letzten Vasallen für die Allode und Meliorationen 17,818 Thlr. 18 Alb. gezahlt; die fuldische Hufe zu Dudenhausen wird gleichfalls zu dem hannoverschen Lehngute geschlagen. So kamen also die von Eschwege wieder und zwar in den völligen Besitz des Gerichts Jestädt und erhielten unterm 31. Mai 1802 vom Könige Georg III von Großbritannien und Hannover ihren ersten Lehnbrief.

Bezüglich der zu leistenden Ritterdienste schrieb Herzog Christian von Lüneburg unterm 12. September 1615 an die von Boyneburg-Hoenstein, daß sie nach den alten Rollen sechs Ritterpferde zu stellen schuldig seien und daß sie ihm, da er jetzt mit Werben stark beschäftigt sei, auf drei Monate für jedes derselben monatlich acht Thaler einsenden sollten. Nach einer zu Reichensachsen gehaltenen Familienconferenz schickten sie für nur ein Pferd das Geld. 1623 verlangte derselbe Herzog abermals sechs Ritterpferde und ein Gleiches begehrte Herzog Friedrich unterm 28. October 1639 mit dem Hinzufügen, daß sechs gute, geübte Knechte mit Waffen und Gewehr mitzusenden seien. So auch 1665 Herzog Georg Wilhelm.

Vom Hochstift Fulda waren die von Boyneburg-Hoenstein belehnt mit der „Fischbachs großen Hufe“ zu Dudenhausen und auch die Diede besaßen hier fuldische Lehngüter, wegen deren sie mit ersteren in Streit gerathen waren. In dem schon erwähnten Scheidebriefe des Land-

grafen Ludwig von 1435 heißt es dieserhalb: „vnd als dan beide partheygen zweigest sein vmb etzliche werde gelegen in dem gerichte zu Gested, die der Fleminge etwan gewest sein vnd Herman Diden nuhn in seiner besitzung hat, darvmb die von Honstein sprechen das solche werde gehören solltenn in die Ebersteinische lehne zu Gested — darzu Hermann vnd seine sohne haben geantwordt sie haben solch werde bei den von Honstein in ihren wehren gehegt vnd herbracht — vnd haben das her von vnserm hern von Fulda, vor dem sie darumb zu recht stehen wollen, sprechen wir vor recht: brengen die Dieden zu als recht ist das sie solche werde von vnserem her von Fulde zu lehn haben —, so sollen sie die von Honstein bei solcher wehre vnd besitzung bleiben vnd sitzen lassen bis so lange sie dieselben Diden mit rechte vor dem lehnherrn daraus brengen." Zu der Staatsdomäne Fürstenstein gehören dermalen noch einige Güter in der Jestädter Gemarkung.

Die alte Malstätte des Jestädter Gerichts war unter der Linde auf dem sogenannten Klingen vor dem Dorfe, später unter der Linde auf dem Anger mitten im Dorfe. Der Schöppenstuhl war besetzt mit 12 Personen, wovon 6 aus Jestädt, 4 aus Neuerode und 2 aus Motzerode. Der Richter wohnte meistens in Jestädt; war dies nicht der Fall, dann mußte er gleichwohl in Jestädt die festgesetzten Gerichtstage halten. Zuweilen war er zugleich der boyneburgische Sammtrichter. Seine Besoldung bestand in letzter Zeit aus 50 Thlr., 8 Mltr. Korn, 12 Mtz. Waizen, 4 Mltr. Gerste, 6 Mltr. Hafer, 2 Mtz. Erbsen, 2 Mtz. Linsen, 12 Schock Holz, freier Wohnung, Benutzung von 3 Gärten, 1 Acker Treseneiland und Hute für 2 Kühe. Der Nutzen von der Jurisdiction stand ehedem beiden Linien von Boyneburg-Hoenstein zu Jestädt und Reichensachsen gemeinschaftlich zu, von den Freveln aber, welche auf den eigenthümlichen Gütern der einzelnen Linien vorfielen, erhielten die Herren des Gutes die Strafen allein, sowie auch die

von Boyneburg-Hohenstein zu Jestädt auf ihrem Rittergute daselbst allein die Gerichtsbarkeit übten. Die Rügegerichte wurden jährlich einmal öffentlich zu Jestädt gehalten unter gewissen Feierlichkeiten. Mit allen Glocken wurde das Gericht eingeläutet und sämmtliche Gerichtsunterthanen mußten erscheinen. Auch noch nach Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit wurden diese Rügegerichte öffentlich zu Jestädt gehalten, das letzte am 1. August 1821. Zu den Kosten derselben mußte jeder Unterthan 2 Alb. und eine Witwe 1 Alb. zahlen. Schon Landgraf Philipp überwachte streng die Ausübung der Gerichtsbarkeit. 1527 schrieb er an die von Boyneburg-Hohenstein, daß sie eine arme alte Frau im Gefängnisse haben sollten, die unschuldig wäre; sie möchten in diesem Falle dieselbe nach ausgestellter Urfehde entlassen. Das Gerichtsgefängniß zu Jestädt war in einem Thurme und hieß Hans Albrechts Loch, auch der Narren- oder Thorenkisten. Wegen der Criminaljurisdiction geriethen die von Boyneburg-Hohenstein um 1555 in Streit mit dem Landgrafen. Sie behaupteten, mit derselben von Lüneburg beliehen zu sein. Die Differenz wurde dahin verglichen, daß sie nunmehr von den Landgrafen von Hessen mit dem Halsgericht besonders beliehen wurden. Unterm 29. Januar 1556 erhielten sie darüber ihren ersten Lehnbrief. Auch mit dem Landgrafen Moritz bekamen sie Streit wegen der Peinlichkeit auf der Werra, der am 21. Mai 1602 dahin verglichen wurde: „trüge sich's zu, daß Jemand daselbst vertrenke oder umkäme und der todte Körper an der Seite des Wassers nach Jestädt zu gelange, solle er gegen Jestädt, so er aber an der anderen Seite ergriffen würde, nach Hoenda zur Erde bestattet werden.“ Als 1760 in der Jestädter Terminei eine Weibsperson ertrank, ließ der fürstliche Reservaten-Commissarius zu Eschwege, der die Gerichtsbarkeit auf der Werra als ein Regal behauptete, dieselbe, wiewohl unter Protest der Jestädter Gerichtshalter, durch ein Commando wegnehmen. Das Hochgericht stand zwischen Jestädt

und dem Försterhause auf dem sogenannten Galgenberge; in der Nähe quillt noch der Rabenborn. Bei jedem peinlichen Gerichte, das in Jestädt gehalten wurde, mußten sämmtliche Unterthanen des ganzen boyneburg-hoensteinschen Sammtgerichts die Kosten zahlen, ein Hausvater 2 Alb., eine Witwe 1 Alb. Einige Fälle, die am Halsgericht zu Jestädt gerechtfertigt wurden *):

1403: Wintherbergk hat Hanse Gotsleben mit eyner axt uff der fhere in eynem scheffe todt geworffen vnd ist fleuchtig worden, da haben de Jungkern von Boyneburg genannt von Honstein den entlybeten in eynen verbichten Sarcke uff den kerrhob graben lassen, so sich der theter uffs lybzeichen zu ihnen erbieten werde, darnach uber vier Wochen haben sie den entlybeten widder langen lassen und uff dem clinge uber den theter eyn halsgerichte gesessen und den theter in die mordacht erkennen lassen."

1531: Gorgus Ruse hat zwischen Essewe vnd Gestedde eyne magt genotzoget vnd ist fleuchtigk worden, vnd die Jungkern von Boyneburg-Hoenstein haben eyn Halsgerichte vber jnen gesessen. Es hat sich auch der theter vmb solche mishandelunge mit den Jungkern vertragen.

1556 ist ein Schneider vor Christoffel Eberts Behausung erstochen durch zwei Bürger aus Eschwege; haben sich die Thäter mit den Jungkern vertragen und 60 Gulden zur Buße gegeben.

Am 13. März 1686 erschoß der Major Friedrich von Boyneburg-Hoenstein einen ausländischen Reiter, Namens Krüger, der sich in Jestädt eingemiethet und für einen Wachtmeister ausgegeben hatte, in der Werra bei Jestädt. Als obrigkeitliche Person hatte er ihm einen Arrest ankündigen lassen und Krüger war darauf flüchtig geworden. Die andern Gerichtsherren, Walrabe und Jost Heinrich von Boyneburg-Hoenstein mußten deshalb inquiriren, begaben

*) Nach einem Verzeichnisse vom Jahre 1543 rc. im Jestädter Archiv.

sich am 14. März mit einem Chirurg und zwei Gerichtsschöppen zur Wahlstatt und der Chirurg machte die Section der Leiche. Es wurde darauf ein hochnothpeinliches Gericht in Jestädt constituirt. Als Richter wurde bestellt Klinkerfues aus Allendorf, als Fiscalanwalt Ficinus aus Eschwege, als Schöppen der Advocat Gille aus Eschwege, der Notar Frohn und das Rathsglied Rothfuchs aus Allendorf, als Actuar der von feudelsche Verwalter Heine aus Schwebda. Am 3. September 1686 wurde nun das gegen einen der Gerichtsherren besonders constituirte Halsgericht angetreten, zu dem sich außer den Genannten Walrabe, Hans Heinrich und Jost Heinrich von Boyneburg-Hoenstein, sowie der Angeklagte mit seinem Defensor einfanden. Nach Beeidigung sämmtlicher Gerichtspersonen übergab der Fiscal die Anklage in 33 Artikeln, worauf Friedrich von Boyneburg-Hoenstein sich mündlich vertheidigte. Dem Fiscal wurde aufgegeben, seine Klage besser zu begründen und darauf dies erste peinliche Halsgericht im Namen Gottes geschlossen und mit Niederlegung des Gerichtsstabes aufgehoben. Nach langen Verhandlungen, nachdem auch Beklagter zwei Responsa der Juristenfacultäten zu Straßburg und Gießen beigebracht, wonach er von der Todesstrafe freigesprochen worden, nachdem er ferner eidlich versichert, daß er den Krüger nicht absichtlich erschossen habe, wurde im Gericht zu Jestädt am 24. Mai 1689 erkannt, daß Beklagter von der Strafe der Todtschläger zwar zu absolviren, jedoch wegen des begangenen Excesses in 200 Goldgulden Strafe, dem Fiscus zu erlegen, und in die Gerichtskosten zu condemniren sei; dies Urtheil wurde dann auch von Bürgermeister und Schöppen zu Kassel (als dem Oberhof) als den Rechten gemäß attestirt.

Urtheil gegen eine Diebin: „In peinlichen Sachen sämmtlicher Herren von Boyneburgk genannt von Hoenstein ꝛc. wider Margarethe Hinderwirth, reiterirten Diebstahl und zum drittenmal violirte Urphede betreffend, wird ꝛc. vor Recht erkannt, daß Beklagte ꝛc., ihr zur wohlverdienten



Strafe und andern zum Exempel und Abscheu, mit dem Schwerte vom Leben zum Tode hinzurichten sei, inmaßen wir peinliche Richter und Schöpfen dieses hohen peinlichen Halsgerichts sie ꝛc. wie vorsteht hiermit condemniren und verdammen, von Rechtswegen. Publicatum Jestet den 19. December 1695. Peinliche Richter und Schöpfen daselbst." An demselben Tage noch wurde die Verurtheilte, die lange Margarethe genannt, zu Hoheneiche hingerichtet und unter dem Galgen begraben. Unter den bei dieser Gelegenheit gemachten Ausgaben kommt vor: 14 Alb. für 1 Maß Wein für die Inquisitin, 5 Thlr. 4 Alb., so die Scharfrichter verzehrt, 4 Thlr. 2 Alb. dem Nachrichter für die Execution, 2 Thlr. den 2 Herren Geistlichen, 8 Alb. dem Schulmeister, 9 Thlr. 4 Alb. für Speisung und Aufwartung, 4 Groschen für den Stuhl, auf dem die Gefangene gerichtet wurde.

Am 11. Februar 1791 fielen zwei Vagabunden aus dem Cöllnischen auf dem Wege von Jestädt nach Grebendorf einen Boten an, der von Münden nach Wannfried gieng, und beraubten ihn. Sie wurden ergriffen und in Jestädt wurde ihnen kurzer Proceß gemacht. Sie wurden verurtheilt zu vierstündigem Stehen am Pranger und der Gerichtsverweisung mittelst Staupenschlags, welches Urtheil, nachdem sie die Urphede geschworen, am 22. Februar 1791 an ihnen vollzogen wurde. Der Scharfrichter Joh. Scheer erhielt für die Execution 8 Thlr. 21 Alb.

Historische, topographische und statistische Nachrichten über die einzelnen Orte des Gerichts Jestädt.

1. Jestädt.

In älteren Urkunden wird es Gestede, auch wohl Jestede, Geystete, Gahesteti, später Jestett und Jestädt genannt. Der Sage nach, wohl durch den Namen des Orts veranlaßt, wäre Jestädt einst eine Stadt*) oder wenigstens ein blühender

*) Die Juden der Umgegend fabeln, Jestädt habe ehemals Judenstadt

Ort gewesen, welcher auf der Werra, die sonst dicht daran hingeflossen sei, Handel getrieben habe; die Schiffe wären am Kirchrain ein= und ausgeladen worden und erst als Eschwege empor gekommen, sei Jestädt gesunken. Jedenfalls ist das Dorf sehr alt, wahrscheinlich noch ein altes Slavendorf *), worauf die regelmäßige Dorfanlage mit nur einem Haupteingange, mit Schutzwehren und Befestigungen, auch wohl der Name schließen läßt; zudem besitzt Jestädt eine beträchtliche Gemarkung sowie schöne Huten und bedeutende Waldungen, welche Eigenthum der Gemeinde, der ehemaligen Markgenossen, sind, sowie denn auch die geringen, nun abgelösten Zinsen auf früher freieres Eigenthum deuten. Wehren befanden sich schon an den Grenzen der Jestädter Gemarkung und bestanden in Hecken, Graben, Gehölzen und Gewässern. In einem alten Weisthume von Jestädt aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts, womit eine Beschreibung der Feldmark aus der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts übereinstimmt, werden als Jestädter Grenzmarken genannt: die Dornhecke zwischen Jestädt und Niederhohne, der Kammersee links der Werra, der Herren Holz, der Weidensee, der Steingraben, die Hardt und das Bachsche Holz, die Kohlgrube, das Bettelsdörfer Holz, der Wolfszaun (ein steiler Bergrücken), der Bettelsdörfer Graben, das Stegelsrod und das Neunröder Feld (beide durch waldige Abhänge begränzt), der Diebgraben, die Steinlache und das alte Wasser, an das sich die Dornhecke wieder anschloß. Das Dorf selbst war geschlossen und befestigt: südlich war es geschützt durch die Werra, westlich durch einen sumpfigen Werder, östlich durch einen Wassergraben, der Klingengraben genannt, und nördlich durch ein Verhack, welche Flurgegend noch die Gesitz heißt.

---

geheißen, weil es nur von Juden sei bewohnt gewesen, wahrscheinlich veranlaßt durch das alte Judenbegräbniß bei Jestädt.

*) vergl. Landau, über den thüringischen Hausbau im Correspondenzblatt der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine. 1862.

Zudem war der Hauptausgang des Dorfes nach Osten durch ein Fallthor verwahrt, dessen noch im 15. Jahrhundert Erwähnung geschieht und der nördliche durch eine sogenannte Wolfsgrube, welchen Namen die Stelle jetzt noch führt. Die festeste Wehre war oben im Dorfe das Schloß oder die Burg, wohl verwahrt durch starke mit Nägeln beschlagene Thore; daneben ein Thurm und die Kirche, welche durch schroffe Abhänge und Wall und Graben geschützt war *).

Lang hingestreckt auf einer mäßigen Anhöhe liegt still und friedlich Jestädt am rechten Ufer der Werra, durch welche es vom Verkehr abgeschnitten ist. Keine Post-, keine Kunststraße durchzieht das Dorf; selbst der stark betretene Pfad, der von Eschwege nach Allendorf führt, berührt dasselbe nicht, sondern streift dicht an ihm vorüber. Es ist ein stiller Zuschauer bei dem lebendigen Treiben in der Werralandschaft. Durchs Dorf fließt ein Bach, der in demselben zwei Mühlen treibt und dessen Wasser fast in alle Gassen geleitet werden kann. Der Ort ist reinlich zu nennen, nirgends findet man vor den Häusern auf der Straße Düngerstätten. Jestädt hat 91 Wohnhäuser. Die sehr alte Zahl der Gemeindegerechtigkeiten oder gleichen Antheile am alten Gemeindevermögen (Wald, Hute ꝛc.) ist 68; dieselben haften auf 68 Gehöften, deren mehrere im Laufe der Zeit getheilt worden sind. Nach der alten boyneburgischen Gerichtsordnung und bereits nach einem Vertrage der von Boyneburg-Hoenstein vom Jahre 1569 war die Anlage weiterer Wohnungen — über die Zahl der 68 hinaus — untersagt. Die Gebäude des Ritterguts

*) 1840 fand man beim Ausgraben der Keller unter dem neuen Schulhause bei der Kirche 6 Fuß tief Ziegelstücke und verkohltes Holz. Sehr häufig waren die massiven Kirchengebäude, gleichsam als des Ortes Palladien, durch Erdhäuser, Mauern, Graben und Wälle geschützt, um dorthin bei feindlichen Ueberfällen zu fliehen und am Altare und unter dem Schutze der Heiligen sich bis aufs äußerste zu vertheidigen.

der Kirche, Schule und Gemeinde participiren nicht an diesen Gemeindegerechtigkeiten.

Der Edelhof, von den Einwohnern das Schloß, in Urkunden die Burg genannt, wurde gebaut in der Mitte des 16. Jahrhunderts, als die Boyneburge ihr Schloß Boyneburg verließen und in ihren Dörfern im Thale ihre Wohnung nahmen. Nach einem Vertrage vom 17. August 1557 *) verglichen sich die Brüder Friedrich und Walrabe von Boyneburg-Hoenstein mit ihren Vettern, den minderjährigen Kindern Philipps von Boyneburg-Hoenstein, wonach letztere den Sitz zu Netra haben, für erstere aber eine Behausung zu Jestädt gemeinsam hergerichtet werden sollte. Es heißt darin: „Und nachdem Gestede der platz mit notturfftigen gebheuwen nicht versehen vnd aber darenkegen Netter genugsam vnd einem von Adel ziemlich mit hülff vnd frondiensten jrer beider siets vnderthanen erbhauwet worden, also haben gedachte gebruder Friedrich vnd Walrabe jnen hierinne vorbehalten, das damit die stedt zu Gestede dem sitz zu Netter glichentmessigk erbhauwet werden moge, jrer beider siets bhauwern vnd vnderthanen den gedachten brudern mit schuldigen diensten in glichnis zu Netter geschen zumb gebhuer fronen vnd zu hülffe kommen sollen ꝛc.“ Hierauf wurde das große massive Hauptgebäude des Schlosses erbaut, an dem sich die Jahreszahlen 1561 und 1562 finden und Walrabe von Boyneburg-Hoenstein war der erste aus dieser Familie, der nach einem bewegten Leben — er war Kriegsoberst in französischen Diensten — in demselben seinen Sitz nahm. Durch Ankauf mehrerer Gebäude und Gärten erweiterte er die Umgebungen des Schlosses. Von gleichem Alter mit dem Hauptgebäude ist der linke Seitenflügel, der früher zu ökonomischen Zwecken benutzt wurde. Der rechte Seitenflügel ist 1612 von Friedrich Hermann von Boyneburg-Hoenstein, Walrabens Sohn, erbaut worden. Durch ein

*) Boyneburg-Hoensteinisches Documentenbuch S. 94.

Thor gelangte man von der Straße des Dorfs in den oberen Oekonomiehof, durch ein zweites überbautes Thor in den inneren, rings von Gebäuden umgebenen und daher düsteren und unfreundlichen Schloßhof. Im Westen des Schlosses stand ein Thurm mit den Gerichtsgefängnissen. In diesem Schlosse erlosch 1742 der Mannsstamm der alten Jestädter Linie des boyneburg=hoensteinschen Geschlechts, worauf die Elbersdörfer Seitenlinie Besitz davon nahm. Auch diese endete hier mit dem Rittmeister Carl August von Boyneburg=Hoenstein. Die Reichensächser Linie folgte in den Lehen, ihre Glieder aber blieben in Reichensachsen und Kassel. Als auch sie erloschen war und die von Eschwege in ihre Rechte zu Jestädt traten, da verlegte am Ende des vorigen Jahrhunderts der Major Ludwig von Eschwege seinen Sitz hierher und nahm mit dem Schlosse manche Veränderungen vor. Das alte östliche überbaute Thor mit seinem Thurme und der ganze dem Hauptgebäude gegenüberliegende Flügel wurde abgebrochen, der linke Seitenflügel zur Wohnung eingerichtet und der rechte verschönert, 1804.

Zum Rittergute gehören 343 Ar. Land, 48 Ar. Wiesen, 800 Ar. Wald, 78 Ar. Garten, zusammen mit Einschluß der Gebäude 2c. 1277 $^{7}/_{8}$ Ar. und an Gerechtigkeiten die Jagd (die hohe und niedere im ganzen Gerichte*), die Fischerei in der Werra und im Grundbache, die Ueberfahrt auf der Werra, die Hute= und Weidegerechtigkeit, die alleinige Schäfereigerechtigkeit im ganzen Gerichte, die Bierbrauerei, die Wasenmeisterei, die zu Lehn ausgegeben ist, das Patronatrecht mit Inbegriff der Besetzung der Schullehrerstellen im ganzen Kirchspiele, Lehngelder (der 10. Pfennig) und allerlei Zinsgefälle, welche nunmehr abgelöst sind 2c.

*) 1593 geschieht eines Vogelhauses auf dem Vogelheerd Erwähnung und 1738 wird ein neues Fasanenhaus errichtet. Daß es sonst auch Bären und Wölfe hier gab, daran erinnern die Gemarkungsnamen „der Wolfszaun, das Bärenloch."

Ganz oben im Dorfe steht die Kirche, aus Chor, Thurm und Schiff bestehend. Uralt ist der Chor im Osten mit seinem Kreuzgewölbe; das Schiff im Westen wurde 1588 bis 1591 gebaut und kostete ohne die Dienste und Zuthaten der Gemeinde 440 fl. 24 Alb. 5 Hlr. Der Thurm steht zwischen Chor und Schiff, eine Eigenthümlichkeit, die sich bei vielen angelsächsischen Kirchen findet *). In der Kirche ruhen in mehreren Grabgewölben und zahlreichen Grüften viele Glieder des ausgestorbenen von boyneburg-hoensteinischen Geschlechts und inwendig an der Mauer steht das Kenotaph des Stammvaters der alten Jestädter Linie dieser Familie, darstellend den Verstorbenen in voller Rüstung, knieend unter dem Kreuze Christi und umgeben von Weib und Kindern, ringsum die Wappen seiner Ahnen und mit der Inschrift: anno (15)72, Sonntag den 27. Juli ist der Edle und Ehrenfeste Wallrab von Boineburgk genannt von Hohenstein in wahrer Erkenntniß Gottes selig von dieser Welt geschieden, seines Alters im 43. Jahre. Auf der Bühne der Gutsherrschaft, der sogenannten Junker-Vorläube, befindet sich ein aus Holz schön gearbeitetes Crucifix. Auf dem Thurme hängen 3 schöne Glocken: die große mit der Umschrift „a. 1496 Maria Laurentius et Anna caro factum est“ (!) wurde vor einigen Jahren umgegossen; die kleine sehr alte hat die Umschrift „Ave Maria gratia plena dominus tecum.“ Die Geschichte der Kirche ist zum Theil die Geschichte des Dorfes. An ein furchtbares Hagelwetter erinnert ein Zeichen an der südlichen Seite des Thurmes, das die Größe der Hagelkörner angiebt. Das Ruthenmaß der Aecker war in die Kirchenmauer geschnitten. Im großen deutschen Kriege, wo Brand, Pest und Flucht das Dorf verwüstet und die Einwohner verscheucht hatte, blickte traurig die Mutter, welche von den rohen

*) Auch zu Bischofferoda im Eisenach'schen, s. Dr. Rein in der Zeitschrift für thüringische Geschichte IV. Ebenso zu Niederdünzebach.

Kriegshorden nicht unverschont blieb, auf ihre Kinder hin. 1655 schreibt der Pfarrer Vogelei im Kircheninventare: a. 1640, als das schwedische Feld- und Kriegslager hier gewesen, hat die französische Cavallerie in der Kirche ihr Quartier genommen, die Gestühle und anderes Holzwerk niedergehauen und verbrannt und aus dem Gotteshause einen Pferdestall gemacht; und Reinhard Friedrich von Boyneburg-Hoenstein schreibt unterm 2. August 1648: im 30jährigen Kriege ist die Kirche so ruiniret und verderbet gewesen, daß man von unten an hat zum Dache hinaus sehen und die Sterne zählen können *). Die Kirche zu Jestädt ist eine Pfarrkirche und die Mutter der Filialkirchen zu Neuerode und Motzenrode. Das Patronatrecht über dieselbe steht den von Eschwege als Inhabern des Jestädter Rittergutes zu.

Unter den Jestädter Pfarrern, von denen früher mehrere, zuletzt noch Engelhard Wagner (1610—1626) die boyneburgische Amts- und Revenuenrechnung führten, erwähne ich folgende: Johannes de Sunthra, Präbendar des Cyriaxstiftes zu Eschwege und plebanus in Gestede 1324 **); Heinrich von Suntra („pherner tzu Gested", 1357 und 1363 ***); Johannes Kremmer aus Waldkappel, vorher Augustiner im Kloster zu Eschwege 1530; Bartholomäus Schellenberger (1569—1610), das Haupt der boyneburgischen Pfarrer in der Opposition gegen den Landgrafen Moritz bei Einführung der Verbesserungspunkte, ward deshalb von letzterem abgesetzt, blieb aber doch in seinem Amte †); Jacob Vogeley, der die von der Landgräfin Amalie Eli-

---

*) S. meine Geschichte von Eschwege S. 249.

**) Dem Altare omnium sanctorum in der Eschweger Stiftskirche schenkte er die Einkünfte von einem Hause und Hofe zu Eschwege. Ungedruckte Urkunde im Staatsarchiv.

***) In mehreren Urkunden des Eschweger Cyriaxstiftes.

†) S. meine Geschichte von Eschwege S. 219 ff. und Heppe, Einführung der Verbesserungspunkte.

sabeth befohlenen Versammlungen zur Belehrung und Bekehrung der Juden in Eschwege zu leiten hatte, 1647 *); Heinrich Zülch (1656—1700), der zur Verbesserung seines Einkommens Bier braute und an die Wirthe verkaufte **) und dessen Sohn Johann David 1677 zu Marburg Andreäs Dissertation „an usquam gentes caudatae reperiantur" respondirte ***).

Besitzungen adeliger Familien zu Jestädt.

Außer den Inhabern des Dorfes, den von Boyneburg-Hoenstein und von Eschwege und einigen bereits erwähnten, waren hier begütert:

Die von Hundelshausen hatten 2½ Hufen zwischen Jestädt und Grebendorf, die bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts theils durch Erbschaft theils durch Kauf an die von Boyneburg-Hoenstein gekommen und von diesen um 1758 verkauft wurden. Die Hofstatt am Grebendörfer Wege und in der Grebendörfer Gemarkung bezeichnet die Stelle, wo das hundelshausische Gehöft stand. Außerdem besaßen die von Hundelshausen eine Hufe zu Jestädt, deren 1359 und 1455, seit 1548 aber nicht mehr Erwähnung geschieht, sowie eine Fischgerechtigkeit in der Werra (von der Pimpelgasse bis zur Mündung des Schambachs), das hundelshausische Wasser genannt.

Die von Grothausen besaßen an einem Hause zu Jestädt das Zins- und Lehnrecht, das früher dem Stifte zu Großenbursla zugestanden haben mochte und 1733 mit dem Jestädter Rittergute vereinigt wurde.

Die Eselskopf, an deren Ansitz „der Eselskopf" zwischen Albungen und Wellingerode erinnert, besaßen zu Jestädt ein Vorwerk. Helene, Berthold Eselkopfs Hausfrau,

*) Archiv von Jestädt. Jeder Jude mußte bei Strafe von 1 Ducaten in diesen Versammlungen erscheinen.

**) Archiv zu Jestädt.

***) S. Strieder, hessische Gelehrtengeschichte IX. S. 343.

und ihre Kinder hatten dasselbe an den Altar Mariae Magdalenae in der Catharinenkirche zu Eschwege verkauft und 1366 verzichtet Konemund, Helenens Sohn, auf seine Ansprüche daran, nachdem ihm der Inhaber jenes Altars 30 Schillinge guter Tornose bezahlt und einen jährlichen Zins von 6 Heller Eschweger Währung versprochen. Dieses Vorwerk, bestehend in $29^{5}/_{16}$ Ar. Land und Wiesen, gehört noch jetzt dem Eschweger Kirchenkasten *).

Die von Netra, zuletzt ansässig in Kleinvach, hatten pfandweise bis 1427 den vierten Theil des Jestädter Gerichts und ein Gut daselbst, das Neter'sche Gut am Kreuz genannt, was in den Pfandbesitz der Diede zum Fürstenstein überging und in der Mitte des 15. Jahrhunderts mit dem Rittergute zu Jestädt vereinigt wurde.

Die Diede zum Fürstenstein besaßen bis zu ihrem Aussterben (1807) 2 Häuser zu Jestädt, die ihnen lehn-, zins- und dienstpflichtig waren; die Bewohner derselben waren diedische Untersassen (Männer) und der Grundbesitz derselben stand gleichwohl in diedischem Zins- und Lehnsverband. Sie hatten diese Besitzung 1449 von Kersten Keudel erkauft. 1361 verpfändeten die Diede dem Cyriaxstifte zu Eschwege 5 Ar. Land zu „Gestede" **).

Die Keudel. 1365 verpfändete Bodo von Boyneburg dem Ritter Reinhard Koydele $4^{1}/_{2}$ Mark jährlichen Zinses an seinem Gute zu „Geystete" und an seinem „theyzmen" (Zehnten) „zu Thutinhusen vnd Nuwenrade" für 45 Mark. Auch besaß um 1370 Reinhard Keudel zu Burglehn eine Fischweide zu Gestede vom Landgrafen von Hessen als Mannlehn ***).

Appel Appe, Amtmann zu Bilstein, erhielt 1413 von Heinrich und Boyneburg von Boyneburg-Hoenstein deren Antheil am Dorfe Jestädt für 60 rheinische Gulden in

*) Urkunde im Jestädter Archiv.

**) Ungedruckte Urkunde des Cyriaxstiftes.

***) Urkunde im Staatsarchiv.

Pfandschaft und 1435 verpfändeten die Brüder Heimbrod, Rabe und Reinhard von Boyneburg-Hoenstein „Gestede, Lutenhusen und Nuwenrade" an ihren Schwager Hans von Bodenhausen*).

Die von Dankelsdorf besaßen „güter zcu Geystete", die sie von „ern Appel Flemynge" geerbt hatten und die zu Erbe giengen von den von Boyneburg-Hoenstein und verkauften dieselben 1412 für 200 rheinische Gulden an Jestädter Bauern **).

Die von Eschwege zu Aue besaßen, nachdem die von Eschwegischen Güter zu Jestädt längst an die von Boyneburg-Hoenstein veräußert waren, daselbst noch an 3 Häusern und 14½ Ar. Land das Lehn- und Zinsrecht, sowie ein Gütchen von 11⅝ Ar. Land und Wiesen, die Auische Meierei genannt. Beides wurde von den von Boyneburg-Hoenstein im 18. Jahrhundert erworben, ersteres zum Rittergute geschlagen und letzteres 1767 an Bauern verkauft.

Die von Boyneburg-Hoenstein zu Reichensachsen hatten zu Jestädt ein Gut von 51 Ar. Land und Wiesen, die Reichensächser Meierei genannt, welches 1652 und 1675 mit dem Rittergute vereinigt wurde. Dasselbe war 1603 mit dem sogenannten Junker-Hermanns-Gute geschehen, welches von der Reichensächser-Geldrischen Linie der von Boyneburg-Hoenstein besessen wurde und wozu ein Gehöft in der Pimpelgasse gehörte.

Klösterliche Besitzungen zu Jestädt.

Das Kloster Heida hatte 1427, 1430 rc. Güter daselbst erworben, welche unter der Verwaltung des heidaischen Klosterhofs zu Eschwege standen. Sie waren den von Boyneburg-Hoenstein zinsbar, wurden aber von diesen 1457 unter der Bedingung gefreit, daß für sie im Kloster Heida jährlich Seelenmessen gelesen würden. Nach der Saecularisation

*) Urkunde im Staatsarchiv. — **) Desgleichen.

des Klosters Heida wurden mit diesem Gute, das aus 30 Ar. Land und 10 Ar. Wiesen bestand, die Nachkommen des Hans Burckhardt, eine Genossenschaft, von den Landgrafen von Hessen belehnt. Die Vicarie beatae Mariae virginis in der Dionysienkirche zu Eschwege besaß Ländereien zu Schwebda, welche 1527 Landgraf Philipp den Keudel zu Lehn gab. Als der Inhaber jener Vicarie, der Pfarrer Joh. Koch zu Langensalza, sich deshalb 1535 beim Herzog Georg von Sachsen beschwerte, so wurde die Sache dahin verglichen, daß die Einkünfte der Vicarie Unsrer lieben Frau den beiden Pfarrern zu Eschwege zuerkannt wurden, diesen aber, statt der Schwebdaer Revenue das Einkommen von der heidaischen Hufe zu Jestädt, nämlich jährlich 9 Mltr. Korn, 1 Mltr. Waizen, 2 Mltr. Gerste und 12 Mltr. Hafer, zufallen solle *). 1846 wurde dieser Zins abgelöst.

Die Eschweger Klöster (das Cyriaxstift und das Augustinerkloster) besaßen zu Jestädt und Dudenhausen Ländereien und Zinsgefälle. Das Ganze waren 3 Hufen zu Jestädt und 1 Hufe zu Dudenhausen. Nach der Saecularisation dieser Klöster 1527 erhielt diese Güter zu Lehn Friedrich von Boyneburg-Hoenstein, genannt der Geldermann. Nach dessen Tode fielen sie heim und Landgraf Moritz gab sie wegen treu geleisteter Dienste dem Oswald von Carlowitz; seitdem hießen sie die Carlowitzhufen, 1581. Dieser verkaufte sie aber an den Kanzler Reinhard Scheffer für 1500 Thlr., der sie nun für sich und seine Nachkommen zu rechtem Mannlehn empfing. Es gehören dazu 73¼ Ar. Land, 9½ Ar. Wiesen und 8 Mltr. 5½ Mtz. Partimfrucht jährlichen Zinses. Die von Eschwege haben das Gut in Afterlehen **).

---

*) Ungedruckte Urkunden des Klosters Heida etc.

**) Jestädter Archiv. Rommel, hessische Geschichte V. S. 391. Strieder, hessische Gelehrtengeschichte XII. S. 282. Urkunden im Staatsarchiv.

In der Gemarkung von Jestädt besaßen die Augustiner zu Eschwege einen Weinberg am Königsberge, mit welchem sie 1506 von den von Boyneburg=Hoenstein belehnt wurden gegen eine jährliche Abgabe von 1 Stübchen Wein („eyn Stobichen wyns des besten gewechs des berges"). Es ist dies der jetzige Herren= (Augustiner=Herren) Berg, der im Besitz der hessischen Fürsten blieb und jetzt in Privathänden sich befindet *). Am linken Ufer der Werra oberhalb Jestädt liegt eine Strecke Landes, aus etwa 46 Ackern bestehend, der Mönchewinkel genannt, früher das Kalbswerd. Heinrich und Boyneburg von Boyneburg=Hoenstein verpfändeten es 1407 den Augustinern zu Eschwege für 60 rheinische Gulden und schenkten es ihnen noch in demselben Jahre laut einer auf Schloß Boyneburg ausgestellten Urkunde zu einem Seelengeräthe, so daß dafür am neuen Altare im Chore der Klosterkirche für die boyneburg=hoensteinische Familie eine ewige Messe gehalten werde. Nach der Saecularisation des Klosters verpfändete Landgraf Philipp das Gut für 150 Gulden an Claus Schreiber, von dem es für dieselbe Summe Friedrich von Boyneburg=Hoenstein, der Geldermann genannt, erstand; von den Erben desselben kam es an Johann von Ratzenberg 1569, von dem es die Witwe des Walrabe von Boyneburg=Hoenstein zu Jestädt 1574 für 1000 Thlr. erkaufte; 1747 wurde es zu 6900 Thlr. angeschlagen, gelangte an die Diede und ist jetzt im Besitze des W. Bierschenk **).

Jestädts Zubehörungen.

Das Försterhaus auf dem Berge nebst einem Vorwerk, äußerst romantisch gelegen, eine Viertelstunde vom Dorfe entfernt, gehört zum Rittergute. Hier dürfte die Nordheimische curia Hanecrait (siehe oben) zu suchen sein.

Die Grund= oder Pochmühle wurde 1754 als Eisenhammer von zwei Jestädter Einwohnern angelegt und

*) Ungedruckte Urkunde des Eschweger Augustinerklosters.

**) Urkunden des Augustinerklosters; Jestädter Archiv.

erst 1782 zu einer Roggenmühle eingerichtet, eine Viertelstunde vom Dorfe entfernt, in der Nähe der ausgegangenen, aber noch in der Mitte des 15. Jahrhunderts erwähnten Haar- oder Hardtmühle.

Die Pletsch- oder Steinstegmühle, in der Nähe des Dorfes, da wo sechs Wege sich kreuzen, eine uralte Anlage. In der Nacht vom 12. zum 13. September 1750 drang eine starke Diebesbande, wohlgekleidet und mit weißen Tornistern, die Gesichter geschwärzt und unter Anführung eines Krauskopfs in die Mühle, band und schlug jämmerlich die beiden Knechte, den Besitzer und dessen Frau, zerschlug Kasten und Schränke, plünderte alles aus und verschwand im mainzischen Eichsfeld, noch ehe der Schulze von Jestädt mit 20 Mann erschien. Von Einbringung der Diebe schweigen die Gerichtsakten.

Die Lohgerberei am Schambache wurde vor etwa 37 Jahren von den Gebrüdern Gebhardt zu Eschwege angelegt.

Noch Einiges aus der Jestädter Gemarkung.

Die Weinberge. Von Frieda bis Jestädt am nördlichen Raude des Werrathales zieht sich ein Berggelände hin, im Rücken geschützt durch höheres Gebirg, ganz hingegeben dem wärmenden Strahle der Mittagssonne. Hier ward vor Jahrhunderten Wein gezogen. 786 war schon Weinbau an der Werra, 996 zu Eschwege. Es war aber Landwein und stand dem rheinischen und fränkischen Gewächs weit nach. In der Mitte des 16. Jahrhunderts ließen die von Boyneburg den Winzer Melchior aus Franken kommen, der in ihrem Gebiete zu Jestädt, Reichensachsen rc. Weinberge anlegte. Als ihn einst Joachim von Boyneburg-Hoenstein fragte, ob man guten Wein erwarten könne, antwortete er: „Ich weiß warlich nicht, Ehrenveschter lieber Junker, was ich sagen soll; es ischt unser lieber Gott in diesem Lande gar viel anders gesinnt, als in dem mainem; was er uns daselbst zaigt und eraigt, das gait er uns auch redlich und

reichlich; aber wenn er in diesem Lande schon gut Wetter zu blühen, zu körnen und zu wachsen gait, so läscht er doch zuletzt den Schalk gauken und schickt entweder einen harten Reif oder einen unzeitigen Froscht und schnaidet uns den Wain, den man vascht bald lesen und zu Fasse bringen sollte, vorm Maule ab *)." Bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts wurde von den von Boyneburg-Hoenstein der Weinbau zu Jestädt ernstlich betrieben. Sie hielten einen besonderen Weinmeister. 1738 werden außer diesem noch acht Winzer erwähnt und zwölf Personen, welche die Trauben lasen und die Stöcke aufschnitten. Zum Rittergute gehörten sieben Acker Weinberge, in denen durchschnittlich jährlich 20 Ohm (à 80 Maas) gezogen wurden. Die Ohm wurde gewöhnlich zu 4 Thlr. verkauft. 1738 wurden nur 72 Maas gewonnen. 1704 kostete das Maas Landwein zu Jestädt einen Groschen. Auch von Bauern wurden ganze Fuder Wein nach Eschwege gefahren. Mit einem Krüglein Wein am Pfluge zogen sie vordem an den Acker. 1581 werden 14 Bewohner Jestädts genannt, die Weinbau trieben. Mit einem Tage begann die Weinlese und als Johannes Hesse jun. früher zu lesen anfing, wurde er im Rügegerichte zu Jestädt am 22. November 1748 um 1 Albus gestraft. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts verließ Bacchus die Gemarkung. Nur hie und da wuchert in den Weinbergen noch eine wilde Rebe; manche ist auch ins Dorf hinabgestiegen und rankt sich unter ihres Herrn Pflege zu dessen Giebeldach empor. Von den Weinbergen genießt man eine reizende Aussicht ins Werra- und Werethal und in die Berggegenden vor dem Weißner.

In den felsigen Abhängen derselben spielt die Wichtelsage, noch lebendig im Munde des Volkes. So ließen sich die Wichtel vor Zeiten zuweilen im Dorfe blicken, namentlich im Schlosse, wo sie in der sogenannten Wichtel-

*) S. Melander, joco-seria.

stube aus den Ritzen der Fußbodendielen emporstiegen. Zuweilen machten sie weitere Excursionen. Bei einer derselben nach Eltmannshausen, wo in den Steinklüften an der Landstraße gleichwohl ein Wichtelvolk sich aufhielt, mußte der Jestädter Fährmann in seinem Kahne sie über die Werra setzen; derselbe erhielt als Fährlohn ein Knäuel Garn ohne Ende und als er beim Abweifen desselben ermüdete und den Knäuel verwünschte, da war plötzlich alles Garn verschwunden. In den Weinbergen zeigt man noch die Wichtelkirche (oder Küche), eine Felsenhöhle und in deren Nähe den Wichtelanger. — Auch eine interessante Flora giebt es dort, daher der Ort häufig von Botanikern besucht wird.

Der Judentodtenhof, in der Stille des Grundes zwischen Jestädt und Motzerode, zahlreich besäet mit Leichensteinen, ist uralt und erstreckt sich noch weit in den Wald hinein. Grund und Boden desselben gehört zum Rittergute. Vormals wurden die Juden aus der weiten Umgegend hier bestattet, ehe noch die Begräbnisse zu Netra, Reichensachsen und Abterode angelegt waren; jetzt gehört der Gottesacker nur noch der Judenschaft zu Eschwege, die indeß vor einigen Jahren einen neuen bei der Stadt beschafft und den Jestädter mit der Bestattung des letzten hier wohnenden Juden geschlossen hat. In Jestädt haben nie mehr als zwei Judenfamilien gewohnt, früher nur eine, welche die Aufsicht über den Todtenhof führte und der Jestädter Gerichtsherrschaft Schutzgeld zahlte.

Die Steine beim Lindenhofe vorm Dorfe am Eschweger Wege. Jetzt stehen deren noch drei, früher waren es sieben. Von den Aexten, die darauf abgebildet waren, bemerkt man nichts mehr. Einst, so geht die Sage, stand hier eine Linde, daher die Feldlage noch der Lindenhof heißt; unter derselben vertheilten einmal Zimmerleute aus Frieda ihren verdienten Lohn und geriethen darüber in Streit, der so heftig wurde, daß sie mit den Aexten drein

schlugen und sieben Todte auf dem Platze ließen; zur Erinnerung hieran seien die Steine gesetzt.

Erdhausen. In der östlichen Absenkung des Fürstensteiner Berges zwischen der Poch= und Pletschmühle furcht ein Graben ein, der Erdhäuser Graben genannt. Es befinden sich daselbst noch zwei umzäumte Baumgärten und es mag hier ein vielleicht nur aus wenigen Häusern bestehendes Oertchen gestanden haben, dessen jedoch nirgends urkundliche Erwähnung geschieht.

Die Wüstung Dudenhausen. Meinen in dieser Zeitschrift III. S. 267 und 268 über dieses ausgegangene Dorf mitgetheilten Nachrichten füge ich folgendes hinzu: „Dudenhausen war ein Pfarrdorf; als Zeugen werden urkundlich genannt: dominus Conradus de Salylbertus (?) plebanus in Tutenhusen 1297 *), Conradus rector ecclesiae in Thudenhusen 1299, Hermann plebanus in Tudenhusen 1315 und Albertus **).

1346 und 1378 wird der Ort als noch bestehend angeführt und in dem letzteren Jahre geschieht einer größeren Anzahl Höfe daselbst Erwähnung, die den von Boyneburg=Hoenstein, vormals den von Hundelshausen zinsbar waren (unter andern des Hofes und der Hufe der Visbeche ***), wovon jährlich 3 Mltr. Korn, 3 Mltr. Gerste, 3 Mltr. Hafer, 6 Schillinge Heller und ein Fastnachtshuhn gezinst wurden †). Das Kloster Heida war in Dudenhausen schon 1391 begütert und die oben genannten Jestädter Besitzungen desselben lagen vornehmlich in der Dudenhäuser Gemarkung. Früher noch finden wir die von Hundelshausen hier begütert. Heinrich von Boyneburg=Hoenstein und seine Gemahlin Catharine von Craluck kauften von den von Hundelshausen,

*) Ungedruckte Urkunde des Eschweger Cyriaxstifts.

**) Ungedruckte Urkunden des Klosters Germerode.

***) oder Fischbach; wahrscheinlich die große Hufe, die bis in die neuere Zeit vom Fuldaer Lehnhof relevirte.

†) Ungedruckte Urkunde des Eschweger Augustinerklosters.

Heinrichs Schwestersöhnen, für 27 Mark ein Gut daselbst, hinsichtlich dessen zwischen ihm und seinen Schwägern von Craluck und von Pferdsdorf Streitigkeiten entstanden, die 1346 verglichen wurden. Das ganze Hundelshäuser Gut zu Dudenhausen kam nachmals an Hermann von Boyneburg-Hoenstein, Heinrichs Sohn, der es als ein Seelgeräthe dem Augustinerkloster zu Eschwege schenkte, 1378. Es war eine Hufe, die von den Augustinern gegen neun Malter Partimfrucht Zins zu Erbe gegeben wurde und gegenwärtig ein Stück des Scheffer'schen Lehns ist *). 1365 verpfändete „Bote von Boymenberg Herrn Reynhart Koydele Ritter seinen theyzmen (Zehnten) zcu Thutinhusen vnd Ruwenrade **)." Der Dudenhäuser Kirchhof liegt zwischen dem Grebendörfer Wege und der Stätte der ehemaligen Dudenmühle auf einer kleinen Anhöhe; über denselben zieht jetzt der Pflug des Rittergutes und man hat in diesem Jahre (1862) daselbst Gebeine ausgeackert und ein gemauertes Grab gefunden.

Bruchstücke aus der Geschichte von Jestädt.

Der Anfang des 15. Jahrhunderts war für diese Gegend eine Zeit wilder Fehde. 1403 verheerte der Erzbischof Johannes von Mainz das Gericht Bilstein; Neuerode war ganz verwüstet, Dudenhausen mag damals seinen Untergang gefunden haben und an Jestädt die Furie der Zerstörung nicht spurlos vorübergegangen sein. Nach einer Urkunde im Staatsarchiv von 1413 bitten die „altarlude der kerchen czu Gestede vnd dy gancze gemeyne vnd samenunge daselbis" den Junker Heinrich von Hoenstein, daß er ihnen gestatte, die Glocke des verwüsteten Dorfes Neuerode solange in Jestädt zu gebrauchen, bis Neuerode wieder aufgebaut worden, da die Glocke zu Jestädt zerbrochen sei.

Am Sonnabend vor St. Urban (25. Mai) 1462 fielen die Heiligenstädter in Jestädt ein, plünderten das

*) Urkunden des Eschweger Augustinerklosters.

**) Urkunde im Staatsarchiv.

Dorf und zündeten es an. Die Eschweger im Bunde mit den von Boyneburg-Hoenstein verfolgten den Feind bis Kaltenebra und nahmen ihm den Raub wieder ab. Auf dem Thurme der Stiftskirche zu Heiligenstadt soll sich aber noch eine Glocke befinden, welche die Heiligenstädter damals von Jestädt mitgenommen haben *). Durch die Fürsten von Sachsen und Hessen wurde zu Allendorf die Sühne gestiftet. Einige Jahre später erhoben die von Boyneburg-Hoenstein bei dem Oberamtmann des Eichsfeldes, dem Grafen Franz Heinrich von Schwarzburg, noch Ansprüche an Heiligenstadt; aber der Rath dieser Stadt verweigerte dieselben mit Bezug auf den Allendörfer Friedespruch **).

1548 wurde das Malter Korn für 20 Albus verkauft.

Der dreißigjährige Krieg ließ mit seinen Greueln und Schrecken Jestädt nicht unverschont; durch Einquartirung, Contributionen, Plünderung, pestartige Krankheiten, Brand wurde der Ort sehr mitgenommen ***). Als Tilly 1623 durch die Werragegend zog, hatten sich die von Boyneburg von ihm einen Schutzbrief verschafft, wodurch das Gericht Jestädt vor allzu harter Bedrängniß bewahrt blieb, was auch in den nächstfolgenden Jahren der Fall war. Dies erregte Erbitterung bei anderen, auf denen der Druck um so härter lastete. In diese Zeit fällt, wie es in einem Aktenstücke des Jestädter Archivs heißt: „das in Hessen unerhörte landfriedbrüchige und räuberische unternehmen einiger leichtfertigen Canaillie aus Eschwege, welche mit Zuziehung anderen Ihresgleichen Raubgierigen Land-Pöbels das Adelige hauß Jestädt, in abwesenheit der Edelleute gewaltsam überfallen, totaliter spolyret, offen, thür, fenster und allen haußgerath und mobilien, was sie nicht mit fortschleppen können, zerschlagen und in grund verwüstet,

*) Handschriftliche Chronik von Eschwege.

**) Urkunde von Mittwoch nach Matthias 1467. Jestädter Archiv.

***) S. Eschwege und die Landschaft an der Werra im 30jährigen Kriege in meiner Geschichte von Eschwege S. 223 ꝛc.

kisten und kasten eröffnet, die darin gefundenen briefschaften und documenta verbrannt, zerissen und in den Koth zerstreuet rc.“ Doch die ärgsten Gräuel brachte das Jahr 1637. Eschwege, Allendorf und viele Dörfer der Umgegend wurden von den Croaten mit Feuer und Schwert verwüstet. Verheerend kamen diese Cannibalen auch nach Jestädt. Ein Theil der Bewohner ergriff die Flucht und schleppte sein Vieh aufs benachbarte Eichsfeld. Eine allgemeine Feuersbrunst ergriff das Dorf und 17 Häuser wurden ein Raub der Flammen. Auch die Kirche wurde verwüstet. Reinhard von Boyneburg-Hoenstein verließ mit seiner Familie sein Schloß und floh nach Göttingen. Wie die Croaten damals in Jestädt gewüthet, davon zeugte noch lange ein an dem Thürgewände eines 1854 abgebrochenen Hauses in Holz ausgehauener und angemalter Croate, der ein Kind in der Wiege ersticht. 1640 lagerte Banner sechs Wochen bei Eschwege; in Jestädt nahm französische Cavallerie Quartier, die Kirche wurde zum Pferdestalle gemacht und die Einwohner flohen. Neue Leiden brachten die folgenden Jahre, namentlich 1641, 1642, 1646 und 1647: Ueberfälle, Plünderung, Krankheiten, Ausflüchte, Theuerung.

1738 fand in Jestädt eine Revolte gegen die Gerichtsobrigkeit statt; die Tumultuanten zogen ins Gerichtshaus, überfielen des Schultheißen Behausung, entrissen dem Steuerscribenten die Steuertabellen und dem Gerichtsdiener einen Arrestanten. Der Haupträdelsführer erhielt eine vierzehntägige Thurmstrafe und die Gemeinde wurde in die Kosten verurtheilt (24. März 1738).

Der siebenjährige Krieg hinterließ auch in Jestädt verderbliche Spuren. 1758 wurde eine starke Kriegscontribution durch ein französisches Executionscommando beigetrieben. Am 17. Februar 1761 raubten die Franzosen zwei Pferde und am 5. April einen Wagen mit vier Pferden rc.

1813 überschwemmten einmal 5400 Mann russischer Cavallerie und am folgenden Tage 1200 Mann Artillerie

das Dorf, welches dadurch hart beschädigt wurde. Eine Frau starb bei dieser Gelegenheit vor Schrecken.

1640, 1676, 1717 rafften böse Krankheiten, 1784, 1789 und 1794 die Blattern, 1789 und 1791 die Ruhr und 1812, 1813, 1818 und 1819 das Nervenfieber viele Leute weg.

2. Neuerode,

eine Stunde von Jestädt, ebensoweit von Eschwege entfernt, auf der Hochebene des Königsberges, am Meinhart, an der Grenze des Eichsfeldes, 1064 Fuß über dem Meeresspiegel, ist ohne Zweifel eine spätere Dorfanlage, worauf der Name und die auf dem Grund und Boden lastenden, nunmehr abgelösten schweren Zinsgefälle, sowie der fast gänzliche Mangel an Gemeindewald und Hute hindeuten. Urkundlich finde ich den Ort zuerst 1345, wo Adelheid, die Hausfrau des Ritters Appel von der Aue, von Lucie von Göttingen Zinsgefälle kauft, welche auf Gütern am „Meyner" haften und von vier „geburen tzu Nuwenrode" gezahlt werden und womit sie ein Seelengeräthe im Cyriaxkloster in Eschwege stiftet*). 1365 verpfändet Bodo von Boyneburg seinen Zehnten daselbst an Reinhard Keüdel.

Das Dorf ist allmählig zu seiner jetzigen Größe erwachsen. In der Mitte des 15. Jahrhunderts zählte es 23 Häuser, wozu etwa 14 Hufen Land, Wiesen und Wald gehörten; 1573 waren dort 32 Häuser und 8 ledige Brandstätten, jetzt 50 Häuser, aber nur 47 Gemeindegerechtigkeiten. 1462—1477 wurde vieles urbar gemacht. So heißt es in einem boyneburgischen Register im Jestädter Archiv: „Uff hude Montag nach sanct Andreastag in deme 1477 jar hat Curt Hille genommen zu Nuwenrode 1/2 hube Landes vnd sol darvor geben alle jar 1/2 malder korn, 1/2 malder habber, eyn faßnachshuhn vnd 1/2 schog eyger." „Claus Ruße hat 8 acker landes uff Espe vnd sal dervone gebe

*) Ungedruckte Urkunde des Eschweger Cyriaxstifts.

wan eß treyd von eyme acker eyn meczen wäz ez treyd." „1462. Hans von Bressel gibbit von eyner hube landeß zcu Nuwenrode, dy had here gerod, 15 hüner." 2c. Die Bevölkerung dort ist noch immer im Zunehmen begriffen. Von 1720—1729 (in 10 Jahren) wurden geboren 73 und begraben 49; von 1820—1829 wurden 100 geboren und 68 begraben. Das Kirchlein, für die Gemeinde zu klein, wurde wahrscheinlich erst 1596 gebaut, welche Jahreszahl sich über dem Eingange findet. Ein Schulhaus wurde erst 1839 beschafft. Das dortige allodiale Rittergut, die Meierei genannt, bestehend aus 84 Ar. Land, 8¼ Ar. Wiesen und 3 Ar. Garten nebst zugehörigen Gebäuden, gehörte den von Boyneburg-Hoenstein zu Jestädt und gieng schon 1767 käuflich an die Familie Thomas über.

Die Wüstung Dörrenhain. Nördlich über Neuerode auf der hohen Gohburg, an der Eichsfelder Grenze, liegt eine Fläche urbaren aber kaum culturfähigen Landes von 265¾ Ar., die Dörrenhainer Flur genannt. Jeder Acker war zinspflichtig mit einem Groschen halb an's Rittergut zu Jestädt und halb zur Renterei des Cyriaxstifts zu Eschwege. Dort lag vorzeiten ein Dörflein, dessen Bewohner höchst wahrscheinlich nach einer Verwüstung und wegen Wassermangels sich zu Neuerode niederließen. Am Ende des 15. Jahrhunderts war dort Wald und Triesch. Eine Stelle daselbst heißt der Kirchhof, wo man zuweilen Knochen und Ziegelstücke findet und in einem Register über die Dörrenhainer Flur vom Jahre 1670 wird genannt ein „Gewand, darauf der Brunnen gestanden" und ein „Gewand uffen Kirchenplatz." Auch soll hier die alte Glocke auf dem Neueröder Kirchthurme ausgegraben worden sein, was auf eine plötzliche Zerstörung und Verwüstung des Dörfleins schließen läßt. 1498 verkauften die von Eschwege den „Dornhagen" an die von Boyneburg-Hoenstein und damit wurde derselbe eine Pertinenz des Gerichts Jestädt und

des Rittergutes daselbst *). Lange Jahre war der Dörrenhain eine Quelle heftiger Streitigkeiten zwischen den von Boyneburg-Hoenstein und den Kurmainzischen Beamten, welche denselben zu Kella und dem Schlosse Greifenstein ziehen wollten. Bereits um 1522 waren Grenzsteine zwischen „Mainz und Boineburgk", wie es in den Acten des Jestädter Archivs heißt, gesetzt; aber erst 1584 wurde hier die Grenze des Eichsfeldes berichtigt nach einem Vertrage vom 16. Juni 1583 **).

Bei Neuerode hoch am Meinhart wurde vormals auch Weinbau getrieben. In einem Flurbuche von 1670 werden daselbst erwähnt drei wüste Weinberge. In der Nähe derselben stand ein Siechenhaus, dessen Mauerwerk 1673 noch zu sehen war und worin nicht lange vorher noch Frau Beata wohnte, die in dem nahen Siechenbrunnen ihr Wasser holte ***). Nicht weit davon auf einer kleinen Anhöhe über dem gewaltigen Steinbruche soll eine Capelle des Eschweger Cyriaxstiftes gestanden haben; urkundlich findet sich nichts darüber. Der Ort gehört der Pfarrei zu Grebendorf und heißt „im Sylvester", in alten Acten auch „das heilige Vesperchen" und ein Weg in der Nähe „der Nonnenweg."

3. Motzerode

liegt, eine Stunde von Jestädt entfernt, romantisch an einer Felsenwand des hohen Steines, der 1801 Fuß über die Meeresfläche emporragt. Die 40 Häuser des Dorfes sind planlos zu beiden Seiten eines Baches hingestreut, daher dasselbe auch keine eigentliche Gasse hat. Gemeindegerechtigkeiten sind 26, die meistens halbirt sind, was auf

*) 1441 wurden die von Dörnberg von den hessischen Landgrafen mit „der Wüstenung halb zu Dörenhain" belehnt, welche 1462 an die von Eschwege kam, die mit dem Dornhagen auf der Gobburg belehnt wurden. S. Landau, Wüstungen S. 299.

**) Boyneburg-Hoensteinsches Documentenbuch S. 336.

***) Acten im Jestädter Archiv.

späteres Wachsthum des Ortes, der 1573 nur 18 Häuser zählte, schließen läßt. Die Gemeinde ist arm. Bedeutende Waldungen besitzt hier das Jestädter Rittergut; nur 106 Acker gehören der Gemeinde. Das Kirchlein ist alt. Ein Schulhaus wurde erst in neuerer Zeit beschafft. Auf der Härdtekoppe genießt man eine weite entzückende Aussicht vom Harz bis zum Rhöngebirge und Thüringerwalde, sowie man von dort hinabschaut in den zu Allendorf gehörigen Gebirgskessel, „zum Hayn“ genannt, worin man die Trümmer der Kirche der Wüstung Immicherode und das aus den Kirchenruinen des Dörfleins Ruprechterode erstandene Jagdschlößchen bemerkt. Die Weinsense, eine hoch im Gebirge befindliche Feldlage, wo im dreißigjährigen Kriege die Einwohner mit ihrem Vieh mehrmals eine Zuflucht suchten, scheint an ehemaligen Weinbau zu erinnern.

Schon frühe waren in Motzenrode begütert die von Boyneburg-Hoenstein und es werden ihre Besitzungen daselbst als ein Theil ihres Eversteinischen Lehns in ihren lüneburgischen Lehnbriefen seit 1418 namentlich angeführt. Ferner hatten hier die von Neter und von Dörnberg als hessisches Mannlehn Besitzungen, welche 1462 an die von Eschwege und von diesen 1498 käuflich an die von Boyneburg-Hoenstein übergingen und seitdem mit dem Rittergute zu Jestädt als lüneburgisches Lehn vereinigt waren. In dem Kaufbriefe von 1498 *) werden genannt „die Wustenunge vnd gütter zu Bettelsdorf, Newenrodt vnd Motzenrodt, der Dornhagen auff der Goburgk“ ꝛc. 1436 schenken „Pethe von Netir, Hans von Dorneburg **)“ und dessen Söhne dem Augustinerkloster zu Eschwege als ein Seelgeräthe ihre Gerechtigkeit „an der steyngruben czu Moczenrode genant an der Kogeln vnd gelegen vnder der Horne“ ***).

*) Boyneburgisch-hoensteinisches Documentenbuch S. 112.
**) d. i. Dörnberg.
***) Urkunden des Eschweger Augustinerklosters.

Seit langen Zeiten besaßen die Diede zum Fürstenstein, denen auch das benachbarte Dorf Hitzelrode als ein Allod zustand, einen Theil von Motzenrode — vier Männer. Die Häuser derselben lagen im Dorfe und die zinsbaren Länder, die dazu gehörten, in der Gemarkung zerstreut. Die diedischen Männer mußten an's Gericht auf den Fürstenstein gehn und die Diede hatten in Motzerode einen besonderen Schultheißen. Weil aber ihre Gerechtigkeiten daselbst nicht fest begränzt waren, so gab dies eine Quelle vieler und heftiger Streitigkeiten mit den von Boyneburg=Hoenstein, denen erst am 3. Mai 1757 durch einen Vergleich ein Ende gemacht wurde. Mit dem Erlöschen des diedischen Mannsstammes fielen die Gerechtigkeiten derselben zu Motzerode dem Kurhessischen Staate anheim.

Eine Hufe zu Motzerode war dem Kloster zu Eschwege zinsbar, eine andere der Pfarrei zu Jestädt.

Die Wüstung Bettelsdorf, eine kleine Viertelstunde unterhalb Motzerode, an dem Bache, der nach Jestädt fließt, an einer Stelle, die noch „zu Bettelsdorf" heißt und von wo noch durch die Motzeröder Gemarkung der sogenannte Marktweg nach Eschwege führt. In einem Flurbuche von 1670 werden 29 Acker Land „Bettelsdorf" genannt. Landau bemerkt (Wüstungen S. 298): „während 1363 Heinrich Eselskopf seine hiesigen fuldischen Lehngüter an die von Hundelshausen verkaufte, war 1373 Kunemund Eselskopf noch daselbst begütert; auch die von Dörnberg hatten daselbst hessische Lehngüter, welche 1462 an die von Eschwege kamen." Das Ganze kam 1498 an die von Boyneburg=Hoenstein, welche es mit ihrem von Lüneburg zu Lehn gehenden Gerichte Jestädt vereinigten. Wann das Dörfchen seinen Untergang fand, ist nicht bekannt. Im Anfange des 15. Jahrhunderts mag es noch gestanden haben; denn in einem Weisthume des Jestädter Gerichts aus dieser Zeit wird erwähnt „der von Bettelsstorff holtz." In einer Grenzbeschreibung der Jestädter Feldmark etwa aus dem Jahre

1477 wird aber bereits statt „Bettelsdorf" genannt „der von Motzenrode gemeyne." Ein Rest vom alten Bettelsdorf ist das noch 1548 erwähnte „Furwergk im Segelbache" und das Rittergut zu Jestädt besitzt dort eine größere Strecke Landes. Bettelsdorf ist in Motzerode aufgegangen.

II.

Geschichte der evangelisch-reformirten Pfarrei Hintersteinau,

urkundlich dargestellt

von J. Rullmann, Pfarrer daselbst.

Einleitung.

Das Benedictiner Kloster zu Schlüchtern, das in der kurhessischen, oberen Grafschaft Hanau an der Kinzig liegt und ehemals zum Bisthum Würzburg gehörte, war eine große und reiche Abtei, hatte nah und fern zahlreiche Gefälle, Güter, Höfe und Waldungen; eine bedeutende Anzahl von Ortschaften, die meistens um dasselbe herumlagen, nebst der Stadt Schlüchtern, war ihm zins- und lehnspflichtig. Diese Ortschaften wurden auch vom Kloster aus pastorirt; die entfernteren durch Stationarii und Pfarrherrn, d. h. durch Priester, die im Namen des Abtes, der überall der eigentliche Pfarrherr war und an den sie auch die empfangenen Gebühren u. s. w. abliefern mußten, als seine Vicarii die pfarramtlichen Geschäfte verrichteten und sich zu dem Ende längere oder kürzere Zeit außerhalb des Klosters aufhalten durften. An vielen Orten befanden sich zur Abhaltung des Gottesdienstes Kapellen, die theilweise noch heute stehen, vielfach zu Kirchen vergrößert; die entfernteren Orte waren zu Kirchspielen vereinigt. Die bedeutendsten dieser Kirch-

spiele waren Ramholz mit 6 Dörfern, Mottgers mit 5 und Hintersteinau mit 4. Eine Geschichte des letzteren Kirchspiels, oder der Pfarrei Hintersteinau, kann selbstverständlich nur den Zeitraum umfassen, wo sie, um mich so auszudrücken, als mündige Tochter vom Klosterverbande getrennt, als Einzelwesen zur Zeit der Reformation ins Dasein trat und muß die frühere Zeit ihrer Verbindung mit dem Kloster hier um so mehr außer Betracht bleiben, als die Quellen dafür sehr dürftig zu Gebote stehen und die Geschichte dieser Pfarrei, wollte man weitere Quellen zu diesem Zwecke aufsuchen und benutzen, eine Geschichte des Klosters selbst werden würde. Die Quellen der nachfolgenden Darstellung des Umfangs und der Geschichte der Pfarrei Hintersteinau sind amtliche, vornehmlich die Kirchenbücher von dieser und einigen benachbarten klösterlichen Pfarrstellen. Der Kreis ist klein, auf welchem unsere Darstellung eingeschränkt ist; es ist aber immer ein Stück vaterländischer Geschichte, das uns darin entgegentritt und einen klaren Blick in die Vergangenheit gewährt und — mit der Gegenwart zufriedener macht.

Umfang der Pfarrei Hintersteinau.

Zur Zeit der Reformation und noch lange nachher bestand die Pfarrei Hintersteinau aus 4 Ortschaften, die ein gleichseitiges Dreieck bildeten, in dessen Mittelpunkt der Pfarrsitz war. Diese Ortschaften waren 1) Hintersteinau als Pfarrsitz, 2) Wallroth, 3) Reinhards, 4) Klesberg mit Uerzell. Da der Zweck des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde eine allseitige Erforschung und Darstellung der Geschichte, Topographie und Statistik von Hessen ist, so erachte ich eine nähere Beschreibung dieser Orte nach diesen Seiten hin für nichts Ueberflüssiges.

1) Hintersteinau führt in alten Urkunden und Handschriften stets den Namen „Hungersteyna" und ich habe nirgends früher, als in dem ältesten dasigen Kirchenbuche, vom Jahre 1596 an, diese Umänderung in „Hinter-

steinau" gefunden, weshalb es wohl kein Fehlschluß sein wird, wenn ich gestützt hierauf behaupte, daß der damalige Pfarrer Heyder dieselbe vorgenommen haben werde. Es lag ehemals im Gaue Salfeld, nächst der Grenze der Wetterau, und gehörte, wie der ganze Klosterbezirk Schlüchtern, unter die kirchliche Jurisdiction des Bischofs zu Würzburg. Die Landeshoheit über genannten Bezirk wechselte, bis solche endlich im 14. Jahrhundert unter den Grafen zu Hanau bleibend wurde. Das Dorf liegt jetzt mit seiner, eine Stunde im Durchmesser haltenden Gemarkung unter dem 50. Grad 23⅔ bis 26⅔ Minuten nördlicher Breite und unter dem 27. Grad 6—9 Minuten östlicher Länge in einer Höhe von 1172 rheinländischen Fußen über dem Spiegel der Nordsee, lehnt sich an die westliche Abdachung des Landrücks (der vom Distelrasen an einen mächtigen Bogen nach West und Nord bis Reinhards beschreibt, von wo aus er wieder westlich dem Vogelsberge sich zuwendet, beziehungsweise sich mit demselben vereinigt) und an einen westlichen Vorsprung desselben, wodurch das Dorf eine etwas verborgene, aber gegen Nord- und Ostwinde gut geschützte Lage hat, wird von einem Bächlein, Füllbach genannt, durchflossen, zum Theil auch von dem etwas größeren, fisch- und krebsreichen Steinaubach. Das Dorf ist ein wüstes Durcheinander von Häusern sammt Zubehör ohne erkennbaren Plan der Anlage der Wohnungen und Wege — nach Dr. Landau's Ansicht die älteste Form deutscher Dorfanlagen. Die Höhe der benachbarten, zur Gemarkung gehörigen Berge beträgt 1500-1700 Fuß. Nach der letzten, im Jahre 1859 geschehenen Volkszählung hat Hintersteinau dermalen 822 Seelen. Die Einwohnerschaft theilt sich nach dem Geschlechte in 407 männliche und 415 weibliche und nach dem Religionsbekenntnisse in 740 Personen, die der evangelisch-unirten Kirche angehören, 10 Katholiken und 72 Juden. Die dermalige 10jährige Durchschnittszahl der Geborenen ist 26, die der Getrauten 6 und die der Gestorbenen 19. Ich führe dies

deshalb hier an, um danach den Seelenstand der vergangenen Zeiten bemessen zu können, da ich am Schlusse der Dienstzeit eines jeden Pfarrers eine gleiche Zusammenstellung liefern werde. Die Bevölkerung lebt mit Einschluß von 7 Mühlen in 130 Häusern und nährt sich von Ackerbau, Viehzucht und periodischem Tagelohn in der Umgegend Hanaus und Frankfurts; die Juden treiben Viehhandel und theilweise auch Ackerbau.

Die Kirche liegt frei, hoch und sonnig am Rande des Dorfes; der Thurm ist alt, breit und in seinem Inneren befand sich, wie das sehr bestimmt an gewissen Zeichen zu erkennen ist, in den katholischen Zeiten der Hochaltar; das Schiff der Kirche ist neueren Ursprungs. Pfarrer Feilinger, der die damals zu einer Pfarrei vereinigten Ortschaften Elm, Breidenbach und Kressenbach von Schlüchtern aus, wo er wohnte, pastorirte, erwähnt zu Ende des von ihm, in den Jahren 1606—1635 geführten, überaus wichtigen, in der Pfarramts-Repositur zu Elm aufbewahrten Kirchenbuchs (ein gleiches, die Ortschaften Breidenbach und Kressenbach umfassendes liegt in der Pfarramts-Repositur zu Wallroth) einer Renovation der Kirchen zu Hintersteinau und Wallroth und theilt darin die lateinischen Inschriften mit, die er gefertigt und die in die betreffenden Grundsteine seien gelegt worden, und wovon eine jede die Jahreszahl 1617 trägt. Da man bei Renovationen keine Grundsteine zu legen pflegt, so vermuthe ich, daß in dem angegebenen Jahre eine Vergrößerung der genannten Kirchen vorgenommen wurde.

Das Pfarrhaus liegt, weit von der Kirche entfernt, unten im Thalgrunde an dem Steinau- und Füllbach; ein Beweis, daß beide ursprünglich nicht zusammengehörten und daß ersteres ehemals eine andere Bestimmung hatte. Im Munde des Volkes lebt die Sage, es habe in dem jetzigen Pfarrhause früher ein „Edelmann" gewohnt, womit eine Urkunde, die mir zu Hand ist, vom Jahre 1480 über-

einstimmt, worin der „Apt Christian in Sluchter" den „vesten Walter von Mörlav genannt Böhm" nennt „unseres Klosters amptmann und lieben getreuen Junkher zu Hungersteyna." Nach sehr alten historischen Nachrichten war es eine Kemnade des Klosters. Bereits 1376 kommt in einer Urkunde vor „Unser Kemnaden und Huz gelegen in dem Dorffe Hungersteyna." Man wird wohl nicht fehlschließen, wenn man annimmt, es habe ein weltlicher Beamter des Klosters in diesem Hause gewohnt und bei diesem habe der zeitweilig den Pfarrdienst versehende Geistliche sein Absteigequartier genommen und es seien in unruhigen Zeiten die Schätze des Klosters hier untergebracht worden, und erst in den Zeiten der Reformation habe dasselbe seine jetzige Bestimmung erhalten. Damit stimmt Lage, Größe und Beschaffenheit des jetzigen Pfarrhauses am besten überein. Dasselbe ist ein stattliches Gebäude, solid von Stein, mit 4' dicken Mauern aufgeführt und hat große und helle Zimmer, war ehedem von Wall und Graben umschlossen, der von dem vorbei fließenden Füllbach mit dem nöthigen Wasser versehen wurde und dessen letzte Spuren ich im Jahre 1857 habe beseitigen und zu Gartenland herrichten lassen. Es war natürlich, daß Abt Lotich, als er im Jahre 1543 den ersten reformirten Pfarrer hierher setzte und die Pfarrstelle dotirte, dieses Haus nebst dem dazu gehörigen kleinen Gute demselben überwies; von da an ist es Pfarrsitz bis heute. Dazu gehörte als Filial

2) Wallroth; dasselbe liegt, drei größere Haufen bildend, langestreckt abwärts, an der nördlichen Seite des Landrücks, bis in den Thalgrund, an den Quellen der Fliede, mithin im Flußgebiete der Fulda und gehört somit zum nördlichen Deutschland. Von den umgebenden, nicht unbedeutenden Höhen hat man eine prachtvolle Aussicht, an der man für Augenblicke das Herz laben und die unwirthliche Nähe darüber vergessen kann. Das herrliche, massenhafte Rhöngebirge, den nebelreichen Vogelsberg, den

blauen Taunus und den reich bewaldeten Spessart sieht man an einzelnen Punkten vor sich liegen; aber — Land und Leute, Luft und Sitten sind rauh und wer Besseres gewohnt ist, kann da nur schwer heimisch werden und lange leben. Planlos ist des Dorfes Anlage, alt und unbekannt seine Entstehung; der jetzige Name kommt wohl von „Weselrode und Wüstung Wesselrode", die in alten Urkunden von 1332, 1387 und 1447 sich finden — eine Vermuthung, die ich einer Notiz Dr. Landau's verdanke. In Bach's Kirchenstatistik für Kurhessen findet sich die Angabe, es sei die dasige Kirche im Jahre 1727 erbaut worden; das ist ein Irrthum, der sich schon aus dem ergibt, was ich vorstehend bei der Kirche zu Hintersteinau von Pfarrer Feilinger anführte und noch bestimmter daraus, daß von 1617 an in hiesigen Kirchenbüchern die Kirche zu Wallroth oft erwähnt wird. Im Jahre 1719 wurde Wallroth von der hiesigen Pfarrei getrennt, mit Breidenbach und Kressenbach zu einem Kirchspiel vereinigt und wurde von da an Pfarrsitz.

3) Reinhards gehört seit seinem Ursprung bis heute zur Kirche in Hintersteinau; es hat 34 Häuser und liegt 1295 rheinländische Fuß hoch auf der südlichen Seite des Landrücks. Reinhards scheint mir nicht zu einer bestimmten Zeit angelegt worden zu sein; ich halte es vielmehr aus vielen, hier nicht weiter zu erörternden, Gründen für einen nach und nach vergrößerten Ableger von Hintersteinau, mit dem es bis auf die Gegenwart auf das engste verknüpft ist; das Gemeindevermögen, Waldungen, Huten und Triften sind gemeinschaftlich und eine bestimmte Feldgrenze ist erst in der neuesten Zeit vereinbart und chartirt worden. Im Kirchenbuche vom Jahre 1613 wird Reinhards „ein Dörflein von 11 Hausgesäß genannt" und starben in dem genannten Jahre an der Pest „über die 60 Menschen."

4) Klesberg mit Uerzell, der Schmidtmühle und Ullrichsberger Höfen bildete eine Gemeinde, deren Schultheiß

in Uerzell, deren Lehrer aber in Klesberg wohnte und war ehedem Bestandtheil der Pfarrei Hintersteinau. Uerzell, das Ursprung und Namen dem Kloster Schlüchtern verdankt, liegt mitten in einer engen Thalschlucht, die vom Buchwasser durchflossen wird, das ehemals die Grenze bildete zwischen den Besitzungen der Grafen von Hanau und des Fürstabtes zu Fulda und zwischen der Wetterau und dem Salgau. Dies war die Ursache, daß zur Zeit der Reformation der Theil der Einwohner, der auf der linken Seite des Buchwassers wohnte und vom Kloster und Hintersteinau aus pastorirt wurde, das reformirte Bekenntniß annahm, der andere kleinere Theil aber, der zur Pfarrei Ulmbach gehörte, bei der katholischen Kirche blieb. Zur Zeit, wo die hiesigen Kirchenbücher beginnen, 1596, war daher Uerzell eine konfessionell geschiedene, aber gleichwohl sehr einige Gemeinde, wie das aus den Gevatterschaften und Ehen sich ergiebt; mitunter taufte der hiesige Pfarrer in Privathäusern allda Kinder „in praesentia sacrificuli Ulmbaccensis". In der Mitte der Thalschlucht und auf der linken Seite des Buchwassers, von dem oberhalb ein Theil zur Füllung der Wallgräben abgeleitet war, lag das befestigte Schloß der freiherrlichen Familie von Mörlau, genannt Böhm; es bestand aus einem alten und neuen, hatte eine besondere Kapelle, in der mitunter, z. B. auf Kirchweih, Gottesdienst gehalten und worin auch in besonderen Fällen andere kirchliche Handlungen vorgenommen wurden. Genannte Familie muß eine sehr angesehene und reiche, dabei sehr populär und gut evangelisch gesinnt gewesen sein, wie sich das aus den, in den Kirchenbüchern namhaft gemachten, verwandtschaftlichen Verhältnissen zu den Familien von Thüngen, von der Tann, von Ebersberg, von Lauter u. a., aus dem darin erwähnten Grundbesitz und aus den vielen Gevatterschaften ergiebt, um die sie, oft von den ärmsten Leuten, angesprochen wurde und deren hier nicht weniger als 37 erwähnt sind. In oder kurz nach dem dreißigjährigen Kriege

erlosch dieses adelige Haus; die Zeit läßt sich aber weder aus den hiesigen Kirchenbüchern noch aus dem zu Schlüchtern, wo in dem dortigen Kloster sein Erbbegräbniß war, genau feststellen. An wen die Besitzungen zunächst fielen, geht aus den Kirchenbüchern nicht hervor; um die Mitte des folgenden Jahrhunderts kommt aber ein Freiherr von Thüngen, Domherr zu Würzburg, als Besitzer vor und wird dann darin kurz berichtet: „1684. NB. diesen Sommer hat der Abt von Fulda, Placidus, das Haus Uerzell mit aller Zubehör von den Erben für 30 tausend gulden kaufft und darauf den Hanauischen die Kapell und alle Kirchenbedienung verboten.“ Es wurde nun ein eigenes Justizamt Uerzell gebildet und das Amtspersonal bewohnte das Schloß und so blieb es bis in die Zeiten des Fürsten Primas, wo dieses wieder aufgehoben und mit dem Justizamt Salmünster vereinigt wurde. Das Schloß wurde auf den Abbruch verkauft; nur ein kleiner Theil steht noch, freilich um ein Stockwerk erniedrigt, als solide stattliche Bauernwohnung. Die Zugbrücke ist verschwunden und die Wallgräben sind fruchtbare Gärten geworden. Eine Viertelstunde von Uerzell entfernt nach Hintersteinau zu, hoch auf sonniger Höhe, liegt Klesberg am südlichen Abhange eines emporragenden Bergkegels, die Raupe genannt, und gleichwohl in einer Mulde, die sich von da südwestlich thalabwärts zieht, so daß man das Dörfchen sammt Kapelle nicht eher gewahr wird, bis man ganz nahe davorsteht. Sehr fruchtbarer Basaltboden umgiebt dasselbe und seine Bewohner wissen ihm trotz des rauhen Klimas recht ergiebige Ernten abzugewinnen und sind daher wohlhabend. Klesberg bildete den Mittelpunkt der unter 4 S. 44 genannten Gemeinde seiner alten Kapelle halber (einer Stiftung der Familie von Mörlau), in der vom Pfarrer zu Hintersteinau an bestimmten Tagen regelmäßig Gottesdienst gehalten wurde, in der auch die Taufen und Trauungen stattfanden und die von dem gemeinschaftlichen Todtenhof umgeben war. Hier wohnte zugleich

der Lehrer der genannten Gemeinde und ist derselbe erst zu Anfang dieses Jahrhunderts nach Uerzell versetzt worden. Die Schmidtmühle liegt ½ Stunde unterhalb Uerzell nahe bei Kressenbach und hatte die Familie von Mörlau, der sie gehörte, daselbst einen „Hofmann" wohnen, dessen Wohnung noch heute steht. Ullrichsberg sind vereinzelte, nahe bei einander liegende Höfe in unfreundlicher und rauher Lage. An allen Orten dieser Gemeinde hatte die Familie von Mörlau, genannt Böhm, ansehnliche Güter, die jetzt parcellirt sind. Die Losreißung dieser ganzen Gemeinde von der evangelischen Mutterkirche zu Hintersteinau geschah auf die S. 46 angegebene Weise und erfolgte nach dem bekannten Grundsatz: Cujus regio, ejus religio — wem das Land gehört, der hat auch über den Glauben zu gebieten! Die Gemeinde war um jene Zeit (1684) durch Tausch mit dem Grafen von Hanau unter die Landeshoheit des Fürstabts zu Fulda gekommen und dieser handelte hier und bei noch einem anderen gleichen Fall, den ich später berichten werde, nach dem angegebenen Grundsatze.

In neuester Zeit sind der Pfarrei Hintersteinau zugewiesen worden durch Allerhöchsten Beschluß vom Jahre 1848 die evangelischen Einwohner der katholischen Pfarrei Hauswurz und im Jahre 1858 dieselben zu Ulmbach und Uerzell. Auf die Amtsführung hat dieser Zuwachs bis jetzt noch wenig Einfluß gehabt und die Pfarrei gehört zu den kleineren und leicht zu verwaltenden.

Geschichte der Pfarrei Hintersteinau.

Wie die vorstehenden Mittheilungen fast ausschließlich der hiesigen Pfarramts-Repositur entnommen sind und, neben dem Augenschein, nur wenig urkundliche Nachrichten aus nächster Nähe dabei zu benutzen standen, so gründet sich auch die nachfolgende Darstellung allein auf die Kirchenbücher zu Hintersteinau, Wallroth und Elm. Und wie so manche Erscheinungen der Gegenwart dem Geschichtskundigen

aus der Vergangenheit erklärlich sind, so sind auch manche, ja gar viele unerfreuliche Zustände eines Kirchspiels, einer Gemeinde und ihrer Bewohner; nur aus den gewesenen Zeiten, den darin hervorragenden Personen, geltenden Gesetzen und ihrer Handhabung begreiflich. Nur kurzsichtige Menschen reden da hart und lieblos über augenblickliche Uebelstände, der weise Mann blickt auf dagewesene Zustände zurück und das christliche Herz betet: Vater vergieb ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun!

Nachstehend will ich nun auf Grund hiesiger Kirchenbücher versuchen, die Geschichte der Pfarrei seit der durch Abt Lotich in den Jahren 1542 und 1543 im Kloster Schlüchtern durchgeführten Reformation (vergl. die Abhandlung von dem Verfasser dieses Aufsatzes in Band IX. Seite 291—314 dieser Zeitschrift) zu schildern. Gleichwie aber die Geschichte so manchen Landes nichts anderes ist, als eine chronologische Aufzählung seiner Fürsten und ihrer Thaten oder Unthaten; ähnlich ist es auch hier. Denn wie unter einem weisen, gerechten und thätigen Fürsten ein Land aufblüht und die Herrschaft der Gesetze Frieden und Wohlstand in großem Kreise erzeugt, so hat auch die Amtsthätigkeit oder Unthätigkeit eines Pfarrers, sein Charakter, sein größeres oder kleineres Geschick, seine Treue und Eifer oder seine Lässigkeit ähnliche Folgen in moralischer und religiöser Beziehung, und dadurch auch in materieller, für ein ganzes Kirchspiel. Diese Anschauung habe ich durch das Studium der hiesigen Kirchenbücher gewonnen und ich zweifle nicht, sie wird sich auch anderen aufdrängen, wenn sie die Data und Zahlen erwägen, die ich anführen werde. Gestützt auf die, von ihnen selbst vorhandenen schriftlichen Beweismittel werde ich daher nicht blos sämmtliche evangelisch-reformirte Pfarrer chronologisch aufführen, sondern auch soviel thunlich ein Bild von jedem und von den religiösen und sittlichen Verhältnissen der Gemeinde entwerfen und dabei auch noch andere bemerkens-

werthe Vorfälle u. dergl. aufzeichnen und zur Vergleichung mit der Gegenwart, ohne die Farben dick aufzutragen, Licht und Schatten jeder Zeit deutlich, soweit Material dazu vorliegt, hervorheben. Was den jeweiligen Seelenstand des Kirchspiels anlangt, so muß ich mich da auf Hintersteinau beschränken und die Filiale außer Betracht lassen, weil ich nur da im Stande bin, von Anfang bis heute eine genaue Nachweisung zu liefern.

1) Der erste evangelisch-reformirte Pfarrer zu Hintersteinau war Hiob Stein. Der Abt Lotich erzählt in seiner „Anzeige, was vor gelehrte Leute im Kloster Schlüchtern erzogen und zu Pfarrer verordnet worden sind rc." 1565 „daß er ihn in seinem Kloster erzogen und 1543 als Pfarrer hierher bestellt habe." Schriftliches ist weder von ihm, noch von seinen beiden Nachfolgern, in der Pfarramts-Repositur vorhanden. Ob und wann er etwa hier gestorben oder wo andershin versetzt worden sei, habe ich nicht ermitteln können.

2) Im Jahre 1565 erwähnt Lotich als Pfarrherrn „zu Hungersteyna" den Sebastian Pauli. Auch diesen hatte derselbe im Kloster erzogen, dann nebst sechs anderen jungen Theologen 1544 in Marburg studiren lassen, hierauf selbst ordinirt und als Kaplan in Schlüchtern verwendet. Wegen dieser und anderer Ordinationen wurde Lotich von seinem Bischofe zur Verantwortung gezogen; er suchte sie, gleich der Nothtaufe, als einen Act der Nothwendigkeit darzustellen, bewies die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit derselben und lehnte alle Verantwortlichkeit ab. Das Jahr, in welchem Lotich ihn hierher zum Pfarrer bestellt, hat er nicht angegeben, bezeichnet ihn aber als einen frommen und fleißigen Mann, „wohnt in unseres Klosters Behausung und Kirchen." — Ihm folgte

3) Benedict Helferich. In einem Verzeichniß der dem Kloster Handlohnpflichtigen vom Jahre 1593 steht die Anmerkung „es habe Benedict Helferich seinem Vater,

dem Pfarrer zu Hintersteinau, ein Haus abgekauft für 175 fl. davon gehe ihm sein Zug ab, als nehmlich 71 fl. soll zu Handlohn geben 5 fl. weil der Herr Abt für ihn gebeten habe und in Ansehung seines Vaters treuen Dienst." Im II. hiesigen Kirchenbuche wird S. 427 bemerkt, „es habe der frühere Pfarrer Benedict Helferich, als er abgedankt und beurlaubt worden (wahrscheinlich wegen Hinneigung zur lutherischen Kirche, denn er wird geradezu „lutherisch" genannt), zu Uerzell beim alten Böhm Aufnahme und Unterhalt bis an sein Lebensende gefunden." Weiteres von ihm anzuführen, bin ich außer Stande.

4) Mit dem vierten evangelisch-reformirten Pfarrer dahier, Eberhard Geyder, beginnen den 1. Januar 1596 die hiesigen Kirchenbücher. Die ganze Anlage und Einrichtung des von ihm geführten Kirchenbuches, die saubere leichtleserliche Fracturhandschrift, die bündige Art seiner Einträge, die kurzen eingeflochtenen Bemerkungen und deren Inhalt, die öfteren Gevatterschaften, um die er und die Seinigen angesprochen wurde, geben die große Wahrscheinlichkeit an die Hand, daß er ein gebildeter Mann, ein würdiger, praktischer und beliebter Geistlicher und achtungswerther Charakter war. Das Kirchenbuch ist, mit Ausnahme des ersten Blattes der Taufen von hier, ganz gut erhalten, umfaßt den Zeitraum vom 1. Januar 1596 bis 7. April 1635, ist nach den 4 Ortschaften des Kirchspiels in 4 Theile gesondert und jeder derselben ist wieder geschieden in „Neue Eheleute in N. N." „Getaufte Kinder in N. N." und „Abgestorbene Geister in N. N." Wenig Kirchenbücher mögen aus jener Zeit vorhanden sein, die so übersichtlich abgefaßt und so deutlich geschrieben sind, wie dieses. Seine Amtsnachfolger haben sich leider dieses schöne Vorbild nicht zur Nachahmung dienen lassen, sondern sie haben bis zum Jahre 1848 die Getauften, Getrauten und Gestorbenen aus allen Orten der Pfarrei nach diesen Klassen untereinander gemengt und mitunter so erbärmlich schlecht geschrieben, daß

man von der Bildung, Ordnungsliebe, Amtseifer und Tüchtigkeit von mehreren derselben keine hohen Begriffe bekommt. Wahrscheinlich rührt von ihm die Veränderung des Namens „Hungersteynau" in „Hintersteinau", wie er stets geschrieben hat, her.

Ueber persönliche Leiden und Freuden hat Pfarrer Geyder, außer dem nothwendigen Eintrag der Geburt, Verheirathung und Tod von Kindern, keinerlei Bemerkungen seinem Kirchenbuche eingeflochten. Er scheint in stiller Abgeschiedenheit von der Welt nur seinem Berufe gelebt zu haben; selbst die wichtigen Begebenheiten seiner Zeit berührt er nicht, obschon er gegen das Ende seines Lebens so schwer davon betroffen wurde, ja dieses selbst wahrscheinlich die Folge davon war. Die einzige persönliche Unbilde, die er aus dem 30jährigen Krieg mit zitternder, schwer zu lesender Handschrift eingetragen hat, datirt vom 16. October 1631, den 18. Sonntag nach Trinitatis, wo er zu Klesberg eine Taufe verrichtet hatte und nun von da „von zwei französischen Reutern wie ein armer Sünder gen Hintersteinau in den Wald geschleppt, von ihnen beraubt, strangulirt und sonst jämmerlich gepeinigt wurde." Das ist der einzige Eintrag von ihm, woraus man einen Schluß auf jene Zeiten machen kann. Um so freundlicher aber ist das Bild und um so lieblicher sind dessen einzelne Züge, das uns aus einzelnen Bemerkungen vor dem 30jährigen Kriege entgegentritt. Die junge reformirte Kirche stand da, wie die rechte Braut des Herrn, in heiterer Unschuld und sittlicher Würde und übte eine mächtige Anziehungskraft und hohe Begeisterung auf alle Angehörigen aus. Die Kirchenzucht wurde, wie das im Wesen der reformirten Kirche lag, streng gehandhabt und selbst der Arm der weltlichen Obrigkeit in Anspruch genommen, wenn die geistliche Zucht einige Halsstarrige oder Unsittliche nicht zur Buße bringen konnte; der „Arrest" bewirkte das Gewünschte, wenigstens äußerlich. Man würde aber fehlschließen, wenn

wenn man glauben wollte, ein finsterer Ernst habe auf dem Leben von der Kirche aus gelagert; im Gegentheil finden wir unschuldige Vergnügen und heitere Lust bei jeder Gelegenheit und die Anwesenheit des Pfarrers genügte um eben so sicher Excesse zu verhüten, wie die Gegenwart des Vaters im fröhlichen Kinderkreis. Ein jeder Ort, an welchem eine Kapelle oder Kirche stand, feierte auch sein Kirchweihfest, das von der Nachbarschaft besucht wurde. Es finden sich die Kirchweihen von Schlüchtern, Steinau und fast sämmtlichen Dörfern der Umgegend gelegentlich erwähnt; aber nirgends deutet die leiseste Bemerkung darauf hin, daß Unzucht und Rohheiten dadurch seien befördert oder hervorgerufen worden; die stellten sich erst ein, als man nach dem 30jährigen Kriege anfing statt des überall üblichen Obst- und Traubenweins — Schnaps zu trinken. Zwischen dem Pfarrer und seinen Pfarrkindern bestand ein vertrauliches Familienleben, wie das aus vielen, in die Kirchenbücher niedergelegten, Bemerkungen und aus den öfteren gegenseitigen Gevatterschaften ersichtlich ist. Die Kinder der Armen wurden durch die angesehensten Personen des betreffenden Ortes oder der Umgegend zur h. Taufe gebracht; bei unehelichen traten in der Regel mehrere Pathen, bald „10 unterschiedliche Weibspersonen", „8 Knechte", bald bestimmt genannte wohlhabende Gemeindeangehörige auf, die dann die übliche „Zeche" stellten. Die Gevatterschaften wurden häufig zur Schaustellung des guten Willens und großen Reichthums benutzt. So hatte noch im Jahre 1630 „eine ledige Gevatterin 25 ledige Personen bei sich zur Kirche und Tisch" und im Jahre 1632 erschien der Pathe „Schultheiß Schönlamb von Hutten zu einer Taufe in Elm mit einem Comitat von 45 Mannspersonen und 15 Weibern." Uneheliche Geburten waren höchst selten und die Mütter solcher Kinder gehörten nicht immer der reformirten Kirche oder der betreffenden Gemeinde an. Das s. g. Unterlandgehen, d. h. das Arbeitssuchen in der

Umgegend Hanaus und Frankfurts war auch damals üblich, und wie heute noch ein Anlaß zu Unsittlichkeiten und unehelichen Geburten. Derlei Fälle finden sich ausdrücklich in den Kirchenbüchern erwähnt. Von 1596 bis 1636 wurden zu Hintersteinau 5, zu Wallroth 8, zu Klesberg mit Uerzell 7 und zu Reinhards 1 uneheliches Kind geboren, eine Zahl, die jetzt jährlich erreicht, ja noch übertroffen wird. Mit welcher sittlichen Entrüstung Pfarrer Geyder derlei Fälle eingetragen, will ich an einem Beispiele, dem einzigen zu Reinhards zu seiner Zeit geborenen, unehelichen Kinde, zeigen. „1614 den 30. März ist Marien, Hans Gerichs seligen hinterlassenen Tochter ein Hurenkind getauft worden, dessen Vater sich dazu bekannt Klaus Herch, ein junger Maulaff zu Hosenfeld, welcher zur Zeit der Pest zum Reinhards gedient. Vermuthlich ist der rechte Vater einer auß den Nachbarn daselbst. Tempus docebit." Solchen, die in vielen Jahren die Kirche nicht besucht hatten, wurde das kirchliche Begräbniß versagt. Würde diese Strenge jetzt gehandhabt, so würden in den Städten die Pfarrer nur selten den Todtenhof zu betreten haben. Wo Verdacht eines unsittlichen Verhältnisses vorlag, da wurden die Betreffenden nicht eher getraut, bis sie zuvor die „Kirchendisciplin ausgestanden." Obschon die medicinische Wissenschaft damals noch in Kinderschuhen ging und man von Apotheken so gut wie gar nichts wußte, an deren Stelle „Theriakskrämer" herumzogen und ihre Waaren feilboten, erreichten die Leute doch, oder vielleicht gerade deshalb, ein hohes, kräftiges Alter. So ließ im Jahre 1608 Peter Schleich von Hintersteinau, nachdem er sich erst ein paar Jahre vorher verheirathet hatte, ein Ehemann von 80 Jahren, ein Kind taufen. Ich werde später noch einen solchen Fall erwähnen.

Da Pfarrer Geyder dahier ziemlich fern von der Heerstraße lebte, so ist wohl darin der Grund zu suchen,

daß er wenig von den Leiden des 30jährigen Kriegs in dessen erster Hälfte zu fühlen bekam und daher, da er sich bei seinen Einträgen in die Kirchenbücher streng an die Sache hielt, auch keinen Anlaß fand, darüber Bemerkungen niederzulegen. Aber auch er mußte den Becher der Trübsal bis auf die Nagelprobe leeren; mit zerstörender Gewalt brachen die Leiden dieses Krieges in seine friedliche Abgeschiedenheit herein und vernichteten sein häusliches Glück für immer. Die am 14. September 1634 in Schlüchtern und der ganzen Umgegend durch die Kaiserlichen, namentlich Kroaten und Spanier ausgeführte Landesplünderung, die Pfarrer Feilinger (vergl. S. 42) berichtet und dessen Eintrag ich später mittheilen werde, zerstörte sein ganzes häusliches Glück, beraubte ihn einer Tochter, die von den genannten Räubern als Beute mitgenommen wurde, und er zog sich im folgenden Frühjahr nach Schlüchtern zurück, wo sein Bruder Valentin Stadtschultheiß war und ist daselbst, ohne von da aus weitere Einträge in die Kirchenbücher vollzogen zu haben, gestorben. Der betreffende Eintrag im Kirchenbuche zu Schlüchtern lautet: „Den 15. Februar 1636 Herr Eberhard Geyder, gewesener Pfarrer zu Hintersteinau. Ist auf dem Hospitalsacker für dem Oberthor begraben worden.“ Wunderbarer Wechsel der Dinge! Die kostbaren Grabdenkmäler in der Klosterkirche, von denen theilweise noch ein Verzeichniß aus dem vorigen Jahrhundert vorhanden ist, und in der Pfarrkirche sind verschwunden; aber der einfache Stein auf seinem und seines Bruders gemeinschaftlichem Grabe, über das alljährlich der Pflug geht, steht noch aufrecht und gut erhalten, und verkündet beider Namen Stand und Alter; ihre sterblichen Hüllen ruhen in stiller Einsamkeit und erfreuen sich einer ungestörteren Ruhe, als die Gebeine der Aebte des Klosters und der Adeligen aus der Umgegend in ihren Erbbegräbnissen. So ist vor Kurzem wieder ein solches Gewölb erbrochen und ein s. v.

Abtritt hineingeleitet worden und habe ich mit eigenen Augen die Todtengebeine zerstreut umher liegen gesehen.

Um ein getreues Bild der Zeitverhältnisse zu liefern, will ich nachstehend aus Pfarrer Feilingers Kirchenbuche (vergl. S. 42) einige wortgetreue Auszüge liefern. Fast jeder Eintrag in eins seiner Kirchenbücher gab dem reichbegabten Manne Anlaß zu einer Bemerkung, die sich in unserer Zeit freilich oft sonderbar genug ausnimmt. — In der Zeit des 30jährigen Krieges, die er verlebte (starb 1635 an der Pest) sind seine Bemerkungen bald Wehklagen über die Noth der Zeit, bald Gebete um Frieden, oft in den schönsten lateinischen Versen, bald fromme Wünsche für Gustav Adolph und den Sieg der evangelischen Reichsstände und der reinen reformirten Lehre, bald kurze Berichte über örtliche Vorfälle und persönliche Erlittenheiten. Im Anfange des 30jährigen Krieges klagt Feilinger besonders über Theuerung. Nur einige wenige Auszüge will ich mittheilen. 1621, den 16. Mai: „Wein kost die Maaß 12 gute Batzen. 1 Malter Korn kostet anderthalb Reichsthaler, der Thaler aber gilt 9 auch 10 fl. (s. g. Ortsgulden à 15 Kr.)" 1621 Juni: „Die Jungen, welche in dem Ausschuß, haben mit ihrer Rüstung zu Hanau müssen erscheinen und die Wacht versehen." 1622: „Gar sorgliche, schwere, theuere und gefährliche Zeit vorhanden." „Die Zech ist zu Kressenbach gehalten worden in Hans Stafen Haus. 1 Eimer Wein 32 fl. Alles gar theuer in allen Sachen. Korn, Wein, Schmälzel, Geld und Münz gar hoch und theuer." Welche Anforderungen an die Gemeinden gemacht wurden, zeigt u. a. folgenden Eintrag: „1623, 16. Januar. Neben anderen Sachen und Victualien hat zu der Zeit Breidenbach wöchentlich nach Steinau geben müssen 18 Malter Hafer und Kressenbach auch so viel." Von da an war fast jeder Gang nach einem seiner Filiale mit Lebensgefahr für ihn verbunden gewesen. Die kirchlichen Handlungen wurden heimlich in den Wohnungen der Angehörigen verrichtet,

wobei Wachen ausgestellt wurden, um sich vor Ueberfällen zu sichern, und doch mußte er oft eiligst entfliehen, wurde von feindlichen Truppen verfolgt, irrte im Felde umher, verbarg sich hinter Hecken und Sträuchern und schlief unter freiem Himmel, so gut es gehen wollte. In hiesiger Gegend und gewiß auch anderwärts, wurde nach und nach sämmtliche kriegstaugliche Mannschaft, ledig und verheirathet, theils zum Kriegsdienst gezwungen, theils erwählte man solchen als Nahrungszweig; die Weiber der verheiratheten Männer begleiteten diese gewöhnlich ins Feld. Die Taufbücher geben dafür viele Belege an die Hand. Es lag daher für Feilinger der Gedanke sehr nahe, vom geistlichen Stande zu sagen: „Die Prediger sind geistliche Werber zur Vermehrung des Reichs Gottes unter dem hochlöblichen Panier Jesu Christi." Die immer allgemeiner werdende Noth- und Theuerung legte den Wunsch, ja die Nothwendigkeit sehr nahe, die überflüssigen und höchst kostspieligen „Kindszechen" abzuschaffen. Schon unterm 16. Januar 1623 schreibt Feilinger: „In Schlüchtern sind die Zechen bei den Kindtaufen eingestellt und also auch durch meine Anordnung außerhalb, weil der Wein gar theuer und die Traurigkeit gar groß"; man ist aber offenbar mit diesen Anordnungen nicht durchgedrungen, da Feilinger bis zu der Landesplünderung aus allen Orten seiner Pfarrei solche Zechen noch erwähnt und sich öfters gegen die üble Nachrede der Bauern beschwert, als thue er dabei des Guten zuviel. Sehr naiv sagt er einmal bei einer solcher Veranlassung: „Sollt ein Minister Dei, welcher seinen Weck oftmals nit verzehret, nicht Macht haben irgend ein Viertel zu nehmen, damit er seine Kinder erfreuen möge? Was über Land getragen wird, ist immer annehmlicher, als was man zu Hause ißt.", und spricht verschiedene Male den Vorsatz aus, an den Zechen sich gar nicht mehr zu betheiligen, „seine Gebühr müßten sie ihm ja doch geben." Man sieht hieraus, wie die Betheiligung eines Geistlichen an Kindtaufs- und

Hochzeitsschmäußen seine großen Bedenken und Gefahren für denselben hat, besonders wenn er ein Anfänger oder in seiner Gemeinde noch nicht heimisch ist. Eine Unsitte ist übrigens so leicht nicht eingestellt. Wie lange sind die Trauermahle bei uns schon verboten und doch finden solche, zum wenigsten in hiesiger Gegend, noch regelmäßig statt. Die Unsitte zwingt die unselbstständige ländliche Bevölkerung etwas zu thun, was zweifellos mit der Trauer im Herzen nur ungern geschieht. Ich habe das in diesen Tagen wieder erlebt, wo ein unglückliches Elternpaar sein letztes, das zehnte Kind jammernd zu Grabe geleitet hatte, und nun mit Thränen in den Augen vor dem Kirchhofsthore die Freunde und Verwandten aus der Schaar der Kirchengänger herausbitten und duzentweise in das Trauerhaus führen und bewirthen mußte.

Besonders hoch stieg die Noth jener Tage für die Evangelischen nach dem Tode Gustav Adolphs, wie überall, so auch in hiesiger Gegend. Das Land lag größentheils wüste; die unaufhörlichen Lieferungen und Einquartirungen erpreßten und verzehrten den Einwohnern die letzte Habe; die Bevölkerung nahm, wie die Kirchenbücher darthun, schnell ab und endlich führte die „bolackische Blünderung" am 14. September 1634 und das unmittelbar darauf folgende Landsterben einen Zustand herbei, von dessen Elend wir in unsern Tagen uns gar keinen Begriff machen können. Noch am 13. October 1634 lag Pfarrer Feilinger an den Folgen der bei der Landesplünderung erlittenen Mißhandlungen krank zu Bette und taufte so ein Kind, „weil ich, wie er wörtlich sagt, aus Mattigkeit und Verwundung von den Kroaten und Kriegsvolk bei der Ausblünderung jämmerlich bin betrübt worden mit 7 Wunden, 5 auf dem Haupt, 2 am linken Schenkel, sammt tödtlichen Schlägen mit Hämmern und Schwertern, also daß ich wegen todtes Geblüt lang im Bett habe bleiben müssen in der Wärme, weil ich nicht konnt auf dem rechten Schenkel treten, jäm=

merlich am Knöchel verletzt. Das Geld und was Geldes werth ist aus dem Land an Silber und Gold und Kleidung und Zug- und Zuchtvieh an allen Orten. Ein Jammer und Landschaden! Wo wird der Ackerbau bleiben? O Land, Land, Land! Gott wolle uns in Gnaden wieder ansehen und sein Wort der Seligkeit erhalten, auch zum täglichen Brod Beförderung geben. Amen!" Im April des folgenden Jahres klagt er wiederholt über das allgemeine Landsterben (Pest) und sagt: „Jetzt gehen drei Ruthen mit einander: bellum, fames, pestis." Er selbst starb daran im Juni 1635. Seine Kirchenbücher schließen mit der Anmerkung seines Sohnes: „Weil anno 1635 Hunger und Landsterben eingefallen und der Leut im Amt wenig worden, wurden die Pfarrgeschäft vom Pfarrer in Schlüchtern besorgt."

Eine zweite Ausplünderung der Stadt Schlüchtern berichtet das dasige Kirchenbuch im Jahre 1646, gibt aber nicht an, vom wem solche verübt worden ist. Zu jener Zeit waren in Schlüchtern die Strohdächer noch allgemein; selbst das von Pfarrer Feilinger bewohnte Pfarrhaus in der Pfarrgasse war damit gedeckt; auch berichtet derselbe, es seien in eine seiner Stuben Scheibenfenster eingesetzt worden. Kirchenuhren waren schon damals sehr allgemein.

Diese wenigen Auszüge aus Feilingers Kirchenbuch mögen genügen, um sowohl ein Bild von den Zeiten des 30jährigen Krieges in hiesiger Gegend zu geben, als auch, um auf diese Bücher aufmerksam zu machen, die für die Lokalgeschichte überaus wichtig sind.

Was nun die Bevölkerungsverhältnisse des hiesigen Ortes zur Zeit Pfarrer Geyders anlangt, so wurden in der Zeit vom 1. Januar 1596 bis dahin 1635 durchschnittlich im Jahre geboren 16 Kinder, getraut vor dem 30jährigen Kriege 4 Paare und in der ersten Hälfte desselben 2 und begraben 8—9 Personen. Die Gesammtzahl der unehelichen Geburten ist aus dem angegebenen Zeitraum, wie bereits bemerkt, 5.

Nach Pfarrer Geyders Abzug von Hintersteinau und Tod wurde die Pfarrei nach Schlüchtern eingepfarrt; von dem nachfolgenden Pfarrer sind dann die Getauften und Getrauten aus den dasigen Kirchenbüchern in die hiesigen übertragen worden; ein Verzeichniß der Gestorbenen liegt aber nicht vor. Es ergiebt sich aus der 21jährigen Vacanzzeit der hiesigen Pfarrstelle, daß durchschnittlich im Jahre 1 Paar getraut und 4 Kinder sind getauft worden. Aus diesem Nachtrage erfährt man auch, daß die geraubte Tochter Pfarrer Geyders (S. 54) sich als Witwe 1639 mit „Henn Frölich von der Kaiserlichen Reuterei" trauen ließ. Auffallend ist es, wie gerade in der letzten Hälfte dieses s. g. Religionskrieges so viele gemischte Ehen mit Katholiken aus benachbarten Orten geschlossen wurden; nicht auffallend aber kann es sein, daß gewöhnlich der eine Theil, oft beide, dem Witwenstande angehörten.

5) Am 3. Januar 1655 bezog Wolfgang Wilhelm Werner, aus Weppersdorf in der oberen Pfalz gebürtig, die hiesige Pfarrstelle. Seine Einträge in die Kirchenbücher kennzeichnen ihn als einen frommen, gewissenhaften und pünktlichen Mann. Er schrieb die jetzige Currentschrift zwar schnörkelreich, aber leicht leserlich. Zur Sache nicht gehörige Bemerkungen hat er nicht in den Kirchenbüchern niedergelegt. Mit den Gemeindegliedern lebte Pfarrer Werner in freundlichem Verkehr; mehrere derselben haben Pathenstelle bei seinen Kindern übernommen. Auch zu seiner Zeit wurden viele gemischte Ehen dahier geschlossen; neue Namen kamen dadurch in die Gemeinde; katholische Taufpathen werden zum öfteren namhaft gemacht; eine dahier verstorbene Katholikin vermachte sogar der Kirche 5 fl. Dies sind Beweise genug, daß von eigentlichem Religionshaß damals keine Rede mehr kann gewesen sein; der liegt überhaupt nicht im Wesen des deutschen Volkes, das stets geneigt war, persönliche Freiheit anzuerkennen, sondern ist von außen her eingeführt und genährt und gepflegt worden.

Ehen wurden leicht geschlossen, das Zeugniß der ehelichen Geburt war das einzige Erforderniß. Unter den Gestorbenen werden 3 Frauen aufgeführt, die begraben wurden „mit dem Kinde im Leibe unter großer Betrübniß.“ Für schwer Gebärende gab es damals auf dem Lande keine Hülfe, sie mußten sterben! Die damals gültige Convents- und Sabbathsordnung, von seiner Hand geschrieben, ist noch vorhanden und ein Zeugniß, wie man von Obrigkeits wegen nicht blos das specielle kirchliche Bekenntniß heben und beleben, sondern auch durch äußerliche Zucht und Strenge den früheren kirchlichen Sinn wieder hervorrufen wollte. Die Strenge mag damals ganz an ihrem Orte gewesen sein und trug auch gute Früchte. Ein Fall von Kirchenbuße liegt aus jener Zeit nicht vor und ein uneheliches Kind wurde nicht geboren. Während seiner hiesigen Amtsführung wurde den 17. August 1660 die erste Kirchenvisitation zu Hintersteinau gehalten, leider ist aber über den Befund nichts angemerkt. Vor dem 30jährigen Kriege war ein conventus classicus im Gange, eigentliche Kirchenvisitationen aber nicht. — Die Durchschnittszahl der Geborenen überhaupt ist jährlich 5—6. Zu Ende des Jahres 1664 zog Pfarrer Werner von hier ab und im October desselben Jahres folgte ihm im Amte

6) Hermann Kircher und blieb dahier bis September 1669. Ueber persönliche Verhältnisse giebt das von ihm geführte Kirchenbuch weiter keinen Aufschluß, als daß ihm im zweiten Jahre seines Hierseins, wie er bemerkt, ein sechster Sohn geboren worden sei. Seine Handschrift ist gedrängt, abgekürzt, ineinanderhängend; seine Einträge sind kurz, ungenau und unvollständig; es läßt sich daraus nur das Eine erkennen, daß er weder Amtseifer noch Ordnungsliebe in bemerkbarem Grade gehabt habe. Uneheliche Kinder sind zu seiner Zeit in der ganzen Pfarrei nicht geboren worden und Fälle von Kirchenbuße, in Gemäßheit der Convents- und Sabbathsordnung, liegen nicht vor.

Die Durchschnittszahl der Geborenen ist 6, der Getrauten und Gestorbenen 2.

7) Nach dem Abzuge Kirchers wurde Pfarrer dahier Jacob Jeckel, er bezog die hiesige Stelle im October 1669 und blieb bis November 1677. An Bildung kann derselbe nicht hoch gestanden haben, wie seine Handschrift und die Art seiner Einträge in die Kirchenbücher darthun; aber unerschrockener Amtseifer kann ihm nicht abgesprochen werden. Er legte ein neues Kirchenbuch an und schrieb auch die Verhandlungen des Presbyteriums nieder und wenn er auch in ersteres keinerlei Bemerkungen, seine Zeit oder Gemeinde oder Wetter betreffend, niedergelegt hat, so läßt sich aus dem letzteren um so mehr Aufschluß und Gewißheit über die sittlichen Zustände des Kirchspiels schöpfen und man kann da vom Kleinen einen Schluß aufs Große ziehen. Die Sabbathsordnung wurde streng gehandhabt und Kirchenzucht ohne Ansehen der Person geübt. Wer an Sonn- und Festtagen ohne Erlaubniß des Pfarrers über Feld ging, wer die Kirche versäumte, in derselben schlief, der wurde vor's Presbyterium geladen, verwarnt und im Wiederholungsfalle auch um Geld gestraft. Furchtbar roh und wüst muß das Leben damals im Allgemeinen, aber besonders auf dem Lande gewesen sein; es kommen Ausdrücke und Redensarten von so entsetzlicher Gemeinheit vor, daß mir es die Achtung vor den Lesern dieser Zeitschrift unmöglich macht, sie wieder zu geben. Pfarrer Jeckel rügte streng jede Unziemlichkeit in Wort und That, fand aber selbst bei denen, die ihn in seinem Amte hätten unterstützen sollen, den Schultheißen, solchen Widerstand und Widerspruch gegen seine und des Presbyteriums Anordnungen und Rügen, daß das Landgericht zu Schlüchtern angerufen werden mußte. Das Rechtsprechen und die Verwaltung lag damals in den Händen eines Franzosen, der zum öfteren im Kirchenbuche erwähnt wird und Amtmann in Steinau war, eines französischen Edelmannes, Monsieur de Palis de la Molière. Besonders

halsstarrig zeigte sich der Schultheiß von Wallroth „ein Atheist, führt ein gottloses, ärgerliches und epicuräisches Leben", der immer dem Pfarrer den Gehorsam mit den Worten verweigert: „ich bin euer Bote nicht!", der aber doch endlich durch Androhung eines unehrlichen Begräbnisses, wenigstens äußerlich, zum Gehorsam und Sinnesänderung gebracht wurde. Der Schultheiß von Hintersteinau wird verklagt, daß er „blutjungen Frauen, die leichtlich zu verführen", nachstelle und werden auch Fälle namhaft gemacht, wo ihm dies gelungen sei. Wenn aber der Ortsvorstand zweier Gemeinden durch unsittliches Verhalten Anstoß und Aergerniß giebt, so daß vom geistlichen Amte gegen denselben eingeschritten werden muß, wie mag da das Leben der Gemeindeangehörigen beschaffen gewesen sein? Ein sicherer Schluß ist da freilich nicht zu ziehen, da die Erfahrung lehrt, daß die „Spitzen" oft faul sind, während der übrige Körper gesund ist. So scheint es auch hier der Fall gewesen zu sein. Denn daß wegen Unzucht und Ehebruch Kirchenbuße sei verhängt und abgelegt worden, darüber besagt das Presbyterial-Protokoll nichts. Nur ein Fall ist angeführt, der so aufgefaßt werden kann und den ich als Beweis hier mittheilen will, wie scharf in jenen Zeiten der Einzelne von allen Augen bewacht wurde. „Den 1. 9ber (1677) ist Johannes Schedel, Hanß Schedels zu Weydenau im stift Fulda gelegen, ehelicher sohn undt Maria, Michel Reschen gewesenen Mitnachbars alhie relicta filia cop. worden, ist die braut ohne schoppel und geläut in die Kirche gangen, weil sie der gemeinen sage nach schwanger sein soll, will aber nichts gestehen, welches dann die Zeit geben wird, doch ist der frühzeitig beyschlaf offenbar, deßwegen sie gemelten Schadens halb heyrathen müssen." Späterer Nachtrag: „Hat den 8. April in Steinau taufen lassen und also beynah 4 Monat zu früh kommen; ist Mir Pfarrer und Kirchenältesten abbitte geschehen." Bemerkenswerth ist, daß die Schulmeisterin zu Wallroth, der

Zauberei beschuldigt, zur Kirchenbuße verurtheilt wurde. Uneheliche Kinder wurden zur Zeit Pfarrer Jeckels dahier nicht geboren, außerdem aber durchschnittlich im Jahre 10 Kinder; getraut wurden 2 Paare und gestorben sind 7 Personen im Jahre.

Im Jahre 1677 wurde die Bevölkerung der Pfarrei Schlüchtern, wozu damals nach Ausweis des betreffenden Kirchenbuchs außer der Stadt noch 9 Ortschaften und 2 Hofgüter gehörten, von dem zeitigen Pfarrer, der dieserhalb von Haus zu Haus gieng, gezählt und weisen dieselben nach 30jährigem Frieden nur eine Bevölkerung nach von 826 Seelen, wobei, den damaligen Bestand mit der Gegenwart verglichen, der Umstand bemerkbar ist, daß inzwischen die Bevölkerung der Stadt Schlüchtern sich nur verfünffacht hat, die der Ortschaften aber verzehn- und zwölffacht.

8) Auf Pfarrer Jeckel folgte im November 1677 Johannes Petri aus dem Fürstenthum Anhalt und wurde nach vierjährigem Aufenthalte dahier, wo er nur Pfarrverweser gewesen zu sein scheint, wieder dahin im December 1681 berufen. Die von ihm geführten Kirchenbücher würden keinen Blick in jene Zeiten gewähren, da er gewöhnlich nur die heilige Handlung ohne alle Bezeichnung der Personen eingetragen hat, wären die Presbyterial-Protokolle nicht desto gewissenhafter und umständlicher von ihm geführt worden. Aus ihnen erhellt, daß er ein treuer Diener der reformirten Kirche war und strenge Kirchenzucht handhabte. Er packte das Landvolk an seiner empfindlichsten Seite, am Geldbeutel an, und bewirkte, daß von Seiten des Presbyteriums hohe Geldstrafen gegen diejenigen erkannt wurden, die den bestehenden oder festgesetzten Ordnungen sich nicht fügen wollten. Versäumniß der Schule wurde mit 5 Alb., Versäumniß der Kirche mit ½ bis 1 fl. bestraft, welcher Strafe selbst der Schulmeister einmal verfiel. Ueber den Unfug in den Spinnstuben führte er wiederholt Beschwerde, weniger wegen Anlaß und Gelegenheit zu sittlichen

Vergehen, als vielmehr wegen dem darin üblichen „Brandweinsaufen und Kartenspielen." Petri erwähnt zuerst des Brantweins, der bis auf diese Stunde das Verderben gar vieler Bauern ist; in Betreff des Kartenspielens sei bemerkt, daß es, wie aus einem Eintrage ins Presbyterial=Protokoll aus dem folgenden Jahrhundert hervorgeht, üblich war, um Schuhnägel zu spielen. Der Ernst seiner Amtsführung war nicht ohne Segen; er hatte die Genugthuung, daß der Schultheiß von Hintersteinau (S. 62) sich demüthigte und Kirchenbuße ablegte. In den 4 Jahren seiner hiesigen Wirksamkeit wurde ein uneheliches Kind geboren und die auf sie fallende Schande beraubte die Mutter desselben ihres Verstandes. „Den 30. April (1678) der Stollen Katrin ein Hurenkind getauft, einer so häßlichen Dirne, als man eine weit und breit finden kann, und weil die Dirne aberwitzig worden, hat man den rechten Vater noch nicht erfahren." Eine Bemerkung im Todtenregister ist auch von allgemeinerem Interesse: „Den 9. Nov. (1679) Hans Lotzen hinterlassene Wittib zu Wallrodt begraben worden aet. 79 ann. Nondum duodecim nata annos matrimonium prima via iniit anno scil. seculi hujusdem duodecimo." So frühe Ehen, obschon nach römischem Rechte und Kirchenrechte zuläßig, mögen in den deutschen Landen noch wenige geschlossen worden sein.

9) Am 15. Februar 1682 wurde die Pfarrstelle bezogen von Georg Lotz. Derselbe war vordem Pfarrer in Altenhaßlau gewesen, kam als alter Mann hierher, wo der Rest seiner Kräfte von dem Vogelsberger Klima rasch aufgerieben wurde; er starb bereits am 15. Mai desselben Jahres. Seine wenigen Einträge, mit alter zitternder Hand geschrieben, bieten nichts von Interesse.

10) Auf Lotz folgte im Amte Pfarrer Heinrich Appel, bereits ein bejahrter Mann; er war von 1653 bis 1658 Pfarrer in Gundhelm und Oberkalbach gewesen, übernahm hierauf das Rectorat des Gymnasiums in

Schlüchtern und im Juni 1682 die hiesige Pfarrstelle. Trotz seines Alters legte dieser Pfarrer vielen Amtseifer an den Tag und suchte den starken Ansprüchen seines neuen Dienstes möglichst gerecht zu werden; leider griff aber das ungewohnte Klima und die nothwendig veränderte Lebensweise seine Konstitution, wie er zum öfteren beklagt, allzustark an und die Mühen des damals sehr beschwerlichen Pfarramtes rieben seine Kräfte schnell auf; er starb bereits den 13. Juli 1685.

Die Handschrift und Schreibweise dieses Mannes ist gedrängt, abgekürzt, klein und ganz eigenthümlich und danach zu urtheilen muß er viel Bildung besessen haben, aber ein Pedant gewesen sein. Seine Einträge sind genau und ausführlich und er gab sich die Mühe fehlerhafte oder mangelhafte Einträge seiner Vorgänger zu berichtigen. Fast immer findet er Anlaß, seinen Einträgen eine Bemerkung einzuflechten, die zum Theil von lokal-historischer Wichtigkeit sind, meistens aber das Klima und Wetter betreffen. Der Winter ist „zu grausam kalt", noch im März ist „die Kälte so groß, wie mitten im Winter"; im Frühjahr „liegt der Schnee ellenhoch auf den Gebirgen, in Schlüchtern und Steinau ist er schon vor 3 Wochen weg", oder „es ist wieder ein dürrer, trockener, kalter Frühling, wie vorm Jahr". Im Sommer klagt er mitten in der Heuärnte: „Seit drei Wochen regnet es fast täglich und leidet das Heu große Gefahr wegen Fäulniß. Wenige Tage vor Johanni hat es gefroren und ist der Haiden sehr erfroren und der zarte Waizen"; im Herbste kommt ihm der Winter zu früh und er beklagt im November, daß „der Schnee sehr tief und viele Kälte sei, fast stärker als vorm Jahr". Dieser Schilderung des Vogelsberger Klima's entspricht auch die Gegenwart noch. Im Winter seufzet er über Futtermangel; „das Vieh leidet große Noth und ist kein Stroh zu bekommen; das halbe Schock kostet 4 fl." In dieser Jahreszeit konnte er mehr wie ein Mal wegen großer Kälte und tiefem Schnee nicht nach Wallroth, um Verstorbene zu beerdigen,

„und ob sie wohl alle Pferde haben, so haben sie doch Niemand herüber geschickt, um die Ursache des Ausbleibens zu vernehmen". Land und Leute sind noch dieselben! Die Todten wurden im Winter auf Schlitten auf den Todtenhof gefahren, wenn man sie „wegen tiefem Schnee nicht tragen konnte"; Kinder „im zarten Alter" gestorben, wurden „alter Gewohnheit nach ohne Gesang und Predigt, ohne Beisein des Pfarrherrn's und Schulmeisters begraben". Neben diesen örtlich-klimatischen Notizen hat Pfarrer Appel seinen Kirchenbüchern auch lokal-historische von Bedeutung eingeflochten. Gelegentlich einer Taufe, wo die Mutter des zu taufenden Kindes aus dem benachbarten Hauswurz war, das damals zu der lutherischen Pfarrei Freiensteinau gehörte, bemerkte derselbe unterm 4. Dezember 1684, es sei „dieses Dorf durch gütige Transaction unter Fuldische Botmäßigkeit vollkömmlich, doch die Religion vorbehalten, gekommen". Dieser Vorbehalt war ohne Wirkung. Die neuen Unterthanen des Fürstabtes zu Fulda, die vordem unter „Freiherrlich von Riedesel'scher Botmäßigkeit" gestanden, mußten alsbald die Religion wechseln, und das ging damals so leicht von statten, wie heutiges Tages der Wechsel in der Uniformirung eines Regimentes. Hauswurz ist dermalen ein ganz katholisches Pfarrdorf; es ist aber die Erinnerung an den früheren evangelischen Glauben darin noch nicht erloschen. Um dieselbe Zeit, und auf dieselbe Weise, erfolgte die Lostrennung und Katholisirung eines Filials von der Mutterkirche dahier, nämlich Klesbergs (vergl. S. 45) sammt Zubehör, die Pfarrer Appel so nahe berührte. Die Freudigkeit, für seinen Glauben zu leben und zu sterben, war durch die Leiden des 30jährigen Krieges gebrochen und vernichtet; man zog es vor „zu leben" und fügte sich in das Unvermeidliche damals eben so widerstandslos, wie in unseren Tagen in die politischen Windströmungen. Man rühmt mitunter das starke Glaubensleben der Vergangenheit; allein Vorgänge, wie die berichteten, wären in unseren Tagen auf diesem Gebiete ein Ding der Unmöglichkeit.

Pfarrer Appel hat in seinem Kirchenbuche auch ein Beispiel von der Zeugungsfähigkeit des höchsten Alters verzeichnet, das, wenn er es gekannt hätte, der verstorbene geheime Medizinalrath Schneider in Fulda gewiß in seine Abhandlung über dieses Thema, nebst dem S. 53 berichteten, würde aufgenommen haben. Am 12. Februar 1684 wurde „dem Unterschultheiß Hartmann Henkel dahier, 80 Jahre alt, eine Tochter getauft".

Die sittlichen Verhältnisse des Kirchspiels waren, für jene Zeit, gut; die strenge Handhabung der Kirchenzucht durch seine Vorgänger und durch Pfarrer Appel bewirkte, wenn auch zunächst nur äußerlich, daß der Sinn für Ordnung und Gesetzlichkeit geweckt und diese zum gemeinen Besten für nothwendig erkannt wurden. Kein Verbrechen ist von Pfarrer Appel erwähnt, kein uneheliches Kind zu seiner Zeit geboren; jedoch sind 3 Kirchenbußen vor der Gemeinde namhaft gemacht, die eine von hier, wegen „Ehebruch mit einer fuldischen Dirne", die anderen von Filialen wegen unehelichem Beischlaf vor der Hochzeit und bemerkt derselbe beim Eintrag der Kopulation von dem einen Paare: „Nach der Cop. reichten sie eine feine, genügliche Mahlzeit, ihrem Stande gemäs".

11) Nach dem Tode des Pfarrers Appel functionirte dahier als Pfarreiverweser bis zum Jahre 1687 Johann Eckard Kersten. Seine Einträge in die Kirchenbücher sind höchst dürftig und hören leider nach kurzer Zeit ganz auf; ein Presbyterial-Protokoll hat er gar nicht geführt. Der junge Mann scheint sehr ungern geschrieben zu haben und hat darin bedauerlicher Weise viele Nachfolger unter den Pfarrern. In der Führung der Kirchenbücher hat er sich selbst ein Armuthszeugniß ausgestellt.

12) Zu Ende des Jahres 1688 kam gleichfalls als Pfarreiverweser Johann Benjamin Schaffnicht hierher, zog 1690 wieder ab und wurde Lehrer am Gymnasium zu Schlüchtern. Auch seine Einträge in die Kirchen-

bücher sind äußerst flüchtig und dürftig und wegen schlechter Schrift und Dinte oft geradezu, selbst mit der Loupe, unleserlich. Zwei Beispiele mögen genügen, da alle in ähnlicher Weise lauten: „Cop. 1689 den 12. Februar der Pfarrherr mit seiner Liebsten." „Begraben Klaus Koeler zu Hintersteinau den 14. September." Daß solche Einträge keinen ernsten Charakter verrathen, leuchtet Jedem ein und ebenso, daß wenn zwei junge Männer nacheinander 5 Jahre lang mit gleicher Nachlässigkeit die Geschäfte des Pfarramts erledigen, die Gemeinde darunter leidet und die Zucht und die gute Sitte verloren geht. Wer im Kleinen nicht treu ist, der ist es im Großen auch nicht.

13) Als wirklicher Pfarrherr zog im Juni 1690 Johannes Frank auf und blieb bis zu seinem, am 16. Februar 1724, erfolgten Tode dahier. Die von ihm geführten Kirchenbücher und Protokolle zeigen von Anfang bis zu Ende eine stets gleiche saubere und nette Handschrift, in der sich aber ein weichlicher und weibischer Charakter ausspricht; seine Einträge sind kurz, enthalten das Nöthigste, aber auch kein Jota mehr. Die wenigen, aus den ersten zwanzig Jahren seiner hiesigen Dienstzeit vorhandenen, Presbyterial-Protokolle enthalten weiter nichts, als die jährliche Neuwahl der Kirchenrüger; erst von 1711 an enthalten sie mehr, obschon auch nicht viel. Der gute Mann liebte offenbar die Ruhe und ließ der Welt ihren Lauf. Keiner seiner Einträge verräth den mindesten Antheil an den Ereignissen und Zuständen seiner Zeit von Nah und Fern, wie solcher doch an Beispielen vor ihm und nach ihm wahrzunehmen ist, und den kundzugeben die zwanglose Führung der Kirchenbücher damals so leicht und natürlich gestattete. So mager aber auch die Kirchenbuchführung durch Pfarrer Frank ist, so giebt sie doch hinreichende Merkmale an die Hand, ebensowohl zur Beurtheilung jener Zeit und der sittlichen Verhältnisse in hiesiger Gemeinde, als sie auch deutlich darthut, wie die Schlaffheit des Hirten, bei aller

sonstigen Gutmüthigkeit, der Heerde zum Nachtheil gereicht, und wie Verwilderung gar bald da einreißt, wo die Zucht aufhört, die nun einmal die „Kinder an Verständniß" nicht entbehren können, ohne sich selbst Schaden zu thun. Ein feindliches Gegenüberstehen der Confessionen kann zu seiner Zeit in hiesiger Gegend nicht stattgefunden haben; es muß vielmehr ein freundlicherer Verkehr obgewaltet haben als heutigen Tages, wo nur der Handel die Leute verschiedener Gemeinden und Kirchen mit einander in Beziehungen bringt; man ersieht das aus den öfteren gemischten Ehen, den katholischen Gevatterschaften und aus dem Besuche der Kirchweihen an katholischen Orten durch hiesige Burschen. Mit den Verheirathungen muß es auch damals noch leicht gegangen sein; Pfarrer Frank erwähnt einige Fälle, in denen Paare „wegen überwiesenen unehelichen Beyschlaf alsbald mit Zustimmung der Aeltern" getraut wurden. Kirchenbußen wurden in der ersten Zeit seiner hiesigen Wirksamkeit noch vor der ganzen Gemeinde abgelegt, am Ende derselben geschah solches vor dem Presbyterium; Widerspenstige wurden „durch Amtsbescheide" zum Gehorsam gegen die Kirche gebracht. Schlägereien mit tödtlichem Erfolge, namentlich auf Neujahr, erwähnt derselbe mehrere.

Pfarrer Frank berichtet 1693 die erste Kirchenvisitation, die von da an alle paar Jahre regelmäßig bis in das dritte Decennium dieses Jahrhunderts stattfand; über die Resultate derselben findet sich von seiner Hand nichts bemerkt. Von 1711 an hat aber der jeweilige, visitirende, reformirte Inspector die nöthigen Notabenes und Resolutionen stets eigenhändig in das Presbyterial-Protokoll eingetragen. In dem genannten Jahre führte der damalige Inspector der reformirten Kirchen und Schulen Friedrich Grimm zu Hanau (der Großvater der Gebrüder Grimm) ein neues Kirchenprotokoll ein „in welches alle vorfallende Kirchen-, Schul- und Almosensachen künftig ordentlich vom Pfarrer im Beisein der Aeltesten eingeschrieben werden sollen."

Von da an mehren sich daher hier die Quellen zur richtigen Würdigung der Zeiten und Personen und ich hoffe nichts Ueberflüssiges zu thun, wenn ich zu dem Ende einige Einträge daraus veröffentliche. Inspector Grimm machte eigenhändig den ersten Eintrag mit folgendem Actum Wallroth und Hintersteinau den 6. September 1711. „Nachdem von Hochgräflicher Regierung mir Commission gegeben worden, eine scharfe straf und überzeugungspredigt gegen den einreißenden abergläubischen Segensprechen und Mißbrauch des Namens Gottes in den so genanndten Gichtbrieffen zu halten und dabei einige Unterthanen, welche bisher mit solchen Gichtbrieffen abergläubischer Weiß den Nahmen Gottes gemißbraucht, mit Namen Michael Bertold, bisher Schulmeister, Hermann Fehl und Melchior Rüffer, öffentlich zu censuriren und Kirchenbuße thun zu lassen, So habe solches anheuth verricht und obgedachte Personen öffentlich Kirchenbuße ablegen lassen. Gott gebe, daß der großen Unwissenheit gesteuert und der Nahme Gottes künftig mit solchen und anderen Dingen nicht so schändlich verunehrt werden möge." Aus den Ermahnungen und Weisungen, die er darauf folgen läßt, ersieht man, daß er mit dem ganzen Kirchenwesen dahier nicht zufrieden war, Kirchen, Kirchenrechnungen und Kirchenzucht im Verfall und Unordnung fand und daher privatim den Pfarrer Frank zu „größerem eifer und fleiß im öffentlichen und häuslichen Gottesdienst, in specie dem Catechismo" ermahnte. Auch das reformirte Consistorium nahm Anlaß, demselben eine sehr specielle Dienstanweisung zu übersenden, die mehr wie einen Tadel enthielt; aber es scheint, als sei der Mann aus der gewohnten Schlaffheit nicht zu erwecken gewesen. Zwar finden sich von da an die, an den monatlichen Bettagen abzuhaltenden, Presbyterialsitzungen regelmäßig verzeichnet, aber fast stets mit dem Zusatz „wußte keiner was anzuzeigen" oder „es fiel nichts vor." Die Hausvisitationen und die Punkte, worauf er dabei zu sehen habe, waren ihm strenge vorgeschrieben,



nirgends findet sich aber ein Resultat bemerkt. Einige wörtliche Einträge aus dem Presbyterial-Protokolle will ich zum Schluße hier folgen lassen. 1695. „Hierbei ist auch zu merken, daß in diesem Jahr auf angeben des Schultheißen eine Orgel, welche von Johannes Betzen, einem Bürger und Handelsmann in Steinau an der straßen um 40 Reichsthaler oder 60 fl. erkauft und baar bezahlt, in unsere Kirche gebracht worden, und hat man damals einige capitalien, so die Kirche ausstehen gehabt, erhoben".

1712 den 7. Dezember. „Mittwoch Monatlicher Bettag wurde proponirt, daß die jungen Weiber, wie an andern Orten, in ihren Stühlen, welche des Lesens erfahren, singen und Gott loben möchten, worauf aber nichts erfolgt". (Wurde später noch oft von demselben vorgeschlagen und von der Kanzel dazu aufgefordert, aber stets ohne Erfolg.)

„1714 den 26. Dezember wurde Presbyterium gehalten und auf herrschaftlichen Befehl Jost Lotz und A. Marg. Zirkelin copulirt. Zugleich auch wegen verübtem Muthwillen unterschiedliche junge Leut um 7 alb. 4 Hlr. abgestraft, machet zusammen 3 fl."

1716 den 2. Dezember am monatlichen Bettag wurde erinnert die Spinnstuben abzustellen und hiergegen den catechismum einem Jeden von der Jugend vielmehr durchzugehen". (Bestehen heute noch!)

„1718 den 5. Januar war monatlicher Bettag, thate eine Vermahnung an die Eltesten, es solle ein Jeder seine Pflicht beobachten und etwa strafbare Dinge vorfielen, anbringen, wo auff aber nichts erfolgt".

„1732 den 3. April am monatlichen Bettage wurde erinnert auf die Juden, welche zumahl mit dem erhandelten Vieh hin und her auf den Sonntag führen, gute Achtung zu geben". (Machen es heutiges Tages noch gerade so.)

Dies sind die einzigen erheblichen Einträge des Pfarrers Frank; und wie leise ist er danach aufgetreten!

Während seiner hiesigen Dienstzeit, vom 1. Januar 1690

bis dahin 1724 gerechnet, wurden durchschnittlich im Jahre 7—8 Kinder, und im Ganzen 7 uneheliche, geboren; da die Durchschnittszahl der Gestorbenen 6 ist, so hat in dieser langen Zeit nur eine unbedeutende Vermehrung der Bevölkerung stattgefunden.

Pfarrer Frank hat offenbar sein Amt nicht den damaligen Institutionen der reformirten Kirche gemäs verwaltet. Die reformirte Kirche legt großes Gewicht auf die „Zucht" und hat sich durch diese von der lutherischen, die hauptsächlich „das Wort" und „den Glauben" betonet, vortheilhaft ausgezeichnet; eben so aber auch durch den sittlichen Ernst ihrer Angehörigen und sie hat dadurch dem Gemeinwohl überall die ersprießlichsten Dienste geleistet. Man klagt in unseren schlaffen Zeiten viel über Herrschsucht und dergleichen, wenn ein Geistlicher, den Satzungen seiner Kirche gemäs, Kirchenzucht handhaben und dem Sittenverderben und der Verarmung nach Kräften in seinem Wirkungskreise steuern will; aber man klagt da über Etwas, worüber die Wenigsten noch nachgedacht oder Erfahrungen gesammelt haben. Der Geistliche muß nicht blos, will er ganz seiner hohen Aufgabe genügen, Lehrer, Tröster, Sakramentenspender u. s. w., wie Manche meinen, sein, sondern auch Erzieher. Erziehung ohne Zucht ist ein Unding. Ich behaupte, die Handhabung einer angemessenen Kirchenzucht liegt im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt. Wo, und diese Ueberzeugung habe ich durch das Studium der hiesigen Kirchenbücher gewonnen, von einem ernsten und würdigen Geistlichen in Kreisen, die noch erzogen werden müssen, eine, den Verhältnissen angemessene Zucht gehandhabt wird, nimmt Rohheit und Unsittlichkeit nach und nach ab und der Wohlstand zu; wo aber aus träger Gutmüthigkeit oder eitler Menschengefälligkeit Alles gehen gelassen wird, wie es will, da verfaulen die Grundpfeiler, auf denen das Wohl einer Gemeinde und eines Landes beruhet. Möge die Geschichte der Pfarrei Hintersteinau, mit den urkundlichen Resultaten,

die sie in dieser Hinsicht an die Hand gibt, etwas dazu beitragen, das Vorurtheil gegen Kirchenzucht im Allgemeinen zu vermindern.

14) Auf Pfarrer Frank folgte, und war ihm schon zu Lebzeiten cum spe succedendi beigegeben gewesen, Konrad Thomas Repp und versah die hiesige Pfarrstelle von Ende 1723 an bis in die Mitte des Jahres 1729, wo er von hier ab und nach Marjoß zog. Bald nach dem Tode seines Vorgängers verheiräthete er sich, hatte aber das Unglück, daß ihm seine sämmtlichen Kinder hier in frühester Jugend starben, wodurch ihm der Aufenthalt dahier verleidet und er dadurch bestimmt wurde, bald eine andere Stelle zu suchen. Die Sterblichkeit unter den Kindern war damals eine ungemein große Als Ursache des Todes findet sich dabei fast regelmäßig angegeben „die Blattern" oder „ein engbrüstiger Husten mit Stickfluß", wahrscheinlich die Halsbräune, an der auch jetzt noch dahier viele Kinder sterben.

Die Handschrift Repp's ist eilig, abgekürzt und so, daß es scheint, als habe er damit den raschen Flug seiner Gedanken nicht schnell genug scizziren können; seine Einträge in die Kirchenbücher entbehren daher öfters der nöthigen Bestimmtheit und Vollständigkeit. Alles Schriftliche aber, was von ihm vorhanden ist, bezeugt, daß er ein eifriger, pflichtgetreuer und furchtloser Diener des Evangeliums war. Ihm bot sich Stoff zu Verhandlungen in den Sitzungen des Presbyteriums genug Gleich nach seinem Amtsantritt wurden sämmtliche gefallene Personen nebst ihren Verführern, und darunter der eigene Sohn des Pfarrers Frank, vor das Presbyterium gefordert und hier im Beisein des alten Pfarrers zum Geständniß ihrer Schuld gebracht und Kirchenbuße ihnen zuerkannt. Er überwachte die gesetzliche Sabbathsordnung aufs genaueste und hielt die Kirchenältesten und Rüger scharf zur Erfüllung ihrer Pflichten an. Gegen „das gottlose Kegeln, Würfeln und Kartenspielen" und gegen „das Ueberfeldgehen an Sonntagen" eiferte er nachdrücklich, ließ

unter dem Gottesdienst die „Saufhäuser“ und die Privatwohnungen von den Kirchenältesten nach den „saumseligen Kirchengängern“ durchsuchen und handhabte alle Kirchenordnungen „als Zuchtmeister auf Christum“. Dabei war er auch Friedensrichter, legte Streitigkeiten bei und versöhnte Feinde. Er fand, und darüber enthalten seine Protokolle viele Klagen, eine große Unwissenheit und Rohheit unter der Jugend und arges „Saufen und heidnische Bachanalien“ unter den Alten, was schwarze Schatten auf die vieljährige Dienstzeit seines Vorgängers wirft. Die Kirchenrüger bekamen von ihm die Weisung „der Jugend ihren Muthwillen in den Kirchen mit Stockschlägen auszutreiben“. Zur Charakteristik jener Tage will ich hier einen Fall anführen, der unterm 3. Juli 1726 protokollirt ist, wo ein Mann von hier, wegen Ehebruch des Landes verwiesen, nach 22 Jahren zurückkehrte und ihm nun „aus besonderer hoher Gnade“ gestattet wurde, „Kirchenbuße zu thun und sich mit der Kirche auszusöhnen“.

Die Kirchenrechnungen sind aus jener Zeit bis heute vollständig vorhanden; aus ihnen will ich denn auch fortan bemerkenswerthe Fälle mittheilen. So betrug z. B. 1723 das Kirchenvermögen an Kapitalien 127 fl. und heute 1170; an Grundzins und Handlehn hatte die Kirchenkasse eine jährliche Einnahme von 7 fl. $5^1/_2$ Kr. Heute von den Ablösungskapitalien nur 5 fl. $15^1/_4$ Kr. Durch den Klingelbeutel kamen jährlich ein etwa 10 fl., heute 20. Brod und Wein beim h. Abendmahle (damals wie heute dieselbe Quantität) kostete 4 fl., heutiges Tages 25 — 30 fl.

Trotz seiner Strenge war Pfarrer Repp in der Gemeinde beliebt, wie man, was nur noch bei Pfarrer Geyder (S. 52) der Fall war, aus den Gevatterschaften ersehen kann, um die er von Gemeindegliedern angesprochen wurde. Durchschnittlich wurden zu seiner Zeit dahier jährlich getauft 14 Kinder, kopulirt 2—3 Paare und begraben 6 Personen. Uneheliche Geburten im Ganzen 3.

15) Johann Mauritius Kochendörfer war sein Nachfolger und bezog die hiesige Pfarrstelle im August 1730, verwaltete dieselbe bis Juni 1743, wo er nach Windecken kam. Er scheint sich seinen Amtsvorgänger zum Muster genommen zu haben und stand ihm in Nichts nach. Seine Handschrift und ganze Buchführung ist der von Pfarrer Repp zum Verwechseln ähnlich; an Eifer und Treue stand er demselben, wie die Presbyterial-Protokolle darthun, nicht im mindesten nach, und hatte auch dasselbe Unglück, daß ihm seine Kinder in zartester Jugend an denselben Krankheiten starben Seine und seines Vorgängers unnachsichtliche Strenge gegen alle Sünden des Fleisches bewirkte aber auch, daß von 1736 an bis zu Ende seiner hiesigen Wirksamkeit nicht ein uneheliches Kind mehr dahier geboren wurde. In den Presbyterial-Sitzungen rügte er unermüdlich „das Kegeln auf Sonntage" und das „Brandweinsaufen bis in den Sonntag hinein" und drohte dagegen mit Excommunication. Da die Bettagsgottesdienste wenig besucht wurden, bekamen die Kirchenältesten die Weisung „von Haus zu Haus zu gehen und nach den Ursachen zu forschen". Durch solche Mittel suchte Pfarrer Kochendörfer, dem Geiste jener Zeit gemäs, einen christlicheren Sinn hier heimisch zu machen, was aber erst seinem Nachfolger gelang.

Aus den Kirchen-Visitations-Protokollen hebe ich folgende Punkte heraus, die am bündigsten die sittlichen Gebrechen der Gemeinde charakterisiren. Den 18. Oktober 1733 „Gegen das starke Brandweintrinken, das unzüchtige Leben und das Auslaufen an Sonn- und Feiertagen, ist auch mit Amtshülfe zu arbeiten". Den 16. Oktober 1740 „1) Dem Auslaufen der Jugend auf die benachbarten Kirchmessen und Märkte ist ernstlich zu steuern, auch mit Amtshülfe". „3) Der großen Unwissenheit der erwachsenen Jugend ist mit den nöthigen Katechisationen zu steuern." Aus den Kirchenrechnungen ziehe ich nur den einen Posten aus:

„1738 eine Kollecte zur Ranzionirung des in der Sclaverei zu Algier sitzenden Johannes Wietzel zu Roßdorf 1 fl. 30 Kr."

Während der 14jährigen Dienstzeit Kochendörfers wurden jährlich 13, und im Ganzen 6 uneheliche, Kinder getauft, 3 Paare kopulirt und 9 Personen, darunter auch einmal eine 100jährige Frau, begraben.

16) „Auf ihn folgte", wie er sich selbst eingetragen hat, „so lange Gott will, Johann Daniel Lentz, aus der Alt-Stadt Hanau, vom 25. Juli 1743 an, nachdem sieben ganzen Jahr lang am dasigen gymnasio quartam classem als Präceptor versehen. Der Herr verleyhe mir nach seiner Gnade treue, willige Zuhörer und Thäter seines Wortes, gesundheit, seegen und stärke in meinem Amte". Sein Gebet fand Erhörung und seine Wirksamkeit war die gesegnetste von allen Pfarrern dahier.

Lentz verheirathete sich mit einer gebornen Schlemmer aus Hanau und hatte, gleich seinen Vorgängern das Unglück, daß ihm 6 Kinder „an einer starken Brustkrankheit" dahinstarben. (Die Kinder machen noch immer ein Drittel unter den Gestorbenen aus.) Wie aus der Art seiner Einträge in die Kirchenbücher erhellet, war Lentz ein gebildeter Mann, der seines Berufes mit Ernst, Liebe und Treue wartete, dabei aber in dem engen Kreise seines Berufes nicht verbauerte und für die übrige Welt, ihre Leiden und Freuden, nicht abstarb, sondern den regsten Antheil an den Erscheinungen seiner Zeit nahm, wie man das von einem gebildeten Manne nicht wohl anders erwarten kann. Lentz beschränkte sich in seiner Wirksamkeit nicht, wie so Viele in unseren Tagen, in trauriger Rath- und Thatlosigkeit, auf „das Wort" allein; er haschte auch nicht, wie Andere, nach eitler Beliebtheit und übersah oder duldete Unfug, Rohheit und Sittenlosigkeit, um sich keinen Verdruß oder keine Arbeit zu machen; furchtlos und unermüdlich kämpfte er für christliche Zucht, Sitte und Ordnung und drang auf Abstellung eingerissener Uebelstände und landesüblicher Wildheit. Mit

der Schule fing er an und nahm Lehrer und Schüler unter strenge Aufsicht und hielt darauf, daß die Sommer- und Winterschule regelmäßig besucht wurde. Die Sabbathsordnung wurde streng gehandhabt. Die Spinnstuben waren auch ihm ein Gräuel, weil notorisch eine Quelle der Unsittlichkeit, damals wie heute noch! Seitdem das Brantweintrinken immer allgemeiner geworden, hatten mehrmals auf Neujahr und Kirchweihen Schlägereien stattgefunden; denn der Brantwein regt alle thierischen Leidenschaften auf und erzeugt eine unbändige Wildheit. Lentz beantragte daher bei dem reformirten Consistorium die Abstellung der Kirchweih, bekam aber unterm 19. Juni 1748 den Bescheid, „daß man dies zur Zeit noch nicht für dienlich erachte; er solle aber jedesmal von der Kanzel den Sonntag vorher vor allen Ueppigkeiten und Excessen durch nachdrücklich zu thuende, auf Vernunft und Christenthum sich gründende Vorstellung verwarnen und bei unterbleibender Remedur die Sache wieder einberichten". Natürlich unterblieb „die Remedur"! Wie wenig kennt man den Bauerncharakter, wenn man meint, der große Haufe ließe sich durch „Vernunft und Christenthum" leiten und regieren. Der Einzelne wohl, aber nicht die Menge; kommt diese bei irgend einer Veranlassung zusammen, so werden gewöhnlich stille und laute, heimliche und offenbare Variationen über das alte Thema gespielt: „Freuet euch des Lebens u. s. w." oder es bricht Hader, Zank und Streit los und die Messer werden gezogen. Man wird das überall finden, wo der Brantwein ein, alle Zeit willkommener, Gast ist. Auf wiederholten Bericht des Pfarrers Lentz wurden daher die Kirchweihen in Hintersteinau und auch in Wallroth abgeschafft und sind es bis heute. Es ist damit wohl ein herkömmlicher Anlaß zu „Ueppigkeiten und Excessen" beseitigt und für den Augenblick gewiß eine heilsame Strenge, wie der nächste Erfolg zeigte, geübt worden; aber die Brantweinpest blieb und wo die einmal in einer Gemeinde allgemeinen

Eingang gefunden, erlahmt bei den Bewohnern nach und nach alles sittliche Gefühl und alle Willenskraft. Eine bleibende, heilsame Wirkung äußerte daher die Abschaffung der Kirchweih, so gut gemeint sie war, dahier um so weniger, weil nach Pfarrer Lentz ein gar sanftes Regiment einzog und weil es nun Brauch wurde, zu jeder Zeit des Jahres Tanzbelustigungen zu halten und das Uebel also nicht vermindert, sondern vervielfältigt wurde.

Im Verkehr mit den Einzelnen war Pfarrer Lentz zwar ernst, aber dabei freundlich und sanft; streitende Parteien suchte er zu versöhnen und wo ihm dies nicht so gleich gelang, ermahnte er, sich so lange des h. Abendmahls zu enthalten. Für die Rechte der Pfründe kämpfte er ritterlich und hat manchen Sieg erfochten, der seinen Nachfolgern noch heute zu gute kommt. Von allen Pfarrern ist er bis auf die Gegenwart der einzige, von dem noch Concepte seiner Berichte vorhanden sind. Zu bedauern ist nur, das seine Handschrift durch ungehörige Abkürzungen, blasse Dinte und allzu enges Aneinanderrücken der Zeilen häufig geradezu unleserlich ist. Er hat viele, freilich nur lokal-interessante, Notizen über die sog. schlesischen Kriege, Truppendurchzüge, stattgefundene Scharmützel u. s. w. in die Kirchenbücher niedergelegt und auch Bemerkungen über Wetter und Ernten und dergl. eingestreut.

Aus den Presbyterial-Protokollen, so wie aus den Kirchenrechnungen will ich hier einige Auszüge folgen lassen; die Licht- und Schattenseiten jener und unserer Zeiten treten uns daraus am erkennbarsten entgegen Unterm 28. August 1743 hatte der reformirte Inspector Grimm „in Erwägung, daß auf dem Lande durchgehends bei den Alten eine gar schlechte Kinderzucht ist" eine ernste Mahnung an die Pfarrer gerichtet „die Lehrer, Schulen und Jugend scharf zu beaufsichtigen und in christliche Zucht zu nehmen" und kommt darin unter anderen auch folgende Vorschrift vor: „5) Unter dem Gebet soll Alles still und andächtig, ohne Geräusch

und mit entblößtem Haupte mitbeten und nicht lachen, plaudern oder Muthwillen treiben". Wenn auch in Betreff der Kinderzucht beim Landvolk noch dieselbe Klage geführt werden muß, so sind doch in Beziehung auf diese Vorschrift unsere Zeiten goldene gegen jene. Je weniger die geistigen Fähigkeiten eines Menschen, namentlich das religiöse Gefühl und der sittliche Wille, entwickelt und zum deutlichen Bewußtsein gebracht sind, um so weniger verfolgt er bei Erziehung seiner Kinder irgend einen vernünftigen Zweck; es ist ihm genug, wenn diese recht arbeiten und zum materiellen Wohle der Familie beitragen können. Die allgemeiner gewordene Bildung und die daraus entspringende öffentliche Wohlanständigkeit nöthigt aber auch den rohesten Bauern in unseren Tagen an den Orten, die der öffentlichen Andacht geweiht und bestimmt sind, sich anständig und gesittet zu benehmen.

Den 7. Juli 1745: „Nickelaus Jöckel, schneider dahier, hat die Orgelbalken bißhero, jedoch nur wechselsweiße, einen Vers um den anderen, gezogen. Weilen nun ich, der Pfarrer, jeder Zeit erinnert, daß die orgel, wie auch aller orthen gebräuchlich an einem Stück mögte gespielet werden, so stund Nikolaus Jöckel gänzlich davon ab, indem er von seiner Bemühung weiter nichts als die Freiheit vom Brieftragen hätte von der Gemeinde."

1750 unterm 18. März wurden „auf Smi. durchl. gnäd. Resolution die Ehrenzechen auf Kindtaufen für gänzlich abgeschafft und verboten erklärt", bestehen aber noch heute, jedoch in unschädlicher Weise.

Aus den Verhandlungen des Presbyteriums erhellet auch, daß damals in den Kirchen viel Streit und Zank um die Plätze war, die der Pfarrer zwar gewöhnlich gütlich beilegte, daß aber doch auch zum öfteren, in Gemäsheit der Sabbathsordnung, Strafen mußten erkannt werden. Ist heutiges Tages auch nicht mehr nöthig. Die Ausgaben für Arme aus der Kirchenkasse nahmen unter Pfarrer Lentz fortwährend ab und hören endlich ganz auf, während die

Einnahme durch den Klingelbeutel, bei einer halb so großen Bevölkerung wie heute, sich zu demselben Betrag wie jetzt, erhob, was Alles eine erfreuliche Zunahme des Wohlstandes darthut und diese erkenne ich als die natürliche Folge der Zucht, Ordnung und Gesetzmäßigkeit, die zu seiner Zeit im Kirchspiele herrschend wurde.

Unter den Kollecten sind nur folgende von allgemeinerem Interesse:

1757. Für die Garnisonskirche in Kassel 2 fl. 1759. Zur Reparatur der bei der Bataille zu Bergen ruinirten Kirchen=, Pfarr= und Schulgebäude 1 fl. 30 Kr.

Sodann hebe ich aus den Kirchenrechnungen noch folgende Posten heraus:

1763. Zur Musik beim Friedensfest, wozu die Gemeinde die Hälfte Kosten gegeben 2 fl. 1764. Zu Smi. hochf. durchl. glückl. Ankunft und Regierungsantritt zu Hanau verwendete Kosten 1 fl.

Ich übergehe der Kürze halber hier vieles, jenen Zeiten Eigenthümliche, aus dem man ersehen kann, daß es, trotz aller Schwarzseherei, doch in gar vielen Stücken schöner und besser in der Welt geworden ist, und will hier nur noch Etwas aus dem Presbyterial=Protokoll nachtragen, was sich nicht wiederholt hat. 1776. „Auch muß zum immerwährenden Andenken merken, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. der Herr Landgraf Wilhelm, Erbprinz von Hessen=Cassel, unßer durchl. Landesfürst, den 2. Juni morgens nach 9 Uhr von Wallroth hier angekommen. Höchstdieselben wurden vom Pfarrer mit einer Anrede und darauff erfolgtem Vivatrufen von der gantzen gemeinde unter dem geläuth der glocken freudigst empfangen, und nachdem Sie vor dem Forsthaus ein wenig abgestiegen, ritten Sie nach Reinhards und kamen nach etwa 1 stunde ebenfalls unter dem geläuth der glocken wieder hier durch nach Kressenbach, Breidenbach und Steinau."

Pfarrer Lentz starb dahier im 53. Lebensjahre, den

10. Dezember 1765, menschlichem Urtheile nach zu früh für's Wohl seiner Familie und der Gemeinde. Zu seinem Lobe sei hier noch bemerkt, daß sich unter den Resolutionen bei den Kirchenvisitationen nicht eine findet, aus der hervorgienge, daß die Herren Visitatores bei ihm irgend etwas nicht in Ordnung gefunden hätten. Vom 1. Januar 1744 bis dahin 1766 war die Durchschnittszahl der Getauften 13. In den zehn ersten Jahren seiner hiesigen Wirksamkeit wurden 5 uneheliche Kinder geboren, in den zwölf folgenden und den zehn ersten seines Nachfolgers keine mehr. Kopulirt wurden jährlich 3 bis 4 Paare, darunter war einmal ein Pärchen, das bereits Enkel hatte, ein andermal ein Bräutigam von noch nicht 17 Jahren. Begraben wurden durchschnittlich 10 Personen.

17) Auf Pfarrer Lentz folgte im Juni 1766, nachdem er zuvor 17 Jahre in Wallroth gestanden, Johann Peter Hufnagel. Er ist der einzige hiesige Pfarrer, der in Folge eines allgemeinen, und zwar allerhöchsten, Beschlusses, nicht durch den Superintendenten in der Kirche, sondern durch den Amtmann auf dem Kirchhofe, der Gemeinde vorgestellt wurde. Die Schultheißen wurden, altem Brauche nach, der Gemeinde ebenfalls durch den Amtmann unter der noch stehenden Linde vorgestellt.

Eine saubere, leserliche, sehr feste und stets gleiche Handschrift, die auf eine kräftige Konstitution und große Ordnungsliebe hinweist, aber zugleich auch Hinneigung zur Bequemlichkeit und Ruhe verräth, zeichnet Hufnagel aus; seine Einträge in die Kirchenbücher sind leer an allen Bemerkungen und ermangeln sogar, besonders im Todtenbuche, der nöthigen Vollständigkeit und Bestimmtheit. Nach Allem, was von ihm vorliegt, scheint sich dieser Pfarrer auf die Lehrthätigkeit, wobei ihm doch vielleicht das treffende Wort und der sittliche Nachdruck abging, beschränkt und die Erziehung versäumt zu haben. Unter ihm kamen die Privat-Censuren auf, die seit Ende der 70r Jahre häufig (1782

sogar 13mal) erwähnt werden. Bei den Kirchenvisitationen wurden ihm die Hausvisitationen dringend empfohlen und stets aufgegeben, auf Lehrer und Schulen ein wachsames Auge zu haben. Presbyterialsitzungen wurden von Hufnagel selten gehalten und der gewöhnliche Gegenstand der Verhandlungen war das Ab- und Zuschreiben von Kirchenstühlen und Klagen über Unordnung und Gedräng in den Kirchen wegen der Plätze — Dinge, womit man sich jetzt nicht mehr zu befassen braucht. Der sittliche Zustand der Gemeinde war zur Zeit Hufnagels nicht der beste, namentlich als er älter wurde. Unehelicher Geschlechtsverkehr war ziemlich allgemein und Fälle von Ehebruch sind namhaft gemacht; Ruhe und Andacht fehlte in der Kirche während des Gottesdienstes; Kirchenrüger und Aeltesten thaten ihre Schuldigkeit nicht, „ihr Amt war ihnen weiter nichts, denn ein bloßer Schein"; der Besuch der Kirchen, namentlich an Bettagen, war schlecht und er klagte (1785) „daß die Feier dieser Tage nicht mehr wie vordem", und „vier Männer und einige Weiber" waren an solchen Tagen oft seine ganze Zuhörerschaft; ein scheinheiliger und betrügerischer Sinn fing an in der Gemeinde herrschend zu werden, so daß sich selbst große Bauern nicht schämten, dem Lehrer unter die zu liefernde Besoldungsfrucht „gedörrte Kartoffeln und Hafer" zu mischen. In manchen Stücken ist es inzwischen viel besser geworden, und ist Hoffnung vorhanden, daß es bei den anderen auch nicht so bleibt, wie es dermalen noch ist.

Die von den visitirenden Herrn Superintendenten in das Presbyterial-Protokoll eigenhändig eingetragenen Resolutionen betreffen fast sämmtlich die Hebung der Schulen und bessere Handhabung der Kirchenzucht. In Verwaltung des Kirchenvermögens zeigte sich Hufnagel als sehr treu und tüchtig; es hoben sich die Kapitalzinsen von 30 auf 44 fl., und wenn er als Pfarrer nicht gleich erfolgreich gewirkt hat, so mag das weniger an seinem guten Willen, als an seiner Begabung, den Zeitverhältnissen und dem höheren Alter

gelegen haben, in welchem er sein hiesiges Amt antrat. Zwei Einträge Hufnagels will ich hier zum Schlusse mittheilen, die vielleicht manchem Leser ein Lächeln abgewinnen, jedenfalls aber charakteristisch für die Zeit sind.

„1793. Wurde (auf höheren Befehl) bei versammeltem Presbyterio gefragt: ob solche Leute in der Gemeinde wären, welche die irrige Meinung hegten, man hätte keine Obrigkeit nöthig, sondern könnte als ein freies Volk leben? Antwort: Sie wüßten Niemand."

„In diesem 1793ten Jahr, und zwar den 22. Juli ist die Stadt Mainz, nebst dem gegenüberliegenden Städtchen Kastel und Vestung, welche die Franzosen 9 Monate lang mit Bewilligung vieler det Mainzer Bürgerschaft, welche sie hereingelassen, besessen und auf Veranstaltung des französischen Generals Custine ringsherum mit vielen Schanzen und Gräben sehr wohl befestigt hatten, von der kombinirten deutschen Armee, worüber der König von Preußen, Friedrich Wilhelm II., das Hauptkommando geführt, mit Akkord erobert worden, nachdem vorher diese beiden Orte durch ihr starkes Bombardement größten Theils über den Haufen geschossen und verbrannt worden, wobei die Garnison, welche aus 12,000 Mann bestanden, den freien Abzug erhalten und mit dieser Condition in ihr Land bis nach Metz eskortirt worden, daß sie in einem Jahr nicht wieder gegen Deutschland und die kombinirte Armee dienen sollte. Ehe aber dies geschehen, hatten die tapferen Hessen die Franzosen aus den Dorfschaften der Unter-Grafschaft Hanau und auch aus der Stadt Frankfurt, die sie eine Zeit lang besetzt und übel darin gehaust hatten, mit unerschrockenem Muthe und großem Ruhm herausgeschlagen und also das Land von diesem Unkraut wiederum gesäubert, weswegen hernach auch ein öffentliches Dankfest im ganzen Lande gehalten und über die Worte 1. Sam. 6, 12: „Bis hierher hat uns der Herr geholfen" gepredigt wurde."

Pfarrer Hufnagel starb dahier in seinem 82. Lebens-

jahre den 8. November 1796. Während seiner 31jährigen Dienstzeit wurden durchschnittlich im Jahre 13—14 Kinder (und im Ganzen 23 uneheliche) geboren, 3 Paare getraut und 8 Personen begraben.

18) Nach ihm bezog Georg Wilhelm Maximilian Schlemmer von Wallroth aus, wo er längere Zeit segensreich gewirkt, die hiesige Pfarrstelle. Die Handschrift Pfarrer Schlemmers ist rein, gleichmäßig, fest und scharf; sie weiset zwar durch unnöthige Schnörkel auf jovialen Sinn und einige Eitelkeit hin, verräth aber zugleich einen treuen und festen Charakter, der getrost seinem gesteckten Ziele zuwandert. Seine Einträge in die Kirchenbücher sind genau, vollständig und lassen nichts zu wünschen übrig, ebenso die Presbyterial-Protokolle; aus diesen ersieht man die Art seiner Amtsführung und den Geist der Gemeinde sehr deutlich. Die Kirchenrüger versahen ihr Amt schlecht, eigentlich gar nicht; die Kirchenältesten waren saumselig im Besuch der Sitzungen, die oft aus Mangel an Theilnahme gar nicht gehalten werden konnten: beide führte Schlemmer durch ernste und wiederholte Mahnungen zu ihrer Pflicht zurück. In der Gemeinde war der frühere, zügellose und ausschweifende Sinn, wogegen Pfarrer Lentz so erfolgreich angekämpft hatte, wieder in voller Blüthe; nächtlicher Straßenlärm, besonders Samstag und Sonntag Abends, verbunden mit dem Absingen unzüchtiger Lieder, war an der Tagesordnung; uneheliche Schwängerungen waren nicht selten: gegen all' diesen Unfug schritt Schlemmer, trotz der unruhigen und gefahrvollen Zeiten, in die seine hiesige Wirksamkeit fiel und wo er mehr wie ein Mal persönlichen Unbilden ausgesetzt war, durch Wort und That nachdrücklich ein und scheute sich nicht, den strafenden Arm der weltlichen Obrigkeit zu Hülfe zu rufen, wo seine seelsorgerliche Thätigkeit verachtet wurde. Er befolgte den Grundsatz: wer nicht hören will, muß fühlen! und zeigte sich darin ebensosehr als Menschenkenner wie als Menschenfreund.

Der große Haufe, zumeist auf dem Lande, stellt große Kinder vor, die nicht nach Ueberlegung und Vernunft, sondern nach sinnlichen Eindrücken handeln, und so lange man Kindererziehung noch für nöthig findet (und die ist leider nirgends schlechter als gerade beim Landvolk), wird man auch der Zucht in diesen Kreisen nicht entbehren können. Sein Hauptaugenmerk richtete Pfarrer Schlemmer auf Lehrer und Schulen und führte über seine Schulbesuche ein eigenes, noch vorhandenes, Protokoll, woraus man sieht, wie angelegen er diesen Theil seines Amtes sich sein ließ. In Abwartung des Gottesdienstes, in Handhabung der Sabbathsordnung und Kirchenzucht, bei Verwaltung des Kirchenvermögens, war er pünktlich, streng und gewissenhaft und wirkte, wie die Kirchenvisitationen und die auf seine Amtsführung zunächst folgenden Jahre beweisen, höchst erfolgreich dahier. Bei drei auf einander folgenden Visitationen drückte der Herr Superintendent seine Zufriedenheit, was vorher noch nie geschehen war, in erhöhtem Maße und mit gesteigertem Wohlwollen aus und sagte bei der letzten 1805: „Ich habe hier, sowohl in Kirchen- als Schulsachen, Alles so befunden, daß ich Ursache habe, wohl zufrieden zu sein und wünsche dem Herrn Pfarrer Schlemmer zu ferner gesegneter Amtsführung allen göttlichen Segen." Gegen das Ende von dessen hiesiger Wirksamkeit fing ein besserer Geist an heimisch zu werden; die Zahl der unehelichen Geburten verminderte sich, und noch unter seinem Nachfolger kommen zu Anfang ein paar Jahrgänge ohne solche vor; trotz der Kriegsunruhen nahm, wie man das an der erhöhten Einnahme durch den Klingelbeutel und an den verminderten Ansprüchen der Armen an die Kirchenkasse deutlich wahrnehmen kann, der Wohlstand zu. Einen engherzigen confessionellen Standpunkt hatte Schlemmer nicht, wie das aus der Verwilligung von 1 fl. aus der Kirchenkasse an eine Jüdin zu Kleidern für ihre Kinder hervorgeht. Von, zu seiner Zeit erhobenen, Kollecten ist

nur eine von besonderem Interesse: „1806 Kollecte für die bei Ulm verunglückte Familie von Berges auf Erlaubniß fürstlicher Regierung erhoben, in Betrag von 1 fl. 26 Kr."

Schlemmer wurde von hier nach Steinau befördert und siedelte dahin über im October 1808. Während seiner zwölfjährigen Amtsführung wurden jährlich 4 Paare getraut, 21 Kinder getauft (und im Ganzen 12 uneheliche) und 15 Todte begraben.

19) Johann Adolph Horst bezog hierauf alsbald die hiesige Pfarrstelle. Was von ihm Schriftliches vorhanden ist, wirft kein rosenfarbiges Licht auf seine Bildungsstufe und Amtswirksamkeit. Seine Einträge in die Kirchenbücher enthalten manches Ueberflüssige, das Nöthigste fehlt aber häufig und sind oft so beschaffen, daß damit gar nichts zu beweisen ist; erst vom Jahre 1843, wo er einen Vikar bekam, sind sie in gehöriger Weise bewirkt. Die Ordnung, die sein Vorgänger in die ganzen pfarramtlichen Geschäfte gebracht, wurde von ihm nicht weiter gehandhabt. Ueber Einwirkung auf Lehrer und Schulen findet sich nicht die geringste Andeutung. Presbyterial-Sitzungen fanden nur bei außerordentlichen Fällen statt und hörten endlich ganz auf; eben so die Bußprotokolle. Leider! fanden auch nicht mehr, wie früher, die vorschriftsmäßigen Kirchenvisitationen statt und so gibt das Vorhandene, wie das Fehlende, Zeugniß, daß ein Menschenalter hindurch hier nicht im Geiste der reformirten Kirche das Pfarramt ist verwaltet worden. Mit Zahlen läßt sich beweisen, daß der sittliche Zustand der Gemeinde Hintersteinau bei dem Amtsantritt des Pfarrers Horst ein weit besserer war, als bei seinem Austritt, und wenn ich irgend welche Zweifel über die Heilsamkeit der Kirchenzucht in gewissen Kreisen hätte haben und hegen können, so wäre ich durch die Resultate, welche die hiesigen Kirchenbücher nachweisen, gründlich eines Besseren belehrt worden. Im Verkehre mit seinen Pfarrkindern stellte sich Horst so ziemlich

denselben gleich, er ist daher noch heute eine populäre Persönlichkeit und wird gelobt als ein „guter Mann“. Die Bauern lieben es, wenn man sich zu ihnen erniedrigt, da brauchen sie sich nicht zu erheben.

Unter den Nachtheilen des Krieges betont man hauptsächlich auch den, daß er so demoralisirend auf das Volk einwirke und ich will demselben damit keine Lobrede halten, wenn ich behaupte, daß er den außerehelichen Geschlechtsverkehr nicht begünstige. Die hiesigen Kirchenbücher beweisen klar und unwiderleglich, daß so wohl die Zeiten des 30jährigen wie des 7jährigen Kriegs eine Zunahme der unehelichen Geburten nicht zur Folge hatten. Und vergleiche ich vollends die 25 Jahre der französischen Kriege (1790–1816) mit den 25 Jahren des darauf folgenden Friedens, so tritt ein Ergebniß zu Tage, was keineswegs zu Gunsten der Sittlichkeit während des Friedens spricht. Im erstgenannten Zeitraum war das achtzehnte Kind ein uneheliches, im letzteren (1816–1841) das fünfte. Der Ueberschuß der Gebornen gegen die Gestorbenen in dieser Zeit ist hauptsächlich den unehelichen Geburten zuzuschreiben; daß diese aber zum Flor einer Gemeinde beitrügen, wird Niemand behaupten wollen. Meine Erfahrungen belehren mich, daß der außereheliche Geschlechtsverkehr auf dem Lande hauptsächlich durch den Brantweingenuß befördert wird; derselbe ist ein gefährliches Reizmittel für den Mann, in erhöhterem Maße aber noch für das Weib. Die Brantweinpest hat hier arg gewüthet und Alle angesteckt, auch solche, welche Jungen und Alten Beispiele der Nüchternheit und Mäßigkeit hätten abgeben sollen, und sie hat mehr zur Verarmung beigetragen, als Krieg und Theuerung. Seit mehreren Jahren fängt es an, auch nach dieser Seite hin hier besser zu werden und wird nicht der vierte Theil des verderblichen Kartoffelfusels mehr getrunken, wie vor 15 und 20 Jahren. Pfarrer Horst starb, zurückgezogen vom Amte, in seinem 81. Lebensjahre, den 7. September 1847.

Den Zeitraum von da bis heute muß ich übergehen, da die darin auftretenden Persönlichkeiten der Gegenwart angehören und will zum Schlusse eine statistische Uebersicht folgen lassen, den „Seelenstand der Gemeinde Hintersteinau von 1596 bis 1847 betreffend."

Namen der Pfarrer.	Zeitraum ihres Amtes.	Geborene			Getraute		Gestorbene	
		ehelich.	unehlich.	jährlich	im Ganz.	jährlich	im Ganzen	jährlich.
Geyder.	1596—1636	630	5	16	116	3	542	13
Vakanz-Zeit.	1636—1656	75	—	4	25	1	—	—
Werner.	1656—1665	52	—	5	12	1	14	1
Kircher.	1665—1670	52	—	8	12	2	7	1
Jeckel.	1670—1678	80	—	10	15	2	55	7
Petri.	1678—1682	37	1	9	4	1	15	4
Appel.	1682—1686	48	—	12	13	3	51	5
Kersten.	1686—1688	—	—	—	—	—	—	—
Schaffnicht.	1688—1690	—	—	—	—	—	—	—
Frank.	1690—1724	259	7	7	80	2	199	6
Repp.	1724—1730	83	3	14	15	2	36	6
Kochendörfer.	1730—1744	181	6	13	41	3	126	9
Lentz.	1744—1766	285	5	13	79	3	220	10
Hufnagel.	1766—1797	397	23	13	97	3	275	8
Schlemmer.	1797—1809	242	12	21	51	4	186	15
Horst.	1809—1847	717	184	24	225	6	614	16
	250 Jahre.	3138	246		785		2310	

Nachtrag

von Dr. G. Landau.

Dem Vorstehenden füge ich noch einige ältere Nachrichten über Hintersteinau zu. Dasselbe lag im Salgau, welcher sich auch noch über die Mark von Flieden ausdehnte, und bildete mit seiner westlichen Gemarkungsgränze zugleich die Gaugränze gegen die Wetterau, die in der Steinau hinab zur Kinzig zog. Den Namen finden wir zuerst in einer Gränzbeschreibung vom Jahre 900. Darin heißt es: usque in Cressenbach indequoque in Steinaha et de Steinaha usque in Kincicha*). Indeß scheint hier nur vom Bache die Rede zu sein; jedenfalls bleibt es zweifelhaft, ob auch das Dorf schon vorhanden war. Dieses lernen wir sicher erst 1118 kennen, als die Abtei Schlüchtern darin einige Güter erwarb. Bei dieser Gelegenheit wird es Steinahoa genannt. (S. Beil. 1). Im Jahre 1144 findet es sich unter dem Namen Stennaha (Beil 2) und 1167 hatte es bereits eine Kirche. Als damals der Bischof Gerold von Würzburg, unter dessen Diözesangewalt Hintersteinau stand, die Besitzungen der Abtei Schlüchtern bestätigte, werden darunter auch aufgezählt Parochia adiacens claustro, cum basilicis, quarum nomina sunt Steinaha, Elmaha, Cressenbach et decimis**). Wir erkennen daraus, daß damals die Kirchen zu Hintersteinau, Elm und Kressenbach noch eine Pfarrei bildeten, welche bereits der Abtei Schlüchtern zustand.

Wie die Pfarreien, so besaß die Abtei Schlüchtern auch die Gerichtsbarkeit im Gebiete von Schlüchtern und namentlich auch in dem dazu gehörigen Gebiete von Hinter-

---

*) Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 647. Vergl. Landau, Beschreibung des Gaues Wettereiba S. 130.

**) Wenck, Hess. Landesgeschichte I. Urk.-Bd. S. 289, berichtigt nach einer besseren Abschrift.

steinau. Die höhere Gerichtsbarkeit übte sie jedoch durch ihre Schirmvögte aus. Dies waren in ältester Zeit die Grafen von Grumbach, welche wahrscheinlich auch die Stifter des Klosters gewesen sind. Doch findet sich später nur die Linie zu Rothenfels im Besitze der Vogtei, welche sie von den Bischöfen von Würzburg zu Lehen trug. Als diese ums Jahr 1243 im Mannsstamme mit Albert ausstarb, ging nur die Hälfte der Vogtei auf dessen Tochter Adelheid über, die andere Hälfte gelangte dagegen an Würzburg, wie? ist indessen unbekannt. Bischof Hermann übertrug dieselbe 1243 für 200 Mark an Albert Herrn von Trimberg, welchem er diese Summe für Kriegsdienste schuldete, die derselbe ihm gegen Fulda geleistet hatte*). Alberts Enkel Konrad gab in Gemeinschaft mit seinem Schwager dem Grafen Hermann d. j. von Henneberg 1284 Güter zu „Hungersteynau", welche sie erkauft und von Würzburg zu Lehn hätten, dem Kloster Schlüchtern**). Worin diese Güter bestanden, wird nicht gesagt. Derselbe Konrad verkaufte 1304 ebenwohl dem Kloster für 100 Pfund Heller advocatiam super villam Hohencelle et homines ibidem, cum iurisdictionibus, iudiciis, ortis, pratis etc. welche Eigenthum des Klosters seien und er von Würzburg zu Lehen trage. Im nächsten Jahre geschah dasselbe auch mit dem Hof (curia) und der Vogtei zu „Hungersteynaha" oder wie sich die lehnsherrliche Bewilligung des Bischofs von Würzburg ausdrückt: advocatia super villam Hungersteina et homines ibidem cum iurisdictionibus, iudiciis etc. und seiner curia daselbst. Für die Vogtei erhielt er 279 und für den Hof 30 Pfund Heller***). Es waren dies jedoch keine wirklichen Verkäufe, sondern nur Verpfändungen, und eben so wenig umfaßten sie den ganzen trimbergischen Besitz, darum finden wir auch später des Verkäufers gleichnamigen Sohn noch

*) Friesen, Würzburg. Chron. S. 571 b.
**) Orig.-Urk.
***) Ungedr. Urk.

hier begütert. Derselbe gab 1369 dem Knappen Heinrich von Mörle gen. Böhm für seine ihm geleisteten Dienste zu Mannlehen „zu Vrczel was da in unserm Gericht gelegen ist als der Mulngrabe uß der alden Bach vff die Moln geet vnd als der Czune vnd Grabe fürbaß vmb Vrczel gehet vnd daz he geweßelt hait vmb dem Stift zu Sluchter vnd vmb Voude (?) vnd daz in daz Dorff Kleßpergk gehort hait mit Gericht vnd mit Buße, mit Gebote vnd mit allen Nutzen, Gewohnheyden vnd Rechten *)." Es ist dies derjenige zu Urzel gehörige Theil, welcher im Salgaue lag. Als nun im Jahre 1376 mit dem letzten von Trimberg das Geschlecht ausstarb, fiel das Lehen von Hintersteinau dem Stifte Würzburg heim.

Was die andere Hälfte betrifft, welche auf Albert's von Grumbach Tochter Adelheid übergegangen war, so hatte diese dieselbe ihrem Gatten dem Grafen Ludwig von Rieneck zugebracht. Von beiden erbte sie auf ihre Tochter Elisabeth, verehelicht an Ulrich Herrn von Hanau, bei dessen Nachkommen dieselbe dann auch blieb. Uebrigens hatte schon Ulrichs Vater Reinhard Herr von Hanau Erwerbungen zu Schlüchtern gemacht. Er hatte vom Kloster 1274 daselbst capellam s. Laurencii et domum, que domus hospitum nuncupatur, cum area circa ipsas sita erhalten **). Daß Elisabeth allein in den Besitz der Vogtei gelangt war, beruhte sicher auf einem Theilungsvertrage mit ihren Geschwistern. Doch auch ihr Bruder der Graf Ludwig von Rieneck gelangte wieder zu Besitzungen in Schlüchtern und dessen Umgebung. Nachdem nämlich die Edelherren von Brandenstein ausgestorben waren, gab ihm der Bischof von Würzburg 1307 deren Lehen in Brandenstein, Schlüchtern und anderwärts ***). Er behielt diese Lehen jedoch nicht lange, vielmehr verkaufte er diesel=

*) Alte Abschrift.

**) Wenck, Hess. Landesgeschichte 27. Bd. II. S. 207.

***) Archiv des hist. Vereins für den Untermainkreis III S. 28.

den schon 1316 seinem Schwestersohne Ulrich Herrn von Hanau *). Als dann 1376 auch die Trimberger ausstarben, trat Ulrichs Sohn Ulrich mit Würzburg in Unterhandlungen, um deren heimgefallenes Lehen zu Schlüchtern zu erwerben. Dies führte 1379 dahin, daß er dem Stifte Würzburg das Schloß Buttert abtrat und er dagegen mit den Schlüchtern'schen Gütern der Trimberge belehnt wurde. Es wurde jedoch dabei bestimmt, daß dem Kloster Schlüchtern kein Nachtheil an dem Dorfe „Hungersteina" daraus erwachsen sollte, vielmehr dasselbe dieses Dorf auch ferner in der gleichen Weise besitzen solle, wie es ihm von Würzburg und den von Trimberg verschrieben worden sei. Nur sollten stets zwei Schöpfen von „Hungersteina" mit in dem Gerichte zu Schlüchtern sitzen **). Auch verschrieb zu gleicher Zeit der Abt von Schlüchtern dem Herrn von Hanau die Oeffnung an seiner „Kemenaden und Huz gelegin in dem Dorffe Hungersteyna." Dabei wurde jene Bestimmung in Bezug auf die Gerichtsverhältnisse wiederholt. Es heißt nämlich in der betreffenden Urkunde wörtlich: „Auch sollen alle wege nit mehir dan zwene Scheffen uß dem Dorffe Hungersteyna zcu Gerichte gehen geyn Sluchter alle Gerichte vnd wan esß Noydt ist, die de sollen helffen Vrteyle teylen vnd sprechen an Gericht als ander Scheffen zcu Sluchter. Auch en sollen dieselben Scheffen von Hungersteyn nydt anders vorbrengen vnd rügen an Gerichte zcu Sluchter, daß Hungersteyn angeht, dan daß flyßende Wunden vnd Hals vnd Heubt anrewret, darvber der genante vnser Herre vnd syn Erben han zu richten vnd anders nyt ***)."

---

*) Das. S. 29 u. 30. Kopp, Proben des deutschen Lehnrechts II S. 83. Mittheilungen des Hanauer Bezirksvereins für hessische Geschichte und Landeskunde 1. u. 2. S. 106.

**) Alte Abschrift.

***) Alte Abschrift.

Hintersteinau bildete, wie wir sehen, ein mit seiner Pfarrei zusammenfallendes Untergericht, in welchem der Abt die Gerichtsbarkeit hatte, das aber in allen peinlichen Sachen an das Vogtgericht zu Schlüchtern gehörte *).

Später verpfändete das Kloster Dorf und Kemnade Hungersteina an die Brüder Reinhard und Johann Herren von Hanau für 600 Gulden. Nachdem aber Reinhard's Gemahlin und auch sein Bruder gestorben waren, gab Reinhard 1411 die Pfandschaft zurück und bestimmte die Pfandsumme zu einem Seelgeräthe für beide im Kloster zu Schlüchtern **).

Die Zustände des Klosters waren indeß immer mehr herabgekommen und schon waren viele seiner Besitzungen dadurch verloren gegangen. Auch 1480 sah es sich genöthigt, wiederum „das Dorffe Hungersteyna und die Wostenunge zum Reynharts" zu versetzen. Es geschah dies an Walter von Mörle genannt Böhm, und zwar mit Zustimmung des Grafen Philipp d. j. von Hanau. Der letztere bemerkt dabei, da beide in seinem „Gerichte, Lande, Schutze und Schirme gelegen" sollten stets zwei Schöpfen aus Hungersteina dem Gerichte zu Schlüchtern beiwohnen und Recht sprechen, und zwar in derselben Weise, wie dies schon oben angegeben worden ist. Er will auch keine Oeffnung zu Hungersteina haben, als nur im Falle der Noth, und auch dann nichts „daraus oder darin" thun ***). Während des Pfandbesitzes der von Mörle stiftete eine Tochter derselben, verehelicht mit Georg Brendel von Homburg, die Kapelle zu Klesberg †). Wie lange dieser Versatz dauerte, ist mir nicht bekannt.

Zeigte sich schon in der vorhin gedachten Urkunde des Grafen Philipp von 1480, daß der Vogt bereits zum

---

*) Ueber die beiderseitigen Berechtigungen zu Schlüchtern s. Bd. IV. dieser Zeitschrift S. 479 2c.

) Orig.-Urkunde. — *) Desgleichen.

†) Urkundliche Nachricht.

Landesherrn geworden, so tritt dies noch schärfer in dem Vertrage hervor, den die hanauischen Grafen 1496 mit dem Kloster abschlossen. Das Kloster gab das ihm versetzte trimbergische Gericht zurück, ohne auf die Zahlung der Pfandsumme Anspruch zu machen. Die Wälder sollen gemeinsam sein und die Grafen einen Knecht zu Hungersteina zur Erhebung des Zolles halten. Dann wird bemerkt, daß Hungersteina nicht ins trimbergische Gericht gehöre und daß die Grafen daselbst bei der Obrigkeit und der Jagd bleiben sollten. Auch wird die Verpflichtung des Dorfes zur Mitbesetzung des Gerichts zu Schlüchtern wiederholt, doch mit der Beschränkung, daß dies nur bei zwei von den vier Gerichten geschehen sollte.

Der Uebergang zur vollen Landeshoheit war sonach schon mehr als angebahnt. Die Kirchenreformation vollendete dieselbe. Erst spät ging der Name Hungersteinau in Hintersteinau über.

I.

Bezecha macht mit Gütern zu Hintersteinau und Klesberg der Abtei Schlüchtern eine Schenkung.

1118.

Universis longe lateque congregatis in Christo fidelibus pateat radix firma tradicionis huius, quam matrona quedam Bezecha nuncupata post defunctorum exegit lamenta parentum, patris quoque Ebbonis ac matris Gnanne fratris vero Adeberti, ceterorum quoque posteritate sibi relicta. Ea que ab eis suscepit pro animabus eorum sollicita continua pietate commota quicquid in vicis istis Steinnahoa*), Clefesberge**) dictis ad se predii dono pertinuit cum agris et pratis, saltibus fructibusque ex his germinantibus ad sacram beate semper virginis Marie

---

*) Hintersteinau. — **) Klesberg.

Sluthérin obtulit devota mente aram. Insuper et servum tradidit nomine Adelwardum, ut tantum annis singulis solvat se duobus numis. Sed hec plenissime excipienda, quia quam diu in hoc ipsa exstiterit viva vita, nullatenus horum privetur qualicunque de causa excepto censu supradicto, quin libere et absolute ex his solatia suppeditentur vite. Nec de condictu silendum est nequaquam licitum esse cuiuscunque potestatis et ipsius loci abbatis cuiquam ex his aliqua tribuenda vel accomodanda, nisi fratribus subsidia tantum largienda. Facta sunt hec MCXVIII regnante Heinrico IIII. romano imperatore. Sub Erbingo presule Wirciburg., Vuortwino abbate presente Solitariensibus presidente ubi hec facta memorantur. Hi testes astant fratres eiusdem monasterii Ebbo, Wicen, Sigifrid, Alarh, Walter, Hildibrant, Heinricus, Ebbelinus. Clientes loci ipsius Aleqinh., Diemo, Gerbunc, Benno, Vudlrad, Bumolf, Helphob et cives plurimi. Adebraht, Dumolf, Eberhard, Azeman, Almar aliique plures. (Nach einer Abschrift.)

II.

Das Kloster Schlüchtern thut eine Hufe zu Hintersteinau auf Zins aus.

1144.

Memoriis omnium, qui cognoscere queunt, tradere curamus qualiter a fratribus huius congregationis per manum domini Walteri prioris assensu domini Manegoldi abbatis miles quidam nomine Hugo, unus ministerialium huius ecclesie, mansum unum in pago Stennaha *) situm possidendum suscepit pro quo, ut singulis

*) Es ist dies nicht die Stadt Steinau an der Kinzig, welche damals noch nicht bestand, sondern das der Abtei Schlüchtern zustehende Dorf Hungersteinau, jetzt Hintersteinau genannt.

annis in festiuitate sancti Andree apostoli decem solidos decimationesque persoluat firmissima paccione adhibitis subnotatis testibus in presentia fratrum etiam iuramento confirmauit. Si autem predictum censum infra epiphaniam domini et designatam festiuitatem persoluere distulerit omnis conuentio huius traditionis cassata erit ipseque fundus ab eius ditione liber in usu monasterio remanebit. Liberi quoque eius post obitum ipsius, si obtinere ipsum mansum uolunt, omnia secundum hanc descriptionem adimplebunt. Ad confirmationem uero huius paccionis IIII ministeriales huius loci se ipsos uades partesque suorum beneficiorum dederunt predictamque pecuniam si prefatus homo infra condictum tempus dare neglexerit pro sui absolutione spoponderunt. Horum primus nomine Gozuuinus dimidium mansum in prescripta uilla designauit, secundus Rabinoldus etiam dimidium in pago qui uocatur Gumprahtdis *), tertius quoque Walterus medietatem mansi in uilla que Hundisrucge **) dicitur, quartus uero Grifro nominatus in uilla que Zeimrodo***) est dicta dimidium mansum ut prefati ob istam confirmationem constituit. Huius etiam paccionis plures testes affuerunt scilicet fratres omnes huius congregationis seniores cum iunioribus simulque cuncti ministeriales cum plerisque mansionariis †) in eadem uilla constitutis. Acta sunt hec anno dominice incarnationis MCXLIIII indictione VII, temporibus Cunradi gloriosi regis, sub Embrichone uenerabili Erbipolensi episcopo, in presentia domini Manegoldi abbatis.

*) Der Hof Gomfritz bei Schlüchtern.

**) Der Hof Hunbrück bei der Stadt Steinau.

***) Ist mir unbekannt.

†) Ueber dem Worte mansionariis steht colonis.

III.

Leben und Thaten des Johann Winter von Güldenborn und seine Verdienste um die gräflichen Häuser von Ysenburg-Büdingen und Hanau-Münzenberg.

Ein edles Mannesbild und Zeitenspiegel

aus der Periode des dreißigjährigen Krieges

von

G. W. Roeber
in Hanau.

Vorwort.

„Ein Geschlecht vergeht, das andere kommt;
aber Recht und Wahrheit bleiben ewig.“

Wenn die Geschichtsforschung und ihre allgemeine oder biographische Darstellung sich vorzugsweise mit dem Leben und der Thatengeschichte großartiger Geister und Helden befaßt und dafür zunächst und am meisten lebhafte Theilnahme findet, so ist das ebenso natürlich als das Wohlgefallen daran erfreulich, weil Beides für den Sinn der Schriftsteller und Leser zugleich zeugt, und das Vertrauen auf die Werthschätzung des Guten und sittlich Großen aufrecht hält.

Doch unsere warme Theilnahme und Hochschätzung verdienen nicht minder die historischen Bildnisse ausgezeichnet wackerer Bürger, die ohne Kriegshelden, Staatenlenker oder geistige Weltleuchten zu sein, nur in engeren Lebenskreisen und hier in stiller und anspruchsloser, aber verdienstvoller Thätigkeit als treue Diener des öffentlichen Gemeinwesens, als aufopfernde Freunde verlassener Hülfsbedürftigen und Schwachen, als unerschütterliche, thateifrige Vertreter des

bedrohten oder gekränkten Rechts gegen Willkür und Gewalttriebe sich in guten Thaten ein Denkmal gesetzt und den Lohn ihres Wirkens und Kämpfens in dem rein menschlichen Sinne für treue Pflichterfüllung gesucht und gefunden haben.

Beide zum Zweck für Vorbild und Nachfolge aufgestellt, scheinen mir nicht gleichmäßig vom Bedürfniß gefordert zu werden. Das Genie und der eingeborene Heldengeist suchen und finden auch ohne äußere Vorbilder die Bahn und die Strebeziele ihres Ruhms; aber bei der Mehrzahl der Menschen bedürfen die Erkenntniß und die Pflichttreue für edle Bürgertugenden weit mehr der Weckung und Aufmunterung durch aneifernde Vorbilder, um in den Zeitgenossen und Nachkommenden den Sinn und Muth zur Nachfolge zu wecken und zu stärken und dadurch das Beste in der Menschennatur: die Treue gegen das innere Gesetz der sittlichen Natur, was wir im Menschen den Charakter nennen, zu beleben und fruchtbar zu bethätigen.

Unsere Skizze will in dem Lebensbilde des Oberstlieutenants Johann Winter von Güldenborn einen solchen wackeren deutschen Charakter, einen kleinen bürgerlichen Helden und Kämpfer für zwei erlauchte Grafenfamilien unseres Landes als Beispiel eines aufopfernden und sittlich starken Streiters für Recht und Freiheit seiner Mitbürger historisch vorführen und zwar aus einer Zeitperiode, wo die Begriffe von Recht und Unrecht in ihrem innersten Wesen so tief erschüttert und verworren waren, daß bei Mächtigen und Schwachen eine wüste Verwilderung im Leben des Staats und der Kirche, in bürgerlichen, vaterländischen und militärischen Berufskreisen fast alle besseren Gefühle überwuchert und das Menschen- und Volksrecht in die Gewalt sittenloser Selbstsucht und frevelhafter Eigenmacht aufgelöst hatte. —

Die Weltgeschichte, welche so manche Periode wilder Stürmerei menschlicher Leidenschaften und willkürlicher Verleugnung gesetzlicher und sittlicher Rechtsverhältnisse uns

vorzuführen vermag, kann uns schwerlich eine ähnliche Periode allgemeiner Zerfahrenheit im öffentlichen Leben des Staates, der Familie und der geselligen Bande nachweisen, die in ihrem allgemeinen Grundton mit dem wüsten Zeitcharakter des dreißigjährigen Krieges in der Entfesselung fast thierischer Gewaltstriebe verglichen werden könnte. Wohl zeigte uns auch die französische Revolution ähnliche Ausbrüche frevelhafter Leidenschaft und Wütherei, hier unter der Fahne der Freiheit und Gleichheit, wie dort unter der Firma für Glaubenseinheit und Kaiserrecht; aber sie hat neben ihren Verirrungen und ihrer Parteiwuth auch viele Glanzbilder von Begeisterung und Opfersinn für Vaterland und Freiheit; sie hat auch das Streben nach allgemeinem Fortschritte zu neuen Gestaltungen des Staatslebens und Menschenrechts auf ihrer Seite, während der dreißigjährige Krieg unter der Fahne des Religionseifers die Grundlagen der Gewissensfreiheit und des Glaubensrechts und damit die Fortdauer der unsichtbaren Kirche Gottes auszurotten und eine allgemeine Menschenknechtung herrschend zu machen suchte, und den Frevel der Gewalt im Namen des Himmels aus einem göttlichen Auftrage zu rechtfertigen die kecke Stirne oder das geblendete Auge hatte.

Es ist eine wohlthuende Erscheinung, daß wir in dem großen wehevollen Trauerspiel jener Zeit das Lebensbild eines wackeren, in tugendhafter Gesinnung felsenfesten Mannes herausheben können, der als Gegenbild jener schlimmen Zeitmoral dem Zuge seines biederen Herzens gehorsam, sich in edlen Tugenden und stillem Heldensinn der Treue und Pflichtnatur bewährte und in dieser Thätigkeit, wiewohl im Kleinen, doch unverkennbar im allgemeinen Interesse der Menschheit handelte.

Schon einmal ist unserm Johann Winter von Güldenborn von einem seiner Nachkommen ein öffentliches Denkmal gesetzt worden, als aus Pietät sein Urenkel Philipp Christian Ludwig Rößler im Jahre 1751 in einer

schönen Denkrede dessen Verdienste um die Befreiung der Stadt und des Grafen von Hanau feierte; da aber jene Rede nicht das ganze Feld seiner Verdienste umfaßte, so finden wir darin den Antrieb, ein umfassendes Lebensbild zu versuchen und dem wackeren Manne fast zweihundert Jahre nach seinem Tode einen neuen Denkstein auf seinen Namen und sein Grab zu setzen, nicht um seinem Andenken zu schmeicheln, sondern um dasselbe bei der Nachkommenschaft neu zu erwecken.

Was unserm Versuche einen fast seltenen Beiwerth geben dürfte, ist der Umstand, daß wir zugleich seinen bedeutendsten persönlichen Gegner, den Ritter Jacob von Ramsay, zum Zweck einer gerechteren Beurtheilung in unseren Kreis ziehen dürfen, ohne dadurch die Verdienste Johann Winter's zu schmälern; wir hoffen vielmehr den Werth beider Männer dadurch zu erhöhen.

Beide Männer, sowohl Johann Winter als Ritter Ramsay, haben gleichzeitig auf unserm hanauischen Gebiet, jeder in anderer Art und zum Theil als Gegner, in ruhmvoller Weise sich ausgezeichnet. Wenn nach unserer Ansicht das Verdienst des Ersteren bisher nicht die volle verdiente Anerkennung in der Geschichte gefunden hat, dagegen die Handlungsweise des Anderen zu viel unbedingten Tadel sich zuzog, und diese Mißkennung noch immer sich fortzieht durch Sage und Geschichte: so ist es wohl gerechtfertigt, beide von einem neuen Standpunkte aus näher zu beleuchten, damit einem Jeden sein gebührendes Recht zu Theil werde.

Den historischen Stoff und die Belege zu unserem Urtheil schöpfen wir theils aus der Geschichte der beiden Grafenhäuser derer von Ysenburg-Büdingen und von Hanau-Münzenberg, theils aus den hinterlassenen Schriften des Johann Winter und anderen Papieren und Urkunden im Hausarchiv der von ihm in weiblicher Linie abstammenden Familie Rößler dahier. In Betreff des Ritters von Ramsay stützen wir uns, neben Pufendorf's

größerer Zeitgeschichte, mit Vertrauen auf die vortreffliche Arbeit des würdigen Kirchenraths Keller zu Sulzbach bei Soden „die Drangsale des nassauischen Volkes und der angrenzenden Nachbarländer in den Zeiten des 30jährigen Krieges rc.“, welcher meist aus Archivalquellen und anderen Geschichtschreibern jener Zeit viel Neues und Gediegenes zu einer richtigeren Beurtheilung des schwedischen Commandanten von Hanau uns dargeboten hat.

Es kann nicht als Weitschweifigkeit getadelt werden, daß wir umständlich in die Geschichte von Hanau und Ysenburg eintreten, weil ohne diese Zeichnung der Lage und Erlebnisse jener beiden Grafenhäuser weder Johann Winter noch Jacob von Ramsay anschaulich geschildert werden könnte. Es ist uns hierbei auch nicht blos um den einzelnen Mann zu thun; wir wollen auch ein Zeitbild darbieten, worin Johann Winter allerdings den Vordergrund einnehmen, doch rings um und mit ihm die Geschichte des hiesigen Landes zugleich auftreten soll. Die Belege über die Hauptpunkte werden wir in wenigen Noten anfügen, um nicht in allzu ängstlicher Beweisführung über Gebühr weitschweifig zu werden.

Herkunft und Geschlecht des Johann Winter von Güldenborn.

Die ältere Geschichte des um die beiden gräflichen Dynastenhäuser von Ysenburg-Büdingen und Hanau-Münzenberg hochverdienten Winter von Güldenborn führt uns rückwärts auf urkundlichem Boden kaum über sein Geburtsjahr mit einiger Sicherheit hinaus, sodaß er einerseits als homo novus d. h. als Begründer und andererseits fast als Schlußpunkt des Familiennamens erscheint, weil kurz nach ihm sein Geschlecht in der männlichen Linie erlosch.

Sowohl in handschriftlichen Familienschriften als in dem Kaiserlichen Adelsdiplom vom 13. December 1638, ausgefertigt und vollzogen von Kaiser Ferdinand III., wird als Vorfahr ein Cunz Winter genannt, dessen wie seiner Nachkommen Name abweichend bald „Winter“, dann aber auch „Winther“ geschrieben wird. Außerdem ist ebenso-wenig festgestellt und jetzt nicht mehr zu ermitteln, ob dieser Cunz der Vater oder Großvater der beiden Brüder Johann Winter gewesen, und sind uns auch sonst nähere Angaben über weitere Herkunft, Verwandtschaft und Standesverhältnisse der Vorfahren in historischen Aktenstücken nicht überliefert worden. Alle diese Fragen fallen noch in die Zeiten, wo nur freie Leute im Bürgerstand einen Familiennamen führten, der aus allerlei Zufälligkeiten zu einer bleibenden Bezeichnung neben den altüblichen Taufnamen wurde.

Wahrscheinlich war Cunz Winter ein freier und begüterter Mann bürgerlichen Standes zu Birstein in der Grafschaft Ysenburg, denn daß er dort seßhaft gewesen, geht sowohl aus älteren Notizen in Familienpapieren als auch daraus hervor, daß später in den Jahren 1634 und 1668 Johann Winter der Aeltere dort liegende Hausgüter um 1180 Gulden aus freier Hand an verschiedene Ysenburgische Unterthanen verkaufte. Bei dem damaligen Güter- und Geldwerth deutet diese Verkaufssumme auf Wohlhabenheit der Familie und auf einen größeren Umfang des Besitzes, als man nach heutigem Maßstabe dafür einkaufen oder erlösen könnte.

Gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts hatte der obengenannte Cunz Winter in zwei Feldzügen in Ungarn gegen die Türken gefochten und soll sich dabei rühmlich ausgezeichnet, auch in einem Treffen daselbst seinen Tod gefunden haben. Dieser Verdienste erwähnt die Kaiserliche Urkunde von 1638, wodurch Johann Winter der Aeltere und sein Bruder Johann Winter der Jüngere mit dem Prädikat „von Güldenborn“ in den Adelstand erhoben

und in allen ihren rechtmäßigen Nachkommen nobilitirt wurden (siehe Anhang Anmerk. 1).

Von jenem Cunz als Enkel oder Söhne abstammend, erstere Annahme ist die wahrscheinlichere, werden die beiden Brüder wegen ihres gleichen Vornamens durch den Zusatz „des älteren" und „jüngern" unterschieden, doch finden wir etliche Mal bei dem Aelteren noch einen zweiten Vornamen, sodaß er demgemäß auch „Johann Philipp" genannt wird. Selten jedoch kommt die Bezeichnung „Philipp" vor. Eine ähnliche Verschiedenheit der Benennung kommt aber auch in dem verliehenen Adelsprädikat vor. In dem Adelsdiplom von Kaiser Ferdinand III. ist der Ausdruck „Güldenborn" allein gebraucht; aber in andern Schriftstücken wird fast vorherrschend in Folge einer Lautverschiebung „Güldenbronn" geschrieben; beide Endsylben bedeuten aber bekanntlich dasselbe, eine natürliche oder gegrabene Wasserquelle.

Wie dann später der ältere Bruder Johann Philipp Winter durch seine Vermählung mit Anna Elisabetha Bahrd von Dreieichenhain sein Geschlecht in zwei Söhnen und ebensovielen Töchtern fortgepflanzt, dann in eine zweite kinderlose Ehe mit Elisabeth Sesemann getreten, dagegen sein Bruder Johann Winter der jüngere unvermählt geblieben, wie ferner männlicher Seits der Name der Güldenborn mit dem am 10. Juli 1743 kinderlos zu Florstadt verstorbenen Enkel Friedrich Philipp von Güldenborn ausgestorben ist, werden wir später umständlich berichten, bieten aber eine Uebersicht des Geschlechts in folgendem Stammbaum dar.

Weiblicher Seits verzweigte sich das Winter'sche Geschlecht in Familien, die noch jetzt in zahlreicher Nachkommenschaft in der Familie der Rößler zu Hanau und Wiesbaden fortbestehen. Ueber einen anderen Zweig der Rößler zu Rottenburg an der Tauber fehlen uns alle Nachrichten.

Stammbaum.

(S. Anhang, Anm. 2.)

Cunz Winter.

Johann Winter, d. ä.
ux. 1) Anna Elisabetha Bahrd.
2) Elisabetha Sesemann.

Johann Winter d. j.
starb 1650 kinderlos als Hauptmann im Dienste der Republik Venedig.

Kinder von Johann Winter d. ä.:

Johann Maximilian.
Generallieutenant im Dienste der vereinigten Niederlande. Starb am 21. Juni 1673 ohne eheliche Nachkommen zu Leyden.

Johann Conrad.
geb. den 4. Aug. 1642 zu Friedberg, starb zu Frankfurt am 19. Nov. 1708 als Obristlieutenant von Lothringen und als Mitglied der Ritterschaft in der Wetterau.

- **Tochter?** vermählt mit Herrn v. Beust.
- **Friedrich Philipp** Preußischer Rittmeister. Starb ohne Kinder am 10. Juli 1743 zu Florstadt. Seine Gattin war eine v. Hesperg. Mit ihm erlosch die männliche Linie des Geschlechts von Güldenborn.

Maria Elisabeth.
geb. den 1. Juli 1646, starb am 1. Nov. 1726. War zweimal vermählt:
1) mit Johann Christoph Sulzer,
2) mit Johann Georg Rößler seit 1669.

- Aus der zweiten Vermählung stammen 3 Söhne und eine Tochter, deren Namen und Fortpflanzung im Stammbaum der Familie Rößler aufgeführt sind.

Margaretha Felicitas.
vermählt mit Amtmann v. Götken zu Gelnhausen.

- 1) **Johann Andreas** v. Götken, geb. den 30. März 1684 und gest. 20. April 1710.
- 2) **Eine Tochter Anna Florentina Maria** vermählt an Jacob Karcher, Berlichingischen Amtsvogt zu Rechenberg.

Johann Philipp Winters erstes Auftreten und persönliche Geltung.

Johann Philipp Winter, der Aeltere genannt, mit dem später verliehenen Adelsprädikat „v. Güldenborn", wurde vermuthlich 1595 zu Birstein am Vogelsberge geboren. Er muß eine höhere Bildung im Jugendunterricht oder später in der Schule des Lebens empfangen haben. Dafür zeugt seine vielseitige Brauchbarkeit und Verwendung in gesandtschaftlichen, staatsrechtlichen und militärischen Diensten und Verwaltungsämtern. Sowohl aus seinen hinterlassenen Briefen und anderartigen Schriftstücken, als aus seinem Lebensgange und Wirken erkennen wir seinen eifrigen Thätigkeitstrieb, seine treue Beflissenheit in Geschäften sehr verschiedener Art, seinen hohen militärischen Muth, seine kluge Anschlägigkeit, und einen in allen Verhältnissen und Handlungen aufopfernden und ehrenfesten Charakter.

Vieles und Schwieriges wurde ihm anvertraut und er bewährte sich in diesen Aufträgen. Hohe Herren gingen mit ihm um und er verkehrte mit ihnen in Geschäften und Unternehmungen, wie solche einem gewöhnlichen Manne weder anvertraut noch gelingen werden. Aus treuer Ergebenheit für die Nothlage der gräflichen Häuser von Ysenburg und Hanau brachte er sein Vermögen zum Opfer und wurde erst spät, zum Theil niemals, dafür entsprechend belohnt. Durch solche Gesinnung und Thatkraft machte er sich hochverdient um diese beiden Grafenhäuser und um die Stadt Hanau, die er aus schwerer Bedrängniß und fremder Willkür durch eine von ihm eingeleitete und ausgeführte Kriegsunternehmung befreite. Er überraschte und bezwang einen starken und schlauen Gegner, den er jedoch, als er in seine Hand gefallen, menschlich und edel behandelte, was eben so für ihn als für den Gegner, darum aber auch wider die gewöhnlichen Verdammungsurtheile über diesen Feind zu zeugen scheint.

Dadurch hob Joh. Winter in der Periode des wehe-

vollen Kriegsdramas sowohl sich als seine Familie aus bürgerlicher Stellung in den erblichen, wappenführenden Adelstand empor, wurde bei seinen Herren wie bei anderen weltlichen und geistlichen Fürsten ein geachteter Mann und selbst vom Kaiser für seine Verdienste um das Reich belohnt. Faßt man dieses Mannes Emporkommen, seine Geltung und seine mannichfaltige Thatengeschichte unter dem Gesichtspunkte ihrer Entwicklung zusammen, so stellt sich uns das Bild eines Mannes dar, welcher, wie unzweideutig hervorleuchtet, nichts einer unverdienten Gunst, dagegen alles, was er war und galt, seiner vielseitigen Tüchtigkeit und unerschütterlichen Rechtschaffenheit verdankte.

Vermuthlich ist Johann Winter schon frühe in gräflich ysenburgischen Diensten werkthätig aufgetreten, als er 1617 und 1618 mit seinem Verwandten, dem Rechtsgelehrten Dr. Carl Cäsar, an den Kaiserlichen Hof nach Wien ging, um in dem Streithandel der Grafen von Ysenburg mit dem Landgrafen Ludwig V. von Hessen-Darmstadt wegen der entzogenen Kelsterbachischen Besitzungen in der Dreieich die Rechte seines Grafenhauses zu vertreten und überhaupt die Rettung seines Herrn und dessen Sohnes aus großer Bedrängniß zu betreiben.

Während uns seine ganze jugendliche Vorzeit unbekannt bleibt, erfahren wir dieses erste Auftreten aus Notizen, die er selbst aufgesetzt und in seinen Papieren hinterlassen hat. In mehreren Aktenstücken von 1650 und 1665 nennt er sich selbst „einen alten Diener des ysenburgischen Grafenhauses, der seit 1617 in ysenburgischen Verschickungen an den Kaiserlichen Hof und sonst in vornehmen Diensten thätig gewesen." In ersterer Eingabe an seinen Herrn redet er von 33 Dienstjahren, in der zweiten „von fast in die 50 Jahre geleisteten ansehnlichen Diensten." — Er muß demnach etwa in seinem 22. Altersjahre ein brauchbarer und zuverlässiger junger Mann gewesen sein, den man zu so wichtigen Geschäften verwenden konnte.

Um nun allgemein seine verdienstvolle Thätigkeit verständlich zu machen, müssen wir tiefer in die damalige leidenvolle Hausgeschichte der Ysenburger Grafen in politischer und kirchlicher Beziehung eintreten, weil ohne diese Uebersicht, die wie eine Episode sonst fremdartig erscheinen würde, der Stand der Dinge unklar bliebe und wir der Weitschweifigkeit verdächtig würden. Es gehört übrigens diese Erörterung zur allgemeineren Geschichte der politischen und kirchlichen Strömungen jener Periode.

Kurze Geschichte des Ysenburger Hauses bis zum dreißigjährigen Kriege.

Das Dynastenhaus der jetzigen Fürsten und Grafen von Ysenburg-Büdingen stammt aus dem Niederlahngau, wozu in engeren Grenzen auch der Engersgau gehörte. Dort lag am Zusammenfluß des Saynbaches und Yser- oder Iserbaches ihr Stammschloß auf einem hohen Felsenkopf, jetzt nur noch in Trümmern erkennbar. Von diesem Yserbach haben wahrscheinlich sowohl die Stammburg als das Herrengeschlecht ihren bleibenden Namen erhalten.

Die Herren von Ysenburg werden schon seit 919 genannt, bestimmter in Urkunden seit 1093 und 1095 unter diesem Namen. Als vorherrschende Personennamen treten in diesem Familienverband die Vornamen Rembold oder Reginbold und Gerlach auf, daher dieses Haus in zwei Hauptstämmen als Remboldischer und Gerlachischer Stamm vorkommt, die beide in den Lahngegenden, aber auch zu beiden Seiten des Rheins in zerstreuten Besitzungen sich ausbreiteten. Schon frühe erhielten sie den Grafentitel und wahrscheinlich auch das Grafenamt in jenen Gegenden; sie scheinen übrigens mit dem Salisch-Konradinischen Hause deutscher Könige verwandt gewesen zu sein.

Heinrich I., Herr zu Ysenburg-Grensau (von 1179 bis 1220), war Stammvater derjenigen Linie, aus welcher

die Ysenburger am Vogelsberg abstammen. Sein Enkel Ludwig (von 1258 bis 1305) hatte sich mit Heilberg von Büdingen, der jüngsten Tochter des Dynasten Gerlach's von Büdingen, des letzten Herrn aus dem uralten Geschlecht der Edlen von Büdingen (starb 1247), vermählt und wurde dadurch, sowie durch Erwerb anderer Erbtheile, der Stifter des jetzt noch in mehreren Zweigen blühenden fürstlichen und gräflichen Hauses Ysenburg-Büdingen am Vogelsberg und in den Maingegenden, hauptsächlich im Thale der Kinzig und im Umkreise des alten Reichsforstes bei Büdingen und Gelnhausen. Der Unterscheidung wegen wird dieses Besitzthum häufig auch die Grafschaft Ober-Ysenburg genannt. Die Besitzungen und das Ansehen dieses Hauses waren so bedeutend, daß sie unter Einwirkung günstiger Einflüsse so gut wie mehrere ihrer Nachbarn zu höherer Macht und Ranggröße hätten emporsteigen können. Das Geschick und insbesondere die Mißgeschicke zur Zeit des 30jährigen Krieges traten ihnen störend in den Weg und hinterließen sie unserer Zeit als mediatisirte Standesherren der beiden hessischen Nachbarstaaten.

Zu Anfang des 16. Jahrhunderts war die Grafschaft Ysenburg am Vogelsberg und Main nach dem System des gleichen Erbrechts aller Söhne des Hauses in mehrere Linien und diese wieder, je nach den zeitweiligen Verhältnissen, in zwei, drei und vier Zweige getheilt, doch durch das Hausgesetz der Erbeinigung oder des 1517 errichteten und darauf noch viermal unter Brüdern und Agnaten erneuerten Erbbrüdervertrags die Vertheilung und Veräußerung der Ysenburger Hausgüter in fremde Hände, sei es durch Vermächtniß oder Verkauf, gänzlich untersagt. Eine Zeit lang theilte sich das Haus in die Ronneburgische und Birsteinische Linie, welche im Stammort Büdingen gemeinschaftliche Rechte besaßen, dann unter dem Grafen Wolfgang Ernst 1601 vereinigt, bald aber wieder verzweigt wurden. Diese Spaltung war ein wesent-

liches Hinderniß ihres dynastischen Emporkommens zu größerer staatlicher Bedeutsamkeit. Oefters störten Reibungen und streitige Ansprüche über gemeinschaftliche oder eigene Rechte den Frieden unter den zeitweiligen Dynasten dieses Hauses. Diese Störungen gingen zur Zeit und in Folge der dort eindringenden Reformation in eine feindliche Zwietracht und die Einheit und Untheilbarkeit des Landes verletzende Handlungen über, als zu weltlichen Streitigkeiten sich sowohl bei den Herren als bei Predigern und Gemeinden noch feindliche Glaubensspaltung gesellte und in Fragen der confessionellen Kirchenangelegenheiten den Funken des Streites zur Flamme anblies.

Der kirchlich-confessionelle Hausstreit.

Seit 1533 war die lutherische Lehre bei den Grafen und ihrem Volke eingedrungen, wurde von beiden Theilen eifrig erfaßt und allgemein auch kirchlich eingeführt. Bald aber wendeten sich einige Grafen derjenigen theologischen Anschauung und Kircheneinrichtung zu, welche im Gegensatz gegen das lutherische Bekenntniß gewöhnlich die reformirte Kirche genannt wurde. Man kann bei strengerer Auffassung des Wesens in diesem System weder die speciell Zwinglische noch Calvinische Glaubenslehre auffinden; es war vielmehr die melanchthonisch-lutherische Confession in Lehre und Cultus, wie sie vom Landgrafen Philipp dem Großmüthigen von Hessen begünstigt und vom Kurfürsten Friedrich III. in Kurpfalz eingeführt, und in ihrem Lehrsystem durch den Heidelberger Katechismus ausgeprägt war. Mit beiden benachbarten Fürsten standen die Ysenburger in Verwandtschaft und lebhaftem Verkehr.

Nach der damals herrschenden Ansicht von Fürstenrecht und obrigkeitlicher Gewalt wollten die Landesherren auch über die Gewissen und den Glauben ihrer Unterthanen herrschen und verfügen, obgleich Gott sich diese Macht als sein Vorrecht vorbehalten hat. Sie zwangen daher Volk

und Prediger, die Einen zum Uebertritt in die s. g. reformirte, die Andern zur Rückkehr zur streng lutherischen Confession, je nachdem in ihrer Aufeinanderfolge die Herren selbst dem einen oder dem andern System zugethan waren. Nicht so dachten die Prediger und viele Leute im Volk; sie sahen dies für einen Fall an, wo um Gottes und ihres Gewissens willen „Ungehorsam der beste Gehorsam" sei und widerstanden hartnäckig dem anbefohlenen Glaubenswechsel. Dies nun wurde die Veranlassung, daß eine nicht geringe Zahl von Predigern als Märtyrer ihrer Glaubenstreue von Haus, Kanzel und Pfründen verjagt und mit schreiender Härte in Noth und Elend vertrieben wurden. Da im Wechsel der Landesherren sich mehrmals auch der Wechsel in der theologisch-kirchlichen Anschauung erneuerte, so wiederholte sich auch mehrmals dieselbe Verfolgung und Härte in Glaubenszwang, Pfründenbesetzung und Predigervertreibung.

So hatte in der Ronneburgischen Linie Graf Wolfgang seit 1560 mit Vertreibung der lutherischen Prediger die reformirte Lehr- und Glaubensform in seinem Gebiet gewaltsam eingeführt; als aber bei seinem Tode sein Bruder Graf Heinrich 1597 in der Regierung ihm folgte, führte er mit unerbittlicher Strenge wieder das lutherische Lehrsystem in seinem Lande ein, berief dafür strenggläubige Lutheraner, setzte alle widerstrebenden reformirten Prediger ab und trieb sie in die Verbannung. So wiederholte sich hier, wie in Sachsen und einigen anderen Ländern, der scheußliche Confessionsstreit zwischen dem starrgläubigen Lutherthum und dem milderen Krypto-Calvinismus, wie damals das melanchthonische System genannt wurde, und alles dies angeblich oder vermeintlich im Namen des Himmels und aus Gewissensbedenken. In dieser Form von Glaubenszwang ist wenig Unterschied zwischen dem Zelotenwesen der Katholiken und Protestanten. Die Mächtigen der Zeit gaben sich den Schein, als glaubten

sie an die Göttlichkeit ihres Auftrages, und glaubten in Wahrheit nur an sich selbst und an die Vortheile einer Uniformität des Gehorsams.

Dieser Kampf zweier Zeitsysteme blieb aber keineswegs blos auf die kirchlichen Verhältnisse beschränkt; er führte bei dem zelotischen Grafen Heinrich zu Schritten, welche noch lange nach seinem Tode das Haus Ysenburg in seinem Bestand gefährdeten und seine Zukunft bis auf unsere Tage beeinträchtigten.

Da sein Vetter und demnächstiger Erbfolger zu Birstein, Graf Wolfgang Ernst, streng an der reformirten Lehre hing, so sah der kinderlose Graf Heinrich von Ronneburg mit tiefem Glaubenshaß die Zeit herannahen, wo nach seinem Tode sein Gebiet an die Birsteiner Agnaten übergehen und dann unfehlbar zur Wiederannahme des reformirten Kirchenglaubens gezwungen würde. Diesem Unglück der Zukunft wollte er zuvorkommen, und noch bei Lebzeiten den Fortbestand des lutherischen Glaubens und Gottesdienstes in seinem Gebietstheile dadurch sichern, daß er sein Land in treue lutherische Hände bringe. Zu dem Zweck machte er, zuwider der auch von ihm anerkannten Erbeinigung im Brüdervertrage, im Jahre 1599 zum Schaden seiner Vettern in Birstein ein Testament, worin er den einen Theil seines Landes, die Gerichte Meerholz, Spielberg, Wächtersbach und Kleeberg, an seiner Schwester Kinder, die Grafen von Kirchberg und Salm, als Erbgut mit allen Herrschaftsrechten vermachte, und den anderen Theil jenseits des Mains in der Drei-Eich, sechs ansehnliche reichslehnbare Dörfer, namentlich Langen, Mörfelden, Egelsbach, Nauheim, Ginsheim und Kelsterbach mit dem Schlosse daselbst, an den streng lutherisch gesinnten Landgrafen Ludwig V. von Hessen-Darmstadt zuerst verpfändete, dann unterm 15. Mai 1600 um die Pfand- und Kaufsumme von 356,177 Gulden als Eigenthum verkaufte (Anm. 4).

Die Birsteinische Linie, damals Graf Wolfgang Ernst, in ihrem Erbrecht bedroht, erhob Widerspruch, unterhandelte, suchte Vermittler, rief die Kaiser Rudolf II. und Matthias, das Kammergericht um Recht und Hülfe auf; aber alle Eingaben, Klagen, gerichtliche Urtheile und kaiserliche Sprüche hatten weder beim Grafen Heinrich, noch beim Landgrafen Ludwig irgend einen Erfolg, denn der Landgraf glaubte aus Selbstsucht und Gewissensbedenken den neuen Erwerb um des wahren Glaubens willen behaupten zu dürfen, daher wurden die kaiserlichen Citationen und die schiedsrichterlichen Sprüche anderer Stände nicht befolgt, vielmehr mit einer Menge sophistischer Rechtsausflüchte umgangen.

Wenn man die umfangreiche Sammlung von Staatsschriften und Rechtsdeductionen über diesen Alienationsstreit (1618 zu Frankfurt im Druck erschienen) durchgeht, so erweckt es ein peinliches Gefühl, daraus zu erkennen, wie Selbstsucht und kirchlicher Parteigeist unter dem Banner des Scheinrechts und der selbstsüchtigen Verdrehung der Rechtsfrage hartnäckig kämpften und im Besitz der Beute sich hielten, obschon damals die beiden Kaiser sich nicht feindselig gegen Ysenburg zeigten. (Anm. 5.)

So lange Graf Heinrich lebte, mußte Graf Wolfgang Ernst das Geschehene gelten lassen; als aber am 31. Mai 1601 dieser letzte Ronneburger kinderlos starb, überfiel schon am folgenden Tage Graf Wolfgang Ernst mit bereitgehaltener Mannschaft unter bewaffneter Beihülfe des Grafen von Nassau-Catzenelnbogen und einiger anderer Wetterauer Herren das Schloß Ronneburg, nahm die Burg, alle Urkunden und Documente weg, vertrieb die von Kirchberg und Salm aus dem ihnen widerrechtlich geschenkten Gebiet, ließ sich als rechtmäßigem Landesherrn von den Unterthanen huldigen und führte, nach der Rechtsanschauung jener Zeit, in allen Gemeinden die reformirte Kirchenlehre wieder ein, und abermals mit Vertreibung der vom Grafen Heinrich gewaltsam eingeführten lutherischen Prediger. In 14 Dorf-

schaften mußte das Volk sich beugen, doch fand der Graf wenig Hindernisse beim Volke, weil es mehrentheils der Glaubensanschauung der reformirten Kirche treu geblieben war.

Was gegen die Schwachen gelang, wollte nicht also gegen den mächtigeren Landgrafen sich erreichen lassen. Gegen ihn klagte der Ysenburger bei Kaiser und Reich, beim Kammergericht und bei der Wetterauer Reichsritterschaft, bei den benachbarten Fürsten und Freunden; aber der Landgraf behielt unter einer verneinenden Sophistik seine Beute. Damit wurde der langwierige Streit zwischen dem Hause Ysenburg und den Landgrafen von Hessen-Darmstadt entsponnen, der sich fast durch die ganze Dauer des 30jährigen Krieges fortsetzte und in Folge neuhinzutretender politischer Verwicklungen eine für Ysenburg gefährliche, fast vernichtende Wendung nahm.

Die politische Gefährdung des Hauses Ysenburg.

Landgraf Ludwig V. von Hessen-Darmstadt war ein eifriger Anhänger der streng-lutherischen Kirchenlehre und dessenungeachtet ein so ergebener Parteimann für die kaiserliche Politik, daß er wegen seiner reichsmäßigen Gesinnung den Beinamen „des Getreuen" erhielt. Stolz auf diesen Ruhm ließ er selbst auf sein Todtenhemd sein Motto sticken: „Deo et Caesari fidelis" — ein empfehlender Reisebrief für die andere Welt!

Aus Politik, um sich und sein protestantisches Land gegen kaiserliche Machtgebote und Gewaltmaßregeln in jener rechtlosen Zeit zu wahren, aber auch, um mit Hülfe der kaiserlichen Gunst sein Land aus dem Heimfall und der Konfiskation geächteter und vertriebener Herren der Nachbarländer zu vergrößern, verhielt er sich in allen Fragen der vom Kaiser und der katholischen Ligue damals betriebenen Gegenreformation nicht allein lau und neutral, sondern arbeitete auch in Verbindung mit dem Kurfürsten von Mainz an der Auflösung der protestantischen Union und an Errichtung

eines Waffenstillstandes zwischen dem spanischen Truppenführer Marquis von Spinola und den neutralen protestantischen Fürsten, um dadurch die Kriegsmacht des evangelischen Bundes zu lähmen. Es gelang ihm und den Jesuiten, daß die Union am 24. April 1621 sich auflöste und damit der gewaltsamen Unterdrückung des Protestantismus die Bahn geöffnet wurde. Die Welt ruhte damals auf der Spitze des Schwertes; wer nicht Hammer sein wollte oder konnte, mußte Ambos werden. Das Haus Ysenburg gerieth zwischen beide und wurde fast zermalmt.

Der schon bejahrte Graf Wolfgang Ernst von Ysenburg hatte als Direktor der „ritterschaftlichen Correspondenz" in der Wetterau d. h. der Reichsritterschaft jenes Gaues, sowohl sich als seine Verbündeten von der Theilnahme an der böhmischen Königswahl und pfälzischen „Perduellion" fern zu halten gesucht und war deshalb am Kaiserhofe nicht übel angeschrieben, verlor aber diese Gunst durch Schuld seines ältesten Sohnes Wolfgang Henrich, der weniger klug als sein Vater, sich auf die Seite des Kurfürsten Friedrich von der Pfalz ziehen ließ und gegen Kaiser und Ligue ins Feld rückte.

Damals durchstreiften kaiserliche, spanische und mitunter andere liguistische Truppencorps die Länder der protestantischen Herren am Mittelrhein und in der Wetterau, und verübten allenthalben Räubereien und zum Theil gräuelvolle Gewaltthätigkeiten. Gegen diese Heerbanden, besonders gegen die aus den Niederlanden heranziehenden Spanier unter Spinola, hatte Graf Wolfgang Ernst 1620 die Fürsten, Grafen und Ritter der Wetterauer Correspondenz zu einer Versammlung nach Friedberg einberufen; hier legte er selbst das Direktorium nieder, veranlaßte jedoch, daß zum Schutz des Landes und wehrlosen Volkes die Aufstellung eines Fähnleins Fußsoldaten beschlossen wurde. Es geschah aber gegen seinen Willen, daß die Hauptmannschaft darüber seinem Sohne Wolfgang Henrich übertragen

wurde, welcher auch, aller Warnungen seines Vaters ungeachtet, die Führerstelle annahm und den Haufen auf 400 Mann verstärkte. Anstatt damit blos die Wetterau zu schützen, führte er im Ungestüm seiner Kriegslust diese Mannschaft nach Worms zu dem Streithaufen der evangelischen Union und nahm als Obrist, später als Generalzeugmeister an den Kriegszügen der damaligen protestantischen Parteigänger, des Herzogs Christian von Braunschweig und des Grafen Ernst von Mansfeld so thätigen Antheil, daß er am 10/20. Juni 1622 die Schlacht bei Höchst gegen Tilly und die Spanier mitmachte, aber am 6. August 1623 in dem Treffen bei Stadtloo gefangen, nach Wien abgeführt, dort in einen peinlichen Prozeß verwickelt, zuletzt auf Fürbitte der Kaiserin und gegen das eidliche Gelübde, ferner nicht mehr gegen den Kaiser und dessen Partei in Krieg ziehen zu wollen, zwar persönlich entlassen, jedoch bezüglich anderer Klagen wegen Plünderung und Erpressung gerichtlich belangbar erklärt und für allen Schaden verantwortlich gemacht wurde.

Damit begann die politische Gefährdung des Hauses Ysenburg, denn nicht nur gegen den schuldigen Grafen Wolfgang Henrich und seinen Bruder Philipp Ernst, sondern auch gegen den ganz unschuldigen alten Vater Wolfgang Ernst wurden bei kaiserlichem Hofgericht einerseits vom kaiserlichen Fiskal schwere Klagen wegen Landfriedenbruch, Aufruhr und Majestätsbeleidigung erhoben und sie sämmtlich von den Gerichten verfolgt, andererseits vom Landgrafen Ludwig von Hessen-Darmstadt wegen aller Beschädigungen und Erpressungen, welche die braunschweigischen, mansfeldischen und anderen Unionstruppen im Darmstädter Gebiet verübt hatten, so hohe Forderungen auf Schadenersatz an das Haus Ysenburg im Betrag von anderthalb Millionen gestellt, daß es durch den verurtheilenden Spruch des Kurfürsten-Collegiums vom 9. November 1630 in eine Strafsumme gestürzt wurde, die es nur mit Hingabe aller seiner Herrschaften tilgen konnte.

Das eben schien der Landgraf zu wollen und schwerlich dürfte man zu weit gehen, wenn man mit den ysenburgischen Schriftstellern argwöhnt oder selbst behauptet, daß auch die Fiskalklage sein Werk gewesen, um in jener rechtsunsicheren Zeit, wo der Kaiser selbst Partei und Richter war, alle ysenburgischen Besitzungen an sein Haus zu bringen. Er that ähnliche kühne Griffe nach den Ländern aller seiner Nachbarn; die Grafen von Nassau, die Landgrafen von Hessen-Kassel, die Pfalz und einige kleinere Herren erfuhren von ihm ähnliche Versuche des listigen und gewaltsamen Ländererwerbs (Anm. 6). Sein weiteres Benehmen spricht für vorstehende Annahme sehr unzweideutig.

Er selbst ließ sich die Execution des Kurfürstenspruchs übertragen, fiel dann an der Spitze darmstädtischer, kurmainzer, bayerischer und anderer Executionstruppen in das ysenburgische Gebiet auf dem linken Mainufer ein, besetzte in der Dreieich alle Ortschaften und hauste darin wie in erobertem Feindesland.

Nach ysenburgischen Berichten und Klageschriften, welche nach der damaligen Art der Kriegführung wohl glaublich und durch historische Belege unterstützt werden, schaltete die liguistische Soldateska, verstärkt von Kroaten, Ungarn und Spaniern, mit Wuth, Plünderung und Fanatismus wider Wehrlose und Widerstrebende. Graf Wolfgang Heinrich floh aus seinem Schlosse zu Offenbach und überhaupt aus seinem Lande, und suchte für sich und seine Familie schützenden Aufenthalt zu Frankfurt, während der Landgraf ohne Verzug zu dem Aeußersten schritt, daß er die besetzten Ortschaften zwang, ihm als ihrem rechtmäßigen Oberherrn zu huldigen.

Das Haus Ysenburg schien vernichtet und nirgends Recht, auch bei den verbündeten Nachbarn keine Hülfe zu finden, da ringsherum die evangelischen Reichsstände, namentlich die Grafen von Nassau, Hanau und andere Herren in der Wetterau nicht allein in gleicher Bedrängniß, sondern

zum Theil ebenfalls auf der Flucht waren. Aus dieser argen Nothlage rettete die Ankunft des Königs Gustav Adolf von Schweden, damals der einzige und letzte Hoffnungsstern der Evangelischen gegen Jesuitenmacht und Kaiserdespotismus. Nachdem derselbe am 17. September 1631 auf dem Breitenfelde bei Leipzig über den liguistischen Feldherrn Tilly gesiegt, rückte er plötzlich durch Franken am Mainstrom herab, kam nach Seligenstadt und Hanau und des Abends am 15/25. November 1631 nach Offenbach, wo er von dem herbeieilenden Grafen von Ysenburg in seinem Schlosse empfangen und gastlich bewirthet wurde. Noch bevor der Helfer herankam, hatten die liguistischen und darmstädtischen Executionstruppen eilig das ysenburgische Gebiet verlassen und Graf Wolfgang Henrich wurde von seinem Volke als rechtmäßiger Landesherr freudig begrüßt.

Der Graf suchte nun bei Gustav Adolf sowohl Schutz gegen den Spruch des Kurfürsten-Collegiums vom 9. November 1630, als überhaupt sein Recht gegen die fiskalische Execution, demzufolge auch Wiedereinsetzung in seine Dreieicher Besitzungen. Der König übertrug die Sache womöglich zu einer gütlichen Ausgleichung, nöthigenfalls die Betretung des Rechtswegs, seinem Kanzler Oxenstierna, der jedoch nach dem Tode des Königs diese Angelegenheit mit auffallender Lauheit betrieb.

Uneingedenk des zu Wien gegebenen Versprechens hatten aber die Grafen Wolfgang Henrich und Philipp Ernst und mit ihnen viele Grafen der Wetterau und des Westerwaldes, auch Graf Ludwig Heinrich von Nassau-Dillenburg, am 1. Dezember 1631 zu Frankfurt mit Gustav Adolf eine Uebereinkunft geschlossen, demgemäß sie entschieden auf die Seite der schwedisch-protestantischen Allianz gegen Kaiser und Ligue traten. Wolfgang Henrich erhielt vom König Auftrag und Vollmacht sowohl in der Wetterau als im Nassauischen Gebiet zwei Regimenter Kriegstruppen für die schwedische Sache anzuwerben; noch mehr, zu Anfang

Februar 1632 erweiterte sich das Frankfurter Bündniß dahin, daß die Grafen von Ysenburg und alle Grafen und evangelischen Herren der Wetterau gegen den Schwedenkönig sich verpflichteten, mit Leib, Gut und Blut zur Unterstützung der schwedischen Kriegsmacht für die evangelische Sache kriegerisch in den immer mehr sich erweiternden Kampf gegen das katholische Bündniß einzutreten. Die Pflicht der Selbsterhaltung hob diese Herren über alle anderen Bedenken hinaus; der Kaiser war ihr Feind, nicht mehr das schützende Haupt und der Schirmherr des Rechts. (Anm. 7).

Mit den geworbenen Truppen diente nun Graf Wolfgang Henrich als schwedischer Generalmajor für die Sache des Königs; sein Regiment stand bis 1634 im Feld, und der Ysenburger genoß die Gunst des Königs in dem Maße, daß dessen Gemahlin Maria Eleonore bei der dem Grafen geborenen Tochter die Stelle einer Taufpathin annahm, — Verhältnisse, wodurch das gräflich-ysenburgische Haus in immer tiefere Schuld beim Kaiser und dessen Partei sank.

Als darauf nach Gustav Adolfs frühzeitigem Tode und in den Schwankungen des Kriegsglücks der Kurfürst von Sachsen hauptsächlich durch Vermittlung des Landgrafen Georg II. von Hessen-Darmstadt, der die gleiche zweideutige Politik befolgte, wie sein Vorgänger Ludwig V., am 10. Mai 1635 mit Kaiser Ferdinand II. den Prager Separatfrieden schloß und dadurch die protestantische Sache in großen Nachtheil brachte, wurde unter vielen anderen protestantischen Reichsständen auch Wolfgang Henrich mit allen seinen Brüdern und Vettern von diesem Frieden ausgeschlossen und die ganze Grafschaft Ysenburg nebst allen Rechten und Zugehörungen unterm 7. Juli 1635 an den Landgrafen Georg von Hessen geschenkt und dieser auch sofort in den wirklichen Besitz der Länder und Herrschaftsrechte eingesetzt. Das war der Lohn für seine Neutralität in einer Zeit und Sachlage, wo diese Politik ein Verrath

an der gemeinschaftlichen evangelischen Rechtssache war. (Künig's Reichsarchiv Pars spec. I. S. 124—126.)

Während dieser unheilvollen Wendung des Streithandels starb sowohl Graf Wolfgang Henrich im Februar 1635 als sein Bruder Philipp Ernst im August desselben Jahres, und die ysenburgische Grafenfamilie, damals aus vierzehn Personen bestehend, war all' ihrer Länder und Einkünfte beraubt, ohne Schutz und männliches Haupt, so verlassen und arm, daß sie sieben Jahre lang mit der gräflichen Witwe Maria Magdalena, einer geborenen Gräfin von Nassau-Wiesbaden und Idstein, trostlos in die Verbannung wandern mußte. Während die vertriebene Witwe mit ihren 13 Kindern bald zu Frankfurt, bald in Westphalen in großer Dürftigkeit lebte, verfügte der Landgraf Georg von Hessen in der neuen Eroberung mit großer Willkür. Er verschenkte ansehnliche Güter an seine Diener oder vergab sie als Lehen, ließ massenhaft alles Stammholz in den Wäldern fällen und verkaufen, traf überhaupt solche Veränderungen im Lande, daß auch im Falle einer Restituirung das ysenburgische Haus große Nachtheile und beträchtliche Verluste an Rechten und Einkünften erleiden mußte.

Die Drangsale nahmen eine günstigere Wendung, als die Wetterauer Grafen, besonders Graf Ludwig Heinrich von Nassau-Dillenburg und Graf Georg Albrecht von Erbach als Vermittler auftraten. Durch deren Bemühungen wurde am 24. November 1642 zwischen Hessen-Darmstadt und dem Hause Ysenburg ein Vergleich abgeschlossen, demzufolge erstens der Landgraf für sich und seine Nachkommen die Anwartschaft auf den völligen Besitz aller ysenburgischen Länder nebst Titel und Wappen für den Fall des Aussterbens des gräflichen Mannsstammes, sofort auch die Ortschaften in der Dreieich und Rechte auf andere ysenburgische Besitzungen nebst einer großen Summe Geldes in Obligationen und Forderungen &c. auf ewige Zeiten erhielt, dagegen zweitens die übrigen



Gebietstheile wieder an das Grafenhaus zurückgestellt und alle weiteren in der Fiskalklage erhobenen oder erworbenen Entschädigungsansprüche für aufgehoben erklärt wurden; dagegen mußten drittens die Grafen von Ysenburg die Gültigkeit der inzwischen vom Landgrafen vergebenen Lehen und getroffenen Einrichtungen anerkennen, wodurch das Haus Ysenburg nebst dem Verlust an Land und Leuten eine nicht geringe Zahl anderer Rechte und Besitzungen einbüßte.

Nachdem dieser Alienationsstreit fast ein halbes Jahrhundert gedauert, wurde er durch obigen Vertrag beigelegt; der westphälische Friedensschluß 1648 und die damit erfolgte General-Amnestie hat dann auch die fiskalischen und darmstädtischen Verfolgungen für immer vollständig niedergeschlagen.

Johann Philipp Winter der Aeltere als Vertreter des Hauses Ysenburg.

In dieser langen Leidensperiode des gräflich ysenburgischen Hauses hat Johann Winter der Aeltere als treuer und gewandter Diener, Unterhändler und Anwalt diesem Hause die ersprießlichsten Dienste geleistet und sich einen Ehrenkranz erworben, der in der ysenburgischen Hausgeschichte sein Andenken für alle Zeiten aufrecht halten sollte.

Wenn wir seine Thätigkeit und Verdienste in dieser stürmischen Periode der großen Rechtsumwälzungen in's Auge fassen, so können wir weniger auf den Ruhm von Heldenthaten, auf wissenschaftliche und geistige Größe in seinem Wesen und Wirken, als auf seine geschäftlichen, treuen Dienste für das Haus seines Herrn, auf sittliche Bürgertugenden und auf seine anspruchslose Bescheidenheit hinweisen, womit er in seinen hinterlassenen Papieren nicht gegen die Welt, sondern zu seinen Herrn und ihren Nachkommen in Bittschriften und Vorstellungen sich ausspricht. Wie bereits oben erwähnt worden, hat Johann Winter seit 1617 in den Rechtsstreitigkeiten mit Hessen-Darmstadt abwechselnd

am Kaiserlichen Hofe zu Wien, dann seit 1628—32 in der Fiskalklage wegen Landfriedenbruchs und Majestätsbeleidigung sowie in der vom Landgrafen erhobenen Entschädigungsforderung, die von demselben auf anderthalb Millionen berechnet worden, bald zu Wien beim Kaiser und Hofgericht, bald auf Collegialtagen der Kurfürsten zu Regensburg, bald zu Cöln beim dortigen Kurfürsten als Vertreter, Fürsprecher, Bittsteller, unermüdlich, meistens aus eigenen Mitteln und ohne Gehalt, mit einer Kostenauslage von mehreren tausend Thalern, das ysenburgische Herrenhaus wider alle Anklagen, Forderungen, Urtheilssprüche und Bedrückungen so eifrig vertheidigt, daß durch Spruch des Reichshofraths die Unschuld des damals hochbetagten Grafen Wolfgang Ernst von dem auch ihm aufgebürdeten Verbrechen des Landfriedenbruchs und Aufruhrs anerkannt und er völlig freigesprochen wurde. So starb wenigstens sein alter Herr im Jahre 1633 völlig entlastet von einer Schuld, die seiner treuen Anhänglichkeit am Gehorsam gegen den Kaiser von Natur und Lebensanschauung durchaus fremd war.

War auch Johann Winter in der Periode, wo die Wogen des politischen und kirchlichen Hasses noch hoch gingen und die eine Glaubenspartei der anderen kein Recht zugestand, in Betreff seines jüngeren Herrn und dessen vier Geschwister minder glücklich, weil Graf Wolfgang Henrich allerdings durch seine Betheiligung an der s. g. „Pfälzischen Perduellion“ sowohl in dem unheilvollen Griff auf die böhmische Krone als in offenbaren Kriegsthaten wider den Kaiser unter den Fahnen der damaligen Parteigänger, besonders aber durch den Bruch seines zu Wien gegebenen Versprechens, eine größere Schuld und den Zorn des Kaisers und der katholischen Ligue auf sich geladen hatte: so scheint doch Johann Winter, der in hinterbliebenen Schriftstücken damals gewöhnlich „Kapitain“, aber auch abwechselnd „Ysenburgischer Secretarius“ oder „Abgeordneter“ genannt wird, in ununterbrochener

Rührigkeit und an allen dienlichen Orten sowohl für seinen Herrn gekämpft als nach dessen Tode seit 1635 für die verlassene, in Dürftigkeit lebende und landesflüchtig gewordene Gräfin und ihre dreizehn Kinder auf's eifrigste besorgt und die einzige helfende Hauptstütze des Hauses gewesen zu sein. Wahrscheinlich ist auch das Einschreiten der Wetterauer Grafenbank zu Gunsten des widerrechtlich unterdrückten Hauses sein Werk gewesen, denn Winter stand, wie aus der Befreiungsgeschichte von Hanau hervorgeht, beim Grafen Ludwig Heinrich von Nassau-Dillenburg, den übrigen Grafen von Nassau und mehreren anderen Herren der Umgegend in hohem Vertrauen und Ansehen.

In Anerkennung seiner Verdienste sowie zur Entschädigung der großen aus eignen Mitteln vorgestreckten Summen für Reisen und andere Unkosten wurde er mit dem „Riedischen Gute" im Gründauer Gebiet belehnt; als sich jedoch herausstellte, daß dasselbe noch nicht völlig eröffnet sei, ward ihm beim Aussterben des adeligen Geschlechts der Reiprechte von Büdingen, welches 1629 mit dem Tode des kinderlosen Hans Georg Reiprecht erlosch, am 23. April 1634 das vakant gewordene Reiprecht'sche Lehngut zu Bauernheim mit allen angehörigen Rechten und Einkünften verliehen. Im Belehnungsbriefe wird als Geber Graf Wolfgang Henrich zu Ysenburg-Büdingen in seinem, seiner Brüder und Vettern Namen genannt. Im Jahre 1649 unterm 8. Mai erfolgte nochmals eine Bestätigung dieses Lehens. Dieses Gut bestand aus einem Frohnhof und Gaden nebst Schaafhof, Schäferei, drei Hofstätten und dem Fischrecht in den dortigen Gewässern, in Ackerland, Gartenfeld, zwei Weinbergen sammt den niederen Herrenrechten in der Terminei Bauernheim. Dafür leistete er den Lehnseid: „Was ein Mann seinem Herrn von solchen Lehen wegen schuldig und pflichtig sei", getreulich erfüllen zu wollen.

Als der Kaiser nach dem Prager Separatvertrag von

1635, wie oben erzählt wurde, alle ysenburgischen Besitzungen an den Landgrafen von Hessen-Darmstadt verschenkt hatte, wurde, wie alle Lehnsträger in dem neuen Gebietstheil, auch Johann Winter aufgefordert, sein Lehn vom neuen Landesherrn confirmiren zu lassen. Er fügte sich in das Unabwendbare und erhielt auch die Bestätigung.

Schon früher war ihm unterm 1. Juni 1630 „für seine zu Wien und anderswo auf eigene Kosten geleisteten Dienste" von den Ysenburger Grafen ein Geschenk von 500 Gulden zuerkannt, aber aus Mangel an Geld nicht ausbezahlt, sondern mit Zusicherung von 5 Proc. Zinsen einstweilen auf die Kellerei Hain in der Dreieich angewiesen worden. Weil aber — „wegen der beschwerlichen Zeiten" — auch dieser Zins nicht bezahlt wurde, so gab ihm unterm 20. August 1650 die verwitwete Gräfin Maria Magdalena als Vormünderin ihrer jüngeren Söhne dafür in antichresin, d. h. als Nutzpfand, eine Hufe (= 30 Morgen) Landes zu Okryfftel, wo bereits Johann Winter eine von den Herren von Reiffenberg verkaufte Hofraithe eigenthümlich besaß.

Als nach hergestelltem Frieden das gräfliche Geschlecht wieder in den Genuß seines Landes und dessen Einkünfte gekommen, forderte Winter sein seit 20 Jahren ausstehendes Salarium und die vorgeschossenen Gelder. Die Grafen, von allen Mitteln entblößt, gaben ihm sechs Huben Landes nebst Zugehör zu Nieder-Florstadt als Mannlehen. Er hatte eine eigenthümliche Uebergabe dieses Gutes erwartet, mußte sich aber begnügen und bis zur förmlichen Besitznahme des Lehens noch volle zwei Jahre zuwarten, weil Graf Wilhelm Otto mehrere Formschwierigkeiten machte, so daß er erst mit kaiserlicher Hülfe am 23. November 1652 in Besitz und Genuß dieses Mannlehens eintreten konnte. Noch lange mußte überhaupt Johann Winter um den vollen Ersatz seiner Auslagen und um Vergütung seiner vielseitigen und treuen Dienste beim

gräflichen Hause in Vorstellungen und Bittschriften ansuchen. In einem Briefe vom 12. Januar 1665 an den gräflichen Amtmann zu Offenbach äußert er seine Unzufriedenheit darüber in den Worten: „Es scheine, seine Dienste in der Fiskalsache seien vergessen.“ Im gleichen Jahre schreibt er: „Er habe bei seinem jetzigen Privatleben sein Pfand verkauft.“ Damals in den Jahren 1665 und 1666 scheint er zu Frankfurt im Privatstande gelebt zu haben, mehrere seiner hinterlassenen Briefe datiren daher. (Rößlers Familien-Archiv.)

Es wirft einen beleuchtenden Strahl auf den Muth dieses Mannes, daß er mitten in den erschütternden Kriegsstürmen sich am 7. September 1635 mit seiner ersten Gattin Anna Elisabetha Bahrd, der nachgelassenen Tochter des ysenburgischen Amtmanns Heinrich Bahrd zu Dreieichenhain zu verehelichen wagte. Unterm 16. August lud er brieflich den Grafen seinen Herrn nebst Gemahlin zur Trauung und Hochzeitfeier mit den Worten ein: „Seine Gnaden möchten selbst oder durch einen Abgeordneten beiwohnen und in Fröhlichkeit und Gnaden genießen, was der liebe Gott nach jetziger Zeitgelegenheit an Essen und Trinken bescheeren werde.“ (Frankfurt, datirt 16/26. August 1635.) Wir wissen aus anderen urkundlichen Berichten, daß auf den ungewöhnlich strengen Winter und unter dem unbeschreiblichen Druck der Kriegslasten damals eine allgemeine Noth in den Main- und Rheingegenden herrschte, und auf diese Zustände deutete wohl der Briefsteller in obigen Worten hin. Nach dem Tode seiner ersten Gattin schritt Johann Winter im Jahre 1665 mit Elisabetha Sesemann, Tochter des Christoph Sesemann zu Lübeck, damals Obervogt zu Travemünde, abermals zur Ehe und errichtete damals Pacta dotalia unterm 6. Februar 1665, wovon die Familienschriften ein Exemplar enthalten.

Zwischen seine Dienstleistungen für das bedrängte Haus Ysenburg und seine spätere Altersperiode fällt sowohl seine thatenvolle Lebensperiode und sein ruhmvolles Wirken

für das hochgräfliche Haus der Grafen von Hanau, als seine Führung von Verwaltungsämtern im Kurmainzischen und anderen Diensten, worüber wir in folgenden Abschnitten das Wesentliche darbieten. Hier wie dort geht unzweideutig klar hervor, daß Johann Winter an inniger Kraft des Gemüths, an verständiger Geistesgegenwart und treuer Freundeshülfe überall ein biederer und thatentschlossener Mann gewesen, wo die Lage der Dinge einen ganzen ächten Mann erforderte. Es leuchtet aus seinem Wesen ein stetiger Feuereifer für Recht und Pflicht hervor, der bis in sein Alter einen höheren, fast jugendlichen Schwung des Geistes beurkundet.

Die Bedrängung der Stadt Hanau in den Stürmen des dreißigjährigen Krieges.

Nicht minder löblich, wohl noch größer und entscheidender, als was Johann Winter für das ysenburgische Grafenhaus geleistet, sind seine Verdienste sowohl um das in seinen Rechten und seinem Fortbestand höchst bedrängte Dynastenhaus der Grafen von Hanau-Münzenberg, als um die Rettung der Stadt Hanau aus der beschwerlichen Gewalt des Ritters Jacob Ramsay, der aus einem Retter und Beschützer nach der Zeitmoral jener Periode allmälig ein Dränger und selbstständiger Gewaltherr geworden war.

Die Drangsale des großen Parteienkampfes zwischen dem kirchlich-politischen System einer angemaßten absoluten Fürsten- und Priestermacht einerseits, und andererseits dem als göttliches Vermächtniß an den Menschengeist verliehenen und im Evangelium verkündeten Rechte der Gewissensfreiheit in Glaubenssachen, gossen zwar eine unermeßliche Summe von Leiden auf die Zeitgenossen des dreißigjährigen Krieges, waren aber, wie es unserer Einsicht erscheinen will, ein nöthiges Opfer- und Lösegeld, um dem Uebergang des neuen Glaubens- und Wissenschaftsrechts aus den Banden

mittelalterlicher Geistesunterdrückung für immer eine offene Bahn zu brechen. Die Stürme der Reformationsperiode, das blutige Drama des dreißigjährigen Krieges und die große Katastrophe der französischen Revolution sind solche Bahnbrecher für die Entwicklung der Welt gewesen; auf das Dunkel der Stürme ist dann jedesmal wieder Tageslicht und Sonnenschein gefolgt und die Menschheit zu neuen Gestaltungen des Lebens in allen Gebieten des Geistes vorwärts geschritten. „Auf diesem Wege werden, wie Johann von Müller sagt, Nationen und Herrscher zu Zwecken hingelenkt, wovon sie nichts wissen, auf daß die Völker gewahr werden, die Wage ihres Glücks werde nicht gehalten von einer sterblichen Hand.“

Der dreißigjährige Kampf und das zügellose Würfelspiel der eisernen Gewalt trafen die deutschen Gaue am Main und Rhein mit verheerender Macht und in der Eigenthümlichkeit der Wechselfälle, daß Freund und Feind gleich drückend und räuberisch ihre anarchischen Gräuel über Fürsten und Völker unseres Gebiets ausgossen.

Diese Landstriche zwischen Main, Rhein und Lahn, namentlich die Besitzungen der Grafen von Nassau, die Wetterau und die Grafschaft Hanau, durch Natur und Anbau fruchtbar und wohlhabend, waren seit 1620 der Tummelplatz der wilden, raubsüchtigen und in ihren Ausschweifungen vielfach unmenschlichen Kriegerbanden. Hier, wo der Besitz des Landes in eine große Menge von Oberherrn getheilt und durcheinander gewürfelt war, stießen die wilden Schaaren selten auf eine vereinigte Gegenwehr. Da bei den Kriegern fast alle Mannszucht fehlte, bei ihren Führern der Grundsatz herrschte: „der Krieg müsse den Krieg ernähren“, da Freundschaft und Feindschaft beständig wechselten und sowohl die kaiserlichen, liguistischen und spanischen Truppen, als die Schaaren der protestantischen Parteigänger des Herzogs von Braunschweig, des Grafen

Ernst von Mansfeld und Herzogs Bernhard von Weimar gleich verheerend und räuberisch diese Gegenden durchschweiften, so wurden diese mit Raub, Brand, Mord und Greuelthaten erfüllt und fast alle gesellige und politische Ordnung aufgelöst.

Es hat bei den kirchlichen Wirren und dem Zwangssystem der Herren gegen ihr Volk in Glaubenssachen einen inneren Zusammenhang, daß dasselbe weder kriegerisch ausgebildet, noch mit Herz und Gemüth für seinen Herrn zu kämpfen geneigt war. Wohl war der wehrhafte Theil des Volkes in dem s. g. Landesausschuß militärisch eingetheilt, theils mit Schießgewehr, theils mit Schlagwaffen, Hellebarden und Piken bewaffnet und unter Hauptleuten und Rottmeistern in Fähnlein geordnet; aber eine solche Volksmiliz konnte den um Sold und Beute dienenden Heerbanden des Tilly, Wallenstein, Joh. von Werth und Spinola nicht widerstehen, war schwer zu versammeln, noch schwerer in Disciplin zu halten und weder von der Fahnenehre noch von der Treue für Führer und Fürsten zu Hingabe von Blut und Leben begeistert. (Anm. 8.)

In der Grafschaft Hanau waren damals noch besonders ungünstige Landesverhältnisse. Der damals regierende Herr von Hanau, Graf Philipp Moritz, der Sohn und Nachfolger des Grafen Philipp Ludwig II., des Gründers der Neustadt Hanau, war noch unmündig und schwächlich; bis 1629 stand er unter der Vormundschaft seiner Mutter, der Gräfin Catharine Belgica, einer Tochter des berühmten Oraniers Wilhelm des Verschwiegenen in den Niederlanden. War auch Catharine eine geistvolle und tüchtige Frau, so war sie doch der Wuth der Drangsale um so weniger gewachsen, als diese jammervolle Zeit kein Ende nehmen wollte, und Freund und Feind gleich verderblich auf dem Lande lasteten. Da geriethen die Menschen in Verzweifelung und flohen in Wald und Gebirg; sie wollten das Leben retten und gingen doch dem Hungertod

in der Einöde entgegen. Aber nicht blos das wehrlose Volk floh aus den verheerten Wohnsitzen, auch die bedrängten zum Theil in die Reichsacht gefallenen Grafen und Fürsten zogen gezwungen oder freiwillig in die Verbannung.

Nachdem Kaiser Ferdinand II. durch Tilly, Wallenstein und Spinola mit ihren wilden Miethlingsschaaren zuerst das südliche, dann durch seinen Sohn Ferdinand auch das nördliche Deutschland seiner Willkür unterworfen und auch den Dänenkönig in sein Land zurückgetrieben hatte, glaubte er seine Uebermacht und den Absolutismus des Cäsaropapismus dadurch sichern zu können, daß er 1629 alle protestantischen Stände aufforderte, kaiserliche Besatzungen in ihre festen Städte aufzunehmen und seinen Befehlshabern zu Handen Kaiserlicher Majestät Gehorsam zu schwören. So hoffte er jeden Widerstand bis zur gänzlichen Vernichtung zu brechen und die evangelische Ketzerei in ihren Hauptsitzen auszurotten.

Die Grafen und Herrn in der Wetterau und am Rhein weigerten sich und beriefen sich hierbei auf ältere kaiserliche Privilegien. Landgraf Wilhelm von Hessen-Kassel, ein unerschrockener Verfechter der protestantischen Sache, hatte seine Nachbarn zur Ablehnung der kaiserlichen Willkür ermuthigt. Auch Graf Philipp Moritz widerstand dem Befehl bezüglich seiner festen Stadt und Residenz Hanau, welche zu jener Zeit durch ihre Festungswerke und Lage von besonderer Wichtigkeit für den Kaiser und die Unterdrückungspläne der katholischen Ligue war. Deshalb erschien ein kaiserlich-liguistisches Heer von 40 Compagnieen Croaten, Ungarn, Polaken und anderen Volksstämmen unter Obrist von Witzleben und schloß die Stadt ein, brandschatzte das Gebiet und zwang dadurch den Grafen zur Nachgiebigkeit. In Folge eines Vergleichs zogen etwa 1000 Mann kaiserliche Besatzung unter dem Oberbefehl des Obristen Brandis in die Stadt und Festungswerke ein, und sowohl der Graf als seine Unterthanen zu Stadt und Land mußten dem Kaiser Treue und Gehorsam geloben.

Etwa anderthalb Jahre schaltete nun die kaiserliche Soldateska mit Strenge und mißtrauischer Wachsamkeit in dem durch die langdauernden Kriegswehen ausgesogenen Lande. Da kam, wie schon oben gesagt wurde, Hülfe aus dem hohen Norden. Gustav Adolph mit seinen Schweden, Finnen und Lappen zog nach dem Siege auf dem Breitenfelde bei Leipzig durch Franken herab in die Gegenden des untern Mains und an den Mittelrhein. Sein Vortrab unter Obrist Christoph Hubald überrumpelte am 1/11. November 1631 die Stadt Hanau und nahm den Commandanten und die Besatzung gefangen. Bald darauf, am 15/25. November erschien auch der siegreiche Schwedenkönig selbst. Nachdem er Würzburg und Aschaffenburg weggenommen und am 25. November Morgens frühe zu Seligenstadt vor dem dortigen Oberthore an der Stelle, wo jetzt die neue evangelische Gustav-Adolph-Vereinskirche steht, die Schlüssel der Stadt in Empfang genommen, ging er sofort über den Main, nahm im Schlosse zu Hanau bei dem Grafen das Mittagsmahl ein und zog gegen Abend nach Offenbach ab, um auch den ysenburger Grafen Wolfgang Henrich wieder in sein Land und seine Residenz einzusetzen. Er hatte unter dem Commandanten Hubald zum Schutz des Grafen eine schwedische Besatzung in Hanau zurückgelassen. Hubald machte sich durch gute Mannszucht, Herbeischaffung von Proviant und durch Wachsamkeit gegen feindliche Streifcorps allgemein beliebt; durch glückliche Ausfälle in benachbarte Orte, wo die Feinde sich eingenistet hatten, säuberte er die Umgegend von Raubschaaren.

Die Rolle wendete sich in den Wechselfällen des Krieges. Aengstlicher wurde wieder die Lage der kleineren protestantischen Reichsstände, als Gustav Adolf am 6. November 1632 bei Lützen gefallen war. Die Nachricht seines Todes erhielt der schwedische Reichskanzler Oxenstierna unter dem Bogen des jetzigen Frankfurter Thores zu Hanau in dem Moment, wo er von Würzburg kommend eben aus

Hanau gen Frankfurt abreisen wollte. Noch mehr wuchs die Gefahr der evangelischen Stände nach der Niederlage der Schweden bei Nördlingen 1634; die kaiserlichen Forderungen wurden allenthalben drohender und drückender. Neue kaiserliche Heerhaufen erschienen wieder in der Gegend von Hanau und machten Anstalten zu einer neuen Belagerung. Dadurch erschreckt, überdies kränklich, verließ der Graf Philipp Moritz mit seiner Familie das Land, empfahl es dem Schutze des damals in Mainz stehenden Herzogs Bernhard von Weimar und ging über Metz nach Holland, wo er bei seinem Oheim Friedrich Heinrich von Oranien fern von den Kriegsstürmen etwa drei Jahre lang sich aufhielt. Herzog Bernhard übertrug das Commando über Stadt und Festung Hanau einem bewährten Kriegsmanne, dem schwedischen Generalmajor, Freiherrn, Ritter Jacob von Ramsay, einem Schotten von Geburt, damals etwa 45—47 Jahre alt, der unter Gustav Adolf gedient und schon in der Schlacht gegen Tilly und bei Würzburg sich ausgezeichnet hatte. Dieser zog schwedische und hessische Truppen heran, verstärkte die Festung durch Anlegung neuer Vertheidigungswerke, belebte durch seine Vorsorge für Lebensmittel und durch gute Mannszucht den Muth der Einwohner, während er durch kühne, immer glückliche Streifzüge den Feinden ringsumher sich furchtbar machte. Bekannt ist der Ueberfall, den er in Verbindung mit dem Grafen Wilhelm Ludwig von Nassau-Saarbrücken gegen die in Michelbach und Alzenau liegenden kaiserlichen Truppen in der Nacht vom 24. Dezember 1634 ausführte, wobei er eine beträchtliche Beute an Kriegsleuten, Fahnen und Pferden machte.

Dieser kühne, den kaiserlichen Operationen in unserer Gegend so überaus schädliche Mann, war der katholischen Kriegspartei und ihren Anhängern, besonders dem Kurfürsten von Mainz und dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt ein verhaßter Dorn im Auge. Er sollte aus seiner Position vertrieben und wo möglich vernichtet werden. Schon im

Sommer 1635 erfolgte deshalb eine neue Bedrohung der Stadt und im September erschien der kaiserliche Feldmarschall Götz mit zehn Regimentern und schloß die Festung Hanau ein. Bald folgte auf ihn der bekannte General Lamboy, der mit 3000 Mann rings um die Stadt durch Anlegung neuer Schanzen und Brücken, durch Abschneidung jeglicher Zufuhr, durch beständige Angriffe und zündende Wurfgeschosse die Stadt so hart bedrängte, daß man ihre Erhaltung nur den klugen Gegenanstalten und dem tapferen Widerstande des Commandanten Ramsay verdankte.

Indessen nahmen Hungersnoth, Seuchen und Leiden aller Art in der Stadt und noch mehr in der Landschaft in erschrecklicher Weise zu. Der Mangel, die Theuerung und die Hungersnoth, sowie die Sterbfälle und der Menschenverlust sollen, nach den vorhandenen Schilderungen, eine Höhe erreicht haben, daß man fast den Berichten darüber den Glauben versagen möchte, wenn man nicht aus anderweiten Berichten wüßte, wie seit mehreren Jahren durch Mißwachs, Verheerung und barbarische Verwüstung der Dörfer alle Vorräthe verzehrt und zerstört, wie der Ackerbau unterbrochen und ganze Dorfgemeinden durch Seuchen und Hunger vernichtet oder in die Wälder getrieben, wie die Herbeischaffung der Lebensmittel gehindert oder durch die räuberischen Schaaren fremder Kriegsvölker unmöglich gemacht und ärztliche Hülfe gegen die Seuchen nicht mehr gefunden wurde. In dieser Nothlage lebte das Volk von Laubblättern ohne Brod und nahrhafte Zuspeise, von Hunden, Katzen, Ratten, Pferdefleisch, selbst von herausgewühlten Leichnamen, von den Ueberbleibseln an Gerippen auf Schindgruben, von den Leibern an Galgen aufgehenkt, selbst vom Fleische ihrer getödeten Kinder (Anm. 9). Die Ortschaften auf dem Lande entleerten sich durch Krankheiten oder Flucht. Die ganze Gemeinde des Dorfes Roßdorf hatte sich mit ihrer noch übrigen Habe nach der festen Stadt Hanau geflüchtet und genoß hier Pflege und religiöse Erbauung in dem Hospital der Altstadt, daher

später diesem Armenhause bedeutende Fonds und Stiftungen von dem reichen Dorfe zurückblieben. Andere Dorfgemeinden folgten dem Beispiel der Roßdorfer. Dadurch mehrte sich in Hanau die Volksmenge, aber auch der Hunger und die Menge der Sterbfälle. Es sollen damals 20,000 Menschen während der Einschließung durch Hunger und Krankheiten weggerafft worden sein. Daraus wird verständlich, wie nach hergestelltem Frieden auch von der Roßdorfer Bevölkerung zusammen nur 59 Köpfe in ihr Dorf zurückkehren konnten; wie in vielen Gegenden eine nicht kleine Anzahl von Dörfern gänzlich verschwand, und viele nur noch in Wüstungen einzelne Spuren und ihren Namen fortpflanzten; wie zum Schutz der Ortschaften damals die Ringmauern und Thürme um Dörfer im hanauischen Gebiet erbaut wurden, welche ihnen das Aussehen von ehemals festen Plätzen gaben, — Mauern, die um manche Dörfer noch jetzt vorhanden sind. Aber auch in den Wäldern fand man ehemals noch Spuren von Hütten und lebendige Wälle von Waldbäumen und Gesträuch, die ineinander geflochten und verwachsen hin und wieder unter dem Namen „des Gebückes" als Vertheidigungsmittel des in die Wälder geflüchteten Volkes dienten.

Schon damals, im Februar 1636, suchte Ritter von Ramsay mit Lamboy einen Vergleich zu Gunsten des Grafen Philipp Moritz und seiner Wiedereinsetzung wie zur Aufhebung der Belagerung abzuschließen; aber bei den hochgespannten Forderungen der Kaiserlichen zerschlugen sich die Unterhandlungen. Weitere Vermittlungsversuche unter Beihülfe des Landgrafen Georg von Hessen-Darmstadt brach Ramsay ab, weil er sich und seine Besatzung auf Kosten des Grafen Philipp Moritz nicht retten wollte. Ein Beweis, daß der Landgraf auch auf Hanau sein begehrliches Auge geworfen und daß Ramsay für des Grafen Rechte treu besorgt war. Es ist zur Beurtheilung des Ritters Ramsay wichtig, diese uneigennützige Handlungsweise vorzumerken. (Anm. 10.)

So dauerte denn die furchtbare Kriegsbedrängniß und menschenmörderische Hungersnoth fort. Es gehört in den Charakter des dreißigjährigen Krieges, daß Lamboy mit seinen Schaaren von Kroaten, Spaniern und Ungarn gegen das protestantische Land und Volk, als gegen Ungläubige und Rebellen, mit roher Gewalt und Glaubenszwang wüthete; daß racheschnaubende Mönche für jeden Frevel gegen Ketzer himmlischen Lohn verhießen und daß Kaiser Ferdinand selbst die Losung zu solchen Greuelthaten in dem bekannten Ausspruche gab: „Lieber eine Wüste als ein Land voll Ketzer!“ Man sieht, das war kein gewöhnlicher Krieg, es war die fanatische Furie des Religionskrieges!

Gegen solche Drangsale richteten Ramsay und die Bewohner von Hanau ihre Augen und Bitten zu dem Landgrafen Wilhelm V. von Hessen-Kassel, der mit Schweden im Bunde einer der tapfersten Kämpfer für die evangelische Sache war. Derselbe war mit dem Grafenhause Hanau nahe verwandt; seine Gemahlin war eine Schwester des geflüchteten Grafen Philipp Moritz. Von Frankreich mit Geld unterstützt, von seiner Gemahlin dringend zur Befreiung Hanaus aufgemuntert, vertröstete er durch geheime Boten die bedrängte Stadt auf nahe Hülfe, verband sich mit dem schwedischen Anführer Leßle und verabredete einen Ueberfall des kaiserlichen Belagerungsheeres. Von einem schwedischen Hülfscorps von 5000 Mann unter Anführung des Generalmajors Eberhard Bellermann verstärkt, rückte er mit 3000 hessischen Reitern und 500 Mann zu Fuß rasch und insgeheim zum Ersatz heran, gab der harrenden Stadt Hanau auf der Anhöhe bei Windecken an dem s. g. Wartbaum durch zwei Feuersignale und Karthaunenschüsse die Nähe seiner Ankunft kund und überfiel am Morgen des 13. Juni 1636 das kaiserliche Heer, warf, unterstützt durch einen Ausfall der schwedischen Besatzung, die damals noch aus 300 Mann bestand, den General Lamboy aus

allen Positionen und zwang ihn nach einem Verluste von 800 Todten und 500 Gefangenen zum eiligen Rückzuge nach Steinheim, wo ihm eine schon vorher erbaute Brücke den Uebergang über den Main erleichterte.

Darauf hielt der sieghafte Landgraf, nachdem er die 20 kaiserlichen Schanzen um die Stadt erobert hatte, seinen Einzug in Hanau, wo er vom Jubel der Bevölkerung empfangen wurde. Sein erster Schritt ging mit Heer und Einwohnerschaft zur Kirche St. Maria Magdalena, um Gott seinen Dank darzubringen; dann erfreute er die durch eine neunmonatliche Einschließung ausgehungerte Bevölkerung mit Lebensmitteln. Während der Belagerung kostete eine Kuh in der Stadt 100 Thlr., nachher nur 5—6 Thlr. Ein Viertel Korn kostete damals zu Frankfurt 10 Thlr., in Hanau nur 6 Gulden. So hatte Ramsay für Proviant gesorgt. Es wird berichtet, daß er während der engen Einschließung einmal dem General Lamboy zwei Centner Karpfen aus der Stadt in das kaiserliche Lager gesendet habe, um den feindlichen General zu täuschen und zugleich zu verspotten.

Zum Andenken an jene Rettung und Speisung wurde fortan und wird noch jetzt alljährlich der Tag des 13. Juni mit einer kirchlichen Danksagung und einem freudigem Volksfeste im s. g. Lamboiwalde gefeiert; doch ist das Lamboifest mehr dem weltlichen Genusse als der kirchlichen Danksagung gewidmet, aber ein Waldfest, an dem die gesammte Bevölkerung aus Hanau und der Umgegend freudigen Antheil zu nehmen pflegt.

Unterhandlung und Vertrag mit dem Commandanten Jacob von Ramsay.

Bisher hatte sich der schwedische Generalmajor von Ramsay als Commandant der Stadt und Festung Hanau unter den schwierigsten Zeitverhältnissen und Kriegsoperationen so große Verdienste erworben, daß ihm auch

Landgraf Wilhelm das Commando in Hanau überließ und eine frische Mannschaft von vier Compagnieen hessischer Truppen unter dem Oberstlieutenant Motz zum Schutz der Stadt und Festung übergab.

Es ist schwer zu sagen, in welchem Sinne der Fortbestand des Festungscommando damals zwischen Ramsay und dem Landgrafen aufgefaßt und sowohl gegeben als angenommen worden; doch geht aus mehreren Punkten der späteren Traktate und Unterhandlungen hervor, daß Ritter Ramsay sich fort und fort als schwedischer Bevollmächtigter zur Behauptung der Festung, und zwar von hanauischen Räthen ganz unabhängig betrachtete, und deshalb auch den bald darauf folgenden Vertrag über Hanau im Namen der „Schwedischen Krone" abschloß und in der Stellung seines früheren Auftrags verblieb. (Anm. 10.)

In der zweiten Hälfte des Jahres 1636 und noch zu Anfang des folgenden Jahres rechtfertigte Ramsay wie früher das in ihn gesetzte Vertrauen. Durch kluge, manchmal weithin reichende Unternehmungen, Ueberfälle und Streifzüge that er aufwärts und abwärts am Main und Mittelrhein den Feinden soviel Abbruch und Schaden, daß der kaiserliche Hof und die ganze kriegführende Partei, zumal die nächsten Nachbarn, die seine schwere und rasch zugreifende Hand fühlen mußten, mit Zorn und Grimm auf den verwegenen schwedischen Parteigänger und seine Position in der wichtigen Festung hinblickten. Insbesondere machte er sich dem Kurfürsten von Mainz furchtbar. Er nahm Aschaffenburg weg, besetzte Seligenstadt, plünderte das auf dem Main gehende Mainzer Marktschiff ꝛc. und suchte sogar die weit entfernte trierische, damals von schwedischen Truppen besetzte, von den Kaiserlichen belagerte Festung Hammerstein, welche unter Ehrenbreitstein lag, mit mehreren Schiffen voll Proviant zu unterstützen. Wenn dieses mit großer List unternommene Wagniß auch nur theilweise gelang, so schreckte er doch damit die Feinde und ließ sie weitergehende

Anschläge besorgen. Er scheint überhaupt weithinaus reichende Verbindungen bis nach Franken, Westphalen, Sachsen und Paris im Interesse der schwedischen Sache unterhalten und sich dadurch Geld und Lebensmittel verschafft zu haben.

Alle diese Beweise seiner Energie und Schlauheit nöthigten die Gegner, besonders die Fürsten von Mainz und Darmstadt, zu Unterhandlungen mit ihm; Waffenstillstand und Lieferungen von Lebensmitteln oder freien Ankauf in der Umgegend mußten sie ihm mehrmals zugestehen, so besonders im April 1637. (Anm. 11.)

Der politische Haß gegen diesen unangreiflichen Feind traf aber nicht allein den schwedischen Kriegsmann, sondern auch den weit davon lebenden Grafen Philipp Moritz, weil man ihn mit Ramsay's Thätigkeit und Feindseligkeiten gegen Kaiser und Ligue einverstanden glaubte, obschon derselbe auf den schwedischen Parteigänger wenig oder keinen Einfluß ausübte, ja selbst darunter schmerzlich litt. Graf Philipp Moritz war überhaupt kein Mann von Energie und schon längst des Widerstandes gegen die kaiserlichen Befehle überdrüssig. Er wünschte nichts sehnlicher, als die Gnade des Kaisers und die Aufnahme in die Neutralität und die Vortheile des Prager Separatfriedens, um sobald als möglich in sein Land zurückkehren zu können. Was kümmerten ihn die übermüthigen Feldherren der Schweden, die Gustav Adolfs Werk mit viel Geschick, aber nicht mit seinem Geiste und Wohlwollen fortsetzten, und was durfte er erwarten von den verdeckten Planen des französischen Kabinets, welches damals thätig wirksam, wenn auch unsichtbar, hinter den Schweden stand? Der kühne Geist des Kardinals Richelieu, Frankreichs Staatslenker und des Hauses Habsburg nie versöhnter Feind, leitete den deutschen Widerstand wider Kaiser und Ligue mit seinem Gelde und Einflusse. Der Dänenkönig und später Gustav Adolf waren durch ihn zur Einmischung aufgerufen, Herzog Bernhard von Weimar seit dem Heilbronner Vertrag wie ein französischer Feldherr von ihm angefeuert

und unterstützt worden; mittelbar oder direkt scheint auch Ramsay mit dem französischen Kabinet in Verbindung gewesen zu sein.

Graf Philipp Moritz hatte schon früher mit dem Burggrafen von Dohna über die Entfernung Ramsay's und seine eigene Rückkehr in sein Land unterhandelt. Da er sich in den Niederlanden von allen Subsistenzmitteln entblößt sah, wünschte er in die Gnade des Kaisers aufgenommen zu werden. Um so nöthiger mochte es ihm erscheinen, die Sache Schwedens thatsächlich zu verlassen, den schwedischen Commandanten von Hanau um jeden Preis aus seiner Position zu entfernen und mit dessen nächsten Gegnern, mit Kurfürst Anselm Casimir von Mainz und Landgraf Georg von Darmstadt gemeinschaftlich auf dieses Ziel hinzuarbeiten. Der Kurfürst bot sich als Vermittler zwischen ihm und dem kaiserlichen Hofe an.

In Folge dessen beauftragte Kaiser Ferdinand II. den Kurfürsten zu Unterhandlungen und Abschluß eines Accords mit Ramsay. Es trat auch im Herbst 1636, wahrscheinlich zu Mainz, eine Konferenz zwischen mainzischen Abgeordneten, worunter Obrist Henrich, Burggraf von Dohna, und Johann Christoph von Hegnenberg genannt werden, mit den Bevollmächtigten Ramsay's zusammen, welche unter Vorbehalt kaiserlicher Ratifikation eine Anzahl Vergleichspunkte sowohl über die Begnadigung des Grafen Philipp Moritz und seine Restituirung, als über eine demnächstige Räumung der Stadt und Festung Hanau aufstellten, worin dem Commandanten Ramsay gewisse Stipulationen zu seiner Entschädigung und persönlichen Sicherstellung zugesichert wurden und er dagegen seinen Abzug versprach, wenn diese ihn betreffenden Accordspunkte erfüllt worden.

Dieser Vertrag wurde unterm 5. Dezember 1636 von Kaiser Ferdinand II. zu Regensburg ratificirt, kam aber damals wegen des am 15. Februar 1637 erfolgten Todes dieses Kaisers nicht zur Vollziehung.

Aus dieser Urkunde, die uns in einer geschriebenen, formgerecht mit allen Ritualien versehenen, vom 21. August datirten und von Kaiser Ferdinand III. ausgestellten Copia vorliegt, ersieht man, daß Ritter von Ramsay in den Unterhandlungen und Stipulationen, wie bereits früher, so auch jetzt für die Aussöhnung und Wiedereinsetzung des Grafen von Hanau in eifriger Weise thätig gewesen, doch seinen eignen Ausmarsch aus der Festung an Bedingungen knüpfte, welche sowohl die thatsächliche Auslieferung der Stadt und Festung an den rechtmäßigen Grafen, als seine eigenen persönlichen Interessen sichern sollten.

Durch den ganzen Gang aller Verhandlungen leuchtet bei Ramsay, wie auch später beim Grafen Philipp Moritz, der Verdacht hervor, daß die kaiserliche Partei es mit der Restituirung des Grafen nicht ehrlich meine, daß man vielmehr damit umgehe, nach Entfernung des schwedischen Commandanten zunächst nur die Festung und vielleicht auch die Grafschaft in kaiserliche Gewalt und Besitz zu bringen, — ein Mißtrauen, das in Ramsay durch mancherlei Ränke seiner Gegner erweckt und auch thatsächlich verstärkt wurde. Doch Ramsay war nicht blos Soldat, er war auch ein kluger Diplomat und den Intriguen seiner Gegner gewachsen.

Als Ferdinand III. seinem Vater in der Kaiserwürde nachfolgte, erwirkte Kurfürst Anselm Casimir auch bei ihm die Ermächtigung, in den früher gepflogenen und festgesetzten Unterhandlungen mit Ramsay die hanauische Sache zu einem endgültigen Abschlusse zu bringen. Er erhielt dazu Auftrag und Vollmacht. Sofort berief er im August 1637 die Parteien zu abermaligen Unterhandlungen zusammen. Zu Mainz erschienen wiederum die Abgeordneten des Kurfürsten, des Landgrafen Georg von Darmstadt und des Raths der Stadt Frankfurt. Für den Grafen Philipp Moritz erschien als Vertreter sein Schwager Graf Albrecht Otto von Solms-Laubach, und für Hanau und Ramsay der gräflich hanauische Rath Dr. Haßmann und Stadt-

schreiber Rothschied, um auf dem früher gelegten Grundstein weiter zu bauen.

Es ist uns unbekannt, wie viel Neues und Altes bei dieser Unterhandlung in die Vertragspunkte aufgenommen wurde. Am 21. August 1637 wurde unter Vorbehalt kaiserlicher Genehmigung der Vergleich zu Stande gebracht. Als jedoch die schriftliche Urkunde darüber dem Commandanten Ramsay zur Unterzeichnung vorgelegt wurde, bemerkte er darin eine abgeänderte Fassung, besonders in den Punkten, die seine Entschädigung und Sicherstellung betrafen. Er erklärte die Urkunde für ein verfälschtes Instrument und fuhr die Gesandten zornig an: „Saget Euerm Kurfürsten, wofern der rechte Abschied nicht genehmigt werden soll, so werde ich mit einem Heere kommen und sein ganzes Land verwüsten. Was würdet Ihr sagen, wenn ich Euch hier behielte?"

Nun wurde, wie Röse im Leben Bernhards von Weimar berichtet, zwar die vollständige Redaktion des Vergleichs vorgelegt und von Ramsay unterzeichnet, dieser aber dadurch bestimmt, aus Hanau nicht zu weichen, auch die Stadt und Regierung des Landes nicht eher an den Grafen Philipp Moritz zurückzugeben, bis alle Vorbedingungen buchstäblich erfüllt und seine persönlichen Garantieen gesichert wären. (Anm. 11.) Bei diesem Anlaß scheint er über die Ausführung des Vertrags einige nähere Bestimmungen und Maßregeln der Sicherung gefordert oder aufgestellt zu haben, die zwar nichts Neues, jedoch schärfere Formen der Erledigung beifügten.

Wir geben nun aus dem uns vorliegenden Aktenstück aus Rößlers Archiv mit der Aufschrift: „Copia Confirmationis Accordts" einen Auszug und theilweise den wörtlichen Text.

Nach den Eingangsworten: „Wir Ferdinand der Dritte, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser 2c.", wird der Vollmacht des Erzbischofs und Kurfürsten Anselm Casimir gedacht, dann auf die früher aufgestellten

„Accordirte Puncta" und ihre Genehmigung durch Kaiser Ferdinand II. vom Jahre 1636 hingewiesen, und ebenso die damaligen Bevollmächtigten Obrist Henrich, Burggraf zu Dohna, und Johann Christoph von Hegnenberg aufgeführt, welche nachstehende Accordspunkte mit dem von der Krone Schweden und deren evangelischen Bundesgenossen bestellten Generalmajor und Commandanten der Stadt und Festung Hanau, „Jacoben, Freiherrn von Ramsay, Rittern, sowohl wegen Pardonir- und Aussöhnung Graf Philipps Moritzen zu Hanau-Münzenberg, als auch wegen Accomodation derselben Stadt und Festung Hanau zu Papier gebracht und von beiden Theilen unterschrieben zur Ratifikation Kaiserlicher Majestät überreicht haben." Es wird ebenso auf die von Kaiser Ferdinand II. ertheilte Ratifikation unter dato Regensburg den 5. Dezember 1636 und die durch dessen Absterben gehinderte Vollziehung der Traktate, ferner auf die neue Bevollmächtigung des Kurfürsten zu Mainz „zu deren fernern Tractation und Disposition" hingewiesen und sowohl der Zustimmung als der Vertretung des Grafen von Hanau durch seinen Plenipotentarius den Grafen Albrecht Otto von Solms-Laubach erwähnt, sowie auch der Ramsayschen Vertreter Dr. Haßmann und Rothschied, und dann in folgende 6 Hauptpunkte mit ihren Unterpunktationen des Wesentlichen also eingetreten:

„I. Das alte Vertrauen und friedliebende Nachbarschaft zwischen Mainz sammt benachbarten Ständen und der Grafschaft Hanau wird wieder hergestellt, und soll von keinem Theil wieder Ursach oder Anlaß zum Bruch gegeben und alles bisher Vorgefallene aufgehoben werden.

II. Sollen alle und jede vor diesem verglichenen und accordirten Punkte richtig verbleiben und von beiden Theilen nunmehr wirklich und aufs längste innerhalb drei und vier Wochen ersten Tags vollzogen werden und sind solche diese gewesen, wie hierbei ordentlich hernach folget:

1) daß Herr Philipp Moritz Graf zu Hanau für sich und das ganze gräfliche Haus Hanau und alle rechtmäßige Nachfolger des mit dem Kurfürsten von Sachsen zu Prag geschlossenen Friedens genießen, deswegen in die General-Amnestie eingeschlossen und in den Besitz von allen Landen und Leuten rc. —, wie er und seine Vorfahren besessen, unentgeldlich und ohne Verzug restituirt werden soll.

2) Sollten alle Städte, Dörfer und Flecken der Grafschaft Hanau bei ihren Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten ungestört verbleiben, auch um ihrer Religion willen von dem Pragischen Friedensschluß weder unter den Worten der Augsburgischen Religionsverwandten noch unter anderm Schein ausgeschlossen, sondern darin auf- und angenommen sein, und dessen sowohl als alle anderen in gemeldeten Frieden aufgenommenen Stände der Augsburgischen Confession genießen und dem entgegen nicht beschwert werden.

3) Sollen auch alle Räthe, Diener, Geistliche und Weltliche, Bürger, Unterthanen, Beisassen, Schutz- und Schirmverwandten und Angehörige der Grafschaft Hanau, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, sie haben Namen wie sie wollen, in vollkommener Amnestie begriffen und kräftig mit eingeschlossen, und demnach deren Keiner dessen, was in den bisherigen Kriegsunruhen vorgegangen und entweder gegen die Römisch Kaiserliche Majestät oder sonst Anderen etwas gethan worden, in keiner Weise an ihrem Leib, Habe und Gütern, Stand und Amt, Lehen und Eigen zu entgelten haben.

4) Nachdem in obgedachtem Prager Friedensschluß vorgesehen ist, daß der Kurfürsten und Stände Residenzen und Festungen wie auch die Reichsstädte mit aller Einquartirung verschont bleiben sollen, demgemäß soll auch die Alt- und Neustadt Hanau als Residenzort

mit Einquartirung und anderer als des Herrn Grafen Garnison nicht beschwert, sondern verschont bleiben; jedoch soll der Herr Graf die gedachten beiden Städte wider alle Feinde Kaiserlicher Majestät und des Reichs nach äußerstem Vermögen vertheidigen und zu dem Ende sowohl Bürger als Soldaten zum Gehorsam gegen Kaiserliche Majestät verpflichten.

5) Sollen alle Brandschatzungen, Contributionen und andere Exactionen sowohl in Städten als auf dem Lande gänzlich unterbleiben.

III. Soll Herr Graf Philipp Moritz zu Hanau seine Pardonirung bei Kaiserlicher Majestät schriftlich oder mündlich suchen. Sofern der Herr Graf von Solms als Bevollmächtigter und demnächst der Herr von Hanau selbst bittend einkommen werden, erklärt sich der Kurfürst von Mainz bereit, solche Schreiben mit seiner Recommendation an den Kaiser einsenden und unterstützen zu wollen, damit sowohl der vollständige Kaiserliche Pardon als auch endliche Genehmigung aller Punkte dieses Vertrags erfolge, und der Herr Graf zu Kaiserlicher Huld und Gnade wieder aufgenommen und zu seinen Land und Leuten nach Anleitung der Kaiserlichen Erklärung von Laxenburg am 8. Mai 1637 zugelassen und bei diesem Accord geschützt werde.

IV. Soll von Kaiserlicher Majestät ein Recommendationsschreiben an den Herzog von Mecklenburg erlassen werden, damit der Generalmajor von Ramsay in den Besitz der ihm von der Krone Schweden geschenkten Güter im Mecklenburgischen (nebst Zugehör und Rechten) sofort nach erfülltem Vertrage gelange und ihm die Schenkung von Land und Leuten (20 Bauern und 20 Cassates) von gedachtem Herzog confirmirt und überliefert werde.

V. „Sollen dem Generalmajor Ramsay die allbereits „eingewilligten fünfzig Tausend Thaler (für seine zur Be„hauptung der Festung gemachten Auslagen ꝛc.) gleich auf „die eingelangte Kaiserliche Confirmation und seinen darauf

„erfolgenden Abzug, den er auch alsdann aufs allerförderlichste
„zu Werk zu richten und gedachte Festung nach Ausweis
„der verglichenen Punkte abzutreten hätte, baar und wirklich
„zu Frankfurt ausbezahlt und entrichtet, auch dabei diese
„Vorsehung geschehen, daß Niemanden, wer der auch immer
„sein und unter was Vorwand, Prätext und Namen er sich
„auch angeben möchte, einiger Arrest und Hemmung auf
„solche Gelder oder einen Theil derselben verstattet, sondern
„er deren, bis dieselben an Ort und Ende es ihm beliebig
„und anständig, der Wechsel überbracht sein werde, allerdings versichert sein und bleiben soll."

VI. Sollen jetzt sogleich alle Feindseligkeiten beiderseits aufgehoben und bis zu dieses Accords gänzlicher Vollziehung, wozu auf Mittwoch, den 26. dieses, neuen Kalenders, eine weitere Zusammenkunft nach Mainz bestellt und angesetzt worden, ein armistitium ausgeblasen, gleichwohl aber die Völker noch zur Zeit in ihren inhabenden Posten gelassen nach geschehenem Schluß aber mit guter Ordre und ohne Schaden und Verderben des Landes wirklich abgeführt, Jedermann aber freier Paß und Commerz, freier ungehinderter Lauf zu Wasser und zu Land wieder verstattet, darauf auch über diesen Accord zwei oder mehrere gleichlautende Receß in beständigster Form aufgerichtet, von Ihrer Kurfürstlichen Gnaden von Mainz einestheils, anderentheils aber von dem Generalmajor Ramsay mit eigenhändiger Unterschrift und Sieglung vollzogen werden. Signatum Mainz den 21. August 1637."

An diese Vertragspunkte schließt sich die Kaiserliche Confirmation mit der ausdrücklichen Erklärung an: daß er obgemeldete Punkte aus Römisch-Kaiserlicher Machtvollkommenheit von Wort zu Wort „Kraft dieses in der besten Form gnädigst ratifiziren, acceptiren, confirmiren und bestätigen thue", und gebietet sodann schließlich allen Gewalten, Obrigkeiten, Befehlshabern, Unterthanen und Getreuen, daß sie gegen diesen bestätigten Accord nichts

vornehmen oder Andern gestatten sollen bei höchster Kaiserlicher Ungnade ꝛc."

Gegeben im Schlosse zu Ebersdorf
am 14. September 1637.

Ferdinand.

vdt. P. H. v. Stralendorf. ad mandatum sacrae Caes. maiestatis proprium
Johann Söldtner Dr.

Wenn auf Grund abgeschlossener Verträge unter den Kontrahenten, wie häufig vorkommt, Meinungsverschiedenheit oder Streit ausbricht, so handelt es sich gewöhnlich um den Sinn und die Deutung einzelner Worte oder Ausdrücke der Vertragspunkte; daher schien es uns wichtig, die letzteren Punkte obigen Compromisses möglichst ausführlich und Punkt V. wörtlich hier aufzunehmen. Was jedoch hier auffällt, ist der Umstand, daß gerade diejenigen Punkte, worüber nachher der Streit ausbrach, in vorstehendem Vertragsinstrument gar nicht vorkommen, namentlich vermissen wir drei Nebenpunkte, ohne deren vorausgehende Erfüllung v. Ramsay weder von Hanau abziehen, noch die Vollmacht in der Stadt und Festung an den rechtmäßigen Landesherrn abgeben wollte. (Anm. 11.) Er scheint erst nachträglich diese Vertragspunkte beigefügt und dafür Zusicherung erlangt zu haben und beruft sich deshalb auf die Nothwendigkeit allseitige Garantieen zu fordern, da seine Gegner ihn schon einmal zu täuschen gesucht hätten, wie Pufendorf anführt: „Er wollte den Vergleich allerdings halten, wenn der Feind nur bei seinen Worten bliebe, daran er aber sehr zweifelte, weil er ihn nicht das erstemal betrogen." — Diese Garantieen zu seinem Schutz waren:

1) daß zu seiner persönlichen Sicherstellung beim Abzuge aus seiner Position mehrere adelige Personen katholischer Religion als Geißel in das Lager des schwedischen Generallieutenants King nach Westphalen gesendet und daselbst solange verbleiben müßten, bis er selbst an

einen sicheren Ort zu den Seinigen gekommen sein würde, worauf die Bürgen dann in Freiheit gesetzt werden sollten.

2) Sollten ihm von Seiten des Herzogs von Mecklenburg die Güter Teutenwinkel, Wesselsdorf und Wenikel nebst Zubehör durch Vermittlung des Kaisers förmlich überliefert oder ihm dafür andere Güter von gleichem Werthe im Reich überwiesen und zugesichert werden.

3) Sollte er erst dann zum Abzuge aus Hanau verpflichtet sein, wenn die ihm zugestandenen 50,000 Rchsthlr. an dem Orte ihm zur Verfügung gestellt, den er selbst bezeichnen würde, und über die richtige Dispositionsstellung der Summe ihm zuvor eine schriftliche Bescheinigung beigebracht worden. (Anm. 11.)

Noch war keine einzige Bedingung erfüllt worden, da erwartete und forderte man schon seinen Abzug aus Stadt und Festung Hanau, und Kurfürst Anselm Casimir von Mainz berief sofort den Grafen Philipp Moritz, der damals in Holland krank lag, um schleunigst herbei zu eilen und in seine Residenz und die Regierung seiner Grafschaft wieder einzutreten. Es wird dabei berichtet, daß der Graf in Holland aus Mangel an Subsistenzmitteln sich nicht länger habe halten können. Sobald jedoch die Absicht seiner Rückkehr bekannt wurde, suchte nicht nur der französische Gesandtschaftssecretär Braset ihm davon abzurathen und soll ihm dafür eine Geldunterstützung von Seiten seines Hofes angeboten haben, sondern auch Ramsay soll ihm die Warnung haben zugehen lassen, er möchte bis zur Erfüllung der Vertragspunkte unterwegs, etwa in Köln oder St. Goar, verbleiben, vermuthlich, weil er die unausbleiblichen Collisionen zwischen seinem Commandanten-Recht und dem Recht des Grafen als Landesherrn voraus sah und vermeiden wollte.

Der Graf ließ sich aber nicht abhalten und setzte seine Reise fort. Zu Frankfurt angelangt, mag er selbst zu Vorsichtsmaßregeln bestimmt worden sein. Dazu bedurfte er eines treuergebenen und unternehmenden Mannes; den suchte

und fand er in Major Winter, der damals zu Frankfurt im Privatstande lebte. Denselben nahm der Graf als Obristwachtmeister in seine Dienste und gab ihm den Auftrag, zweihundert Mann anzuwerben, angeblich um nach Ramsays Abzug die künftige Besatzung von Hanau unter Johann Winters Befehl zu bilden.

Damit beginnt die andere Hälfte der ruhmvollen Laufbahn des Johann Winter, der fortan mit gleicher Ergebenheit und Energie das Grafenhaus von Hanau aus tiefer Nothlage zu retten suchte und wirklich rettete, wie er früher als einen treuen und wirksamen Helfer für das Haus Ysenburg sich bewährt hatte.

Die Thaten und Verdienste des Johann Winter zur Befreiung der Stadt und des Grafen von Hanau aus Ramsay's drückender Obergewalt.

Die Collision, welche Ritter von Ramsay hatte vermeiden wollen, konnte nicht ausbleiben, als der Graf Philipp Moritz am 25. November 1637 seinen Einzug in Hanau hielt. Seine Räthe und Unterthanen empfingen ihn mit Jubel, doch Ramsay nahm an diesem Empfang keinen Antheil, stellte sich auch zu Gruß oder Ordres beim Grafen nicht ein, vielmehr benahm er sich als unabhängigen Befehlshaber und Regenten in einer Festung, die er für seine kriegführende Partei dem erhaltenen Auftrage gemäß zu behaupten suchte. Er wollte sie auch im eignen Interesse unter seinem Oberbefehl halten, bis die vertragsmäßigen Punkte von seinen Gegnern erfüllt und damit die Zeit gekommen wäre, wo Stadt, Festung und Landschaft in die Hände und Gewalt des eigentlichen Landesherrn übergehen müßten.

Der Graf bezog mit seiner Familie das Schloß in der Altstadt und Ramsay ließ es geschehen; als aber Philipp Moritz ohne des Commandanten Zustimmung einige Regierungshandlungen vornahm, namentlich die eingeführte öffentliche Fürbitte für die Krone Schweden und Königin

Christine aus dem Kirchengebet wegzulassen befahl und in Betreff der Bürger und über die Soldaten der Besatzung mancherlei anordnete, da erklärte Ramsay dieses Vorgehen als einen zur Zeit noch unbefugten Eingriff in sein Commando und als Treubruch gegen den Mainzer Vertrag, denn nach Kriegsgebrauch betrachtete sich Ramsay als alleinigen Oberbefehlshaber in einer Festung, die er für die schwedische Kriegsmacht zu behaupten und nicht eher in andere Hände oder Befehle abgeben dürfe, bevor sie nicht laut des Vertrags übergeben worden. (Anm. 12.)

Wie man auch sein Urtheil über die Handlungsweise sowohl des Grafen als des Commandanten feststellen mag, so bleibt doch das unzweifelhaft, daß Graf Philipp Moritz schon durch seinen Einzug in eine bewaffnete und von einer fremden Militärgewalt beherrschte, beständig von der feindlichen Gegenpartei durch List und Gewalt bedrohte Festung einen Fehler begangen und daß er diesen Mißschritt noch vergrößerte, als er im Rayon des fremden Commandanten unzeitig und unklug nicht allein als Herr befehlen, sondern auch einen Gegensatz gegen die schwedische Macht kund thun wollte.

Ramsay glaubte in seiner unbeugsamen Ansicht von Militärgewalt einem Beginnen, das seiner Sicherheit gefährlich werden könnte, sofort ohne Schonung entgegen treten zu sollen, und er that es in der Weise eines ebenso wachsamen als mißtrauischen und rauhen Soldaten des dreißigjährigen Kriegs. Er besetzte sogleich das Schloß in der Altstadt, wo der Graf sich aufhielt, mit einem Trupp Soldaten, nahm den Grafen mit Familie gefangen, entfernte dessen Räthe und Diener, setzte auch den einige Tage später von Mainz her ankommenden Grafen Albrecht von Solms gefangen und soll gegen ihn, den er mit besonderem Mißtrauen als Rathgeber des Grafen und mit seinen Feinden verbündeten Gegner betrachtete, mit roher Härte verfahren haben.

Von diesem Moment an, etwa seit Mitte Dezember 1637, handelte er, nach hanauischen Berichten, als offener Feind und thatsächlich als Usurpator, benahm sich gegen Rath und Bürgerschaft bald als streng gebietender Herr, bald mit schmeichelnder Milde und mit Versprechungen eines kräftigen gütigen Regiments, nahm auch alle Regierungsgeschäfte in seine Hand, ließ die Soldaten nochmals Gehorsam und Treue schwören, sorgte für eine neue Verproviantirung der Festung, gleich als bereite er sich auf eine bevorstehende neue Belagerung vor, verfügte im Innern und nach Außen wie ein Landesherr, ohne sich hierbei um den Grafen zu kümmern, ja er soll, wie hanauische Berichte und Ueberlieferungen erzählen, offen gegen die Bürgerschaft erklärt haben: der Graf sei zur Regierung unfähig, dagegen werde die Stadt an ihm einen kräftigen Herrn und Schutz haben.

Es ist unmöglich jetzt noch die wahren Absichten und Handlungen des Ritters von Ramsay gegenüber den Nachrichten zu ermitteln, die im Munde des Volks und von den Gegnern wohl absichtlich mit planmäßiger Uebertreibung oder Verdrehung wider ihn umhergetragen und geglaubt wurden; aber das steht fest, daß er das Recht und die Person des Landesherrn als rauher Krieger den politischen und militärischen Interessen der kriegführenden Allianz nachsetzte und mit beiden Mächten des Auslandes, welche wider Kaiser und Ligue verbunden waren, in fortwährendem Verkehr stand. Es ist aber schwer zu sagen, ob er nur zur Erfüllung des Mainzer Vertrags einen Stützpunkt bei Frankreich gesucht habe, weil schon damals der schwedische Einfluß sehr geschwächt war, oder ob er, wie ihm Schuld gegeben wird, selbstsüchtigen Verrath zu Gunsten französischer Politik und Vergrößerungsplane und zu dem Zweck eine Uebergabe der Stadt und Grafschaft Hanau an Frankreich beabsichtigt und in diesem Sinne die Festung nicht herausgegeben habe.

Will man gegen ihn möglichst gerecht sein, so muß

man auf seinen brieflichen Verkehr mit Herzog Bernhard von Weimar hinweisen, der zwar mit Frankreich im Bunde, aber kein Verräther deutscher Ehre und Reichsinteressen gewesen. Der Herzog hatte ihn wiederholt aufgefordert, die Festung Hanau muthig zu behaupten und ihm dabei das Gerücht über ihn mitgetheilt, „als beabsichtige er eine Uebergabe von Hanau an Frankreich, was er jedoch zu seiner Ehre nicht glauben wolle.“ Es wies aber Ramsay solche Beschuldigung mit Entrüstung zurück, und es muß ihm darin Glauben geschenkt werden, da er bisher in allen Unterhandlungen mit dem Kurfürsten von Mainz und Genossen so eifrig die Restituirung des rechtmäßigen Landesherrn betrieben, jedoch stets in der Richtung thätig gewesen war, Stadt und Land allein in die Hand des Grafen unter den vertragsmäßigen Bestimmungen zu übergeben, um sie nicht in die entschieden kaiserliche Gewalt fallen zu lassen. Immer benahm er sich hierbei allerdings als schwedischer Parteigänger und Bevollmächtigter, da er den abgeschlossenen Mainzer Vertrag sowohl an die Krone Schweden zur Genehmigung einsendete, als auch dem Herzog Bernhard von Weimar mittheilte, der wohl die Uebergabe billigte, jedoch ihm die strengste Einhaltung der Accordsbedingungen zur Pflicht machte und nicht eher die wichtige Position aufzugeben anrieth. Man darf hierbei nicht übersehen, daß Ramsay seine Vollmacht bezüglich der Festung Hanau allein vom Herzog Bernhard empfangen hatte und demselben dafür verantwortlich war. (Anm. 13.)

Aus allen Umständen und Berichten über diesen Punkt fühlt man sich daher zu der Annahme bestimmt, als habe sowohl der Herzog Bernhard als Ramsay die Besorgniß gehegt, die kaiserliche Partei und ihre Vertreter in Mainz und Darmstadt, und selbst die Freunde und Räthe des Grafen Philipp Moritz hätten unter dem Vorwande der Restituirung der gräflichen Regierung doch nur die Erwerbung der wichtigen Festung für ihre Interessen betrieben,

zumal mit dem Tode des schwächlichen und fortwährend kränklichen Grafen Philipp Moritz, der nur ein sechsjähriges und ebenfalls schwächliches Söhnchen hinterließ, die Linie des Grafenhauses Hanau-Münzenberg zu erlöschen schien, und nach dem Hinschied sowohl des Grafen 1638 als seines Sohnes 1641 und des Grafen Johann Ernst 1642 auch wirklich erlosch. Hanau war aber damals um der Glaubenssache willen und wegen seiner Lage und Festigkeit, wie auch als ein werthvolles Austauschobjekt bei einem künftigen Friedensschluß eine so bedeutsame Position, daß Freund und Feind an ihrem Besitz einen wichtigen Stützpunkt haben konnten.

Die Erwägung dieser Verhältnisse, unterstützt von manichfachen brieflichen Belegen, macht Vieles in dieser Auffassung der verdeckten Motive verständlich. Daher erklärt sich auch, daß Ramsay, während die Gegner auf seinen Abzug hinarbeiteten und rechneten, neue schwedische Truppen aus der Wesergegend, Gelder von Frankreich und größere Getreidevorräthe aus Franken herbeizuschaffen bemüht war. Das machte denn doch seine Gegner besorgt und überdies drängte die Gefangenschaft der gräflichen Familie zu einem Entgegenkommen, da kein anderes Mittel gegen den unbeugsamen Willen des Kommandanten anschlagen wollte. Also meldete ihm der Kurfürst von Mainz: „die ihm bewilligten 50,000 Thlr. lägen in Amsterdam zu seiner Verfügung bereit." Ramsay erklärte dieses Verfahren für vertragswidrig „da das Geld nach dem 5. Artikel des Mainzer Accords an ihn selbst oder an die von ihm zu bezeichnende Person abgeliefert werden müsse." Er fügte jenen Vertragspunkten nun die genauere Forderung bei, daß die fragliche Geldsumme mit den inzwischen aufgelaufenen Zinsen an seine Frau zu Edinburg gesendet und vor seinem Abzuge die geforderten Geißeln bei Generallieutenant King in Westphalen angelangt sein müßten. Bei diesem Anlaß forderte er die Stellung adeliger Geißeln von seinem Range und

katholischer Religion, um sich eine ebenbürtige Bürgschaft zu seiner Sicherheit zu verschaffen.

Unter solchen Verhandlungen und, was nicht zu verkennen ist, beiderseitigen Praktiken zog sich die definitive Ausführung des Vertrags in die Länge und es war noch kein Ende dieser Zerwürfnisse abzusehen, da Kommandant Ramsay, in Folge einiger günstigen Wechselfälle für seine Partei, mit jedem Tage hartnäckiger und in seinen Forderungen begehrlicher wurde. Darum war jetzt der Moment gegeben, wo das Unterhandeln als sachgemäßes Rettungsmittel aufhören, wo man gegen ihn den Weg der rettenden List und Gewalt betreten mußte.

Schon im Februar (unterm 7/17.) 1638 hatte Kurfürst Anselm Casimir den Grafen Ludwig Heinrich von Nassau-Dillenburg, kaiserlichen Generalwachtmeister und nahen Verwandten des Grafen von Hanau, zu einem kriegerischen Unternehmen gegen Ramsay aufgefordert und denselben dazu geneigt befunden; doch ergiebt sich aus den uns vorliegenden Papieren im Rößler'schen Archiv, daß die Seele des Anschlags unser Johann Winter gewesen, der bereits in Hanauischen Diensten stand und dafür Truppen anzuwerben unternommen hatte. Nach den älteren Erzählungen über die Vorbereitungen des Unternehmens zum heimlichen Ueberfall des Kommandanten von Hanau sollen zu Mainz und im Mainzischen Dorfe Neuenhain am Taunus Unterhandlungen und Conferenzen stattgehabt haben; wenn man diese Ortsangabe auch kann gelten lassen, da wahrscheinlich mehrere Zusammenkünfte gehalten wurden, so ergiebt sich doch aus unsern Quellen, das wenigstens der Hauptoperationsplan zu Frankfurt und zwar in Johann Winters Wohnung entworfen und festgestellt worden.

Sofort begann auch Johann Winter sein Werk damit, daß er zunächst dem Ritter Ramsay sowohl die Ankunft schwedischer Verstärkungen und das Eintreffen der bestellten Getreidezufuhr durch listige Abbestellungen abschnitt, als

auch die erwarteten Geldmittel aus Paris dadurch entzog, daß er mit Hülfe des Raths der Stadt Frankfurt den bereits mit 20,000 Kronen Goldes daselbst angekommenen französischen Agenten Rosseau arretirte und in Gewahrsam brachte, wodurch er den Kommandanten schon halb entwaffnete, als er ihm den Zufluß neuer Kräfte abschnitt.

Inzwischen leitete er auch wirksamere Schritte zur Befreiung der Stadt und des Grafen von Hanau ein, der bereits seit dreizehn Wochen nebst den Seinigen in dem Wohnsitz seiner Väter in drückender Gefangenschaft schmachtete. Bei der erwähnten geheimen Zusammenkunft der Verbündeten in Winters Wohnung legte dieser seinen Plan zu einem Handstreich auf Ramsay's Position vor und vertheidigte seine Vorschläge gegen alle ihm vorgehaltenen Bedenken so kräftig, daß sein Plan allseitig angenommen und ihm selbst die Ausführung übertragen wurde. Dieser Anschlag ging dahin: durch einen nächtlichen Ueberfall die Stadt und Festung Hanau wegzunehmen, den Grafen zu befreien, den Kommandanten gefangen zu nehmen oder ihn zur Vollziehung des Vertrags und Uebergabe der Festung zu zwingen. (Anm. 14.)

Es gehört zum Bilde jener Zeitbegebenheit und Moral hier zu erwähnen, mit welcher Treue man damals gegebene Versprechen zu umgehen suchte. Unter den Verhandlungen der gegen Ramsay verbündeten Nachbarn sprach sich ganz offen die Absicht aus, den abgeschlossenen Vertrag ränkevoll zu brechen, sobald der Schwede aus seiner Position vertrieben sei. Der Kurfürst von Mainz soll den Antrag gestellt haben, nach Einnahme der Stadt Hanau gegen Ramsay und seine Garnison, so wie gegen die unter ihm dienenden Schotten nach Kriegsgebrauch zu verfahren. Auch Landgraf Georg äußerte gegen den Grafen von Dillenburg, welcher die dem Kommandanten zugesagten 50,000 Thlr. für sich und das Befreiungsunternehmen forderte, „die Hälfte sei auch genug." Es stellt sich überdieß heraus, daß die

Geldsumme, welche nach der Meldung des Kurfürsten angeblich in Amsterdam bereit liegen sollte, damals noch in den Händen des Landgrafen von Hessen-Darmstadt war. — Faßt man diese Punkte ins Auge, so wird um so mehr das Mißtrauen und die Hartnäckigkeit des Kommandanten Ramsay gerechtfertigt, da aus allen seinen Handlungen und Nachforderungen hervorleuchtet, daß er die treulosen Absichten seiner Gegner durchschaute und dagegen sich sicherte, auch darum wohl den Grafen von Hanau in Gefangenschaft hielt, um in dessen Person nebst Genossen ein Unterpfand für die vollständige stets hinausgeschobene Erfüllung des Vertrags zu haben. Mit dieser Ansicht fallen viele andere Anschuldigungen gegen Ramsay, insbesondere der Verdacht einer Usurpation der Grafenkrone, als erdichtet zu Boden!

Nach Feststellung des Operationsplanes hatte Johann Winter vorschußweise aus eigenem Vermögen ein Corps von 180 Mann Miethtruppen heimlich angeworben; Kurmainz versprach seinerseits 200 Mann, ebensoviel der Rath von Frankfurt zu geben, und der Graf von Nassau-Dillenburg stellte einen Zuzug von 60 Mann Hülfstruppen in Aussicht, so daß etwa 640 Mann auf das Unternehmen verwendet werden sollten. Die Oberleitung des Handstreichs wurde in die Hand des Grafen von Dillenburg, die eigentliche Vorbereitung und operative Ausführung in Winters Hände gegeben, und er entledigte sich dieser Aufgabe mit eben soviel Klugheit als Thatkraft, so daß ihm vorzugsweise das Gelingen zuerkannt werden muß, was auch sämmtliche Verbündete in den Belohnungen seiner Verdienste anerkannten, die sie ihm nach der Befreiung von Hanau gewährten, und die auch der Kaiser durch die Standeserhöhung noch verstärkte, und in dem Adelsdiplom mit Hinweisung auf die ersprießlichen und tapferen Dienste, die er Kaiserlicher Majestät und dem Reich erwiesen, noch besonders in den Worten der Urkunde anerkannte: „daß derselbe die dem Reich nachtheiligen und gefährlichen Consilia des schwedischen

Commandanten anfänglich unterbrechen, zu den auf die Festung unternommenen Anschlägen eifrigst gerathen und hernach als bestellter Obrist-Wachtmeister mit seinen Truppen den ersten Angriff selbst gethan, sich der Altstadt Hanau, des Hauptpostens, bemächtigt und mit Wagniß von Leib, Leben, Habe und Gut den Grafen Philipp Moritz gerettet und die Festung in des Reichs Hände und Gewalt zurückgebracht habe." – (Anm. 15.)

Der beschlossene Handstreich auf Stadt und Festung Hanau wurde durch eine Reihe geheimer Verhandlungen und Verabredungen einerseits zwischen dem Grafen von Nassau-Dillenburg und Obrist-Wachtmeister Johann Winter, andrerseits mit dem gefangenen Grafen Philipp Moritz und seinen Räthen eingeleitet, um sich sowohl über die militärischen Zustände und Schutzmaßregeln in der Stadt Hanau zu informiren, als auch ein planmäßiges Zusammenwirken abseiten der Anhänger des Grafen in der Stadt mit den zu seiner Entsetzung heranziehenden Truppen zu veranstalten.

Im Hanauer Magazin (1. Band vom Jahre 1779) finden wir eine Reihe von geheimen Correspondenzen in Briefen und Informationen, seit Mitte Januar bis gegen Mitte Februar 1638 zur Verständigung theils über Zeit, Ort und Ausführungsweise des Anschlags zwischen dem Grafen von Hanau und Johann Winter, theils zwischen dem Grafen Ludwig Henrich zu Nassau und ebendenselben, wobei im Hintergrunde auch der Kurfürst von Mainz und sein Rath Dr. Möcken fleißig betheiligt erscheint. (Anm. 16.)

Ungeachtet seiner großen Schlauheit und vorsehenden Wachsamkeit scheint doch der Kommandant Ramsay weder von den Zusammenkünften zu Mainz, Königstein, Neuenhain und Frankfurt und den geheimen Truppenzusammenziehungen seiner Gegner, noch von der klug verdeckten Correspondenz derselben mit seinem Gefangenen irgend etwas gemerkt zu haben. Graf Philipp Moritz mit dem Plane vollkommen einverstanden, rieth doch wiederholt zur größten Vorsicht und

Verschwiegenheit; er fürchtete nach mehreren Seiten hin, einestheils: „wenn die Grafen davon wüßten, so wollten sie auch die Hand darin haben," — anderntheils der Graf von Nassau möchte als kaiserlicher Generalwachtmeister sich in seine landesherrlichen Rechte ungebührend einmischen, deshalb verlangte er die Versicherung, „daß man wie ein Freund kommen möge und nicht wie ein kaiserlicher Offizier, und darnach ihn in Allem schalten und walten lassen." Dagegen setzte er all sein Vertrauen auf Johann Winter „als seinen vertrauten geheimsten Offizier und Freund, der nichts ohne ihn versuchen, ihn von Allem unterrichten und in der gefährlichen Sache caute verfahren werde." Darauf gab Johann Winter die Zusicherung, daß er alle Vorsicht auch gegen die Genossen des geheimen Bundes anwenden werde und: „wenn ich wissen oder merken sollte, daß auch die geringste Gefährlichkeit, Falschheit oder Betrug bei denjenigen, so das Werk diesmal in Händen, zu befahren sein sollte, so wollte ich lieber mein Blut stürzen, als unterlassen Ew. Gnaden bei Zeiten zu warnen, gestalten von Ihro Kurfürstl. Gnaden zu Mainz den bewußten Versicherungsscheins ich also originaliter in Händen habe, wie Ew. Gnaden solchen selbst begehret."

Man ersieht hieraus, daß Graf Philipp Moritz stets Gründe hatte, die Ränke der kaiserlichen Partei zu fürchten, der es mehr um die Besitzergreifung der Festung und Regierung des Landes als um seine Rettung zu thun sein möchte. Er scheint besonders dem geistlichen Herrn zu Mainz, aber auch dem Grafen von Nassau mißtraut zu haben aus Besorgniß, er möchte aus einer fremden Gewalt in eine andere fallen und die Untreue der Zeitmoral dann von kaiserlich-pfäffischer Seite erfahren.

Indessen gab es auch Vorfälle im Innern der Festung, welche zu Vorsicht und Verschiebung des Unternehmens riethen. Am 8. Februar schreibt der Graf von seinem Krankenlager aus an Major Winter: „der arglistig schlaue

Kopf habe vier Stück auf dem Neustadter Markt auffahren, die Gewehre der Soldaten, wie auch die Stücke auf dem Wall besehen lassen. Er scheine Wind von der Sache zu haben, darum müsse man ihn wieder zahm werden lassen." — d. h. den Ueberfall noch aufschieben. —

Da Graf Philipp Moritz mehrmals den Termin des Unternehmens hinausschob, so brachte Major Winter endlich unterm 10. Februar die Zweifel und Bedenken desselben zum Schweigen durch Vorstellung der wachsenden Gefahr eines Verraths und weil das Landvolk seine zusammengezogenen Truppen nicht mehr ernähren könne. Darauf bestimmte dann der Graf die Zeit der Ausführung und schrieb an Winter:

„Lieber Monsieur Winter, die Sache ist richtig, kommet im Namen Gottes und der heiligen Dreifaltigkeit; die Stund ist um 4 Uhr gegen Tag, (in der Nacht vom 11/21. auf den 12/22. Februar) daß ihr außen angehet: das Wort ist „Hanauisch," das Zeichen ist ein weiß Schnupftuch oder weißer Lappen, es ist hier noch still, machts so geheim als ihr könnet, und kommet gewiß um die Stunde, daß ihr in voller Arbeit seid, verhütet doch, daß kein Blut ohne Noth vergossen werde. Vale, Herr Jesu Christe steh uns bei.

Samstag um Mittag. Philipp Moritz." —

An demselben Tage Nachmittags 3 Uhr schreibt der Graf nochmals:

„Lieber Major, es ist alles richtig, die Schiff sind da und man kann durchbaden. Der Hof-Fischer wartet an der Kinzig. Fritz mein gewesener Sattelknecht ist in der Mühl mit bekannten Bürgern, der weiß alles und kann gute Information geben; auf den Herrn solls gestellt werden, kommet im Namen Gottes; das Licht auf dem Thurm wird sich zur bestimmten Stunde sehen lassen, wonach ihr euch zu richten, nach Dreien.

Philipp Moritz."

Auf diesen Endbeschluß zogen sich die bereit gehaltenen Truppen des Befreiungskorps, noch durch 100 Mann von Koblenz verstärkt, jedoch ohne die Frankfurter Mithülfe, am späten Abend des 11/21. Februar bei Bergen zusammen und rückten in aller Stille, unterwegs von der schlechten Beschaffenheit des Wegs aufgehalten, bei dunkler Nacht und Regenwetter gegen Hanau vor, wo sie später, als verabredet worden, nemlich erst um 6 Uhr Morgens anlangten. Der Graf von Nassau führte das Hauptcorps, Johann Winter die Vorhut; er hatte die nachgemachten Schlüssel zu den Thoren und Brücken der Altstadt und der Mühlschanze bei sich. Bevor die Hauptmacht anlangte, ging Major Winter mit seinem 60 Mann starken Vortrab ohne Schiffe und Brücke durch die angeschwollene Kinzig unterhalb des heutigen Wehrs bei der jetzigen Papiermühle, überrumpelte die Mühlschanze, worin vertraute Bürger und etwa 6 – 8 Soldaten die Garnison bildeten, drang aus der Schanze durch das seinen Schlüsseln zugängliche Thor beim rothen Haus in die Altstadt ein, überfiel die 50 Mann starke schwedische Besatzung im Schützenhause und zugleich die Wache am Schloß, befreite den Grafen aus seinem Arrest und nahm Besitz von der ganzen Altstadt.

So war also die Altstadt, der Hauptposten der Festung, bereits in den Händen Johann Winters, bevor der Graf von Nassau mit einem Theil des Hauptcorps anlangte und nun schon vermittelst eines ihm geöffneten Thores seinen Einzug halten konnte, während die andere Hälfte der Mannschaft unter der Führung der Mainzischen Obristen von Metternich und Bettendorf erst gegen Mittag vor Hanau eintrafen, weil sie in der Nacht sich verirrt und zurückgeblieben waren. Ohne Winters Raschheit und vorsichtige Führung wäre wahrscheinlich das ganze Unternehmen mißglückt, Ritter Ramsay gewarnt, deshalb vorsichtiger und gegen die gräfliche Familie härter geworden.

Sobald Ramsay die Altstadt verloren sah, zog er

alle seine Truppen aus den Vorposten in die Neustadt zusammen; er hatte etwa noch 300 Mann, in einer Lage, die in Mitte einer feindlichen Bevölkerung gegen die Uebermacht seiner Gegner ihn die Gefahr seiner unsichern Position erkennen ließ. Er bot seine Capitulation an, wenn man freien Abzug und die Aufrechthaltung der Vertragsbestimmungen ihm zusichern wolle. Sein Anerbieten wurde abgelehnt und ein Sturm auf die Festungswälle vorbereitet, welche die Neustadt von der Altstadt trennten. Bevor es zu einem Sturmangriff kam, beschossen sich beide Streithaufen, und hierbei wurde Ritter Ramsay vor seiner Wohnung, da wo heutigen Tags der „weiße Löwe" steht, durch eine Musketenkugel gefährlich verwundet und zur Ergebung mit stetem Vorbehalt der Aufrechthaltung des Mainzer Accords gezwungen. Es scheint, daß der Graf von Nassau-Dillenburg, edler als seine anderen Verbündeten, als er den Verwundeten auf seinem Schmerzenslager besuchte, ihn der Erfüllung des Vertrags nochmals versichert habe.

In Folge dieser Wendung der Dinge wurde auch Graf Philipp Moritz in alle seine Rechte als Herr der Stadt und Festung sowie des Landes wieder eingesetzt und gelobte nun sammt der Bürgerschaft dem Kaiser und Reich den schuldigen Gehorsam. Durch diese Rettungsthat wurde gleichzeitig die Bürgerschaft nicht allein von der Willkür einer fremden Militärgewalt, sondern auch von der Gefahr einer neuen Belagerung befreit, die von kaiserlicher Seite bereits im Werke und Anzug war.

Das Alles war mehr oder weniger, jedenfalls hauptsächlich das Verdienst des treuen, entschlossenen und klugen Majors Winter, welcher sich in Verbindung mit dem Grafen von Nassau ein neues Denkmal seines Ruhmes setzte, das noch dadurch erhöht wurde, daß er sich gegen den besiegten, in seine Hände gefallenen Feind redlich und menschlich benahm.

Durch solche Tugenden erwarb er sich in der rechtlosen, besonders in Erfüllung geschlossener Verträge nicht

sehr gewissenhaften Zeitmoral einen unbefleckten Ruhm, wie ihn nur wenige unter den Kriegshelden und Staatsmännern jener Periode aufweisen können, mögen sie auch sonst Größeres geleistet haben.

Der gefangene und an seinen Wunden leidende Ritter Ramsay wurde einige Zeit in Hanau zwar streng bewacht, aber gut behandelt, sodann mit aller Rücksicht auf seinen Zustand nach dem Schlosse Dillenburg gebracht, wo er eine sorgfältige ärztliche Pflege und freundliche Behandlung fand. Der Graf verweigerte auch die Befolgung der von Wien ausgehenden Forderung seiner Auslieferung, hütete ihn gegen die Anschläge seiner Feinde und trug sogar auf seine Freilassung an, da derselbe nicht anders als nach seinen Befehlen gehandelt habe. Doch der Gefangene starb dort am 29. Juni 1639 und wurde in der Stadtkirche zu Dillenburg mit militärischen Ehren beigesetzt. (Anm. 17.)

Diese Handlungsweise des Grafen von Nassau ist allein an sich ein Stück geschichtlichen Beweises, daß er die Anschuldigungen der Feinde Ramsays entweder für erdichtet oder doch für zweifelhaft und übertrieben ansah, und den Feind um so mehr achtete, je treuer derselbe seine Pflicht erfüllt hatte. Ihm mußte es vollständig bekannt sein, was von den Anklagen der Gegner wahr und wie wenig lauter deren Absichten und Redlichkeit gewesen.

Aus archivalischen und anderen Quellen hat Keller in seiner schon mehrmals erwähnten Schrift: „Die Drangsale des nassauischen Volks" ꝛc. in Kapitel VI. Abschnitt III. aus dem Schuldregister Ramsays manche Nummern zu tilgen gesucht und auf genügende Weise dargethan, daß Vieles in den bekannten Anschuldigungen zweifelhaft oder übertrieben und Manches auch ganz falsch sein müsse. Wir verweisen auf seine gediegene Arbeit und bekennen gern, daß wir ihm und seinen Belegen mit Vertrauen in unserer Auffassung gefolgt sind, wenn wir auch in einzelnen Punkten nach unsern Quellen von ihm abweichen mußten.

Johann Winter wurde nun Kommandant von Hanau. Unter seinen hinterlassenen Schriften findet sich datirt vom 14. Mai 1639 das Concept eines Berichts an die Gräfin Sybilla Christina, Gemahlin des kranken Grafen Philipp Moritz, worin er unter Hinweisung „auf die immer gefährlicher werdenden Zeiten" in 27 spezifizirten Punkten die Festungswerke von Hanau theils zu erweitern, theils auszubessern und mit den nöthigen Bedürfnissen zu versehen beantragt.

Graf Philipp Moritz überlebte seine Befreiung und Wiedereinsetzung nur kurze Zeit. Seine letzten Briefe aus der Gefangenschaft an Major Winter hatte er, wie er selbst darin sagt, vom Krankenbette aus geschrieben. Er starb noch in demselben Jahre am 3. August 1638 mit Hinterlassung seines einzigen Kindes, des erst sechsjährigen Sohnes Philipp Ludwig III., für den sein Vetter Graf Johann Ernst von Schwarzenfels zuerst die Vormundschaft führte, und dann nach dessen Tod am 12. November 1641 als Nachfolger die Regierung übernahm. Dieser war der letzte Graf aus dem Hause Hanau-Münzenberg und als auch er am 12 Januar 1642 mit Tod abging, war die Münzenberger Linie erloschen. In Folge einer 1610 geschlossenen Erbeinigung folgte nun die Linie der Grafen aus dem Hause Hanau-Lichtenberg, die kaum 100 Jahre lang über Hanau herrscht und dann 1736 ebenfalls ausstirbt. Dieser Wechsel des Herrscherhauses beim Absterben des Philipp Moritz war nicht ohne nachtheiligen Einfluß für Johann Winter.

Die Belohnung und die Alterstage des Johann Winter.

Wir haben in vorstehenden Abschnitten nur Bruchstücke von dem wehevollen allgemeinen Kampfe zweier großer Prinzipe insoweit aufgeführt, als sie die Thatengeschichte des Johann Winter und die Erlebnisse der beiden Grafenhäuser Ysenburg und Hanau berührten. Wie allgemein in

Deutschland, war auch in unserer Gegend dieser deutsche Krieg der Kampf des Cäsaro=Papismus gegen das Princip der Reformation für Glaubensrecht und Glaubenszwang mit vielen Elementen selbstsüchtiger Politik vermischt, so daß man kaum unterscheiden kann, wo das kirchlich=religiöse oder das politisch=territoriale System das Hauptmotiv und den Kern der Streitigkeiten gebildet habe. Oefters hatten wir Gelegenheit, auf eine große Untreue und unredlichen Parteihaß hinzuweisen und hielten es darum umsomehr der Mühe werth und für lehrreich, in der Geistesarbeit und Gesinnungstreue des Johann Winter das Lichtbild eines deutschen Mannes emporzuheben, dem Freund und Feind ihre Anerkennung zollen mußten, weil seine Treue und Mannhaftigkeit neben so vielen Schattenbildern unbefleckt hervorleuchteten. Das haben denn auch alle diejenigen Großen und Kleinen anerkannt und hochgeachtet, für die und wider die er gearbeitet und gestritten hat. Daher flossen denn auch die Belohnungen, welche ihm zu Theil wurden. (Anm. 18.)

Zuerst war es der Kaiser, welcher den wackern Mann durch das höchste Ehrenzeichen jener Zeit zu belohnen suchte, obgleich derselbe weniger für als gegen die politischen Interessen des damaligen Kaiserhauses gekämpft hatte. Schon Kaiser Ferdinand II., der in seiner jesuitischen Richtung nicht leicht einen Protestanten mit Ehren bedachte, hatte ihm eine Standeserhöhung zugesprochen, die dann sein Sohn und Reichsnachfolger Kaiser Ferdinand III. erneuerte, vermehrte und bis zur Aufnahme in den erblichen wappenführenden Adelsstand steigerte.

Die uns vorliegende Abschrift der kaiserlichen Urkunde, datirt Wien den 13. December 1638, ist ein sehr weitläuftiges Aktenstück in dem Curialstyl der älteren Zeit abgefaßt, worin nach Aufführung aller Verdienste des Johann Winter und seines Großvaters Cunz Winter ganz besonders die Befreiung des Grafen, der Stadt und Festung

Hanau aus Ramsays Gewalt und gefährlichen Anschlägen, dann das Adelsprädicat von Güldenborn, das ihm gewährte Wappen und Siegelrecht, die Privilegien, Immunitäten und sowohl persönlichen als dinglichen und rechtlichen Freiheiten aufgezählt und die Adelsrechte für ihn und seinen Bruder Johann Winter den Jüngeren, für alle ihre rechtmäßigen, männlichen und weiblichen Nachkommen, Kinder und deren Kinder verliehen werden. Auch weitere Belohnungen der kaiserlichen Huld und Gnade sind schließlich in Aussicht gestellt.

Bezüglich des gesammten Inhalts in Form und Fassung der Sprache und der einzelnen Punkte müssen wir auf das Aktenstück in Rößlers Archiv verweisen, heben jedoch den einen Punkt wörtlich heraus, der als Beleg für seine obenerzählten Thaten und Verdienste dienen kann.

Es wird im Eingang der Urkunde die Standeserhöhung darin motivirt:

„daß er — Johann Winter der Aeltere — nicht allein des schwedischen Commandanten daselbst vorgehabte böse, Uns und dem heiligen Reich nachtheilige gefährliche Consilia anfänglich unterbrochen, zu dem auf solche Festung gemachten Anschlag und Impressa eifrig gerathen und dazu die ersten sonderlichen Vorschläge gethan, so wie er auch hernach als bestellter Obrist-Wachtmeister mit seinen unterhabenden Truppen den ersten Angriff selbst gethan, der Alten-Stadt Hanau als des Hauptpostens sich bemächtigt, selbige bis zu Ankunft des Succurs gegen den Feind tapfer mantenirt, folgents mehrbemeldete ganze Festung aus des Feindes- und in unsere und des heil. Reichs Gewalt bringen und also hierdurch die dem heil. Reich bevorstehende Gefahr mit willigster Darsetzung Leibes, Lebens, Haus und Guts, getreuesten Fleißes abwenden helfen, wie nicht weniger das ihm anvertraute Commando in mehrbesagter Stadt und Festung Hanau zu Unser und des heil. Reichs ersprießlich nützliche Dienste bis dato fürsichtig führen und dadurch seine

beharrliche Treue gegen Uns und das heil. Reich rühmlich und beständig erzeigen thut" 2c. — — —

Auch Kurfürst Anselm Casimir, Erzbischof von Mainz und des heil. Römischen Reichs Erzkanzler in Germanien 2c. wollte den verdienstvollen Mann belohnen, der durch Rath und That das zu Stande gebracht, was er mit allen Ränken oder listig gepflogenen Unterhandlungen nicht hatte erreichen können, um sich und sein Land von des verhaßten Ramsay Anschlägen und Bedrückungen zu befreien. Er schenkte dafür dem Johann Winter als Erblehen den s. g. „Münchshof bei Bruchköbel", der noch jetzt als Familiengut der Rößler in deren Besitz ist und dermalen der Wiesbadner Linie angehört.

Die Stadt Frankfurt, welche gleich hohen Werth auf die Entfernung des kühnen, um sich greifenden schwedischen Parteigängers und der steten Belagerungen von Hanau setzte, weil sie unter diesen Operationen empfindlich mitleiden mußte, hatte zwar im Moment der Ausführung des verabredeten Handstreichs sich in fast untreuer Weise von der thätlichen Mitwirkung zurückgezogen, doch die Vortheile schätzend, ihre Anerkennung dadurch beurkundet, daß sie dem Obrist-Wachtmeister einen großen Garten im Fischerfeld zum Geschenk machte.

Auch Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt, welcher von Ramsay viel zu leiden hatte, den deshalb und vielleicht auch aus besondern und geheimen Gründen der Landgraf bitter haßte, wollte nicht zurückbleiben und schenkte dem Obrist-Wachtmeister und kaiserlichen Commandanten zu Hanau ein Gut zu Okryfftel.

Es war in den Verdiensten Johann Winters um Stadt und Grafschaft Hanau ganz besonders begründet, daß ihm der Graf eine ehrende Belohnung zugedacht und versprochen hatte, doch der bald nach der Befreiung erfolgte Hinschied des Grafen Philipp Moritz scheint die Vollziehung des Versprechens gehindert zu haben. Auch dessen Sohn

und der letzte Herr vom Hause Hanau-Münzenberg kamen nicht zur Erfüllung dieser Pflicht. Die Gräfin Catharina Belgica lebte damals im Haag bei ihrem Stiefbruder und hatte selbst Mangel, da das Hanauer Land in Folge der langdauernden Verheerungen ihr nicht einmal den Witwengehalt auszahlen konnte. So schoben die Sterbefälle und die Noth der Zeit und das Erlöschen des älteren Grafenstammes das Werk einer wohlverdienten Vergeltung hinaus. Als nun die bisher im Elsaß angesessene Linie der Grafen von Hanau-Lichtenberg zur Succession in der hierseitigen Grafschaft gelangte, wurde die schuldige Belohnung des so hochverdienten Mannes vergessen, zumal er selbst inzwischen in Kaiserliche Dienste getreten und zuerst als Oberstlieutenant und Kommandant nach Oberlahnstein, darauf in den Jahren 1642—44 als Kaiserlicher Kommandant auf der Burg Friedberg aus den Augen gerückt war. Johann Winter von Güldenborn scheint auch keine Ansprüche erhoben zu haben, wenigstens findet sich darüber keine Spur in seinen Aufzeichnungen und hinterlassenen Papieren vor; aber die Gräfin Sybilla Christine, welche als Witwe sich später mit dem Grafen Friedrich Casimir von Hanau-Lichtenberg vermählte und als dessen Gemahlin wieder regierende Gräfin in Hanau wurde, konnte die Verdienste Winters um sie selbst und das ganze gräfliche Haus nicht vergessen haben, doch geschah nichts in dieser Angelegenheit.

Im Jahre 1653 finden wir Johann Winter von Güldenborn in Kurmainzischen Diensten als gemeinschaftlich Kurmainzischer und Kurpfälzischer Rath und Amtmann zu Neuenhain am Taunus. In Zuschriften aus der Kurfürstlichen Kanzlei wird er öfter mit dem merkwürdigen Titel: „Kurfürstlich Mainzischer anheimgelassener Statthalter, Rath 2c." angeredet und bald zu einer Conferenz zum Kurfürsten nach Mainz berufen, bald mit allerlei Dienstaufträgen belastet, so z. B. unterm 10. Januar 1657 ihm der Befehl gegeben, die zu Neuen-

hain wohnenden Juden zur Zahlung des festgesetzten Accis vom Verkauf geschlachteten Viehs an die Kämmerei anzuhalten, von einem Ochsen einen Reichsthaler, von jedem andern Stück Rindvieh einen halben Thaler, unter der Strafandrohung, daß ihnen sonst das Schlachtrecht und der Fleischverkauf gänzlich entzogen werde. Ein anderes Mal, so unterm 23. April 1660 wurde ihm aufgegeben, gegen herumstreichendes Gesindel und Zigeuner, welche die Straße unsicher machten und allerlei Excesse verübten, durch Erlasse, Plakate, Streifzüge und gemeinschaftliches Einschreiten mit den Nachbarbehörden sein Bestes zu thun, da solchem Volk schon im Landfrieden des h. römischen Reichs jeder Durchzug, Unterschleif und Aufenthalt verboten sei. Die Gegenden am Taunus, wo vielherriges Gebiet und geistliches Regiment dem herumziehenden Gesindel und Diebsvolke günstig war, waren lange Zeiten hindurch in ihren Waldgegenden (in den s. g. „Hecken") die Aufenthaltsorte fremden Gesindels.

Zu Neuenhain starb seine Gattin Anna Elisabetha Bahrd am 17. Oct. (n. St.) 1661 und wurde daselbst begraben. In ihren Personalien ist rührend zu lesen, mit welcher Liebe und Geduld Herr Johann Winter von Güldenborn die kranke Gattin bis an ihr Ende gepflegt, sie getröstet, mit ihr gebetet und auf das ewige Leben vorbereitet habe. Die Leichenrede nebst Personalien, ausgehend vom Kurpfälzischen Prediger Gregorius Thomson zu Neuenhain, findet sich in den Akten des Rößler'schen Archivs.

Vier Jahre später trat er mit seiner zweiten Gattin Elisabeth Sesemann in die Ehe, welche kinderlos blieb. Die mit ihr am 16. Februar 1665 errichteten Pacta dotalia sind in ihrer weitläufigen und detaillirten Aufstellung vollständig in Abschrift bei den hinterlassenen Papieren.

Im Jahre 1667 wohnte er als Mainzischer Abgeordneter dem reichsständischen Kongreß zu Hildesheim

bei, um einen gemeinschaftlichen Kriegszug gegen die Türken zu berathen — ein Allianzplan, der wie gewöhnlich in den meisten Reichsangelegenheiten nicht zur Ausführung kam.

Bei zunehmendem Alter wünschte er sich eine stillere Stellung und wurde deshalb von Hanau und Kurpfalz als Reichsschultheiß in die reichspfandschaftliche Amtsstelle nach *Gelnhausen* versetzt, wo er am 2. Mai 1668 in einem Alter von 73 Jahren im Herrn entschlief.

Außer den Lehengütern und eigenthümlichen Höfen und Häusern ließ er kein großes Vermögen zurück. Unter dem 19. Januar 1672 wurde von seinen vier Kindern (vier andere waren in jungen Jahren gestorben) die Erbtheilung seines Nachlasses vorgenommen, festgestellt und besiegelt, wobei *Johann Maximilian*, *Johann Conrad*, *Johann Georg Rößler*, als Gatte der ältesten Tochter, und die jüngere Tochter *Margaretha Felicitas* sich freundlich verglichen und in die Hinterlassenschaft theilten. Die Urkunde darüber findet sich in Original im Archiv der Familie Rößler.

Wir haben in unserem Vorworte ausgesprochen, daß wir in der Lebensskizze des Johann Winter von Güldenborn das Bild eines edlen deutschen Mannes voll Treue und Mannhaftigkeit, der sich in den schlimmsten Zeiten unserer Volksgeschichte als ein kleiner Held in bürgerlicher Sittenreinheit, edler Gemüthskraft und aufopfernder Gesinnung bewährt hat, aufführen und zeichnen wollten. Johann Winter war mehr ein bürgerlicher als politischer Charakter; aber wie wir gesehen haben, ein vielseitig brauchbarer und auch gebrauchter Mann. Nicht ein Diener oder Werkzeug in aufgezwungenem Herrendienst, sondern ein freiwilliger Diener und Helfer, wo Dienst und Hülfsleistung ihm Pflicht und Tugend erschien, hat er gegen Große und Gewaltige seinen Kampf für das Recht und die Freiheit der unterdrückten Schwachen mit eigener Aufopferung, mehr als Freund und Freundesanwalt denn als bezahlter Diener

gestritten und siegreich hinausgeführt. Das haben denn auch Freund und Feind, Kleine und Große lebhaft anerkannt und dafür ihm Achtung, Ehre und Beweise der Dankbarkeit dargebracht. Was dem Leben des einzelnen Menschen Würde und seiner Mühe und seinem Streben einen Werth gibt, der wie ein Samenkorn des Guten im Boden der Zukunft aufgeht, das finden wir im Lebensbilde eines solchen Mannes, der in seinem festen und gewissen Geiste in Rath und That für das gemeine Wesen, für das öffentliche und persönliche Recht, und darin für die Grundlage einer allgemeinen Freiheit den Antrieb und die Thatkraft schöpfte, als ein Mann zu wirken, dessen Beispiel und Bildniß noch jetzt segensreich werden kann. Sein Adel ist demnach einer zwiefachen Quelle entsprungen: aus eigener Gesinnungstugend und aus öffentlicher Anerkennung seiner Verdienste!

Die weitere Hausgeschichte der Familie Winter von Güldenborn.

Die Familie der beiden Brüder Johann Winter sollte nach kurzer aber schöner Blüthezeit in ihrem Mannesstamm bald dahinwelken und untergehen. Wir geben darüber eine kurze Uebersicht, obgleich uns theilweise ein umfangreicher Stoff vorliegt, dessen Veröffentlichung uns hier versagt wird.

Schon sein Bruder Johann Winter der Jüngere starb 1651 kinderlos als Venetianischer Hauptmann im Auslande und es ruhte demnach die Erhaltung des Winter'schen Geschlechts allein auf dem älteren Bruder Johann Philipp Winter, welcher bei seinem Tode von acht Kindern, die ihm in der ersten Ehe mit Anna Elisabetha Bahrd geboren worden, nur zwei Söhne und zwei Töchter hinterließ, nämlich 1) Johann Maximilian und 2) Johann Conrad, 3) Maria Elisabetha

und 4) Margaretha Felicitas, welche alle den Vater überlebten und sich in seine Hinterlassenschaft theilten.

Bezüglich dieser vier Kinder geben wir zu den Tafeln des oben vorgelegten Stammbaumes folgende kurze Notizen:

Der älteste Sohn Johann Maximilian Winter von Güldenborn starb als Generaladjutant im Dienste der vereinigten Niederlande am 21. Juni 1673 zu Leyden ohne Hinterlassung ehelicher Nachkommen. Er war bei dem damaligen spanischen Statthalter der in Aufruhr stehenden Niederlande, dem bekannten Don Juan Domingo de Zuniga y Requesens, mit einem Patent vom 20. Januar 1672 zu Anwerbung neuer Miethtruppen nach Deutschland ausgesendet und zu dem Zweck allen Fürsten, Städten und Ständen im deutschen Reich zu Schutz und Förderung seines Auftrags empfohlen. Dieses Patent findet sich auf starkem Papier mit dem Siegel versehen im Original im Archiv der Familie Rößler wohlbehalten vor. Bei seinem Tode hinterließ er ein Hofgut zu Nieder-Florstadt, welches als Mannlehen wahrscheinlich von seinem Vater aus der Ysenburgischen Belehnung auf ihn übergegangen war; auch ein eigenthümlich ihm angehöriges Gut zu Okryfftel, sowie mancherlei Hausgeräth, Silbersachen und baares Geld fiel aus seiner Hinterlassenschaft den drei Geschwistern als Erbe zu.

Der zweite Sohn Johann Conrad Winter von Güldenborn, zu Friedberg 1642 geboren, hatte die Rechtswissenschaft studirt, ging 1662 mit dem Gräflich Solms-Waldeckischen Reichscontingent als Cornet nach Ungarn und machte alle Feldzüge, Belagerungen und Schlachten gegen die Türken mit und wurde Lieutenant in seiner Compagnie. Darauf diente er unter den Braunschweig-Lüneburgischen Fahnen als Rittmeister. Im Jahr 1669 trat er in den Lothringischen Kriegsdienst, zeichnete sich durch eine tapfere That gegen die Franzosen aus, wurde Major und Oberstlieutenant. Er war auch Mit-

glied der Wetterauischen Ritterschaft und starb 1708 zu Frankfurt a. M.

Er war zweimal verehelicht, zuerst mit Anna Catharina Probst, darauf seit 1698 mit Elisabetha Sybilla Nestel von Löwenfeld und hinterließ aus dieser Ehe zwei Söhne und ebensoviele Töchter. Mit seinem Sohne Friedrich Philipp, Preußischem Rittmeister, erlosch zu Florstadt am 10. Juli 1743 das Mannesgeschlecht der Winter von Güldenborn und fielen damit auch die Mannlehen weg.

Die älteste Tochter des Obristlieutenants Winter von Güldenborn war Maria Elisabetha. Zuerst mit Johann Christoph Sulzer, Amtmann zu Gelnhausen, vermählt, trat sie nach dessen frühem Tode 1669 in die zweite Ehe mit dem gräflich hanauischen Stallmeister Johann Georg Rößler und wurde Stammmutter der noch bestehenden Familie Rößler, die zu Hanau, Wiesbaden 2c. noch jetzt in zahlreicher Nachkommenschaft blüht. Das Nähere darüber ist im Stammbaum und Archive der Rößler zu finden.

Die jüngere Tochter Margaretha Felicitas wurde an den hanauischen Amtmann v. Götken zu Gelnhausen vermählt; aus dieser Ehe stammten ein Sohn und eine Tochter ab, worüber in unsern Quellen aber weitere Angaben fehlen.

Wir schließen mit einem alterthümlichen Denkverse auf Johann Winter v. Güldenborn aus einer alten Sammlung des vorigen Jahrhunderts:

Dein Name grünt und blüht in vollem Segensstande,
Du dienetest in Treu und Liebe Stadt und Lande;
Im Wint'— und Sommer soll derselbe nie vergehn
Und als ein goldner Brunn von Lieb und Lobe stehn!

Anhang.

Hinweisung auf die Quellen.

Anm. 1. Siehe: Kaiserliches Adelsdiplom in Abschrift im Hausarchiv der Familie Rößler zu Hanau. Dieses Archiv besteht aus mehreren Bänden von Aufzeichnungen, Briefen, Urkunden, Stammbäumen und Druckschriften über die Wintersche, Rößlersche und verwandte Familien und Personen, worin mancherlei wichtige Notizen niedergelegt sind.

Anm. 2. Die Data zum Stammbaum finden sich nebst Entwürfen dazu, sowie ein von mir neu ausgearbeiteter Stammbaum über die Familie Rößler bis auf unsere Tage im dortigen Archiv.

Anm 3. Die Notizen über das Haus Ysenburg sind theilweise dem „Anzeiger des Germanischen Museums für Kunde der deutschen Vorzeit", theils der Chronik des Hauses Ysenburg von Kopp, „das rothe Buch" genannt, entnommen. Siehe auch die werthvolle Abhandlung von Herrn Metropolitan Calaminus in der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 1861 Band IX Heft 1.

Anm 4. Die verpfändeten sechs Ysenburgischen Ortschaften Langen, Mörfelden, Egelsbach, Nauheim, Ginsheim und Kelsterbach liegen in der Drei-Eich oder dem Dreieichenhain, wo vor Alters ein Reichsforst die ganze Gegend deckte Diese Gegend hieß vor Alters: „Die Obergrafschaft Catzenelnbogen."

Anm. 5. Siehe: Summarischer Bericht der zwischen dem durchlauchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn Ludwigen Land

grafen zu Hessen rc. und dem Wohlgebornen Grafen und Herrn Wolfgang Ernst Grafen zu Ysenburg und Büdingen, streitigen Alienations-Sachen, sechs in der Drei-Eich gelegene Reichslehnbare Dorfschaften sammt dem Schlosse Kelsterbach und Anderes betreffend rc. Frankfurt bei Aubri 1619 in kl. Folio.

Anm. 6. Wegen Nassau rc. siehe Keller: Drangsale des Nassauischen Volks und der angrenzenden Nachbarländer in den Zeiten des dreißigjährigen Krieges rc. Gotha 1854. Seite 253, 274, 314 rc. Wegen Kurpfalz: Daselbst Seite 257.

Anm. 7. Das Bündniß der Wetterauer und Westerwalder Grafen mit Gustav Adolph enthielt die Verpflichtung: „daß sie mit Leib, Gut und Blut, äußerstem Vermögen nach, wie des guten Christen, Gottes und der Ehrbarkeit wegen geziemet, beim Könige für Einen Mann stehen, auch zur Unterhaltung der Armee, so lange die Kriegsverfassung währe, monatlich eine bestimmte Summe Geldes an den angeordneten Königlichen Commissär in Frankfurt erlegen lassen wollten." Keller a. a. O. Seite 167, wo auf Chemnitz Seite 233 hingewiesen ist.

Anm. 8. Welche Kriegshelden die Mannschaften im damaligen Landesausschuß gewesen, davon Beispiele bei Keller a. a. O. Seite 186 und 187.

Anm. 9. Die Zustände der Noth und die Lebensweise des Volks rc. siehe Keller a. a. O. Seite 265—66 rc. Pufendorf VIII, 44. Ueber die hanauische Geschichte: Rommel, hess. Geschichte im 8. Bd

Anm. 10. Die Unterhandlungen zwischen Ramsay und Lamboy und die Anträge des Landgrafen zum Nachtheil des Grafen Philipp Moritz siehe Pufendorf, schwedisch-deutsche Kriegsgeschichte rc. Buch VIII. §. 39, 40, 71 und Buch IX. §. 35.

Anm. 11. Keller a. a. O. Seite 342 und 43. Lünig Reichsarchiv Pars spec I. Pufendorf a. a. O. Buch IX. §. 36. „Ramsaeo quinquaginta uncialium millia promittuntur et ut praedia, quae in Mecklenburgica ipsi donata erant, commendatione Caesaris retineat aut aliis pari pretio donetur. Quibus re ipsa praestitis et post transactionem hanc a Caesare rati-

habitam oppido se cessurum promittebat, missis tamen ad Kingium obsidibus tantisper pertinendis, quoad ipse ad suos salvus perductus esset.“

Anm. 12. Keller a. a. O. Seite 341 ꝛc. Auch Pufendorf IX., 36.

Anm. 13. Keller a. a. O. Seite 345 ꝛc., wo auch Auszüge aus Röse über Herzog Bernhard von Weimar.

Anm. 14. Rößlers Familienarchiv.

Anm. 15. Stelle im Adelsdiplom von 1638.

Anm. 16. Siehe Hanauer Magazin Band 1 von 1779 von Seite 260 bis Seite 273.

Anm. 17. Siehe Keller a. a. O. von Seite 352—369.

Anm. 18. Ueber die Belohnungen von Seite des Kaisers, des Kurfürsten von Mainz, des Landgrafen von Darmstadt, der Stadt Frankfurt sind umständliche Notizen in Rößlers Familienarchiv. Ebenso über seine Alterstage und Aemter, über seinen Tod und die Hinterlassenschaft und deren Theilung ebendaselbst. Ueber seine Verheirathung ebenfalls, sowie über Absterben und Leichenfeierlichkeiten der ersten Gattin, geborenen von Güldenborn nebst Leichenrede.

IV.

Nachtrag zu der Abhandlung über die Schlacht auf dem Campus Idistavisus.

Von dem Regierungs-Assessor Kröger.

Als im IX. Bande dieser Zeitschrift (S. 240 ff.) meine Abhandlung über die Schlacht auf dem Campus Idistavisus im Drucke erschienen war, wurde mir mehrfach und theilweise von sehr kompetenter Seite der Einwurf entgegengehalten, daß, wenn auch Manches, sogar Vieles für die Wahrscheinlichkeit meiner Argumentationen spräche, die Richtigkeit derselben doch durch den Umstand wieder sehr zweifelhaft gemacht werde, daß niemals in der von mir als Kampfplatz unterstellten Gegend römische Waffen oder sonstige Alterthümer römischen Ursprungs gefunden worden seien.

Ich legte zwar, zumal mir noch nachträglich mehrere Feldbenennungen aus dem mittleren Weserthale bekannt geworden waren, welche ihren Ursprung von einem erst spät ausgegangenen See herleiteten, den eigentlichen Hauptpunkt meiner Unterstellungen also wesentlich unterstützten, auf diesen Einwand kein großes Gewicht, weil er sich mit demselben Rechte allen übrigen Muthmaßungen über den Ort der Schlacht entgegenhalten ließ, indem in allen bezüglichen Gegenden meines Wissens keine Funde von römischen Waffen oder Alterthümern gemacht worden sind. Auch erklärte sich dieser Umstand unschwer. Die Römer verließen nach Tacitus die Schlachtfelder alsbald und nahmen als

Sieger wahrscheinlich alle Gegenstände, welche transportabel und von Werth waren, mit. Sogleich nach ihrem Abzuge wurden die betreffenden Lokalitäten aber sicherlich von den Deutschen, welche nach der Erzählung des Tacitus mit Weib und Kind in der Nähe des Schlachtfeldes geweilt hatten, überschwemmt und schwerlich ließen diese irgend welche Gegenstände liegen, welche sie als Andenken an den furchtbaren Kampf mit nach Hause nehmen konnten, so daß diese Verhältnisse allein schon eine genügende Erklärung dafür abgeben würden, daß man keine Waffen der Römer auf dem Kampfplatze fand. Wenn aber wirklich eine oder die andere Sache den Augen der Deutschen entging, so durfte man sich über deren Nichtauffinden in neuerer Zeit nicht sehr wundern, da seit den 18 Jahrhunderten, welche seit jener Schlacht verflossen sind, die Weser in den Niederungen beträchtliche Massen Erde u. s. w. abgelagert hat und auch die höher gelegenen Stellen durch den Regen mit dem von den nahen Bergen herabgeströmten Erdreiche in erheblichem Maaße bedeckt sein werden.

Allerdings hätte man nun wohl annehmen können, daß bei dem Graben von Kellern und Brunnen möglicherweise ein Fund obiger Art gemacht worden wäre, aber einige Entdeckungen, welche ich in neuerer Zeit in Erfahrung brachte, erklären auch diesen Umstand vollkommen und geben vielleicht sogar einen direkten, wenn auch schwachen Beweis für die Richtigkeit meiner Vermuthungen ab, und es ist den Lesern vielleicht nicht uninteressant, mit denselben bekannt zu werden.

Daß die Ablagerungen der Weser im Laufe der Jahrhunderte nicht unbedeutend waren, davon kann man sich hier in Rinteln auf jedem Schritte überzeugen. Häuser, welche kaum ein Jahrhundert stehen, liegen schon so tief, daß man von der Straße in dieselben hinabsteigt, und in die lutherische Kirche, welche um das Jahr 1228—1250 erbaut wurde, steigt man jetzt drei Stufen hinab, während

der ganze Bau, wenn er einigermaßen nach den Grundsätzen der Symmetrie aufgeführt worden ist, deutlich zeugt, daß man ehedem zu der Kirche hinaufstieg. Auch findet man bei dem Graben neuer Brunnen in der Stadt mehrere Straßenpflaster in der Entfernung etwa eines Fußes übereinander. Vor Kurzem erfuhr ich aber, daß die Maurer bei dem Baue eines neuen Hauses 10 Fuß tief unter dem Straßenpflaster einen abgesägten eichenen Balken und neben demselben eine Quantität verbrannter Frucht vorfanden. Läßt dieser Umstand nun schon darauf schließen, daß seit Erbauung der Stadt, um das Jahr 1230, eine Erhöhung der Thalsohle um etwa 10 Fuß stattgefunden hat, da jene Gegenstände schwerlich in dem Erdboden vergraben, sondern vermuthlich bei einem Brande verschüttet worden waren, so steigt unsere Vermuthung zur Gewißheit durch folgende Entdeckung.

Vor einigen Jahren wurden in einem Hause mitten in der Stadt bei dem Baue eines Stallgebäudes, beziehungsweise eines Kellers 12 Fuß tief unter dem Niveau der Straße eine gemauerte 4 Fuß tiefe Düngergrube entdeckt, in welcher sich noch sehr deutlich der Kuhdünger von dem Pferdedünger unterscheiden ließ. Diese Grube kann aber unmöglich in einem Keller aus damaliger Zeit gelegen haben und es ist also bestimmt anzunehmen, daß die Weser seit sechs Jahrhunderten 10 bis 12 Fuß Erdboden aufgesetzt hat.

Nach demselben Verhältniß muß sie aber seit 18 Jahrhunderten mindestens 30 Fuß aufgesetzt haben, zumal ehedem die Ueberschwemmungen gewiß noch weit heftiger waren, als jetzt, und die Höhe des Aufsatzes mit den Jahren auch verhältnißmäßig abnehmen mußte, da die Thalwandungen, je höher, immer weiter auseinander gingen.

So tief aber (30 Fuß) ist in der ganzen Sohle des mittleren Weserthales kein einziger Brunnen, indem man schon bei viel geringeren Tiefen wegen des steinreichen Bodens

hinlängliches Wasser findet und es ist also anzunehmen, daß in diesem Jahrtausend weder ein Brunnen noch ein Keller die Oberfläche des Bodens aus dem ersten Jahrhundert erreichte.

Soweit haben die neugemachten Erfahrungen nur ein negatives Resultat. Aber auch eine zu einem positiven Beweise geeignete Thatsache ist mir inmittelst bekannt geworden.

Vor etwa 12 Jahren wurde die Straße von Rinteln nach Todenmann verlegt und bekam eine Richtung, welche das von mir unterstellte Terrain des dritten Schlachttages quer durchschneidet. Da nun, wo die neue Straße die ersten Anhöhen erreicht, etwa in der Mitte zwischen der Weser und dem Gebirge, durchschneidet sie eine derselben etwa 15 Fuß tief und hier fanden die Arbeiter tief im Grunde eine steinerne Streitaxt. Der Maurermeister Schwarz von hier übergab dieselbe an den verstorbenen Staatsrath Wippermann, welcher sie als ein altgermanisches Alterthum erkannte und später an das Museum zu Nürnberg abgegeben haben soll. Da wir nun von späteren Schlachten in hiesiger Gegend Nichts wissen, auch nicht unterstellt werden kann, daß eine solche Waffe zufällig an diesen Ort gekommen sei, sich aber der Fund gut erklärt, wenn man ihn mit unserer Schlacht in Verbindung bringt, und es auch viel wahrscheinlicher ist, daß die das Schlachtfeld durchsuchenden Deutschen einen Theil der fast werthlosen deutschen Waffen, als die werthvollen ehernen Waffen der Römer, liegen gelassen haben, so meine ich, daß dieser Fund ein nicht unwichtiges Zeugniß für die Wahrscheinlichkeit meiner Argumentationen abgeben möchte.

Endlich ist mir noch mitgetheilt worden, daß mehrere Gymnasiasten vor etwa 10 Jahren unter der Luhdener Klippe, gerade Rinteln gegenüber, im Walde Münzen gefunden haben, welche bei ihrer Ablieferung an das Gymnasium als römische erkannt worden. Sie sind aber den

Schülern zurückgegeben worden und ich habe nicht erfahren können, wohin sie schließlich gerathen sind.

V.

Beiträge zur Ortsgeschichte.

Von Dr. G. Landau.

Der Hof Rangen.

Nördlich von Zierenberg liegt am westlichen Fuße der Burg Schartenberg, dicht am linken Ufer des Flüßchens Warme, der Hof Rangen. In ältester Zeit stand an dessen Stelle ein Kirchdorf, welches zu der Burg und dem Gerichte Schartenberg gehörte. Als die Abtei Helmarshausen ihre von der Edelfrau Friburun in der Wetterau erhaltenen Güter dem Grafen Volkold von Malsburg und Nidda vertauschte, erhielt sie dagegen unter anderm auch 4 Hufen mit ihren Höfen in Saxoniam in villam, que dicitur Rangun*). Obwohl dieselbe auch noch andere Güter in villa Rangun erwarb**), so zeigt sich doch später keine Spur dieses Besitzes mehr. Im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts war Theoderich Groppe von Gudenburg, der sich bei dieser Gelegenheit von Schartenberg nennt, hier begütert. Derselbe hatte dem Kloster Hasungen einen Zins von einer Hufe in Rangen angewiesen (1226). Aus dem Jahre 1374 findet sich eine Urkunde, in welcher Ritter Stebe und sein Vetter Hermann von Schartenberg, sowie „Heinrich Hun czu diser Czid Pherner czu Rangen" erklären, daß das Kloster Hasungen das Geld für eine Glocke, welche dasselbe von „deme Godishuse des heligen Crucis czu Rangen" erhalten, bezahlt habe. Die von Schartenberg erscheinen bei dieser

*) Wenck, Heff. Landesgeschicht, II. U.-B. S. 62.

**) Das. S. 64 und 75.

Gelegenheit unzweifelhaft als Patrone der Kirche. Derselbe Pfarrer (Heinricus plebanus in Rangen) begegnet uns 1375 nochmals. Im Jahre 1377 verschrieb der Knappe Heinrich von Uschlacht für 100 Mark schwerer warburger Pfennige an Hermann d. j. von der Malsburg „alle unse Gude gelegen in deme Dorpe und in der Marke to Rangen, da to dusser Tyd buwet Cord Keseberg und eyn geheyten Wetzel, und alle unse Wesen gelegen in derselben Marke und alle unse Stede gelegen uppe deme Kirchofe darselbis mit aller slachter Nut, Upkomen und mid aller Tobehorungen in Holte, in Velde, in Watere, in Wesen, in Weyde in deme Dorpe und buten deme Dorpe, wor de gelegen sint."

Nach dem Aussterben der von Schartenberg (c. 1383) gelangte Rangen als Zubehör der Burg Schartenberg in den unmittelbaren Besitz der hessischen Fürsten. Schon damals hatten die von Gudenburg und die Wolfe von Gudenburg den Zehnten daselbst nebst einer Hufe Land zu mainzischem Lehen,*) und nicht lange nachher finden sich die von der Malsburg im Besitze des Kirchlehens daselbst. Während des hessisch-mainzischen Krieges im Jahre 1424 riß dasselbe jedoch Landgraf Ludwig an sich und da Mainz darüber sich beschwerte, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß dasselbe ebenwohl mainzisches Lehen war.

Es ist nicht zu erkennen, ob damals das Dorf als solches noch bestand. War dies der Fall, dann ging es jedenfalls in diesem Kriege zu Grunde. Derselbe berührte die Umgebung des Schartenbergs wenigstens einigemale. So erschienen einmal die Bürger von Hofgeismar in einer Nacht vor dem Schartenberge und hieben alle Zäune und Schläge um die Burg herum nieder und verbrannten dieselben und legten auch zugleich das Dorf Fürstenwald in Asche.

---

*) Die Hälfte der von Gudenburg kam bei dem Aussterben derselben an die von der Malsburg.

Später findet sich keine Spur mehr vom Dorfe und schon in dem Verzeichnisse der zur Probstei Hofgeismar gehörigen Kirchen von 1464 sucht man nach seiner Kirche vergebens.*)

In dem Salbuche von 1572 heißt es von Rangen, „diese Wüstung, zwischen dem Schartenberge und dem Falkenberge gelegen, gehört dem Fürsten zu Hessen.“ Die Kirche**) bestand damals noch und wird als „auf einem geringen Bühell“ liegend bezeichnet. Sie diente als Wohnung eines „Hohmanns“, der den dazu gehörigen 3/4 Acker großen Garten (wahrscheinlich den ehemaligen Kirchhof) als Besoldungsstück hatte. Auf der etwa 1 Acker haltenden „Hofrede“ aber stand eine Wohnung für einen Schafmeister nebst zwei Schafställen. Es war also ein Schafhof hier und der Hohmann stellte für landgräfliche Rechnung das Land aus. Nachher findet sich dasselbe jedoch meist in Pacht ausgethan und erst Landgraf Moriz entschloß sich, an die Stelle des Dorfes wieder einen Oekonomiehof zu bauen und mit diesem die sämmtliche herrschaftliche Länderei zu vereinigen. Dieses geschah 1596.

Später wurde der neuerstandene Hof zu einem Unterpfande verwendet. Im Jahre 1599 ließ Landgraf Moriz die Stadt Kassel stärker befestigen und lieh zu diesen Bauten

*) Falkenheiner, Geschichte der hessischen Städte und Stifter 2. U.-B. Nr. 43.

**) Dieselbe wird hier als dem h. Marcus geheiligt angegeben, während sie doch, wie man oben gesehen hat, dem h. Kreuze gewidmet war. Die von Martin in seinen topographisch-statistischen Nachrichten von Niederhessen Bd. III. S. 62 mitgetheilte urkundliche Stelle über die Kirche zu Rangen ist gänzlich verunstaltet. Sie befindet sich auf einem kleinen Stückchen Papier, gehört der Reformationszeit an und lautet: Rangen est cura (nämlich der Kirchendienst) mortua, habet aliquos agros, de quibus colonus dat annuatim dua maldra partim. Darunter steht Wernerus Maus, und weiter Collator Marschalk. Wahrscheinlich ist unter dem Letzteren der Marschall Hermann von der Malsburg zu verstehen.

4000 Thlr. von dem damaligen Oberamtmann der Niedergrafschaft Katzenelnbogen Burghard von Kalenberg zu Rothwesten. Für die Zinsen wurden die Gefälle des Amtes Reichenberg verschrieben, nachdem aber dieses Amt 1627 an die rotenburger Linie abgetreten, wurde die Pfandschaft auf den Hof Rangen übertragen. Als dies geschah, war Burghard bereits todt und die Forderung auf dessen beide Kinder Johann Heidenreich und Agnes, verwitwete von Mühlenbeck, je zur Hälfte übergegangen. Die Zinsen waren seit länger rückständig. Unter den obwaltenden Verhältnissen war auch für die Zukunft an eine Zinszahlung kaum zu denken. Das durch den Krieg verarmte Land konnte nur mit größter Anstrengung die allernothwendigsten Mittel zur Regierung aufbringen. Johann Heidenreich verglich sich deshalb 1644, er ließ alle Zinsen schwinden und begnügte sich damit, statt 2000 Thaler 1300 Thlr. zu nehmen, welche ihm innerhalb dreier Jahre auch stückweise gezahlt wurden. Schlimmer noch erging es jedoch seiner Schwester. Sie war zwar erbötig, eins für alles 1200 Thlr. zu nehmen, man wollte ihr aber nur 1000 Thlr. bewilligen und als sie endlich auch darauf unter der Bedingung einging, daß ihr diese Summe auf einmal sofort ausgezahlt würde, zerschlug sich daran die Verhandlung, weil bei den traurigen finanziellen Zuständen des Landes die sofortige Zahlung eine Unmöglichkeit war. Agnes befand sich jedoch selbst in den traurigsten Verhältnissen. Ihr Gatte hatte ihr nur Schulden hinterlassen und der Krieg die Güter wüst gelegt, so daß diese nichts ertrugen. Jenes Kapital umfaßte ihr ganzes Vermögen. Als sie dies 1643 vorstellte und um Zahlung nur einer Jahreszinse bat, erhielt sie darauf den Bescheid: „Obwohl unser jetziger Zustand nicht erleiden will, solche und dergleichen Pensiones abzustatten, und solches auch wegen ermangelnder Mittel nicht allein beschwerlich, sondern aus verschiedenen erheblichen Ursachen an sich selbst bedenklich

fällt, woher aber die supplizirende Witwe es am Kapital abgehen lassen wird, sind wir zufrieden, daß ihr alsdann in Abschlag desselben etwa 100 Thlr. für diesmal sobald möglich und die Mittel vorhanden, entrichtet werden mögen; gestalt dann die Rentkammer solchen Falls darauf bedacht zu seyn und ihr damit nach thun — und möglichen Dingen; so bald es nur geschehen kann, wo nicht auf einmal, dann doch auf gewisse Ziele an Hand zu gehen — wissen wird." Es blieb ihr natürlich nichts übrig, als das Anerbieten anzunehmen. Ihre Noth steigerte sich indeß noch höher. Im Jahre 1644 legte ein von Düren ausgegangener schwedischer Kriegshaufe ihres verstorbenen Gatten Hans Hildesheim, unfern Siegburg, in Asche und beraubte sie dadurch ihrer Wohnung. Sie ging darauf nach Rothwesten zu ihrem Bruder und bat 1645 dringend um weitere 100 Thlr., erhielt aber nur 50 Thlr. Auch 1646 und 1647 wurden ihr gleiche Abschlagszahlungen bewilligt. Von Rothwesten hatte sie sich inzwischen nach Warburg übersiedelt und es bot sich ihr daselbst ein Haus zum Ankaufe, für welches 150 Thlr. gefordert wurden. Sie bat deshalb um deren Auszahlung, erhielt aber in Betracht „der allenthalben ermangelnden Mittel" und „bei dem jetzigen schlechten und verderbten Zustande" nur 100 Thlr. (1648) In solchen kleinen Beträgen wurde allmälig die Schuld getilgt. An die Zahlung der Zinsen aber wurde nicht gedacht. Ich habe dies mitgetheilt, weil es mehr als anderes einen Einblick in die traurigen Verhältnisse gewährt, in welche der dreißigjährige Krieg unser Land geführt hatte. Inzwischen war der Hof Rangen schon zu einer andern Pfandschaft ausersehen. Landgraf Moriz war seinem Stallmeister Gabriel von Donopp 11,812½ Thlr. schuldig geworden und hatte ihm dafür das Kloster Lippoldsberg zu Lehen gegeben, doch unter der Bedingung, daß wenn derselbe kinderlos sterben werde, jene Summe an seine Erben ausgezahlt werden sollte. Außer dieser Summe war Landgraf

Moriz aber noch weitere ansehnliche Beträge schuldig geworden, meist für Vieh, welches Gabriel an Hof geliefert hatte, so daß die Schuld bei Gabriel's Tode zusammen 24,818 Taler betrug. Dieser erfolgte in Lübeck am 17. Juli 1629 und da Gabriel wirklich ohne Kinder geblieben war, fiel Lippoldsberg wieder heim, wogegen die genannte Summe auf seinen Bruder Levin überging. Mit diesem verglich sich 1634 Landgraf Wilhelm. War auch Lippoldsberg 1629 heimgefallen und damit wieder in die fürstlichen Hände übergegangen, so war es doch Unterpfand geblieben und die Zinsen der Schuld mußten aus seinen Gefällen entrichtet werden. In Folge des Krieges waren diese aber ins Stocken gerathen und Levin forderte 3443 Thlr. Rückstand. Dagegen erhob jedoch die Kammer eine Entschädigungsforderung, weil Gabriel sowohl die Länderei verschlechtert, als auch die Gebäude verfallen lassen. Der Vergleich ging dahin: daß sobald der Hof Rangen von dem Kalenbergischen Pfandrecht befreit sein werde, derselbe nebst mehreren Zehnten an Levin als Pfandschaft übergeben werden sollte, wobei der Hof auf jährlich 950 Gulden (c. 797 Thlr.) Pacht angeschlagen wurde. Ungeachtet das Kalenbergische Pfandrecht noch keineswegs beseitigt war, wurde der Hof Rangen dennoch bald nachher an Levin übergeben. Derselbe verpachtete den Hof und da dessen Ausstellung ꝛc. den Amtsunterthanen oblag, so war die Wirthschaft sehr einfach. Der Pächter brauchte nicht einmal einen Knecht zu halten, denn alles geschah ihm zu Dienste.

Levin, der seinen Sitz auf Wöbbeln im Lippischen hatte, ließ sich später, um den Gefahren des Krieges auszuweichen, mit Frau und Tochter in Kassel nieder und kaufte daselbst 1641 von dem Bürgermeister Licentiaten Nikolaus Christoph Müldner ein Haus. Als er jedoch, damit er dieses bezahlen könne, eine Abschlagszahlung verlangte, mußte er, um dazu zu gelangen, sich ebenfalls zu

einer bedeutenden Herabsetzung seiner Forderung bequemen. In einer 1641 ausgestellten Urkunde verzichtete er nicht nur auf den ihm versprochenen Ersatz dessen, was der Hof Rangen in Folge des Krieges weniger ertragen, als man angenommen, auf die ihm in dem Lippoldsberger Vertrage ebenwohl zu zahlen versprochenen 3443 Thlr., sowie auch auf alle Ausstände, welche er noch im Gericht Lippoldsberg zu fordern hatte, sondern er mußte auch an der Hauptsumme der 24,418 Thlr. nicht weniger als 6000 Thlr. schwinden lassen, wobei er sich nur die fernere Verzinsung der beiden Summen, auf welche er verzichtet, auf die Zeit seines Lebens vorbehielt.

Levin starb kurz darauf, noch bevor die Ablösung des Hofes Rangen erfolgte, und hinterließ außer seiner Wittwe nur eine unmündige Tochter. Jene hatte er mit 3000, diese mit 6000 Thlr. auf die ranger Pfandsumme angewiesen. Außer diesen ruhten aber auch noch 5000 Thlr. andere Schulden darauf. Erst nach langen Streiten ging der Hof 1669 wieder in fürstlichen Besitz über.

Auf die auf dem Hofe lastende Pfandsumme waren auch zwei Stipendien für Studirende angewiesen, welche die Universität Marburg besuchen würden und von denen eines die Familie von Donopp, das andere die Landesherrschaft vergeben sollte. Gabriel von Donopp hatte nämlich in seinem letzten Willen den Armen 2000 Thlr. vermacht. Diese Stiftung hatte aber sein Bruder nicht anerkannt und sich erst 1635 dazu verstanden, dieselbe in der angegebenen Weise zur Ausführung zu bringen, wobei 1000 Thaler rückständiger Zinsen zum Kapitale geschlagen wurden, so daß dieses nun 3000 Thlr. betrug. Dieses Kapital übernahm jetzt bei der Ablösung des Hofes die Landesherrschaft.

Seitdem ist der Hof Rangen nicht wieder verpfändet, sondern fortwährend und bis heute als Pachtung ausgethan worden.

VI.

Breuiarium sancti Lvlli archiepiscopi *).

Mitgetheilt durch Dr. G. Landau.

Breue compendium de illis rebus que pertinent ad monasterium quod dicitur *Herolfesfelt*, quod construxit sanctus *Lollvs* Archiepiscopus Moguntinus in *marca Hassorum* in *Buchonia*, in ripa fluminis *Fulda*, et tradidit domino Imperatori *Karolo*, et sunt in eodem loco hube XX, et dedit idem Imperator Karolvs ad reliquias sanctorum Apostolorum Simonis et Jude, et ad monasterium illud. *In Thuringia* uillam que dicitur *Gebise* [1]) et sunt in illa hubun LXX, mansus XLIIII. Villam que dicitur *Wehmare* [2]) et sunt in illa hube XL, mansus XXXIII. Villam que dicitur *Biscofeshusun* [3]), et sunt ibi hube XXX, et manent Sclaui. Villam que dicitur *Dorndorf* [4]), et sunt ibi hube XIIII, mansus XIIII. In villa que dicitur *Milinge* [5]) hube VIII, mansus XII. In uilla *Salzungun* [6]) hube X, mansus X. In uilla *Lupentia* [7]) hube X, m. V. In uilla *Mehderstede* [8]) huba I. In uilla *Sunnebrunnun* [9]) hube X, m. VI. In uilla *Erphohi* [10]) hube II,

---

*) Dasselbe ist zwar bereits in Wenck's II. Urk.-Bande zu seiner Hess. Landesgeschichte S. 15—17 abgedruckt, aber mit vielen Entstellungen, so daß ein nicht geringer Theil der Ortsnamen gar nicht wieder zu erkennen ist. Es schien mir darum statt einer bloßen Berichtigung ein vollständiger Abdruck vorzuziehen, welchen ich hiermit in sorgfältiger Treue gebe. Derselbe ist einer aus dem zwölften Jahrhundert stammenden Abschrift entnommen. Zugleich habe ich es versucht, soweit wie möglich die vorkommenden Namen nachzuweisen.

1) Gebesee an der Unstrut. — 2) Wechmar zwischen Gotha und Mühlberg. — 3) Ob Bischhausen bei Waldkappel im Kurhessischen? Auf thüringischem Boden kenne ich nur dies und das bei Witzenhausen. — 4) Dorndorf an der Werra, zwischen Vach und Salzungen. — 5) Mellingen südöstlich von Weimar. — 6) Salzungen an der Werra. — 7) Großen- und Wenigenlupnitz. — 8) Mechterstedt zwischen Eisenach und Gotha. — 9) Sonnenborn nordwestlich von Gotha. — 10) Erfa, wüst in der Gegend von Großenbehringen. —

m. II. In uilla *Rimistede*[11]) hube II. In uilla *Gothaho*[12]) hube VI, m. VI. In uilla *Sunthusun*[13]) hube III, m. III. In *Linaha*[14]) hube II, m. III. In *Wolfduze*[15]) hube V, m. III. In *Cimbro*[16]) et *Vffhusun*[17]) hube VI, m. XII. In *Magolfeslebo*[18]) hube III. In *Apflosta*[19]) et in *Gurichesleb*o[20]) et *Rutibah*[21]) et *Friesenestat*[22]) et *Hohheim*[23]) hube XV, m. XV. In *Mulnhusun*[24]) et *Remmidi*[25]) et *Rudolfestat*[26]) hube VII, et Sclaui manent in illis. In *Dennistede*[27]) et *Brutstede*[28]) hube XII, m. VII. In *Suebada*[29]) et *Westari*[30]) hube X, m. VI. In *Suegerstede*[31]) et *Crutheim*[32]) et *Botalastat*[33]) et *Tasiesdorf*[34]) hube XII, m. VII. In *Butesstat*[35]) et *Dungede*[36]) et *Suabehusun*[37]) hube XII, et

---

11) Remstädt nordwestlich von Gotha. — 12) Die jetzige Stadt Gotha. — 13) Sundhausen nordöstlich von Thamsbrück, ein anderes zwischen Gotha und Waltershausen. — 14) Leina östlich von Waltershausen. — 15) Im Jahre 778 kommt ein Uulfeasti vor (Wenck III. Urk.-B. S. 12), während ein älterer aus einer Abschrift gegebener Abdruck (das. II. Urk.-B. S. 7) Wolfduzze liest. Die Lage ist unbekannt. — 16) Zimmern westlich von Erfurt. — 17) wüst in der Gegend nördlich von Gotha. — 18) Molschleben nordöstlich von Gotha. — 19) Ob das heutige Apfelstädt bei Wandersleben? Eine Urk. von 775 nennt den Ort Aplast. Wenck III. Urk.-B. S. 10. — 20) Gorschleben südöstlich von Heldrungen. — 21) Ob Rothenbach im schwarzburgischen Amte Blankenburg? — 22) Etwa Frienstädt NSW. von Erfurt. — 23) Hochheim südwestlich von Erfurt, doch wiederholt sich der Name. Ja Eberhard monach sagt: villa Fargalaha (Vargul), quae prius Hochheim vocabatur, Dronke, Tr. et Ant. Fuld p. 69. — 24) Mühlhausen nordöstlich von Erfurt. — 25) Remda nordwestlich von Rudolstadt. — 26) Rudolstadt die Stadt. — 27) Die heutige Stadt Tennstedt. — 28) Bruchstädt nordwestlich von Tennstedt. — 29) Schwebda an der Werra, zwischen Eschwege und Wanfried. — 30) Das heutige Soden bei Allendorf an der Werra. S. diese Zeitschr. VIII S. 377. 31) Schwerstedt nördlich von Weimar. — 32) Krautheim daselbst. — 33) Buttelstedt nordöstlich von Weimar. — 34) Daasdorf bei Buttelstedt oder Daasdorf westlich von Weimar. — 35) Buttstedt nördlich von Weimar. — 36) Tüngeda südwestlich von Langensalza. — 37) Schwabhausen

Sclaui habitant ibi. In *Cornere*[38]) hobe XV, m. XXIIII. In *Griffestat*[39]) et *Kindelbruccun*[40]) hube VII, m IIII. In *Helmbrahtesdorf*[41]) et *Rinkelebo*[42]) et *Vocstat*[43]) hobe VII, m. VII. In *Aratora*[44]) et *Edieslebo*[45]) et *Cazstat*[46]) hube VI, m. V. In *Burchesleba*[47]) et *Trizzebruccun*[48]) et *Dullide*[49]) hube VII, m. V. In *Bretalaho*[50]) et *Reginhardesdorf*[51]) et *Eberhardesdorf*[52]) et *Hofun*[53]) et *Erineslebo*[54]) et *Dundorf*[55]) et *Heckendorf*[56]) et *Wihe*[57]) et *Alarestede*[58]) et *Wolmerstede*[59]) et *Mimelebo*[60]) et *Heselere*[61]) et *Scidinge*[62]) et *Bibraho*[63]) hobe XXXVIII, et colonos habitantes in illis. In *pago Wetreibun*. In uilla que dicitur *Houngun*[64]) hube XL, mansus XXVIII. In *pago Wormaciense*. In uilla que dicitur *Scornesheim*[65]) capellam unam, hob. VIII, m. X. In *Inglinheim*[66]) superiori capellam unam, h. II, m. IIII. In *Andernacho*[67]) et in *Bibenahcho*[68]) et in *Gulse*[69]) et in *Meinesfelde*[70]) capelle III, hube

---

südlich von Gotha. — 38) Körner, nordöstlich von Mühlhausen. — 39) Griffstedt an der Unstrut. — 40) Kindelbrücken an der Wipper. - 41) Ist mir unbekannt geblieben. — 42) Ringleben westlich von Artern, ein zweites bei Gebesee, ein drittes ist wüst und lag bei Herbsleben. — 43) Voigstedt nördlich von Artern. — 44) Artern an der Unstrut. — 45) Eßleben östlich von Kindelbrücken. — 46) Kaßstedt bei Artern. — 47) Burgsleben zwischen Artern u. Brücken. — 48) Unbekannt. — 49) Tüngeda, südwestlich von Langensalza. — 50) Brethleben nördlich von Heldrungen. — 51) Reinsdorf zwischen Artern und Heldrungen. — 52) Nicht nachweisbar. — 53) Desgl. — 54) Ermsleben, nördlich von Eisleben. — 55) Dondorf nordwestlich von Wiehe. — 56) Heckendorf zwischen Dondorf und Wiehe. — 57) Die heutige Stadt Wiehe. — 58) Allstedt links der Helme. — 59) Wolmerstedt östlich von Wiehe. — 60) Memleben bei dem vorigen. — 61) Heseler nördlich von Eckartsberge. — 62) Scheidingen an der Unstrut. — 63) Die heutige Stadt Bibra, nördlich von Eckartsberge. — 64) Hungen in der Wetterau. S. Landau, Beschr. des Gaues Wettereiba S. 62. — 65) Schornsheim bei Wörrstadt in Rheinhessen. — 66) Ingelheim zw. Mainz u. Bingen — 67) Die jetzige Stadt Andernach. — 68) Rübenach nordwestl. von Koblenz. — 69) Güls westlich von Koblenz. — 70) Münstermeienfeld jenseits des Rheins. —

V, m. X. In *Ovlaho*[71]) h. VIII, m. X. In *Jasaho*[72]) hobe IIII, m. IIII. In *Berisciza*[73]) hube II, m. III. In *Hohsegowe*[74]) capelle III, hube X, m. X. Per totum hube CCCCXX, mansi CCXC. Hvc usque traditio Domni Karoli Imperatoris. In isto breue continetur quicquid beatus Lvllvs Archiepiscopus acquisiuit, et ei liberi homines tradiderunt in elemosinam illorum tradere ad monasterium *Herolfesfelt* quod ille construxit in Buchonia in *marca Hassorum*, et tradidit Karolo Imperatori, hoc est in eodem loco hubas XX. *In Thuringia* cellulam unam nomine *Ordorf*[75]), VIII hub. Villam que uocatur *Sulzebruggun*[76]) hube XLII, m. XXXIII. In *Suabahusun*[77]) hub. XX, m. XIIII. In *Sibilebo*[78]) h. VIII, m. III. In *Weberestat*[79]) hub. XII, m. II. In *Holzhusun*[80]) et *Bizzesstat*[81]) h. III, m. IIII. In *Horhusun*[82]) hobe III, m. I. In *Ermenstat*[83]) hub. III, m. I. In *Pertikeslebo*[84]) h. II, m. II. In *Mehtrichesstat*[85]) h. VIII, m. IIII. In *Midilhusun*[86]) h. IIII, m II. In *Gellinge*[87]) h. XII, m. XII. In *Eslebesstat*[88]) h. XII, m. VIIII. In *Gorichesleb*[89]) h. IIII, m X. In *Nihusun*[90]) h. XIIII, m. VII. In *Suzare*[91]) hubas XIIII,

---

71) Niederaula unfern Hersfeld. — 72) Nieder-Jossa im Gericht Niederaula. Landau, Hessengau S. 147. – 73) Das heutige Allendorf am Bärenschusse zwischen Neustadt und Kirchhain. — 74) Der thüringische Hassegau. – 75) Ordruf. — 76) Sulzenbrücken zwischen Ichtershausen und Mühlberg. — 77) Schwabhausen. S. Anm. 37. — 78) Siebeleben östlich von Gotha. – 79) Weberstedt wüst in der Gegend von Langensalza. — 80) Holzhausen westlich von Arnstadt, doch kommen mehr Orte desselben Namens vor. — 81) Bittstedt westlich von Arnstadt. — 82) Harhausen nordwestlich von Arnstadt. — 83) Ermstedt westlich von Erfurt. — 84) Pfertingsleben nordöstlich von Gotha. — 85) Mechterstädt zwischen Eisenach und Gotha. — 86) Mittelhausen nördlich von Erfurt. — 87) Göllingen, der ehemals hersfeldische Probstei, westl. von Frankenhausen. — 88) Nicht nachzuweisen. — 89) Görschleben südlich von Helbrungen. — 90) Nicht mit Sicherheit zu bestimmen. — 91) Süßra bei Ebeleben. —

m. VIII. In *Heilingun*[92]) h. IIII, m. IIII. In *Bysaho*[93]) hob. XII, m. X. In *Ringelebo*[94]) h. IIII, m. III. In *Fanre*[95]) h. III, m. IIII. In *Asgore*[96]) h. IIII, m. IIII. In *Friomare*[97]) h. IIII, m. III. In *Salsaha*[98]) h. II, m. II. In *Rodostein*[99]) hube XIIII, et Sclaui manent ibi. In *Lengesfeld*[100]) hub XIIII, m. XX. In *Gomarestat*[101]) et *Mutesfelt*[102]) h. III, m. III. In *Berchaho*[103]) hub. XI, m. XII. In *Olfenaho*[104]) hub VIII, m. XVIII. In *Reinede*[105]) h. XII, m. III. In *Beringe*[106]) et *Ascrohe*[107]) et in *Grifstede*[108]), et in *Brantbah*[109]) et in *Collide*[110]) et in *Wodaneshusun*[111]) et in *Niwihusun*[112]) et in *Seheshobite*[113]), in *Dribure*[114]), in *Gehunstete*[115]) et in *Zotanesstede*[116]) hub. XXX. In *pago Wetreibe.* In uilla *Bigenheim*[117])

---

92) Heilingen, mehrere Orte dieses Namens, zwischen Schlotheim u. Thamsbrück. — 93) Beisel, zwei Höfe südlich von Körner. — 94) Ringleben vergl. Nr. 42. — 95) Fahnern zwischen Erfurt und Gräfentonna. — 96) Aschara, südwestlich von Gräfentonna. — 97) Friemar nordöstlich von Gotha. — 98) Langensalza die Stadt. — 99) Rothenstein an der Saale zwischen Jena und Kahla. — 100) Schenklengsfeld bei Friedewald. Dasselbe gehörte zwar zum Grabfelde, doch war es hersfeldisch. Schwerlich ist Lengsfeld an der Fulda darunter gemeint, obwohl dies noch zu Thüringen gehörte. — 101) Unbekannt. Bei Dronke, Tr. et Ant. Fuld. p. 69 wird es Gumerstat genannt. — 102) Motzfeld bei Schenklengsfeld. — 103) Burghofen zwischen Waldkappel und Spangenberg. — 104) Ulfen bei Sontra. — 105) Renda, der alte Gerichtsort des Gerichts Brandenfels. 106) Beringen nordöstlich von Eisenach. — 107) Unbekannt. — 108) Griffstedt S. Nr. 39. — 109) 874 kommt derselbe Ort vor. Schannat, Dioec. et Hierarch. Fuld. 139. Brembach bei Weimar ist wohl nicht darunter zu verstehen. — 110) Kölleda die Stadt. — 111) Gutmannshausen an der Lossa, nordwestlich von Buttstedt. — 112) Neuhausen südöstlich von Kölleda. — 113) Mir unbekannt. — 114) Trebra südöstlich von Sulza. — 115) Gebstedt zwischen Sulza und Buttelstedt. — 116) Zettelstedt an der Ilm, nordwestlich von Apolda. — 117) Beienheim nordöstlich von Friedberg. Landau, Wettereiba

hub.. X, m. V. In *Loubahc*[118]) hub. X. m. III. In *pago Loganense*. In *Bubenheim*[119]) hub. III, m. III. In ciuitate *Mogontia*[120]) areas VII, m. IIII. In villa *Bizzenheim*[121]) et in *Botenheim*[122]), et in *Suaboheim*[123]), et in *Ascmundesheim*[124]) et in *Spiozesheim*[125]) h. III, m. II. In *pago Loganinse*. In uilla *Eihloha*[126]), et in *Ewilizdorf*[127]), et in *Lundorf*[128]), et in *Amana*[129]), *Crisenbuhel*[130]) et in *Bucheswiccun*[131]) h. XII, m. IIII. In *pago Hassorum*. In uilla *Martdorf*[132]), et in *Holzhusun*[133]), et in *Firne*[134]), et in *Burcun*[135]), et in *Sungsule*[136]), et in *Angelgise*[137]), et in *Waltunniu*[138]), et in *Juffelze*[139]), et in *Nielahc*[140]), et in *Balahorna*[141]), et in *Harabirge*[142]), et in *Rittahe*[143]), et in *Stochusun*[144]), et in *Mathanon*[145]), et in *Hebilide*[146]),

S. 74. — 118) Laubach, vergl. das. S. 174. — 119) Bubenheim, wüst im Niederlahngau bei Kirberg. Vergl. Vogel, Beschr. des Herzogth. Nassau. S. 787. — 120) Die Stadt Mainz. — 121) Wahrscheinlich Bretzenheim bei Mainz. In der Handschrift steht zwar deutlich Bizzenheim. — 122) Bodenheim nordwestlich von Oppenheim. — 123) Sauerschwabenheim 1 Stunde von Oberingelheim. — 124) Unbekannt. Derselbe Name findet sich unter 783 auch in Cod. Trad. Lauresh. II, p. 188 Nr. 1357 und p. 151 Nr. 1226. — 125) Spiesheim südlich von Wörrstadt. — 126) Elloh Wüstung bei Kleinselheim. Landau, wüste Ortschaften S. 280. — 127) Ebsdorf südöstlich von Marburg. — 128) Londorf unter Nordeck. — 129) Ohmen, Ober- und Nieder-, zwischen Grünberg und Romrod. — 130) wüst. — 131) Eines der Dörfer Buseck. — 132) Mardorf nördlich bei Homberg. — 133) Holzhausen südöstlich bei Homberg. — 134) Verne zwischen Homberg und Ziegenhain. — 135) Borken, die jetzige Stadt. — 136) Singlis in der Nähe von Borken. — 137) Großen- und Kleinenenglis zwischen Borken und Fritzlar. — 138) Wellen unfern Wildungen. — 139) Giflitz nördlich von Wildungen. — 140) Nielach, Wüstung im Gerichte Waldeck. — 141) Balhorn nordöstlich von Naumburg. — 142) Herbetge Wüstung bei Naumburg. Landau, wüste Ortschaften S. 103. — 143) Alten- und Großenritte zwischen Gudensberg und Kassel. — 144) Stockhausen, Wüstung unfern Gudensberg. Landau a. a. O. S. 158. — 145) Maden bei Gudensberg. — 146) Hebel

